J. Germ. Gesetzsammlung
73 cpl - 9

<36625211540011

<36625211540011

Bayer. Staatsbibliothek

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Oldenburg.

Neunter Band,

mit einem Steindruck.

OLDENB. BIBLIOTHEK

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung.

Oldenburg, 1843.

Gedruckt bei Gerhard Stalling.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Sammlung

der

Landesherrlichen Verordnungen

und

Bekanntmachungen der Landesbehörden

von

allgemeinem und bleibendem Interesse

für

das Herzogthum Oldenburg

begreifend den Zeitraum

vom 1. Januar 1837 bis zum 1. Januar 1842.

In fünf Heften.

Mit

einem Inhaltsverzeichniß und alphabetischen Sachregister.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Verzeichniß

der

seit Ende 1836 ferner in besonderem Abdruck

erschienenen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die mit einem * bezeichneten befinden sich außerdem in diesem Bande mit abgedruckt.

---

1. Circularrescript der Regierung an die Aemter wegen der Volkszählung vom 5. Juni 1837.
2.* Recrutirungs-Gesetz vom 10. Juli 1837.
3.* Bekanntmachung der Bischöflich-Münsterschen Verordnung über die Feier der katholischen Festtage, erlassen vom Bischöflich-Münsterschen Officialat des Oldenburgischen Bezirks am 10. Sept. 1837.
4.* Regierungs-Bekanntmachung betr. das auf den Extra-Relais zu bezahlende Stationsgeld und die Lösung von Stationsscheinen durch einheimische Miethfuhrleute vom 17. Juli 1838.
5.* Landesherrliches Patent wegen Stiftung des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig vom 27. Nov. 1838.

6. Das Militair-Pensions-Reglement vom 24. December 1838.
7. Die Höchsten Bestimmungen in Bezug auf die Stiftung einer Auszeichnung für 25jährige treue Militairdienste vom 24. Dec. 1838.
8.* Jagd-Ordnung für das Großherzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever vom 30. März 1839.
9. Bedingungen für die Schlengenarbeiter im Deichbande des Stad- und Butjadingerlandes vom 1. Juli 1839.
10. Instruction für die Packmeister im Deichbande des Stad- und Butjadingerlandes vom 1. Juli 1839.
11. Regulativ wegen der Polizei-Arrestanten vom 24. September 1839.
12. Bedingungen für die Schlengenarbeiter im Deichbande der vier Marschvogteien vom 1. Juli 1840.
13. Instruction für die Packmeister im Deichbande der vier Marschvogteien vom 1. Juli 1840.
14.* Forst-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, vom 28. September 1840.
15. Regulativ für die Benutzung der Mast in den Herrschaftlichen Hölzungen des Herzogthums Oldenburg vom 28. September 1840.
16. Arzneitaxe für das Jahr 1841, bekannt gemacht am 22. December 1840.
17.* Regierungs-Bekanntmachung betr. die Errichtung eines Signals der Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Eisganges vom 24. December 1840.
18. Die Militair-Gesetze für das Großherzogthum Oldenburg, Landesherrlich sanctionirt am 1. Mai 1841.

19. **Kriegsartikel** für Unterofficiere und Soldaten des Großherzoglich Oldenburgiſchen Truppen-Corps, Landesherrlich genehmigt am 1. Mai 1842.

20. **Reglement** für die Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den gerichtlichen Behörden des Herzogthums Oldenburg, einſchließlich der Erbherrſchaft Jever, ergehenden Koſten vom 28. October 1841.

21. **Arzneitaxe** für das Jahr 1842, bekannt gemacht am 27. December 1841.

22. **Bedingungen** für die Lieferung der Schlengen- und Steindeichs-Materialien im Deichbande des Stad- und Butjadingerlandes, ohne Datum.

Verzeichniß

aller

im neunten Bande

der

Oldenburgischen Gesetzsammlung

befindlichen Verordnungen.

Nach dem Ressort-Reglement und resp. den spätern Landesherrlichen Verordnungen geordnet.

Z. N. Die erste Ziffer zeigt die Nummer der Verordnungen ꝛc. jedes Jahrganges, die zweite die Seitenzahl dieses Bandes an. — Die vom Cammerdepartement der indirecten Steuern, so wie die von der Direction dieser Steuern erlassenen Bekanntmachungen sind unter Cameral-Sachen mit aufgeführt.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche das ganze Großherzogthum betreffen.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
25.	39.	Landesherrliche Verordnung, eine neue Bestimmung zum Strafgesetzbuche enthaltend	$^{10}/_{17}$. Jun. 1837.
50.	137.	Landesherrliche Verordnung, die Aufsicht über die Civil-Dienstverwaltung betr.	$^{22}/_{27}$. Dec. "
10.	248.	Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, Modificationen und nähere Bestimmungen der Wittwen-Casse-Verordnung vom 1. Nov. 1779 enthaltend.	$^{8}/_{17}$. März 1838.
26.	276.	Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministeriums, betr. die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger fremder Gelder	28. Jul. / 8. Aug. "
41.	307.	Landesherrliches Patent wegen Stiftung des Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig .	27. Nov. / 5. Dec. "
17.	371.	Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse, betr. die Besorgung der dem Buchhalter der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse bisher obgelegenen Cassen- und Rechnungsführung durch einen besonderen Cassenführer	$^{7}/_{12}$. Juni 1839.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
13.	417.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, betr. die Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation . .	25. März / 1. April 1840.
14.	419.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuche	6/15. April „
4.	555.	Bekanntmachung der Ordens-Canzlei, die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig betr. . . .	25/30. Jan. 1841.
18.	565.	Landesherrliche Verordnung, die nach Revision der die Militairpersonen betreffenden Gesetze erlassenen Verfügungen enthaltend	1/29. Mai „
30.	604.	Landesherrliche Verordnung wegen Dienstentlassung und Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund der von einem Dienstgerichte angestellten Untersuchung	23. Juli / 4. Aug. „
43.	630.	Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts, eine Neue Bestimmung zum Strafgesetzbuche enthaltend . .	6/9. Oct. „
58.	657.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Erhebung der beim Oberappellationsgerichte aus den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld erwachsenden Kosten	21. Dec. 1841. / 1. Jan. 1842.

Criminal- und Polizei-Sachen.

1.	3.	Errichtung eines Consulats zu Antwerpen	16/25. Jan. 1837.
2.	4.	Den Wochenmarkt zu Delmenhorst betr.	1/8. Febr. „
3.	4.	Nähere Bestimmung der Taxe für Medicinalpersonen	7/11. „ „

№	S.	Gegenstand.	Datum.
4.	5.	Verlegung der Pferde- und Viehmärkte zu Dedesdorf	7/15. Febr. 1837.
10.	17.	Die Dienststellung der Amts-Assessoren betr.	28. März / 1. April "
13.	21.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend eine Abänderung des §. 13. der Verordnung vom 2. Aug. 1830, betr. die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg und Erstreckung dieser neuen Bestimmungen auf die übrigen Kreise des Herzogthums . .	12/22. Apr. "
21.	33.	Landesherrliche Verordnung, wodurch ein Einzugsgeld für Ausländer, welche Mitglieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden, angeordnet wird .	30. Mai / 17. Juni "
24.	38.	Veränderter Tarif für die Chausseegelder an der Straße von Oldenburg nach Damme	7/10. Jun. "
26.	40.	Anordnung eines Füllenmarkts zu Zetel	10. Juni / 5. Aug. "
28.	41.	Nähere Bestimmungen der Handwerksordnung über Arbeiten für Militairpersonen rc.	24. Juni / 1. Juli "
33.	95.	Verlegung des Viehmarkts zu Blexen	9/19. Aug. "
34.	96.	Veränderter Tarif des Fährgeldes zu Großwürden	16/23. " "
35.	97.	Verlegung des Flachs-, Woll-, Holz- und Schafmarkts zu Neuenfelde	4/9. Sept. "
39.	111.	Anordnung wegen des Holz- und Flachsmarkts zu Rodenkirchen . . .	12/20. " "
43.	127.	Veränderung des Postbotenganges zwischen Rastede und Wiefelstede .	17/21. Oct. "
45.	128.	Errichtung eines Consulats zu Triest	20/28. " "
48.	131.	Bekanntmachung des Bundes-Beschlusses zur Sicherung der im Umfange des	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung	14/20. Dec. 1837.
49.	135.	Bestätigung der Statuten der Berner Wittwen- und Waisen-Casse .	15/30. „ „
52.	147.	Bestimmungen über die Unterthanenqualität und Kirchspielsmitgliedschaft der Steueraufseher . .	29. Dec. 1837. / 6. Jan. 1838.
8.	247.	Die Baake im finnischen Meerbusen an der nördlichen Spitze des Riffs von Peresve und der Sandbank von Wikala betr.	2/7. März „
9.	247.	Das von den Deichfreien des Stad- und Butjadingerlandes jährlich zu entrichtende Deichfreiengeld zu den Kosten der außerordentlichen Deicharbeiten von 1825 und den folgenden Jahren	9/14. „ „
12.	254.	Taxe des Chausseegeldes bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oldenburg und Delmenhorst und Delmenhorst und Wildeshausen	23/26. „ „
13.	255.	Taxe des Chausseegeldes bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oldenburg und Damme, zwischen Oldenburg und Varel und zu Moorhausen	29. März / 4. April „
14.	257.	Bekanntmachung des zwischen dem Großherz. Staats- und Cabinets-Ministerium und dem eidgenössischen Vororte Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossenen Vertrags wegen wechselseitiger allgemeiner Freizügigkeit	10/14. April „
15.	259.	Den Vieh- und Schweinemarkt zu Burhave betr.	11/15. „ „
19.	268.	Eine falsche Münze betr. . . .	8/10. Juni „
20.	269.	Betr. die Spedition der Correspondenz und Fahrpostsendungen aus Oldenburg	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		für die Kön. Preuß. Rheinprovinzen u. s. w. über Bohmte und Osnabrück	10/13. Juni 1838.
23.	272.	Regulativ wegen Erhebung der Chausseegelder bei der Barriere beim Jungenholz und den Herren-Reuen vor Varel	7/11. Juli „
24.	274.	Das an den Extrapost-Relais zu bezahlende Stationsgeld und Lösung der Stationsscheine durch einheimische Fuhrleute betr.	17/21. Juli „
25.	275.	Zusicherung einer Prämie für die Anzeige einer Entwendung oder Beschädigung von Schlengen- oder Steindeichsmaterialien	21. Juli / 4. Aug. „
28.	283.	Bekanntmachung eines Reglements über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen	7/11. Aug. „
29.	287.	Das zu Fedderwarderſiel zu bezahlende Hafen- und Kajegeld	14/22. „ „
30.	291.	Einführung zweier Pferde- und Viehmärkte zu Goldenstedt	10/19. Sept. „
32.	292.	Verlegung des Flachsmarkts zu Elsfleth	11/15. „ „
33.	293.	Widerlegung eines Verzeichnisses der mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Herunterſetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- u. dgl. Abgaben auf dem Büreau des Wasserschouts zu Brake	2/13. Oct. „
35.	294.	Aufhebung der in den Kön. Preuß. Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Universitäten Studirenden	29. Oct. / 3. Nov. „
36.	294.	Herunterſetzung des Lootsengeldes und anderer Hafengebühren im Hafen von Antwerpen	31. Oct. / 7. Nov. „

№	S.	Gegenstand.	Datum.
42.	320.	Aufhebung der Verbots, Getreide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen .	29. Nov. / 5. Dec. 1838.
43.	321.	Landesherrliche Verordnung wegen Einführung eines allgemeinen Handelsgewichts im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever .	13/29. Dec. „
44.	323.	Einführung eines Wochenmarkts zu Wildeshausen	17/22. „ „
45.	324.	Das Verfahren bei gerichtlicher Beiforderung ärztlichen Honorars . .	18/22. „ „
3.	329.	Vorschriften in Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Dec. 1838 wegen Einführung eines allgemeinen Handelsgewichts im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever	29. Jan. / 2. Feb. 1839.
4.	338.	Vorschriften wegen Erhebung und Berechnung der Deichgräfen-Gebühren	10/16. Feb. „
5.	339.	Anordnung eines vierten Pferde- und Viehmarkts zu Wildeshausen	19. Feb. / 2. März „
6.	339.	Bestimmungen wegen der Pferde- und Viehmärkte zu Goldenstedt	22. Febr. / 2. März „
11.	364.	Errichtung von Chausseegeldstätten auf den Straßen von Rastede nach Varel und von Delmenhorst nach Syke	5/10. April „
12.	365.	Errichtung eines Consulats zu Oporto	12/17. „ „
14.	366.	Einführung eines Wochenmarkts im Flecken Berne	24. April / 1. Mai „
15.	367.	Bestimmungen wegen des Krammarkts zu Blexen	10/15. Mai „
18.	373.	Die Versendung der Briefe nach Belgien	16/19. Juni „
19.	373.	Vermehrung der Schnellpost-Course nach Bremen	23/26. „ „
20.	374.	Abänderung des §. 1. der Cammer-Bekanntmachung vom 22. März 1837,	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		betr. den Verkehr mit Spielkarten und deren Stempelung . . .	26. Juni / 3. Juli 1839.
21.	375.	Einrichtung einer Botenpost zwischen Varel, Bockhorn, Neuenburg und Zetel	21/27. Juli „
23.	377.	Bezahlung des Lootsengeldes für die Stromstrecke von Vliessingen bis Antwerpen	17/31. Aug. „
24.	377.	Das Zusammenkoppeln der Wagen zum Befahren der Chaussee . . .	10/14. Sept. „
25.	378.	Das dem Schreiber J. D. Groß in Oldenburg auf 5 Jahre ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung einer von ihm erfundenen Schreib- und Copiermaschine	20/25. „ „
27.	381.	Errichtung einer Chausseegeldstätte zu Siebethshaus	13/19. Oct. „
28.	382.	Die von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation zu Hamburg verfügte Auslegung eines Leuchtschiffs bei dem Schulauer Sande	16/23. „ „
29.	383.	Einrichtung einer Postkutsche zwischen Oldenburg und Hannover . . .	20/26. „ „
30.	384.	Die vom Kön. Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz und Instruction für die Schiffscapitains hinsichtlich der Abgabe der Einklarirung	29. Oct. / 2. Nov. „
31.	385.	Das Fahren auf der Ziegelsteinstraße im District des Amts Jever . .	5/9. Nov. „
32.	386.	Erhöhung der Beiträge von den Deichfreien Ländereien zu den Deichlasten	6/9. „ „
34.	397.	Errichtung einer Commission zur Untersuchung der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Sielfreiheiten . . .	6/13. „ „
1.	401.	Schiffs- und Hafen-Abgaben und sonstige Unkosten in den Kön. Belgischen Häfen	10/15. Jan 1840.

Digitized by Google

№	S.	Gegenstand.	Datum.
2.	401.	Auslegung eines neuen Leuchtschiffs an der englischen Küste	10/18 Jan. 1840.
5.	404.	Entrichtung eines Weggeldes auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh nach Edewecht und von Edewecht über Altenoythe nach Friesoythe . .	5/12. Febr
10.	415.	Errichtung eines Großherzogl. Consulats zu Havre	18/18. März „
11.	416.	Anwendung der Landesherrl. Verordnung vom 29. Aug. 1810, welche das Privatcollectiren verbietet . . .	15/21. „ „
12.	417.	Der Transport einer Leiche von einem Orte nach einem anderen . . .	22/28. „ „
15.	421.	Nähere Bestimmungen und Modificationen der Vorschriften der §§. 82 und 83. der Handwerks-Verordnung in Beziehung auf das Zimmer- und Mauer-Gewerk zu Oldenburg	15/18. Apr. „
16.	423.	Auflösung der Commission zur Regulirung der aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg und Constituirung einer neuen	21/25. April „
17.	424.	Bestimmungen zu der Weserschiffahrtsacte vom 10. Sept. 1823	28. April / 2. Mai „
18.	429.	Die Signale auf der Rhede von Archangel	2/13. Mai „
21.	432.	Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Vechta	21. Mai / 3. Juni „
23.	434.	Anordnung einer Nummerflagge für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe	2/20. Juni „
24.	437.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Modificationen in den Bestimmungen der Armenordnungen wegen Bestrafung der Bettelei	3/20. „ „
27.	442.	Veränderungen mit der Post von Ol-	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		denburg nach Varel und in der Herrschaft Jever	25. Juni / 1. Juli 1840.
28.	444.	Verfügung, wie es im Kirchspiele Jade in den Fällen gehalten werden soll, wenn ein Landeigenthümer statt der bisherigen Scheidegrüppe zur Befriedigung seines Landes einen förmlichen Graben ziehen will . . .	30. Juni / 11. Juli "
29.	445.	Angeordnete Mittel, um die Verwendung ausgezeichneter Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezucht zu befördern	1/4. Juli "
30.	452.	Anordnung eines jährlichen Viehmarkts zu Markhausen . . .	28. Juli / 1. Aug. "
31.	452.	Veränderungen mit der Post zwischen Oldenburg und Jever	20/29. Aug. "
35.	522.	Erinnerung an die Vorschrift wegen Ertheilung des Lehrbriefes an einen Apothekerlehrling	13/17. Oct. "
37.	525.	Die Erhebung des Deichfreiengeldes	22/31. " "
38.	525.	Die Nichtzuziehung der Besitzer deichfreier Ländereien zu dem Steindeichsproceß und dessen etwaigen Folgen	29/31. " "
43.	531.	Die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende	13/18. Nov. "
44.	532.	Die Reglements über die Schifffahrts- und Hafenpolizei und Abgaben im Königreich Belgien	4/9. Dec. "
45.	532.	Bestimmungen wegen der Weggeldsstätte zwischen Oldenburg und Nadorst . .	5/9. " "
46.	534.	Die Ministerialerklärung über die zwischen der Großh. Oldenburgischen und Kön. Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen	11/19. " "
48.	546.	Die künftige Bekanntmachung der Arzneitaxe	22/26. " "

№	S.	Gegenstand.	Datum.
49.	547.	Die Errichtung eines Signals der Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Eisganges . .	24/30. Dec. 1840.
1.	551.	Die Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Delmenhorst . .	5/9. Jan. 1841.
3.	552.	Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 3. Dec. 1840 zum Zweck der Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen eingerissenen Mißbräuche	19/23. „ „
7.	557.	Ertheilung eines Privilegii wegen eines erfundenen Beleuchtungs-Apparats	19/24. Febr. „
8.	558.	Die Erstattung der von auswärtigen Postbureau's entnommenen Vorschüsse	24/27. „ „
9.	558.	Die Verfertigung der Scheffelmaße	2/6. März „
11.	560.	Bestimmungen wegen der Märkte zu Ramsloh	15/24. „ „
14.	563.	Die Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtamts Delmenhorst bei Behinderung des Bürgermeisters . . .	13/21. April „
15.	563.	Die Bestellung eines landesherrlichen Vogts in den 3 Kirchspielen des Sagterlandes	17/24. „ „
16.	564.	Ansetzung eines dritten Wochenmarktstages im Flecken Varel . . .	22/28. „ „
18.	575.	Die Pferdemärkte zu Delmenhorst	4/8. Mai „
19.	576.	Das Wandern der Handwerksgesellen	7/18. „ „
20.	576.	Das Notiren der Sporteln in Sachen, welche Ausländer angehen . . .	7/15. „ „
22.	581.	Ein zwischen der Krone Dänemark und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossener Handels- und Schifffahrts-Reciprocitäts-Vertrag	14/19. „ „
25.	591.	Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des für die Benutzung der Chausseen zu erlegenden Weggeldes . . .	16/23. Juni „
28.	603.	Die Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu Windau	20/28. Juli „
31.	609.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		Vorschriften hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke, welche die Kunststraßen befahren .	23. Juli / 7. Aug. 1841.
35.	622.	Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben .	2/7. Aug. „
36.	624.	Errichtung eines Oldenburgischen Consulats zu New-York	6/11 „ „
37.	624.	Ausdehnung des am 11. Febr. 1841 ertheilten Privilegii wegen eines Beleuchtungs-Apparats	11/10. „ „
39.	627.	Errichtung einer Weggelds-Hebestelle zu Ofen	31. Aug. / 4. Sept. „
40.	628.	Die Umschreibung in den Deichfreien-Registern	8/11. Sept. „
42.	629.	Verbot des Reitens, Viehtreibens und Karrenschiebens auf den besteinten oder übersandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen	16/22. „ „
45.	633.	Errichtung eines Viehmarkts zu Barßel	15/27. Oct. „
48.	636.	Der Bundes-Beschluß vom 22. April 1841 wegen des Schutzes musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung .	26/30. „ „
51.	649.	Anerkennung eines Kön. Schwedischen und Norwegischen Consuls . .	16/20. Nov. „
52.	649.	Berichtigung der Zweifel über die Anwendung der zwischen der Kön. Hannoverschen und Großh. Oldenburgischen Regierung im J. 1815 geschlossenen Convention wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen .	18. Nov. / 1. Dec. „

№	S.	Gegenstand.	Datum.
55.	653.	Die Ausübung der bloß äußerlichen Heilkunde	14/18. Dec. 1841.
59.	657.	Die Arzneitaxe für das Jahr 1842	27/29. „ „

Justiz-Sachen.

5.	6.	Die Production der Verwaltungsrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen beim Amtsgerichte zu Varel	14/22. Feb. 1837.
17.	26.	Anordnungen für die Dauer der Amtsführung des Auctionsverwalters von Tungeln zu Varel	16/20. Mai „
18.	28.	Landesherrliche Verordnung, wodurch die im §. 34. der Beamten-Instruction bei Veräußerung von Pfandstücken angedrohte Strafe des Diebstahls aufgehoben und anderweitige Bestimmung gemacht wird	16/27. „ „
25.	39.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend eine Neue Bestimmung zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs	10/17. Juni „
3.	217.	Verfahren bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen	2/10. Jan. 1838.
33.	396.	Die den jüdischen Gemeinden bewilligte Freiheit von Stempelpapier- und Gerichtskosten	6/9. Nov. 1839.
4.	402.	Die Ablieferung der seit länger als zehn Jahren in Depositо stehenden Gelder an die Armenfonds . .	28. Jan. / 5. Febr. 1840.
7.	406.	Die Depositen-Verwaltung beim Oberappellations-Gerichte . .	26. Febr. / 4. März „
12.	417.	Die Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation	25. März / 1. April „
14.	419.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Neue Bestimmungen zu Art. 904 und	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		905, 855. 857 und 958 des Strafgesetzbuchs	4/15. April 1840.
19.	430.	Die dem Sporteinrendanten der Justiz-Canzlei für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren . .	20/29. Mai „
2.	551.	Landesherrliche Verordnung zur Regulirung des Hypothekenwesens in der Edlen Herrschaft Varel . .	15. Jan. / 3. Feb. 1841.
10.	559.	Die Löschung der Hypotheken im Pfandprotocolle	9/13. März „
18.	565.	Landesherrliche Verordnung zur Einführung eines neuen Militair-Strafgesetzbuchs und eines Civilrechts der Militairpersonen und Anordnung neuer Gerichte für dieselben	1/20. Mai „
21.	577.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend gesetzliche Bestimmungen wegen Aufhebung des von weil. Herko Wilhelm Hayessen errichteten Fideicommisses	10/29. „ „
26.	598.	Abänderung in der Depositenverwaltung beim Landgerichte zu Ovelgönne .	1/7. Juli „
32.	615.	Landesherrliche Verordnung, die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung betr. .	26. Juli / 7. Aug. „
33.	620.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-Staatsbeamten . . .	26. Juli / 7. Aug. „
43.	630.	Neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs	6/9. Oct. „
46.	633.	Landesherrliche Verordnung, eine andere Einrichtung im gerichtlichen Sporteinwesen betr.	18/30. „ „
58.	657.	Landesherrliche Verordnung, betr. die Erhebung der beim Oberappellations-	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		gerichte aus den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld erwachsenden Kosten	21. Dec. 1841. / 1. Jan. 1842.

Evangelisch-lutherische Kirchen- und Schulsachen.

11.	18.	Ergänzung und Erläuterung der Consistorial-Bekanntmachung über die Bestrafung der Schulversäumnisse .	5/12. Apr. 1837.
15.	24.	Bestimmung zum §. 41. des Normativs vom 5. April 1831 und den §. 14. der Verordnung vom 7. Oct. 1836, betr. den Uebertritt von einer Confession zu der anderen	26/29. „ „
37.	105.	Aufhebung der Landschul-Collecte am Reformationsfeste	5/12. Sept. „
40.	112.	Einführung der Wandcharte des Herzogthums Oldenburg und der Herrschaft Jever in allen Schulen des Landes .	20/23. „ „
41.	112.	Landesherrliche Verordnung, die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr.	5. Oct. / 4. Nov. „
3.	217.	Das Verfahren bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen	2/10. Jan. 1838.
5.	243.	Vorschriften wegen Eingaben beim Consistorium	5/17. Febr. „
7.	246.	Genehmigung der Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst, zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwe oder die Erben eines Mitgliedes des Vereins	21. Feb. / 21. März „
27.	276.	Landesherrliche Verordnung zur Einführung eines vollständigen Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in allen evangelischen Volksschulen im Her-	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		zogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever	$^{6}/_{25}$. Aug. 1838.
38.	296.	Anordnung eines festlichen Gottesdienstes in den evangelischen Kirchen des Landes auf den 27. Nov. 1838. . . .	$^{17}/_{21}$. „ „
8.	341.	Einführung eines „kleinen Lesebuchs für die Mittelclassen deutscher Volksschulen"	$^{6}/_{13}$. März 1839.
9.	342.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Bestimmungen hinsichtlich der, während der Geltung des französischen Rechts in den alten Landestheilen des Herzogthums, den Kirchspielen Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen und in der Erbherrschaft Jever Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle	$^{8}/_{27}$. März 1839.
13.	366.	Einführung des vollständigen Schulunterrichts für alle Schulkinder in sämmtlichen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever	$^{24}/_{27}$. Apr. „
3.	402.	Die Einsendung der Verzeichnisse der Schulkinder, welche die Schule besucht haben	$^{22}/_{29}$. Jan. 1840.
20.	431.	Die Ertheilung des Aufgebots-Attests an solche hiesige Landesunterthanen, welche in den Kön. Preuß. Staaten eine Ehe schließen wollen, und dabei nicht die Absicht haben, ihre zeitherigen heimathlichen Verhältnisse aufzugeben	$^{20}/_{23}$. Mai „
22.	433.	Das den Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg bisher zugestandene Gnadenjahr .	30. Mai / 13. Juni „
25.	438.	Das Gewicht der an Kirchen, Pfarren und Schulen in der Herrschaft Jever zu liefernden Naturalien . . .	$^{15}/_{24}$. Juni „
26.	439.	Bestimmungen hinsichtlich der Bezahlung	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		und der Erhebung des im Kirchspiel Delmenhorst statt des abgeschafften Beichtgeldes jährlich zu entrichtenden Predigergeldes	17/27. Jun. 1840.
32.	453.	Verfahren bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever	26. Aug. / 9. Sept. "
33.	454.	Die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwe und Erben eines Mitgliedes des Vereins	15/23. Sept. "
24.	587.	Bestimmungen in Ansehung der Wegevergütung der Kirchjuraten in der Erbherrschaft Jever	9/19. Juni 1841.
50.	637.	Die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever	3/6. Nov. "
53.	651.	Berichtigung der vorstehenden Bekanntmachung	30. Nov. / 4. Dec. "

Römisch-katholische Kirchen- und Schulsachen.

14.	23.	Bestimmung zum §. 41. des Normativs vom 5. April 1831 und dem §. 14. der Verordnung vom 7. Octbr. 1836 betr. den Uebertritt von einer Confession zu der anderen	20/29. Apr. 1837.
36.	97.	Ein Staatsvertrag mit der Krone Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse	5/16. Sept. 1837.
38.	105.	Bekanntmachung der Bischöflich-Münsterschen Verordnung über die Feier katholischer Festtage	10/20. " "
40.	307.	Aufhebung des durch das Bokelescher Holz auf der Commende Bokelesch führenden Fußpfades	26. Nov. / 5. Dec. 1838.
26.	378.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Bestimmungen hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in dem ehemals Münsterschen Landestheile, so wie in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Holdorf und dem katholischen Theil von Wildeshausen Statt gefundenen Heirathes-, Geburts- und Sterbefälle . . .	7. Oct. / 2. Nov. 1839.

Armen-Sachen.

12.	19.	Erläuterung des §. III. der Verordnung vom 1. Aug. 1786 wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse . . .	7/15. Apr. 1837.
29.	42.	Ausdehnung der Vorschrift, nach welcher die Armengemeinden zu den Revisionskosten der Armenrechnungen einen jährlichen Beitrag zu leisten haben, auf die Kreise Vechta und Cloppenburg und den ältern Theil des Amts Wildeshausen	25. Juni / 8. Juli "
7.	340.	Genaue Beachtung des §. 2. der Verordnung vom 1. August 1786 wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse	2/13. März 1839.
29.	437.	Landesherrliche Verordnung, enthaltend Modificationen in den Bestimmungen der Armen-Verordnungen für das Her-	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		zogthum Oldenburg vom 1. Aug. 1786 und für die Herrschaft Jever vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betr.	3/20. Jun. 1840.
39.	526.	Herabsetzung der Zinsen von den bei der Ersparungs-Casse gemachten Einlagen	24/31. Oct. „
42.	530.	Die portofreie Einsendung der baaren Gelder und Armenrechnungen an die General-Armen-Inspection zu Jever	8/16. Nov. „

Sachen des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals.

38.	625.	Landesherrliche Verordnung, die Errichtung dieses Hospitals und die obere Leitung und Beaufsichtigung, so wie die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betr.	23/25. Aug. 1841.
44.	630.	Die Eröffnung des Hospitals und Bestimmungen wegen der Aufnahme in dasselbe	7/9. Oct. „
47.	635.	Der Besuch des Hospitals . . .	18/23. „ „
54.	651.	Die Beiforderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungsgelder	6/11. Dec. „

Cameral-Sachen.

6.	6.	Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Varrelgraben .	24. Febr. / 4. März 1837.
7.	7.	Errichtung eines Neben-Steueramts zu Essen	1/8. März „
8.	7.	Landesherrliche Verordnung wegen Aufhebung der Abgabe für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins	10/25. März „

№	S.	Gegenstand.	Datum.
9.	9.	Der Verkehr mit Spielkarten . .	22. März / 1. April 1837.
16.	25.	Veränderungen bei den Steuerämtern	5/12. Mai „
19.	30.	Errichtung einer öffentlichen unversteuerten Niederlage zu Oldenburg .	19/24. „ „
20.	30.	Die Auslegung eines Wachtschiffs in der Mündung der Hunte . . .	25/27. „ „
22.	35.	Die Nachstempelung des fremden Packeten-Tabaks	5/10. Juni „
23.	36.	Anwendung des für Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiele Damme angeordneten Repartitionsfußes auf die Schulachten Sierhausen und Dümmerlohausen	6/17. „ „
27.	40.	Veränderungen bei den Steuerämtern	14/21. „ „
30.	44.	Bestimmung eines und desselben Termins zur Zahlung der Zinsen aus der Herrschaftlichen Casse für dargeliehene Capitalien und eingelieferte Dienst-Cautionsgelder	27. Juni / 1. Juli „
31.	45.	Die Berechnung der Fristen für die Nachsuchung der nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgaben-Registern	5/8. Juli „
44.	128.	Der Repartitionsfuß der Schullehrer-Zulagen und Prämien der catholischen Gemeinde in Wildeshausen . .	17/25. Oct. „
46.	129.	Errichtung eines Nebensteueramts zu Lohne	22. Oct. / 1. Nov. „
47.	129.	Anderweite Bestimmung des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe von Caffee und Zucker	12/16. Dec. „
51.	146.	Verbot, Salz nach Gemäß und nicht nach Gewicht zu verkaufen .	27. Dec. 1837. / 3. Jan. 1838.
1.	151.	Landesherrliches Patent, den Vertrag vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr., nebst desfälliger Verordnung	1/24. Jan. 1838.
2.	196.	Landesherrliches Patent, den Vertrag vom 11. Nov. 1837 wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande betr.	1/27. „ „
4.	222.	Anordnungen zur Ausführung des Vertrags vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	28. Jan. / 3. Febr. „
6.	244.	Landesherrliches Gesetz wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1836, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr. .	16. Febr. / 3. März „
11.	250.	Der am 1. Jan. 1838 publicirte Vertrag vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse	21/28. März „
16.	261.	Das seit dem 15. Jan. 1826 bestehende Verbot der Ausfuhr von Straßen- und andern Feldsteinen	14/25. April „
17.	263.	Landesherrliche Verordnung zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der von wollenen Waaren zu erhebenden Eingangs-Abgabe entstanden sind .	17/25. „ „
18.	265.	Erhöhung des Debitpreises des englischen Salzes	21/26. Mai „
21.	269.	Die Umschreibung wegen derjenigen im Jurisdictionsbezirk der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien, wofür Herr-	

№	S.	Gegenstand.	Datum.
		schaftliche Abgaben entrichtet werden müssen	22/27. Juni 1833.
22.	270.	Erinnerung an die Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836, die Eingangs- und Ausgangs-Abgabe betr. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauch der ihnen verliehenen Waffen	7/11. Juli „
31.	291.	Erinnerung an die Vorschrift, wonach in gespundeten Fässern enthaltene Waaren als verpackt anzusehen sind .	11/19. Sept. „
34.	393.	Aufhebung der Ermäßigung der Eingangsabgaben für Schiffsspieker und Schiffsketten	16/27. Oct. „
39.	297.	Ausdehnung der am 21. Febr. 1836 für die Kreise Vechta und Cloppenburg erlassenen Bestimmungen wegen der speciellen Landesvermessung auf die übrigen Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever .	23. Nov. / 5. Dec. „
1.	327.	Die Ursprungs- und Versendungs-Zeugnisse bei den in die Staaten des Zollvereins einzuführenden Waaren .	14/19. Jan. 1839.
10.	344.	Landesherrliche Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever	30. März / 11. Mai „
16.	368.	Anderweite Bestimmung der Grenzen des Freihafens Brake	20/25. Mai „
20.	374.	Abänderung des §. 1. der Bekanntmachung vom 22. März 1837 betr. den Verkehr mit Spielkarten und deren Stempelung	26. Jun. / 3. Juli „
6.	405.	Die Ausprägung einer Summe kleinen Courants in 3 und 4 Grotenstücken	21/26. Feb. 1840.
8.	410.	Die für die freie Ausübung eines Handels oder Gewerbes in einem anderen Staate des Steuerverbandes erforderliche Nachweisung	8/11. März „

№	S.	Gegenstand.	Datum.
9.	412.	Landesherrliche Verordnung in Betreff des Münsterschen Schulden- und Pensionswesens	12. März / 9. Mai 1840.
32.	453.	Das Verfahren bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever	26. Aug. / 9. Sept. "
34.	455.	Landesherrliche Forst-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg einschließlich die Herrschaft Jever	28. Sept. / 25. Nov. "
36.	522.	Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und deren Durchfuhr durch dasselbe . . .	20/21. Oct. "
40.	527.	Landesherrliche Verordnung über denselben Gegenstand	2/4. Nov. "
5.	556.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die zum Nachlaß des weil. Cämmerers Eden zu Jever gehörigen Holzungen bei Sibethshaus	11/20. Feb. 1841.
12.	560.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die im Kirchspiele Strückling, Amts Friesoythe belegenen, zur Commende Bokelesch gehörigen Holzungen	1/7. Apr. "
20.	576.	Das Notiren der Sporteln in Sachen, welche Ausländer angehen . . .	7/15. Mai "
23.	587.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die im Kirchspiele Barßel, Amts Friesoythe belegenen, zur Commende Bokelesch gehörigen Holzungen	15/22. " "
27.	602.	Desgleichen auf das auf den Gründen des Erbpachtsguts Kloster Oestringfelde im Amte Jever stehende Holz .	1/14. Juli "

№	S.	Gegenstand.	Datum.
29.	604.	Landesherrliche Verordnung, wodurch die Aus- und Durchfuhr der Pferde wieder gestattet wird	21/24. Juli 1841.
34.	621.	Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf den, der Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Fladderlohhauser Fuhrenkamps	30. Juli / 4. Aug. "
41.	629.	Desgleichen auf die zu Moorwarfen belegenen Holzungen des Geheimen Hofraths Jansen	14/22. Sept. "
46.	633.	Landesherrliche Verordnung, wodurch eine andere Einrichtung im gerichtlichen Sportelwesen getroffen wird . .	18/30. Oct. "
49.	637.	Anwendung dieser Verordnung auf den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Aemtern	30. Oct. / 3. Nov. "
56.	656.	Das Fortbestehen des durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Nov. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe errichteten Steuervereins .	21/25. Dec. "

Militair-Sachen.

32.	47.	Landesherrliches Recrutirungs-Gesetz	19. Juli / 9. Sept. 1837.
42.	124.	Anordnungen in Beziehung auf dasselbe	5. Oct. / 15. Nov. "
37.	295.	Landesherrliche Verordnung, betreffend das Verfahren gegen widerspenstige Wehrpflichtige	13. Nov. / 1. Dec. 1838.
2.	328.	Die bei Einwendung eines Recurses an das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen des Militaircollegiums zu beobachtenden Formen und Fristen	20/23. Jan. 1839.

№	S.	Gegenstand.	Datum.
22.	376.	Die Form der Aufforderung der Wehrpflichtigen, welche sich zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission oder im Eintrittstermin vor dem Militair-Collegium zu stellen haben .	$^{23}/_{31}$. Juli 1839.
41.	529.	Ausdehnung der Bekanntmachungen der Militair-Commission vom 14. Decbr. 1825 und 13. Nov. 1839, das Creditiren an Militairpersonen betr., auf diejenigen Hanseatischen Militairs, welche dem hiesigen Truppencorps aggregirt sind, oder die hiesige Militairschule besuchen, und Bestimmung des Forums derselben in Civilrechtsstreitigkeiten	$^{5}/_{11}$. Nov. 1840.
47.	544.	Sicherung der Ordnung des Verfahrens wornach das Militaircollegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu sorgen hat	$^{16}/_{19}$. Dec. „
6.	556.	Das Normalmaß der Trainsoldaten	$^{18}/_{24}$. Feb. 1841.
17.	565.	Landesherrliche Verordnung wegen Einführung neuer Militair-Gesetze für das Großherzogthum Oldenburg . .	$^{1}/_{29}$. Mai „
56.	654.	Vorschriften wegen Stellung der Stellvertreter durch das Militaircollegium und wegen Meldung zu derselben .	$^{17}/_{22}$. Dec. „

Bibliothek-Sachen.

13.	561.	Die Zurücklieferung der aus der öffentlichen Bibliothek geliehenen Bücher	$^{13}/_{14}$. Apr. 1841.

Sach-Register

zum

neunten Bande

der

Oldenburg. Gesetzsammlung.

Z. N. Die nebenstehende Ziffer zeigt die Seitenzahl an.

A.

Abgaben von der Rectification des Branntweins aufgehoben, 7.

Abläſſe, welche für die katholiſchen Pfarrkirchen auf die Feſte des Kirchenpatrons und der Kirchweihe verliehen worden, ſind auf die ganze Octave ausgedehnt, 110.

Ablöſungs-Capitalien für aufgehobene Leiſtungen, was zur Sicherung derſelben zu beobachten, 22.

Abrinden, Abſchälen } der Bäume in den Herrſchaftlichen und Gemeinde-Holzungen, wie es zu beſtrafen, 499.

Abzugsgeld, m. ſ. Freizügigkeit.

Aemter haben die Looſungsliſten der Wehrpflichtigen anzufertigen, 54. — Den andern Aemtern Mittheilung zu machen, falls ſich in deren Diſtrict ein nicht darin geborner Wehrpflichtiger befindet, ebd. — Die Liſte beim Kirchſpielsvogt niederzulegen, 55. — Die Looſung vorzunehmen, ebd. — Verfahren dabei, 56. — Sie haben die Reclamationen zu erörtern, ebd. — Looſungsliſten und Reclamationsprotocolle an das Militaircollegium einzuſenden, 57. — Die Wehrpflichtigen aufzufordern, daß ſie vor der Recrutirungs-Commiſſion erſcheinen, 58. — Wie ſolches geſchehen muß, 376. — Sie wohnen den Sitzungen der Recrutirungs-Commiſſion bei, 58. — und ſiſtiren die zur Einſtellung nöthigen Wehrpflichtigen vor dem Militaircollegium, 67. — Verfahren dabei, 376. — Ihre Competenz in Steuerſachen iſt erweitert, 245. — desgleichen bei Jagdvergehen, 358. — Sie haben neue Regiſter der Deichfreiengelder anzufertigen, 396. — das Verzeichniß der zur Weide in Landesherrli-

chen Holzungen Berechtigten zu genehmigen, 459. — die Liſten des zur Holzweide beſtimmten Viehes dem Forſtamte zuzuſtellen, ebd. — Denſelben ſind die auf der That betroffenen Forſtfrevler abzuliefern, 465. — Ihnen iſt von Forſtfreveln Anzeige zu machen, 466. — Unterſuchung und Beſtrafung der Forſtfrevel, 467. — Rechtsmittel gegen das Erkenntniß, 468. — Wann die Acten zum Erkenntniß an das Landgericht einzuſenden ſind, ebd. — Gerichtsſtellung, ebd. — Wann die Unterſuchung ans Landgericht abzugeben, ebd. — wann von dieſem ans Amt zurückzuweiſen iſt, 469. — Wann die Amtsprotocolle Beweiskraft über die That haben, 470. — Die Aemter haben auf die Verwaltung der Gemeindeholzungen zu achten, 474. — die Rechnungsführer der Gemeinde-Holzungs-Caſſen zu beſtellen, 476. — Ihnen iſt es anzuzeigen, wenn die für Privatholzungen gegebenen Vorſchriften nicht befolgt werden, 480. — Bei denſelben wird das Stempelpapier zu den Protocollen nicht verwandt, ſondern notirt, 637.

Aerzte können ihr Honorar nur nach amtlicher Liquidation der Anſätze einklagen, 4. — Doch iſt nicht nothwendig, daß ſolche der Klage vorhergehe, 324., m. ſ. auch Heilkunde.

Ahlhorn, Tarif des Chauſſeegeldes daſelbſt, 38.

Ahornholz wird, wenn es aus Herrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt wird, dem Buchenholze gleich geſchätzt, 507.

Alleen, Strafe ihrer Beſchädigung, 500.

Alter der Wehrpflichtigkeit, m. ſ. Wehrpflichtige.

Alterthum, m. ſ. Denkmäler.

Amtmänner, m. ſ. Beamte.

Amts-Aſſeſſoren, Dienſtſtellung derſelben, 17. — m. ſ. auch Beamte.

Amts-Auditoren, m. ſ. Beamte.

Amts-Einnehmer heben auch die gerichtlichen Sporteln, 634.

Amtsführung des Auctionsverwalters zu Varel, Anordnungen deshalb, 26.

Amtsliſten, m. ſ. Looſung.

Amtsprotocolle und Ausfertigungen, dazu wird das Stempelpapier nicht verwandt, sondern notirt, 637.

Amtsunterbediente haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — Die Anzeige davon ist unverweilt dem Amte (Magistrate) zu machen, 360. — Beweiskraft solcher Anzeigen, 368. — Sie müssen die von Forstbedienten verhafteten Frevler ans Amt abliefern, 465. — Sie zahlen in Dienstgeschäften innerhalb des Kirchspiels kein Weggeld, 594.

Amtsverbrechen, Amtsvergehen, } Verfahren deshalb, 620.

Angeber eines Jagdvergehens, Gebühren desselben, 354. 357. — desgl. eines Forstfrevels oder einer Holzentwendung, 471. — Beweiskraft seiner Aussage, 470. — Wie, wenn der Frevel in einer Gemeinde-Holzung geschehen, 476. — oder in einer Privatholzung, 487.

Angeschuldigter, Verfahren gegen denselben, wenn er abwesend ist, 419.

Anmeldeposten zu Huntebrück ist außer Wirksamkeit gesetzt, 31. — Wann solche wieder eintritt, 32.

Anpflanzungen sind bei Ausübung der Jagd nicht zu beschädigen, 356. — Was die Forstbediente bei denen in Privatholzungen zu beobachten haben, 483. — bei denen an öffentlichen Wegen oder Denkmälern des Alterthums, 500. — Sie sind von der Cammer zu befördern, 485.

Anschluß der katholischen Kirche im Herzogthum Oldenburg an die Diöceſe Münster, Staatsvertrag mit Preußen wegen der daraus entstehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, 97.

Antwerpen, daselbst ist ein Consulat errichtet, 3. — Die dortigen Lootsengelder und Hafengebühren sind heruntergesetzt, 294. — Dort ist auch das Lootsengeld für die Schelde zu bezahlen, 377. — Reglement für die Schifffahrts- und Hafenpolizei daselbst, 532.

Anwälde, ihr Deservit und ihre Auslagen verjähren in 5 Jahren, 618.

Anweisung des Holzes, m. s. Holzanweisung.

Anzeige der Jagdvergehen, wo und wie ſie zu machen, 360. — Beweiskraft derſelben, 358. — der Holzfrevel und Entwendungen, 470. — Wo dieſe anzubringen, 467.

Anzeiger, m. ſ. Angeber.

Apotheker zahlen keine Abgaben für deſtillirten Branntwein, 8. — dürfen einem Lehrling nur dann den Lehrbrief ertheilen, wenn derſelbe vom Phyſikus geprüft iſt, 522.

Apotheker-Gewicht, m. ſ. Medicinal-Gewicht.

Appellation, wo die Reſtitution gegen verſäumte Einführung derſelben nachzuſuchen, 417.

Arbeitstag, Dauer deſſelben im Forſthofdienſt, 456.

Arbeitszeit der Maurer- und Zimmergeſellen in Oldenburg, 423.

Archangel, Signale auf der dortigen Rhede, 429.

Arme, Beſtrafung derſelben, wenn ſie betteln, 437.

Armenfonds, Ablieferung gewiſſer Depoſitengelder an denſelben, 403.

Armenrechnungen, zu den Reviſionskoſten derſelben haben auch die Gemeinden in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg und im Amte Wildeshauſen beizutragen, 42. — An wen ſie einzuſenden ſind, ebd. — In der Herrſchaft Jever muß ſolches poſtfrei geſchehen, 530.

Arreſt, kann nicht auf die Penſionen aus der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſe angelegt werden, 633.

Artiſtiſche Erzeugniſſe, m. ſ. Bundes-Beſchluß.

Arzneitaxen, wie ſie künftig bekannt gemacht werden, 546. 657.

Atenſer Grodenländereien concurriren zu den Schlengengeldern und Steindeichskoſten, 394.

Auctionsverwalter, Forderungen derſelben aus Mobiliarverkäufen verjähren in 5 Jahren, 618.

Auctionsverwalter zu Varel, Anordnungen wegen ſeiner Amtsführung, 26.

Aufgebot ſolcher Landesunterthanen, welche im Preußiſchen eine Ehe ſchließen wollen, ohne ihr Unterthanenverhältniß aufzugeben, 431.

Aufſicht über die Civil-Dienſtverwaltung im Großherzog-

thum Oldenburg, 137. — über Gemeinde- und Privatholzungen, m. ſ. Gemeindeholzungen und Privatholzungen.

Auftreibegeld wird auf dem vierten Wildeshauſer Pferde- und Viehmarkt nicht erhoben, 339.

Ausforſchung der Jagdvergehen, 359.

Ausfuhr der Feldſteine, nähere Beſtimmungen zur Sicherung der Befolgung des Verbots derſelben, 261. — wohin ſie erlaubt, 262. — die der Pferde verboten, 522. 527. — wieder geſtattet, 604.

Ausgang unverſteuerter oder ſolcher Gegenſtände, wofür eine Steuervergütung gewährt wird, wo er in das Zollvereinsgebiet geſchehen muß, 223. 225. — Was dabei zu beobachten, 224.

Ausgangs-Abgabe von Flachs und Hanf iſt aufgehoben, 153.

Ausgewieſene, Vereinbaruug deshalb mit Preußen, 534.

Ausländer, welche Mitglieder der Stadtgemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden, was ſie an Einzugsgeld zu zahlen haben, 33. — Deren Annahme im Militairdienſt, 52. — Ohne landesherrliche Genehmigung ſind keine Ausländer zur Prüfung als Candidaten der Theologie zuzulaſſen, 113. — Durch die Anſtellung als Steueraufſeher erwerben ſie keine Unterthanen-Qualität, 147. — Die Sporteln für dieſelben werden bei der Regierung und Cammer auf den Namen des inländiſchen Mandanten notirt, 376.

Auslagen der Anwälde und Rechnungsſteller verjähren in 5 Jahren, 618.

Ausland, das Verbot, Getreide daſelbſt mahlen zu laſſen, iſt aufgehoben, 320.

Auslichtung der Gehölze zum Behuf der Landesvermeſſung, 303.

Auslieferung, gegenſeitige, der Steuer- und Zollcontravenienten, 166. — der Verbrecher, Zuſatz zu der deshalb mit Hannover geſchloſſenen Convention, 649.

Ausprägung Oldenburgiſchen kleinen Courants, 405.

Ausſteinung der Flurmarken bei der Landesvermeſſung, 301. — der Privatgrenzen, 302.

Austritt aus einer Kirchengemeinſchaft, was deshalb zu beobachten, 23. 24.
Ausweiſung des Holzes, m. ſ. Holzanweiſung.
Art, Strafe deſſen, der damit in einer Landesherrſchaftlichen oder Gemeinde-Holzung angetroffen wird, ohne ſeine Befugniß nachweiſen zu können, 499.

B.

Baake im finniſchen Meerbuſen, 247.
Baakengelder zu Fedderwarderſiel, 289.
Bäume zum Verpflanzen werden beim Weſerzoll nach dem Tarif des Faſchinenholzes verzollt, 428. — m. ſ. auch Anpflanzungen.
Balken dürfen beim Transport auf der Weſer nicht an Schiffe gehängt werden, 426.
Bannrechte, die Rente für aufgehobene haftet auf dem befreieten Grundſtücke als Reallaſt, 22. — Hypothekariſche Sicherung der desfallſigen Ablöſungs-Capitalien. ebd.
Barßel (Kirchſpiel) auf die dortigen Holzungen der Commende Bokeleſch iſt die Forſtordnung angewandt, 587.
Barßel (Ort) Viehmarkt daſelbſt, 633.
Bauervogt, ſeine Mitwirkung bei Bezeichnung der Kirchſpielsgrenzen, 300. — Er iſt bei Nachſuchungen der Forſtbedienten wegen Forſtfrevel oder Holzentwendung zuzuziehen, 465. — In den Dorfſchaften welche für Holzentwendungen haften, iſt er von angezeigten Entwendungen zu benachrichtigen, 473.
Bauholz, m. ſ. Holzanweiſung.
Baum; welcher Grundbeſitzer ohne Erlaubniß und Anweiſung einen noch im Wachsthum befindlichen Baum nicht fällen darf, 482. — Für jede gefällte Eiche oder Buche ſind 4 Eichheiſter oder 6 Buchheiſter wieder zu pflanzen, 483. — m. ſ. auch Holzanweiſung.
Baumwolle, wann die damit beladenen Schiffe in ruſſiſchen Häfen zugelaſſen werden, 283.
Beamte zahlen in Dienſtgeſchäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594. — m. ſ. auch Aemter.

Becaſſinen gehören zur niedern Jagd, 346. — Für ſie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derſelben, 363.

Befreiung vom Militairdienſte, wer ſie genießt, 64.

Befriedigungen, was rückſichtlich derſelben bei der Landesvermeſſung zu beobachten, 302. — Sie ſind von Jagdberechtigten nicht zu beſchädigen, 356. — Strafe Deſſen, der ſeine Befriedigung den Herrſchaftlichen oder Gemeinde-Holzungen zu nahe ſetzt, 497. — ſie nicht im Stande erhält, ebd. — die zu den Holzungen gehörigen beſchädigt, 498.

Befriedigungsgräben, neue, wie es im Kirchſpiel Jade damit zu halten, 444.

Begräbnißgulden, Verein zur Entrichtung deſſelben von den Organiſten, Küſtern und Schullehrern des Kreiſes Oldenburg geſtiftet, 454.

Begräbnißthaler, Verein zur Entrichtung deſſelben von den Organiſten, Küſtern und Schullehrern des Kreiſes Delmenhorſt geſtiftet, 246.

Beichtgeld im Kirchſpiel Delmenhorſt abgeſchafft, 439.

Beihülfe bei Deicharbeiten, Concurrenz der Deichfreien, 393.

Beil, Strafe deſſen, der damit in einer Landesherrſchaftl. oder Gemeindeholzung angetroffen wird, ohne ſeine Befugniß nachweiſen zu können, 499.

Beleuchtungs-Apparat von Rühl und Benkler wird privilegirt, 557. 624.

Belgien, Vorſchriften wegen der Correſpondenz dahin, 373. — Ordonnanz wegen Einklarirung der Schiffe, welche die Schelde beſuchen, 384. — Fortbeſtehen des früher mit der Kön. Niederländiſchen Regierung geſchloſſenen Vertrags wegen Gleichſtellung der Oldenburgiſchen Schiffe mit den einheimiſchen rückſichtlich der Schiffs- und Hafenabgaben, 401. — Reglements für die dortige Schifffahrts- und Hafenpolizei, 532.

Belte, Oldenburgiſche Schiffe und ihre Ladungen gehören bei der Fahrt durch dieſelben hinſichtlich der Abgaben zu denen der begünſtigſten Nationen, 585.

Berechnung der Friſten für die Nachſuchung der nach er-

folgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgabenregistern, 45.

Beringeln der Bäume in den Landesherrlichen und Gemeindeholzungen, wie es bestraft wird, 499.

Berne (Flecken), Wochenmarkt daselbst, 366.

Berner Wittwen- und Waisen-Casse wird bestätigt, 135.

Beschädigung der Bäume in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen wird bestraft, 499. — auch die der Befriedigungen, Hecken, Schlagbäume, Brücken und Stege, 498. — und der Anpflanzungen an öffentlichen Wegen oder bei Denkmälern des Alterthums, 500.

Besichtigung der Gemeindeholzungen durch das Forstamt, 474. — der Privatholzungen, worin die Landesherrschaft Berechtigungen hat, 480. — anderer Privatholzungen, 483.

Bettler, Bestrafung derselben, 437.

Beurlaubung der Mannschaft des Contingents in Friedenszeiten, 48. — in Kriegszeiten, edd.

Beweiskraft amtlicher Anzeigen der Steuer- und Zollbeamten, 167. — der Dienstanzeigen wegen Jagdvergehen, 358. — wegen Forstfrevel oder Holzentwendungen, 470. 487. — des von einem Forstbedienten abgegebenen Taxatums, 471. — der Schuldbücher Gewerbtreibender, 619. — m. s. auch Copulationslisten, Geburtslisten, Sterbelisten, Steuer-Contraventionen, Zoll-Contraventionen.

Bibliothek (öffentliche) Anordnung wegen Zurücklieferung der daraus entliehenen Bücher, 561.

Bier, (Oldenburgisches) ist bei der Einfuhr in die dem Steuerverein angeschlossenen Preußischen Landestheile der Verbrauchsabgabe unterworfen, 171. — auch bei der Einfuhr in die Fürstl. Schaumburg-Lippeschen Lande, 200.

Birkenfeld, Fürstenthum, Erhebung der aus demselben bei dem Oldenb. Oberappellationsgericht erwachsenden Sporteln, 637.

Birkenholz, wie es taxirt wird, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.

Birkhühner gehören zur niedern Jagd, 346. — Wann ſie gejagt werden dürfen, 347. — Taxe derſelben, 363.
Biſchöfliches Officialat, m. ſ. Officialat.
Biſchof zu Münſter, Oldenburgiſcher Bezirk deſſelben, 99. — Sein Revers, 100. — Erlaß deſſelben wegen der Feier der katholiſchen Feſttage, 106.
Bleren, Viehmarkt daſelbſt, 95. — Krammarkt, 367.
Blomberg, Amt, iſt dem Steuerverein nicht angeſchloſſen, 196.
Bockhorn, Botenpoſt dahin, 375.
Bohnen ſind in der Eingangs-Abgabe an den Grenzen des Zollvereins ermäßigt, 153.
Bohren der Bäume in Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen wird beſtraft, 499.
Bokeleſch (Commende) der durch die dazu gehörigen Holzungen führende Fußpfad iſt aufgehoben, 307. — auf dieſelben iſt die Forſtordnung angewandt, 560. 587.
Borgen; das Verbot des Borgens an Militairperſonen iſt auch auf das hanſeatiſche Militair ausgedehnt, welches dem hieſigen Truppencorps aggregirt iſt oder die Militairſchule beſucht, 529.
Botenpoſt zwiſchen Raſtede und Wiefelſtede, 127. — zwiſchen Varel, Bockhorn, Neuenburg und Zetel, 375. — in der Herrſchaft Jever, 443. 452.
Brake, Flecken, anderweitige Beſtimmungen der Grenzen des dortigen Freihafens, 368. — Vorſchriften wegen Einfuhr abgabepflichtiger oder abgabefreier jedoch verpackter Gegenſtände aus demſelben, 371.
Brandſchaden in Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen angerichtet, wird beſtraft, 498.
Branntwein, die Abgabe von der Rectification deſſelben wird aufgehoben, 7.
Brau- und Brennapparate, wann ſie in die Steuer- und Zollvereinsſtaaten abgabenfrei ein- und ausgeführt werden können, 183.
Braunſchweig, Erleichterung des Verkehrs auf dortiger Meſſe, 179. — Der mit demſelben abgeſchloſſene Vertrag wegen eines gleichmäßigen Syſtems der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben,

dauert nur wegen des weſtlichen Theils des Herzogthums fort, 656.
Bremen, die Schnellpoſten dahin ſind vermehrt, 373.
Brennapparate, m. ſ. Brauapparate.
Brennholz, aus Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen entwandt, wie es zu taxiren, 510.
Brennmaterialien für Volksſchulen, 282.
Brücken, deren Beſchädigung in Herrſchaftlichen und Gemeinde-Holzungen wird beſtraft, 498.
Bruchgelder, m. ſ. Forſtbrüche.
Buchen, was beim Hauen derſelben auf Privatgründen zu beobachten, 482. — wie ſie zu erſetzen, 483. — wie die aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeinde-Holzungen entwandten zu taxiren, 507.
Buchſchulden, wann ſie verjähren, 615.
Buchweizen, m. ſ. Getreide.
Bücher, Vorſchriften wegen der aus der öffentlichen Bibliothek entliehenen, 561.
Bürgermeiſter zu Delmenhorſt, wie es bei Behinderung deſſelben zu halten, 563.
Bundesbeſchluß zum Schutz der im Umfange des Bundesgebiets erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe gegen unbefugte Vervielfältigung, 131. — wegen Abſtellung der Mißbräuche der Handwerksgeſellen, 552. — zum Schutz muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung und Darſtellung, 622.
Burhave, Vieh- und Schweinemarkt daſelbſt, 259.
Buſch, m. ſ. Holz, Holzungen, Forſt u. ſ. w.

C.

Cabinet, was bei Recurſen an daſſelbe in Militairſachen zu beobachten, 328.
Caffee, veränderter Tarif der Eingangs-Abgabe davon, 129.
Calvörde, Amt, wird dem Zollverein angeſchloſſen, 159.
Cameral-Dienſtfuhren, wann ſie vom Weggelde frei ſind, 594.
Cammer hat neben der Verwaltung der Landesherrlichen Jagden die Oberaufſicht über das geſammte Jagd-

weſen, 345. — auch die Direction über die Verwaltung der Landesherrſchaftlichen Holzungen, 455. — Sie handelt mit den Pflichtigen wegen der Forſthofdienſte ab, 456. — Wann ſie den Gemeinden die Verwaltung ihrer Holzungen entziehen kann, 457. — Sie kann vom Ringeln der in die Maſt zu treibenden Schweine dispenſiren, 461. — ertheilt Anweiſung wegen Ausübung des Landesherrſchaftlichen Mitbenutzungsrechts der Gemeindeholzungen, 477. — und Erlaubniß zum Hieb in Privatholzungen, 479. 482. — Sie ſoll wegen der Landesherrſchaftlichen Berechtigung an Privatholzungen mit den Grundbeſitzern abhandeln, 479. — kann die Holzungsbeſitzer ſtrafen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, 484. — Allgemeine Beſtimmungen wegen ihrer Aufſicht über Privatholzungen, ebd. — Sie kann die Vorſchriften der Forſtordnung wegen der Frevel und Entwendungen in Landesherrſchaftlichen Holzungen auf Privatholzungen anwenden, 485. — hat, wenn ſolches geſchehen, es bekannt zu machen, 486.

Cammer-Caſſe, m. ſ. Herrſchaftliche Caſſe.

Cammerſporteln für Ausländer werden auf den Namen des Mandatars notirt, 576.

Candidaten der Theologie, Prüfung derſelben, 112. — Tentamen pro licentia concionandi, 113. — Examen pro ministerio, 120. — Colloquium bei der Anſtellung und Beförderung, 123. — m. ſ. auch Ausländer.

Capitalien, der Herrſchaftl. Caſſe dargeliehen, Zahlungstermin für die Zinſen derſelben, 44. — m. ſ. auch Ablöſungs-Capitalien.

Capitel des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 316. — Mitglieder deſſelben, ebd. — Ordenstag, ebd. — Revers der Mitglieder, ebd. — Worüber ſie zu vernehmen ſind, 137. — Rechte derſelben, ebd.

Capitularen des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 310. 312. — m. ſ. auch Capitel.

Carten, welche nach der Landesvermeſſung angefertigt werden, 304. — m. ſ. auch Spielkarten.
Cataſter, m. ſ. Grundabgaben-Regiſter.
Cautionsgelder, m. ſ. Dienſt-Cautionen.
Centner iſt 100 Pfund, 322.
Chauſſee mit zuſammengekoppelten Wagen zu befahren, wann es erlaubt iſt, 377. — m. ſ. auch Kunſtſtraße.
Chauſſeegeld auf dem Wege von Oldenburg nach Damme, 38. 255. — nach Delmenhorſt und von Delmenhorſt nach Wildeshauſen, 254. — von Oldenburg nach Varel, 255. — von Varel bis zur Raſteder Amtsgrenze, 272. — von Raſtede nach Varel, 364. — von Delmenhorſt nach Syke, 364. — zu Siebethshaus, 381. — m. ſ. auch Weggeld.
Chemiker, zahlen keine Abgaben für deſtillirten Branntwein, 8.
Chirurgen, m. ſ. Heilkunde.
Civildienſtverwaltung im Großherzogth. Oldenburg, Aufſicht darüber, 137.
Civilproceſſe der Militairperſonen, 573.
Civilrecht für Militairperſonen, 565.
Civil-Staatsdiener, m. ſ. Staatsdiener.
Civilſtandsregiſter ſind ſorgfältig aufzubewahren, 344. 381. — m. ſ. auch Copulations-, Geburts- und Sterbeliſten.
Clerical-Seminarium in Münſter, darin werden auch Oldenburger aufgenommen, 102. — doch werden dadurch die Hoheitsrechte des Königs von Preußen in Anſehung deſſelben weder berührt noch beſchränkt, ebd.
Cloppenburg (Kreis), die dortigen Gemeinden tragen zu den Reviſionskoſten der Armenrechnungen bei, 42. — m. ſ. auch gutsherrliche Rechte.
Cölniſches Gewicht, m. ſ. Gewicht.
Collecte für Landſchullehrer iſt aufgehoben, 105.
Collectiren bei Unglücksfällen, wie es zu beſtrafen, 416.
Colloquium mit den Candidaten der Theologie, bei ihrer Anſtellung oder mit den Predigern bei ihrer Beförderung, 123. — Entbindung davon, 124.

Commiſſion, zur Unterſuchung der Sielfreiheit niedergeſetzt, 397. — Die zur Regulirung der gutsherrlichen Rechte in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg aufgehoben und dafür eine andere niedergeſetzt, 423. — des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hoſpitals, 626.

Communeholzung m. ſ. Gemeindeholzungen.

Communiondeich, dazu concurriren die Deichfreien nicht, 393.

Competenz zur Unterſuchung und Erkennung über Jagdvergehen, 358. — über Forſtfrevel und Holzentwendungen, 467.

Competenz der Aemter in Steuerſachen erweitert, 245.

Compoſitionen, muſikaliſche, Schutz ihrer Verfaſſer gegen unbefugte Aufführungen, 622. 636.

Comthur des Großherzogl. Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es werden kann, 311. — Decoration deſſelben, 314.

Concurrenz, m. ſ. Deichfreie und Repartitionsfuß.

Concurſe, dazu können die Penſionen aus der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſe nicht gezogen werden, 633.

Confeſſion, was zu beobachten, wenn Jemand zu einer andern übertreten will, 23. 24.

Confiscation des Gewehrs, womit ein ausgezeichnetes Jagdvergehen begangen worden, 354. — der zu Forſtfreveln oder Holzentwendungen gebrauchten Geräthſchaften, 465. 466. — m. ſ. auch Flüſſigkeiten, Gewichtſtücke und Scheffel.

Conſiſtorium prüft die Candidaten der Theologie, 113. — Tentamen pro licentia concionandi, ebd. — Examen pro ministerio, 120. — Colloquium bei der Anſtellung und Beförderung, 123. — Was bei Eingaben an daſſelbe zu beobachten, 243.

Conſul, ſchwediſcher und norwegiſcher anerkannt, 649.

Conſulat, Oldenburgiſches, zu Antwerpen, 3. — zu Trieſt, 128. — zu Oporto, 365. — zu Havre, 415. — zu Windau, 603. — zu New-York, 624.

Contingent, m. ſ. Militair, Wehrpflichtige.

Contraventionen, m. ſ. Steuer-Contraventionen, Defraudationen.

Contributions-Anſchläge, m. ſ. Grund-Abgaben-Regiſter.
Convention wegen Auslieferung der Verbrecher mit Hannover, Zuſatz dazu, 649.
Copiirmaſchine von J. D. Groß wird privilegirt, 378.
Copulation darf nicht vor dem Sonntage geſchehen, welcher der zweiten Proclamation folgt, 218. — wann, wenn Einſage geſchehen iſt, 220. — Sie beſtimmt auch wegen der während der Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze geſchloſſenen Ehen den Anfang derſelben, 343. 380.
Copulationsliſten proteſtantiſcher Prediger haben auch wegen der unter der Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze vorgekommenen Fälle Beweiskraft, 342. — auch die katholiſcher Geiſtlichen, 379.
Copulationsregiſter, m. ſ. Copulationsliſten.
Copulationsſcheine, m. ſ. Heirathsſcheine.
Correſpondenz nach den Preuß. Rheinprovinzen, ſchnellere Beförderung derſelben, 269. — nach Belgien, Vorſchriften deshalb, 373.
Courant, Oldenburgiſches, ausgeprägt, 405.
Creditiren, m. ſ. Hanſeatiſches Militair, Militairſchüler.
Curatelrechnungen ſind auch beim Amtsgerichte zu Varel dem Regiſtrator einzureichen, 6.

D.

Dachſe gehören zur niedern Jagd, 346. — Taxe derſelben, 363.
Dänemark, mit demſelben iſt ein Handels- und Schifffahrts-Reciprocitäts-Vertrag abgeſchloſſen, 581.
Debitpreiſe des Salzes, 267.
Decoration des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 313. 655. — darf mit Diamanten verziert nur getragen werden, wenn ſie ſo verliehen iſt, 314. — überhaupt nicht anders als ſtatutenmäßig, ebd. — Wann ſie getragen werden muß, 315. — wann zurückgeliefert, ebd.
Dedesdorf, Verlegung der Pferde- und Viehmärkte daſelbſt, 5.

Defraudation des Weggeldes wird polizeilich beſtraft. 295. — Wem die Beſtrafung zuſteht, 298. — m. ſ. auch Steuer-Contraventionen.

Deichband des Stad- und Butjadingerlandes, daſelbſt wird zu den Koſten der außerordentlichen Deicharbeiten im J. 1825 u. fg. ein Deichfreiengeld bezahlt, 247.

Deich-Caſſe m. ſ. Deichfreie und Deichfreiengelder.

Deichfreie concurriren auch zu den Extra-Schlengengeldern, 392. — bleiben jedoch vom Communiondeich frei, 393. — Ihre Concurrenz in außerordentlichen Beihülfsfällen, ebd. — die der Atenſer Grodenländereien, 394. — Wurthländereien concurriren zur Steindeichscaſſe, 395. — Die Befreiung von Deichlaſten kann gegen Entſchädigung aufgehoben werden, ebd. — Vom Deich- oder Schlengenverbande eximirte Ländereien ſind in denſelben aufzunehmen, 396. — Zu dem Steindeichsproceß und deſſen etwaigen Folgen ſind ſie nicht zuzuziehen, 525. — Wie die Umſchreibung in den Regiſtern derſelben geſchieht, 628. — m. ſ. auch Deichfreiengelder.

Deichfreiengelder, nähere Beſtimmungen darüber, 386. — Vorſchriften wegen Bezahlung derſelben, 391. 392. — Sie ſind künftig an die Amtseinnehmer zu bezahlen, 525. — m. ſ. auch Deichfreie.

Deichfreiheit, m. ſ. Deichfreie und Deichfreiengelder.

Deichgräfe, wie ſeine Gebühren erhoben und berechnet werden, 338.

Deichhülfe, m. ſ. Beihülfe.

Deichlaſten, m. ſ. Beihülfe, Deichband, Deichfreie.

Deich-Officialen ſind in Dienſtgeſchäften innerhalb ihres Bezirks vom Weggelde frei, 594.

Delmenhorſt (Kreis), daſelbſt haben die Organiſten, Küſter und Schullehrer einen Verein wegen Entrichtung eines Begräbnißthalers geſchloſſen, 246.

Delmenhorſt (Kirchſpiel), daſelbſt iſt das Beichtgeld abgeſchafft, 439.

Delmenhorſt (Stadt), Chauſſeegeld auf der Strecke von da nach Syke, 364. — Wie bei Verhinderung des Bürgermeiſters das Stadtamt daſelbſt verwaltet wird,

563. — Pferdemärkte daſelbſt, 575. — Wochenmarkt am Montage, 4.

Demeriten, m. ſ. Emeriten.

Denkmäler des Alterthums, die Anpflanzungen bei denſelben ſind nicht zu beſchädigen, 500.

Deponent, Deponirung, } m. ſ. Depoſitenverwaltung und Depoſitenweſen.

Depoſitar des Oberappellationsgerichts, Vorſchriften für denſelben, 406. — m. ſ. auch Depoſitenverwaltung und Depoſitenweſen.

Depoſiten-Caſſe, m. ſ. Depoſitenverwaltung und Depoſitenweſen.

Depoſiten-Verwaltung beim Oberappellationsgericht, 406. — m. ſ. auch Depoſitenweſen.

Depoſitenſchein, m. ſ. Depoſitenverwaltung und Depoſitenweſen.

Depoſitenweſen im Kreiſe Ovelgönne abgeändert, 598. m. ſ. auch Depoſiten-Verwaltung.

Depoſition, m. ſ. Depoſitenverwaltung und Depoſitenweſen.

Depoſitum, neue Verfügung wegen der Gelder, welche über 10 Jahre darin gelegen, 402. — Neue Friſt von 5 Jahren, 403. — Verfahren, wenn ſpäter Anſprüche darauf gemacht werden, ebd. — Verfügung wegen des beim Oberappellationsgerichte, 406. — m. ſ. auch Depoſitenverwaltung und Depoſitenweſen.

Deſervit der Anwälde verjährt in 5 Jahren, 618.

Deſtillateure dürfen keine Maiſchgefäße halten, 8. — Sie zahlen keine Abgabe für deſtillirten Branntwein, 8.

Deſtillation bereits fertigen Branntweins, davon wird keine Abgabe bezahlt, 7.

Diebſtahl, Neue Beſtimmung wegen Strafe deſſelben, 39. — m. ſ. auch Holzentwendung und Wildbiebſtahl.

Dienſtanzeige m. ſ. Beweiskraft.

Dienſtaufſicht über den Civildienſt überhaupt, 137. — über den Juſtizdienſt, 138. — über die Verwaltungsbehörden, ebd.

Dienſtaustritt, Wirkung deſſelben rückſichtlich des Beitrags zur Wittwen-Caſſe, 250.

Dienſt-Cautionsgelder, der Herrſchaftlichen Caſſe eingelieferte, Zahlungstermin der Zinſen davon, 44.

Dienſte, m. ſ. Forſthofdienſt.

Dienſt-Eid, m. ſ. Beweiskraft.

Dienſteinkommen, wie es bei der Wittwen-Caſſe zu berechnen, 249.

Dienſtentlaſſung, Wirkung derſelben rückſichtlich des Beitrags zur Wittwen-Caſſe, 250. — Die eines Stellvertreters oder Nummertauſchers hat für den Vertretenen oder Nummertauſcher dieſelben Folgen wie die Ausſtoßung, 574. — Wie Civil-Staatsbeamte auf den Grund einer, von einem Dienſtgerichte angeſtellten Unterſuchung entlaſſen werden können, 605.

Dienſtgericht angeordnet, 605. — Beſtand deſſelben, 606. — Verfahren 607.

Dienſtſtellung der Amts-Aſſeſſoren, 17.

Dienſtverbrechen und Dienſtvergehen, Unterſuchung derſelben gegen Civil-Staatsdiener, 139. — die Unterſuchung gegen ſolche, welche mit Landesherrlicher Beſtallung verſehen ſind, iſt den Untergerichten entzogen und den oberen Gerichten zugewieſen, 620. — Verdacht eines anſcheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens gegen einen im öffentlichen Dienſte Angeſtellten, 141. — Verfahren gegen einen Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen iſt, 143. — Dienſtverbrechen und Dienſtvergehen der Militairperſonen, 571. — m. ſ. auch Amtsverbrechen.

Dienſtvergehen, m. ſ. Amtsverbrechen und Dienſtverbrechen.

Dienſtzeit der Wehrpflichtigen, Dauer derſelben, 48.

Diöceſe Münſter, Staatsvertrag mit Preußen wegen der aus dem Anſchluſſe der katholiſchen Kirche im Herzogthum Oldenburg an dieſelbe hervorgehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, 97.

Disciplinar-Fälle der Civildienerſchaft, 139. — der Militairperſonen, 567.
Domcapitel zu Münſter, Verhältniß des Biſchöfl. Officialats zu Vechta zu demſelben, 101.
Dorfſchaften haften nicht mehr für die in ihrer Nähe verübten Holzentwendungen, 472. — Vorbehalt deshalb, ebd. — Verzeichniß derjenigen, welche eventualiter dazu werden angehalten werden, 511.
Dornbuſch, m. ſ. Unterbuſch.
Dragoner, m. ſ. Landdragoner.
Dramatiſche Werke, m. ſ. Bundes-Beſchluß.
Dreiſielen, das Grenzſteueramt daſelbſt iſt außer Wirkſamkeit geſetzt, 31. — Wann ſolche wieder eintritt, 32.
Drillich, m. ſ. Leinwand.
Dümmerlohhauſen, Repartitionsfuß der Schulanlagen daſelbſt, 36.
Durchgangs-Abgaben, wo ſolche im Preußiſchen Gebiete ermäßigt ſind oder wegfallen, 186.
Durchgangs-Straßen durch das Preußiſche Gebiet für die aus den Steuervereins-Staaten kommenden Gegenſtände, 186.

E.

Eckholm, die Baake daſelbſt iſt weggenommen, 247.
Eden, weil. Cämmerer zu Jever, auf die Holzungen desſelben bei Siebethshaus wird die Forſtordnung angewandt, 556.
Edewecht, Weggeld auf der Straße von Oldenburg dahin und von da nach Frieſoythe, 404.
Ehe, auch die während der Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze geſchloſſene, iſt nur vom Tage der Copulation an gültig, 343. 380.
Eheklage, m. ſ. Einſage.
Ehen, Verfahren bei Einſagen dagegen, 217. — m. ſ. auch Einſage.
Ehren-Canonicate an der Domkirche zu Münſter, 101.
Ehren-Mitglieder des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 313.

Ehrenzeichen, allgemeines, iſt mit dem Haus- und Verdienſtorden Herzogs Peter Friedrich Ludwig verbunden, 318. — Claſſen deſſelben, ebd. — Wer es erhalten kann, ebd. — Wie es verloren wird, 319. — Wann es zurückzugeben iſt, ebd.

Eichelkämpe ſind bei Privatholzungen anzulegen, 481.

Eichen, wann Privatbeſitzer ſie hauen dürfen, 482. — Wie ſie zu erſetzen ſind, 483. — Wie die aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandten zu taxiren ſind, 507.

Eichenholz, m. ſ. Eichen.

Eichmeiſter, m. ſ. Kämper.

Eichung der Scheffel, was dabei zu beobachten, 558.

Eid, m. ſ. Beweiskraft und Erfüllungseid.

Eier des Federwildes auszunehmen iſt verboten, 355.

Einbrennen des Viehes zur Weide in den Forſten, 460. — der Schweine zur Maſt, 461.

Einclarirung der die Schelde befahrenden Schiffe, wo ſie geſchehen muß, 384.

Einführung der Appellation, m. ſ. Appellation.

Eingaben an das Conſiſtorium, was dabei zu beobachten, 243.

Eingangs-Abgabe von Caffee und Zucker, veränderter Tarif derſelben, 129. — von Ochſen, Kühen und Schweinen erhöhet, 152. — von Packleinen und Leinwand aufgehoben und von Getreide herabgeſetzt, 153. — von Schiffsſpiekern und Schiffsketten wieder hergeſtellt, 193. — von Erzeugniſſen der Steuervereins-Staaten beim Eingang in die Zollvereins-Staaten ermäßigt, 187. — Wo dieſe Einführung geſchehen muß, 223. 225. — Verfahren dabei, 224. 232. — Abgabe von Wollwaaren, 263.

Einkoven der Maſtſchweine, m. ſ. Maſt.

Einrede der Verjährung darf von Amtswegen nicht ſupplirt werden, 617.

Einſage gegen eine beabſichtigte Ehe, Verfahren dabei, 217. — Wo ſie anzubringen, 218. — Wer dazu befugt, 219. — Welche die Prediger zu berückſichtigen haben, 220. — Anſtellung der Eheklage, 221.

Einſchneiden der Bäume in Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen wird beſtraft, 499.

Einſchüttung, m. ſ. Schüttung.
Einzugsgeld, welches Ausländer zahlen müſſen, die Mitglieder der Oldenburgiſchen Stadtgemeinde, nicht aber zugleich Bürger werden, 33.
Eisgang in der Weſer wird auf Wangeroge ſignaliſirt, 647.
Elbe, darin iſt ein Leuchtſchiff ausgelegt, 382.
Eldingerode, Amt, gehört zum Zollverein, 159.
Ellernholz, wie es taxirt wird, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.
Elsfleth, Flachshandel daſelbſt, 292.
Emeriten unter den Oldenburgiſchen katholiſchen Geiſtlichen werden in das Emeritenhaus zu Münſter aufgenommen, 103.
England; Auslegung eines Leuchtſchiffs an der engliſchen Küſte, 401.
Enten (wilde) gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derſelben, 347. — Taxe, 363.
Entſchädigung, m. ſ. Schadenserſatz.
Entſchädigungs-Capitalien für aufgehobene Leiſtungen, wie ſie zu ſichern ſind, 22.
Entwendung, m. ſ. Diebſtahl, Holzentwendung und Wilddiebſtahl.
Erb-Axt, Erd-Axe, } m. ſ. Holzhieb.
Erbſen, davon iſt die Eingangs-Abgabe an den Grenzen des Zollgebiets ermäßigt, 153.
Erdbücher, m. ſ. Grundabgaben-Regiſter.
Erfindungs-Patente bleiben nach dem Anſchluß preußiſcher Landestheile an den Steuerverein gegenſeitig in Kraft, 171. — m. ſ. auch Privilegium.
Erfüllungseid zur Beſtärkung eines Schuldbuchs, 619.
Ergänzung des Truppencorps, 48. 67. — Erſatz der abgegangenen Mannſchaft aus der Reſerve, 69.
Erlenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.
Erſparungs-Caſſe, Erläuterung des §. III. der Verordnung wegen Einrichtung derſelben, 19. — Vorſchriften wegen Rückzahlungen und Zinszahlungen

aus derſelben, 19. — Nähere Beſtimmungen wegen der Einlagen in dieſelbe, 340. — wegen der Zinſen, welche ſie zahlt, 526.

Ertappung eines Uebertreters der Jagdordnung, 359. — eines Forſtfrevlers auf der That, 465.

Erzeugniſſe, literariſche und artiſtiſche, m. ſ. Bundes-Beſchluß.

Eſchenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.

Eſſen, daſelbſt iſt ein Nebenſteueramt errichtet, 7.

Examen pro ministerio, wer ſich dazu melden darf, und wann? 120. — was bei der Meldung zu beobachten, 121. — Aufgabe, edd. — Predigt, Katechiſation und mündliche Prüfung, 122. — Zeugniſſe 123. — Bericht an den Landesherrn, edd.

F.

Fährgeld zu Großwürden, veränderter Tarif deſſelben, 96.

Fährleute, was ſie wegen der Weſerſchifffahrtsacte zu beobachten haben, 424.

Fäſſer, verſpundete, die darin enthaltenen Waaren ſind als verpackt anzuſehen, 291.

Fahrpoſt nach den Preußiſchen Rheinprovinzen, 269. — nach Hannover, 383.

Fallholz, m. ſ. Holz.

Fangeiſen dem Wilde zu legen, iſt verboten, 355.

Falſche Münzen, Warnung vor denſelben, 268.

Fedderwarderſiel, Hafen- und Kajegeld daſelbſt, 287. Baakengeld, 289. — Hafenpolizei, 290.

Federwild, die Eier deſſelben ſind nicht auszunehmen, 355.

Feier des Tages der Rückkehr des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in ſeine Staaten vor 25 Jahren, 297.

Feldfrüchte ſind bei Ausübung der Jagd nicht zu beſchädigen, 356.

Feldhühner gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derſelben, edd. — Ausnahmen davon, 347. — Taxe derſelben, 363.

Feldſteine, nähere Beſtimmungen rückſichtlich des Verbots der Ausfuhr derſelben, 261. — Wohin die Ausfuhr erlaubt iſt, 262.

Feſttage, katholiſche, welche aufgehoben oder verlegt ſind, 105. — welche beibehalten ſind, 109.

Feuerſpritzen, Fuhren derſelben zu Feuersbrünſten ſind vom Weggelde frei, 594.

Feurungsgeld in den Schulen, 279.

Fichtenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.

Fideicommiß des weil. Herko Wilhelm Hayeſſen aufgehoben, 577.

Finniſcher Meerbuſen, Baake in demſelben, 247.

Fiſchottern gehören zur niedern Jagd, 346. — die Jagd darauf iſt zu jeder Zeit erlaubt, 347. — Taxe derſelben, 363.

Flachs, die Ausgangs-Abgabe davon gegen die Grenzen des Zollvereinsgebiets iſt ermäßigt, 153.

Flachshandel in Elsfleth, 292.

Flachsmarkt zu Neuenfelde, 97. 292. — zu Rodenkirchen, 111.

Flabberlohhauſen, auf den der Königl. Cammer zu Hannover zuſtehenden Theil des dortigen Fuhrenkamps iſt die Forſtordnung angewandt, 621.

Flächenmaß, welches bei der Landesvermeſſung zum Grunde gelegt iſt, 299.

Flüſſigkeiten, welche nach dem Gewicht verkauft werden, ſind zu wägen, und nicht mit auf das Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumeſſen, 335. — Solche Hohlmaßen ſind zu confisciren, 336.

Flurbücher ſind nach der Landesvermeſſung zu errichten, 304.

Flureintheilung, wie ſie bei der Landesvermeſſung zu machen, 301.

Föhrenholz, m. ſ. Fuhrenholz.

Förſter, m. ſ. Forſtbediente.

Forderungen, unverbriefte, wann ſie verjähren, 615.

Forſtamt verwaltet die Landesherrſchaftlichen Holzungen, 455. — genehmigt das Verzeichniß der zur Weide in denſelben Berechtigten, 459. — beſtimmt die

Anzahl des einzutreibenden Viehes, ebd. — Es hat gemeinſchaftlich mit den Aemtern auf forſtmäßige Benutzung und Erhaltung der Gemeindeholzungen zu achten, 474, — dieſelben zu beſichtigen, ebd. — Wann demſelben die Direction der Gemeindeholzungen aufgetragen werden kann, 475. Es nimmt die Gerechtſame der Landesherrſchaft an den Gemeindeholzungen wahr, 477. — begutachtet die Geſuche um Geſtattung des Hiebs in Privatholzungen, 479. — Aufſicht deſſelben über Privatholzungen, 480. — Beſichtigung derſelben, 483. — Wann von der Taxation der Forſtbedienten an daſſelbe recurrirt werden kann, 509. — m. ſ. auch Forſtbediente.

Forſtbediente ſind zugleich Jagdbediente, 345. — haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — die Anzeige davon bei dem Amte (Magiſtrate) zu machen, 360. — Beweiskraft ſolcher Anzeigen, 358. — Sie ſtehen unter dem Forſtamte, 455. — Ihnen ſind beſondere Inſtructionen ertheilt, 456. — Sie haben zu unterſuchen, ob Maſt in den Holzungen vorhanden, 457. — auf die Befolgung der Beſtimmungen wegen der Holzweide zu achten, 459. — das Vieh vor dem Eintreiben einzubrennen, 460. — zur Errichtung der Koven für die in die Maſt getriebenen Schweine Anweiſung zu ertheilen, 461. — den Berechtigten Holz, Buſch und Dorn anzuweiſen, 462. 491. — Verfahren, wenn ſie einen Forſtfrevler auf der That betreffen, 465. — wenn eine Spur des Frevlers vorhanden iſt, 465. 493. — wenn ſie das Entwandte gefunden zu haben glauben, 465. — wenn der Frevler keine Spur hinterlaſſen hat, 466. — Beweiskraft ihrer Ausſagen über die That, 470. — des von ihnen abgegebenen Taxatums, 471. — Angabegebühr, ebd. — Wann ſie die Anzeige einer Holzentwendung dem Bauervogte der für dieſelbe haftenden Dorfſchaft machen müſſen, 473. — Sie haben auch die Aufſicht über Gemeindeholzungen zu führen, 474. — erhalten einen Antheil an den wegen Frevels in

denſelben erkannten Brüchen, 476. — müſſen in Privatholzungen das Holz anweiſen, welches zu hauen geſtattet iſt, und auf die Wiederanpflanzung achten, 479. — vorſchriftswidrige Behandlung der Privatholzungen anzeigen, 483. — können auch von Beſitzern von Privatholzungen angeſtellt werden, 485. — Vorſchriften für dieſe, 486. — Bekanntmachung derſelben, ebd. — Beweiskraft ihrer Ausſagen, 487. — Taxationen muß jedoch ein Landesherrlicher Forſtbedienter aufnehmen, ebd. — Antheil derſelben an den Brüchen und Nebengebühren, ebd. — Landesherrliche Forſtbediente können auch die Aufſicht über Privatholzungen übernehmen, 488. — doch können Gemeinden auch eigene Forſtbediente anſtellen, ebd. — Die Forſtbedienten können ſtatt ausgebliebener Hofdienſtpflichtiger Lohnarbeiter annehmen, 489. — Ohne ihre Anweiſung darf kein gekauftes Holz aus dem Forſt abgefahren werden, 495. — Sie ertheilen die Erlaubniß, Sägekuhlen in den Forſten anzulegen, 496. — und Stubben zu roden, 498. — Sie taxiren den Schaden, wenn in einem Forſt durch Unvorſichtigkeit Brand entſtehet, ebd. — oder Bäume ſonſt beſchädigt worden, 499. — Tarif der Nebengebühren des Forſtbedienten, welcher einen Forſtfrevel entdeckt und angezeigt hat, 504. — Tarif zur Schätzung des entwandten Holzes, 506. — In Dienſtgeſchäften innerhalb ihres Kirchſpiels zahlen Forſtbediente kein Weggeld, 594.— m. ſ. auch Forſtamt, Forſtbrüche, Forſtfrevel, Forſtordnung, Holzentwendung, Holzungen (gemeinſchaftliche), Holzweide, Maſt, Privatholzungen.

Forſtbrüche, Beſtimmung derſelben, 489. — Nebengebühren, 504. — Wann ſie zu erkennen ſind, 462. — Erhöhung wegen Leugnens, 463. — Verwandlung in Forſtarbeit oder Gefängniß, ebd. — Antheil des anzeigenden Forſtbedienten, 471. 475. — anderer Angeber, 471. — Aufhebung der Haftung der Dorfſchaften für dieſelben, 472. — Vorbehalt desfalls, ebd. — Brüche, welche in die Gemeindehol-

zungs-Caſſe fließen, 476. — Brüche wegen Ungehorſams der Privatholzungs-Beſitzer gegen Aufgaben der Cammer, 484. — wegen Forſtfrevels in Privatholzungen, 487. — m. ſ. auch Aemter, Cammer, Forſtamt, Forſtbediente.

Forſten, Landesherrſchaftliche, werden unter Direction der Cammer vom Forſtamte verwaltet, 455. — m. ſ. auch Forſtamt, Forſtbediente, Forſtbrüche, Forſtfrevel, Gemeindeholzungen, Holzentwendungen, Holzweide, Privatholzungen.

Forſtfrevel, wie ſolche zu beſtrafen, 462. 489. — Erhöhung der Brüche wegen Leugnens, 463. — Verwandlung derſelben in Forſtarbeit oder Gefängniß, ebd. — Verfahren, wenn der Frevler auf der That betroffen iſt, 465. — wenn eine Spur deſſelben vorhanden, ebd. — wenn derſelbe keine Spur zurückgelaſſen, 466. — Unterſuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider das Amtserkenntniß, 468. — Vollſtreckung der Strafe, 470. — Beweiskraft der Ausſage des Forſtbedienten über die That, ebd. — Beweiskraft ſeines Taxatums, 471. — Anzeigegebühren für den Forſtbedienten, ebd. — für andere Angeber, ebd. — Forſtfrevel in Gemeindeholzungen, 474. — Brüche deshalb, 476. — Frevel in Privatholzungen, 485. — m. ſ. auch Aemter, Forſtbediente und Holzentwendungen.

Forſthammer, damit iſt das aus Landesherrſchaftlichen Holzungen entwandte Holz zu bezeichnen, 465. — Strafe deſſen, der das ſo bezeichnete Holz abhanden bringt oder unkenntlich macht, 493. — Strafe deſſen, der das damit geſchlagene Zeichen von gekauftem oder angewieſenem Holze abſchlägt, 495. — Was bei Privatholzungen an deſſen Stelle tritt, 486.

Forſthofdienſt, 456. — Dauer des Arbeitstages, ebd. — Beſtrafung ungehorſamer Dienſtpflichtigen, ebd. — Abhandlung des Dienſtes, ebd. — m. ſ. auch Cammer, Forſtbediente.

Forſtordnung für das Herzogthum Oldenburg einſchließ-

lich die Herrſchaft Jever, 455. — Verwaltung und Schutz der Landesherrſchaftlichen Holzungen, ebd. — Forſthofdienſte, 456. — Dauer des Arbeitstages, ebd. — Beſtrafung ungehorſamer Dienſtpflichtiger, ebd. — Abhandlung des Dienſtes, ebd. — Forſtweide, 457. — iſt nur Hülfsweide, ebd. — und eine Nebennutzung des Forſtgrundes, 458. — Schonungstheil, ebd. — Womit die Weide zu betreiben iſt, ebd. — Verzeichniſſe der Weideberechtigten, 459. — Jährliche Angabe des Weideviehs und desfallſige Unterſuchung, ebd. — Beſtellung von Hirten, 460. — Eindrennen des Weideviehs und Anweiſung von Weideplätzen, ebd. — Maſt, 461. — Eindrennen und Hütung der Maſtſchweine, ebd. — Ringeln und Einkoven derſelben, ebd. — Anweiſung von Holz, Buſch oder Dorn an dazu Berechtigte, 462. — Sammlung von Früchten, Samen, Raffholz ꝛc., Plaggenhieb und Heide mähen, ebd. — Beſtrafung der Forſtfrevel mit Brüche, 462. — Erhöhung der Brüche wegen Leugnens, 463. — Verwandlung der Brüche nebſt Schadenserſatz in Forſtarbeit oder Gefängniß, ebd. — Beſtrafung der Holzentwendung mit Gefängniß, 464. — beim erſten Rückfall, ebd. — beim zweiten, ebd. — Arbeitshausſtrafe bei fernern Rückfällen, ebd. — Beſtrafung des Verſuchs, der Hülfeleiſtung und der Begünſtigung, ebd. — Verfahren des Forſtbedienten, wenn der Frevler auf der That betroffen iſt, 465. — wenn eine Spur des Frevlers vorhanden iſt, ebd. — wenn der Forſtbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt, ebd. — wenn der Frevler keine Spur zurückgelaſſen hat, 466. — Unterſuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider Amtserkenntniſſe, 468. — Unterſuchung beim Amte, Erkenntniß beim Landgerichte, ebd. — Competenz zur Erkennung der Gerichtsſtellung, ebd. — Rechtsmittel wider Landgerichtserkenntniſſe, 468. — Unterſuchung beim Landgerichte, Erkenntniß bei der Juſtiz-Canzlei, ebd. —

Competenz zur Erkennung der Special-Inquiſition, 469. — Rechtsmittel gegen Erkenntniſſe der Juſtiz-Canzlei, ebd. — Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweiſes zur Erkennung von Arbeitshaus- und Gefängnißſtrafe, ebd. — Conſtatirung der Vollziehung der Strafe, 470. — Beſtimmung über die Vollendung der Entwendung, ebd. — Beweiskraft der Ausſage eines Forſtbedienten über die That, ebd. — Beweiskraft des von ihm abgegebenen Taxatums, 471. — Anzeigegebühren deſſelben, ebd. — Gebühren anderer Angeber, ebd. — Die Haftung der Dorfſchaften für Holzentwendungen iſt aufgehoben, 472. — Vorbehalt deshalb, ebd. — Verwaltung der Gemeindeholzungen unter Aufſicht des Amts und des Forſtamts, 474. durch einen Forſtbedienten, 475. — Entziehung der Verwaltung wegen Unwirthſchaftlichkeit, ebd. — Gemeindeholzungs-Caſſe, 476. — Weide, ebd. — Maſt, 477. — Sammeln von Moos ꝛc. und Plaggenhieb, ebd. — Sammeln von Früchten, Samen, Raffholz ꝛc., ebd. — Gemeindeholzungen, woran die Landesherrſchaft Antheil und Rechte hat, ebd. — Holzungen auf verliehenen Landesherrſchaftlichen Gründen oder auf Privatgründen, und zwar ſolche, an welchen der Landesherrſchaft beſondere Berechtigungen zuſtehen, 478. — Derartige Holzungen in den vormals Hannoverſchen oder Münſterſchen Landestheilen, ebd. — Uebrige derartige Holzungen, 479. — Abhandlung der desfallſigen Berechtigung der Landesherrſchaft, ebd. — Aufſicht des Forſtamts und der Forſtbedienten, 480. — Solche Privatholzungen, an welchen der Landesherrſchaft keine beſondere Berechtigungen zuſtehen, ebd. — Beibehaltung der bisherigen Aufſicht der Forſtverwaltungsbehörde, ebd. — Pflegliche Benutzung dieſer Holzungen, 481. — Bewirthſchaftungsvorſchriften, wenn der Landesherrſchaft Gerechtſame zuſtehen, ebd. — wenn ihr

keine zuſtehen, 482. — Folgen des Ungehorſams der Holzungsbeſitzer, 484. — Allgemeine Beſtimmungen über die Bewirthſchaftung der Gemeinde- und Privatholzungen, ebd. — Verfahren hinſichtlich der Vergehen in Privatholzungen, 485. — Nähere Beſtimmungen, 486. — Bekanntmachung deshalb, ebd. — Beweiskraft der Ausſagen der Privat-Forſtbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate, ebd. — Schadenserſatz, ebd. — Brüche, ebd. — Nebengebühren, ebd. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Beaufſichtigung der Privatholzungen durch Landesherrſchaftliche Forſtbediente, ebd. — der Gemeindeholzungen durch beſondere Forſtbediente, ebd. — Straf- und Erſatzbeſtimmungen zur Forſtordnung, 489. — Beſtimmung der Nebengebühren des Forſtbedienten, welcher den Forſtfrevel angezeigt hat, 504. — Tarif für die Schätzung des aus Landesherrſchaftlichen ꝛc. Holzungen entwandten Holzes, 506. — Verzeichniß der Landesherrſchaftlichen Holzungen mit Angabe der Dorfſchaften, welche für die in dieſen Holzungen geſchehenen Holzentwendungen, ſobald deren Thäter unentdeckt bleibt, zu haften haben, wenn eine ſolche Haftung angeordnet ſein wird, 511. — Anwendung der Forſtordnung auf Privatholzungen, namentlich auf des weil. Cämmerers Eden Holzungen bei Siebethshaus, 556. — auf die zur Commende Bokeleſch gehörigen Holzungen im Kirchſpiel Strücklingen, 560. — im Kirchſpiel Barßel, 567. — auf die zum Kloſter Oeſtringfelde gehörigen, 602. — auf den der Königl. Cammer zu Hannover gehörigen Theil des Fuhrenkamps zu Fladderlohhauſen, 621. — auf des Geheimen Hofraths Janſen Holzungen zu Moorworfen, 629.

Forſtvergehen, m. ſ. Forſtfrevel.

Forſtweide, m. ſ. Holzweide.

Frachtfuhrleute, welche die Kunſtſtraße befahren, Vorſchriften für dieſelben, 609.

Freiwillige zum Militairdienst, 49. 125. — Folgen und Wirkungen des freiwilligen Diensteintritts, 51. — Bericht der Aemter desfalls, 57. — Anrechnung der Freiwilligen in den Amtsquoten, 51. — Annahme von Ausländern, 52.

Freizügigkeit ist mit der schweizerischen Eidgenossenschaft verabredet, 257.

Frevel, m. s. Forstfrevel, Jagdfrevel.

Friesoythe, das Hauptsteueramt daselbst ist in ein Nebensteueramt verwandelt, 40. — Weggeld auf der Straße von Oldenburg über Edewecht dahin, 404.

Frille, Preußisches Dorf wird dem Steuerverein angeschlossen, 159. 168.

Fristen für die Nachsuchung der nach erfolgten Veränderungen im Grundbesitz erforderlichen Umschreibungen in den Grundabgabenregistern, 45. — m. s. auch Appellation.

Früchte, Sammeln derselben in Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen, 462. 477. — m. s. auch Feldfrüchte.

Füchse gehören zur niedern Jagd, 346. — Die Jagd darauf ist zu jeder Zeit erlaubt, 347. — die Cammer-Verordnung vom 3. Mai 1828 wegen Störung ihrer Brut bleibt in Kräften, 361. — Taxe derselben, 363.

Füllen von Prämienstuten werden gezeichnet, 451.

Füllenmarkt zu Zetel, 40.

Fuhrenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.

Fuhrwerke, welche die Kunststraße befahren, wie sie beschaffen sein müssen, 609.

Fußpfad durch das Bokeleſcher Holz ist untersagt, 307.

Fußpfade in den Holzungen, welche man nicht betreten darf, 506. — im Amte Rodenkirchen, auf welchen man nicht reiten, Vieh treiben und Karren schieben darf, 629.

G.

Gänſe, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für ſie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derſelben, 363.

Garn, wann es in die Steuer- und Zollvereins-Staaten abgabefrei ein- und ausgeführt werden kann, 183.

Garniſonsgerichte errichtet, 567. — Reviſion von denſelben, 568.

Gebühren der Kämper, Taxe derſelben, 338. — des Deichgräfen, wie ſie erhoben und berechnet werden, ebd. — Die der Anwälde und Rechnungsſteller verjähren in 5 Jahren, 618. — m. ſ. auch Forſtbediente.

Geburtslisten proteſtantiſcher Prediger haben auch wegen der während der Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze vorgekommenen Fälle Beweiskraft, 342. — desgleichen die der katholiſchen Geiſtlichen, 379.

Geburtsſcheine wegen der unter der Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze Geborenen, wie ſie auszufertigen, 343. 380.

Gefängnißſtrafe, wann ſie in Jagdvergehungen eintritt, 387.

Gehäge im Forſt, m. ſ. Schonungstheile.

Gehen, unbefugtes auf Forſtgründen wird beſtraft, 506.

Gehölze, Auslichtung derſelben zum Behuf der Landesvermeſſung, 303.

Geiſtliche, m. ſ. Prediger.

Gelder, öffentliche, wenn ſie ganz oder theilweiſe entwendet oder veruntreut werden, ſo iſt davon ſofort der vorgeſetzten Dienſtbehörde Anzeige zu machen, 276. — An die General-Armen-Inſpection zu Jever ſind Gelder poſtfrei einzuſenden, 530.

Gemälde, wann ſie in die Steuer- und Zollvereins-Staaten abgabenfrei aus- und eingeführt werden können, 183.

Gemeindeholzungen, deren Verwaltung ſteht unter der Aufſicht des Amts und des Forſtamts, 474. — Das Forſtamt hat ſolche zu beſichtigen, ebd. — Die Forſtbediente haben den Freveln darin nachzu-

forſchen und ſie zur Unterſuchung und Beſtrafung zu bringen, ebd. — Ausnahmsweiſe Verwaltung derſelben durch die Forſtbediente, 475. — Den Gemeinden kann die Verwaltung wegen unwirthſchaftlicher Benutzung entzogen werden, ebd. — Gemeindeholzungs-Caſſe, 476. — Weide in Gemeindeholzungen, ebd. — Maſt darin, 477. — Sammeln von Moos ꝛc., Plaggenhieb und Heidemähen, ebd. — Sammeln von Früchten, Samen und Raffholz, ebd. — Gemeindeholzungen, woran die Landesherrſchaft Antheil hat, ebd.

Gemeinden, jüdiſche, ſind frei von Stempelpapier und Gerichtskoſten, 396.

Gemeinde-Reihefuhren, wann ſie vom Weggelde frei ſind, 594.

Gemeinſchaftliche Holzungen: Landesherrſchaftliche, worin Gemeinden oder Privatperſonen Gerechtſame haben, 455. — Gemeindeholzungen, worin die Landesherrſchaft oder Privatperſonen Gerechtſame haben, 474. — Privatholzungen, an welchen der Landesherrſchaft beſondere Berechtigungen zuſtehen, 478.

General-Vicariat zu Münſter, davon iſt das Biſchöfliche Officialat zu Vechta unabhängig, 101.

Gerichtliche Protocolle und Ausfertigungen, das Stempelpapier dazu wird nicht verwandt, ſondern notirt, 635.

Gerichtsbarkeit des Militair-Collegiums iſt aufgehoben, 566.

Gerichtsgebühren in Criminalfällen, Zuſatz zu der desfalls mit Hannover geſchloſſenen Convention, 649.

Gerichtskoſten, davon iſt die Berner Wittwen- und Waiſen-Caſſe befreit, 136. — auch der Verein der Organiſten, Küſter und Schullehrer in den Kreiſen Oldenburg und Delmenhorſt wegen Bezahlung eines Begräbnißthalers reſp. Guldens, 246. 454. — die Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſe, 638. — auch ſind es die jüdiſchen Gemeinden, 396.

Gerichtsſtand, privilegirter, der Militairperſonen iſt aufgehoben, 566.

Gerichtsſtellung erkennt in Forſtfrevelſachen das Amt, 468.

Gernheim, die Glasfabrik daſelbſt gehört zum Steuerverein, 160. 169.

Gerſte, m. ſ. Getreide.

Geſellengerichte, Geſellenverbindungen, } m. ſ. Handwerksgeſellen.

Getreide, Herabſetzung der Eingangsabgabe davon an den Grenzen des Zollvereinsgebiets, 153. — auf ausländiſchen Mühlen mahlen zu laſſen iſt erlaubt, 320.

Gewehr, womit ein ausgezeichnetes Jagdvergehen begangen oder verſucht worden, iſt zu confiſciren, 354. — Man darf damit nicht in eine fremde Wildbahn gehn, 355.

Gewerbefreiheit in den Steuer- und Zollvereins-Staaten, 172. 215. — Was desfalls zu beobachten, 418.

Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewicht kaufen oder verkaufen, dürfen keine ungeſtempelte Gewichte beſitzen, 334. — Viſitationen deshalb, 355. — Wann ihre Forderungen verjähren, 615. — Beweiskraft ihrer Bücher, 619.

Gewicht, das Cölniſche iſt als Handelsgewicht im Herzogthum Oldenburg einſchließlich die Herrſchaft Jever eingeführt, 321. — Verbot des Gebrauchs anderen Gewichts, 322. — Ausnahme des Medicinal-Gewichts, ebd. — Vorſchriften wegen Einführung des neuen Gewichts, 329. — wegen der in der Herrſchaft Jever an Kirchen, Pfarren und Schulen zu liefernden Naturalien, 438.

Gewichte, wie ſie beſchaffen ſein müſſen, 333. — Im Handel und Verkehr ſind keine andere zuläſſig, als von einem beſtellten Kämper geſtempelte, 334. — auch nicht bei kleineren, nur einige Lothe betragenden Quantitäten, 335. — m. ſ. auch Kämper.

Gewichtskämper, m. ſ. Kämper.

Gewichtsſtücke, welche zu leicht befunden worden, werden Gewerbetreibenden weggenommen und confiſcirt, 336. — Privatperſonen gleichfalls weggenommen aber dem Kämper übergeben, 337.

Gleichſtellung der Schiffs- ꝛc. Abgaben und Herunterſetzung derſelben, der desfalls mit der Kön. Niederländiſchen Regierung geſchloſſene Vertrag dauert

auch fort mit dem Königr. Belgien, 401. — m. ſ. auch Herunterſetzung.

Glocken, wann ſie in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabenfrei aus- und eingeführt werden können, 183.

Gnadenjahr für die Wittwen und Waiſen der Lehrer am Gymnaſium zu Oldenburg iſt aufgehoben, 433.

Goldenſtedt, Pferde- und Viehmärkte daſelbſt, 291. 339.

Gränzpfähle } der Landesherrſchaftlichen oder Gemeinde-
Gränzſteine } Holzungen, Strafe desjenigen, welcher ſolche verrückt, 497.

Gränzſteueramt zu Barrelgraben hat die Befugniſſe eines Gränzſteueramts erſter Claſſe erhalten, 6. — Zu Eſſen iſt eins errichtet, 7. — desgleichen zu Ovelgönne, 25. — und auf dem Wachtſchiffe auf der Hunte, 31. — Das zu Frieſoythe iſt in ein Nebenſteueramt verwandelt, 40. — das zu Marienhel in eins 3ter Claſſe, ebd. — Das zu Dreiſielen iſt außer Wirkſamkeit geſetzt, 31. — Wann ſolche wieder eintritt, 32. — Das zu Neuhafen iſt aufgehoben, 25.

Gränzverrückung, m. ſ. Gränzpfähle und Gränzſteine.

Gratificationsgelder der Nummertauſcher und Stellvertreter, 81. — Verwaltung derſelben, 88. — Auszahlung, 89. — Der Nummertauſcher oder Stellvertreter verliert ſeine Anſprüche daran im Fall der Deſertion oder Ausſtoßung, 90. — Verfügung darüber, 91. — Alle beſondere Dispoſitionen über die Gratificationsgelder oder die Zinſen derſelben ſind nichtig, 92. — Sie können weder verpfändet noch verkümmert werden, 93. — m. ſ. auch Dienſtentlaſſung.

Grenze, m. ſ. Gränze.

Groß erhält ein Privilegium für eine Schreib- und Copirmaſchine, 378.

Groß-Comthur des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es werden kann, 311. — Decoration deſſelben, 314.

Groß-Kreuz des Haus- und Verdienſtordens Herzogs

Peter Friedrich Ludwig, wer es erhalten kann, 311. — Decoration, 313. 555.

Großmeiſter des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig iſt der jedesmalige Großherzog, 309. — Beſtimmungen für denſelben, 317.

Groß-Prior des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig iſt der Erbgroßherzog, 311.

Großwürden, veränderter Tarif des Fährgeldes daſelbſt, 96.

Grundabgabenregiſter, Friſten zur Nachſuchung der Umſchreibung in demſelben, 45. 269.

Grundeigenthümer müſſen ihre Gränzen behuf der Landesvermeſſung bezeichnen, 302. — ihre Grundſtücke anweiſen, 303. — und die Güterverzeichniſſe berichtigen, 305.

Grundmaaß bei der Landesvermeſſung, 299.

Grundſtücke einer zu vermeſſenden Gegend ſind von den Eigenthümern ſämmtlich anzuweiſen, 303.

Güterverzeichniſſe der Grunddeſitzer, welche nach der Landesvermeſſung errichtet werden, 304. — Austheilung und Berichtigung derſelben, 305.

Gutsherrliche Rechte in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg; der §. 13. der Verordnung wegen Aufhebung und Beſchränkung derſelben wird abgeändert, 21. — Die neuen Beſtimmungen werden auf die übrigen Theile des Herzogthums erſtreckt, ebd. — Die zur Regulirung derſelben niedergeſetzte Commiſſion wird aufgelöſet und eine andere ernannt, 423.

Gymnaſium zu Oldenburg, das Gnadenjahr der Wittwen und Waiſen der Lehrer an demſelben iſt aufgehoben, 433.

H.

Häfter, m. ſ. Heiſter.

Hafen-Abgaben, m. ſ. Gleichſtellung.

Hafengebühren zu Antwerpen heruntergeſetzt, 294.

Hafengeld zu Fedderwarderſiel beſtimmt, 287.

Hafenpolizei zu Fedderwarderſiel, 290. — in Belgien, 522.

Hafer, m. ſ. Getreide.

Haftung, m. ſ. Dorfſchaften.
Hagebuchen, m. ſ. Hainbuchen.
Hagen, Tarif des Chauſſeegeldes daſelbſt, 38.
Hainbuchenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.
Haken zum Abreißen der Aeſte, wann es ſtrafbar iſt, damit in Landesherrſchaftliche oder Gemeindeholzungen zu gehen, 499.
Hammer, geſtempelte, können auch Beſitzer von Privatholzungen haben, 486. — m. ſ. auch Forſthammer.
Handel nach Dänemark, Vertrag deshalb, 581.
Handelsbücher, Beweiskraft derſelben, 619.
Handelsfreiheit, gegenſeitige, in den Steuer- und Zollvereinsſtaaten, 172. 215. — Was desfalls zu beobachten, 410.
Handelsgewicht, m. ſ. Gewicht.
Handelsverein, m. ſ. Zoll- und Handelsverein.
Handelsverträge, Zuſammenſtellung der mit fremden Staaten geſchloſſenen, 293.
Handlanger bei den Baugewerken in Oldenburg, was bei ihrer Vereinbarung mit den Meiſtern über Lohn und Arbeitszeit zu beobachten, 422.
Handwerker, wann die Forderungen derſelben verjähren, 615.
Handwerksarbeiten für militairiſche Anſtalten und Militairperſonen, wer ſie verfertigen darf, 41.
Handwerksgeſellen, dazu gehörigen auch Zimmer- und Maurergeſellen in der Stadt Oldenburg hinſichtlich der freien Vereinbarung des Lohns und der Arbeitszeit, 421. — jedoch mit näheren Beſtimmungen und Modificationen, 422. — Beſchluß des Bundestages wegen Mißbräuche derſelben, 552. — Wohin ſie wandern dürfen, 576.
Handwerksmeiſter können Militairperſonen nicht werden, 41.
Handwerksordnung, nähere Beſtimmung der §§. 13, 34 und 35 derſelben, 41.
Hanf, die Ausgangs-Abgabe davon an den Gränzen des Zollvereins-Gebiets iſt aufgehoben, 153.

Hannover, Königreich, Staatsvertrag mit demſelben wegen des Münſterſchen Schuld- und Penſionsweſens, 412. — Zuſatz zu der Convention mit demſelben, wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, 649. — Fortdauer der Vereinbarung wegen eines gleichmäßigen Syſtems der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, 656.

Hannover, Stadt, dahin iſt eine Poſtkutſche eingerichtet, 383.

Hanſeatiſches Militair, welches dem hieſigen Truppencorps aggregirt iſt, demſelben darf nicht creditirt werden, 529.

Haſelnüſſe, m. ſ. Früchte.

Haſen gehören zur niedern Jagd, 346. — Schonungszeit derſelben, ebd. — Ausnahme, 347. — Taxe derſelben, 362.

Hauptſteueramt zu Frieſoythe iſt in ein Nebenſteueramt verwandelt, 40.

Haus- und Verdienſtorden Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Stiftung deſſelben, 307. — Großmeiſter deſſelben, 309. — Eintheilung deſſelben, 310. — Capitularen, 312. — Ehrengroßkreuze, 311. 555. — Groß-Prior, 311. — Verleihung innerhalb des Großherzogthums, ebd. — Das Ordensalter giebt keinen Anſpruch auf Beförderung, 312. — Diplom, ebd. — Bekanntmachung der Verleihung oder Beförderung, ebd. — Ehren-Mitglieder im Großherzogthum, 313. — Decoration, 313. 555. — Uniform, 315. — Regierung des Ordens, ebd. — Capitel, 316. — Ordenstag, ebd. — Reverſe der Capitularen, ebd. — Rechte derſelbe, 317. — Allgemeines Ehrenzeichen, 318. — Claſſen, ebd. — Wem es verliehen werden kann, ebd. — Verluſt deſſelben, 319. — Ordens-Canzlei, ebd.

Havre, daſelbſt iſt ein Oldenburgiſches Conſulat errichtet, 415.

Hayeſſen, weil. H. W., deſſen Familien-Fideicommiß iſt aufgehoben, 577.

Hecken, m. ſ. Befriedigungen.

Hehlingen, Preußisches Dorf, ist dem Steuerverein angeschlossen, 159. 168.
Heidemähen in Landesherrschaftlichen Holzungen, wann es zu gestatten, 462. — in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe des unbefugten, 492.
Heilkunde, äußere, zur Ausübung derselben allein wird Niemand concessionirt, 653.
Heirathsregister, m. s. Copulationslisten.
Heirathsscheine wegen der unter der Herrschaft franz. Gesetze geschlossenen Ehen, wie sie auszufertigen, 343. 380.
Heister, wieviel für gehauene Bäume auf Privatgründen wieder anzupflanzen sind, 483.
Herren-Neuen, Chausseegeld daselbst, 272.
Herrschaftliche Bediente, m. s. Staatsdiener.
Herrschaftliche Casse, Zahlungstermin der Zinsen aus derselben für dargeliehene Capitalien oder eingelicferte Dienstcautionsgelder, 44.
Herunterfetzung der Schiffs-, Hafen- u. dgl. Abgaben; das Verzeichniß der Staaten, mit welchen desfalls Verträge abgeschlossen worden, ist beim Wasserschout zu Brake niedergelegt, 293. — m. s. auch Gleichstellung.
Hessen, braunschweigisches Dorf, wird dem Zollverein angeschlossen, 159.
Heßlingen, preußisches Dorf, wird dem Steuerverein angeschlossen, 159. 168.
Hirsche gehören zur hohen Jagd, 346. — Wann sie gejagt werden dürfen, 347. — Taxe derselben, 361.
Hirten sind bei dem in Landesherrschaftlichen Holzungen weidenden Vieh zu bestellen, 460. — auch bei dem in Gemeindeholzungen, 476.
Hofdienstfuhren, nicht ausverdungene sind frei vom Weggelde, 594.
Hohlmaaße dürfen nicht angewandt werden, wenn nach dem Gewichte verkauft wird, 335. — Wann sie zu confisciren sind, 336.
Hohnstein, Grafschaft, ist dem Zollverein angeschlossen, 159.
Holz darf zum Zerschneiden auf Sägemühlen in den Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabenfrei ein-

und ausgeführt werden, 183. — Aus Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen darf es ohne Anweiſung nicht weggeführt werden, 491. — auch ohne Erlaubniß nicht über die Zeit ſtehen bleiben, 495. — m. ſ. auch Holzentwendung, Holzhieb ꝛc.

Holzanweiſung, m. ſ. Privatholzung.

Holzbeſamungen ſind bei Ausübung der Jagd nicht zu beſchädigen, 356.

Holzdiebſtahl, m. ſ. Forſtbediente, Holzentwendung, Holzhieb.

Holzentwendung in Landesherrſchaftlichen Holzungen, 464. — erſter Rückfall, ebd. — zweiter, ebd. — fernere Rückfälle, ebd. — Beſtrafung des Verſuchs, der Hülfeleiſtung und der Begünſtigung, ebd. — Verfahren des Forſtbedienten, wenn der Thäter auf der That ertappt iſt, 465. — wenn eine Spur deſſelben vorhanden, ebd. — wenn der Forſtbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt, ebd. — wenn den Thäter keine Spur zurückgelaſſen, 466. — Unterſuchung und Erkenntniß beim Amte, 467. — Rechtsmittel wider Amtserkenntniſſe, 468. — Unterſuchung beim Amte, Erkenntniß beim Landgerichte, ebd. — Competenz zur Erkennung der Gerichtsſtellung, ebd. — Rechtsmittel wider Landgerichtserkenntniſſe, ebd. — Unterſuchung beim Landgerichte, Erkenntniß bei der Juſtiz-Canzlei, ebd. — Competenz zur Erkennung der Special-Inquiſition, 469. — Rechtsmittel wider Erkenntniſſe der Juſtiz-Canzlei, ebd. — Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweiſes zur Erkennung von Arbeitshaus- oder Gefängnißſtrafe, ebd. — Conſtatirung der Vollziehung der Strafe, 470. — Beſtimmung über die Vollendung der Entwendung — Beweiskraft der Ausſage eines Forſtbedienten über die That, ebd. — des von ihm abgegebenen Taxatums, 471. — Anzeigegebühren der Forſtbedienten, ebd. — anderer Angeber, ebd. — Sonſtige Nebengebühren der Forſtbedienten, 504. — Aufhebung der Haftung der Dorfſchaften für Holzentwendungen, 472. — Vorbehalt desfalls,

ebd. — Strafe derer, welche bei Nachforschungen die Hülfe verweigern, 493. — Alternative der Strafe bei geringen Entwendungen, 494. — Strafe derer, welche Entwendungen verheimlichen, ebd. — Tarif zur Schätzung des entwandten Holzes, 506. — Dorfschaften, welche für unentdeckte Holzentwendungen zu haften haben, wenn diese Haftung eingeführt wird, 511. — Von Holzentwendungen in Gemeindeholzungen gilt dasselbe, was wegen Holzentwendung in Landesherrschaftlichen Holzungen angeordnet ist, 474. — Ausnahme, wenn die Gemeinden eigne Forstbediente anstellen, 488. — Holzentwendungen in Privatholzungen werden nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs behandelt, 485. — Ausnahme, ebd. — Nähere Bestimmung derselben, 486. — Bekanntmachung derselben, ebd. — Beweiskraft der Aussage der Privatforstbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate, ebd. — Schadensersatz, ebd. — Brüche, ebd. — Nebengebühren, ebd. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Verfahren, wenn Privatholzungen unter der Aufsicht Landesherrschaftlicher Forstbedienten stehen, ebd.

Holzhieb in Landesherrschaftlichen Holzungen ist den Berechtigten ohne Anweisung nicht gestattet, 462. 491 — auch nicht den Gemeinden in ihren Holzungen, 475. — oder den Besitzern von Holzungen, woran die Landesherrschaft Berechtigungen hat, 478. — Was wegen des Holzhiebes in anderen Privatholzungen zu beobachten, 482. — Strafe Derer, welche dagegen handeln, 502.

Holzmarkt zu Neuenfelde, 97. — zu Rodenkirchen, 111.

Holzpflanzungen, m. s. Anpflanzungen.

Holzungen, Gemeinde-, m. s. Gemeinde-Holzungen.

Holzungen, gemeinschaftliche, m. s. Gemeinschaftliche Holzungen.

Holzungen, Privat-, m. s. Privat-Holzungen.

Holzweide in Landesherrschaftlichen Holzungen. 457. — Eigenschaft derselben als Hülfsweide, ebd. — als Nebenbenutzung des Forstgrundes, 458. —

Schonungstheil, ebd. — Womit ſie zu betreiben iſt, ebd. — Verzeichniß der Weideberechtigten, 459. — Jährliche Angabe des Weideviehs und desfallſige Unterſuchung, ebd. — Beſtellung von Hirten zur Hütung des Weideviehs, 460. — Einbrennen des Weideviehs und Anweiſung der Weideplätze, ebd. — Strafe Derjenigen welche dieſen Anordnungen entgegenhandeln, 490. 505. — Holzweide in Gemeindeholzungen, 478.

Honorar der Aerzte iſt durch die Aemter nach der Taxe zu beſtimmen, 4. — doch iſt nicht nöthig, daß ſolches vor der Klage geſchehe, 324.

Hoſpital, m. ſ. Peter-Friedrich-Ludwigs-Hoſpital.

Hunde ſollen Befriedigungen, Holzbeſamungen, Anpflanzungen und Feldfrüchte nicht beſchädigen, 356. — nicht ohne Herrn jagen, und nicht in fremder Wildbahn, ebd.

Hunte, Wachtſchiff auf derſelben, 30.

Huntebrück, der Anmeldungspoſten daſelbſt iſt außer Wirkſamkeit geſetzt, 31. — Wann ſolche wieder eintritt, 32. — Das Stationsgeld daſelbſt iſt aufgehoben, 275.

Hypotheken, nähere Vorſchriften wegen Tilgung derſelben, 559.

Hypothekenbücher, m. ſ. Hypotheken und Hypothenweſen.

Hypothekenweſen in der Edlen Herrſchaft Varel, Regulirung deſſelben, 551.

J.

Jade, Kirchſpiel, Anordnungen wegen der Befriedigungsgräben daſelbſt, 444.

Jäger müſſen einen amtlichen Erlaubnißſchein zur Jagd haben, 349. — Strafe, wenn ſie denſelben nicht bei ſich führen, 357.

Jagd, wo und wie ſie auszuüben iſt, 346. — Unterſchied der hohen und niedern Jagd, ebd. — Jagdzeit, ebd. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildſtande, ebd. — Ausübung der Landesherrſchaftlichen Jagd, 352. — m. ſ. auch Jagddienſte, Jagdpächter, Jagdvergehen und Jagdweſen.

Jagdbediente ſind zugleich die Forſtbedienten, 345. — Sie haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen zu achten, 359. — davon unverweilt dem Amte (Magiſtrat) Anzeige zu machen, 360. — Beweiskraft dieſer Anzeige, 358.

Jagdberechtigung, m. ſ. Jagdrecht.

Jagddienſte bleiben beibehalten, 352. — m. ſ. auch Treibjagen.

Jagd-Erlaubnißſcheine ſind vom Amte auszuſtellen, 349. 351.

Jagdfolge iſt verboten, 348.

Jagdgerechtigkeit, m. ſ. Jagdrecht.

Jagdhunde, m. ſ. Hunde.

Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg einſchließlich der Herrſchaft Jever, 344. — Jagdrecht überhaupt, 345. — Beaufſichtigung des Jagdweſens und Entſcheidung der desfallſigen Streitigkeiten, ebd. — Wo und wie die Jagd auszuüben iſt, 346. — Welches Wild zur hohen und niedern Jagd gehört, ebd. — Jagdzeit, ebd. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildſtande, ebd. — Die Jagdberechtigung als Realrecht, ebd. — Durch wen ſie auszuüben iſt, 349. — Verbot der Trennung der Jagd von dem berechtigten Grundſtücke, 350. — Die Jagdberechtigung als perſönliches Recht, ebd. — Ausdehnung des Begriffs derſelben, ebd. — Erforderniß eines amtlichen Jagderlaubnißſcheins für den Jagdpächter, 351. — Landesherrliche Mitjagd, ebd. — Ausübung der Landesherrſchaftlichen Jagd, 352. — Jagddienſte, Treibjagen, 352. — Rückſichtlich der Jagd ſtrafbare Handlungen, ebd. — Ausgezeichnetes Jagdvergehen, ebd. — Strafe desſelben, 353. — Strafe des Verſuchs, ebd. — Begriff der Wildbahn, 354. — Schadenserſatz. Angabegebühr. Abgabe des Gewehrs, ebd. — Einfache Jagdvergehen und deren Strafe, ebd. — Competenz für die Unterſuchung und Erkennung über Jagdvergehen, 358. — Beweiskraft der Dienſtanzeigen, ebd. — Ausforſchung der Jagd-

vergehen und desfallſiges Verfahren, 359. — Strafe der Weigerung, Rede zu ſtehen, ebd. — Anzeige des Jagdvergehens beim Amte und deſſen weiteres Verfahren, 360. — Aufhebung der bisherigen Jagdgeſetze, ebd. — Wildtaxe, 361.

Jagdpächter müſſen einen amtlichen Erlaubnißſchein haben, 351. — Strafe, wenn ſie denſelben nicht bei ſich führen, 357.

Jagdpolizei-Uebertretungen gehören zu den einfachen Jagdvergehen, 354. — Deren Strafe, 355.

Jagdrecht, Begriff deſſelben, 345. — Beaufſichtigung des Jagdweſens und Entſcheidung der desfallſigen Streitigkeiten, ebd. — Wie die Jagd auszuüben iſt, 346. — Wild zur hohen oder niedern Jagd gehörig, ebd. — Jagdzeit, ebd. — Verbot der Jagdfolge, 348. — Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildſtande, ebd. — Jagdberechtigung als Realrecht, ebd. — Durch wen ſie auszuüben iſt, 349. — Verbot der Trennung der Jagd von dem berechtigten Grundſtücke, 350. — Jagdberechtigung als perſönliches Recht, ebd. — Ausdehnung des Begriffs derſelben, ebd. — Jagdpächter müſſen einen amtlichen Erlaubnißſchein haben, 351. — Landesherrliche Mitjagd, ebd.

Jagdvergehen, 352. — ausgezeichnetes, ebd. — Strafe deſſelben, 353. — Strafe des Verſuchs deſſelben, ebd. — Begriff der Wildbahn, 354. — Schadenserſatz. Angabegebühr. Abgabe des Gewehrs, ebd. — Einfache Jagdvergehen und deren Strafe, ebd. — Zuſtändigkeit für die Unterſuchung und Beſtrafung der Jagdvergehen, 353. — Beweiskraft der Dienſtanzeigen, ebd. — Wann die erkannte Strafe in Gefängniß zu verwandeln, 357. — Der Angeber erhält die Hälfte der erkannten Geldſtrafe, wenn dieſe in Gefängniß verwandelt wird, aus der Herrſchaftlichen Caſſe, ebd. — Ausforſchung der Jagdvergehen und desfallſiges Verfahren, 359. — Strafe der Weigerung, Rede zu ſtehen, ebd. — Anzeige des Vergehens beim Amte und deſſen Verfahren, 360. — Wildtaxe, 361.

Jagdweſen; das Landesherrſchaftliche ſteht unter der Verwaltung der Cammer, und dieſe hat die Oberaufſicht über die Privatjagden, 345. — Die Aufſicht hat der Landjägermeiſter, dem die übrigen Jagdbedienten untergeordnet ſind, ebd.

Jagdzeit, 346. — Strafe deſſen, der ſie verletzt, 355.

Jahrmarktsverkehr, m. ſ. Marktsverkehr.

Janſen, Geh. Hofrath, auf deſſen Holzungen zu Moorwarfen wird die Forſtordnung angewandt, 629.

Jever (Amt), Ziegelſteinſtraße daſelbſt, 385.

Ingroſſation, nähere Vorſchrift wegen Tilgung derſelben, 559.

Inländiſche Erzeugniſſe und Fabrikate, welche in den Zollvereins-Staaten frei oder mit ermäßigten Abgaben eingeführt werden können, 180. 187. — Was dabei zu beobachten, 224. 232. 327.

Introduction der Appellation, m. ſ. Appellation.

Invalidenfonds, demſelben fallen die Strafgelder zu, welche von widerſpenſtigen Militairpflichtigen eingezogen werden, 71. — Den Verwalter deſſelben vertritt bei der Beitreibung derſelben das Militaircollegium, 77. — Abgabe an denſelben bei Einſtellung eines Nummertauſchers oder Stellvertreters, 86. 126. — Er verwaltet die Gratificationsgelder der Stellvertreter, 88. — Wann ihm ein Theil derſelben zufällt, 92.

Jubelfeſt wegen der Rückkehr des Herzogs Peter Friedrich Ludwig in ſeine Staaten, 296.

Jüdiſche Gemeinden ſind frei von Stempelpapier und Gerichtskoſten, 396.

Jungen-Holz, Chauſſeegeld daſelbſt, 242.

Juſtiz-Canzlei iſt die zweite Inſtanz für Erkenntniſſe des Landgerichts wegen Holzentwendung, 468. — Wann ſie in erſter Inſtanz darüber erkennt, ebd. — Rechtsmittel dagegen, 469. — Erkenntniß, wenn der vorhandene Beweis nicht hinreicht, eine Verurtheilung zu Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe zu begründen, ebd.

Juſtizdienſt-Sachen, darüber hat das Oberappellationsgericht die Aufſicht, 138.

K.

Kämper der Stadt Oldenburg verfertigt das Normalgewicht für ſämmtliche Aemter und Magiſtrate, 330. — In allen Aemtern und Städten ſind Kämper anzuſtellen, ebd. — Qualification derſelben, 331. — Ihr Verfahren, 332. — Beſchaffenheit der Gewichte, 330. — Taxe ihrer Gebühren, 338.

Kämpungsgebühren für Gewichte, Taxe derſelben, 338.

Kajegeld zu Fedderwarderſiel, 287.

Kalender dürfen in die zum Steuerverein gekommenen preußiſchen Landestheile nicht eingeführt werden, 171. — auch nicht in die Fürſtlich Schaumburg-Lippiſchen Lande, 199.

Karren, damit darf man auf den beſteinten oder beſandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen nicht ſchieben, 629.

Karten, m. ſ. Carten, Spielkarten.

Katzen, wann ſie in der Wildbahn getödtet werden können, 356.

Kaufmannsbücher, m. ſ. Handelsbücher.

Kieſelſteine, m. ſ. Feldſteine.

Kirche, m. ſ. Confeſſion.

Kirchenfuhren ſind innerhalb des Kirchſpiels vom Weggelde frei, 594.

Kirchen-Patron, wann das Feſt deſſelben in den katholiſchen Kirchen des Landes zu feiern iſt, 108.

Kirchjurat, wie ihm in der Herrſchaft Jever ſeine Wege vergütet werden, 587.

Kirchliche Feier des Tages, an welchem vor 25 Jahren der Herzog Peter Friedrich Ludwig in ſeine Staaten zurückgekehrt war, 297.

Kirchſpielsgränzen ſind bei der Landesvermeſſung zu bezeichnen, 300. — Sie werden in Zweifelsfällen von der Regierung regulirt, ebd.

Kirchſpielsvögte, bei ihnen ſind die Liſten der Wehrpflichtigen niederzulegen, 55. — Sie wohnen der Looſung bei, ebd. — desgleichen der Sitzung der Recrutirungs-Commiſſion, 58. — Ihre Mitwirkung bei Bezeichnung der Kirchſpielsgränzen, 300. — Die im Sagterlande haben blos die als Gemeinde-

Officialen ihnen obliegenden Geſchäfte wahrzunehmen, 563. — Sie zahlen in Dienſtangelegenheiten innerhalb ihres Kirchſpiels kein Weggeld, 594.

Kirchweihe, das Feſt derſelben wird in den katholiſchen Kirchen des Landes am dritten Sonntage im October gefeiert, 109.

Kleinkreuz des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, wer es erhalten kann, 311. — Decoration deſſelben, 314.

Köhrung, m. ſ. Stuten-Köhrung.

Krämerſchulden, wann ſie verjähren, 615.

Krammarkt zu Bleyen, 367. — zu Ramsloh, 560.

Krankenhaus, m. ſ. Peter-Friedrich-Ludwigs-Hoſpital.

Kreide zum Vermahlen kann in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten abgabenfrei aus- und eingeführt werden, 183.

Kriegsartikel, verbeſſerte, 565.

Kriegsgericht, wann es Statt findet, 567.

Kühe, Erhöhung der Eingangs-Abgabe dafür, 153.

Küſter, evangeliſche, für deren Wittwen und Waiſen iſt eine Unterſtützungs-Anſtalt errichtet, 637. 651. — Im Kreiſe Delmenhorſt erhalten dieſelben einen Begräbnißthaler, 246. — im Kreiſe Oldenburg einen Begräbnißgulden, 454. — Sie zahlen in Amtsgeſchäften innerhalb ihres Kirchſpiels kein Weggeld, 594.

Kunſt, Werke derſelben, m. ſ. Bundesbeſchluß.

Kunſtſtraße, Vorſchriften wegen der Fuhrwerke, welche ſolche befahren, 609. — m. ſ. auch Chauſſee.

L.

Ladung, m. ſ. Frachtfuhrleute.

Läugnen, Strafe deſſelben bei Forſtfreveln, 463.

Lampen, m. ſ. auch Beleuchtungs-Apparat.

Landdragoner, Veränderung des §. 25. ihrer Inſtruction, 574. — Sie ſind in Dienſtreiſen vom Weggelde frei, 594.

Landesvermeſſung der vormals münſteriſchen Landestheile; die desfalls erlaſſenen Beſtimmungen ſind auf die übrigen Kreiſe des Herzogthums mit Ein-

ſchluß der Herrſchaft Jever erſtreckt, 297. — Allgemeine Beſtimmung, 298. — Trigonometriſches Netz, 299. — Genauigkeit, ebd. — Grundmaaß, ebd. — Begränzung der Kirchſpiele, 300. — Streitige Kirchſpielsgränzen, ebd. — Flureintheilung und Ausſteinung, 301. — Stückvermeſſung, ebd. — Wege, Befriedigungen, 302. — Ausſteinung der Parcellen, ebd. — Verzeichniß der Grundeigenthümer, 303. — Anweiſung des Grundſtücks, ebd. — Auslichtung der Gehölze, ebd. — Carten, 304. — Flurbuch. Güterverzeichniß. Mutterrolle, ebd. — Verleſung des Grundeigenthums, 305. — Reviſion der geometriſchen Arbeiten, ebd. — Austheilung der Güterverzeichniſſe, ebd. — Reclamationsverfahren, 306.

Landesverweiſung, welche von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügt worden, iſt öffentlich bekannt zu machen, 630.

Landgerichte ſind die zweite Inſtanz für die Erkenntniſſe der Aemter wegen Forſtfrevel, 468. — Wann ſie in erſter Inſtanz darin ſprechen, ebd. — Rechtsmittel dagegen, ebd. — Wann ſie die Acten an die Juſtiz-Canzlei einzuſenden haben, ebd. — Erkennung der Special-Inquiſition, 469. — Erkenntniß, wenn der vorhandene Beweis nicht hinreicht, eine Verurtheilung zu Gefängniß zu begründen, ebd. — m. ſ. auch Dienſtverbrechen und Dienſtvergehen.

Landjägermeiſter hat die Aufſicht über das Jagdweſen unter Direction der Cammer, 345.

Landmaaß, m. ſ. auch Flächenmaaß.

Landſchul-Collecte am Reformationsfeſte, iſt aufgehoben, 105.

Landſchulen, m. ſ. Schulen, Leſebuch, Schulgeld, Schulordnung, Schulverſäumniß.

Landſchullehrer, m. ſ. Schullehrer, Volksſchullehrer.

Langförden, Tarif des Chauſſeegeldes daſelbſt, 38.

Laub auf Landesherrſchaftlichen Forſtgründen zu ſammeln, wann es erlaubt, 462. — in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe des unbefugten Sammelns, 492. 506.

Laubharken, m. ſ. Laub.
Lebensmittel, in wiefern ſie in Pfandung gezogen werden können, 20.
Lehrbrief für Apotheker-Lehrlinge, m. ſ. Apotheker.
Lehrlinge, m. ſ. Maurer- und Zimmerlehrlinge.
Leibrenten-Caſſe, m. ſ. Wittwen-Caſſe.
Leichen, was beim Transport derſelben von einem Orte zum andern zu beobachten, 417. — Die Fuhren derſelben ſind innerhalb des Kirchſpiels vom Weggelde frei, 594.
Leinwand, die Eingangs-Abgabe davon an den Gränzen des Zollvereins-Gebiets iſt aufgehoben, 153.
Leſebuch für die Mittelclaſſen deutſcher Volksſchulen eingeführt, 341.
Leuchtſchiff in der Elbe ausgelegt, 382. — an der engliſchen Küſte, 401.
Lillo, daſelbſt wird die Clarirung der die Schelde befahrenden Schiffe abgegeben, 384.
Lindenholz, wie es zu tariren, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt iſt, 508.
Liqueur-Fabrikanten dürfen keine Maiſchgefäſſe halten, 8. — Sie zahlen für deſtillirten Branntwein keine Abgabe, 8.
Literariſche Erzeugniſſe, m. ſ. Bundesbeſchluß.
Löſchwerkzeuge, die Fuhren derſelben von und zu Feuersbrünſten ſind vom Weggelde frei, 594.
Lohn, m. ſ. Tagelohn.
Lohne, daſelbſt iſt ein Nebenſteueramt errichtet, 129.
Lohnkutſcher, m. ſ. Miethfuhrleute.
Lohrinde, wie die aus Forſten entwandte geſchätzt wird, 509.
Looſung der Wehrpflichtigen, 52. 55. — Anfertigung der Amtslisten, 54. — Niederlegung derſelben bei den Kirchſpielsvögten, 55. — Verfahren bei der Looſung, 56. — Anbringung der Reclamationen, 56. 126. — Folgen der Verſäumung derſelben, 57. — Einſendung der Looſungslisten und Reclamationen an das Militaircollegium, 57.
Lootſengelder zu Antwerpen ſind heruntergeſetzt, 294. —

werden dort auch für die Stromſtrecke von Vließingen bis Antwerpen bezahlt, 377.
Lübek (Fürſtenthum), Erhebung der beim Oberappellationsgerichte aus demſelben erwachſenden Koſten, 657.

M.

Maaß der Militairpflichtigen, 64. 656. — Welches bei der Landesvermeſſung zum Grunde gelegt iſt, 299.
Maaße, m. ſ. Hohlmaaße.
Maiſchgefäße dürfen Deſtillateure und Liqueurfabrikanten nicht halten, 8.
Malz darf jetzt auf ausländiſchen Mühlen gemahlen werden, 320.
Marder, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für ſie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derſelben, 363.
Marienſiel, das Grenzſteueramt 2ter Claſſe iſt in eins 3ter Claſſe verwandelt, 40.
Markhauſen, Viehmarkt daſelbſt, 452.
Markt, m. ſ. Flachsmarkt, Krammarkt, Pferdemarkt ꝛc.
Marktverkehr, Erleichterung deſſelben durch Uebereinkunft der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten, 160. 181.
Maſt in Landesherrſchaftlichen Holzungen, 461. Einbrennen und Hütung der Maſtſchweine, ebd. — Ringeln und Einkoven derſelben, ebd. — Weitere Vorſchriften, ebd. — in Gemeindeholzungen, 477.
Matroſen, m. ſ. Seefahrer.
Maurergeſellen in Oldenburg, Beſtimmung wegen der von ihnen mit ihren Meiſtern zu ſchließenden Vereinbarung wegen des Lohns und der Arbeitszeit, 421. — m. ſ. auch Handwerksgeſellen.
Maurerlehrlinge in Oldenburg, was bei ihrer Vereinbarung mit den Meiſtern über Lohn und Arbeitszeit zu beobachten, 422.
Maurermeiſter in Oldenburg, wie ſie bei der Vereinbarung mit ihren Geſellen, Lehrlingen und Hand-

langern über Lohn und Arbeitszeit zu verfahren haben, 422.

Medicinalgewicht iſt unverändert geblieben, 322.

Meerbuſen, Finniſcher, Baake daſelbſt, 247.

Meierordnung in den ehemals Hannoverſchen Landestheilen beſtimmt die Befugniß zur Benutzung der Holzgründe, 478.

Meiſtergeld der Maurer- und Zimmermeiſter in Oldenburg, 422.

Mengkorn, wie es beim Eingange zu verſteuern, 154.

Meßverkehr, Erleichterung deſſelben durch Uebereinkunft der Steuer- und Zollvereins-Staaten, 160. 179. — namentlich zu Braunſchweig, 179.

Miethfuhrleute, einheimiſche, ſind zwar vom Stationsgelde frei, müſſen aber doch einen Stationsſchein löſen, 274.

Miethwohnungen, Wechſel derſelben in Wildeshauſen, 551.

Militair, Dienſtzeit, 48. — Beurlaubung, 48. — Ergänzung, 48. — Verabſchiedung, 48. — Befreiung davon, 48. — Annahme von Ausländern bei demſelben, 52. — m. ſ. auch Freiwillige, Militairperſonen, Wehrpflichtige.

Militairanſtalten, welche Handwerker für dieſelben arbeiten dürfen, 41.

Militair-Collegium entſcheidet über die Zweifel der Recrutirungs-Commiſſion, die zu ſeiner Entſcheidung geſtellten Reclamationen der Wehrpflichtigen und die eingelegten Recurſe derſelben, 66. 126. — repartirt die Ergänzungsmannſchaft über die Aemter, 67. — und beſorgt die Aushebung und Einſtellung derſelben, ebd. — Wie dieſelben dazu aufzufordern ſind, 376. — Es beſorgt den Erſatz alles Abganges des Contingents aus der Reſerve, 69. — verfügt die Herbeiſchaffung widerſpenſtiger Wehrpflichtiger und ſolcher, welche ſich auf unerlaubte Weiſe dem Dienſt zu entziehen ſuchen, 70. Beſtrafung derſelben, 71. 295. — Beitreibung der Vermögensſtrafen, 76. — Vertreter des Militair-Collegiums im desfalls nöthigen gerichtlichen Ver-

fahren, 77. — Daſſelbe liefert die Stellvertreter, 81. — läßt die Gratificationsgelder derſelben verwalten, 88. — zahlt ſolche aus, 89. — verfügt hinſichtlich derſelben, wenn der Stellvertreter ſeine Anſprüche daran verloren hat, 91. — und entſcheidet die aus Nummertauſch- oder Stellvertretungs-Contracten etwa entſtehenden Streitigkeiten, 93. — Was bei Recurſen von ſeinen Entſcheidungen an das Landesherrliche Cabinet zu beobachten, 328. — Wie es die Stellvertreter beſorgt, 544. 654.

Militair-Geſetze, neue, eingeführt, 565.

Militair-Obergericht neu eingerichtet, 567.

Militairperſonen ſind als Handwerksmeiſter nicht zuläſſig, 41. — Welche Handwerker für ſie arbeiten dürfen, 41. — Ihnen darf nicht creditirt werden, 529. — Reviſion der ſie betreffenden Geſetze, 565. Der privilegirte Gerichtsſtand derſelben iſt aufgehoben, 566. — Im Dienſt ſind fremde wie hieſige vom Weggelde frei, 593.

Militairſchüler, denen darf nicht creditirt werden, 529.

Militair-Strafgeſetzbuch eingeführt, 565. — Anwendung deſſelben, 566.

Minden, preußiſcher Kreis, wird zum Theil dem Steuerverein angeſchloſſen, 160. 169.

Mitjagd, Landesherrſchaftliche, 351.

Mobiliarverkäufe, Forderungen aus denſelben verjähren in 5 Jahren, 618. — m. ſ. auch Auctionsverwalter.

Moorwarfen, auf die dortigen Holzungen des Geh. Hofr. Janſen iſt die Forſtordnung angewandt, 629.

Moos in den Landesherrſchaftlichen Holzungen zu ſammeln, wann es erlaubt iſt, 462. — wann in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe des unbefugten Sammelns, 492. 506.

Mühlen können von den Unterthanen der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenſeitig frei benutzt werden, 182. — denn es iſt erlaubt, auch auf auswärtigen mahlen zu laſſen, 320.

Münden, Stadt und Oberamt, iſt dem Steuerverbande einverleibt, 161.
Münſter; Staatsvertrag mit Preußen wegen Beſtimmung der aus dem Anſchluß der katholiſchen Kirchen des Herzogthums Oldenburg an die Diöceſe Münſter hervorgehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, 97. — Aufnahme Oldenburger in das Clerical-Seminarium zu Münſter, 102. — Verordnung des Biſchofs daſelbſt hinſichtlich der katholiſchen Feſttage, 106. — Staatsvertrag wegen der Schulden und des Penſionsweſens des ehemaligen Bisthums, 412.
Münzen, welche im §. 13. der Weſerſchifffahrtsacte gemeint ſind, 426. — Gegen falſche wird gewarnt, 268.
Muſicaliſche Compoſitionen, m. ſ. Bundesbeſchluß.
Mutterrolle der künftigen Grundſteuer, wie ſie gebildet wird, 304.

N.

Nachbildung von Kunſterzeugniſſen, m. ſ. Bundesbeſchluß.
Nachdruck, m. ſ. Bundes-Beſchluß.
Nachſtempelung fremden Tabaks in Packeten, 35.
Nachtzeit erſchwert die Strafe der Holzfrevel und Holzentwendungen, 502. 506.
Nadorſt, die dortige Weggeldsſtätte iſt verlegt, 532. — Wer dort vom Weggelde frei iſt, 532. — Wie die Bewohner der Stadt, der Vorſtadt und des Stadtgebiets Oldenburg ſich davon befreien können, 553.
Naturalpräſtationen an Kirchen, Pfarren und Schulen in der Herrſchaft Jever geſchehen nach altem Gewicht, 438.
Nebenſteueramt zu Eſſen errichtet, 7. — zu Ovelgönne, 25. — zu Frieſoythe, 40. — zu Lohne, 129.
Netz, trigonometriſches, iſt der Landesvermeſſung zum Grunde gelegt, 299.
Neue Beſtimmungen zu Art. 40. des Strafgeſetzbuchs, 630. — zu Art. 229., S. 39. — zu Art. 904. und 905., 855., 857. und 958., S. 419.
Neuenburg, Botenpoſt dahin, 375.

Neuenfelde, Flachs-, Woll-, Holz- und Schafmarkt daſelbſt, 97. 292.
Neuhafen, das Gränzſteueramt daſelbſt iſt aufgehoben, 25.
New-York, Oldenburgiſches Conſulat daſelbſt, 624.
Niederlage unverſteuerter Güter in Oldenburg eingerichtet, 30.
Niederlande, Königreich, die mit demſelben geſchloſſene Uebereinkunft wegen der Lootſengelder und Hafenabgaben dauert auch mit dem Königreich Belgien fort, 401.
Normalgewicht wird von dem Kämper in der Stadt Oldenburg angefertigt und bei allen Aemtern und Magiſtraten aufbewahrt, 330.
Norwegiſcher Conſul anerkannt, 649.
Nummerflagge, Anordnung derſelben für die unter Oldenburgiſcher Flagge fahrenden Seeſchiffe, 434.
Nummertauſch, wann er zuläſſig, 78. — Wo und wann er angezeigt werden muß, 79. — Wirkungen desſelben, ebd. — Abgabe dafür an den Invalidenfonds, 86. — Contract deshalb, 87. — Ungültigkeit etwaiger Nebenverträge, 88. — Die aus dem Contract etwa entſtehenden Streitigkeiten entſcheidet das Militair-Collegium, 93.
Nummertauſcher, Folgen ſeiner Dienſtentlaſſung, 574.

O.

Oberappellations-Gericht hat die Aufſicht über die Juſtiz-Dienſtſachen, 138. — Vorſchriften wegen der Depoſiten-Verwaltung bei demſelben, 406. — An daſſelbe kann von Entſcheidungen der Juſtiz-Canzlei in erſter Inſtanz wegen Holzentwendung Reviſion eingelegt werden, 469. — Neue Einrichtung wegen Erhebung der Sporteln, 634. 657. — m. ſ. auch Dienſtverbrechen und Dienſtvergehen.
Oberode, hannoverſches Dorf, wird dem Steuerverbande einverleibt, 161.
Ochſen, die Eingangs-Abgabe davon iſt erhöhet, 153.
Ochtum, das Stationsgeld daſelbſt iſt aufgehoben, 275.
Octroi bleibt in den, dem Steuervereine angeſchloſſenen

preußiſchen Landestheilen unverändert, 172. — auch in den Fürſtl. Schaumburg-Lippeſchen Landen, 204.

Oel darf, wenn es nach Gewicht verkauft wird, nicht gemeſſen werden, 335.

Oeſtringfelde, Kloſter, auf die dortigen Holzungen iſt die Forſtordnung angewandt, 602.

Ofen, Weggelds-Hebeſtelle daſelbſt, 627.

Officialat, biſchöfliches, zu Vechta iſt unabhängig vom General-Vicariat zu Münſter, 101. — Verhältniß deſſelben zum dortigen Dom-Capitel, während Vacanz des biſchöfl. Stuhls, ebd.

Oldenburg (Stadt), daſelbſt iſt eine Niederlage unverſteuerter Güter eingerichtet, 30. — Was Ausländer an Einzugsgeld zahlen müſſen, wenn ſie Mitglieder dortiger Gemeinde und nicht zugleich Bürger werden, 33. — Verfahren des Magiſtrats daſelbſt bei Umſchreibungen in den Cataſtern, 269. — Tarif des Weggeldes von da nach Nadorſt, 532. — m. ſ. auch Chauſſeegeld und Weggeld.

Oporto, Conſulat daſelbſt errichtet, 365.

Orden, m. ſ. Haus- und Verdienſtorden.

Ordensbote des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied deſſelben ſein, ebd.

Ordens-Canzlei des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — Perſonalbeſtand derſelben, ebd. — Wer Mitglied derſelben werden kann, ebd. — Die Stelle eines Mitgliedes iſt wiederruflich, 320. — Die Mitglieder erhalten Vergütung, ebd.

Ordens-Canzler des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — muß ein Großkreuz deſſelben ſein, ebd.

Ordens-Canzliſt des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied deſſelben ſein, ebd.

Ordens-Rentmeiſter des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied deſſelben ſein, ebd.

Ordens-Secretair des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 319. — darf kein Mitglied deſſelben ſein, ebd.

Ordenstag des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 316.

Organiſten, evangeliſche, für die Wittwen und Waiſen derſelben iſt eine Unterſtützungs-Anſtalt errichtet, 637. 651. — Im Kreiſe Delmenhorſt erhalten dieſelben einen Begräbnißthaler, 246. — im Kreiſe Oldenburg einen Begräbnißgulden, 454.

Oſtende, Signale bei der Einfahrt des dortigen Hafens, 531.

Ovelgönne, daſelbſt iſt ein Nebenſteueramt errichtet, 25. — Das Depoſitenweſen daſelbſt iſt abgeändert, 598.

P.

Pabſt, bei demſelben wird die Krone Preußen auf jedesmaliges beſonderes Anſuchen die Verhältniſſe Oldenb. Unterthanen durch diplomatiſche Agenten vertreten, 103.

Pabſtorf, braunſchweigiſches Dorf, wird dem Zollverein angeſchloſſen, 159.

Packleinen, m. ſ. Leinwand.

Päſſe, m. ſ. Wanderbücher.

Parcellen der Grundſtücke ſind behuf der Landesvermeſſung durch Gränzmale zu bezeichnen, 302.

Paſtoren, m. ſ. Prediger.

Penſionen aus der Schullehrer-Wittwen- und Waiſencaſſe dürfen weder mit Arreſt belegt noch zum Concurs gezogen werden, 638. — Wie ſie feſtgeſetzt werden, 646 — Sie werden halbjährlich ausbezahlt, 647. — Wann ſie beginnen und enden, 647.

Penſionsweſen, m. ſ. Schuldenweſen.

Peter Friedrich Ludwig, Herzog, Jubelfeier ſeiner Rückkehr vor 25 Jahren, 297.

Peter-Friedrich-Ludwigs-Hoſpital, Errichtung deſſelben, 625. — Commiſſion und Direction deſſelben, 626. — Es iſt eröffnet, 630. — Wer darin aufgenommen wird, 631. — Verpflegungskoſten,

632. 654. — Wie ſolche zu zahlen ſind, 651. — Der Beſuch deſſelben iſt geſtattet, 635.
Pfandprotocolle, m. ſ. Hypotheken.
Pfandrecht, Strafe der Verletzung deſſelben, 28.
Pfandungen, Vorſchriften wegen Vollſtreckung derſelben, 28.
Pfarrer, m. ſ. Prediger.
Pferde dürfen nur ausnahmsweiſe in Landesherrſchaftlichen Holzungen weiden, 455. — Strafe des unbefugten Weidens derſelben, 490. 505. — Wie es damit in Gemeindeholzungen zu halten, 476. — Ihre Ausfuhr wurde verboten, 522. 527. — iſt aber wieder geſtaltet, 604.
Pferdelaſt beträgt 1200 Pfund, 322.
Pferdemärkte zu Dedesdorf werden verlegt, 5. — desgleichen zu Delmenhorſt, 575. — zu Goldenſtädt angeordnet, 291. 339. — und zu Wildeshauſen, 339.
Pferdezucht, m. ſ. Stutenköhrung.
Pflanzungen, m. ſ. Anpflanzungen.
Pflaſterſteine, m. ſ. Straßenſteine.
Phyſicus, prüft die Apothekerlehrlinge und ſtellt darüber ein Atteſt aus, 522.
Plaggenhieb, Plaggenmähen } in Landesherrſchaftlichen Holzungen, Vorſchriften deshalb, 462. — in Gemeindeholzungen, 477. — Strafe der Uebertretung derſelben, 492. 506.
Polizeibediente haben auf Jagdvergehen zu achten, 359. — die Anzeigen davon unmittelbar beim Amte (Magiſtrate) zu machen, 360. — Beweiskraft dieſer Anzeigen, 358.
Portofreiheit erſtreckt ſich nicht auf Armenrechnungen und Gelder, 530.
Poſt, m. ſ. Botenpoſt, Fahrpoſt, Poſtkutſche, Schnellpoſt.
Poſtcourſe, Veränderung einiger, 443. 462.
Poſtkutſche nach Hannover eingerichtet, 383.
Poſtvorſchuß, wie er zu erſtatten, 558.
Prämien der katholiſchen Schullehrer zu Wildeshauſen, Repartitionsfuß derſelben, 128. — m. ſ. auch Schlengenmaterialien und Stutenköhrung.
Präſtationen, m. ſ. Natural-Präſtationen.
Prediger, Mitwirkung derſelben bei Anfertigung der Loo-

ſungslisten der Wehrpflichtigen, 54. — Was ſie bei Einſagen zu beobachten haben, 220. — Sie haben die während der Geltung der franzöſiſchen Geſetze geführten Civilſtandsregiſter ſorgfältig aufzubewahren, 344. 381. — daraus die Geburts-, Heiraths- und Sterbeſcheine in der nämlichen Form wie aus den Kirchenbüchern zu ertheilen, 343. 380. — Sie zahlen in Amtsgeſchäften kein Weggeld, 594. — Sie erheben die Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſe, und ſenden ſolche an den Proviſor derſelben ein, 645.

Predigergeld wird im Kirchſpiele Delmenhorſt ſtatt des Beichtgeldes bezahlt, 439.

Predigtamts-Candidaten, Prüfung derſelben, 120.

Preußen, Staatsvertrag mit dieſer Krone, wegen Beſtimmung der aus dem Anſchluß der katholiſchen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöceſe Münſter hervorgehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, 97. — wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrs-Verhältniſſe, 151. — wegen des Münſterſchen Penſions- und Schuldenweſens, 412. — wegen der Ausgewieſenen, 534.

Preußiſche Thaler, Warnung gegen falſche, 268.

Prinzen des Großherzogl. Hauſes ſind vermöge ihrer Geburt Ehren-Großkreuze des Haus- und Verdienſtordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 311.

Privatcollecten bei Unglücksfällen ſind nicht erlaubt, 416.

Privatforſte, Privatholzungen, an welchen der Landesherrſchaft beſondere Gerechtſame zuſtehen in den ehemals hannoverſchen oder münſterſchen Landestheilen, 478. — Sonſtige derartige Holzungen, 479. — Abhandlung der desfallſigen Berechtigungen, ebd. — Aufſicht des Forſtamts und der Forſtbedienten, 480. — Beibehaltung der Aufſicht der Forſtverwaltungsbehörden für ſolche Privatholzungen, welche derſelben bisher unterworfen waren, ohne daß der Landesherrſchaft Berechtigungen an denſelben zuſtehen, ebd. — Pflegliche Benutzung dieſer Holzungen, 481. — Bewirthſchaftungsvorſchriften für die Privatholzungen, an welchen der

Landesherrſchaft beſondere Berechtigungen zugeſtanden haben, und für die vormaligen Intereſſenten-Holzungen, ebd. — für ſämmtliche andere, der Aufſicht der Forſtverwaltungsbehörde bisher unterworfen geweſene Privatholzungen, 482. — Folgen des Ungehorſams der Privatholzungsbeſitzer, 484. 502. — Allgemeine Beſtimmungen wegen der Aufſicht über Privatholzungen, 485. — Verfahren hinſichtlich der Vergehen in Privatholzungen, ebd. — Ausnahme, ebd. — Nähere Beſtimmung deshalb, 486. — Bekanntmachung derſelben, ebd. — Beweiskraft der Ausſagen der Privatforſtbedienten, 487. — Aufnahme der Taxate, ebd. — Beſtimmungen über Schadenserſatz, ebd. — Brüche, ebd. — Nebengebühren, ebd. — Verwandlung in Gefängniß, 488. — Beaufſichtigung der Privatforſte durch Herrſchaftliche Forſtbediente, ebd.

Privilegium für den Beleuchtungs-Apparat von Rühl und Benkler, 557. 624. — für die von J. D. Groß erfundene Schreib- und Copiirmaſchine, 378.

Probegewicht, m. ſ. Normalgewicht.

Proclamata; Gebühren des Sporteinrendanten der Juſtiz-Canzlei für die Beſorgung derſelben, 430.

Protocolle, m. ſ. Amtsprotocolle, gerichtliche Protocolle ꝛc.

Q.

Quarantaine für die nach ruſſiſchen Oſtſeehäfen beſtimmten, mit Baumwolle beladenen Schiffe, 283.

R.

Rabattvergütung der Wittwen- und Waiſen-Caſſe, wann ſie aufhört, 250.

Radfelgen, Vorſchriften wegen ihrer Breite, 609.

Räder mit hervorragenden Nägeln ſollen auf Kunſtſtraßen doppeltes Weggeld entrichten, 612.

Ramsloh, Märkte daſelbſt, 560.

Raſtede, Botenpoſt von da nach Wiefelſtede, 127. — Chauſſeegeld von da nach Varel, 364.

Rechnungsſteller, ihre Gebühren und Auslagen verjähren in 5 Jahren, 618.

Rechtsmittel in Strafſachen, neue Beſtimmungen deshalb, 420. — m. ſ. auch Aemter, Landgerichte, Juſtiz-Canzlei und Oberappellationsgericht.

Reciprocitäts-Vertrag mit Dänemark, 581.

Reclamationen der Wehrpflichtigen ſind bei der Looſung anzubringen, 52. — Die Recrutirungs-Commiſſion entſcheidet darüber, 58. — Recurs von dieſer Entſcheidung an das Militair-Collegium, 66. — Reclamationen gegen den bei der Landesvermeſſung berechneten Flächeninhalt der Grundſtücke, 306. — m. ſ. auch Aemter.

Recrutirungs-Commiſſion entſcheidet über die Dienſttüchtigkeit der Wehrpflichtigen und die von denſelben eingebrachten Reclamationen, 58. — Wie dieſelben dazu zu verabladen ſind, 376. — Sie theilt die Wehrpflichtigen in Claſſen, 59. — befreiet vom Dienſt, 64. — Recurs von ihren Entſcheidungen an das Militair-Collegium, 66. — an welches ſie auch die Looſungsliſten mit ihren Entſcheidungen einreicht, ebd.

Recrutirungsgeſetz, 47. — Dienſtzeit und Ergänzung des Truppencorps im Allgemeinen, 48. — Looſung der Wehrpflichtigen und Anbringung ihrer Reclamationen, 52. — Unterſuchung und Claſſification der Wehrpflichtigen und Entſcheidung über die Reclamationen, 58. — Repartition der Ergänzungsmannſchaft über die Aemter und Einſtellung derſelben in dem Dienſt, 67. — Verfahren gegen widerſpenſtige und ſolche Wehrpflichtige, welche ſich auf unerlaubte Weiſe dem Dienſt zu entziehen ſuchen, und deren Beſtrafung, 70. — Nummertauſch und Stellvertretung, 78. — Tranſitoriſche Beſtimmungen, 94.

Rectification des Branntweins, davon wird keine Abgabe bezahlt, 7.

Recurſe von Entſcheidungen des Militair-Collegiums an das Landesherrliche Cabinet; bei denſelben ſind

eben die Formen und Friſten zu beobachten wie bei Recurſen gegen Verfügungen anderer höherer Adminiſtrativ-Behörden, 328.

Rede ſtehen muß ein Jeder, der in der Wildbahn mit Gewehr angetroffen wird, 359.

Reformationsfeſt, die Schulcollecte an demſelben iſt aufgehoben, 105.

Regierungs-Sporteln für Ausländer werden auf den Namen des Mandatars notirt, 576.

Rehe gehören zur hohen Jagd, 346. — Wann ſie gejaget werden dürfen, 347. — Taxe derſelben, 362.

Reiningen, preußiſches Dorf, wird dem Steuerverein angeſchloſſen, 160. 169.

Reiſen der Studenten in den preußiſchen Staaten, Aufhebung der Beſchränkungen deſſelben, 294.

Reiſepäſſe der Handwerksgeſellen, m. ſ. Wanderbücher.

Reiten, unbefugtes, auf Forſtgründen iſt verboten, 506. — desgleichen auf den beſteinten oder beſandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen, 629.

Reitpoſt zwiſchen Varel und Jever iſt verändert, 443. 452.

Religionswechſel, m. ſ. Austritt.

Renovation der Hypotheken in der Herrſchaft Varel, 551.

Renten für abgelöſete Leiſtungen haften auf den befreieten Grundſtücken als Reallaſt, 22.

Repartitionsfuß für Schulanlagen in Siershauſen und Dümmerlohhauſen, 36. — der Schullehrer-Zulagen der katholiſchen Gemeinde zu Wildeshauſen, 128.

Reſſort-Streitigkeiten, wie ſolche zu reguliren ſind, 144.

Reſtitution wegen verſäumter Einlegung der Appellation, wo ſie nachzuſuchen iſt, 417.

Reviſion der geometriſchen Arbeiten bei der Landesvermeſſung, 305. — m. ſ. auch Rechtsmittel.

Reviſionskoſten der Armenrechnungen; dazu haben auch die Gemeinden in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg und im alten Amte Wildeshauſen beizutragen, 42.

Rheinprovinzen, preußiſche, Poſt dahin, 269.

Rinder, m. ſ. Kühe.

Rocken, m. ſ. Getraide.

Rockenlaſt, m. ſ. Schiffslaſt.
Roclum, preußiſches Dorf, iſt dem Steuerverein einverleibt, 160. 169.
Rodenkirchen, Amt, daſelbſt iſt es verboten, auf den beſteinten oder beſandeten Fußpfaden zu reiten, Karren zu ſchieben oder Vieh zu treiben, 629.
Rodenkirchen, Ort, Holz- und Flachsmarkt daſelbſt, 111.
Roggen, m. ſ. Getraide.
Rückfall, wie er bei Forſtfreveln und Holzentwendungen beſtraft wird, 464. 503.
Rückzahlungen aus der Erſparungs-Caſſe, was dabei zu beobachten, 19.
Rühl und Benkler erhalten ein Privilegium auf einen Beleuchtungs-Apparat, 557. 624.
Rußland, Reglement über die Zulaſſung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den dortigen Oſtſeehäfen, 283.

S.

Sackleinen, m. ſ. Leinwand.
Säge, damit darf ſich Niemand unbefugterweiſe in Landesherrſchaftlichen Holzungen betreten laſſen, 499. — Der Gebrauch derſelben bei Holzentwendungen erſchwert die Strafe, 503.
Sägekuhlen in den Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen zu graben iſt verboten, 496. — Wenn ſolches erlaubt worden, ſind ſie wieder zuzuwerfen, ebd.
Sage, Tarif des Chauſſeegeldes daſelbſt, 38.
Sagterland, m. ſ. Saterland.
Salz nach dem Gemäß zu verkaufen iſt verboten, 146. — Es darf in die zum Steuerverein gekommenen preußiſchen Landestheile nicht eingeführt werden, 171. — Der Debit daſelbſt verbleibt der preußiſchen Regie, 172. — In die Fürſtlich Schaumburg-Lippeſchen Lande darf es nur aus dem Hannoverſchen eingeführt werden, 199. 202. — Im Oldenburgiſchen iſt der Debitpreis des engliſchen Salzes erhöhet, 265.
Sandfußpfade, m. ſ. Fußpfade.

Sandgraben in Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen iſt verboten, 499. 506.

Saterland, Beſtellung eines Landesherrlichen Vogts daſelbſt, 563.

Schadenserſatz wegen nachgedruckter und nachgebildeter Werke, 133. — bei Jagdvergehen, 354. — in Forſtfrevelſachen, 489. — Wie derſelbe bei Uebertretung des Bundesbeſchluſſes wegen unbefugter Aufführung muſical. Compoſitionen und dramatiſcher Werke beſtimmt wird, 636.

Schafe dürfen in Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen nicht weiden, 453. 476. — Strafe der Uebertretung dieſes Verbots, 490. 505.

Schafmarkt zu Neuenfelde, 97.

Schaumburg-Lippe, Fürſtenthum, tritt mit Ausnahme des Amts Blomberg dem Steuervereine bei, 196. — Fortdauer dieſes Vereins, 656.

Scheffel, wie ſie zu verfertigen ſind, 558.

Schelde, dafür wird das Lootſengeld in Antwerpen bezahlt, 377. — Einclarirung daſelbſt, 384.

Schießen auf Wild iſt verboten, 355.

Schießgewehr, m. ſ. Gewehr.

Schiffe müſſen beim Hunte-Wachtſchiffe anlegen, 31. — werden auf der Hunte von Steueraufſehern begleitet, 32. — Auf der Weſer dürfen keine Balken zum Transport daran gehängt werden, 426. — m. ſ. auch Seeſchiffe.

Schifffahrt, Reglements dafür in Belgien, 532. — Vertrag deshalb mit Dänemark, 581. — m. ſ. Baaken, Gleichſtellung, Hafengebühren, Hafenpolizei, Herunterſetzung, Leuchtſchiff, Lootſengelder ꝛc.

Schifffahrtsſignale, m. ſ. Baake, Leuchtſchiffe, Signale.

Schifffahrtsverträge, Zuſammenſtellung der mit fremden Staaten geſchloſſenen, 293.

Schiffsabgaben, m. ſ. Gleichſtellung, Hafengebühren, Herunterſetzung, Lootſengelder ꝛc.

Schiffscapitaine, m. ſ. Seefahrer.

Schiffsketten, die Ermäßigung der Eingangs-Abgabe davon iſt aufgehoben, 193.

Schiffslaſt beträgt 4000 Pfund, 322.

Schiffsnägel, } die Ermäßigung der Eingangs-Abgabe
Schiffsſpieker, } davon iſt aufgehoben, 193.
Schiffszüge auf der Weſer, Beſtimmungen deshalb, 425.
Schlagbäume in Landesherrſchaftlichen und Gemeindeholzungen, Strafe ihrer Beſchädigung, 498. 505.
Schleichhändler, Vereinigungen und Niederlagen derſelben ſollen nicht geduldet werden, 163. 223. — Was unter ſolchen Niederlagen zu verſtehen, 223.
Schleichhandel, Uebereinkunft zur Unterdrückung deſſelben, 158. 162.
Schlengengelder, dazu concurriren auch die Deichfreien im Stad- und Butjadingerlande, 392. — namentlich die Atenſer Grodenländereien, 394. — und die Wurthländereien, 395.
Schlengenmaterialien, Prämie für Denjenigen, welcher eine Entwendung oder Beſchädigung derſelben anzeigt, 275.
Schlingen zum Fangen des Wildes aufzuſtellen, iſt verboten, 355.
Schlüſſelburg, die dort belegenen preußiſchen Ortſchaften ſind dem Steuerverein einverleibt, 160. 169.
Schnellpoſten nach Bremen vermehrt, 373. — nach Varel eingerichtet, 442. 452.
Schnepfen gehören zur niedern Jagd, 346. — Für ſie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derſelben, 363.
Schonungstheil der Holzweide, 458. — Strafe derer, die ihn verletzen, 490. 505. — welche Schonungszeichen zerſtören, wegnehmen oder verrücken, 497. 505.
Schonungszeit des Wildes, 347. — Strafe des Jagdberechtigten, welcher ſie nicht beobachtet, 355. — Die Nichtachtung derſelben erſchwert die Strafe der Jagdvergehen, 353.
Schreibmaſchine von J. D. Groß iſt privilegirt, 378.
Schreibmaterialien in Volksſchulen, 282.
Schüttegelder der Forſtbedienten, 505.
Schüttungen des in Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen unbefugt weidenden Viehs, 505.
Schulamts-Candidaten, wie es mit ihrer Wehrpflichtigkeit zu halten, 61.

Schulanlagen, Repartitionsfuß derſelben in Sierhauſen und Dümmerlohhauſen, 36. — Verfahren bei Ausſchreibung derſelben in evangeliſchen Gemeinden, 453.
Schulauer Sand, Leuchtſchiff daſelbſt, 382.
Schulbücher für Volksſchulen, m. ſ. Leſebuch.
Schuldbücher, m. ſ. Handelsbücher.
Schulden- und Penſionsweſen, das ehemals münſterſche, Staatsvertrag deshalb, 412.
Schulen, für dieſelbe iſt die Wandcharte des Herzogthums Oldenburg anzuſchaffen, 112. — Brennmaterialien für dieſelben, 282.
Schulgeld, neue Anordnungen deshalb, 277. 366.
Schullehrer, wie es rückſichtlich ihrer Wehrpflichtigkeit zu halten, 61. — evangeliſche, für die Wittwen und Waiſen derſelben iſt eine Unterſtützungs-Anſtalt errichtet, 637. 651. — Im Kreiſe Delmenhorſt erhalten ſolche einen Begräbnißthaler, 246. — im Kreiſe Oldenburg einen Begräbnißgulden, 454. — Was ſie rückſichtlich der Schulverſäumniß zu beobachten haben, 402.
Schullehrer-Zulagen und Prämien der katholiſchen Gemeinde zu Wildeshauſen, Repartitionsfuß derſelben, 128.
Schulordnung für die evangeliſchen Volksſchulen, 276. — Sommerſchule, 277. 366. — Vollſtändiger Schulunterricht, 277. — Schulgeld, ebd. — Feſtſtellung des Betrags deſſelben, 278. — Feuerungsgeld, 279. — Schulgebühren ſind in Courant zu bezahlen, 280. — Ermäßigung derſelben, 281. — Schreibmaterialien in den Schulen, 282. — Brennmaterialien, ebd.
Schulverſäumniß, Beſtrafung derſelben, 18. — Wann die Liſten einzureichen ſind, 402.
Schwäne, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für ſie gilt keine Schonungszeit, 347. — Taxe derſelben, 363.
Schwediſcher Conſul anerkannt, 649.
Schweine, wilde, gehören zur hohen Jagd, 346. — Die Jagd darauf iſt jederzeit erlaubt, 347. — Taxe derſelben, 362. — Zahme Schweine gehören nicht

auf die Holzweide, 458. 476. — Strafe, wenn ſie in Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen betroffen werden, 490. 505. — die Eingangsabgabe davon iſt erhöhet, 153. — m. ſ. auch Maſt.

Schweinemarkt zu Burhave, 259.

Schweiz, mit dem Vororte derſelben abgeſchloſſener Vertrag wegen wechſelſeitiger Freizügigkeit, 257.

Seefahrer, wie es mit ihrer Wehrpflichtigkeit zu halten, 62. — Abgabe ihrer Einclarirung zu Lillo beim Beſuche der Schelde, 384.

Seeſchiffe, Anordnung einer Nummerflagge für dieſelben, 434. — Wann die mit Baumwolle beladenen in ruſſiſchen Häfen zugelaſſen werden, 283. — Einclarirung derſelben auf der Schelde, 384.

Segeltuch, m. ſ. Leinwand.

Seminariſten, ihre Wehrpflichtigkeit, 61.

Siebethshaus, wie dort das Chauſſeegeld zu bezahlen iſt, 381. — Die dortigen Holzungen des weil. Cämmerers Eden ſind unter den Schutz der Forſtordnung geſtellt, 556.

Sielfreiheit, zur Unterſuchung derſelben iſt eine Commiſſion niedergeſetzt, 397.

Sieljuraten zahlen in Dienſtgeſchäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594.

Sierhauſen, Repartitionsfuß der dortigen Schulanlagen, 36.

Signale auf der Rhede von Archangel, 429. — bei der Einfahrt des Hafens zu Oſtende, 531. — wegen des Eisganges in der Weſer, 547.

Smuggelei, m. ſ. Schleichhandel.

Sommerſchule, allgemein eingeführt, 277. 366.

Sonntag, an demſelben begangene Forſtfrevel werden ſchwerer beſtraft, 502.

Sparcaſſe, m. ſ. Erſparungscaſſe.

Special-Inquiſition erkennt in Holzentwendungsſachen das Landgericht, 469.

Spielkarten, Verkehr damit, 9. — Einfuhr, 10. 374. — Beſitz und Gebrauch ungeſtempelter, 12. — Verſendung derſelben außerhalb des Vereinsgebiets, 13. — Ausfuhr ins Ausland, 14. — Strafbeſtimmungen, 15. — Verfahren, 17. — In die

zum Steuerverein gekommenen preußiſchen Landestheile dürfen ſie nicht eingeführt werden, 171. — Dort behält die preußiſche Regie den Debit derſelben, 172. — In die Schaumburg-Lippeſchen Lande dürfen ſie ein-, aber nicht in andere Steuervereins-Staaten von dort ausgeführt werden, 199. 203.

Sporteln, gerichtliche, werden von den Amts-Einnehmern gehoben, in den Städten von den Cämmerern, 634. — auch die beim Oberappellationsgerichte notirten aus den Fürſtenthümern Lübek und Birkenfeld, 657. — Welche von den Sportelnrendanten gehoben werden, 635. — m. ſ. auch Cammerſporteln, Gerichtskoſten und Regierungsſporteln.

Sportelnrendanten heben nicht mehr alle gerichtliche Sporteln, 634. — ſondern nur einzelne Beträge, 635. — und berechnen das Stempelpapier zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen, 635. — Was der bei der Juſtiz-Conzlei für die Beſorgung der Proclamata erhält, 430.

Spritzen, m. ſ. Feuerſpritzen.

Spuren des Thäters bei Forſtfreveln, wie ſie zu verfolgen, 465. — Strafe deſſen, der ſie vertilgt, 493.

Spurhalten iſt auf den Kunſtſtraßen unterſagt, 613.

Staatsdiener, Dienſtaufſicht über dieſelben, 137. — Dienſtverbrechen und Vergehen derſelben, 139. — Gemeine Verbrechen und Vergehen, 141. — Sie haben es der vorgeſetzten Dienſtbehörde ſofort anzuzeigen, wenn öffentliche oder ſonſtige fremde Gelder ihnen ganz oder theilweiſe entwandt oder veruntreut worden, 276. — Die Unterſuchung gegen die mit Landesherrlicher Beſtallung verſehenen iſt den Obergerichten zugewieſen, 620. — m. ſ. auch Dienſtgericht.

Staats- und Cabinets-Miniſterium führt die Aufſicht über die geſammte Civil-Dienſtverwaltung, 137. — Dienſtaufſicht des Oberappellationsgerichts in Juſtiz-Dienſtſachen, 138. — der Juſtiz- und Verwaltungsbehörden, ebd. — Viſitationen, ebd. — Disciplinarfälle, 139. — Dienſtverbrechen oder

Dienſtvergehen, ebd. — Regulirung der Reſſort-Streitigkeiten, 144.

Staatsverträge mit der Krone Preußen wegen Beſtimmung der aus dem Anſchluſſe der katholiſchen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöceſe Münſter hervorgehenden ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe, 97. — mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe, 151. — mit dem Fürſten von Schaumburg-Lippe wegen Beitritt ſeiner Lande zum Steuerverein, 196. 656. — mit der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft wegen gegenſeitiger allgemeiner Freizügigkeit, 257. — mit Preußen und Hannover wegen des münſterſchen Penſions- und Schuldenweſens, 412. — mit Dänemark wegen Handels- und Schifffahrts-Reciprocität, 581.

Staatsrechtliche Verhältniſſe, welche aus dem Anſchluſſe der katholiſchen Kirche im Herzogthum Oldenburg an die münſteriſche Diöceſe hervorgehen, ſind durch einen Staatsvertrag mit der Krone Preußen regulirt, 97.

Stadt-Cämmerer heben die gerichtlichen Sporteln, 634.

Stadt-Magiſtrate haben rückſichtlich der Wehrpflichtigen dieſelben Obliegenheiten wie die Aemter, 54. — m. ſ. auch Aemter.

Stättegeld wird auf dem vierten Wildeshauſer Pferde- und Viehmarkt nicht gehoben, 339.

Stationsgeld wird herabgeſetzt, 274. — zu Huntebrück und Ochtum aufgehoben, 275.

Stationsſcheine ſind auch von einheimiſchen Miethfuhrleuten zu löſen, 274.

Statuten des Haus- und Verdienſt-Ordens Herzogs Peter Friedrich Ludwig, 307. — der Vereine der Organiſten, Küſter und Schullehrer in den Kreiſen Delmenhorſt und Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbnißthalers reſp. Guldens, 246. 454. — Der Berner Wittwen- und Waiſen-Caſſe, 639.

Stege, m. ſ. Brücken.

Steine in Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen zu graben oder zu ſprengen iſt verboten, 499. 506.

Steindeichskoſten, zu denſelben concurriren auch die Deichfreien im Stad- und Butjadingerlande, 392. — namentlich auch die Atenſer Grodenländereien, 394. — und die Wurthländereien, 395. — nicht aber zu dem desfallſigen Proceß, 525.

Steindeichsmaterialien, m. ſ. Schlengenmaterialien.

Steinpfade, m. ſ. Fußpfade.

Stellvertreter, Folgen ihrer Dienſtentlaſſung, 574.

Stellvertretung eines Wehrpflichtigen, wann ſie zuläſſig, 80. — Verſchiedene Arten derſelben, ebd. — Beſorgung derſelben durch das Militair-Collegium, 81. 127. 544. 654. — Gratification der Stellvertreter, 81. — Verfahren, wenn eine genügende Anzahl von Stellvertretern nicht zu haben iſt, 83. — Fälle, wo es dem Dienſtpflichtigen geſtattet iſt, ſelbſt für einen Stellvertreter zu ſorgen, 85. — Abgabe dafür an den Invalidenfonds, 86. 126. — Abſchließung des Contracts, 87. — Ungültigkeit etwaiger Nebenverträge, 88. — Rechtsverhältniſſe der vom Militair-Collegium beſorgten Stellvertreter, ebd. — Daſſelbe entſcheidet die aus Nummertauſch- oder Stellvertretungs-Contracten entſtehenden Streitigkeiten, 93. — m. ſ. auch Gratificationsgelder.

Stempel, m. ſ. Forſthammer, Spielkarten und Taback.

Stempelpapier zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen wird nicht verwandt, ſondern nur berechnet, 635. — auch bei den Aemtern, 637.

Stempelpapier-Freiheit in Angelegenheiten der Berner Wittwen- und Waiſen-Caſſe, 136. — des Vereins der Organiſten, Küſter und Schullehrer im Kreiſe Delmenhorſt zur Entrichtung eines Begräbnißthalers, 247. — desgl. im Kreiſe Oldenburg zur Entrichtung eines Sterbeguldens, 454. — der Jüdiſchen Kirchen- und Schulgemeinden, 396. — der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Caſſe, 638.

Sterbeliſten } proteſtantiſcher Prediger haben auch
Sterberegiſter } wegen der während Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze vorgekommenen Fälle Beweiskraft, 342. — ſo auch die katholiſcher Geiſtlichen, 379.

Sterbeſcheine wegen der unter der Herrſchaft franzöſiſcher Geſetze vorgekommenen Fälle, wie ſie auszufertigen ſind, 343. 380.

Steuerämter, über welche allein unverſteuerte Waaren ins Zollvereins-Gebiet ausgehen dürfen, 225. — m. ſ. auch Gränz-Steuerämter.

Steueraufſeher begleiten die Schiffe auf der Hunte, 32. Unterthanenqualität derſelben, 147. — Sie zahlen in Dienſtgeſchäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594. — Sie haben auch auf die Befolgung der Vorſchriften wegen des Fahrens auf Kunſtſtraßen zu achten und Contraventionen dagegen dem Amte anzuzeigen, 614.

Steuerbeamte, wann ſie von ihren Waffen Gebrauch zu machen befugt ſind, 270. — Sie zahlen in Amtsgeſchäften innerhalb ihres Bezirks kein Weggeld, 594.

Steuer-Contraventionen zu verhüten, zu entdecken und zu beſtrafen, ſollen Behörden, Beamte und Angeſtellte in den Zollvereins-Staaten behülflich ſein, 163. — beſonders die der Zollverwaltung, 164. — Die zur Wahrnehmung des Steuer-Intereſſe verpflichteten Beamten oder Angeſtellten können ſich in das Gebiet des Zollvereins begeben, um desfalls Mittheilung zu machen ꝛc., 165. — Auslieferung der Contravenienten, 166. — Unterſuchung und Beſtrafung, ebd. — Beweiskraft der amtlichen Angabe, 167. — Unterſuchung und Beſtrafung derſelben in den, dem Steuerverein angeſchloſſenen preußiſchen Landestheilen, 176. — in den Fürſtl. Schaumburg-Lippeſchen, 176. — Begnadigungs- und Strafverwandlungsverfahren im Preußiſchen, 177. — im Schaumburg-Lippeſchen, 213. — Verändertes Verfahren wegen Steuer-Contraventionen überhaupt, 244.

Steuerleute, m. ſ. Seefahrer.

Steuern, indirecte, Fortdauer des darüber mit Hannover

Braunschweig und Schaumburg-Lippe errichteten Vertrages, 656.

Steuerverein zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig, Vertrag desselben mit den Zollvereins-Staaten wegen Beförderung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse, 155. — Anschließung einiger preußischen Landestheile an denselben, 159. — des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, 196. — Fortdauer desselben, 656.

Steuervergütung für Gegenstände, welche in das Zollvereinsgebiet eingeführt werden, 187. — Wo diese Einführung geschehen muß, 223. 225. — Willkührlicher Aufenthalt solcher Waaren auf der Zollstraße zwischen dem Ausgangsamte und der Gränze wird nicht geduldet, 224.

Steuerverwaltung in den, dem Steuerverein angeschlossenen preußischen Landestheilen, 174. — im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, 205.

Stiftungen, milde, welche für das ehemalige Bisthum Münster gemacht sind, kommen auch den Oldenburgischen Unterthanen zu Gute, 101. — Bestimmungen wegen der Kritinianischen Stiftung, 102.

Strafgesetzbuch, Neue Bestimmungen zu Art. 40 dess. 630. — zu Art. 229. S. 39. — zu Art. 855, 857 und 958, S. 420. — zu Art. 904 und 905, S. 419.

Straßensteine, nähere Bestimmungen, ihre Ausfuhr zu verhindern, 261. — Wohin solche erlaubt ist, 262.

Strücklingen, auf die dortigen Holzungen der Commende Bokelesch ist die Forstordnung angewandt, 560.

Stubben dürfen ohne Erlaubniß der Forstbedienten in den Landesherrschaftlichen oder Gemeindeholzungen nicht gerodet werden, 498. 506.

Studenten; Aufhebung der Vorschriften wegen des Reisens derselben in den preußischen Staaten, 294.

Stuten-Köhrung, Wiederanordnung derselben, 445.

Sund; Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit denen der begünstigsten Nationen, bei der Durchfahrt durch denselben, 585.

Suspension der Civil-Staatsbeamten auf den Grund ei-

ner von einem Dienſtgerichte angeſtellten Unterſuchung, 605.
Syrup darf, wenn er nach Gewicht verkauft wird, nicht ausgemeſſen werden, 335.

T.

Taback, Nachſtempelung des fremden in Packeten, 35.
Tagelohn, wieviel die Maurer- und Zimmermeiſter in Oldenburg ihren Kunden berechnen dürfen, 423.
Tarif des Chauſſeegeldes auf der Straße von Oldenburg nach Damme, 38. — zwiſchen Oldenburg und Delmenhorſt, und Delmenhorſt und Wildeshauſen, 254. — zwiſchen Oldenburg und Damme und Oldenburg und Varel und zu Moorhauſen, 255. — bei der Barriere beim Jungen-Holz und Herren-Reuen vor Varel, 272. — auf dem Wege von Raſtede nach Varel und von Delmenhorſt nach Syke, 364. — zu Siebethshaus, 381. — zwiſchen Oldenburg und Nadorſt, 532. — Allgemeine Beſtimmungen, 591. — Tarif der veränderten Eingangs-Abgabe von Caffee und Zucker, 129. — des Fährgeldes zu Großwürden, 96. — des Hafen- und Kajegeldes zu Fedderwarderſiel, 287. — des Holzes, welches aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 506. — des Weggeldes auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh, Edewecht und Altenoythe nach Frieſoythe, 404. — des Wildes, welches unbefugter Weiſe erlegt worden, 361.
Tarokkarten, m. ſ. Spielkarten.
Tauben, wilde, gehören zur niedern Jagd, 346. — Für ſie iſt keine Schonungszeit beſtimmt, 347. — Taxe derſelben, 363.
Taxe der Medicinalgebühren, 4. — der Kämpungsgebühren für Gewichte, 338. — des Wildes, 361. — für die Wege der Kirchjuraten in der Herrſchaft Jever, 590. — m. ſ. auch Arzneitaxe und Tarif.
Tentamen pro licentia concionandi; wer dazu zugelaſſen werden kann, 113. — Wann es Statt

findet, 114. — Geſuch um Zulaſſung und nothwendige Anlagen deſſelben, ebd. — Zufertigung des Thema's zu einer Abhandlung und eines Predigttextes, 116. — Atteſt bei Einreichung der Arbeiten, ebd. — Fernere Prüfung, 117. — Mündliche Prüfung, 118. — In wie weit ſolche öffentlich iſt, ebd. — Cenſuren, 119. — Abweiſung des Candidaten, ebd. — zum zweiten Mal, 120..

Thaler, Warnung gegen falſche preußiſche, 268.

Theologie, Candidaten derſelben, — m. ſ. Candidaten der Theologie und Predigtamts-Candidaten.

Thiere, lebendige, ſind vom Weſerzoll frei, 428.

Thran darf, wenn er nach Gewicht verkauft wird, nicht ausgemeſſen werden, 335.

Thüringſcher Zoll- und Handelsverein, wer dazu gehört, 251.

Tilgung der Ingroſſationen, neuere Vorſchriften deshalb, 559.

Todtenregiſter, m. ſ. Sterbeliſten.

Torf in Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen zu graben iſt verboten, 499. 506.

Trainſoldaten, Maaß derſelben, 556.

Trauung, m. ſ. Copulation.

Treibjagen dürfen nur auf Anordnung der Cammer gehalten werden, 353.

Trieſt, daſelbſt iſt ein Conſulat errichtet, 128.

Tuch, Tuchleiſten, } Eingangs-Abgabe davon, 265.

Tüdick, Tarif des Chauſſeegeldes daſelbſt, 38.

Tungeln, Tarif des Chauſſeegeldes daſelbſt, 38.

U.

Uebertritt von einer Confeſſion zur andern, was dabei zu beobachten, 23. 24.

Ulmenholz, wie es zu taxiren, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 507.

Umſchreibung in den Grundabgaberegiſtern, Friſten zur Nachſuchung derſelben, 45. — In dem Jurisdic-

tionsbezirke der Stadt Oldenburg tritt bei dem Stadtmagiſtrate daſſelbe Verfahren ein, wie bei den Aemtern, 269. — In den Regiſtern der Deichfreiengelder geſchieht dieſelbe bei den Aemtern, 628.

Unterbrechung der Verjährung, 617.

Unterbuſch in Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen zu hauen iſt verboten, 491. 506. — Was die dazu Berechtigten zu beobachten haben, 462.

Untergerichte, m. ſ. Landgerichte.

Untergerichts-Sporteln, m. ſ. Sporteln.

Unterſtützungs-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen evangeliſcher Volksſchullehrer, Organiſten und Küſter, 637. 651.

Unterthanenqualität der Steueraufſeher, 147.

Urſprungszeugniſſe, m. ſ. auch Inländiſche Erzeugniſſe.

V.

Vagobonden, m. ſ. Ausgewieſene.

Varel (edle Herrſchaft); auch beim dortigen Amtsgerichte ſind die Vormundſchafts- und Curatelrechnungen dem Regiſtrator einzureichen, 6. — Anordnungen wegen des dortigen Auctionsverwalters, 26. — wegen Regulirung des dortigen Hypothekenweſens, 551.

Varel (Flecken); Chauſſeegeld von da nach der Raſtede Amts-Gränze, 272. — desgleichen von Raſtede dahin, 364. — Botenpoſt daſelbſt, 375. — Schnellpoſt von Oldenburg dahin, 442. — Wochenmarkt, 564.

Varrelgraben, das Gränzſteueramt daſelbſt hat die Befugniſſe eines Gränzſteueramts erſter Claſſe erhalten, 6.

Vechta, Kreis; die dortigen Gemeinen tragen zu den Reviſionskoſten der Armenrechnungen mit bei, 42. — m. ſ. auch Gutsherrliche Rechte.

Vechta, Stadt; Wochenmarkt daſelbſt, 432.

Verabſchiedung der Mannſchaft des Contingents, 48.

Verbrauchsabgaben in den dem Steuerverein angeſchloſſenen preußiſchen Landestheilen werden beide

halten, 172. — desgleichen in den Fürſtl. Schaumburg-Lippeſchen Landen, 204.

Verbrechen und Vergehen eines Staatsdieners; Unterſuchung und Beſtrafung derſelben, 141. — m. ſ. auch Dienſtverbrechen und Dienſtvergehen

Verbrecher; Zuſatz zu der Convention mit Hannover, wegen Auslieferung derſelben, 649.

Verbriefte Forderungen, welche es ſind, 616.

Verfaſſer muſikaliſcher Compoſitionen und dramatiſcher Werke; Schutz derſelben gegen unbefugte Aufführung oder Darſtellung, 622. 636. — m. ſ. auch Bundesbeſchluß.

Vergehen, m. ſ. Holzentwendung, Jagdvergehen und Verbrechen.

Verhaftung, wann ſie bei Jagdvergehen Statt findet, 359. — wann bei Forſtfreveln und Holzentwendungen, 465.

Verjährung der Krämer- und Buchſchulden, 615. — Wann ſie beginnt, 616. — Wie ſie unterbrochen wird, 617. — Die Einrede derſelben darf von Amtswegen nicht ſupplirt werden, 617.

Verletzung des Pfandrechts, Strafe derſelben, 28.

Vermeſſung, m. ſ. Landesvermeſſung.

Verpackte Waaren; dazu gehören auch die in verſpundeten Fäſſern, 291.

Verrufserklärungen der Handwerksgeſellen, m. ſ. Bundesbeſchluß.

Verſendungszeugniß, m. ſ. Inländiſche Erzeugniſſe.

Verwieſene, m. ſ. Ausgewieſene.

Verzugszinſen, wann ſie von Buchſchulden gefordert werden können, 618.

Vieh iſt in der Eingangsabgabe erhöht, 153. — Einbrennen deſſelben zur Weide in den Forſten, 460. — Es darf auf den beſteinten oder beſandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen nicht getrieben werden, 629. — m. ſ. auch Holzweide.

Viehmarkt zu Dedesdorf, 5. — zu Bleyen, 95. — zu Burhave, 259. — zu Goldenſtedt, 291. 339. — zu Wildeshauſen, 339. — zu Markhauſen, 452. — zu Ramsloh, 560. — zu Barßel, 633.

Viehmarktsverkehr, Erleichterung deſſelben durch eine Uebereinkunft der Steuervereins- und Zollvereins-Staaten, 182.

Viſitationen der Juſtiz- und Verwaltungsbehörden, 138. — der Gewichte, 335. — Verfahren dabei, 336. — Dieſe ſind wenigſtens einmal im Jahre vorzunehmen, ebd.

Vließingen, daſelbſt wird kein Lootſengeld mehr bezahlt, 377.

Vögel, lebendige, ſind vom Weſerzoll frei, 428. m. ſ. auch Federwild.

Vogt im Sagterlande, Obliegenheiten deſſelben, 563.

Volksſchulen, m. ſ. Leſebuch, Schulen, Schulgeld, Schulordnung, Schulverſäumniß.

Volksſchullehrer, evangeliſche, Unterſtützungs-Anſtalt für ihre Wittwen und Waiſen, 637. 651.

Vormundſchaftsrechnungen ſind auch beim Amtsgericht zu Varel dem Regiſtrator einzureichen, 6.

Vorſchuß der Poſtbüreau's, wie er zu erſtatten iſt, 558.

W.

Waage-Anſtalten müſſen ihr Gewicht von Zeit zu Zeit revidiren laſſen, 335.

Waaren; über welche Steuer-Aemter unverſteuerte ins Zollvereins-Gebiet ausgeführt werden dürfen, 225. — In geſpundeten Fäſſern ſind ſie als verpackt anzuſehen, 291. — m. ſ. auch Wollenwaaren.

Wachs zum Bleichen darf in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenſeitig abgabenfrei aus- und eingeführt werden, 183.

Wachtſchiff iſt an der Mündung der Hunte ausgelegt, 30. — Kennzeichen deſſelben, 31. — Gränzſteueramt auf demſelben, 31. — Was daſelbſt zu beobachten, 31. — was, wenn es die Station verlaſſen hat, 32. — Strafe der Nichtbeachtung, 33.

Waffen, welchen Gebrauch die Steuerbeamten davon machen dürfen, 270.

Wagen, wie ſie auf Chauſſeen zuſammen zu koppeln, 377. — m. ſ. auch Fuhrwerke.

Waiſen der Lehrer am Gymnaſium zu Oldenburg erhalten künftig kein Gnadenjahr mehr, 433. — Für die der evangeliſchen Volksſchullehrer, Organiſten und Küſter iſt eine Unterſtützungs-Anſtalt errichtet, 637. 651.

Waiſen-Caſſe, die Berner wird beſtätigt, 135. — m. ſ. auch Wittwen-Caſſe.

Walkenried, Stiftsamt, wird dem Zollverein angeſchloſſen, 159.

Wandcharte von Oldenburg und Jever iſt in allen Schulen des Landes einzuführen, 112.

Wanderbücher der Handwerksgeſellen; wie damit verfahren wird, wenn der Inhaber gegen den Bundesbeſchluß vom 3. Dec. 1840 wegen Abſtellung der Mißbräuche unter den Handwerksgeſellen ſich vergangen hat, 553.

Wandern der Handwerksgeſellen; vor deſſen Antritt ſind ſie mit dem Bundesbeſchluſſe vom 3. December 1840 wegen Abſtellung der Mißbräuche unter den Handwerksgeſellen bekannt zu machen, 553. — Wohin es geſtattet iſt, 576.

Wangeroge, daſelbſt wird der Eisgang in der Weſer ſignaliſirt, 547.

Waſſerſchout zu Brake, bei demſelben iſt das Verzeichniß der Staaten niedergelegt, mit welchen Verträge wegen Herunterſetzung der Schiffs-, Hafen- und dergl. Abgaben geſchloſſen ſind, 193. — m. ſ. auch Schifffahrt.

Wechſelzeit der Miethwohnungen in Wildeshauſen, 551.

Wegbau-Bediente ſind in Amtsgeſchäften innerhalb ihres Bezirks frei vom Weggelde, 594.

Wege, was bei der Landesvermeſſung desfalls zu beobachten, 302.

Wege-Vergütung der Kirchjuraten in der Herrſchaft Jever, 590.

Weggeld auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh, Edewecht und Altenoythe nach Frieſoythe, 404. — zu Ofen, 627. — Allgemeine Beſtimmungen rückſichtlich der Erlegung deſſelben, 591. — Doppeltes zahlen auf den Kunſtſtraßen die Fuhrwerke, deren

Räder hervorſtehende Nägel ꝛc. haben, 612. — m. ſ. auch Chauſſeegeld.

Weggelds-Einnehmer } haben auf die Befolgung der
Weggelds-Pächter } Vorſchriften wegen des Fahrens auf den Kunſtſtraßen zu achten und Contraventionen dagegen dem Amte anzuzeigen, 614.

Wehrpflichtige, Dienſtzeit derſelben, 48. — Looſung derſelben, 52. — Unterſuchung und Claſſificirung derſelben, 58. — Befreiung vom Dienſt, 64. 556. — Unwürdigkeit derjenigen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens einer Unterſuchung unterlegen haben, zur Aufnahme in den Dienſt, und Verwendung derſelben im Straftommando oder Zwangsarbeitshauſe, 65. — Aufforderung, vor der Recrutirungs-Commiſſion zu erſcheinen, 376. — Dieſe entſcheidet über ihre Reclamationen mit Vorbehalt des Recurſes an das Militair-Collegium, 66. 126. — reicht demſelben die mit ihrer Entſcheidung verſehenen Looſungsliſten ein, ebd. — Eintritt der Wehrpflichtigen in den Dienſt, 67. — Einberufung dazu, 376. — Herbeiſchaffung widerſpenſtiger Wehrpflichtigen und ſolcher, welche ſich auf unerlaubte Weiſe dem Dienſte zu entziehen ſuchen, 70. — Beſtrafung derſelben, 71. 295. — Wegfallen der Strafe, 73. — Strafe erkünſtelter Gebrechen und der Verſtümmelung, 74. — Behörde, welche die Strafe erkennt, 76. — Vollſtreckung der Vermögensſtrafen, ebd. — Nummertauſch und Stellvertretung, 78.

Wehrpflichtigkeit, Beſtimmung derſelben, 49. — Strafe deſſen, der ſich ihr zu entziehen ſucht, 70. 295.

Weichholz, wie es taxirt wird, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.

Weide, m. ſ. Holzweide.

Weidenholz, wie es taxirt wird, wenn es aus Landesherrſchaftlichen oder Gemeindeholzungen entwandt worden, 508.

Werke, dramatiſche, m. ſ. Verfaſſer.

Weſer, der Eisgang in derſelben wird auf Wangeroge ſignaliſirt, 547.

Weſerſchifffahrt; Beſtimmungen zur Weſerſchifffahrtsacte, 424.

Weſerzoll, davon ſind Gegenſtände, welche in die Fürſtl. Schaumburg-Lippeſchen Lande ein- oder ausgeführt werden, frei, 203. — Modificirung des durch die Weſerſchifffahrtsacte eingeführten, 426.

Wiefelſtede, Botenpoſt von da nach Raſtede, 127.

Wild, welches zur hohen und welches zur niedern Jagd gehört, 346. — Schonung des mäßigen Wildſtandes, 348. — Man darf es nicht lebendig fangen und gefundenes nicht behalten, 355. — Taxe desſelben, 361. — m. ſ. auch Jagdvergehen und Wildpret.

Wildbahn, Begriff derſelben, 354.

Wilddiebe, wann ſie nach der Convention mit Hannover wegen Auslieferung der Verbrecher ausgeliefert werden, 650. — m. ſ. auch Jagdvergehen.

Wildeshauſen (Amt), die dortigen Gemeinden tragen zu den Reviſionskoſten der Armenrechnungen mit bei, 42.

Wildeshauſen (Stadt), Repartitionsfuß der Schulanlagen und Schullehrer-Prämien der katholiſchen Gemeinde daſelbſt, 128. — Wochenmarkt, 323. — Pferde- und Viehmarkt, 339. — Wechſelzeit der Miethwohnungen, 551.

Wildpret, wie und wann es beſeſſen, verkauft oder herumgetragen werden darf, 356. 357.

Windau, daſelbſt iſt ein Oldenb. Conſulat, 603.

Wingaſſen, preußiſches Dorf, iſt dem Steuerverein angeſchloſſen, 160. 169.

Winterlager zu Fedderwarderſiel, Abgabe dafür, 287.

Wittwen der Lehrer am Gymnaſium zu Oldenburg haben kein Gnadenjahr, 433. — Für die der evangeliſchen Volksſchullehrer, Organiſten und Küſter iſt eine Unterſtützungs-Anſtalt errichtet, 637. 651.

Wittwen-Caſſe, nähere Beſtimmungen wegen der Verpflichtung zum Beitritt zu derſelben, 248. — Wie das Dienſteinkommen zu berechnen, 249. — Die Statuten der Berner werden beſtätigt, 135.

Wittwen-, Waiſen- und Leibrenten-Caſſe, Veränderung in den Obliegenheiten des Buchhalters derſelben, 371. — Caſſeführer derſelben, 372.
Wochenmarkt zu Delmenhorſt, 4. — zu Wildeshauſen, 313. — zu Berne, 366. — zu Vechta, 432. — zu Varel, 564.
Wolfsburg, preußiſches Dorf, iſt dem Steuerverein angeſchloſſen, 159. 168.
Wollenwaaren, wann ſie in die Steuervereins- und Zollvereins-Staaten gegenſeitig abgabenfrei ein- und ausgeführt werden können, 183. — Wie in andern Fällen die Eingangsabgabe davon im Steuerverein zu erheben iſt, 263.
Wollmarkt zu Neuenfelde, 97.
Würgaſſen, preußiſches Dorf, iſt dem Steuervereine angeſchloſſen, 160. 169.
Wundärzte, m. ſ. Heilkunde.
Wurthland trägt zu den Steindeichskoſten mit bei, 395.

Z.

Zäune ſind den Forſten nicht zu nahe zu ſetzen, 497.
Zahlungstermine der Zinſen für die der Herrſchaftlichen Caſſe dargeliehenen Capitalien und eingelieferten Dienſtcautionsgelder, 44.
Zetel, Füllenmarkt daſelbſt, 40. — Botenpoſt dahin, 375.
Ziegelſteinſtraße im Amte Jever, Vorſchriften wegen des Fahrens auf derſelben, 385.
Zimmergeſellen in Oldenburg, Beſtimmungen wegen der von ihnen mit ihren Meiſtern zu ſchließenden Vereinbarung über Lohn und Arbeitszeit, 421.
Zimmerlehrlinge in Oldenburg, was wegen ihrer Vereinbarung mit den Meiſtern über Lohn und Arbeitszeit von letzteren zu beobachten, 422.
Zimmermeiſter in Oldenburg, wie ſie bei Vereinbarungen mit ihren Geſellen und Lehrlingen über Lohn und Arbeitszeit zu verfahren, 422.
Zinſen, welche die Erſparungs-Caſſe vergütet, 526. — Wann ſie von Buchſchulden gefordert werden können, 618. — m. ſ. auch Zahlungstermine.

Zinszahlungen aus der Erſparungs-Caſſe, was dabei zu beobachten, 19. — m. ſ. Zahlungstermine.

Zoll-Contraventionen zu verhüten, zu entdecken und zu beſtrafen, ſollen Behörden, Beamte und Angeſtellte der Steuervereins-Staaten behülflich ſein, 163. — beſonders die der Steuerverwaltung, 164. — Die zur Wahrnehmung des Zoll-Intereſſe verpflichteten Beamten oder Angeſtellte können ſich in das Gebiet der Steuervereins-Staaten begeben, um desfalls Mittheilungen zu machen, 165. — Auslieferung der Contravenienten, 166. — Unterſuchung und Beſtrafung, ebd. — Beweiskraft eidlicher Anzeigen derſelben, 167.

Zoll- und Handelsverein, Thüringiſcher, wer dazu gehört, 251. — m. ſ. auch Zollverein und Zollvereins-Staaten.

Zollverein, demſelben wird die Grafſchaft Hohnſtein und das Amt Elbingerode, das Stiftsamt Walkenried, das Amt Calvörde nebſt den Dörfern Pabſtorf und Heſſen angeſchloſſen, 159. — Wer dazu gehört, 251.

Zollvereins-Staaten, Vertrag mit denſelben wegen gegenſeitiger Verkehrsverhältniſſe, 151.

Zucker, veränderter Tarif der Eingangs-Abgabe davon, 129.

Zuſchlags-Abgaben, m. ſ. Octroi.

Zwillich, m. ſ. Leinwand.

Gesetzsammlung

von

1837.

OLDENB.
BIBL.VEREN.

Digitized by Google

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Jan. publ. den 25. Jan. 1837.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Jacob Fuchs zu Antwerpen zu Höchstdero General-Consul daselbst zu ernennen, und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Niederländischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. gebührend zu befolgen.

Errichtung eines Consulats zu Antwerpen.

2) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Delmenhorst vom 1. Febr. publ. den 8. Febr. 1837.

Den Wochenmarkt zu Delmenhorst betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung im Rescript vom 27. v. M. wird künftig am 1. d. M. zum ersten Male, auch am Montage jeder Woche hier ein Wochenmarkt gehalten werden, auf welchem dieselben Vorschriften Anwendung finden, welche für die beiden bisherigen Wochenmarktstage gelten.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Febr. publ. den 11. Febr. 1837.

Nähere Bestimmung der Vorschriften sub II. der Taxe für Medicinal-Personen.

Zur näheren Bestimmung der Vorschriften sub II. 2. der Taxe für Medicinal-Personen vom 14. April 1830. macht in Höchstem Auftrage Sr. Kön. Hoheit des Großherzogs, die Regierung hiemittelst zur Nachachtung bekannt,

daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Sätze nach der Taxe stets vorhergehen, und eine Klage auf Bezahlung ärztlichen Honorars

von den Gerichten nicht anders angenommen werden soll, als wenn die amtliche Festsetzung der ärztlichen Liquidationen nach den Sätzen der Taxe derselben beigelegt worden, und daß zu deren Festsetzung das Amt des Wohnorts des Zahlungspflichtigen das competente seyn soll.

4) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Landwührden vom 7. Febr. publ. den 15. Febr. 1837.

Verlegung der Pferde- und Viehmärkte zu Dedesdorf.

Mit Genehmigung der Großherzoglichen Regierung sind die bisher am 23. April und 5. October zu Dedesdorf gehaltenen Pferde- und Viehmärkte versetzt worden und sollen von jetzt an am

4. Mai und 22. August

gehalten werden.

Wenn jedoch ein Sonn- oder Festtag auf den 4. Mai fällt, so wird der Markt am Tage vorher; und wenn ein Sonnabend auf den 22. August fällt, so wird dieser Markt ebenfalls am Tage vorher, wenn aber ein Sonn- oder Festtag auf den 22. August fällt, am Tage nachher gehalten werden.

Es wird hierbei wiederholt bemerkt, daß diese Märkte zum Handel mit Pferden, Füllen,

Hornvieh, Schafen und Schweinen bestimmt sind; es dürfen jedoch auch Sattler- und Seilerarbeiten, so wie Holzwaaren zum Verkauf gebracht werden.

5) Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 14. Febr. publ. den 22. Febr. 1837.

Betr. die Production der Verwaltungsrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen beim Amtsgerichte zu Varel.

Da das Amt des Pupillenschreibers und des Registrators beim Amtsgerichte zu Varel jetzt nicht mehr verbunden ist, so sind die Verwaltungsrechnungen in Vormundschafts- und Curatelsachen, nicht mehr wie dies bisher durch die Bekanntmachung der Justiz-Canzley vom 24. Jan. 1832. vorgeschrieben war, beim Secretair des Amtsgerichts zu Varel, sondern beim Registrator daselbst einzureichen.

6) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 24. Febr. publ. den 4. März 1837.

Erweiterung der Befugnisse des Steueramts zu Varrelgraben.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Gränzsteueramte zweiter Classe zu Varrelgraben für die Behandlung des Ausgangs bonificationsfähiger Gegenstände die Befugniß eines Gränzsteueramts erster Classe beigelegt ist. — §. 105. des Gesetzes vom 18.

Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend.

7) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 1. März, publ. den 8. März 1837.

Errichtung eines Neben-Steueramts zu Essen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Essen im Amte Löningen ein Neben-Steueramt errichtet und der dortige Kirchspielsvogts-Beigeordnete Dieckhaus zum Einnehmer bei demselben bestellt ist.

8) Landesherrliche Verordnung vom 16. März, publ. den 25. März 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Aufhebung der Abgabe für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins.

daß Wir auf den Vortrag Unserer Cammer und in Uebereinstimmung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staatsregierung verordnet haben, wie folgt:

§. 1.

Die nach den Bestimmungen im §. 4. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Besteuerung des inländischen Branntweins nach dem Raum-

inhalte der Maischbottiche betreffend, und nach dem §. 1. des Gesetzes von demselben Tage, die näheren Bestimmungen für die Destilliranstalten hinsichtlich der Steuerentrichtung betreffend, von den Branntweinbrennern, so wie von den Destillateuren und Liqueurfabrikanten für die Rectification oder Destillation bereits fertigen Branntweins zu entrichtende Abgabe nach dem cubischen Inhalte der Destillir-Apparate, wird vom 1. April d. J. an nicht weiter entrichtet.

§. 2.

Den Destillateuren und Liqueurfabrikanten ist jedoch die Haltung von Maischgefäßen bei Vermeidung der Confiscation derselben und einer Strafe von 50—100 Rthlr. untersagt.

§. 3.

Die in den §§. 2. u. 3. des Gesetzes vom 18. July v. J. über die näheren Bestimmungen für die Destilliranstalten enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Vermessung der Destillir-Apparate und der Abgabe von Gebrauchs-Declarationen bleiben fortwährend in Kraft, gleichwie denn auch die Destillateure und Liqueurfabrikanten den sonstigen in dem Gesetze vom 18. July v. J. wegen der Maischbottichsteuer vorgeschriebenen Steuercontrolen, insbesondere der im §. 46. bestimmten Helmablieferung unterworfen bleiben.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich auch auf die Apotheker und Chemiker, jedoch sind diese von der Abgabe der Gebrauchs-Declarationen über solche Apparate, welche die im §. 5. des Gesetzes vom 18. July v. J., die Maischbottichsteuer betreffend, bestimmte Größe nicht überschreiten, und deren sie sich nur zur Ausübung ihrer Kunst bedienen, befreiet, und die oberste Steuerbehörde kann unter besonderen Verhältnissen diese Begünstigung auch auf größere Apparate ausdehnen.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

9) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirekten Steuern vom 22. März, publ. den 1. April 1837.

Wegen des Verkehrs mit Spielkarten.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden zur weiteren Ausführung der im Artikel 10. des mit dem Königreich Hannover und dem Herzogthum Braunschweig über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben, am 7. Mai v. J. abgeschlossenen Vertrags getroffenen Verabredungen, wegen des Verkehrs mit Spielkarten, so wie

in Beziehung auf die in der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. September 1822, wegen Stempelung derselben, enthaltenen Vorschriften und das unter der Nummer 51. des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben (Anlage A. zum Gesetz vom 18. Juli v. Jahrs, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend) ausgesprochene Verbot der Einfuhr von Spielkarten, folgende nähere Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Einfuhr von Spielkarten.

Die Einfuhr von Spielkarten in das hiesige Land ist verboten.

Sie ist jedoch gestattet auf Erlaubnißscheine, welche von den bestehenden Spielkartenstempelbüreaus ertheilt werden.

Es hat demnach Jeder, wer Spielkarten einzuführen beabsichtigt, sich mit einem Erlaubnißschein des Spielkartenstempelbüreaus des Kreises, Stadt oder Amtes seines Wohnortes zu versehen.

Ein solcher Erlaubnißschein muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Absenders;
2) die Quantität, welche eingeführt werden soll, in Buchstaben ausgedrückt;
3) den Namen und Wohnort des Empfängers;

4) die Zeit der Gültigkeit des Erlaubnißscheins, welche nach der Entfernung des Absendungsorts vom Bestimmungsorte zu ermessen, über den Zeitraum von sechs Wochen jedoch nicht auszudehnen und in Buchstaben auszudrücken ist.

Der Erlaubnißschein muß, wenn die Einfuhr aus einem nicht zu dem Steuervereine gehörigen Staate (dem gemeinschaftlichen Auslande) erfolgt, bei dem Steueramte des Eingangs vorgezeigt werden, worauf nach Erlegungs der Eingangs-Abgabe, welche zu 18 gr. für 100 Pfund festgesetzt ist — No. 69. des Tarifs der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben — die Abfertigung geschiehet.

Erfolgt dagegen die Einfuhr aus einem der beiden Vereinsstaaten (Königreich Hannover, Herzogthum Braunschweig) so muß der Erlaubnißschein bei der Fabrik, von welcher die Spielkarten bezogen werden, producirt und das Fabrikat mit einem Passirschein — oder Ursprungsbescheinigung, falls die Fabrik zur Versendung ihrer Waare mit einer solchen befugt ist — §. 80. folg. des obgedachten Gesetzes — versehen werden.

Der Erlaubnißschein muß in beiden Fällen die Waare bis zum Bestimmungsorte begleiten und sodann unverweilt, unter Uebergebung der eingeführten Quantität Spielkarten

zur Stempelung, an dasjenige Stempelbüreau zurückgeliefert werden, welches den Erlaubnißschein ausgestellt hat.

Das Spielkartenstempelbüreau hat über alle von ihm ertheilte und an dasselbe zurückgelieferte Erlaubnißscheine ein Regiſter zu führen und die Stempelung der eingeführten Spielkarten sofort vorzunehmen.

Dieſes Regiſter iſt am Ende eines jeden Jahres abzuſchließen und dienet bei der über den Ertrag des Stempels zu führenden Rechnung als Einnahme-Beleg.

§. 2.

Beſitz und Gebrauch ungeſtempelter Spielkarten.

Außer den Stempelbüreaus, darf Niemand, mit der gleich zu erwähnenden Ausnahme der Spielkartenfabrikanten, andere als mit dem verordneten Stempel verſehene Spielkarten im Beſitz haben; auch iſt der Gebrauch derſelben verboten.

Den Spielkartenfabrikanten iſt geſtattet, die von ihnen ſelbſt fabricirten Spielkarten ungeſtempelt in der Fabrik zu lagern.

§. 3.

Versendung ungestempelter Spielkarten aus den Fabriken, innerhalb des Vereins-Gebiets.

Der Absatz ungestempelter Spielkarten, sowohl im hiesigen Lande, als in das Königreich Hannover und Herzogthum Braunschweig, ist untersagt; durch diese Bestimmung soll jedoch der Absatz ungestempelter Spielkarten aus den Fabriken des Landes an die hiesigen Stempelbüreaus und an die Stempelsteueradministrationen der genannten beiden Vereinsstaaten nicht beschränkt seyn.

Bei solchem Absatze ist das an die Stempelbüreaus oder Stempelsteueradministrationen zu versendende Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Bescheinigung dieser Behörden, daß dasselbe für sie bestimmt sey und einer Ursprungsbescheinigung der Fabrik — §. 81. des obgedachten Gesetzes — zu versehen.

Der Spielkartenfabrikant, welcher ungestempelte Spielkarten an das Stempelbüreau versenden will, um solche zum demnächstigen eigenen Debit mit dem Stempel versehen zu lassen, hat sein Fabrikat zur Legitimation während des Transports mit einer Ursprungsbe-

scheinigung — §. 81. des obgedachten Gesetzes — zu versehen.

§. 4.

Ausfuhr von Spielkarten in das gemeinschaftliche Ausland.

Den Spielkartenfabrikanten bleibt der Absatz ungestempelter Spielkarten in nicht zum Steuervereine gehörige Staaten unter Beobachtung folgender Vorschriften gestattet:

1) die Ausfuhr muß über ein Gränzsteueramt erster oder zweiter Classe geschehen:
2) die Ausfuhr muß bei dem Steueramte des Absendungsortes declarirt, für den Betrag des Werthes der auszuführenden Quantität in der im §. 49. des obgedachten Gesetzes vorgeschriebenen Maaße Sicherheit geleistet und ein Begleitschein entnommen werden, in welchem die Zeit der Gültigkeit, die zu haltende Straße, der Betrag der beschafften Sicherheit und das Gränzamt des Ausgangs benannt seyn muß.

Sind die nach dem Begleitschein obliegenden Verpflichtungen erfüllt und ist der Gegenstand bei der Revision auf dem Gränzamte des Ausgangs mit der im Begleitschein angegebenen Gattung und Menge übereinstimmend befunden, auch dessen wirklich erfolgter Ausgang

nachgewiesen — §. 56. des obgedachten Gesetzes — so wird das erlegte Depositum erstattet, oder die Löschung der Caution verfügt, auch die Ablieferung des Begleitscheins bescheinigt.

§. 5.

Strafbestimmungen.

1) Die Einfuhr von Spielkarten ohne die im §. 1. vorgeschriebene Legitimation wird mit Confiscation der eingeführten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße bestraft.

2) Die Unterlassung der im §. 1. vorgeschriebenen Zurücklieferung des Einfuhr-Erlaubnißscheins wird, nach Ablauf der für denselben bestimmten Gültigkeitsfrist und fernerer acht Tage, mit einer Geldbuße zum Betrage des Werths der in denselben angegebenen Quantität Spielkarten bestraft.

3) Der unerlaubte Besitz ungestempelter Spielkarten (§. 2.) wird mit Confiscation der ungestempelten Spielkarten und einer Brüche von 5 Rthlr. Cour. geahndet. Wirthe und Kaufleute, welche sich einer zweiten Contravention schuldig ma-

chen, haben eine Brüche von 10 Rthlr. Cour. verwirkt und werden zum dritten Mal mit der Einziehung der Wirthschafts- oder Handels-Concession bestraft.

4) Der Gebrauch ungestempelter Spielkarten wird daneben, an jedem Theilnehmer an demselben, mit einer Brüche von 2 Rthlr. Cour. bestraft.

5) Der Mangel der im §. 3. und 4. vorgeschriebenen Legitimation für den Transport ungestempelter Spielkarten im Inlande hat die Confiscation der Spielkarten und eine dem 2- und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werth derselben gleichkommende Geldbuße zur Folge. Bloße Formmängel in den Legitimationen werden mit einer Ordnungsstrafe 1 — 5 Rthlr. Cour. bestraft.

6) Der unerlaubte Absatz ungestempelter Spielkarten in dem hiesigen Lande und in den Vereinsstaaten (§. 3.) wird mit der Confiscation der abgesetzten Spielkarten und einer dem 2fachen und im Wiederholungsfalle dem 4fachen Werthe derselben gleichkommenden Geldbuße geahndet.

In allen Fällen, in denen die Confiscation eintritt, ist, wenn solche nicht zur Ausführung gebracht werden kann, außer der sonst ver-

wirkten Strafe, eine dem Werthe des zu confiscirenden Gegenstandes entsprechende Geldbuße von den Contravenienten zu entrichten.

Die Geldstrafe und der aus dem Verkaufe der confiscirten Gegenstände gelöfete Werth oder die an die Stelle der Confiscation tretende Geldbuße fällt zur Hälfte derjenigen Communalkasse anheim, welcher der Ertrag des Stempels überwiesen ist, die andere Hälfte erhält der Denunciant.

§. 6.

Verfahren.

Für die Untersuchung und Entscheidung der Kartenstempel-Contraventionen findet das im IX. Abschnitt des obgedachten Gesetzes für die Untersuchung und Entscheidung in Steuercontraventionen vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

10) **Regierungs-Bekanntmachung vom 28. März, publ. den 1. April 1837.**

Die Dienst-Stellung der Amts-Assessoren betr.

Nachdem Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, die Anstellung von Amts-Assessoren zu verfügen geruhet haben, wird in Gemäßheit eines Cabinets-Rescripts vom 16. d. M. auf Höchsten Befehl hiedurch öffentlich bekannt

gemacht, daß die Dienststellung der Amts-Assessoren derjenigen völlig gleich sein soll, welche durch den §. 4. der Beamten-Instruction den neben den Oberamtmännern bisher angestellten Amtmännern beigelegt ist.

11) Consistorial-Bekanntmachung vom 5. April, publ. den 12. April 1837.

Anordnung zur Ergänzung und Erläuterung der Consistorial-Bekanntmachung über die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, wie mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, zur Ergänzung und Erläuterung der Bestimmungen in der Consistorialbekanntmachung vom 31. Decbr. 1833. über die Bestrafung der Schulversäumnisse, nachstehende Anordnung getroffen ist.

Dem Prediger als Localschulinspector steht, vorbehältlich des Recurses an die Oberbehörde, die Entscheidung zu, ob die angeführte Entschuldigungs-Ursache für genügend zu achten ist. An ihn haben sich daher auch die Personen, welche einen Zahlungsbefehl erhalten haben, mit ihren desfälligen Einreden zu wenden und hat der Prediger, wenn er die nach Ablieferung des Verzeichnisses ihm dargelegten Gründe noch genügend findet, den Supplicanten darüber eine Bescheinigung zu ertheilen, auf deren Einlieferung beim Amte das weitere Ver-

fahren eingestellt wird, vorbehältlich der durch die Verspätung verschuldeten Kosten.

An die Oberbehörde sind die Contravenienten erst dann zu verweisen, wenn ihre Einwendungen nach vorgängiger Prüfung vom Prediger ungegründet befunden und deshalb vom Amte verworfen sind.

Gegenwärtige Bekanntmachung findet auch in der Herrschaft Jever Anwendung.

12) Bekanntmachung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 7. April, publ. den 15. April 1837.

Erläuterung des §. III. der Verordnung vom 1. Aug. 1786. wegen Einrichtung der Ersparungs-Casse.

Zur näheren Erläuterung des §. III. der Landesherrlichen Verordnung vom 1. August 1786., wegen Einrichtung einer Ersparungs-Casse, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch Höchstes Rescript vom 11. März d. J. zu bestimmen geruhet:

daß bei Rückzahlungen oder Zinszahlungen aus der Ersparungs-Casse zwar möglichst dahin gesehen werden solle, daß die wirklichen Einsetzer oder deren Erben ihre eingelegten Gelder zurückerhalten und daher ein Jeder, der um eine Zahlung aus der Ersparungs-Casse nachgesucht, auf Verlangen schuldig sein soll, sich als Ei-

genthümer vollständig zu legitimiren; daß aber, wenn die Scheine über die eingeschossenen Summen bei Rückzahlungen eingelöst oder die Zinszahlungen vorgezeigt sind, die Casse nicht weiter haste.

Indem das Generaldirectorium des Armen-Wesens diese Landesherrliche Bestimmung auf Höchsten Befehl bekannt macht, fordert es zugleich, in Gemäßheit des obenangezogenen Cabinets Rescripts, diejenigen Inhaber von auf die Ersparungs-Casse lautenden Scheinen, welche sich obiger Bestimmung nicht unterwerfen wollen, auf, ihre Einsätze vor dem 1. Juni d. J. zurückzunehmen, indem bei Allen, welche nach diesem Termin ihre Einsätze stehen lassen, angenommen werden wird, daß obige Vorschrift auch auf sie angewandt werden soll. Dabei werden die Inhaber der Scheine erinnert, solche zur Verhütung von Mißbrauch sorgfältig zu bewahren, auch in dem Falle, wenn ein Schein verloren gehen sollte, es sofort dem Receptor der Ersparungs-Casse anzuzeigen, da denn das Generaldirectorium gerne bemüht sein wird, nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Einlage nur dem wirklichen Eigenthümer zu Theil werde.

Endlich glaubt das Generaldirectorium des Armen-Wesens darauf aufmerksam machen zu müssen, daß durch diese Vorschriften lediglich

beabsichtigt wird, die in den letzten Jahren so bedeutend angewachsene Ersparungs-Casse gegen die Möglichkeit doppelter Rückzahlungen zu sichern, im Uebrigen aber an den bestehenden Vorschriften dadurch nichts geändert wird.

13) Landesherrliche Verordnung vom 12. April, publ. den 22. April 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, statt der im §. 13. der Verordnung vom 2. Aug. 1830., betreffend die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg enthaltenen Vorschriften, nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen:

Abänderung des §. 13. der Verordnung v. 2. Aug. 1830. betr. die aufgehobenen und beschränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreisen Vechta und Cloppenburg und Erstreckung der neuen Bestimmungen auf die übrigen Kreise des Herzogthums.

§. 1.

Wenn als Entschädigung für ein gesetzlich aufgehobenes gutsherrliches Recht eine Rente oder sonstige Leistung vereinbart, oder nach §. 8. der obgedachten Verordnung ebenfalls bestimmt ist, oder wenn gesetzlich nicht aufgehobene gutsherrliche Rechte, imgleichen andere grund-, zehnt-, dienstherrliche oder Bannrechte, welche nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse be-

ruhen, vertragsweise in eine Rente oder sonstige Leistung verwandelt worden sind; so soll diese neu bestellte Rente oder sonstige Leistung als Reallast auf dem von der früheren Verpflichtung befreiten Grundstücke haften, und sollen etwaige Rückstände das Privilegium im §. 51. b. der Concurs-Ordnung vom 11. October 1814. zu genießen haben.

§. 2.

Wenn für ein gesetzlich aufgehobenes gutsherrliches Recht ein Entschädigungs-Capital bedungen, oder ein nicht gesetzlich aufgehobenes gutsherrliches, oder ein nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhendes grund-, zehnt-, dienstherrliches oder Bann-Recht vertragsweise für ein bestimmtes Capital abgelöset und für das Entschädigungs- oder Ablösungs-Capital eine Special-Hypothek in dem vorher verpflichteten Grundstücke bestellt ist; so soll eine solche Special-Hypothek den Vorzug vor allen sonstigen früheren General- und Special-Hypotheken und antichretischen Pfandrechten genießen, wenn sie innerhalb vier Wochen vom Tage der über die Entschädigung oder die Ablösung errichteten Urkunde, oder, im Fall eine solche Vereinbarung der oberlichen Bestätigung bedarf, wie solches für die Kreise Vechta und Cloppenburg durch die Verordnung vom 2. Aug. 1830.

§. 7. im Allgemeinen vorgeschrieben ist, und auch, unter besonderen Verhältnissen erforderlich sein kann, innerhalb vier Wochen nach Ertheilung dieser Bestätigung ingrossirt ist.

§. 3.

Unter den in Gemäßheit des §. 2. bestellten, innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ingrossirten Special-Hypotheken soll die früher ingrossirte den späteren vorgehen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll auch auf die in den übrigen Kreisen des Herzogthums, wegen Verwandlung der obbenannten Rechte in eine Rente oder sonstige Leistung, oder auch deren Ablösung für ein bestimmtes Capital getroffenen Vereinbarungen anwendbar sein.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

14) Bekanntmachung der Commission des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche vom 20. April, publ. den 29. April 1837.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und im §. 14. der Verordnung vom 7. October 1836. ent-

Bestimmung zum §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und dem §. 14.

der Verordnung vom 7. Oct. 1836. betr. den Uebertritt von einer Confession zu der andern.

haltenen Vorschrift: daß Jeder, welcher beabsichtiget, aus der Kirche, der er bisher angehörte, auszutreten, eine desfällige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat dann Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt Beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

Die Commission siehet sich daher im Einverständniß mit dem Bischöflichen Officialate veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der katholischen Kirche, im ganzen Umfange des Herzogthums Oldenburg und der Erbherrschaft Jever, wenn sie bisher keinen katholischen Geistlichen einer anderen Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebertritt zu einer andern Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten katholischen Geistlichen oder dem Bischöflichen Official in Vechta vorher anzuzeigen.

15) Consistorial-Bekanntmachung vom 26. April, publ. den 29. April 1827.

Bestimmung zum §. 41. des Normativs v. 5. April 1831. und dem §. 14.

Die Ausführung der in dem §. 41. des Normativs vom 5. April 1831. und in §. 14. der Verordnung vom 7. Oct. 1836. enthalte-

nen Vorschrift: daß jeder, welcher beabsichtigt aus der Kirche, der er bisher angehörte auszutreten, eine desfallige Anzeige bei seinem bisherigen Beichtvater oder Religionslehrer machen soll, hat kein Schwierigkeit gefunden, wenn der den Austritt beabsichtigende in einem Kirchspiele wohnt, wo sich ein Geistlicher seiner bisherigen Confession nicht findet.

der Verordnung vom 7. Oct. 1836. betr. den Uebertritt von einer Confession zu der andern.

Das Consistorium sieht sich daher veranlaßt, die in einem solchen Falle sich befindenden Angehörigen der evangelischen Kirche, wenn sie bisher keinen evangelischen Geistlichen einer andern Gemeinde zu ihrem Beichtvater gewählt hatten, anzuweisen, ihren beabsichtigten Uebertritt zu einer anderen Confession entweder dem ihrem Wohnorte zunächst benachbarten evangelischen Geistlichen oder dem Generalsuperintendenten in Oldenburg vorher anzuzeigen.

16) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 5. Mai, publ. den 13. Mai 1837.

Das Grenzsteueramt 3ter Klasse zu Neuhafen an der goldenen Linie, im Amte Tettens, ist aufgehoben.

Veränderungen bei den Steuerämtern betr.

Zu Ovelgönne im Amte Rodenkirchen ist ein Nebensteueramt errichtet und die Einneh-

merstelle bei selbigem dem Schreiber Wetje übertragen.

17) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 16. Mai, publ. den 20. Mai 1837.

Anordnungen für die Dauer der Amtsführung des Auctionsverwalters von Tungeln zu Varel.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs folgende Anordnungen für die Dauer der Amtsführung des jetzigen Auctionsverwalters von Tungeln in Varel getroffen sind.

§. 1.

In der Herrschaft Varel werden die durch den §. 7. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. den Kirchspielsvögten zugewiesenen Mobiliarverkäufe durch den Auctionsverwalter von Tungeln abgehalten und tritt dann dieser ganz an die Stelle des Kirchspielsvogtes.

Es ist indessen dem Auctionsverwalter von Tungeln gestattet, sich bei diesen Verkäufen durch einen vom Amtsgerichte tüchtig befundenen und auf das Protocoll vereideten Protocollisten vertreten zu lassen.

§. 2.

Auf solche von dem Auctionsverwalter von Tungeln oder von dem durch ihn damit beauf-

tragten Protocolliſten abzuhaltende Verkäufe finden die Vorſchriften der Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. Anwendung, nur ſollen die im Falle der Ueberſchreitung der Summe von hundert Rthlr. Gold nach §. 9. der gedachten Verordnung von dem Verkäufer zu entrichtenden Procente und Gebühren nicht dem Auctionsverwalter, ſondern der Kirchſpiels-Armencaſſe zufallen.

§. 3.

Kann der Auctionsverwalter von Tungeln die Abhaltung eines Mobiliarverkaufs bis zu hundert Rthlr. nicht übernehmen, ſo hat er dies unentgeldlich dem Verkäufer zu beſcheinigen und wird dann auf Production dieſer Beſcheinigung der Kirchſpielsvogt vom Amte zur Abhaltung des Verkaufes committirt.

§. 4.

Sobald der Auctionsverwalter von Tungeln von ſeinem Amte abgehet, finden die Paragraphen 7. 8. und 9. der Verordnung vom 11. Nov. 1836. wieder ihre volle Anwendung in der Herrſchaft Varel.

18) Landesherrliche Verordnung vom 16. Mai, publ. den 27. Mai 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Aufhebung der im §. 34. der Beamten-Instruction bei Veräußerung von Pfandstücken angedrohten Strafe des Diebstahls und neue Bestimmungen desfalls.

Verordnen hiemit, unter Aufhebung der im §. 34. der Beamteninstruction bei Veräußerung von Pfandstücken angedrohten Strafe des Diebstahls wie folgt:

Art. 1. Wer, nach Vollstreckung einer obrigkeitlich erkannten Pfandung, eine gepfändete Sache, bevor das Pfandrecht erloschen ist, ohne Einwilligung des Gläubigers, veräußert, auf die Seite schafft, oder auf andere Weise dem Gläubiger entzieht, soll, wenn die That nicht unter ein härteres Strafgesetz fällt, (Art. 261., 264., 282., 397. des Strafgesetzbuchs) mit einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen belegt werden; es sei denn, daß die Sache, um den Gläubiger zu befriedigen, veräußert wurde und dieser wirklich befriedigt ist.

Art. 2. Der mit Vollstreckung der Pfandung beauftragte Unterbediente soll den Schuldner dabei zwar auf diese Strafe der Pfandverschleppung und die Nichtigkeit der Veräußerung ausdrücklich aufmerksam machen; der Uebertreter dieses Strafgesetzes kann aber keinen Ent-

schuldigungsgrund daraus hernehmen, daß solches unterlassen sei.

Art. 3. Ein Schärfungsgrund der Strafe ist, wenn das an einen dritten Ort zur Verwahrung gebrachte Pfandstück (§. 34. 3. der Beamteninstruction) dem Gläubiger entzogen wird.

Art. 4. Die Lebensmittel, welche der Schuldner zu seinem und seiner Familie Unterhalt bis zum Verkaufstermine nothwendig bedarf, wobei jedoch seine und seiner Familie Erwerbsfähigkeit mit in Anschlag zu bringen ist, sollen nicht in Pfandung gezogen werden.

Art. 5. Glaubt der Schuldner, daß ihm das Nöthige nicht gelassen ist, so muß er sich bei dem Amte, welches die Pfandungsordre erlassen hat, beschweren. Der Richter ist jedoch ermächtigt, den Angeschuldigten von Strafe frei zu sprechen, der angeschriebene Lebensmittel ohne Erlaubniß des Amts verzehrt hat, falls er sich nach allen Umständen überzeugt, daß der Angeschuldigte dabei die Nothdurft nicht überschritten hat.

Art. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Pfandverschleppung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs über Vergehen und über die Concurrenz, falls der Verdacht eines schwereren Verbrechens entsteht.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

19) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 19. Mai, publ. den 24. Mai 1837.

Errichtung einer öffentlichen unversteuerten Niederlage in Oldenburg.

Nachdem nunmehr das Hintergebäude des hiesigen Steueramtslocals zu einer öffentlichen unversteuerten Niederlage eingerichtet und dadurch, soweit es das Local gestattete, dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen ist, so wird solches hiedurch zur Kunde des Publicums gebracht.

Die Bestimmungen unter denen die Niederlegung steuerpflichtiger Güter in dieser unversteuerten Niederlage gestattet wird, sind auf dem hiesigen Steueramte angeschlagen.

20) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 25. Mai, publ. den 27. Mai 1837.

Die Auslegung eines Wachtschiffs in der Mündung der Hunte betr.

Es soll, zum Zweck der Erhebung und Controle der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben in der Mündung der Hunte ein Wachtschiff stationirt werden, und es wird solcherhalben hiedurch Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Das Wachtschiff wird am 1. k. M. ausgelegt und hält seine Station auf der Hunte

da, wo dieſelbe mit der Weſer ſich vereinigt, in ſofern es nicht durch Sturm oder ſonſtige Hinderniſſe gezwungen wird, ſeine Station temporair weiter ſtromaufwärts zu nehmen.

§. 2.

Auf demſelben ſoll am Tage die Großherzoglich Oldenburgiſche Flagge nebſt Wimpel aufgezogen, bei Nacht aber eine brennende Laterne ausgehängt ſein.

§. 3.

Auf dem Wachtſchiffe wird bei deſſen Auslegung ein Gränzſteueramt 2ter Claſſe errichtet, welches zugleich zum Anmeldepoſten für die Gränzſteuerämter 1ſter Claſſe zu Oldenburg und Berne beſtimmt iſt.

Die Gränzſteuerämter reſpve. Anmeldepoſten zu Dreiſielen und Huntebrück werden dagegen außer Wirkſamkeit geſetzt.

§. 4.

Die Führer ſämmtlicher beladenen und unbeladenen Fahrzeuge, welche das Wachtſchiff paſſiren, werden hierdurch verpflichtet, an demſelben in einer Entfernung, welche das Anprellen verhütet, höchſtens aber bis auf 30 Schritte, unaufgefordert anzulegen, über Ladung und Beſtimmung der Schiffe ſich auszuweiſen und jene

der Reviſion zu unterwerfen, worauf ihnen die erforderliche Abfertigung ertheilt werden wird.

§. 5.

Diejenigen Schiffer, welche ſich zum Anfahren an das Wachtſchiff des Boots des letzteren bedienen wollen, haben dafür der Mannſchaft 3 gr. bis 6 gr. Courant nach der Größe der Schiffe zu vergüten.

§. 6.

Wird es angemeſſen gefunden ein Schiff durch Steuerbeamte begleiten zu laſſen, ſo iſt der Schiffer verpflichtet, ſelbige aufzunehmen und an der Stelle, an welcher ſie ſolches verlangen, wieder an das Land zu ſetzen.

Auch hat der Schiffer denſelben, während ihres Aufenthalts auf dem Schiffe, die erforderliche Koſt unentgeltlich zu verabreichen.

§. 7.

Iſt das Wachtſchiff wegen Eiſes oder anderer Umſtände gezwungen, nicht bloß ſeine Station auf dem Hunteſtrom, ſondern dieſen ſelbſt zu verlaſſen, ſo treten die im §. 4. gedachten Steuerämter reſpve. Anmeldepoſten zu Dreiſielen und Huntebrück bis dahin wieder in ihre bisherige Wirkſamkeit, daß das Wachtſchiff von neuem Station auf dem Hunteſtrom genommen hat.

§. 8.

Jede Nichtbeachtung der in gegenwärtiger Bekanntmachung enthaltenen Vorschriften ziehet, soferne nicht die Bestrafung einer den bestehenden Gesetzen zufolge mit einer härteren Strafe zu ahnenden Abgaben-Umgehung in Frage ist, die im §. 114. des Gesetzes vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, bestimmte Ordnungsstrafe nach sich.

Außerdem hat jeder Schiffer, welcher nicht unaufgefordert beim Wachtschiffe anlegt, dem Commandeur desselben, welcher für einen solchen Fall angewiesen und autorisirt ist, durch Signalschüsse zum Beilegen aufzufordern, den ersten Schuß mit 36 gr., den zweiten Schuß mit 1 Rthlr. Cour. zu bezahlen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 30. Mai, publ. den 17. Juni 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

In Betracht, daß nach den Vorschriften der Stadtordnung für die Stadt Oldenburg, von in dieselbe einziehenden, als hiesige Unter-

Anordnung eines Einzugsgeldes für Ausländer, welche Mit-

glieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich Bürger werden.

thanen aufgenommenen Ausländern, nur wenn sie zugleich als Bürger ausdrücklich aufgenommen werden, ein Bürgergeld bezahlt wird, haben Wir auf den Antrag des Magistrats der Stadt Oldenburg, zur Gleichstellung der städtischen Gemeinde Oldenburg mit den Landgemeinden, Uns bewogen gefunden, zu verordnen:

§. 1.

Diejenigen Ausländer, welche bei ihrer Aufnahme als hiesige Unterthanen, als Mitglieder der städtischen Gemeinde Oldenburg, nicht aber zugleich als Bürger der Stadt Oldenburg ausdrücklich aufgenommen werden, haben ein Einzugsgeld an das Aerarium der Stadt Oldenburg zu bezahlen.

§. 2.

Der Betrag dieses Einzugsgeldes wird, für jeden einzelnen Fall, nach den Umständen zu 5 bis 25 Rthlr. Gold, von dem Magistrate der Stadt Oldenburg bestimmt, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

22) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 5. Juni, publ. den 10. Juni 1837.

Die Nachstempelung des fremden Packeten-Tabacks betr.

Es ist für die Controle der Entrichtung der Eingangsabgabe von dem in Packeten eingehenden Taback nöthig gefunden, die Nachstempelung des fremden Packetentabacks zu verfügen, welcher vor dem 1. August v. J. eingeführt, nicht bereits in Gemäßheit der Vorschrift des §. 46. des Gesetzes vom 18. Juli v. J. die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr., gestempelt ist, und mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchster Genehmigung, wird daher folgendes verordnet:

§. 1.

Sämmtlicher ungestempelt vorräthiger Packetentaback außervereinsländischer Fabrik ist innerhalb 14 Tagen bei dem nächstbelegenen Hauptsteueramte 1ster oder 2ter Classe, unter Bemerkung der Pfundzahl und Fabrik schriftlich anzugeben.

§. 2.

Das Steueramt hat demnächst innerhalb 8 Tagen die Stempelung der Packete, in de-

nen der angegebene Taback befindlich ist, gegen die taxmäßige Gebühr von 1/4 Groten Cour. zu verrichten.

§. 3.

Die nach Ablauf dieser 14 und 8 Tage ungestempelt vorgefundenen Packete Tabacks außervereinsländischer Fabrik werden als mit Umgehung der Eingangsabgabe eingeführt, angesehen und es tritt solcherhalben die Strafe der Defraude ein, — §. 109. des angezogenen Gesetzes vom 18. Juli 1836.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 6. Jun., publ. den 17. Jun. 1837.

Anwendung des für Kirchen- und Schulanlagen im Kirchspiele Damme angeordneten Repartitionsfußes auf die Schulachten Sierhausen und Dümmerlohausen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung macht die Cammer hiedurch bekannt, daß der mittelst Publication vom 6. Nov. 1836., Oldenburgische Anzeigen de 1836. No. 92., für die Kirchspiels-, Kirchen- und Schul-Anlagen des Kirchsp. Damme angeordnete Repartitionsfuß, wonach:

1) zu einem Theil von den Wohnhäusern, zum andern Theil vom Grund und Boden zu den Anlagen concurrirt wird,

2) der von den Wohnhäusern zu leistende Beitrag bis und für jede 100 Rthlr. der auszuschreibenden Anlage,

für das Erbhaus eines Voll-, Dreiviertel-, Zweidrittel- und Halb-Erben auf . 6 Grote,

für das Erbhaus eines Kötters . . . . . 4 =

für ein Häuslings- und Neubauerhaus . . . . 3 =

für ein Heuerhaus . $1\frac{1}{2}$ =

für jede zweite und folgende Feuerstelle in einem und demselben Hause = = $1\frac{1}{2}$ =

bestimmt ist, und

3) der durch diesen bestimmten Beitrag der Gebäude nicht gedeckte Theil der Anlage nach dem Fuße der neu regulirten Grundsteuer repartirt werden soll;

von jetzt an auch auf die Schul-Anlagen in den Schulachten Sierhausen und Dümmerlohausen im Kirchspiel Damme Anwendung findet und danach die in diesen Schulachten erforderlich werdenden Anlagen zu repartiren sind.

Von den im Dorfe Dümmerlohausen befindlichen Heuerhäusern der in der Bergfeiner Schulacht liegenden Stellen wird wie von anderen Heuerhäusern der Dümmerlohauser Schulacht beigetragen.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Juni, publ. den 10. Juni 1837.

Unveränderter Tarif für die Chausseegeldstätten an der Straße von Oldenburg nach Damme.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst zu genehmigen geruhet, daß das Chausseegeld bei allen Barrieren an der Straße vom Oldenburg nach Damme künftig nach einem gleichförmigen und zwar dem folgenden Tarif, erhoben werden soll:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk zwei Groten.

Für ein Reitpferd . . . zwei Groten.

Für Hand- oder Koppelpferde, Esel, Hornvieh, Füllen à Stück ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für Frachtwagen, die mit mehr als drei, und für Frachtkarren, die mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, wird die Hälfte mehr, als obige Taxe bezahlt.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Derjenige, der das Chausseegeld defraudiren sollte, wird polizeilich bestraft.

Vorstehender Tarif wird nun am ersten Juli d. J. bei den Hebungsstätten zu Tungeln, Tüdick, Sage, Ahlhorn, Langförden und Hagen in Kraft treten und darnach das Chausseegeld erhoben werden.

25) **Landesherrliche Verordnung vom 10. Juni, publ. den 17. Juni 1837.**

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Verordnen hiemit zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs:

Neue Bestimmung zum Art. 229. des Strafgesetzbuchs.

Wo bei einem und demselben Diebstahle mehrere beschwerende Eigenschaften dergestalt zusammentreffen, daß nach der Bestimmung des Art. 229. die Strafe auf Zuchthausstrafe steigen würde, da ist die richterliche Gewalt in Zumessung der Strafe dahin erweitert, daß der Richter, in Erwägung der in den Neuen Bestimmungen zu Art. 102. (Verordnung vom 11. Oct. 1821.) unter No. 1. gedachten Umstände und Verhältnisse künftig bis auf vier Jahre Arbeitshaus herabzugehen ermächtigt ist.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

26) Mit Genehmigung der Regierung erlaſſene Bekanntmachung des Amts Bockhorn vom 10. Juni, publ. den 5. Aug. 1837.

Anordnung eines Füllenmarkts in Zetel.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung, am Montage, den 25. Sept. dieſes Jahres, ein Füllen-Markt zu Zetel abgehalten werden ſoll und demnächſt am letzten Montage des Monats Sept. eines jeden Jahres auch daſelbſt ſtattfinden wird.

27) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 14. Juni, publ. den 21. Juni 1837.

Veränderungen bei den Steuerämtern betr.

Das Hauptſteueramt zu Frieſoythe iſt in ein Nebenſteueramt verwandelt und der Einnehmerdienſt bei demſelben dem Amts-Einnehmer daſelbſt übertragen.

Das bisher zu Marienſiel beſtandene Gränzſteueramt 2ter Claſſe iſt aufgehoben und ſtatt deſſelben daſelbſt ein Gränzſteueramt 3ter Claſſe errichtet.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Juni, publ. den 1. Juli 1837.

Da die Auslegung und Anwendung der in den §§. 13. sub b. 34. & 55. der Verordnung über die Handwerksverfassung vom 28. Janr. 1830. enthaltenen Vorschriften über die Befugniß zur Verfertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen, so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerker, Zweifel veranlaßt haben, und diese Vorschriften ungenügend und den Verhältnissen nicht völlig entsprechend befunden sind, so wird mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung dieserhalb anderweitig und näher bestimmt und vorgeschrieben:

Nähere Bestimmung der Vorschriften der Handwerks-Ordnung über Befugniß zur Verfertigung von Handwerksarbeiten für militairische Anstalten und Militairpersonen so wie über die Zulassung von Militairpersonen als Handwerksmeister.

1) Die Bestimmung des §. 55. der gedachten Verordnung, wonach Handwerker im activen Militair-Dienst für eigene Rechnung jede Art von Handwerk für Militairpersonen ausüben dürfen, wird aufgehoben.

Dagegen

2) dürfen alle Arbeiten und Lieferungen, welche für die Bedürfnisse militairischer Anstalten oder des Militairs, auf Kosten einer öffentlichen Casse gemacht werden, so wie alle Arbeiten an den Uniform-, Equipage- und Mon-

tirungsstücken der Militairpersonen, durch von der Militairbehörde eigends dazu bestellte Arbeiter und durch im Militair dienende Leute geschehen, ohne daß es der Aufnahme derselben in eine Innung oder auch nur der Concessionirung von Seiten der Polizeibehörden bedarf.

3) Der Regel nach kann Niemand als Meister zugelassen werden, welcher nicht zuvor seiner Wehrpflichtigkeit völlig Genüge geleistet hat, also entweder von der Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst befreiet, oder bereits wirklich aus demselben entlassen ist.

Die Regierung wird indessen in einzelnen Fällen aus ganz besonderen Gründen von dieser Regel Ausnahmen gestatten, nachdem zuvor die Militairbehörde die selbstständige Niederlassung des Wehrpflichtigen als Handwerker, vor völlig erfüllter Wehrpflichtigkeit, bewilliget hat.

29) Bekanntmachung des Generaldirectoriums des Armenwesens vom 25. Juni, publ. den 8. Juli 1837.

Ausdehnung der Vorschrift nach welcher die Armengemeinden zu den Revisionskosten der Armenrechnungen einen

Seine Königliche Hoheit der Großherzog hat durch Verfügung vom 13. Mai d. J. zu bestimmen geruht, daß die im ältern Herzogthum bestehende Vorschrift, nach welcher die Armengemeinden zu den Revisionskosten der

Armenrechnungen einen jährlichen Beitrag von 3 Rthlr. Gold für jeden Armenfonds zu leisten haben, vom 1. Juli d. J. angerechnet auf die Kreise Vechta und Cloppenburg, so wie auf das ältere Amt Wildeshausen auszudehnen und der Betrag dieser Gebühren aus dem ganzen Herzogthume, mit Ausschluß der Herrschaft Jever, an den Receptor des General-Armenfonds in Oldenburg zu entrichten sei, welches in höchstem Landesherrlichen Auftrage hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

jährlichen Beitrag zu leisten haben, auf die Kreise Vechta und Cloppenburg und den ältern Theil des Amts Wildeshausen.

Die sämmtlichen Armen-Juraten, Armen-Provisoren oder Armen-Rechnungsführer werden demzufolge angewiesen die Gebühren, oder das bisherige fixum des Anwaldes der geistlichen Güter künftig für jedes Rechnungsjahr gegen das Ende des Decembers, also für das Rechnungsjahr 1837/38. im December 1837., an den Receptor Lier in Oldenburg portofrei einzusenden. Für die Armenfonds in den angeführten neuern Landestheilen ist die Gebühr der obigen Bestimmung gemäß in diesem Jahr nur zu $^5/_6$ zu entrichten.

Die Armenrechnungen sind künftig nicht an den Anwald der geistlichen Güter, sondern an das Generaldirectorium einzusenden.

30) Cammer-Bekanntmachung vom 27. Juni, publ. den 1. Juli 1837.

Bestimmung eines und desselben Termins zur Zahlung der Zinsen aus der Herrschaftlichen Casse für dargeliehene Capitalien und eingelieferte Dienstcautionsgelder.

Es ist angemessen erachtet, fernerhin sämmtliche aus Herrschaftlicher Casse für dargeliehene Capitalien und eingelieferte Dienstcautionsgelder zu zahlende Zinsen in einem und demselben Termine entrichten zu lassen.

Als solcher Termin ist der 10. Novbr. und in dem Falle, wo die Zinsen obligationsmäßig halbjährlich zu zahlen sind, ferner noch der 10. Mai jedes Jahr bestimmt.

Es wird demnach am 10. Novbr. des itzt laufenden Jahrs für sämmtliche aus Herrschaftlicher Casse zu verzinsende Capitalien und Cautionsgelder die Zahlung der Zinsen für den Zeitraum vom letzten obligationsmäßigen Verfalltage bis zu jenem Tage, demnächst aber die weitere jährliche resp. halbjährliche Zinsenzahlung am 10. Novbr. und resp. am 10. Mai jedes Jahres bei herrschaftlicher Casse erfolgen.

Indem die Cammer die Gläubiger und Deponenten der aus herrschaftlicher Casse zu verzinsenden Capitalien und Dienstcautionsgelder hievon in Kenntniß setzt, glaubt sie erwarten zu können, daß dieselben sich diese Versetzung der Zinsen-Zahlungstermine gerne gefallen lassen werden, indem dadurch keine Verspä-

tung ſondern eine theilweiſe Erfrühung der Zahlung der Zinſen herbeigeführt wird.

Sollten dennoch Gläubiger von Capitalien ſich wider die angeordnete Terminsverſetzung erklären, ſo werden die Zinſen ſolcher Capitalien zwar in den obligationsmäßigen Terminen fortgezahlt, die Capitalien aber unverzüglich gekündigt werden.

31) Cammer-Bekanntmachung vom 5. Juli, publ. den 8. Juli 1837.

Die Berechnung der Friſten für die Nachſuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbeſitz erforderlichen Umſchreibungen in den Grundabgaben-Regiſtern betr.

Da in Anſehung der Berechnung der im Herzogthum Oldenburg und in der Herrſchaft Jever feſtgeſetzten Friſten für die Nachſuchung der, nach erfolgten Veränderungen im Grundbeſitz, erforderlichen Umſchreibungen in den Grundabgaberegiſtern Zweifel entſtanden ſind, ſo wird zu deren Beſeitigung hiedurch Nachſtehendes beſtimmt:

§. 1.

Bei der Vererbung von Grundſtücken läuft die Friſt zur Nachſuchung der Umſchreibung, je nachdem der Fall eintritt, entweder vom Todestage des Erblaſſers, oder vom Tage der amtlichen Eröffnung der von demſelben hinterlaſſenen letztwilligen Verfügung, oder endlich wenn, unter den Erben noch unbevormundete

Minderjährige sich befinden, vom Tage der Bevormundung derselben an.

Sollte der besondere Erbe des Grundstücks noch ungewiß sein, so muß die Umschreibung zunächst auf den Gesammtnamen der Erben nachgesucht werden.

§. 2.

In allen Fällen, in denen durch Verträge oder Entscheidungen, Veränderungen hinsichtlich des Eigenthums oder Civilbesitzes von Grundstücken begründet werden, läuft die Frist zur Nachsuchung der Umschreibung vom Tage des Vertrags oder der Rechtskraft der Entscheidung an, wenn nicht in dem Vertrage und in der Entscheidung ausdrücklich bestimmt ist, daß das Eigenthum oder der Civilbesitz des Grundstücks erst in einem späteren Zeitpunkte übergehen soll, in welchem Falle die Frist mit diesem Zeitpunkte anfängt.

§. 3.

Diese Berechnung der Fristen tritt auch dann ein, wenn zur näheren Nachweisung des Uebergangs des Eigenthums oder Civilbesitzes, mithin vor Beschaffung der Umschreibung, noch die Beibringung von Documenten erforderlich sein sollte, indem in solchem Falle die Anmeldung zur Umschreibung dennoch innerhalb

der gesetzlichen Frist geschehen und zu Protocoll notirt werden muß.

32) Landesherrliche Verordnung vom 19. Juli, publ. den 9. Sept. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Neues Recrutirungs-Gesetz.

Die in dem sechsjährigen Zeitraume seit Erlassung des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1834. gesammelten Erfahrungen haben mehrfache Abänderungen der in Beziehung auf die Wehrpflichtigkeit für Unser Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever, bestehenden gesetzlichen Vorschriften als nothwendig oder doch zweckmäßig erscheinen lassen, und haben Wir daher die Erlassung eines neuen Recrutirungsgesetzes für jene Unsere Landestheile um so mehr beschlossen, als es wünschenswerth erscheint, daß alle jenen Gegenstand betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich an einem Orte vereinigt finden.

Unter Aufhebung des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1834. und der sonstigen das Recrutirungswesen betreffenden gesetzlichen Anordnungen haben Wir daher angemessen gefunden, die nachfolgenden Bestimmungen zu erlassen:

I. Von der Dienstzeit und der Ergänzung des Truppencorps im Allgemeinen.

§. 1.

Dauer der Dienstzeit.

Die Bewaffnung des Landes zerfällt in das Contingent und die Reserve. Bei beiden dauert die Dienstzeit sechs Jahre.

§. 2.

Beurlaubung in Friedenszeiten.

Die Mannschaft des Contingents ist indessen, die Zeit der periodisch anzuordnenden größeren Truppenübungen ausgenommen, in gewöhnlichen Zeiten in der Regel nur die ersten anderthalb Jahre, die Mannschaft der Reserve nur die ersten sechs Wochen, bei der Fahne, während der übrigen Dienstzeit aber beurlaubt.

§. 3.

Verabschiedung und Beurlaubung in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten, so wie überhaupt im Fall einer gänzlichen oder theilweisen Mobilmachung des Truppencorps, wird, ganz besondere Fälle ausgenommen, auch nach Beendigung der sechsjährigen Dienstzeit niemand verabschiedet oder beurlaubt, auf welche Weise er auch in Dienst getreten sein mag.

§. 4.

Ergänzung des Truppencorps.

Die Ergänzung des Truppencorps geschieht:

1) durch Wehrpflichtige, welche die Nummer ihres Looses zum Eintritt in den Dienst bestimmt;
2) durch Freiwillige.

Sie findet in gewöhnlichen Zeiten nur am 1. Mai jedes Jahres Statt. Außer dieser Zeit kann niemand in Dienst treten, ausgenommen diejenigen Freiwilligen, zu deren Annahme das Militair-Commando besonders ermächtigt ist. Die sechsjährige Dienstzeit solcher außer der gewöhnlichen Ergänzungszeit Eingetretenen wird indessen erst von dem ihrer Annahme folgenden 1. Mai an gerechnet.

§. 5.

Bestimmung der Wehrpflichtigkeit.

Wehrpflichtig sind nach zurückgelegtem zwanzigsten Lebensjahre:

1) alle waffenfähige Unterthanen;
2) jeder Ausländer, welcher in den hiesigen Landen geboren ist, oder beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit sich in denselben aufhält, insofern der Staat, welchem er als Unterthan angehört, ein gleiches Princip gegen hiesige Unterthanen beobachtet.

§. 6.

Vom freiwilligen Eintritt in den Dienst.

Der freiwillige Eintritt in den Dienst steht jedem Unterthan frei, welcher diensttüchtig,

unbescholtenen Rufes und unverheirathet ist, das 17te Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten hat, vorausgesetzt, daß er entweder seiner Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet oder noch nicht gelooset hat. — Rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung vom Urlaube ist ein solcher Freiwilliger den Bestimmungen des §. 2. unterworfen.

Hinsichtlich der nach §. 4. vom Militair-Commando anzunehmenden Freiwilligen kommen die dem Militair-Commando ertheilten besonderen Vorschriften zur Anwendung.

§. 7.

Anbringung des Gesuches um Gestattung desselben.

Das Gesuch um Gestattung des freiwilligen Eintritts in den Dienst ist, ausgenommen die Fälle, in denen das Militair-Commando zur Annahme der Freiwilligen ermächtigt ist (§. 4.), mit den nöthigen Bescheinigungen versehen spätestens am 1. April des Jahres, in welchem der Eintritt erfolgen soll, beim Militair-Collegium einzubringen.

Solchen Wehrpflichtigen, welche zur Loosung stehen und ihren Diensteintritt um ein Jahr zu erfrühen wünschen, wird gestattet, ihren desfallsigen Wunsch vor der Loosung im Loosungstermin dem Amte zu erkennen zu geben.

§. 8.

Folgen der Meldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst.

Wer sich auf die eine oder andere Weise zum freiwilligen Eintritt in den Dienst bereit erkläret, verpflichtet sich dadurch zum Eintritt auf sechs Jahre an dem auf jene Erklärung folgenden 1. Mai, ohne sich nachher auf ein etwa gezogenes hohes Loos berufen zu können.

§. 9.

Wirkungen des freiwilligen Eintritts in den Dienst.

Wer vor Eintritt seiner Wehrpflichtigkeit freiwillig in den Dienst tritt, wird dadurch von der Verpflichtung frei, nach Ordnung seiner Loosungsnummer einzutreten. Sollte er jedoch vom Militair-Commando angenommen sein (§. 4.) und von demselben vor Ablauf einer sechsjährigen Dienstzeit entlassen werden, auch seine Loosungsnummer zum Aufruf kommen oder schon gekommen sein, so muß ein solcher Freiwilliger mit seiner Jahresclasse oder, wenn diese schon in Dienst getreten sein sollte, in dem auf seine Entlassung folgenden Einstellungstermin auf die volle gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren in Dienst treten.

§. 10.

Anrechnung der Freiwilligen in den Amtsquoten.

Alle als Gemeine freiwillig eintretende Unterthanen werden der Classe der Wehrpflichtigen des Jahres, in welchem sie eintreten, und

des Amtes, in welchem sie loosungspflichtig sein würden, zu Gute gerechnet.

§. 11.

Annahme von Ausländern.

Ausländer sollen, den Fall des §. 5. Ziffer 2. ausgenommen, nur in einzelnen Fällen und mit Unserer speciellen Genehmigung in den Dienst aufgenommen werden.

II. Von der Loosung und von der Anbringung der Reclamationen der Wehrpflichtigen.

§. 12.

Verfügung der Untersuchung und Loosung der Wehrpflichtigen.

Im October eines jeden Jahres verfügt das Militair-Collegium die Untersuchung und Loosung aller verpflichteten jungen Mannschaft, ohne Ausnahme, welche im Laufe des Jahres das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder noch zurücklegen wird.

§. 13.

Bestimmung des Orts, wo ein Wehrpflichtiger loosungspflichtig ist.

Jeder Wehrpflichtige ist, insofern er hiesiger Unterthan ist, in dem Amte loosungspflichtig, in welchem er Mitglied eines Kirchspiels ist.

Ein Ausländer, welcher ausnahmsweise hier wehrpflichtig ist (§. 5. Ziffer 2.), ist zur Loosung zu ziehen, entweder:

1) in dem Amte in welchem er geboren iſt, wenn er wegen ſeiner in den hieſigen Landen erfolgten Geburt für wehrpflichtig erklärt iſt; oder

2) in dem Amte, in welchem er ſich zur Zeit der Anfertigung der Amtsliſten (§. 14.) aufhält, wenn er wegen ſeines Aufenthalts in den hieſigen Landen beim Eintritt des Alters der Wehrpflichtigkeit für wehrpflichtig erklärt iſt.

Sollte indeſſen ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte aus Verſehen zur Looſung gezogen ſein, ſo behält er ſein gezogenes Loos dennoch, wenn nicht ſpäteſtens bis zu dem ſeiner Dienſt-Einſtellung vorausgehenden 1. Jan. entweder von ſeiner Seite, oder von dem Amte, in welchem er eigentlich looſungspflichtig iſt, auf eine Verbeſſerung des Verſehens angetragen wird, in welchem Falle das Militair-Collegium eine Nachlooſung in dem letzteren Amte anordnet.

Sollte für einen Wehrpflichtigen aus Irrthum in mehreren Aemtern gelooſet ſein, ſo hat das Militair-Collegium zu entſcheiden, zu welchem Amte der Wehrpflichtige gehört und behält derſelbe das dort gezogene Loos.

§. 14.

Anfertigung der Amtslisten.

Nach Eingang der im §. 12. gedachten Verfügung haben die Aemter (oder, wo die Recrutirungs-Angelegenheiten zu deren Geschäftskreise gehören, die Stadtmagistrate) sofort die Amtslisten anzufertigen.

In dieselben sind die Wehrpflichtigen des Amtsbezirks nach Kirchspielen getrennt einzutragen, und sind sowohl die Kirchspiele, als die Wehrpflichtigen in denselben alphabetisch zu ordnen.

§. 15.

Mitwirkung der Prediger zur Vollständigkeit derselben.

Die Prediger haben auf Ersuchen der Aemter auf alle Weise für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Amtslisten mitzuwirken und namentlich ihrem Amte bis Mitte October jedes Jahres eine aus dem Kirchenbuch zu extrahirende Liste aller in diesem Jahre zur Loosung kommenden, in ihrem Kirchspiele geborenen männlichen Individuen, mit der Bemerkung ihres etwa erfolgten Ablebens, unaufgefordert mitzutheilen.

§. 16.

Gegenseitige Mittheilungen der Aemter zu diesem Zweck.

Kommt es zur Kunde eines Amtes, daß ein Wehrpflichtiger in einem andern Amte, in welchem er nicht geboren ist, loosungspflichtig

ist, so hat es dem betreffenden Amte davon die nöthige Mittheilung zu machen.

§. 17.

Niederlegung der Amtslisten bei den Kirchspielsvögten, und Verpflichtung der Wehrpflichtigen, sich zur Loosung zu melden.

Den jedes Kirchspiel befassenden Theil der Amtsliste hat das Amt beim Kirchspielsvogt niederzulegen und haben die Wehrpflichtigen oder deren Angehörigen dieselbe dort während einer durch öffentliche Bekanntmachung vom Amte zu bestimmenden, wenigstens achttägigen, Frist einzusehen.

Sollte ein Wehrpflichtiger durch Irrthum oder Versäumniß in die Amtsliste nicht aufgenommen sein, so hat derselbe sich sofort beim Amte zu melden, widrigenfalls er, sobald die Verheimlichung entdeckt wird, im nächsten Eintrittsfalle zuerst und ohne zu loosen, und ohne Berücksichtigung etwaiger Reclamationen, zum Dienste gezogen wird.

§. 18.

Loosung. Zeit derselben.

In dem auf die Anfertigung der Amtsliste folgenden Decembermonat hat jedes Amt die Loosung seiner Wehrpflichtigen vorzunehmen und letztere durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, sich zu dem angesetzten Termin einzufinden. — Diesem Termin haben auch die Kirchspielsvögte des Amtsbezirks, oder bei de-

ren etwaiger Verhinderung deren Beigeordnete, beizuwohnen.

§. 19.

Verfahren dabei.

Die Loosung ist öffentlich vorzunehmen. Bei Eröffnung des Termins sind so viele Loose als sich Wehrpflichtige im Amtsbezirke befinden öffentlich in ein dazu passendes Gefäß einzuzählen, und loosen darauf die einzelnen Wehrpflichtigen nach der Reihefolge, in welcher sie in die Amtsliste eingetragen sind.

Für diejenigen welche im Loosungstermin weder in Person noch durch einen Beauftragten erscheinen, wird von einem Officialen des Amts gelooset.

Sollte in einzelnen Fällen die Loosung nicht in einem Tage beendigt werden können, so wird das Gefäß, in welchem die Loose sich befinden, am Schluß der Sitzung öffentlich versiegelt und am folgenden Tage öffentlich wieder entsiegelt.

Nach beendigter Loosung stellt das Amt die Loosungsliste auf, in welcher alle Wehrpflichtigen nach Ordnung des von ihnen gezogenen Looses aufzuführen sind.

§. 20.

Anbringung der Reclamationen.

Wehrpflichtige, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hinreichende Gründe zu

gänzlicher Befreiung vom Dienſt (§. 28.) oder zu einſtweiliger Zurückſetzung (§. 27.) zu haben glauben, haben ihre Reclamationen im Looſungstermin beim Amte einzureichen oder zu Protocoll zu geben. Das Amt hat dieſelben auf der Stelle näher zu erörtern und das Reclamationsprotocoll in der vorgeſchriebenen Form aufzunehmen.

§. 21.

Folgen der Verſäumung derſelben.

Hat ein Wehrpflichtiger im Looſungstermine keine Reclamation angebracht, ſo wird er damit in der Folge bei keiner Behörde weiter zugelaſſen, es wäre denn, daß die Reclamationsgründe erſt ſpäter entſtanden wären, was aber ſofort erwieſen werden muß.

§. 22.

Einſendung der Looſungsliſten und Reclamationsprotocolle an das Militair-Collegium.

Die Looſungsliſten und Reclamationsprotocolle, nebſt Anlagen, ſind ſpäteſtens bis zur Mitte des auf die Looſung folgenden Januarmonats von den Aemtern an das Militair-Collegium einzuſenden. In den Begleitungsberichten iſt zu bemerken, ob ſich Wehrpflichtige zum freiwilligen Eintritt in den Dienſt beim Amte gemeldet haben oder nicht, und iſt im erſteren Falle eine beſondere Liſte ſolcher Freiwilligen anzulegen.

III. Von der Untersuchung und Classificirung der Wehrpflichtigen und von der Entscheidung über die Reclamationen derselben.

§. 23.

Untersuchung der Wehrpflichtigen und Entscheidung über ihre Reclamationen durch die Recrutirungs-Commission.

Ueber die Diensttüchtigkeit der Wehrpflichtigen und über die von denselben beim Amte angebrachten Reclamationen, so wie über sonstige etwa zweifelhafte Fälle, entscheidet sodann zunächst die Recrutirungs-Commission. Dieselbe ist jedoch befugt, nach Befinden der Umstände in einzelnen Fällen die Entscheidung an das Militair-Collegium zu verweisen.

Diese Commission besteht aus einem Mitgliede des Militair-Collegiums und einem von Uns dazu ernannten Officier, welchen für die körperlichen Untersuchungen ein Arzt beigegeben ist.

Sie bereiset zur amtsweisen Vornahme ihres Geschäfts im Märzmonat das Land, und haben sich in den dazu angesetzten Terminen alle Wehrpflichtigen vor derselben persönlich einzufinden, wozu sie von den Aemtern zeitig vorzuladen sind.

§. 24.

Verfahren bei den Sitzungen der Recrut

Bei den Sitzungen der Recrutirungs-Commission haben sich die Beamten und Kirch-

spielsvögte des Amts einzufinden, und ist, soweit der Raum es erlaubt, dazu einem Jeden der Zutritt zu gestatten. rungs-Commission.

Die ärztlichen Untersuchungen können zwar den Umständen nach in einem besonderen Zimmer vorgenommen werden, jedoch nur in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission oder eines der Beamten.

§. 25.

Die Recrutirungs-Commission theilt die Wehrpflichtigen in folgende Classen: Eintheilung der Wehrpflichtigen in Classen.

1) der sofort zum Dienst Verbundenen;
2) der einstweilen Zurückgesetzten;
3) der vom Dienst Befreiten.

§. 26.

Sofort zum Dienst verbunden sind alle diejenigen, welche vollkommen diensttüchtig befunden werden und keine gesetzlichen Gründe weder für einstweilige Zurücksetzung noch für gänzliche Befreiung haben. a) der sofort zum Dienst Verbundenen.

§. 27.

Einstweilen zurückgesetzt werden:

1) alle diejenigen, welche bei dieser ersten Untersuchung noch zu schwach oder zu klein (§. 28.) befunden werden. Diese müssen sich bei der Untersuchung im folgenden und, insofern ihre Loosungsnummer bei b) der einstweilen Zurückgesetzten.

der Dienst-Einstellung zum Aufruf gekommen ist, auch im nächstfolgenden Jahre wieder vor der Recrutirungs-Commission stellen. Werden sie auch bei der dritten Untersuchung noch untüchtig befunden, so sind sie für dienstfrei zu erklären; sind sie dagegen im zweiten oder dritten Jahre dienstüchtig geworden, so werden sie auf sechs Jahre eingestellt.

Temporair Kranke sind nach ihrer Genesung, so wie temporair Abwesende nach ihrer Rückkehr, im Laufe des Jahres vom Amte zu untersuchen, welches dem Militair-Collegium über das Resultat berichtet und solche Wehrpflichtige bei der nächsten Untersuchung der Recrutirungs-Commission mit präsentirt.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche notorisch oder erweislich in dem Grade Ernährer eines oder mehrerer Ascendenten, Eltern, Großeltern u. s. w., oder wenigstens zweier minderjähriger Geschwister, sind, daß diese Personen, wenn der Wehrpflichtige in Dienst gestellt würde, der Armencasse des Kirchspiels zur Last fallen müßten.

So lange dies Verhältniß fortdauert, bleibt der betreffende Wehrpflichtige zurückgesetzt, d. i. einstweilen vom Dienst-

Eintritt befreit. Hört dasselbe in den ersten zwei Jahren auf, welche dem Dienst-Eintritt der Jahresclasse folgen, mit welcher der Wehrpflichtige hätte in Dienst treten müssen, so muß er im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst treten; fällt der Zurücksetzungsgrund erst in den folgenden vier Jahren weg, so wird der Wehrpflichtige enrollirt und beeidigt, auch nach den Umständen zum Dienst einberufen, aber mit der Jahresclasse, mit welcher er ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, wieder entlassen.

3) Alle definitiv angestellten Schulmeister, so wie ferner alle Schulamts-Candidaten, welche ein Zeugniß des Consistoriums zu Oldenburg oder des Bischöflichen Officialats zu Vechta beibringen: daß sie auf dem Schullehrer-Seminar zu Oldenburg oder in der Normalschule zu Vechta ihre Bildung erhalten haben, oder sich noch in einer dieser Bildungs-Anstalten befinden, und daß sie zu der zur Wiederbesetzung der vacant werdenden Schulstellen erforderlich geachteten Anzahl von Schulamts-Candidaten gehören, auch gegen ihren Fleiß, ihr Betragen und ihre Tauglichkeit für ihre Bestimmung nichts zu erinnern sei.

Hört dieser Grund zur Zurücksetzung während der sechs auf den Dienst-Eintritt derjenigen Jahresclasse, mit welcher der Wehrpflichtige ursprünglich hätte in Dienst treten müssen, folgenden Jahre auf, sei es nun, daß der Wehrpflichtige selbst eine andere Bestimmung ergreift, oder daß er aus irgend einer Ursache aus der Zahl der Schulmeister, Schulamts-Candidaten oder Seminaristen entlassen wird, so ist der Wehrpflichtige im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

4) Diejenigen Schiffscapitains und ersten Steuermänner, welche durch das Zeugniß eines Amts oder des Wasserschouts darthun, daß sie in gedachter Eigenschaft ein Seeschiff unter Oldenburgischer Flagge von wenigstens 20 Commerzlasten oder 30 Rockenlasten Größe befahren, auch ein von dem Lehrer der Navigationsschule zu Elsfleth ausgestelltes Zeugniß über eine nach den desfallsigen Vorschriften mit ihnen vorgenommene und von ihnen wohl bestandene Prüfung beibringen.

5) Desgleichen alle Matrosen, welche auf gleiche Weise darthun, daß sie seit mindestens vier Jahren auf einem Seeschiffe unter Oldenburgischer Flagge von der un-

ter Ziffer 4. erwähnten Größe fahren. Außerdem haben diese letzteren, wie die Schiffscapitaine und Steuermänner, vollgültige Zeugnisse über ihr sonstiges untadelhaftes Betragen beizubringen.

Der unter Ziffer 4. und 5. gedachte Grund zur Zurücksetzung hört sofort auf, wenn während der sechs auf den Dienst-Eintritt der betreffenden Jahresclasse folgenden Jahre eine oder die andere der obigen Bedingungen von dem Wehrpflichtigen nicht mehr erfüllt wird, und wird letzterer dann im nächsten Einstellungstermin auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

Die Einstellung eines einstweilen Zurückgesetzten findet übrigens immer nur dann statt, wenn seine Loosungsnummer zum Aufruf kommt oder schon gekommen ist.

Unter dieser Voraussetzung haben die unter Ziffer 2. bis 5. genannten Wehrpflichtigen, so lange sie in den Jahren der Dienstpflichtigkeit sind, der Recrutirungs-Commission bei deren jährlichen Reisen die Fortdauer des Zurücksetzungsgrundes gehörig darzuthun, widrigenfalls das Aufhören der einstweiligen Zurücksetzung sofort ausgesprochen wird.

§. 28.

Gänzlich vom Dienst befreit sind:

e) der gänzlich vom Dienst Befreiten.

1) alle Diejenigen, welche wegen Körper- oder Geistesgebrechen zum Kriegsdienst untauglich befunden werden. Die Wehrpflichtigen müssen wenigstens 5 Fuß 5 Zoll Oldenburger Maaß groß sein, da mit einer geringeren Größe Unfähigkeit zur Handhabung der Waffen verbunden ist.

2) Derjenige, welcher bereits einen Bruder vor dem Feinde verloren hat, oder dessen Bruder wegen einer schweren Verwundung vor dem Feinde als untüchtig zum Dienst aus demselben entlassen ist, jedoch so, daß nur einem Bruder diese Vergünstigung zu Theil werden kann.

§. 29.

Verfahren, wenn der Dienstbefreiungs- oder Zurücksetzungsgrund erst während der Dienstzeit eintritt.

Treten die obige Gründe zur Zurücksetzung oder Befreiung erst dann ein, wenn der Wehrpflichtige bereits im Dienste steht, so hat er sich mit seiner Reclamation auf dem Dienstwege an das Militair-Commando zu wenden, welches dieselbe zur Entscheidung an das Militair-Collegium gelangen lassen wird.

§. 30.

Unwürdigkeit derjenigen, welche wegen Verbrechens oder Vernehens einer Untersuchung unterlegen haben, zur Aufnahme in den Dienst, und Verwendung derselben im Strafcommando oder Zwangsarbeitshaus.

Hat eine gegen einen Wehrpflichtigen wegen Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Untersuchung zu einem Resultate geführt, welches, wenn der Wehrpflichtige bereits in Dienst gestellt wäre, nach den desfallsigen Gesetzen die Entfernung desselben aus dem Dienste zur Folge haben müßte, so hat das Militair-Collegium einen solchen Wehrpflichtigen der Aufnahme in den Dienst für unwürdig zu erklären und denselben in den Listen zum Abgang bringen zu lassen.

Hat in solchem Falle die Untersuchung nicht die Verurtheilung des Wehrpflichtigen zu einer wenigstens zweijährigen Freiheitsstrafe zur Folge gehabt, und ist der Wehrpflichtige sonst zum Dienst verbunden und durch sein Loos zum Eintritt in denselben bestimmt, so verfügt das Militair-Collegium außerdem die Einstellung des Wehrpflichtigen in das Straf-Commando während der Dauer der ihm gesetzlich obliegenden Dienstzeit, oder so lange ein Straf-Commando nicht eingerichtet ist, dessen Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus oder dessen Verwendung zu Zwangsarbeiten für öffentliche Zwecke auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson,

einschließlich der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit, nach den desfallsigen Gesetzen erkannt werden müsse.

§. 31.

Recurs gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission und des Militair-Collegiums.

Gegen die Entscheidungen der Recrutirungs-Commission steht den Reclamanten der Recurs an das Militair-Collegium frei, derselbe muß bei dieser Behörde jedoch innerhalb einer peremtorischen Frist von drei Wochen schriftlich eingeführt werden.

Gegen die Entscheidung des Militair-Collegiums findet zwar noch der Recurs an Unser Cabinet statt, derselbe hat aber keinen Suspensiv-Effect.

§. 32.

Einreichung der Loosungslisten an das Militair-Collegium.

Nach Beendigung ihres Geschäfts reicht die Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium die mit ihrer Entscheidung versehenen Loosungslisten ein.

Vom Militair-Collegium werden dann im Lauf des Jahres alle Zweifel, Recurse und zu seiner Entscheidung verstellte Reclamationen geprüft und entschieden und die Entscheidungen durch das betreffende Amt dem Wehrpflichtigen zugestellt oder bekannt gemacht.

IV. Von der Repartition der Ergänzungs-Mannschaft über die Aemter und von der Einstellung in den Dienst.

§. 33.

In dem folgenden Frühjahr nimmt sodann das Militair-Collegium die Repartition der zur Ergänzungs des Truppencorps auszuhebenden Mannschaft über alle Aemter des Landes vor. — Die Anzahl der in jedem Amte diensttüchtig und dienstpflichtig befundenen Wehrpflichtigen, einschließlich derer, welche sich freiwillig zum Dienst gemeldet haben, bildet die Grundlage zur Auffindung der Amtsquote, sowohl an Contingentisten, als an Reservisten. Alle vor der Recrutirungs-Commission nicht erschienenen Wehrpflichtigen sind als diensttüchtig anzusehen, so lange nicht ihre völlige Unfähigkeit zum Dienst glaubhaft dargethan ist.

Von der Repartition.

§. 34.

Der Eintritt der für Contingent und Reserve erforderlichen Wehrpflichtigen erfolgt sodann am 1. Mai des auf die erste Untersuchung der Recrutirungs-Commission folgenden Jahres. Das Militair-Collegium giebt den Aemtern auf, die nöthige Anzahl der Wehr-

Eintritt in den Dienst.

pflichtigen bis zu einer gewissen Nummer in diesem Eintrittstermin zu sistiren, nimmt, wo es nöthig ist, nochmals eine summarische Untersuchung der Reclamationen vor, und übergiebt dem Militair-Commando die nunmehr definitiv ausgehobenen Contingentisten und Reservisten. Die niedrigsten Nummern jedes Amts kommen zum Contingent, bis die Amtsquote an Contingentisten vollzählig ist; aus den darauf folgenden niedrigsten Nummern wird die Amtsquote an Reservisten gestellt. Nach Beendigung der Aushebung macht das Militair-Collegium jedem Amte bekannt, welche Nummern und Leute aus demselben für Contingent und Reserve bestimmt sind.

§. 35.

Fortsetzung. Wer sich freiwillig zum Dienst gemeldet hat, oder durch das Loos zum Eintritt in denselben bestimmt ist, kann, wenn er durch temporaire Ursachen, als Krankheit oder dergleichen, verhindert wird, sich in dem im vorhergehenden §. gedachten Eintrittstermin zu stellen, nur dann noch in Dienst gestellt werden, wenn er sich spätestens am 10. Mai stellt und alsdann diensttüchtig gefunden wird. Im entgegengesetzten Fall tritt er im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst.

§. 36.

Aller Abgang aus dem Contingent durch Avancement, Sterbefälle, Desertion u. s. w. wird sowohl bei der Infanterie, als bei der Artillerie aus der Reserve jeder dieser verschiedenen Waffengattungen in der Weise ersetzt, daß für den abgegangenen Contingentisten ein in demselben Jahre mit demselben enrollirter Reservist für das Contingent aufgerufen wird.

Ersatz alles Abgangs des Contingents aus der Reserve.

Das Militair-Collegium hat jedes Jahr eine bestimmte Reihefolge der Aemter durch Loosung festzusetzen, und ist die erste im Contingent entstehende Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem in jener Reihefolge den ersten Platz einnehmenden Amte, die zweite Lücke durch die niedrigste Reserve-Nummer aus dem zweiten Amte, und so ferner in dieser Ordnung auszufüllen.

Der einberufene Reservist dient dann nicht länger im Contingent, als der, für den er eintritt, darin noch hätte dienen müssen.

V. Von dem Verfahren gegen widerspenstige und solche Wehrpflichtige, welche sich auf unerlaubte Weise dem Dienst zu entziehen suchen, und von deren Bestrafung.

§. 37.

Nichtstellung im Eintrittstermin.

Wer durch freiwillige Meldung oder durch sein Loos zum Eintritt in den Dienst verpflichtet, ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe im Eintrittstermin nicht erscheint, wird als widerspenstiger Wehrpflichtiger betrachtet und unterliegt einer Arreststrafe von einem bis drei Monaten; es wäre denn, daß er überzeugend darzuthun vermögte, daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend undienstüchtig gewesen sei.

Das Militair-Collegium hat für die baldigste Herbeischaffung solcher widerspenstigen Wehrpflichtigen durch die geeigneten Mittel zu sorgen und dieselben, wenn sie vor dem 10. Mai herbeigeschafft werden, noch sofort, sonst aber im folgenden Jahre auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

§. 38.

Oeffentliche Ladung der widerspenstigen Wehrpflichtigen.

Ist der Aufenthaltsorts eines solchen widerspenstigen Wehrpflichtigen (§. 37.) mit Sicherheit nicht zu ermitteln, oder dessen Ausliefe-

rung wegen mangelnder Cartel-Conventionen nicht zu erwirken, so fordert das Militair-Collegium denselben durch eine in einem Zwischenraume von vier Wochen zweimal in die Oldenburgischen Anzeigen und in zwei ausländische öffentliche Blätter einzurückende Bekanntmachung auf, sich spätestens bis zum 1. April des folgenden Jahres bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile zu stellen.

§. 39.

Bestrafung derselben, wenn sie sich auf diese Ladung nicht stellen.

Stellt der widerspenstige Wehrpflichtige sich innerhalb der in jener Bekanntmachung bestimmten Frist, so finden nur die Strafbestimmungen des §. 37. auf ihn Anwendung.

§. 40.

Fortsetzung.

Kehrt der widerspenstige Wehrpflichtige dagegen innerhalb jener Frist nicht zurück, und wird nicht innerhalb derselben bescheinigt, daß er vor dem bestimmten Termin verstorben ist, so wird aus seinem Vermögen ein Stellvertreter gestellt, und es wird außerdem von seinem Vermögen eine Summe von 1000 Rthlr. zum Besten des Invalidenfonds eingezogen. Reicht das Vermögen zur Stellung eines Stellvertreters nicht hin, so wird dasselbe ganz zum Besten des Invalidenfonds confiscirt.

Sollte nach Ablauf der mehrerwähnten Frist noch dargethan werden, daß der Wehrpflichtige schon vor Ablauf derselben verstorben sei, so werden den Erben desselben zwar die für den Invalidenfonds eingezogenen Geldsummen und sonstigen Vermögenstheile, oder, wenn letztere nicht mehr in natura vorhanden sind, der dafür gelöste Preis zurückgegeben; jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

§. 41.

Fortsetzung. Ein nach Ablauf der im §. 38. erwähnten Frist ergriffener oder sich freiwillig stellender widerspenstiger Wehrpflichtiger wird (außer den im vorstehenden §. erwähnten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen) mit zwei bis sechs monatlichem Arrest bestraft, und, wenn er dienstüchtig ist und bei seiner Habhaftwerdung das vierzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, nach erlittener Strafe ohne Rücksicht auf den aus seinem Vermögen etwa gestellten Stellvertreter auf sechs Jahre in Dienst gestellt.

§. 42.

Fortsetzung. Ist ein solcher widerspenstiger Wehrpflichtiger bei seiner Habhaftwerdung undienstüchtig, oder über 40 Jahre alt, so trifft ihn außer

den im §. 40. gedachten Geldstrafen und Vermögens-Nachtheilen eine ein- bis dreijährige Festungs- oder Arbeitshaus-Strafe.

§. 43.

Die in den §§. 41. und 42. gedachten Freiheitsstrafen treten nicht ein, wenn der Wehrpflichtige überzeugend darthut, daß unüberwindliche und von ihm nicht veranlaßte Hindernisse ihn im Auslande zurückgehalten haben; oder, im Fall des §. 42., daß er schon zur Zeit des Eintrittstermins völlig und bleibend untauglich gewesen sei. Wegfallen der Strafen.

Die in Gemäßheit der §§. 40. bis 42. aus dem Vermögen des Wehrpflichtigen zum Invalidenfonds gezogenen Geldsummen und Sachen, oder der für letztere gelöste Preis, werden im Fall jener Beweisführung dem Wehrpflichtigen zurückgegeben, jedoch ohne die davon etwa gezogenen Zinsen und Früchte.

Jenes Beweises ungeachtet tritt dagegen ein solcher Wehrpflichtiger, wenn er diensttüchtig und bei seiner Habhaftwerdung noch nicht über 40 Jahre alt ist, im nächsten Eintrittstermine auf sechs Jahre in Dienst, vorausgesetzt, daß nicht etwa schon auf seine Kosten ein Stellvertreter für ihn gestellt ist. Der ein-

mal gestellte Stellvertreter bleibt jenes Beweises ungeachtet in jedem Falle im Dienste.

§. 44.

Strafe derer, welche sich durch erdichtete Gebrechen dem Dienst zu entziehen suchen.

Ein zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, welcher auf den Grund von ihm angegebener Geistes- oder Körper-Gebrechen vom Dienst befreit wird, ist, wenn sich später ergeben sollte, daß seine Angaben unbegründet waren, im nächsten Eintrittstermin auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

Erfolgt diese Dienst-Einstellung erst mit einer späteren Jahresclasse, als mit welcher er ohne seine falschen Angaben einzutreten verpflichtet gewesen wäre, so ist er mit ein bis sechs Monat Arrest zu bestrafen.

§. 45.

Strafe derer, welche sich durch Verstümmelung dem Dienst zu entziehen suchen.

Versucht ein Wehrpflichtiger, oder ein durch freiwillige Meldung zum Eintritt in den Dienst Verpflichteter, durch Verstümmelung oder sonstige Beschädigung seines Körpers, sich zum Dienste untauglich zu machen, so unterliegt er einer Arreststrafe von einem bis drei Monat. Hat er sich wirklich zum Dienst untauglich gemacht, so kann die Strafe bis auf sechs Monate Arrest erhöht werden, und soll überdies für einen Freiwilligen oder einen

solchen Wehrpflichtigen, dessen Loosungsnummer zum Aufruf kommt, ein Stellvertreter gestellt werden. Reicht sein Vermögen dazu nicht hin, so wird er während seiner Dienstzeit beim Militair-Fuhrwesen angewandt, und wenn dies nicht thunlich ist, dem Straf-Commando einverleibt.

So lange das Straf-Commando noch nicht eingerichtet ist, tritt an die Stelle der Einverleibung in dasselbe eine Verweisung in das Zwangsarbeitshaus auf so lange Zeit, als solche gegen eine wegen Verbrechens oder Vergehens aus dem Militairstande entfernte Militairperson, einschließlich der für dieselbe bereits abgelaufenen Dienstzeit nach den desfallsigen Gesetzen erkannt werden würde.

§. 46.

Schärfung und öffentliche Bekanntmachung der Strafen.

Die in den §§. 37. 39. 41. 44. und 45. gedrohten Arreststrafen können nach Umständen auf die beim Militair-Arrest zulässige Weise geschärft werden. Sie sowohl, als alle sonst nach den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. erkannt werdenden Strafen und Vermögens-Nachtheile sind stets öffentlich bekannt zu machen.

§. 47.

Haftung für die Kosten.

Hinsichtlich der Haftung für die Kosten

der Untersuchung und der Strafvollstreckung gelten die Grundsätze des gemeinen Strafrechts. Im Fall der Unvermögenheit der zu deren Erstattung verbundenen Personen fallen sie der Militaircasse zur Last.

§. 48.

Behörde, welche die Strafen erkennt und vollstreckt.

Die in den §§. 37. 39. 40. 41. 42. 44. und 45. gedrohten Strafen und Vermögens-Nachtheile werden vom Militair-Collegium erkannt und vollstreckt, und zwar ohne daß es im Fall des §. 40. der Einleitung eines weiteren Contumacial-Verfahrens bedarf.

Gegen die Erkenntnisse desselben findet der Recurs an Unser Cabinet statt.

§. 49.

Beitreibung der erkannten Geldstrafen u. s. w.

Zur Beitreibung der von ihm erkannten Geldstrafen, der zur Stellung der Stellvertreter nöthigen Geldsummen und des confiscirten Vermögens eines Dienstpflichtigen kann das Militair-Collegium das Vermögen eines widerspenstigen Wehrpflichtigen, oder eines Dienstpflichtigen, welcher sich durch Verstümmelung zum Dienst untauglich gemacht hat (§. 45.) gültig mit Arrest belegen, die Mobilien desselben verganten lassen, seine Schuldner zur Zahlung an den Invalidenfonds anweisen, und im

Nichtzahlungsfall die Forderungen executivisch beitreiben.

§. 50.

Einreden des Schuldners des Wehrpflichtigen und Ansprüche Dritter.

Etwaige Einreden des Schuldners des Wehrpflichtigen, oder Ansprüche Dritter an solchen Mobilien oder Forderungen, sind zunächst beim Militair-Collegium oder bei dem von demselben mit der Beitreibung beauftragten Amte geltend zu machen. Glaubt das Militair-Collegium solche Einreden oder Ansprüche nicht als richtig zugeben zu können, so muß es die Entscheidung den ordentlichen Gerichten überlassen.

Die Einrede: daß die erkannte Strafe u. s. w. schon auf andere Weise bezahlt sei, ist unzulässig.

§. 51.

Verkauf von Grundstücken behuf Beitreibung der Geldstrafen u. s. w.

Der behuf Beitreibung der Geldstrafen und Stellvertretungsgelder nöthig werdende Verkauf von Grundstücken ist bei den ordentlichen Gerichten zu suchen.

§. 52.

Vertreter des Militair-Collegiums in einem gerichtlichen Verfahren.

Bei einem etwaigen gerichtlichen Verfahren (§§. 50. und 51.) tritt für das Militair-Collegium der Verwalter des Invalidenfonds auf.

§. 53.

Anwendung auf frühere Fälle.

Die Vorschriften der vorstehenden (§§. 48. bis 52.) werden auch auf diejenigen Strafen und Vermögens-Nachtheile anwendbar erklärt, welche etwa noch nach den älteren Gesetzen gegen abwesende oder widerspenstige Wehrpflichtige zu erkennen sein mögten.

VI. Vom Nummertausch und von der Stellvertretung.

§. 54.

Nummertausch. Allgemeine Bestimmungen der Zulässigkeit desselben.

Jedem Wehrpflichtigen steht es frei, die von ihm gezogene Loosungsnummer mit der eines anderen Wehrpflichtigen desselben Amts und Jahres zu vertauschen, vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauschen will, in dem Augenblick, wo diese Absicht erklärt wird, von der Behörde, vor welcher jene Erklärung erfolgt, in jeder Hinsicht diensttüchtig befunden wird.

Wehrpflichtigen, welche wiederholt einstweilen zurückgesetzt gewesen sind (§. 27.), so daß sie nicht mit der Jahresclasse von Wehrpflichtigen eintreten, welcher sie ursprünglich angehören, ist der Nummertausch nicht bloß mit einem Wehrpflichtigen der zuletzt gedachten Classe, sondern auch mit einem Wehrpflichtigen

derjenigen Jahresclasse gestattet, mit welcher sie in Dienst treten müssen.

§. 55.

Behörde, welcher der beabsichtigte Nummertausch, und Zeit, zu welcher er angezeigt werden muß.

Die Absicht, die Nummer zu vertauschen, kann von den betreffenden Wehrpflichtigen entweder gleich bei der Untersuchung der Jahresclasse von Seiten der Recrutirungs-Commission dieser Behörde, oder auch später, jedoch nur bis zur wirklichen Einstellung in den Dienst, dem Militair-Collegium erklärt werden.

§. 56.

Wirkungen des Nummertausches.

Bei einem solchen Nummertausche treten die beiden Wehrpflichtigen ganz einer in des andern Stelle, so daß auch bei später eintretender Undienstüchtigkeit Desjenigen, welcher die niedrigere Nummer übernommen hat, der Wehrpflichtige, welcher die höhere Nummer eingetauscht hat, nur dann zum Dienst gezogen werden kann, wenn diese höhere Nummer zum Aufruf kommt; vorbehältlich jedoch der Beschränkung im §. 68.

§. 57.

Fortsetzung.

Derjenige, welcher die niedrigere Nummer eintauscht, kann auf eine einstweilige Zurücksetzung oder auf eine gänzliche Befreiung vom

Dienste wegen etwa neueingetretener Gründe (§. 29.) keinen Anspruch machen.

§. 58.

Stellvertretung. Deren Zulässigkeit.

Jedem zum Eintritt in den Dienst Verpflichteten ist bis zu seiner wirklich erfolgten Einstellung in den Dienst gestattet, einen Stellvertreter für sich zu stellen.

Sobald der Dienstpflichtige dem Militair-Commando übergeben ist (§. 34.) ist eine Stellvertretung in der Regel überall nicht mehr erlaubt, es wäre denn, daß ganz besondere neue Gründe dafür entstanden wären, worüber das Militair-Collegium zu entscheiden hat.

§. 59.

Verschiedene Arten der Stellvertretung.

Die Stellvertretung erfolgt auf doppelte Weise:

1) indem das Militair-Collegium auf Ansuchen des Dienstpflichtigen einen Stellvertreter für denselben stellt. Durch einen solchen Stellvertreter wird der Vertretene gänzlich befreit, so daß er auf keine Weise wegen seiner Dienstpflicht weiter in Anspruch genommen werden kann;
2) dadurch, daß der Dienstpflichtige selbst für einen Stellvertreter sorgt und solchen in dem zu seinem Eintritt in den Dienst be-

stimmten Termin dem Militair-Collegium sistirt. Für einen solchen Stellvertreter haftet der Vertretene in der Weise, daß er im Fall der Desertion oder Ausstoßung des Stellvertreters sogleich einen andern stellen, oder den Rest seiner Dienstzeit selbst in Dienst treten muß. — Auf einstweilige Zurücksetzung oder gänzliche Befreiung vom Dienst wegen neu eingetretener Gründe (§. 29.), kann dagegen der Vertretene weder für seinen Stellvertreter noch für sich selbst Anspruch machen.

§. 60.

Stellung der Stellvertreter durch das Militair-Collegium.

In der Regel und abgesehen von den im §. 66. aufgeführten Ausnahmen ist nur die im vorstehenden §. unter Ziffer 1. gedachte Art der Stellvertretung zulässig. Zu dem Ende hat ein Dienstpflichtiger, welcher sich vertreten lassen will, dies der Recrutirungs-Commission bei seiner ersten Untersuchung oder, wenn dies unterblieben ist, doch spätestens an dem seinem Dienst-Eintritt vorhergehenden 1. Januar dem Militair-Collegium anzuzeigen.

§. 61.

Fortsetzung. Gratificationssumme.

Das Militair-Collegium übernimmt dann in der Regel die Stellung eines Stellvertre-

ters für eine Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold, welche Summe der Wehrpflichtige im Eintrittstermine baar beim Militair-Collegium zu deponiren hat, wogegen letzteres ihm einen Freischein ausfertigt.

§. 62.

Fortsetzung. Wahl der Stellvertreter; zunächst aus ausgedienten Unterofficieren und Spielleuten.

Zu Stellvertretern hat das Militair-Collegium vorzugsweise, und so lange deren vorhanden, ausgediente Unterofficiere und Spielleute zu nehmen, und zwar nach der Reihefolge, wie solche vom Militair-Commando empfohlen werden.

Das Militair-Commando hat zu dem Ende dem Militair-Collegium spätestens am 1. Januar jedes Jahres eine Liste derjenigen Unterofficiere und Spielleute einzureichen, deren Dienstzeit am nächsten letzten April beendigt sein wird, und welche zum Wiedereintritt als Stellvertreter geeignet und bereit sind. Diejenigen an deren Beibehaltung dem Dienste am meisten gelegen ist, und die es durch gute Aufführung und Dienstalter besonders verdienen, sind auf dieser Liste oben an zu setzen.

§. 63.

Fortsetzung. Wahl der Stellvertreter aus

Reicht die Zahl der auf dieser Liste befindlichen Individuen nicht hin, um den Bedarf

an Stellvertretern zu decken, so hat das Militair-Collegium durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen ausgedienten Soldaten oder auch andere Individuen, welche für die §. 61. genannte Gratificationssumme einzutreten geneigt sind, zur Anmeldung aufzufordern und die Qualificirtesten der sich Meldenden auszuwählen. Dieselben müssen Landesunterthanen, nicht über 32 Jahre alt, vollkommen diensttüchtig und unverheirathet sein, ihrer eigenen Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben, auch gute Zeugnisse von dem Amte ihres Wohnortes und, wenn sie schon gedient haben, von ihrem früheren Compagnie-Commandeur beibringen. Rücksichtlich der Beurlaubung und Einberufung von Urlaub sind sie den Bedingungen des Dienstes (§. 2.) wie jeder Wehrpflichtige unterworfen.

andern Subjecten.

§. 64.

Ist auf diese Weise eine hinreichende Anzahl von Stellvertretern für die §. 61. gedachte Gratificationssumme nicht zu erhalten, so hat das Militair-Collegium unter den Dienstpflichtigen, welche einen Stellvertreter zu erhalten gewünscht haben (§. 60.), diejenigen auszuwählen, welche die niedrigsten Loosungsnummern gezogen haben und hinsichtlich derer es am wahrscheinlichsten ist, daß sie wirklich wer-

Fortsetzung. Verfahren, wenn eine genügende Anzahl von Stellvertretern nicht zu haben ist.

den in Dienſt geſtellt werden, und iſt eintretendenfalls unter dieſen wieder denjenigen der Vorzug zu geben, welche ſich zuerſt zur Stellvertretung gemeldet haben.

Den übrigen Wehrpflichtigen hat das Militair-Collegium ſpäteſtens bis zum 15. März anzuzeigen, daß für ſie kein Stellvertreter geſtellt werden könne, wo denn dieſelben ſelbſt für einen geeigneten Stellvertreter zu ſorgen oder in Perſon einzutreten haben.

§. 65.

Fortſetzung. Verpflichtung derjenigen, welche ſich als Stellvertreter gemeldet haben, ſich vor dem Militair-Collegium zu ſtellen.

Wer ſich auf die im §. 63. gedachte Aufforderung bereit erklärt, als Stellvertreter einzutreten, und als ſolcher vom Militair-Collegium vorläufig angenommen wird, iſt verbunden, ſich während des ihm bekannt zu machenden Eintrittstermines vor dem Militair-Collegium einzufinden, widrigenfalls daſſelbe ihn zu einer dreimonatlichen Arreſtſtrafe verurtheilt, auch erforderlichenfalls ſeine gefängliche Einſendung behuf ſeiner Einſtellung in den Dienſt verfügt.

Sollte er nicht als Stellvertreter eingeſtellt werden können, ſo erhält er für jeden Tag, während deſſen er ſich zur Dispoſition des Militairs-Collegiums ſtellen mußte, eine

Vergütung bis zu 1 Rthlr. Gold aus dem Invalidenfonds.

§. 66.

Fälle, wo es dem Dienstpflichtigen gestattet ist, selbst für einen Stellvertreter zu sorgen.

Die eigne Anschaffung eines Stellvertreters, ohne Zwischentritt des Militair-Collegiums, (§. 59. Ziffer 2.), ist dem Dienstpflichtigen nur annahmsweise und zwar in folgenden Fällen gestattet:

1) wenn ihm vom Militair-Collegium angezeigt ist, daß für ihn kein Stellvertreter gestellt werden könne (§. 64.);

2) wenn seine Verpflichtung zum Eintritt in den Dienst erst nach dem seiner Dienst-Einstellung vorhergehenden 1. Januar definitiv ausgesprochen ist, er also innerhalb der im §. 60. vorgeschriebenen Frist sich nicht zur Stellvertretung melden konnte;

3) wenn er sich durch einen Bruder vertreten lassen will.

In diesen Fällen genügt es, wenn der Dienstpflichtige im Eintrittstermin den Stellvertreter sistirt. Letzterer muß indessen alle im §. 63. angegebenen Eigenschaften haben.

§. 67.

Fortsetzung.

Sollte sich im Eintrittstermin ergeben, daß von den zur Disposition des Militair-Collegiums stehenden Stellvertretern (§§. 62. und 63.) einige übrig bleiben werden, so wird das Militair-Collegium, auf den Wunsch der im vorstehenden §. unter Ziffer 1. und 2. gedachten Dienstpflichtigen, in der Reihefolge, wie solche zum Dienst abgerufen werden, unter den Bedingungen des §. 61. für dieselben jene übrig bleibenden Stellvertreter in Dienst stellen.

§. 68.

Abgabe an den Invalidenfonds.

Die Einstellung eines Nummertauschers oder eines Stellvertreters in den Dienst, statt des ursprünglich Dienstpflichtigen, ist in allen Fällen, ausgenommen wenn ein Bruder für den andern eintritt (§. 66. Ziffer 3.), dadurch bedingt, daß spätestens im Einstellungstermin eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar eingezahlt wird. Erfolgt diese Einzahlung nicht, so wird der ursprünglich Dienstpflichtige selbst in Dienst gestellt, und wenn er abwesend sein sollte, als widerspenstiger Wehrpflichtiger (§. 37. ff.) behandelt.

§. 69.

Bei den vom Militair-Collegium gestellten Stellvertretern fällt die Abschließung eines Contracts weg; vielmehr wird nur dem Dienstpflichtigen ein Freischein ausgefertigt und der Stellvertreter in die deshalb beim Militair-Collegium besonders zu führende Liste über die Stellvertretungen eingetragen. Nummertausch- und Stellvertretungs-Contracte.

Im Fall eines Nummertausches (§. 54.), oder wenn ein Dienstpflichtiger selbst einen Stellvertreter stellt (§. 66.), muß ein förmlicher Contract vor einem Mitgliede des Militair-Collegiums, unter Zuziehung eines Protocollführers, oder vor dem Secretair des Militair-Collegiums, abgeschlossen werden. Ein über einen solchen Contract aufgenommenes, von den Contrahenten und von dem Secretair, oder von dem Dirigenten des Acts- und dem Protocollführer, unterschriebenes Protocoll, so wie eine davon unter dem Siegel des Militairs-Collegiums gegebene beglaubigte Abschrift, hat die Kraft einer öffentlichen gerichtlichen Urkunde.

Für die Aufnahme des Contracts sind an den Secretair des Militair-Collegiums $2\frac{1}{2}$ Rthlr. Gold und außerdem der Betrag des von diesem anzuschaffenden, zum Protocolle und

zu den Ausfertigungen deſſelben erforderlichen Stempelpapiers zu entrichten.

§. 70.

Ungültigkeit etwaiger Nebenverträge.

Verpflichtungen, welche der Vertretetene nicht in der beim Militair-Collegium errichteten Urkunde übernommen hat, ſondern etwa noch durch Nebenverträge übernehmen mögte, ſind ohne alle rechtliche Verbindlichkeit.

§. 71.

Rechtsverhältniß der vom Militair-Collegium geſtellten Stellvertreter.

Die von dem Militair-Collegium geſtellten Stellvertreter werden überall nicht als für einen beſtimmten Dienſtpflichtigen dienend angeſehen, ſondern ſo, als ob ſie für ihre Perſon der übernommenen Dienſtpflicht zu genügen hätten. Sie ſind daher wie die übrigen Dienſtpflichtigen verpflichtet, im Fall einer Mobilmachung (§. 3.) über die feſtgeſetzte Dienſtzeit hinaus zu dienen, ohne dafür Anſpruch auf eine beſondere Entſchädigung zu haben.

§. 72.

Verwaltung der von den Vertretenen eingezahlten Gratificationsſummen.

Die von den Dienſtpflichtigen eingezahlten Gratificationsſummen (§. 61.) werden vom Militair-Collegium ſogleich dem Invalidenfonds zur Verwaltung übergeben. Dieſer hat dieſel-

den vom Tage des Empfangs an mit $2\frac{1}{2}$ Procent jährlich zu verzinsen und dafür zu sorgen, daß die zur Auszahlung fälligen Summen nebst Zinsen rechtzeitig bereit sind.

§. 73.

Auszahlung derselben an die Stellvertreter nach beendigter Dienstzeit.

Die vom Militair-Collegium gestellten Stellvertreter erhalten von demselben nach Ablauf ihrer Dienstzeit (in der Regel also nach sechs Jahren) eine Anweisung auf den Invalidenfonds über die bedungene Gratificationssumme nebst Zinsen.

§. 74.

Anspruch der Stellvertreter und Nummertauscher auf die Gratificationssumme vor beendigter Dienstzeit.

Wenn vor beendigter Dienstzeit ein in Dienst gestellter Stellvertreter oder Nummertauscher stirbt, oder durch körperliche Gebrechen (den Fall des §. 45. ausgenommen) undienstüchtig wird, oder wenn er auf ehrenvolle Weise aus dem Dienst entlassen wird, oder wenn endlich die von dem Nummertauscher übernommene niedrigere Loosungsnummer nicht zum Aufruf kommt, so haben der Stellvertreter oder Nummertauscher, oder deren Erben, Anspruch auf Auszahlung der ganzen Gratificationssumme, insofern nicht etwa (bei einem von einem Dienstpflichtigen gestellten Stellvertreter — §. 66. —, oder bei einem Nummertauscher — §. 54.

—) bei Abschließung des Contracts etwas Anderes bedungen ist.

§. 75.

Ausnahme falls der Stellvertreter oder Nummertauscher eine andere Bestimmung oder bei seiner Entlassung Pension erhält.

Erfolgt die ehrenvolle Verabschiedung des Stellvertreters oder Nummertauschers deshalb, weil er vom Staate eine andere Bestimmung erhält, oder erhält derselbe bei seiner Entlassung eine Pension, so hat er nur Anspruch auf den mit der abgelaufenen Dienstzeit in Verhältniß stehenden Theil der Gratificationssumme und deren Zinsen.

§. 76.

Verlust dieses Anspruchs im Fall der Desertion oder Ausstoßung.

Desertirt ein Stellvertreter oder Nummertauscher, wird er aus dem Militairstande ausgestoßen, oder macht er sich durch Verstümmelung oder sonstige absichtliche Beschädigung seines Körpers zum Dienst untüchtig, so verliert derselbe alle Ansprüche auf die bedungene Gratificationssumme.

Dasselbe gilt von einem Nummertauscher, welcher zur Zeit des Aufrufs wegen Abwesenheit nicht in Dienst gestellt werden kann, oder dessen Aufnahme in den Dienst ein von ihm verschuldeter Grund entgegensteht.

§. 77.

Verfügung hinsichtlich der Gratificationssumme, auf welche der Vertreter den Anspruch verliert.

Ist im Fall des §. 75. der den Anspruch auf die Gratificationssumme theilweis Verlierende ein Nummertauscher (§. 54.), oder ein von einem Dienstpflichtigen selbst gestellter Stellvertreter (§. 66.), oder tritt der Fall des §. 76. bei einem Nummertauscher ein, so ist der Vertretene verbunden, die ganze Gratificationssumme, oder, im Fall des §. 75., den nach Abzug des dem Vertreter davon gebührenden Antheils bleibenden Ueberrest derselben, sobald sie contractmäßig fällig ist, an das Militair-Collegium auszuzahlen, welches wegen Beiforderung und Beitreibung dieser Gelder auf die im §. 49. angegebene Weise verfährt.

§. 78.

Fortsetzung.

Ist dagegen im Falle des §. 76. der den Anspruch auf die Gratificationssumme Verlierende ein von einem Dienstpflichtigen gestellter Stellvertreter, so wird der Vertretene von der Verpflichtung zur Zahlung der Gratificationssumme frei, vorbehältlich jedoch seiner Verpflichtung, einen andern Stellvertreter zu stellen oder selbst einzutreten (§. 59. Ziffer 2.)

§. 79.

Fortsetzung.

Die Gratificationssumme, auf welche nach §§. 75. und 76. der Vertreter den Anspruch verliert, hat, ausgenommen den Fall des §. 78, das Militair-Collegium soweit thunlich zur Anschaffung eines andern Stellvertreters für den Rest der Dienstzeit zu verwenden, wenn dies aber nicht möglich sein sollte, (so wie sonst den nach Stellung des neuen Stellvertreters etwa bleibenden Ueberschuß,) dem Invalidenfonds zu überweisen.

§. 80.

Nichtigkeit einer der Vorschriften der §§. 75. bis 77. entgegenlaufenden Uebereinkunft.

Jede Abänderung der in den §§. 75. bis 77. aufgestellten Regeln, durch Uebereinkunft unter den Contrahenten, ist unzulässig und als nicht geschrieben oder vereinbart zu betrachten.

§. 81.

Ungültigkeit während der Dienstzeit den Vertretenen geleisteter Zahlungen.

Im Dienst befindliche Stellvertreter oder Nummertauscher können in keinem Falle vor dem Ablauf ihrer Dienstzeit auf die Gratificationssumme im Ganzen oder theilweis Anspruch machen, und können den Nummertauschern oder den von einem Dienstpflichtigen selbst gestellten Stellvertretern vor oder während ihrer Dienstzeit nur die etwa bedungenen fälligen Zinsen der Gratificationssumme gültig und so, daß der

Schuldner von einer nochmaligen Zahlung frei wird, ausgezahlt werden.

§. 82.

Behörde zur Entscheidung der aus Nummertausch- oder Stellvertretungs-Contracten entstehenden Streitigkeiten.

Alle aus den zwischen Nummertauschern, oder zwischen einem Dienstpflichtigen und einem von diesem selbst gestellten Stellvertreter, abgeschlossenen Vertretungs-Contracten, oder wegen Beitreibung der Gratificationssumme zwischen den Contrahenten entstehenden Streitigkeiten sind nicht bei den ordentlichen Gerichten, sondern beim Militair-Collegium anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, entscheidet.

§. 83.

Unzulässigkeit der Verpfändung, Cession Verkümmerung ꝛc. der Gratificationssumme.

Das Guthaben an den Invalidenfonds oder an den Vertretenen kann der Stellvertreter oder Nummertauscher während seiner Dienstzeit gültig weder verpfänden, noch cediren; auch kann dasselbe von keinem Gläubiger unter irgend einem Vorwande in Anspruch genommen, mit Arrest belegt, oder zur Concursmasse gezogen werden.

VII. Transitorische Bestimmungen.

§. 84.

Anwendung der älteren Gesetze auf früher entstandene Dienstbefreiungs- und Reserve-Gründe.

Die bereits vor Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in gehöriger Weise angebrachten Reclamationen um Dienstbefreiung oder um Versetzung zur Reserve nach §. 10. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Februar 1831. werden, insofern eine Entscheidung noch nicht erfolgt sein sollte, lediglich nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetze entschieden, mögen diese günstiger oder ungünstiger für den Wehrpflichtigen sein, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Gleicherweise finden die bisherigen Gesetze auch ferner Anwendung auf die Fälle, in denen es sich um die Fortdauer eines in der bisherigen Gesetzgebung begründeten und durch die Entscheidung der Behörden bereits anerkannten Reservegrundes handelt.

§. 85.

Zulässigkeit von Stellvertretungen nach den Vorschriften der älteren Gesetzgebung im Eintrittstermin 1838.

Diejenigen Dienstpflichtigen, welche im nächsten Eintrittstermin (1. Mai 1838.) in Dienst treten müssen und sich vertreten zu lassen wünschen, sind an die Vorschriften des §. 60. nicht gebunden, vielmehr bleibt es ihrer Wahl überlassen, ob sie sich bis zum 1. Januar 1838.

wegen Stellung eines Vertreters nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an das Militair-Collegium wenden, oder für die Stellung eines solchen selbst in der bisherigen Weise sorgen wollen. Im letzteren Fall haben sie in dem zu ihrem Eintritt in den Dienst bestimmten Termin entweder ein empfohlenen Stellvertreter (nach §. 3. der Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom $\frac{15}{19}$ März 1834.) oder einen mit den im §. 63. vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Stellvertreter zu stellen.

Die §§. 68. 69. und 70. und die §§. 74. bis 83. des gegenwärtigen Gesetzes finden dagegen auf alle nach Bekanntmachung dieses Gesetzes abgeschlossenen Stellvertretungs- oder Nummertausch-Verträge Anwendung.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

33) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung der Aemter Rodenkirchen und Abbehausen vom 9. Aug. publ. den 16. Aug. 1837.

Verlegung des Blexer Viehmarkts betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der dießjährige Blexer Viehmarkt vom 2. auf den 3. Octbr. d. J. verlegt worden, künftig derselbe

auch immer am nächsten Markttage nach dem Ovelgönner Viehmarkt abgehalten werden wird.

34) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Burhave vom 16. August publ. den 23. Aug. 1837.

Veränderter Tarif des Fährgeldes zu Großwürden.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit oberlicher Genehmigung die Fährgeldtaxe wegen des Fährs zu Großwürden dahin abgeändert ist, daß künftighin zu bezahlen haben:

	zur Sommerzeit			zur Winterzeit		
	Rth.	gr.	Ct.	Rth.	gr.	Ct.
1 Person	„	„	„	„ 24	„	„ 36 „
2 Personen zusammen	„	„	„	„ 36	„	„ 48 „
3 „ „	„	„	„	„ 48	„	„ 56 „
4 „ „	„	„	„	„ 56	„	„ 60 „
5 „ „	„	„	„	„ 60	„	„ 70 „
6 oder mehr Pers. zusammen	1	„	„	1	12	„

und zwar ohne Unterschied, ob der Fährschiffer die Jölle oder den Kahn zur Ueberfahrt gebraucht.

35) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Elsfleth vom 4. Sept. publ. den 9. Sept. 1837.

Verlegung des Flachs-, Woll-, Holz- und Schafmarkts zu Neuenfelde.

Im Auftrage Großherzoglicher Regierung wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Flachs- Woll-, Holz- und Schaf-Markt zu Neuenfelde nicht, wie bisher, am Sonnabend nach dem Elsflether Kramer-Markt, sondern sowohl für dies Jahr, als für die Folge am Freitag nach dem Elsflether Kramer-Markt und am Tage vor dem Flachs- und Holz-Markte zu Strückhausermoor abgehalten werden wird.

36) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmuug des Landesherrlichen juris circa sacra über die catholische Kirche vom 5. Sept. publ. den 16. Sept. 1837.

Staatsvertrag mit der Krone Preußen wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der catholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an

In Höchstem Auftrage wird der nachfolgende, mit der Krone Preußen unterm 10. Mai d. J. abgeschlossene Staatsvertrag, wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der catholischen Kirchen im Herzogthum Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staats-

die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse.

rechtlichen Verhältnisse, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Nachdem auf den Grund stattgehabter Unterhandlungen zwischen dem Königlich-Preußischen und dem Großherzoglich-Oldenburgischen Hofe eine Vereinbarung für den Anschluß der catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster durch den, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg hierzu bevollmächtigten Staatsminister Baron von Brandenstein mit dem Päpstlichen Vollzieher der, für die Königlich-Preußischen Staaten erlassenen Circumscriptions-Bulle „de salute animarum“ Weiland Seiner Durchlaucht dem Prinzen Joseph von Hohenzollern-Hechingen, Fürsten-Bischofe von Ermland, unterm 5. Januar 1830. abgeschlossen und im Wesentlichen bereits zur Ausführung gebracht; hiernächst aber von Seiten der beiden betheiligten Höfe für angemessen erachtet worden ist, die aus der gedachten Diöcesan-Verbindung hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des dieserhalb vorwaltenden Bedürfnisses näher zu bestimmen; so sind zu diesem Ende zu Bevollmächtigten ernannt worden von Sr. Majestät dem Könige von Preußen Allerhöchstdero Geheimer Legationsrath Friedrich Carl von Bülow, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler Or-

dens dritter Klasse mit der Schleife, des Ordens vom eisernen Kreuze zweiter Klasse, Commandeur zweiter Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Ritter des Russisch-Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg Höchstdero Staatsrath Carl Friedrich Ferdinand Suden, Ritter des Königlich-Preußischen Rothen Adler Ordens dritter Classe, Commandeur des Königlich-Großbritannisch-Hannöverschen Guelphen-Ordens und Commandeur erster Klasse des Kurfürstlich-Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, welche nach Anleitung jener früheren Verhandlungen über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Art. I.

Seine Majestät der König von Preußen genehmigen, daß die bisherige Verbindung der catholische Kirchen in den vormals Hochstift-Münsterschen Landestheilen des Herzogthums Oldenburg mit der Diöceſe Münster erhalten und selbige auch auf die, zur Osnabrückschen Diöceſe gehörig gewesenen, neuerlich aber von derselben getrennten Pfarreien Damme, Neuenkirchen und Holdorf ausgedehnt, imgleichen, daß die Verwaltung der catholischen Kir-

chen zu Oldenburg und Jever, deren frühere Verbindung mit der Nordischen Mission aufgelöst worden, von dem Bischofe zu Münster nach gleichen Rechten geführt werde, als solche dem Fürst-Bischofe von Breslau in der Bulle de salute animarum in Ansehung der catholischen Kirchen zu Berlin und Potsdam beigelegt sind; und daß dasselbe in Beziehung auf die von dem Bischofe zu Münster früher nach Missions-Rechte geleitete catholische Kirche zu Wildeshausen stattfinde.

Art. II.

Der Bischof zu Münster wird beim Antritte seines Amtes in Beziehung auf sein Verhältniß zu den catholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg der Großherzoglich-Oldenburgschen Staats-Regierung einen Revers ausstellen, daß er den landesherrlichen Gerechtsamen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs bei der Ausübung seiner bischöflichen Pflichten nicht zu nahe treten und auf die Gesetze des Herzogthums Oldenburg gehörig Rücksicht nehmen wolle.

Art. III.

Wenn Sedisvacanz eintritt wird das Domcapitel zu Münster Seiner Königlichen Hoheit

dem Großherzoge vor Oldenburg davon Anzeige machen, wie auch den Ausgang der Bischofs-Wahl zu Höchstdero Kenntniß bringen.

Art. IV.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen wird genehmigt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg an der Domkirche zu Münster zwei Ehren-Canonicate zu gleichen Einkünften und Rechten, als den übrigen Canonicaten an derselben Kirche beigelegt sind, errichten.

Art. V.

Eben so genehmigen Seine Königliche Majestät, daß die, dem Oldenburgischen Theile der Diöceſe Münſter bereits vorgesetzte und mit ausgedehnten Vollmachten versehene eigene geistliche Behörde (Officialat) dem Bischofe zu Münſter, unabhängig von dem dortigen General-Vicariate, unmittelbar untergeordnet bleibe, und während der Vacanz des Bischöflichen Stuhles zu dem Domcapitel daselbst in gleichem Verhältnisse, wie bei besetztem Stuhle zu den Bischöfen stehen.

Art. VI.

Die Großherzoglich-Oldenburgschen Un-

terthanen sollen von dem Genusse der vormals gemeinsamen oder ihnen etwa eigenthümlichen Alt-Münsterschen Stiftungen nicht ausgeschlossen, vielmehr bei demselben erhalten werden.

Art. VII.

Was insbesondere das Clerical-Seminarium zu Münster nebst der damit verbundenen Kritinianischen Stiftung betrifft; so wird Königlich Preußischer Seits aus Rücksichten auf die Wünsche der Großherzoglich-Oldenburgschen Staats-Regierung und ohne Anerkennung einer diesfälligen Rechts-Verbindlichkeit nachgegeben, daß von den, bei diesem Institute befindlichen älteren Freistellen jedesmal drei an qualificirte Aspiranten aus dem Oldenburgischen Bezirke der Münsterschen Diöcese verliehen werden können. Die übrigen Aspiranten aus dem gedachten Bezirke sollen als Dioceſanen unter gleichen Bedingungen, wie die Königlich Preußischen Unterthanen, aufgenommen werden.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die Hoheits-Rechte Seiner Majestät des Königs von Preußen in Ansehung der gedachten Anstalt weder berührt, noch beschränkt. Sollte die Einrichtung derselben wesentliche Veränderungen erleiden, so wird darauf Bedacht

genommen werden, dem Oldenburgschen Theile der Diöceſe Münſter die obenerwähnten Vortheile zu erhalten.

Art. VIII.

Zu dem Emeriten- und Demeriten-Hauſe, welche der freigebigen Fürſorge Seiner Majeſtät des Königs von Preußen ihre Entſtehung zu verdanken haben werden, hat der Clerus des Herzogthums Oldenburg zwar keinen unentgeltlichen Zutritt. Es werden indeſſen mit Zuſtimmung der Königlichen Regierung zu Münſter Mitglieder des Oldenburgſchen Clerus gegen billige, zu gewährende Entſchädigung eintretenden Falles in die gedachten Anſtalten aufgenommen werden.

Art. IX.

Wenn die Großherzoglich-Oldenburgſche Staats-Regierung Sich etwa veranlaßt finden ſollte, wegen beſonderer Verhältniſſe Ihrer Unterthanen zu dem Päpſtlichen Stuhle mit dieſem in unmittelbare Verhandlungen zu treten und Selbige nicht etwa einen eigenen diplomatiſchen Agenten in Rom haben oder einen anderen dazu auserſehen möchte, ſo wird Derſelben dazu das Königlich-Preußiſche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten auf jedesmaliges beſonderes Anſuchen dieſerhalb in ſo fern

sonst nichts entgegensteht, durch Vermittelung der Königlichen Gesandschaft zu Rom alle thunliche Erleichterungen zu verschaffen suchen.

Sofern in Beziehung auf die catholischen Kirchen in der Preußischen Monarchie überhaupt oder auf die Diöcese Münster Königlich Preußischen Antheils insbesondere Bestimmungen getroffen würden, welche für den Oldenburgschen Antheil dieser Diöcese von besonderem Interesse sein könnten, verspricht das Königlich Preußische Gouvernement der Großherzoglich Oldenburgschen Staats-Regierung hierüber freundschaftliche Mittheilung zu machen.

Art. X.

Der gegenwärtige Vertrag wird von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ratificirt werden und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll binnen sechs Wochen oder, wenn es geschehen kann, noch früher erfolgen.

Zu Urkund dessen haben die im Eingange genannten Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 10. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Carl Bülow.

(L. S.) Carl Friedrich Ferdinand Suden.

Vorstehender Vertrag ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge am 30. Mai d. J. und von Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 24. Juni d. J. ratificirt, auch sind die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden."

37) Consistorial-Bekanntmachung vom 8. Sept. publ. den 13. Sept. 1837.

Aufhebung der Landschul-Collecte am Reformationsfeste.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhet haben durch Höchstes Rescript vom 1. d. M. die bisher jährlich am Reformationsfeste für die Nebenschullehrer Statt gehabte Kirchen-Collecte aufzuheben, weil solche den Verhältnissen der Schullehrer nicht länger angemessen befunden, auch der Betrag derselben höchst unbedeutend gewesen ist.

38) Bekanntmachung des Bischöflich-Münsterschen Officialats des Oldenburgischen Bezirks vom 10. Sept. publ. den 20. Sept. 1837.

Bekanntmachung der Bischöflich-Münsterschen Verordnung über.

Nachstehende Verordnung über künftige Feier der catholischen Festtage, welche unter dem 19. Juli d. J. das Landesherrliche Placet er-

der Feier der katholischen Festtage.

halten hat, wird hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Caspar Maximilian

durch Gottes Erbarmung und durch die Gnade des heiligen Apostolischen Stuhles Bischof von Münster, Freiherr Droste zu Vischering

Unsern in Christo geliebten Bisthums-Angehörigen im Großherzogthum Oldenburg Heil und Segen im Herrn!

Seine Päbstliche Heiligkeit Gregorius XVI. haben auf Unsern Antrag in Gemäßheit des Uns eröffneten Wunsches der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung, mittelst eines an Uns gerichteten Schreibens d. d. Rom am 26. Februar d. J. Allergnädigst genehmigt, daß die von dem heiligen Apostolischen Stuhle für den innerhalb des Preußischen Staats gelegenen Theil des Münsterischen Diöces durch das Breve vom 2. December 1828. bewilligte neue Fest-Ordnung auch auf den im Großherzogthum Oldenburg liegenden Theil derselben ausgedehnt werde.

Im Namen und im Auftrage Seiner Päbstlichen Heiligkeit machen Wir dieses Unsern geliebten Bisthums-Angehörigen im Großherzogthum Oldenburg bekannt und verordnen folgendes:

1.

Das Fest des heiligen Joseph Bräutigams Mariä wird in Zukunft, wie es von Alters her in der Münsterischen Diöces gebräuchlich ist, am vierten Sonntage in der h. Fastenzeit gefeiert.

2.

Das Fest des heiligen Ludgerus, ersten Bischofs von Münster, wird am zweiten Sonntage nach Ostern gefeiert, an welchem Tage dasselbe bis zur Einführung der neuen Festordnung in der ganzen Diöces gefeiert wurde.

2.

Der Fest des heiligen Johannes des Täufers wird in Zukunft aus der Zahl der kirchlichen Feiertage wegfallen, auch wird der Botfast an dem Tage vor diesem Feste aufgehoben. Wo aber der heilige Johannes der Täufer Haupt-Patron der Kirche ist, wird dieses Fest an dem nächst folgenden Sonntage gefeiert.

4.

Wegen der Feld-Arbeiten zur Zeit der Ernte in den Monaten August und September werden die beiden Feste der Himmelfahrt und Geburt Mariä von den Tagen worauf

dieſe Feſte fallen, den 15. Auguſt und den 8. September, wenn ſolche keine Sonntage ſind, auf den nächſtfolgenden Sonntag verlegt; auch wird der am Tage vor dem Feſte der Himmelfahrt Mariä vorgeſchriebene Botfaſt an dem Samſtage gehalten, welcher der wirklichen Feier dieſes Feſtes vorhergeht.

5.

Damit das Feſt des heiligen Märtyrers, Laurentius, wo derſelbe Haupt-Patron der Kirche iſt, nicht mit dem Sonntage, an welchem das Feſt der Himmelfahrt Mariä gefeiert werden ſoll, zuſammen treffe, ſo wird daſſelbe in den Kirchen, wo dieſer Heilige Haupt-Patron iſt, an dem Sonntage gefeiert, welcher dem eigentlichen Tage, dem 10. Auguſt, unmittelbar vorhergeht.

6.

Das Feſt des vornehmſten heiligen Patrons, einer jeden einzelnen Kirche ſoll von nun an nicht mehr an dem eigentlichen Tage, worauf es fällt, wenn dieſer Tag ein Werktag iſt, ſondern an dem nächſtfolgenden Sonntage gehalten werden.

In gleicher Weiſe ſoll das Feſt der Kirchweihe in allen Kirchen des Großherzoglich-Oldenburgiſchen Antheils Unſerer Diöces in Zu-

kunft an dem dritten Sonntage im October gefeiert werden, wie es bereits seit dem Jahre 1770. in der Diöces Münster geschieht.

7.

An den eigentlichen Tagen, worauf sie fallen, sollen auch fernerhin folgende Feste gefeiert werden:

Nach der Ordnung des Kalender-Jahrs:

1) Der Neujahrstag, als das Fest der Beschneidung des Herrn.
2) Das Fest der heiligen drei Könige, der Erscheinung des Herrn, am 6. Januar:
3) Mariä Reinigung, Lichtmeß genannt, am 2. Februar.
4) Mariä Verkündigung, am 25. März.
5) Der zweite Ostertag.
6) Das Fest der Himmelfahrt Christi.
7) Der zweite Pfingsttag.
8) Das Frohnleichnams-Fest.
9) Das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus, am 29. Junius.
10) Das Fest aller Heiligen, am 1. Novbr.
11) Mariä Empfängniß, am 8. December.
12) Das Fest der Geburt unseres Herrn, der heilige Christtag, am 25. December.
13) Das des heiligen Stephanus, des ersten Märtyrers, am 26. December.

8.

Die Ablässe, welche für die Pfarrkirchen auf die Feste des Kirchen-Patrons und der Kirchweihe verliehen sind, haben Seine Päbstliche Heiligkeit auf die ganze Oktave auszudehnen geruhet.

Wir ermahnen bei dieser Gelegenheit Unsere geliebten Bisthums-Angehörigen im Großherzogthum Oldenburg dringend in dem Herrn, daß sie oft und ernstlich zu Gemüthe führen, wie wichtig und groß die Pflicht des Christen ist, die Sonn- und Feiertage nach der Vorschrift der Kirche heilig zuzubringen, an denselben nicht nur dem Allerheiligsten Meßopfer mit gebührender Andacht, dem Vortrage des göttlichen Wortes in Predigten und christlichen Lehren fleißig und aufmerksam beizuwohnen, sondern auch Alles, was sündhaft ist, und was zur Sünde führen kann, namentlich den Müßiggang, schlechte Gesellschaften und Unmäßigkeit sorgfältig zu vermeiden. Wir hegen das Vertraueu zu denselben, daß sie als gehorsame Kinder unserer heiligen catholischen Kirche und nach dem Wunsche Seiner Päbstlichen Heiligkeit sich eifrigst bestreben werden, diese Tage durch Andacht und Werke der Gottseligkeit vorzüglich zu heiligen, damit dadurch Gott ver-

herrlicht und das Heil ihrer Seelen befördert werde.

Münſter, den 31. März 1837.

Caspar Maximilian
Biſchof von Münſter.

39) Mit Genehmigung der Regierung erlaſſene Bekanntmachung des Amts Rodenkirchen vom 12. Sept. publ. den 20. Sept. 1837.

Anordnungen wegen des Holz- und Flachsmarkts zu Rodenkirchen.

Wenn von Großherzoglicher Regierung genehmigt worden, daß der jährlich zugleich mit dem Rodenkircher Jahrmarkte Statt findende Holz- und Flachsmarkt bis weiter auf dem beim Hauſe des Gerhard Erdwin Dettmers zu Rodenkirchen belegenen Hamm Landes abgehalten, und dem Letztern für die Hergabe des Landes und Gewährung des nöthigen Obdachs folgende Entſchädigung beſtanden werde, als:

a) von einem Flachswagen 24 gr. Gold;
b) von einem Drechsler 24 gr. Gold;
c) von einem Händler mit andern Holz-Waaren 18 gr. Gold,

ſo wird ſolches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Verkauf des Flachſes und der Holzwaaren nur an dieſem und keinem andern Orte geſtattet ſei. Das in die Kirchſpiels-

casse fließende Stätegeld bleibt übrigens unverändert.

40) Consistorial-Bekanntmachung vom 20. Sept. publ. den 23. Sept. 1837.

Die Wandcharte des Herzogthums Oldenburg und Jever betr.

Die bei Stalling in Steindruck erschienene Wandcharte von Oldenburg und Jever verdient ihrer Zweckmäßigkeit wegen in allen Schulen des Landes eingeführt zu werden. Sämmtlichen Schulvorständen wird daher aufgegeben, dieselbe aus den zur Bildung einer Schulbibliothek vorhandenen Mitteln eventualiter aus der Schulcasse anzuschaffen.

41) Landesherrliche Verordnung vom 5. Octbr. publ. den 4. Nov. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr.

finden Uns bewogen, über die Prüfungen der Candidaten der Theologie aus Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, und aus Unserm Fürstenthum Lübek, so wie über die bei Anstellungen und Beförderungen der Geistlichen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, vorzunehmenden Colloquia nachstehende Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Jeder Candidat der Theologie, welcher wünſcht, eine Anſtellung als Geiſtlicher zu erhalten, muß ſich einer zweifachen Prüfung unterziehen, nämlich:

1) einem Tentatem pro licentia concionandi,
2) einem Examen pro ministerio.

§. 2.

Die Prüfungen werden von Unſerem Conſiſtorium in Oldenburg durch deſſen geiſtliche Mitglieder vorgenommen, und iſt im Fall der Verhinderung eines derſelben das Conſiſtorium ermächtigt, einen anderen Geiſtlichen zuzuziehen, wenn es dies rathſam erachtet.

§. 3.

Ausländer dürfen nicht ohne Unſere Landesherrliche Genehmigung zur Prüfung zugelaſſen werden. Diejenigen, welche die Zulaſſung wünſchen, haben ſich mit ihrem Geſuch zunächſt an Unſer Conſiſtorium zu wenden.

1. Von dem Tentamen pro licentia concionandi.

§. 4.

Niemand ſoll zum Tentamen zugelaſſen werden, der nicht die Fähigkeit beſitzt, laut und deutlich zu reden, oder der mit einem körperli-

Tentamen pro licentia concionandi.

chen Fehler behaftet ist, welcher nach dem Ermessen des Consistoriums seine Anstellung als Geistlicher bedenklich macht.

§. 5.

Die Tentamina finden halbjährlich statt; die Anmeldungen dazu müssen im Sommer-Semester vor dem 15. Mai, im Winter-Semester vor dem 12. November geschehen. Wer diesen Termin versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Prüfung erst ein halbes Jahr später vorgenommen wird.

§. 6.

Die schriftlichen Gesuche um Zulassung zum Tentamen sind an das Consistorium zu richten und von dem Candidaten bei dem General-Superintendenten einzureichen.

§. 7.

Mit dem Gesuche sind folgende in glaubhafter Form ausgestellte Anlagen beizubringen:

1) der Geburtsschein des Candidaten,
2) sein Confirmationsschein,
3) das Zeugniß der Behörde, wodurch er für maturus zum Abgange auf die Universität erklärt ist,
4) Zeugnisse über die von ihm gehörten Col-

legia, aus denen hervorgehen muß, daß er wenigstens 3 Jahre hindurch Theologie studirt hat, so wie über sein gutes Betragen während der Studienzeit, und zwar müssen diese Zeugnisse so vollständig sein, wie die betreffende Universität sie Landeskindern zu ertheilen pflegt. Sollte das academische Studium unterbrochen sein, so sind auch Zeugnisse über das gute Betragen des Candidaten während dieses Zwischenraums beizubringen,

5) Zeugnisse darüber, daß der Candidat während seiner Universitätsstudien an der Feier des heiligen Abendmahls Theil genommen hat.

Findet sich ein Mangel oder ein Bedenken bei den eingereichten Zeugnissen, ohne daß die Erledigung auf der Stelle möglich ist, so wird die Prüfung ebenfalls verschoben, und wenn das Fehlende nachgeliefert und das Mangelhafte ergänzt ist, im nächsten Termin vorgenommen.

§. 8.

Außerdem ist von dem Candidaten seine lateinisch geschriebene Vita anzulegen, in welcher auch das specielle Fach der wissenschaftlichen (nicht etwa der practischen) Theologie zu be-

zeichnen ist, welchem der Candidat sich mit vorzüglichem Eifer zugewendet hat.

§. 9.

Ist gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern, so fertigt das Consistorium dem Candidaten das Thema zu einer größeren Abhandlung zu, welcher dieser, unterstützt von allen literärischen Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, innerhalb Acht Wochen in lateinischer Sprache ausarbeitet.

§. 10.

Eben so erhält er den Text zu einer Predigt und das Thema zum Entwurf einer Catechisation, welche er zugleich mit der §. 9. erwähnten Abhandlung einsendet.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, so wird nicht nur die Prüfung verschoben, sondern auch nach dem Ermessen des Consistoriums, eine neue Arbeit aufgegeben.

§. 11.

Alle diese §. 8. — 10. genannten Arbeiten sind in folio und auf gebrochenen Bogen zu schreiben, die benutzten Hülfsmittel anzugeben und folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Ich versichere auf Ehre und Gewis-
„sen, daß ich mich bei den beiliegenden

„Prüfungs-Arbeiten nur der angeführten „literärischen Hülfsmittel und keiner mündlichen oder schriftlichen fremden Hülfe „bedient habe. „N. N.“

§. 12.

Werden die schriftlichen Arbeiten genügend befunden; so setzt das Consistorium einen Termin zur ferneren Prüfung an.

§. 13.

Diese beginnt mit folgenden schriftlichen Arbeiten:

1) einer exegetischen über eine nicht sehr schwere Stelle des alten Testaments,
2) einer solchen über eine wichtige Stelle des neuen Bundes,
3) einer kirchengeschichtlichen.

Die beiden ersten Aufsätze sind in lateinischer, der letzte in deutscher Sprache zu machen.

§. 14.

Diese Arbeiten werden unter Verschluß und Aufsicht verfertigt, und außer dem Grundtexte wird kein Hülfsmittel gestattet.

§. 15.

Sodann hält der Candidat einen Theil der eingereichten Predigt vor den Examinatoren

ganz frei und ohne Concept, auf der Kanzel, jedoch bei verschlossenen Thüren.

§. 16.

Hierauf findet die mündliche Prüfung des Candidaten vor Unserem Consistorium Statt. Sie wird über die Exegese des alten und neuen Testaments, über die Kirchengeschichte und Dogmatik in lateinischer, über Philosophie, Moral, theologische Literatur und practische Theologie in deutscher Sprache gehalten.

§. 17.

Diese Prüfung ist in so weit öffentlich, daß Prediger, Candidaten und Schüler der ersten Classe des Gymnasiums, welche sich entschlossen haben oder entschließen möchten, Theologie zu studiren, außerhalb der Schranken, Zuhörer sein dürfen; die Primaner haben jedoch in jedem einzelnen Fall die Erlaubniß des General-Superintendenten sich zu erbitten.

§. 18.

Nach dem Schlusse der Prüfung wird dem Candidaten vorläufig mündlich eröffnet, welche Censur ihm das Consistorium auf den Grund seiner Leistungen ertheilt.

§. 19.

Der Censuren sind drei, die aber mit folgenden Abstufungen gefaßt werden können.

I. Vorzüglich — ganz vorzüglich.
II. Gut — sehr gut.
III. Ziemlich — auch wohl nur: mittelmäßig.

§. 20.

In dem schriftlichen Zeugnisse, welches dem Candidaten demnächst zugefertigt wird, giebt das Consistorium specielle Urtheile über seine Leistungen ab, und fügt die etwa nöthigen Bemerkungen hinzu.

§. 21.

Der im Tentamen tüchtig befundene Candidat erhält von dem General-Superintendenten ein Zeugniß über die gewonnene Licentia concionandi, die ihn befähigt, auf allen Kanzeln des Landes zu predigen.

§. 22.

Wer im Tentamen nicht einmal die dritte Censur erhalten hat ist abgewiesen; das Consistorium hat nach Maßgabe der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten zu bestimmen, ob für immer oder auf bestimmte Zeit, die aber

nie unter einem Jahre festzusetzen ist. Dem Candidaten wird dies in einer Resolution eröffnet.

§. 23.

In dem Falle, daß der Candidat nicht für immer abgewiesen ist, hat der General-Superintendent ihm Anweisung zu geben, wie er das Fehlende nachholen könne. Findet das Consistorium es nöthig, daß der Abgewiesene nochmals eine Universität besuche, so muß er diese Aufgabe erfüllen, wenn er zu einer zweiten Prüfung will zugelassen werden, und sich darüber mit gehörigen Zeugnissen ausweisen, wie §. 7. No. 4. und 5.

§. 24.

Wer zum zweiten Mal abgewiesen wird, ist für immer abgewiesen.

II. Von dem Examen pro ministerio.

§. 25.

Examen pro ministerio.

Wer im Tentamen die erste Censur erhalten hat, darf nach einem Jahre, die übrigen Candidaten dürfen nach drei Jahren sich zu der Prüfung pro ministerio melden.

§. 26.

Doch steht es jedem frei, so lange zu warten, bis er von dem Consistorium eine Aufforderung erhält, sich zu diesem Examen zu melden. Wer dieser Aufforderung ohne genügende Entschuldigung nicht binnen der ihm gesetzten Frist Folge leistet, ist aus der Reihe der Candidaten zu streichen.

§. 27.

Zu dieser Prüfung finden jährlich zwei Mal Anmeldungen Statt, resp. vor dem 15. Mai und dem 15. November.

§. 28.

Der Meldung ist ein Zeugniß des betreffenden Predigers beizulegen, daß der Candidat sich ad sacra gehalten habe.

§. 29.

Dem Candidaten werden hierauf schriftliche Arbeiten aufgegeben, wie bei dem Tentamen §. 9. — 11.

§. 30.

Nach Eingang derselben eröffnet ihm das Consistorium den Termin, in dem er sich persönlich zum Examen einzufinden hat.

§. 31.

Zuvörderſt hat der Candidat die eingereichte Predigt in Gegenwart der Examinatoren vor verſammelter Gemeinde an einem Sonn- oder Feſttage zu halten, und zwar aus dem Gedächtniſſe ohne Gebrauch des Conceptes.

§. 32.

Die Prüfungs-Arbeiten werden aufgegeben und angefertigt, wie oben §§. 13. 14. vorgeſchrieben iſt.

Nur werden noch:

1) zwei Predigtdispoſitionen, eine ſynthetiſche und eine analytiſche, über vorgeſchriebene Texte, und
2) eine liturgiſche Arbeit hinzugefügt.

§. 33.

Zu einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Zeit catechiſirt der Candidat vor dem Conſiſtorium, über einen ihm zuvor bekannt gemachten Gegenſtand.

§. 34.

Die mündliche Prüfung folgt, wie oben §. 16. 17. Es wird jedoch überall das Practiſche neben dem Wiſſenſchaftlichen hervorgehoben, und die pädagogiſche Kenntniß und Erfahrung des Candidaten geprüft.

§. 35.

Die Zeugniſſe werden wie §. 18. — 20. ertheilt; es wird dabei vorzüglich berückſichtigt, ob und in wie fern der Candidat die ihm bei der erſten Prüfung etwa gegebenen Erinnerungen benutzt und befolgt hat.

§. 36.

Der günſtige Ausfall macht den Candidaten fähig zu allen Predigerſtellen im Lande vorgeſchlagen zu werden.

§. 37.

Bei den Candidaten, welche im Examen nicht einmal die dritte Cenſur erhalten, findet die Vorſchrift des §. 22. Anwendung.

§. 38.

Ueber den Ausfall jeder Prüfung iſt vom Conſiſtorium unter Beilegung des Protocolls über das mündliche Examen und der ſpeciellen Beurtheilung von Seiten der Examinatoren an Uns Bericht zu erſtatten.

III. Vom Colloquium bei der Anſtellung und Beförderung.

§. 39.

Alle, welche noch nicht in einem geiſtli- Colloquium

bei der Anstellung und Beförderung.

chen Amte stehen, womit die Seelsorge verbunden ist, müssen, ehe die Vocation zu einer Pfarre an sie ergeht, sich zu einem Colloquium vor dem Consistorium stellen, auch, nach Befinden desselben, eine Predigt einreichen und halten.

§. 40.

Ein solches Colloquium wird auch mit allen angestellt, welche sich zum erstenmal zu einer Hörpredigt einfinden.

§. 41.

Nur diejenigen, welche im Examen das erste Zeugniß erhalten haben, kann das Consistorium von diesen Colloquiis entbinden.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

42) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 5. Oct. publ. den 15. Nov. 1837.

Anordnungen in Beziehung auf das neue Recrutirungsgesetz.

1) Unter Bezugnahme auf die näheren Bestimmungen des neuen unter dem $\frac{19. \text{ Juli}}{9. \text{ Sept.}}$ d. J. für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever, erlassenen Recrutirungsgesetzes, (Extra-Beilage zu No. 72. der diesjährigen Oldenburgischen Anzeigen,)

findet das Militair-Collegium sich veranlaßt, wegen der veränderten Gesetzgebung die Betheiligten namentlich auf folgende Puncte für diesmal aufmerksam zu machen:

1) Diejenigen jungen Männer, welche im Jahre 1817. geboren sind und deren Loosung daher im Laufe des nächsten December-Monats bevorsteht, welche wünschen, schon um Mai 1838. freiwillig und mithin unter Verzichtung auf ein etwa zu ziehendes hohes Loos, (§. 8. des Recrutirungsgesetzes) in Dienst zu treten, haben ihr desfälliges Gesuch vor der Loosung beim Militair-Collegium oder doch spätestens im Loosungstermine, jedoch ehe sie ein Loos wirklich gezogen haben, beim Amte einzubringen (§. 7.) und zugleich zu bescheinigen, daß sie unverheirathet und unbescholtenen Rufes sind. (§. 6.)

2) Sonstige hiesige Unterthanen, welche um Mai 1838. freiwillig in Dienst zu treten wünschen, haben sich deshalb spätestens am 1. April 1838. persönlich beim Militair-Collegium zu melden, und zugleich durch Atteste des Amts ihres Wohnorts zu bescheinigen: daß sie hiesige Unterthanen, unbescholtenen Rufes und unverheirathet sind und noch nicht gelooset oder doch ihrer Wehrpflichtigkeit Genüge geleistet haben. Ferner haben dieselben durch einen Geburtsschein darzuthun, daß sie am 1. Mai 1838.

ihr 17tes Lebensjahr zurückgelegt, das 36ste aber noch nicht angetreten haben werden. (§. 6. und 7.)

3) Zur Anbringung der Reclamationen der Wehrpflichtigen auf gänzliche Befreiung vom Dienste oder auf einstweilige Zurücksetzung (§. 28. und 27.) wird nicht wie bisher, eine besondere Frist von dem Aemtern bestimmt werden, vielmehr sind dieselben im Loosungstermine selbst beim Amte schriftlich einzureichen oder zu Protocoll zu geben, (§. 20.) widrigenfalls dieselben überall nicht weiter berücksichtigt werden, ausgenommen, wenn die spätere Entstehung der Reclamationsgründe sofort erwiesen wird. (§. 21.)

4) Ein Recurs gegen die Entscheidung der Recrutirungs-Commission an das Militair-Collegium wird nur dann zugelassen, wenn er innerhalb 3 Wochen (vom Tage der Angabe der beschwerenden Entscheidung angerechnet) schriftlich beim Militair-Collegium eingeführt wird. (§. 31.)

5) Denjenigen Dienstpflichtigen, welche am 1. Mai 1838. in Dienst treten müssen und sich durch einen Stellvertreter vertreten zu lassen wünschen, steht es zwar frei, für einen solchen selbst in der bisherigen Weise zu sorgen, (§. 85.) jedoch haben sowohl sie, als diejenigen Wehrpflichtigen, welche ihre Loosungsnummer

mit der eines andern Wehrpflichtigen vertauscht haben, (§. 64.) im Einstellungstermine eine Summe von 20 Rthlr. Gold für den Invalidenfonds an das Militair-Collegium baar einzuzahlen. (§. 68.)

6) Diejenigen am 1. Mai 1838. in Dienst tretenden Dienstpflichtigen dagegen, welche es vorziehen, durch das Militair-Collegium einen Stellvertreter für sich stellen zu lassen, (§. 59. Ziffer 1.) haben ihr desfälliges Gesuch spätestens am 1. Januar 1838. beim Militair-Collegium einzubringen (§. 64.) demnächst im Einstellungstermine die Gratificationssumme von 180 Rthlr. Gold (§. 61.) und die Abgabe an den Invalidenfonds von 20 Rthlr. Gold (§. 68.) beim Militair-Collegium baar einzuzahlen.

43) Bekanntmachung der Postdirection vom 17. Oct. publ. den 21. Oct. 1837.

Veränderung des Botengangs zwischen Rastede und Wiefelstede.

Der Botengang zwischen Rastede und Wiefelstede wird vom 1. Nov. d. J. an dahin verändert werden, daß der Postbote nicht mehr Dienstag und Freitag Morgens 8 Uhr, sondern Mittwochen und Sonnabend Vormittags, nach Ankunft der Reitpost von Oldenburg, aus Rastede abgehen und Nachmittags dahin zurückkehren wird.

44) Cammer-Bekanntmachung vom 17. Oct. publ. den 25. Oct. 1837.

Den Repartitionsfuß der Schullehrer-Zulagen und Prämien der catholischen Gemeinde in Wildeshausen betr.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung macht die Cammer hiedurch bekannt, daß die Schullehrer-Zulagen und Prämien der catholischen Gemeinde in Wildeshausen vom 1. Januar 1838. an, nicht mehr, wie bisher, nach der Zahl der Schulkinder, sondern nach dem Vermögen und Einkommen der sämmtlichen Gemeindeglieder, in der Art, wie die übrigen Anlagen zu geistlichen Zwecken, repartirt werden.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Oct. publ. den 28. Oct. 1837.

Errichtung eines Consulats zu Triest.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Julius Guebhardt zu Triest zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft das Kaiserlich-Königliche Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich-Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswär-

tige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

46) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 22. Oct. publ. den 1. Nov. 1837.

Errichtung eines Nebensteueramts zu Lohne.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Lohne im Amte Steinfeld ein Nebensteueramt für die Ausfertigung von Passirscheinen und Eintragung derselben in die Quittungsbücher der Handel- oder Gewerbetreibenden und für die Erhebung der Eingangsabgabe von den Postgütern errichtet, und die Einnehmerstelle bei selbigem dem Buchbinder Friedrich Anton Willenbrinck daselbst übertragen ist.

47) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 12. Dec. publ. den 16. Dec. 1837.

Anderweite Bestimmung der

Es wird die bei den Positionen 8 und 68 a. des Tarifs der Eingangs- und Aus-

Tara bei Caffee und Zucker.

gangs-Abgaben festgesetzte Tara von 100 ℔ Brutto-Gewichte, als:

	Tara ℔
Pos. 8. Caffee und Caffeesurrogate, in Fäßern	14
in Ballen	5
Pos. 68 a. Aller Zucker, mit Ausnahme des rohen, für inländische Zuckersiedereien, zum eigenen Fabrikgebrauche eingehenden, in eichenen Fäßern	18
in andern Fäßern	14

hiedurch anderweitig bestimmt, wie folgt:

Pos. 8. Caffee und Caffeesurrogate, in Fäßern von Eichen- und anderem harten Holze und Kisten	14
in Fäßern von weichem leichtern Holze und Körben	10
in Ballen	4
Pos. 68 a. Zucker, fabricirter, einschließlich des sogenannten Lumpenzuckers, in Fäßern von Eichen- und anderem harten Holze	16
in Fäßern von weichem leichteren Holze	12

und es ist diese neu bestimmte Tara vom Anfange des nächsten Jahrs an bei den Steuerämtern zur Anwendung zu bringen.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Dec. publ. den 20. Dec. 1837.

Bekanntmachung,

betreffend den Bundes-Beschluß vom 9. Nov. 1837., den Schutz der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung betreffend.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses, den Schutz der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung betr.

Nachdem in der diesjährigen 31. Sitzung der Bundes-Versammlung unterm 9. v. M. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebiets erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Wer-

kes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern, auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von 10 Jahren ist für die in den letztverflossenen zwanzig Jahren im Umfange des deutschen Bundesgebiets erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung

dieſe verlängerte Schutzſchrift nicht ohnehin erreicht, diesfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erſcheinen des Werkes hierzu den Antrag ſtellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke ſteht der Anſpruch auf volle Entſchädigung zu.

Auſſer den in Gemäßheit der Landesgeſetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, ſoll in ähnlichen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunſt, auch noch die Beſchlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, alſo der Formen, Platten, Steine u. ſ. w. ſtatt finden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter I. bezeichneten Gegenſtände, ſie mögen im deutſchen Bundesgebiete oder außerhalb deſſelben veranſtaltet ſein, ſoll in allen Bundesſtaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgeſetze angedrohten Strafen, unterſagt ſein. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Bundesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck geſetzlich nicht verboten war, ſelbſt zu beſtimmen haben, ob und auf wie lange ſie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vor-

räthigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebiets gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842., wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwär-

tigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publicums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben,

so wird solcher in Höchstem Landesherrlichen Auftrage zur Nachachtung Aller, die es angeht und mit dem Anfügen hiedurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog ausdrücklich bestimmt haben, es solle durch obigen Bundesbeschluß an den Vorschriften des Art. 416. des Strafgesetzbuchs nichts geändert sein, derselbe vielmehr volle Kraft und Gültigkeit behalten.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. Dec. publ. den 30. Dec. 1837.

Bestätigung der Statuten der Berner Wittwen- und Waisen-Casse.

In Folge Höchster Auctorisation macht die Regierung hiedurch bekannt, daß Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, geruhet haben, den Statuten einer von mehreren Eingesessenen des Herzogthums Oldenburg, insbesondere des Stedingerlandes, zur Unterstützung ihrer Wittwen und nachbleibenden Kinder unter der Benennung „Berner Wittwen- und Waisen-Casse" errichteten Societät, mittelst Urkunde vom 2. Dec. d. J. die Höchste Landesherrliche Geneh-

migung und Bestätigung zu ertheilen und daß darnach:

1) die aus dieser Versorgungs-Anstalt zu zahlenden Pensionen lediglich zur Alimentation der Empfänger bestimmt seyn und bleiben, von keinem Gläubiger derselben in Anspruch genommen, noch mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden sollen;

2) alle aus dem Beitritt zu dieser Gesellschaft zwischen dieser und den einzelnen Mitgliedern, oder den Beneficiaten, oder einzelnen oder mehreren der beiden letzteren unter sich, etwa entstehenden Differenzen und Streitigkeiten, in so weit sie nicht in den Statuten von dem Beschlusse der Gesellschaft abhängig gemacht sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Objects, im Wege des Compromisses zunächst vom Amte Berne, und, falls Jemand bei dessen Entscheidung sich nicht sollte beruhigen wollen, auf eingelegten Recurs, von der Regierung entschieden, durch das Amt Berne aber vollstreckt werden sollen;

3) dieser Societät und deren Interessenten für deren Societäts-Angelegenheiten die Freiheit von Stempelpapier und Gerichts- und Amts-Sporteln, in so weit diese Kosten nicht etwa dritten Personen, oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an

der Gesellschaft, zur Last fallen, gnädigst verliehen worden ist.

50) Landesherrliche Verordnung vom 22. Dec. publ. den 27. Dec. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

An die Stelle Unserer Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Herzogthum Oldenburg vom 19. März 1830. und im Fürstenthum Lübek vom 8. Sept. 1834. sollen in allen Theilen Unseres Großherzogthums Oldenburg folgende Bestimmungen treten.

Die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Großherzogthum Oldenburg betr.

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienst-Verwaltung wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium geführt, und die sämmtlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar stehenden Behörden haben an dasselbe in allen dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten, auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung (Geschäfts-Tabellen) halbjährlich einzusenden; und die Vorstände jener Behörden ihren Jahresbericht an dasselbe zu erstatten.

In Justiz-Dienst-Sachen bleibt es jedoch bei der zunächst Unserem Ober-Appellations-Gericht und dessen Präsidenten unter Oberaufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums übertragenen Dienstaufsicht und den deshalb von Uns ertheilten Vorschriften.

§. 2.

Die oberen Justiz- und Verwaltungs-Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften unter der Oberaufsicht Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der unteren Justiz- und Verwaltungs-Behörden im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Jever sollen in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober-Appellations-Gerichts, Unserer Regierung, Justiz-Canzlei und Cammer, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums angeordnet, in den Fürstenthümern Lübek und Birkenfeld sollen die unteren Justiz- und Verwaltungs-Behörden in Gemäßheit Unserer näheren Vorschriften visitirt

werden. Visitationen der oberen Behörden anzuordnen bleibt Unserer besondern Entschließung vorbehalten.

§. 4.

In Disciplinar-Fällen, welche ein, die Befugnisse der Vorstände der höheren Landes-Collegien (Instruction vom 3. April 1830. §. 12.) überschreitendes, Eintreten erfordern, ist von denselben an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten.

§. 5.

Bei Dienstverbrechen oder Dienstvergehen ist die General-Untersuchung nach der Vorschrift des Art. 916. des Straf-Gesetz-Buchs von der dem Verdächtigen vorgesetzten oberen Dienstbehörde vorzunehmen, welcher jedoch unbenommen sein soll, nach Beschaffenheit der Umstände eine im Dienstwege zu jeder Zeit zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen zu verfügen.

Die Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dies geschehen soll, hat die Dienstbehörde nach geschlossener General-Untersuchung zu bestimmen. Wenn es aber einen mit Landesherrli-

cher Bestallung versehenen oder einen solchen Staatsdiener betrifft, dem durch seine Anstellung das Recht ertheilt ist, eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist sie verbunden, zuvor an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten und dessen Resolution zu gewärtigen.

Unter dieser Beschränkung wollen Wir auch der Bestimmung der die General-Untersuchung führenden Dienstbehörde, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Art. 919. des Straf-Gesetz-Buchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist.

Die Dienstbehörden haben von den innerhalb ihres Dienstbezirks vorfallenden Dienstverbrechen oder Dienstvergehen der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, in deren Geschäftskreis das begangene Dienstverbrechen oder Vergehen einschlägt, Anzeige zu machen, und von der oberen Dienstbehörde ist in allen Fällen auch dem Staats- und Cabinets-Ministerium darüber Bericht zu erstatten.

§. 6.

Wenn gegen einen im öffentlichen Dienſte Angeſtellten ein Verdacht eines anſcheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens entſteht, welchen das Unterſuchungs-Gericht zur Erkennung der Special-Unterſuchung oder Gerichtsſtellung genügend findet; ſo hat daſſelbe vor ſolcher Erkennung die Dienſtbehörde des Verdächtigen davon in Kenntniß zu ſetzen.

Wird ein Angeſtellter bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte in proviſoriſche Haft gezogen, ſo iſt davon unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 7.

Iſt der Angeſtellte mit einer landesherrlichen Beſtallung verſehen, oder hat er durch ſeine Anſtellung das Recht eine Dienſt-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; ſo iſt der wider ihn entſtandene Verdacht oder ſeine proviſoriſche Verhaftung im Dienſtwege bei dem Staats- und Cabinets-Miniſterium zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Die von dem Unterſuchungs-Gericht in Kenntniß geſetzte Dienſtbehörde hat ſofort in Erwägung zu nehmen: ob die als gemeines

Verbrechen oder Vergehen angezeigte That vielleicht den Charakter eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens habe, oder in idealem Zusammenfluß (Straf-Geseß-Buch Art. 115. §. 2.) damit stehe? und wenn sie diese Ansicht gewinnt, dem Untersuchungs-Gerichte davon binnen 14 Tagen a dato des Empfanges der Anzeige motivirte Mittheilung zu machen, und auf Abgabe der Sache zu dem nach Art. 916. und dem §. 5. gegenwärtiger Verordnung der Dienstbehörde zustehenden Verfahren anzutragen.

Theilt das Untersuchungs-Gericht diese Ansicht, so giebt es die von ihm in Betreff des Angestellten aufgenommenen General-Untersuchungs-Acten an die Dienstbehörde ab. Im entgegengesetzten Falle ist der Zwiespalt zwischen der Dienstbehörde und dem Untersuchungs-Gerichte in dem zu Regulirung von Ressort-Streitigkeiten vorgezeichneten Wege (§. 21. dieser Verordnung) zur Einigung oder Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Während des Laufes der §. 8. bestimmten Frist, und im Falle eines Ressort-Streites, bis derselbe gehoben ist, hat das Untersuchungs-Gericht mit Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen den Angestell-

ten respective mit der Einsendung der Sache an das Criminal-Gericht Anstand zu nehmen, in der General-Untersuchung aber fortzufahren.

§. 10.

Die von dem Untersuchungs-Gerichte im Wege der General-Untersuchung vorgenommenen Handlungen werden darum, daß für die Qualität der That als eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens entschieden wird, nicht ungültig, sondern die Dienstbehörde hat auf den Bestand derselben weiter fortzubauen. (N. B. zu Art. 506.)

§. 11.

Ob gegen ein Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des Straf-Gesetz-Buchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie ob mit der wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sei, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von wel-

chem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 42.

Die Regulirung der Ressort-Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober-Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen unteren Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober-Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Ober-Behörde gehört; so haben zuvörderst die Vorstände der Ober-Behörden, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Ober-Behörden den Betheiligten gegen die in diesen beiden Fällen ergangene Verfügungen noch Vorstellun-

gen zu machen für nöthig erachten; so haben sie solche bei der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten ist. Sind die Ober-Behörden verschiedener Meinung- und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vereinigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bestimmungen der für das Fürstenthum Lübek am 7. October 1835. erlassenen Verordnungen wegen der Ressort-Verhältnisse der richterlichen und administrativen Behörden bleiben in ihrer vollen Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1838. in Kraft.

Wonach Alle, die es angeht, sich zu richten haben.

Urkundlich Unserer ꝛc. ꝛc.

51) Bekanntmachung des Cammer-Departements der indirecten Steuern vom 27. Dec. 1837. publ. den 3. Jan. 1838.

Verbot, Salz nach Gemäß und nicht nach Gewicht zu verkaufen.

Obwohl in der Bekanntmachung der Cammer vom 18. Juli 1836., wegen Ausführung des Gesetzes von demselben Tage, den Salzdebit betr. sub 7) bestimmt ist, daß der Verkauf des Salzes ferner nur nach Gewicht, nicht aber nach Gemäß geschehen dürfe, so ist, darüber eingegangenen Anzeigen zufolge, der Verkauf des Salzes nach Gemäß doch noch nicht überall eingestellt, und es findet die Cammer sich dadurch bewogen, solchen Verkauf jetzt bei einer Brüche von 10 Rthlr. Cour. für jeden Contraventionsfall zu verbieten.

Ueber die Contraventionen ist von den Land- und Stadt-Aemtern, in der Stadt Oldenburg vom Magistrat, zu erkennen, vorbehältlich des Recurses an die Cammer.

Die Bestimmung darüber, ob dem Contravenienten außerdem die Concession zum Salzverkauf entzogen werden soll, bleibt der Salzdebit-Administration vorbehalten.

Von der eingezogenen Brüche erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Steuerbeamte und Amtsunterbediente werden zur Beachtung und Anzeige der Contraventionen hiedurch ausdrücklich angewiesen.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Dec. publ. den 6. Jan. 1838.

Bestimmungen über die Unterthanenqualität und Kirchspielsmitgliedschaft der Steuer-Aufseher.

Da über die Unterthanenqualität und die Kirchspielsmitgliedschaft der, in Folge des neuen Systems der indirecten Steuern angestellten Steuer-Aufseher Zweifel entstanden und die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften ungenügend befunden sind, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, darüber Folgendes respective abändernd verordnet und näher bestimmt:

1) Ausländer, welche hier als Steuer-Aufseher angestellt werden, erwerben durch diese Anstellung nicht die Eigenschaft eines hiesigen Unterthanen, werden vielmehr als im hiesigen Staatsdienste stehende Fremde angesehen und behandelt.

2) Einländer, welche als Steuer-Aufseher angestellt und zur Ausübung ihrer Functionen an einen bestimmten Ort gewiesen sind, erwerben durch diese Anstel-

lung und ihre, immer nur als temporär zu betrachtende Wohnung an dieſem Orte, nicht die Kirchſpielsmitgliedſchaft, ſie bleiben vielmehr, dieſer Anſtellung und Wohnungsveränderung ungeachtet, in dem zur Zeit ihrer Anſtellung als Steuer-Aufſeher, beſtehenden Kirchſpielsverbande.

Gesetzsammlung

von

1838.

OLDENB.
BIBLIVEND.

Digitized by Google

1) Landesherrliches Patent vom 1. Jan., publicirt den 24. Januar 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Den Vertrag vom 1. Nov. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betr., nebst desfälliger Verordnung.

Nachdem in Folge Statt gehabter Unterhandlungen zwischen dem von Uns ernannten Bevollmächtigten, in Gemeinschaft mit den Bevollmächtigten Seiner Majestät, des Königs von Hannover, und Seiner Durchlaucht, des Herzogs von Braunschweig, einerseits, und den von Seiner Majestät, dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ernannten Bevollmächtigten andererseits,

am 1. November v. J. ein Vertrag, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse mit dazu gehörigen Uebereinkünften Litt. A. B. C. D. und E. abgeschlossen, selbiger demnächst auch allseitig ratificirt worden,

so lassen Wir solchen Vertrag mit den dazu gehörigen Uebereinkünften A. D. und E. — indem die Uebereinkünfte B. und C. sich lediglich auf den Anschluß einiger Theile des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig an den jenseitigen Zoll- und Handelsverein beziehen — hieneben zur öffentlichen Kunde gelangen und gebieten, daß sämmtliche Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich darnach zu achten haben.

Daneben verordnen Wir auf Veranlassung des obgedachten Vertrages und insbesondere der Uebereinkunft E. noch, wie folgt:

§. 1.

Es soll fernerhin überall an den Grenzen Unseres Herzogthums Oldenburg gegen das nicht zum Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbande gehörende Ausland eine Veränderung der Eingangs-Abgabe für Vieh Abschnitt 2. des Tarifs Satz № 59. Litt. c. d. und e. in der Art eintreten, daß die Eingangs-Abgabe

Litt. c. für Ochsen von 1 Rthl. 36 gr. auf 2 Rthlr. 36 gr.,

Litt. d. für Kühe (mit Einschluß der Rinder) von 1 Rthlr. auf 1 Rthlr. 36 gr.

„ e. für Schweine von 30 gr. auf 36 gr.

für das Stück erhöhet wird.

§. 2.

Auch ist, wie hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, an den Grenzen des Gebiets des Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbandes gegen das Vereinsgebiet der zum Zoll-Systeme des Königreichs Preußen gehörenden Staaten des Zollvereins;

a. die Eingangs-Abgabe

für Leinewand Abschnitt 2. des Tarifs № 19. c. und zwar

1) für Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues von 12 gr. für den Centner,

2) für Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichten Zwillig und Drillich, von 1 Rthlr. 3 gr. für den Centner,

b) die Ausgangs-Abgabe

für Flachs und Hanf, Abschnitt 2. des Tarifs № 19. a. 1. von 12 gr. für den Centner aufgehoben und

c) die Eingangs-Abgabe

für Getraide, Abschnitt 2. des Tarifs. Satz № 22. a, und zwar

1) für Rocken, gedörrten, und Weizen von 7 gr. auf 1 gr. 2 pf.
2) für Bohnen, ungedörrten Rocken und Erbsen von 6 resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.
3) für Buchweizen, Gerste und Hafer von 4 gr. resp. 3 gr. auf 1 gr. 2 pf.

für den Himten herabgesetzt.

Mengkorn unterliegt nach wie vor der Abgabe, welcher die am höchsten belegte Fruchtart der Mischung unterworfen ist.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Vertrag

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig,

als sämmtliche Mitglieder des vermöge der Verträge vom 1. Mai 1834. und 7. Mai 1836. bestehenden Steuerverbandes

einerseits,

und

Seine Majestät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, des Herzogthums Nassau und der freyen Stadt Frankfurt, als der sämmtlichen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., 12. Mai und 10. December 1836. und 2. Januar 1837 bestehenden Zoll- und Handelsvereines

andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, die gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Steuer- und Zoll-Vereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Doctor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Commandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigischen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Janssen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen; und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig:

Höchst Ihrem Finanzdirector und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des

Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Generalmajor, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich-Hannoverschen, Großherzoglich-Oldenburgischen, Herzoglich-Braunschweigschen und Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Hofe Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich-Preußischen Militair-Verdienstordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Classe, des rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, so wie des Kaiserlich-Russischen St. Annen-Ordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Classe, und

Allerhöchst Ihren Regierungsrath Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich-Preußischen rothen Adler-Ordens vierter Classe,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechselung ihrer Vollmachten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte der Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Da die hohen contrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundnachbarliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen; so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Steuer- oder Zollgesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterm in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Beilage A.

Artikel 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweigischen Landestheile in das angrenzende Preußische Gebiet sowohl für die

beiderseitigen Verwaltungen der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzende Preußische Gebiet angehört, erreicht werden kann, wollen

1) Seine Majestät der König von Hannover die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,

2) Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweigschen Antheil an dem Dorfe Pabstorf und das Dorf Hessen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen B und C beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist. Beilage B. u. C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrs-Verhältnisse einiger Preußischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

3) Seine Majestät der König von Preußen

a. mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereins ausgeschlossenen Gebietstheilen:

den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,

dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfs Frille, den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,

b. mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebietstheilen:

dem Dorfe Roclum,

dem Dorfe Würgassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfs Reiningen, dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, nach näherm Inhalte der in der Anlage D. beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

Beilage D.

Artikel 3.

Zur fernern Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen contrahirenden Theile Sich über besondere, den Meß- und Marktverkehr förderliche Anordnungen, über Modification der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereines bei deren unmittelbarer Einfuhr in das Gebiet des andern Vereines zu entrichtenden Abgaben, imgleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangs-Abgaben, nicht minder über andere, den

gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände mittelst derjenigen besondern Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E. beigefügt ist. Beilage E.

Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzung des bisher aus dem Steuerverbande Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossen gebliebenen Hannoverschen Oberamts Münden an das Gebiet des Zoll- und Handelsvereines im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen; so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden, mit Einschluß des Dorfs Oberode, dem gedachten Steuerverbande einverleibt werden.

Artikel 5.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A. bis D. angeschlossenen Uebereinkünfte, welche mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dec. 1841. festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der andern Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und so fort von 6 zu 6 Jahren als verlängert angesehen werden.

Artikel 6.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen zur Ratification vorgelegt, und sollen die Ratifications-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. December d. J. zu Hannover ausgewechselt werden.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hupeden.
(L. S.) Gerhard Freidrich August Jansen.
(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.) Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.
(L. S.) Eduard Wilhelm Engelmann.

A.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzog-

thume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebieten Vereinigungen von Schleichhändlern, imgleichen solche Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den andern contrahirenden Staaten verboten oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bedienstete) der contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraven-

tionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Steuer- (Zoll-) Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besondern Verfassung einzelner der contrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu demselben Steuer- (Zoll-) Vereine gehörenden Staaten in einen andern angeordnet sind.

Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirecten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der contrahirenden Staaten, so wie

die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Steuer- (Zoll-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Steuer- (Zoll-) Contraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Steuer- (Zoll-) Interesse angesetzten oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der contrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet der zu dem andern contrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Contraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Art. 3. und 4. gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Contravention behuf deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Steuer-

(Zoll-) Gesetzgebung verübte Contravention handelte.

Artikel 6.

Eine Auslieferung der Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Steuer- (Zoll-) Verbande stehenden Staates sind.

Im andern Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition, oder nach Ermessen auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.

Artikel 7.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 6. erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der contrahirenden Staaten begangenen Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretung von Steuer- (Zoll-) Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten wer-

den nach eben den Strafgesetzen geahnet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Steuer- (Zoll-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen alle diejenigen criminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

Artikel 8.

In den nach Art. 7. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welchen den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

D.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

Artikels 1.

Seine Majestät der König von Preußen treten, unbeschadet Ihrer Landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereines, dessen Mitglied Allerhöchst Dieselben sind, ausgeschlossenen Gebietstheilen:

a. den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen;

b. dem Preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfs Frille;

c. den am linker Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereines mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebietstheilen:

a. dem Dorfe Roclum;

b. dem Dorfe Würgaßen;

c. dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen;

d. dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich-Hannoversche, dann Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritt in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Systeme der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von inländischen Branntewein und Bier bei.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts werden Seine Majestät der König von Preußen in den gedach-

Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, so wie der Verbrauchs- (Fabrications-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden desfallsigen Königlich-Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Directionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Preußischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Königlich-Preußischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden Königlich-Preußischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuer-Vereinsgebiet, und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabricirten Biers (welches bei seinem Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereines der in diesem bestehenden Verbrauchs-Abgabe vom inländischen Biere unterliegt) und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich-Preußischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereines ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

Artikel 5.

In den dem Steuervereine anzuschließenden Preußischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich-Preußischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

Die Verbrauchs-Abgaben, welche in den, dem Steuervereine auzuschließenden Preußischen Landestheilen für Rechnung der Königlich-Preußischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämmtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie deren privativem Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatze des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines andern Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Dasselbe gilt auch von den Zuschlags-Abgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich-Preußischen Gebietstheilen, wel-

che in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereines Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpuncte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landestheilen, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Steuervereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämmtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen

bei ihrem Verkehr in den gedachten Landestheilen Königlich-Preußischer Seits gehalten werden.

Artikel 8.

Die den im Art. 2. erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Seine Majestät der König von Preußen wollen die gedachte Verwaltung den Verwaltungs-Bezirken der Königlich-Hannoverschen obersten Steuer-Behörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich-Braunschweigschen obersten Steuer-Behörde in Braunschweig zutheilen.

Artikel 9.

Seine Majestät der König von Preußen werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in Allerhöchst dero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen nähern Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten wer-

den von der Königlich-Preußischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Se. Maj. den König von Hannover oder für Se. Durchl. den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen, und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienstdisciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich-Preußischen Landestheilen angestellten Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich-Hannoverschen resp. der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung untergeordnet seyn.

Artikel 11.

Der Königlich-Preußischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Controle der privativen Preußischen Abgaben zu beauftragen.

Artikel 12.

Die Schilder der Steuer-Aemter in den dem Steuer-Vereine anzuschließenden Königlich-

Preußiſchen Landestheilen ſollen den Preußiſchen Adler, die einfache Inſchrift „Steuer-Amt" erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenz-Steuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen ꝛc. ꝛc. mit den Preußiſchen Landesfarben verſehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel ſollen ebenfalls nur den Königlich-Preußiſchen Adler führen.

Artikel 13.

Die Königlich-Preußiſche Regierung iſt befugt, zu denjenigen Königlich-Hannoverſchen oder Herzoglich-Braunſchweigſchen Grenz-Steuer-Aemtern erſter Claſſe oder Haupt-Steuer-Aemtern, deren Bezirken die gedachten Landestheile werden überwieſen werden, einen Controleur anzuordnen, welcher bei denſelben von allen Geſchäften und Verfügungen, die das gemeinſchaftliche Abgabe-Syſtem betreffen, Kenntniß zu nehmen, desfallſigen Beſprechungen beizuwohnen, und dabei insbeſondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebietstheile ſich bezieht.

Auch bleibt es derſelben überlaſſen, zeitweiſe Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Reſultaten Kenntniß zu nehmen.

Artikel 14.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der in

den anzuschließenden Preußischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich-Preußischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendaselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenz-Bestimmungen.

Artikel 15.

Die von den Preußischen Behörden verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den desfallsigen, im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denuncianten-Antheile, der Königlich-Preußischen Staats-Casse zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preußischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät dem Könige von Preußen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuervereine und Preußen in Beziehung auf die dem ersten anzuschließenden Königlich-Preußischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und

Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier- und Branntweinsteuer Statt finden, und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover, den ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.
Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.
Eduard Wilhelm Engelmann.

E.

Uebereinkunft

zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits,

wegen

Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Theile ſind zum Zwecke der Beförderung des Meßverkehrs der Stadt Braunſchweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit dieſem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Meſſe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebiete dieſes Zollvereines zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereines beſtehende Vergünſtigung, wonach inländiſche Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländiſche Meſſen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf den Grund nachgeſuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißſcheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren ſteuerfrei in das Vereinsgebiet zurückzuführen, dahin erweitert werden ſoll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißſcheine verſehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Meſſen in Braunſchweig auch dann ſteuerfrei in das Gebiet deſſelben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer ſolcher Waaren erfolgt, und hiebei die deshalb, in Folge der unter den hohen contrahirenden Theilen getroffenen beſondern Verabredung, vorzuſchreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen contrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen, bei deren Eingange in das Gebiet des Zollvereines, durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangs-Abgaben gewähren.

Das dieser Uebereinkunft beigefügte Verzeichniß ergiebt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch freistehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modificiren oder wieder aufzuheben, so fern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde,

oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonders Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereines mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmarktverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereines auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereines gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe, für den unverkauft zuzückzuführenden Theil aber in beyden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in

den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.

Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte in anderen Vereinsgebieten beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende, und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der contrahirenden Theile gestattet sein, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsamen auf Mühlen des andern Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikats, dergestalt abgabenfrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabri-

katen bei deren Aus-, und resp. Wiedereingange eine Ein-, Aus- oder Durchgangs-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, in so fern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Steuer- (Zoll-) Stelle erfolgen, und bei derselben angemeldet werden; wie denn überhaupt dabei diejenigen Controle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die contrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben oder noch anordnen werden.

Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredlung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

a. Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen;
b. Kreide zum Vermahlen;
c. Wachs zum Bleichen;
d. Glocken zum Umgießen;
e. Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung;
f. Gemälde zum Restauriren;

g. Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben;

h. Leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von Zehn Pfund in einem Transporte zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehr in größerm Umfange mit baumwollenem Garn soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wiedereinfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falls näher zu vereinbarende Zoll-Aemter erfolgen.

Artikel 9.

Gehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einem Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und colliweise unter Verschluß gesetzt sind, um mit unmittelbarer Durchfahrung des andern Vereinsgebietes in einen andern Theil des erstern wieder eingeführt zu werden, so soll, wenn eine Eröffnung der Colli Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem andern Vereinsgebiete angelegte Verschluß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vor-

schriften gemäß etwa anzulegenden Verschlusse, beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art zur Abkürzung des Abfertigungs-Verfahrens der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschluß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend befunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweiten Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht colliweise, sondern im Ganzen unter Verschluß gesetzt sind.

Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthalts, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Verabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.

Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Steuer- (Zoll-) Aemtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran

jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preußische Gebiet auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wieder geöffnet werden soll, nämlich

a. in der Richtung von Hameln nach Osnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt; und

b. in der Richtung von Hannover oder Hildesheim nach Osnabrück über Minden und Preuß. Oldendorf und umgekehrt, wird die Durchgangs-Abgabe

ad a. auf Funfzehn Silbergroschen und

ad b. auf Zehn Silbergroschen für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt, und umgekehrt, bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangs-Abgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover, am ersten November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
Gerhard Friedrich August Jansen.
August Philipp Christian Theodor v. Amsberg.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Beilage zum Artikel 2. der Uebereinkunft E.

Verzeichniß

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-Tarife aufgeführte Eingangs-Abgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quantitäten unter sechs Pfund . . . . .
2	Bärme oder Hefe, frische . . . . .
3	Bier aller Art in Fässern . . . . .
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . .
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln ꝛc. .
6	Butter in Stücken . . . . .
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein . . . . .
8	Cichorienwurzeln, getrocknete, gedörrte
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech
10	Eisenblech, verzinntes . . . . .
11	Eisen- und Stahldrath aller Art . .
12	Eisenwaaren, grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Oefen, Pfannen, Platten, Röhren ꝛc., desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen . . . . .
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinaire, ohne Politur, aus geschmiedetem Eisen, aus Eisen, Stahl und Eisenblech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschi-

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rth.	Sgr.	Bemerkungen.
A.E.A.	—	fr	ei	
A.E.A.	—	fr	ei	
25. a.	Preuß. Ct. von 110 ℔	1	—	
3. b.	=	1	15	Die Einfuhr darf nur auf Erlaubnißscheine der obersten Steuerbehörde, welche auch die Zollämter des Einganges zu bezeichnen hat, Statt finden.
3. b.	=	1	20	
25. g.	=	1	5	
A.E.A.	=	—	10	
5. Anm.	=	—	10	
6. c.	=	1	—	
6. d.	=	2	—	
6. d.	=	3	—	
6. e. 1.	=	—	25	

Laufende No.	Bezeichnung der Gegenstände.
	nen, und Siebe, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz . .
14	Getreide, Weizen, Rocken, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer . . .
15	Glas, grünes Hohlglas . . . . .
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemahlte, als: Möbeln, Hausgeräthe ꝛc., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; desgleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . . .
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . .
19	Hopfen . . . . .
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse)
21	Kleie . . . . .
22	Koffer, hölzerne, bemahlte . . . .

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertrags-mäßiger Abgaben-Satz. Rth.	Sgr.	Bemerknngen.
6. c. 2.	Preuß. Ct. von 110 ℔	3	—	
9. a.	Preußisch. Scheffel.	—	1	
10. a.	Preuß. Ct. von 110 ℔	—	25	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Glashütten über bestimmte Zollämter, hinsichtlich welcher die Steuerämter, in deren Bezirken die Glashütten belegen sind, Auskunft ertheilen werden.
10. b.	=	2	15	
12. e.	=	2	10	
25. p.	=	3	—	
13.	=	—	10	
25. o.	=	1	5	Die Einfuhr anderer als Handkäse, gegen nebenstehende Abgabeermäßigung, darf nur auf Erlaubnißscheine der obersten Steuerbehörde Statt finden.
A. E. A.	=	—	10	
12. e.	=	—	15	

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher . . . . .
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen . .
25	Leder: a. Lohgare oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen sämisch- und weißgares Leder. . b. Corduan, Maroquin, Saffian, und lackirtes Leder . . . . . . c. Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmacherwaaren) . . . .
26	Leinengarn, rohes . . . . .
27	Leinewand, Packleinen, (Sackleinen) Segeltuch, graues . . . . .
28	Leinewand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich
29	Lichte, Talg- . . . . .
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmiedete

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz Rth.	Sgr.	Bemerkungen.
19. a.	Preuß. Ct. von 110 ℔	3	—	
19. b.	=	6	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen Seitens der Verfertiger dieser Waaren.
21. a.	=	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen durch die Verfertiger.
21. b.	=	6	25	
21. c.	=	6	25	
22. a.	—	fr	ei	
22. d.	—	fr	ei	
22. e.	—	fr	ei	
23.	=	3	—	
6. e. 3.	=	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Waarenverzeichniß zu dem Vereins-Zolltarife ad pos. 6. e. 3. maßgebend.

Laufende №	Bezeichnung der Gegenstände.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Grau=pen, Grütze ꝛc. . . . .
32	Netze, Fischer=, Vogel=, Jagd= und Pferde=, von ungebleichtem Flachs= und Hanfgarn
33	Oelkuchen . . . . .
34	Oel in Fäßern (Rüböl) . . . . .
35	a. Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeiffen . . . b. Porzellan, weißes . . . . . c. Porzellan, farbiges und weißes mit far=bigen Streifen, auch dergleichen mit Mahlerey oder Vergoldung . . .
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder) . . .
37	Schrot von Getreide im Verkehr der bei=derseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahlsteuerpflichtigen Städte und des größern und eigentlichen Handelsverkehrs . . . . .
38	Seife, gemeine, weiße . . . . .
39	Vieh. a. Ochsen . . . . . . b. Kühe . . . . . . c. Rinder, (Ferfen) . . . . d. Schweine, gemästete und magere

Position des Vereins-Zoll-Tarifs.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben-Satz. Rth.	Sgr.	Bemerkungen.
25. q.	Preuß. Ct. von 110 ℔	1	5	
22. e.	=	1	—	
A. E. A.	=	—	$7\frac{1}{2}$	
26.	=	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen aus den Oelmühlen u. Raffinerien.
38. c.	=	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Versendungen der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg und deren Factorei zu Braunschweig, so wie der Fayence- und Steingut-Fabrik zu Münden und der irdenen Pfeifen-Fabriken zu Uslar und Aurich.
38. e.	=	5	—	
38. f.	=	20	—	
12 Anm.	=	—	1	Als Grenzbewohner sind in dem Königl.-Preußischen und Kurfürstl.-Hessischen Gebiete die Bewohner des Grenzbezirks, und im Königlich-Hannoverschen, Großherzogl.-Oldenburgschen und Herzogl.-Braunschweigschen Gebiete die Bewohner der nicht über 2 Meilen von der Grenze entfernten Ortschaften anzusehen.
25. q.	=	—	10	
31. b.	=	3	—	
39. b.	Stück	2	15	
39. c.	=	1	15	
39. d.	=	1	—	
39. e.	=	—	15	

2) Landesherrliches Patent vom 1. Januar, publ. den 27. Januar 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Den Vertrag vom 11. Nov. 1837 wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande betr.

Demnach Wir in Gemeinschaft mit Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, und Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, am 11. November v. J. mit Seiner Durchlaucht, dem Fürsten zu Schaumburg-Lippe, einen Vertrag wegen des Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe — mit Ausnahme des Amts Blomberg — zu dem zwischen Oldenburg, Hannover und Braunschweig bestehenden Steuerverbande haben abschließen lassen und die darüber ausgestellten Ratifications-Urkunden gegenseitig ausgewechselt worden sind, so lassen Wir solchen Vertrag hieneben nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und befehlen, daß alle Behörden, so wie ein Jeder, den es sonst angeht, sich gebührend danach achte.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Vertrag

zwischen den Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits, und von Schaumburg-Lippe andererseits, wegen des Beitritts dieser Regierung hinsichtlich des Fürstenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuerverbande der erstgedachten Staaten.

Seine Majestät der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig einerseits, und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe andererseits,

von dem Wunsche geleitet, Ihre Unterthanen der Vortheile eines gegenseitigen freien Handels und Verkehrs theilhaftig zu machen, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen und zu denselben bevollmächtigt:

Seine Majestät der König von Hannover Allerhöchst Ihren Geheimen Cabinetsrath, Dr. Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Commandeur des Kaiserlich-Oesterreichischen, Königlich-Ungarischen St. Stephans-Ordens und Com-

mandeur erster Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst Ihren Hofrath Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg Höchst Ihren Cammerrath Gerhard Friedrich August Jansen, Ritter des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich-Braunschweigschen-Orden Heinrichs des Löwen;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Höchst Ihren Finanz-Director und Geheimen Legationsrath August Philipp Christian Theodor von Amsberg, Commandeur zweiter Classe vom Herzoglich-Braunschweigschen Orden Heinrichs des Löwen, Commandeur des Königlich-Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldnen Löwen, Ritter des Königlich-Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe Höchst Ihren Regierungs-Director Georg Joachim Langerfeldt, Ritter des Kurfürstlich-Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, und

Höchſt Ihren Geheimen Cammerrath Philipp Ernſt von Landesberg,

von welchen Bevollmächtigten in Gemäßheit ihrer Vollmachten und Inſtructionen nachſtehender Vertrag verabredet und geſchloſſen worden iſt:

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schaumburg-Lippe wollen hinſichtlich Ihres Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, jedoch mit Ausſchluß Ihres Fürſtlichen Amts Blomberg, dem zwiſchen dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Herzogthume Braunſchweig beſtehenden gleichmäßigen und gemeinſchaftlichen Syſteme der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben auf Grundlage der Beſtimmungen der unter dieſen Staaten geſchloſſenen Verträge vom 1. Mai 1834. und vom 7. Mai 1836. beitreten.

Artikel 2.

Die zwiſchen dem Hannover-Oldenburg-Braunſchweigſchen Steuerverbande und dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe beſtehenden Steuer- und Zollinien werden aufgehoben, und wird letzteres in die Steuerlinie, welche das ganze Vereinsgebiet umgiebt, mit aufgenommen.

In dieſem Gebiete findet ein völlig ſteuerfreier Verkehr Statt, von welchem nur ausgeſchloſſen ſind:

a. das Salz, worüber im Art. 8. besondere Bestimmung getroffen ist;
b. die Spielkarten, hinsichtlich welcher im Art. 9. ebenfalls besondere Festsetzungen enthalten sind;
c. die Kalender, hinsichtlich welcher die bestehenden Verhältnisse unverändert bleiben;
d. das im Herzogthume Oldenburg fabricirte Bier, welches bei dem Uebergange in die anderen Vereinsstaaten der in diesen für inländisches Bier zu entrichtenden Verbrauchs-Abgabe unterliegt.

Artikel 3.

Die bisher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unter dem Namen von Zoll oder unter einer sonstigen Benennung erhobenen indirecten Abgaben, sowohl von den in dasselbe eingegangenen und zum Verbrauche bestimmten ausländischen, als von den aus dem Fürstenthume versendeten inländischen oder ausländischen, so wie von den durch dasselbe durchgeführten Gegenständen, werden aufgehoben; auch findet ein Gleiches Statt hinsichtlich der bisher von dem in dem gedachten Fürstenthume verfertigten Biere entrichteten Abgabe.

An die Stelle dieser Abgaben tritt:

a. die in Hannover, Oldenburg und Braunschweig bereits bestehende gemeinschaftliche

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe, so wie die Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande verfertigten Branntwein, und

b. die in Hannover und Braunschweig ebenfalls schon bestehende gemeinschaftliche Verbrauchs- (Fabrications-) Abgabe von dem im Inlande bereiteten Biere.

Artikel 4.

Andere Verbrauchs- oder Fabrications-Abgaben als die vom Branntwein und Biere werden in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe — wiewohl vorbehältlich der im Art. 12. erwähnten besondern Abgaben in einzelnen Städten oder Gemeinden — nicht anders, als im Einverständnisse der contrahirenden Regierungen angeordnet werden.

Artikel 5.

Die Erhebung der im Art. 3. bestimmten gemeinschaftlichen Abgaben, so wie überhaupt das zur Sicherung derselben erforderliche Verfahren wird nach den derzeit im Königreiche Hannover bestehenden, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig vereinbarten desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen, Reglements und Instructionen Statt finden. Um solchen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verbindliche

Kraft zu verschaffen, werden die Gesetze, Tarife und Verordnungen vom Landesherrn, die Reglements und sonstigen Bestimmungen, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, aber von der Fürstlichen Regierung auf Requisition der obersten Steuerbehörde zu Hannover publicirt werden.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Tarifsätze, welche in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zur Anwendung kommen, bedürfen der Zustimmung der Fürstlichen Regierung.

Artikel 7.

Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Verbote sowohl gegen die anderen Vereinsstaaten, als gegen das gemeinsame Ausland werden im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nicht anders, als im gemeinschaftlichen Einverständnisse der anderen contrahirenden Regierungen angeordnet werden. Bestehende derartige Verbote treten außer Kraft.

Artikel 8.

Hinsichtlich des Salzes (Art. 2.) sind nachstehende Bestimmungen verabredet:

a. die Einführung fremden Kochsalzes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist verboten;

b. die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung wird Verfügung treffen, daß der Bedarf an Salz nur aus Salinen im Königreiche Hannover bezogen werde, und ist daher der Verkehr mit Salz zwischen Hannover und Schaumburg-Lippe frei;

c. die Ausfuhr des Salzes aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die anderen Vereinsstaaten ist nicht gestattet.

Artikel 9.

Die Einführung von Spielkarten in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist, so lange daselbst ein Staats-Monopol für den Spielkarten-Debit nicht besteht, erlaubt; die Ausfuhr in die anderen Vereinsstaaten, weil in denselben ein Kartenstempel erhoben wird, dagegen verboten. (Art. 2.)

Artikel 10.

Wiewohl die Wasserzölle und alle andere in Bezug auf die Schifffahrt in den Vereinsstaaten zu entrichtenden Abgaben von der Gemeinschaft ausgeschlossen sind, so werden dennoch die Gegenstände, welche auf der Weser aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach einem Vereinslande oder nach dem Auslande aus- oder von daher in das Fürstenthum eingeführt werden, sowohl in der Auffuhr, als in der Nieder-

fuhr von dem Hannoverschen und Braunschweigschen Weserzolle frei bleiben.

Artikel 11.

Die Chaussee-, Weg-, Pflaster- und Brückengelder, die Wage- und Niederlage-Gebühren und die sonstigen derartigen Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe unterliegen nach wie vor der einseitigen Bestimmung der dasigen Regierung, und sind daher auch von derselben ausschließlich zu beziehen.

Die Einwohner der andern contrahirenden Staaten sollen aber in Hinsicht dieser Abgaben stets den Inländern gleich behandelt werden.

Artikel 12.

Besondere Consumtions-Abgaben, welche die Fürstliche Regierung in einzelnen Städten oder Gemeinden für eigene Rechnung angeordnet hat, oder anordnen wird, oder einzelnen Städten oder Gemeinden für deren Rechnung bewilligt hat, oder bewilligen möchte, unterliegen auch fernerhin der einseitigen Bestimmung jener Regierung.

Nur ist stets von dem Grundsatze auszugehen, daß die nach solchen Städten oder Gemeinden aus den anderen Vereinsstaaten gebrachten Gegenstände in keinem Falle mit einer höhern Abgabe belegt werden dürfen, als die Gegenstände, welche von den Bewohnern der

fraglichen Städte oder Gemeinden ſelbſt, ſo wie von den übrigen Landeseinwohnern in dieſe Städte oder Gemeinden eingeführt werden.

Artikel 13.

Befreiungen von den gemeinſchaftlichen Abgaben oder Ermäßigungen derſelben können, ſo fern ſie den angenommenen Grundſätzen zufolge überhaupt zuläſſig, jedoch nach eben dieſen Grundſätzen zur Bewilligung auf gemeinſchaftliche Rechnung nicht geeignet ſind, in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe nur in ſo weit Statt finden, als die daſige Regierung die Reſtitution der von den betreffenden Steuerpflichtigen zu erlegenden Abgaben-Beträge aus der einſeitigen Fürſtlichen Caſſe anordnen wird.

Artikel 14.

Etwaige Entſchädigungen für aufzuhebende oder bereits aufgehobene Zoll- und Steuerrechte in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe fallen der daſigen Regierung allein zur Laſt.

Artikel 15.

Seine Durchlaucht der Fürſt von Schaumburg-Lippe überlaſſen, unbeſchadet Höchſt Ihrer Hoheitsrechte, die geſammte Erhebung und Verwaltung der im Art. 2. benannten gemeinſchaftlichen Abgaben in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe der Königlich-Hannoverſchen Regierung.

Von derselben erfolgt daher auch die Anstellung des sämmtlichen Steuerpersonals und von ihr werden die zur Erhebung und Sicherung jener Abgaben nöthigen Einrichtungen, zu welchem die Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden thunlichst mitwirken werden, getroffen.

Artikel 16.

Bei der Wahl des Grenzaufsichts-Personals und des Oberbeamten, welcher in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe fungiren wird, ist die Königlich-Hannoversche Regierung nicht beschränkt.

Die Cassen-Beamten und die Controle-Beamten im Innern werden dagegen aus denjenigen Individuen gewählt, welche hierzu von der betreffenden Fürstlichen Behörde der Königlich-Hannoverschen obersten Steuerbehörde empfohlen werden. Ist jedoch bei einem Steuer-Amte die Anstellung von zwei Cassen-Beamten erforderlich, so steht die Ernennung eines derselben der Königlich-Hannoverschen Behörde ohne Beschränkung in der Wahl zu.

Artikel 17.

Die Steuer-Beamten erhalten durch ihre Anstellung in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe irgend einen Anspruch an die dasige Regierung nicht, auch erlangen sie und ihre Angehörigen dadurch kein bleibendes Wohnungsrecht

an dem Orte ihrer Stationirung; sie müssen vielmehr, wenn sie ein solches Recht nicht etwa auf sonstige verfassungsmäßige Weise erworben haben, nach dem Aufhören der Dienstfunctionen der Angestellten von dem Königlich-Hannoverschen Staate wieder aufgenommen werden, wenn ihnen nicht das Wohnungsrecht im Fürstenthume Schaumburg-Lippe vorhin zustand.

Hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse sind die Angestellten während der Dauer ihres Aufenthalts in dem gedachten Fürstenthume den daselbst bestehenden desfallsigen Gesetzen und Einrichtungen unterworfen, und nur rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit wird in ihrer ursprünglichen Verpflichtung nichts geändert.

In ihren Dienstobliegenheiten, zu deren Ausführung ihnen jeder gesetzlich zulässige Beistand von Seiten der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Behörden geleistet werden wird — bleiben sie ausschließlich der Königlich-Hannoverschen Regierung untergeordnet; den Diensteid haben sie aber nicht nur dieser, sondern auch der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen Regierung zu leisten.

Auch kann ihnen die Erhebung und Controle von Abgaben, welche der letztgedachten Regierung einseitig zustehen, namentlich directer und sonsti-

ger indirecter Steuern, mit Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörde, übertragen werden, so fern daraus kein Nachtheil für den gemeinschaftlichen Dienst entstehet.

Gleichergestalt kann den für die Erhebung einseitiger Einkünfte in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe schon angestellten oder noch anzustellender Erhebern die Erhebung und Controle der gemeinschaftlichen Abgaben, so fern keine Unzuträglichkeiten damit verbunden sind, mit übertragen werden.

In beiden Fällen sollen die betreffenden Beamten von ihrer Oberbehörde mit Hinweisung auf den geleisteten Diensteid verpflichtet werden, das Interesse jedes Staates, in Ansehung solcher besonderen Geschäfte, auf gleiche Weise, wie in Ansehung ihres eigentlichen Dienstes, wahrzunehmen.

Artikel 18.

Die Besoldung, Uniformirung und Bewaffnung des gedachten Steuer-Personals erfolgt Königlich-Hannoverscher Seits nach den bestehenden Normen; auch übernimmt die Fürstlich-Schaumburg-Lippische Regierung hinsichtlich der von Hannover ohne Beschränkung der Wahl angestellten Beamten keine Verpflichtung zur Zahlung einer Pension oder sonstigen Unterstützung für den Fall ihrer Dienstunfähigkeit oder Hülfsbedürftigkeit.

Andererſeits übernimmt aber auch Hannover keine ſolche Verpflichtung in Beziehung auf die in Folge der Empfehlung von Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſcher Seite angeſtellten Beamten, und wird dieſelben überhaupt nur unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Dienſtkündigung anſtellen.

Artikel 19.

Die Uniform der Steuer-Beamten wird derjenigen gleich ſeyn, welche für die Beamte in den übrigen Vereinsſtaaten beſtimmt iſt, jedoch mit Knöpfen, auf denen das Fürſtlich-Schaumburg-Lippeſche Hoheitszeichen befindlich iſt.

Die Schilder vor den Steuer-Aemtern ſollen ebenfalls dieſes Hoheitszeichen mit der einfachen Bezeichnung der Qualität des Amts erhalten, und die Warnungspfähle, Schlagbäume ꝛc. mit den Landesfarben verſehen werden. Imgleichen werden die bei den Steuer-Abfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel, wenn ſolche mit einem Hoheitszeichen verſehen ſeyn müſſen, nur das Fürſtliche enthalten.

Artikel 20.

Die Königlich-Hannoverſche Regierung haftet für die Dienſttreue der von ihr in dem Fürſtenthume Schaumburg-Lippe anzuſtellenden Steuer-Beamten in der Art, daß ſie die durch Dienſtuntreue eines ſolchen Beamten entſtehenden

Ausfälle der gemeinschaftlichen Casse ersetzt. Daher sind auch die von den Steuer-Einnehmern zu beschaffende Dienst-Cautionen nach den desfallsigen im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu reguliren, und der dasigen Steuer-Verwaltung zu bestellen.

Artikel 21.

Die Administrationskosten werden aus dem Brutto Ertrage der gemeinschaftlichen Abgaben bestritten. Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, welche durch die etwaige, nach den Local-Verhältnissen nicht zu umgehende Erbauung und die bauliche Unterhaltung von Amts-Localen in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe verursacht werden, und welche aus der Fürstlichen Staats-Casse einseitig zu tragen sind.

Artikel 22.

Der nach Abzug der Administrationskosten sich ergebende Reinertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die Vereinsstaaten, nach Maßgabe der Bevölkerung ihrer im Steuerverbande befindlichen Gebietstheile, vertheilt.

Diese wird im Fürstenthume Schaumburg-Lippe nach den für die Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Grundsätzen alle drei Jahre ausgemittelt, und der wirkliche Stand derselben am 1. Julius des betreffenden Jahrs für die nächstfolgenden drey Jahre zum Grunde gelegt werden.

Artikel 23.

Die im vorstehenden Artikel gedachte Vertheilung des gemeinschaftlichen Aufkommens geschieht in Folge einer Abrechnung, welche den Zeitraum vom 1. Julius des einen, bis zum 1. Julius des nächstfolgenden Jahrs umfaßt, und wozu die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung einen Bevollmächtigten abordnen kann.

Diese Abrechnung wird auf den Grund der von den gemeinschaftlichen Erhebungs-Aemtern abgelegten Rechnungen und der nach solchen von den Central-Steuerbehörden der anderen Vereinsstaaten angefertigten, gemeinschaftlich geprüften und festgestellten Rechnungs-Abschlüssen vorgenommen; der auf den Kopf der Bevölkerung im Vereinsgebiete fallende Reinertrag der verschiedenen unter den betreffenden Staaten gemeinschaftlichen Abgaben wird festgestellt, und darnach der auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach Maßgabe seiner Bevölkerung fallende Theil der Fürstlichen Staats-Casse ohne Verzug überwiesen. Auf diesen Antheil werden jedoch monatliche Abschlagszahlungen nach dem muthmaßlichen Reinertrage geleistet werden.

Artikel 24.

Die Verfolgung, Untersuchung und Bestrafung der Vergehen gegen die Gesetze über die gemeinschaftlichen Abgaben erfolgt im Fürsten-

thume Schaumburg-Lippe nach den in den Vereinsstaaten bestehenden gleichmäßigen Gesetzen, das Strafverfahren nach dem Gesetze über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, jedoch mit der Maßgabe, daß

a. unter Anwendung der sonstigen Bestimmungen im IXten Abschnitte dieses Gesetzes unter Lit. B. 1. und 2. die Bestimmung der Gerichtsgebühren im Ermäßigungs-Verfahren;

b. die besonderen processualischen Vorschriften hinsichtlich des nach erfolglos angewandtem Ermäßigungs-Verfahren eintretenden gerichtlichen Verfahrens bei der Untersuchung und Entscheidung in erster und etwaiger weiterer Instanz, worauf die Bestimmungen in dem erwähnten Abschnitte unter Lit. B. 3. sich beziehen, — nebst den in diesem Verfahren eintretenden Gerichtsgebühren, und

c. das Verfahren wegen der gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibung und Einziehung aller Geldstrafen und Kosten,

der einseitigen Bestimmung der Fürstlichen Regierung vorbehalten bleibt.

Dieselbe wird jedoch darauf Bedacht nehmen, daß das unter Lit. B. erwähnte gerichtliche Verfahren ein möglichst mündliches, schnelles und abgekürztes sei.

Artikel 25.

Das Begnadigungs- und Straf-Verwandlungsrecht in denjenigen Steuer-Contraventionssachen, in welchen von Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Gerichten eine Strafe verhängt ist, stehet der dasigen Landesherrschaft zu, und es erfolgt deren Entscheidung auf den Bericht ihrer obern Verwaltungsbehörde, welche zuvor mit der obersten Steuerbehörde zu Hannover darüber zu communiciren hat.

Ueber die Berechnung der Steuer-Strafgelder, so wie der confiscirten Gegenstände oder deren Werthes aus Contraventionen, über welche Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Gerichte zu entscheiden haben, ist weitere Vereinbarung getroffen; die eingezogenen defraudirten Abgaben fließen in die gemeinschaftliche Casse.

Artikel 26.

Gleichwie die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung auch Ihrer Seits die Zwecke des Vereines durch die zur Sicherung der gemeinschaftlichen und besonderen Abgaben erforderlichen Maßregeln bereitwillig und kräftig unterstützen wird, so tritt dieselbe auch dem zwischen den übrigen Vereinsstaaten über die Unterdrückung des Schleichhandels, über die Verfolgung der Spuren begangener Steuer-Contraventionen und über die desfalls zu leistende gegenseitige Rechts-

hülfe abgeschlossenen Steuer- und Zoll-Cartell bei, und wird dasselbe publiciren lassen.

Auch tritt dieselbe der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereines einerseits, und den Staaten des Steuervereines andererseits über die Unterdrückung des Schleichhandes unter dem 1. dieses Monats abgeschlossenen Uebereinkunft bei.

Artikel 27.

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung hat die Befugniß, auf ihre Kosten der Provinzial-Steuerbehörde (Steuer-Direction) zu Hannover, welcher die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben im Fürstenthume übertragen werden wird, einen Commissarius beizuordnen, der bei gedachter Behörde von allen Geschäften und Verfügungen, die sich auf das gemeinschaftliche Abgabensystem beziehen, Kenntniß zu nehmen, auch den desfallsigen Berathungen beizuwohnen, und insbesondere diejenigen Angelegenheiten, welche sich auf das Fürstenthum Schaumburg-Lippe beziehen, zu beachten hat.

Artikel 28.

Das in den übrigen Vereinsstaaten bei der Erhebung der gemeinschaftlichen Abgaben bestehende gleiche Münz-, Maß- und Gewichtssystem wird auch bei der Erhebung dieser Abgaben in dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe zum Grunde

gelegt, und das Verhältniß des daselbst geltenden, von jenen Normen noch abweichenden Gemäßes durch eine zu veröffentlichende Reductions-Tabelle festgesetzt werden.

Artikel 29.

Zur Beförderung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs werden, mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden aus den übrigen Vereinsstaaten, welche sich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe begeben, daselbst zu Gewerbesteuern nicht herangezogen werden, wenn sie selbst oder die, in deren Diensten sie stehen, in demjenigen Staate, worin sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt sind; und in den übrigen Staaten wird hinsichtlich der Handel- oder Gewerbetreibenden aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe das Nämliche beobachtet werden.

Artikel 30.

Auch wird die Fürstlich-Schaumburg-Lippesche Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten über gleichmäßige Vorschriften zu einer zweckmäßigen Regulirung des Hausirhandels sich zu vereinigen bereit seyn.

Artikel 31.

Verträge mit andern Staaten, welche die gemeinschaftlichen Abgaben betreffen, und das Interesse der Fürstlich-Schaumburg-Lippeschen

Unterthanen mit berühren, sollen in ihren Folgen den gedachten Unterthanen eben so, wie denen der übrigen Vereinsstaaten zu Statten kommen.

Artikel 32.

Die Dauer dieses Vertrages, welcher mit dem 1. Januar 1838. zur Ausführung kommen wird, ist vorläufig bis zum Ablaufe des Jahrs 1841 bestimmt und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre und so fort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.

Im Fall einer Verständigung sämmtlicher deutscher Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln in Beziehung auf Eingangs-, Durchgangs-, und Verbrauchs-Abgaben soll jedoch von der Zeit an, von welcher die desfallsigen Beschlüsse in Wirksamkeit treten, der gegenwärtige Vertrag aufhören.

Auch werden, wenn die deutschen Bundesstaaten über freien Handel und Verkehr mit Lebensmitteln gemeinsame Verabredung treffen, dem gemäß die erforderlichen Modificationen in dem durch gegenwärtigen Vertrag angenommenen Systeme eintreten.

Artikel 33.

Dieser Vertrag soll in vier gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt, und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratificationen vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst Statt finden wird.

Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hannover, am elften November Eintausend Achthundert Sieben und Dreißig.

(L. S.) Georg Friedrich Freiherr von Falcke.
(L. S.) Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
(L. S.) Gerhard Friedrich August Jansen.
(L. S.) August Philipp Christian Theodor von Amsberg.
(L. S.) Georg Joachim Langerfeldt.
(L. S.) Philipp Ernst von Landesberg.

3) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei und des Consistoriums vom 2. Jan., publ. den 10. Jan. 1838.

Das Verfahren bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen betr.

Nachdem durch die landesherrliche Verordnung vom 7. October 1836. die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der evangelischen Eingesessenen von den geistlichen Behörden auf die weltlichen Gerichte übertragen ist, erscheint das früher bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen beobachtete

Verfahren nicht mehr als anwendbar und sind daher mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzoges von der Justiz-Canzlei und dem Consistorium nachstehende Anordnungen getroffen, welche hiedurch öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 1.

Künftig darf eine Copulation nicht vor dem Sonntage, welcher der zweiten Proclamation folgt, geschehen.

Ist ein Brautpaar vom zweiten Aufgebot dispensirt, so darf die Copulation nicht früher, als an dem Sonntage vollzogen werden, welcher der einmaligen Proclamation folgt.

§. 2.

Eine Einsage gegen eine beabsichtigte Ehe ist bei der Justiz-Canzlei, jedoch in der Herrschaft Jever bei dem dortigen Landgerichte, anzubringen.

§. 3.

Eine solche Einsage kann entweder schriftlich durch einen der bei dem betreffenden Gerichte recipirten Anwälde, oder mündlich zum Protocolle angebracht werden.

Bei den durch eine Einsage veranlaßten weiteren Verhandlungen bedarf es bis zur etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln nicht der Zuziehung von Anwälden.

§. 4.

Niemand ist zu einer Einsage auf den Grund eines Eheversprechens befugt, als eine Frauensperson, welcher eine Klage auf Vollziehung der Ehe gegen den Mann zustehet, der sich anderweitig zu verheirathen beabsichtigt.

§. 5.

Das Gericht theilt die Einsage demjenigen, gegen dessen Verheirathung sie gerichtet ist, mit, und untersagt demselben bis weiter die Eingehung der beabsichtigten Ehe.

Zugleich ist ein Termin zur persönlichen Vernehmung beider Theile anzuberaumen, unter dem Präjudiz,

1) in Ansehung des Imploraten, daß im Fall seines Nichterscheinens das erlassene Verbot werde bestätigt werden, und
2) in Ansehung der Implorantin, daß im Fall ihres Nichterscheinens das an den Imploraten erlassene Verbot werde aufgehoben werden.

§. 6.

Von dem erlassenen Verbote der Eingehung der Ehe setzt das Gericht zugleich den beikommenden Prediger in Kenntniß.

Das desfällige Notifications-Decret wird in der Regel dem Prediger auf die gewöhnliche Weise insinuirt, darf aber auch der Implorantin

auf deren Ansuchen versiegelt zur Abgabe behändigt werden.

§. 7.

Die Prediger dürfen künftig nur die ihnen durch ein gerichtliches Decret bekannt gemachten Einsagen berücksichtigen.

§. 8.

Der Prediger, welchem eine solche Notification zugekommen ist, darf die Copulation nicht eher vornehmen, als bis ihm von dem Gerichte die Wiederaufhebung des Heiraths-Verbots bekannt gemacht ist. Mit der Proclamation dagegen kann, im Fall der Implorat ausdrücklich darauf bei dem Prediger anträgt, der diesem bekannt gemachten Einsage ungeachtet, weiter verfahren werden.

§. 9.

Findet die Justiz-Canzlei, nach Abhaltung des im §. 5. gedachten Termins die Einsage offenbar unbegründet, so hebt sie das erlassene Ehe-Verbot auf, setzt auch nach eingetretener Rechtskraft dieses Bescheides von amtswegen den Prediger hiervon auf die im §. 6. angegebene Weise in Kenntniß.

Die Abweichungen des Verfahrens in Sachen aus der Herrschaft Jever enthält der §. 12.

§. 10.

Erscheint nach abgehaltenem Termine die

Einsage nicht als offenbar unbegründet und ist keine gütliche Vereinbarung unter den Partheien zu Stande gekommen, so wird das Protocoll denselben mitgetheilt und der Implorantin eine Frist zur Anstellung der Klage auf Eingehung der Ehe gegen den Imploranten unter der Verwarnung bestimmt, daß im Unterlassungsfalle das ergangene Verbot von Amtswegen werde aufgehoben werden.

In den Fällen, wo die Eheklage bei dem Amtsgerichte zu Varel anzustellen ist, wird der Implorantin von der Justiz-Canzlei unter demselben Präjudiz aufgegeben gegen einen bestimmten Termin die geschehene Einreichung der Klage durch einen Attest des Amtsgerichtes nachzuweisen.

§. 11.

Wird dann die Eheklage nicht zeitig angestellt, so hat die Justiz-Canzlei das erlassene Heirathsverbot von amtswegen aufzuheben und den betreffenden Prediger davon in Kenntniß zu setzen.

§. 12.

In den Fällen, wo eine Einsage bei dem Landgerichte zu Jever angebracht ist, sendet dieses nach Abhaltung des im §. 5. vorgeschriebenen Termins die Acten zur Verfügung an die Justiz-Canzlei ein. Diese läßt das von ihr abgegebene Decret den Partheien durch das Land-

gericht, bei welchem auch eine etwaige Appellations-Einwendung einzureichen ist, zugehen und weiset, im Fall sie das Eheverbot aufgehoben hat, das Landgereicht an, hievon, nach eingetretener Rechtskraft des Decretes, den beikommenden Prediger in Kenntniß zu setzen. Ist dagegen von der Justiz-Canzlei eine Frist zur Anstellung der Eheklage bestimmt und verstreicht diese fruchtlos, so hat das Landgericht die Acten zur weitern Verfügung wieder an die Justiz-Canzlei einzuschicken.

§. 13.

Das in dem nach §. 5. anzusetzenden Termine abgehaltene Protocoll vertritt bei der demnächst angestellten Eheklage die Stelle der sonst nach §. 10. der Verordnung vom 7. October 1836. erforderlichen Bescheinigung des Beichtvaters.

4) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 28. Jan., publ. den 3. Februar 1838.

Anordnungen zur Ausführung des Vertrages vom 1. Nov. 1837 mit Preußen u. den übrigen Staaten des Zollvereins wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

Es werden in Beziehung auf den mittelst Höchsten Patents vom 1. d. M. verkündigten, zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringschen Zoll- und Han-

delsvereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt andererseits abgeschlossenen, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse bezielenden Vertrag vom 1. Nov. v. J. hiedurch noch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1.

Unter solchen Niederlagen und Anstalten, welche, soferne sie auf den Schleichhandel berechnet sind, nach Art. 2. der Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels — Anl. A. des obgedachten Vertrages — nicht geduldet werden sollen, sind auch unverhältnißmäßige Aufhäufungen von Waaren im freien Verkehr, bis zur Entfernung einer Meile von den gegenseitigen Vereinsgränzen, verstanden und derartige Niederlagen sollen, nach dem Ermessen der Steuerverwaltung in ihrem Verkehr beschränkt und unter specielle Controle und Revision gestellt werden.

§. 2.

Der Ausgang unversteuerter oder solcher Gegenstände, für welche eine Steuervergütung gewährt wird, aus dem diesseitigen in das Preußische resp. Kurhessische Vereinsgebiet darf nur über die in der Anlage I. aufgeführten Hannoverschen und Braunschweigischen Ausgangsämter in der Richtung auf Preußische oder Kurhessische Zollstraßen und Eingangsämter Statt finden.

§. 3.

Willkührlicher Aufenthalt der Waaren-Transporte zwiſchen dem Ausgangsamte und der Gränze wird auch auf den in der Anlage I. verzeichneten Zollſtraßen nicht geduldet werden, vielmehr muß der Ausgang unverweilt geſchehen und es iſt die Rückführung einmal zur Exportation declarirter Waaren unzuläſſig.

§. 4.

Bei den nach den Beſtimmungen des Art. 2. der Uebereinkunft, die Erleichterung des gegenſeitigen Verkehrs betreffend — Anlage E des obgedachten Vertrages — zuläſſigen gänzlichen oder theilweiſen Befreiungen von der Eingangsabgabe in den daſelbſt näher beſtimmten Fällen müſſen diejenigen Controle-Maßregeln beobachtet werden, welche in dem unter Nummer II. beigefügten Regulative vorgeſchrieben ſind.

Anlage I.

Verzeichniß

derjenigen Königlich Hannoverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Steuer-Aemter, über welche allein unversteuerte Waaren und solche Gegenstände, für welche eine Steuer-Bonification gewährt wird, ausgehen dürfen.

№	Name des Ausgangs-Amts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
1	Schnackenburg	G.St.A. 1.
2	Lübbau	G.St.A. 2.
3	Wustrow	G.St.A. 1.
4	Bergen	G.St.A. 1.
5	Brome	G.St.A. 2.
6	Ahnebeck	G.St.A. 2.
7	Büstedt	G.St.A. 2.
8	Grasleben	G.St.A. 2.
9	Helmstedt	G.St.A. 1.
10	Schöningen oder Fährthurm	G.St.A. 1.
11	Hessen	G.St.A. 2.
12	Achim	G.St.A. 2.
13	Schladen	G.St.A. 2.
14	Altfelderkrug	G.St.A. 2.
15	Braunlage	G.St.A. 2.
16	Nürei	G.St.A. 2.
17	Duderstadt	G.St.A. 1.
	Gerblingerode	Anm. Post.
18	Bremcke	G.St.A. 2.
19	Gr. Schneen	G.St.A. 2.
	Friedland	Anm. Post.

Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amts im Preußischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Bömenzien	N.Z.A. 1.	
Salzwedel	H.Z.A.	
Salzwedel	H.Z.A.	ad 3. Wasserstraße auf der Jeetzel, Begleitung bis über die Landesgrenze.
Salzwedel	H.Z.A.	
Bergener Steindamm	Ans. Post.	
Steimcke	N.Z.A. 1.	
Steimcke	N.Z.A. 1.	
Oebisfelde	N.Z.A. 1.	
Weferlingen	N.Z.A. 1.	
Morsleben	H.Z.A.	
Hütensleben	N.Z.A. 2.	
Hessen	N.Z.A. 1. u. resp. Ans. Post.	
Halberstadt	H.Z.A.	
Hornburg	N.Z.A. 1.	
Hornburg	N.Z.A. 1.	
Abbenrode	N.Z.A. 1.	
Braunlage	N.Z.A. 1.	
Tettenborn	N.Z.A. 1.	
Teistungen	N.Z.A. 1.	
Heiligenstadt	H.Z.A.	
Bischhagen	Ans. Post.	
Witzenhausen	H.Z.A.	
Martzhausen	Ans. Post.	

№	Name des Ausgangs-Amts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
20	Hedemünden	G.St.A. 2.
21	Münden	G. A. 1.
22	Münden	G. A. 1.
23	Landwehrhagen	G.St.A. 2.
24	Hemeln	G.St.A. 2.
25	Bodenfelde	G.St.A. 2.
26	Lauenförde	G.St.A. 2.
27	Lauenförde	G St.A. 2.
28	Brückfeld	G.St.A. 2.
29	Holzminden	G.St.A. 1.
30	Bückeburg	G.St.A. 1.
	Bückeburger Clus	Anm. Post.
31	Lahde	G.St.A. 2.
32	Lahde	G.St.A. 2.
33	Bramerlohe	G.St.A. 2.
34	Diepenau	G.St.A. 2.
35	Wagenfeld	G.St.A. 1.
	Hannov. Ströhen	Anm. Post.
36	Lemförde	G.St.A. 2.
37	Bohmte	G.St.A. 2.
38	Dahlinghausen	G.St.A. 2.
39	Balgerbrück	G.St.A. 2.

Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amts im Preussischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Witzenhausen	H.Z.A.	
Gärtenbach	Ans. Post.	
Witzenhausen, auf der Werra	H.Z.A.	
Cassel, auf der Fulda	H.Z.A.	
Cassel	H.Z.A. u. resp. Ans. Post.	
Weckerhagen	N.Z.A. 1.	
Carlshafen	H.Z.A.	
Herstelle	Ans. Post.	
Carlshafen	H.Z.A.	
Herstelle	Ans. Post.	
Beverungen	N.Z.A. 1.	
Höxter	N.Z.A. 1.	
Stahle	N.Z.A. 2.	
Minden	H.Z.A.	
Preuß. Clus	Ans. Post.	
Petershagen	N.Z.A. 1.	
Minden	H.Z.A.	
Petershagen	N.Z.A. 1.	
Rahden	N.Z.A. 1.	
Wehe	Ans. Post.	
Rahden	N.Z.A. 1.	
Preuß. Ströhen	Ans. Post.	
Haldem	N.Z.A. 1.	
Sundern	N.Z.A. 1.	
Oldendorf	N.Z.A. 1.	
Hückerkreuz	N.Z.A. 1.	

№	Name des Ausgangs-Amts im Hannoverschen oder Braunschweigschen Gebiete.	Eigenschaft desselben.
40	Kuingdorf	G.St.A. 2.
41	Rotenfelde	G.St.A. 2.
42	Glandorf	G.St.A. 2.
43	Glandorf	G.St.A. 2.
44	Osnabrück	G.St.A. 1.
	Gaste	Anm. Post.
45	Natrup	G.St.A. 2.
46	Schapen	G.St.A. 2.
47	Hummeldorf	G.St.A. 2.
48	Ohne	G.St.A. 2.
49	Torfbrücke	G.St.A. 2.

Name des gegenüberliegenden Eingangs-Amts im Preußischen oder Kurhessischen Gebiete, bis zu welchem oder dessen Ansage-Posten amtliche Begleitung der Waare erfolgt.	Eigenschaft desselben.	Bemerkungen.
Borgholzhausen	N.Z.A. 1.	
Bockhorst	N.Z.A. 1.	
Telgte	H.Z.A.	
Lohburg	Ans. Post.	
Warendorf	N.Z.A. 1.	
Füchtorf	Ans. Post.	
Lotte	N.Z A. 1.	
Lengerich	N.Z.A. 1.	
Schollbruch	Ans. Post.	
Hopsten	N.Z.A. 1.	
Rheine	H.Z.A.	Auf der Ems, Begleitung bis über die Landesgrenzen.
Vrieden	Ans. Post.	
Marhafen	N.Z.A. 1.	
Rheine	H.Z.A.	
Haddrup	Ans. Post.	
Osterbauerschaft	N.Z.A. 1.	

Anlage II.

Regulativ

über

das Verfahren bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweigschen Steuer-Verbandes in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten.

(Confr. Art. 2. der Uebereinkunft Littr. E.)

§. 1.

Bei Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabricate in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten muß, wenn der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, der inländische Ursprung durch amtliche Certificate nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen die Waaren-Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen des Producenten oder Fabricanten durch Vorlegung seiner Bücher oder anderer Beweisstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungs-Certificate erforderlichen Belege

gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Eine Ausnahme machen nur nachfolgende in der Anlage zu der Uebereinkunft wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs vom 1. Novbr. 1837. aufgeführte Gegenstände:

sub. 1. gewöhnliche Bäckerwaaren in Quantitäten unter sechs Pfund.
= 2. frische Bärme oder Hefe.
= 6. Butter in Stücken.
= 14. Getreide.
= 20. Käse in Stücken (Handkäse).
= 21. Kleie.
= 26. rohes Leinengarn.
= 27. Packleinen, (Sackleinen) graues Segeltuch.
= 28. ungebleichte und ungefärbte Leinewand.
= 33. Oelkuchen.
= 36. hölzerne Reife (Faßbänder).
= 37. Schrot von Getreide im gewöhnlichen kleinen Grenzverkehr.

In Bezug auf diese Artikel bedarf es, so weit der Transport zur Einfuhr in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten vom Orte der Erzeugung bis zum Bestimmungs-Orte lediglich zu Lande erfolgt, eines Nachweises des inländischen Ursprunges

nicht, vielmehr genügt der Umstand, daß sie unmittelbar aus dem Königreiche Hannover oder dem Herzogthume Braunschweig zu Lande und ohne vorherigen Wasser-Transport in das Gebiet des Zollvereins übergehen, um für sie die vertragsmäßige Steuerfreiheit oder Ermäßigung der Eingangs-Abgabe in Anspruch zu nehmen. Das bloße Uebersetzen über die Elbe oder Weser, wo dieselbe die Zollgrenze bildet, wird dem Transporte zu Lande gleichgeachtet.

§. 4.

Sollen Gegenstände, für welche es nach vorstehendem §. bei dem Transporte zu Lande eines Ursprungs-Certificates nicht bedarf, zu Wasser, oder andere der in dem §. 3. angezogenen Verzeichnisse der Tarif-Erleichterungen aufgeführten Gegenstände in das Gebiet des Zollvereines versandt werden, so hat der Versender der zuständigen Behörde des Absendungs-Orts, oder der diesem Orte zunächst belegenen, eine nach dem beiliegenden Muster zum Ursprungs-Zeugnisse schriftlich abgefaßte Anmeldung vorzulegen. Diese Anmeldung muß enthalten:

a. Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maaßstabe, welchen der Tarif der indirecten Abgaben angiebt; die Menge nach dem Brutto- und Netto-Gewichte in Buchstaben ausgedrückt.

Kann wegen mangelnder Wage-Geräthschaften bei Gegenständen, die dem Maaßstabe des Tarifs zufolge nach dem Gewichte anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maaßstäben.

b. Die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummer.

c. Die Art der Waare, und zwar nicht allein die Bezeichnung der Tarif-Kathegorie, wozu sie gehört, sondern auch die etwaige besondere Eigenthümlichkeit ihrer speciellen Unterscheidungsmerkmale, so wie die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikstempel oder durch andre Merkmale.

d. Bei Versendungen durch Producenten und Fabricanten die Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Product oder Fabricat sind; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt die Versicherung der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweisstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e. Die Angabe, über welches Grenzsteuer-Amt im Königlich-Hannoverschen oder Herzog-

lich-Braunschweigischen Gebiete, und über welches Zoll-Amt im Königlich-Preußischen resp. Kurfürstlich-Hessischen Gebiete der Ausgang und resp. der Eingang erfolgen wird. Als Zoll-Amt des Einganges in letzterem Gebiete darf ein Neben-Zoll-Amt nur in dem Maße angemeldet werden, als die einzuführenden Gegenstände nach Gattung und Menge über das gewählte Neben-Zoll-Amt auch dann, den demselben zustehenden Erhebungs-Befugnissen gemäß, würden eingehen können, wenn davon die volle tarifmäßige Eingangs-Abgabe zu erheben wäre. In wie fern der Uebergang einzelner Artikel gegen die ermäßigte Abgabe an bestimmte Aemter gebunden ist, ergiebt das Verzeichniß der Tarif-Erleichterungen.

f. Den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangs-Amte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers; endlich

g. den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 5.

Zuständige Behörden in Beziehung auf die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen sind die Gränzsteuer-Aemter Ister und IIter Classe, die Hauptsteuer-Aemter und die Nebensteuer-Aemter,

auch die Königlichen (Herzoglichen) Hütten und Factoreien in Bezug auf ihre Hütten-Producte und die Inspection der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg, so wie deren Factorei in Braunschweig in Bezug auf das aus dieser Fabrik zu versendende Porzellan.

§. 6.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung, und zwar bei Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Production und Fabrikation desselben, mit sorgfältiger Benutzung aller, ihr aus ihrem Amtsverhältnisse zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen. Entstehen bei der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen, oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drei Sachverständige beizuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Abfertigung. Findet die Behörde bei Prüfung der Anmeldung und bei der nach Art und Menge vorzunehmenden speciellen Revision der abzusendenden Gegenstände nichts zu erinnern, und ist,

wenn dieſelben in bleiernen Gewichten, Keſſeln, Kugeln ꝛc. oder in Käſe (anderem als Handkäſe) beſtehen, die für dieſe Artikel erforderliche Licenz der oberſten Steuerverwaltung beigebracht, ſo legt ſie, wo in Gemäßheit des folgenden §. ein Verſchluß der Waaren erforderlich iſt, denſelben an, und fertigt demnächſt, oder wo ein Verſchluß nicht erforderlich iſt, ohne Anlegung eines ſolchen, die Beſcheinigung nach dem Muſter auf dem Urſprungs-Zeugniſſe aus. Mit derſelben erfolgt der Transport der Gegenſtände zum beſtimmten Ausgangs-Amte.

§. 7.

Eine amtliche Bezeichnung der Waare iſt nicht erforderlich, wenn Gegenſtände verſandt werden, welche nach §. 3. eines Urſprungs-Certificates überhaupt nicht bedürfen. Auch bei Verſendungen von Vieh findet eine amtliche Bezeichnung nicht Statt. Es iſt daſſelbe jedoch nach Gattung, Art und Menge in dem Certificate ſpeciell zu verzeichnen. Alle übrigen Artikel, ſo fern ihr Gewicht mehr als drei Pfund beträgt, — ſind vor ihrer Verſendung unter amtlichen Verſchluß zu ſetzen, zu deſſen Anlegung außer den im §. 5. gedachten Steuer-Aemtern, auch den Hüttenwerken und deren Factoreien, ſo wie der Porzellanfabrik zu Fürſtenberg und deren Factorei zu Braunſchweig, be-

züglich ihrer eigenen Fabrikate, die Befugniß zusteht.

§. 8.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangs-Amte das bescheinigte Certificat, das Amt revidirt nach demselben die Waare, bescheinigt, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maaßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certificate solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefunde enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das Eingangs-Amt nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, trägt das Certificat in ein zu führendes Certificat-Register ein, attestirt die erfolgte Ausfuhr nach davon genommener Ueberzeugung und giebt das solchergestalt bescheinigte Certificat dem Waarenführer zum weitern Ausweis bei dem Eingangs-Amte zurück. Gelangt die auszuführende Waare mit amtlichem Verschlusse an das Ausgangs-Amt, dann bedarf es Seitens desselben nur der Recognition des Verschlusses, und wenn dabei nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände ohne nochmalige Special-Revision gegen Bescheinigung des Ausganges auf dem Certificate zum Eingange in das Gebiet des Zollvereins über das bestimmte Eingangs-Amt abgelassen werden.

§. 9.

Im Eingangs-Amte werden die Gegenstände angemeldet, das Certificat [event. mit der Licenz (§. 6.)] wird abgegeben, jene werden nach diesem revidirt und nach richtigem Befunde gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben oder beziehungsweise ohne Abgaben-Entrichtung in freien Verkehr gesetzt, oder, so weit es die Zoll-Verfassung im Königreiche Preußen und im Kurfürstenthum Hessen gestattet, unter Begleitschein-Controle in das Innere des Zollvereins abgelassen, wo dann erst dort die Entrichtung der ermäßigten Abgaben erfolgt.

§. 10.

Der Verkehr mit den in Rede stehenden inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten aus Hannover, Oldenburg und Braunschweig in das Königreich Preußen und die mit demselben zollvereinten Staaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certificate gebunden. Die Versendungen können nur von solchen Orten aus erfolgen, wo ein zur Abfertigung berechtigtes Amt seinen Sitz hat. — Nach geschehener Revision wird die Waare, so weit es gemäß §. 7. erforderlich ist, unter Verschluß gesetzt, und dann mit dem bescheinigten und auf den Bestimmungs-Ort gerichteten Certificate, welches dem Poststück offen beizulegen ist, auf die Post befördert.

Ursprungs- und Versendungs-Zeugniß.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände, welche Endesunterzeichneter von hier mit . . . . . binnen . . . Tagen über das . . . . . Amt zu . . . . . , auszuführen beabsichtigt, um sie über das . . . . . Amt zu . . . . . an den . . . . zu . . . . . einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung, und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände . . . versichere ich hiedurch an Eidesstatt.

. . . . . den . . ten . . . . 18 . .

(Name.)

B. Ursprungs-Zeugniß.

Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheinigt wird, sind hier revidirt, und

a. mit der Anmeldung übereinstimmend befunden;

b. obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und der Art der Gegenstände noch über folgende Posten, wie folgt, erläutert:

c. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Ver-

schluss, und derselbe ist wie folgt angelegt:

(Name des Orts) den . . ten . . . . 18 . .

(L. S.) (Name der zuständigen Behörde.)

C. Zeugniß des Ausgangs-Amts.

Nummer des Ursprungs-Zeugniß-Registers.

Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete . . . Amt mit folgenden Bemerkungen:

a. die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschlusse des . . . . . eingetroffen;

b. die Gegenstände sind hier revidirt und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Zeugniss übereinstimmend befunden;

c. auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Positionen, wie folgt erläutert:

d. die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluss, und derselbe ist vom . . . Amte zu . . . wie umstehend angelegt (vom unterzeichneten Amte angelegt wie folgt):

Dieses Ausgangs-Zeugniß ist nur in so fern gültig, als die darin bezeichneten Gegenstände

mit demſelben bis zum . . ten . . . 18 . . bei dem . . . . . Amte zu . . . . . eintreffen.

(Ort) den . . ten . . . . . 18 . .
(L. S.) (Name des Amts.)

Nachrichtlich. Die Schrift in lateinischen Lettern dient als Beispiel den Umſtänden nach.

5) Bekanntmachung des Conſiſtoriums vom 15. Febr., publ. den 17. Febr. 1838.

Vorſchriften wegen Eingaben bei demſelben.

Das Conſiſtorium wird künftig diejenigen Eingaben, welche bisher bei ihm durch Anwälde eingereicht werden mußten, auch dann annehmen, wenn ſolche von den Supplicanten ſelbſt oder von einer Perſon concipirt ſind, welche von der Großherzoglichen Regierung zur Anfertigung der an die oberen Adminiſtrativbehörden gerichteten Eingaben conceſſionirt iſt.

Bei Einreichung der an das Conſiſtorium gerichteten Vorſtellungen, Geſuche oder Beſchwerden ſind übrigens die Vorſchriften der Bekanntmachung der Großherzoglichen Regierung vom 9./13. Dec. 1826. genau zu beachten.

6) Landesherrliches Gesetz vom 16. Febr., publ. den 3. März 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Wegen Abänderung oder näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Gesetzes vom 18. Juli 1836, die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr.

haben Uns bewogen gefunden, einige Vorschriften des von Uns am 18. Juli 1836. erlassenen Gesetzes,

die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend;

abzuändern oder näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 144. des gedachten Gesetzes festgesetzten Fristen zur Einlegung und Rechtfertigung der Rechtsmittel wider Erkenntnisse in Steuer-Contraventions-Sachen werden hinsichtlich des der Steuerbehörde zustehenden Rechtsmittels der Appellation auf drei Wochen für dessen Einlegung, und auf sechs Wochen für dessen Rechtfertigung erstreckt.

§. 2.

Die Fristen laufen vom Tage der im §. 141. vorgeschriebenen Eröffnung des Erkenntnisses an die Partheien zu Protocoll, und es ist bei selbiger dem Denuncianten vom Gerichte sofort eine Abschrift des Erkenntnisses zu behändigen.

Sollte der Denunciant in diesem Eröffnungstermine aber nicht gegenwärtig oder vertreten seyn, so laufen die Fristen vom Tage der an denselben geschehenen Zustellung des Erkenntnisses.

§. 3.

Die Steuerbehörde welcher nach §. 113. das Rechtsmittel der Appellation zustehet, ist die Direction der indirecten Steuern. Es ist dasselbe daher von ihr oder in ihrem Namen, vom Denuncianten, einzulegen und sie, neben letzterem, in der Appellations-Instanz, als Appellantin zu bezeichnen.

Die gerichtlichen Insinuationen für sie, in dieser Instanz, sind an ihren Anwald auszurichten.

§. 4.

Die im §. 121. den Land- und Stadt-Aemtern, in der Stadt Oldenburg dem Stadtmagistrate, beigelegte Competenz wird dahin erweitert, daß diese Behörden für alle Contraventionen, bei denen nur auf die Erkennung einer Ordnungsstrafe angetragen ist, die erste Instanz bilden.

§. 5.

Die obigen Abänderungen und näheren Bestimmungen sollen in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des §. 66. des Gesetzes vom 18.

Juli 1836. die Besteuerung des inländischen Branntweins betreffend, gleichmäßig für die Untersuchung der desfälligen Contraventionen gelten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

7) Bekanntmachung des Consistoriums vom 21. Febr., publ. den 21. März 1838.

Die Genehmigung der Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwen oder Erben eines Mitgliedes des Vereins betr.

In Gemäßheit Höchster Resolution wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst. zur Entrichtung eines Begräbnißthalers an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und hinsichtlich dieses Vereins zu bestimmen geruht haben:

1) daß der lediglich zur Unterstützung hinsichtlich der Begräbnißkosten bestimmte Sterbethaler weder mit Arrest belegt, noch zum Concurs gezogen werden dürfe;

2) daß dem Verein die Freiheit von Stempelpapier und von Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und der Copialien, gleich wie die geistlichen und milden Fundi solche genießen, beizulegen sei.

Zugleich werden die Prediger angewiesen, beim Todesfall eines Mitgliedes des obigen Ver-

eins, wenn keine Wittwe oder erwachsene Kinder im Sterbehause vorhanden sind, solchen innerhalb 8 Tagen dem Provisor, welchem die Erhebung des Begräbnißthalers zusteht, anzuzeigen, auch demselben, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, die Erben des Verstorbenen schriftlich namhaft zu machen.

8) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. den 7. März 1838.

Die Baake im finnischen Meerbusen an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala betr.

Es wird hiedurch zur Kunde der Seefahrer gebracht, daß nach einer officiellen Mittheilung des Kaiserlich Russischen Gouvernements

im Finnischen Meerbusen künftig an der nördlichen Spitze des Riffs von Perespe und der Sandbank von Wikala eine gewöhnliche Baake befindlich seyn und die Flaggen-Baake, welche bisher bei der Insel Eckholm aufgestellt war, sich künftig, als unnöthig, dort nicht mehr befinden wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. März, publ. den 14. März 1838.

Das von den Deichfreien des Stadt- und Butjadingerlandes jährlich zu entrichtende Deichfreiengeld zu den Kosten der außer-

Mittelst Höchsten Rescripts vom 28. Febr. d. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog verordnet: daß die Deichfreien des Stadt- und Butjadinger Deichbandes gehalten seyn sollen, mit Erlegung des zehnfachen Betrages in

ordentlichen Deicharbeiten von 1825. und den folgenden Jahren betr.

Golde des jährlich zu entrichtenden Deichfreiengeldes zu den Kosten der ausserordentlichen Deicharbeiten von **1825.** und den folgenden Jahren zu concurriren.

Die Besitzer der im Stadt- und Butjadinger Teichbande belegenen deichfreien Ländereien haben demnach zugleich mit dem jährlichen ordinairen Deichfreiengelde, im gegenwärtigen Jahre den vierfachen Betrag desselben, und in den beiden nächstfolgenden Jahren jedesmal den dreifachen Betrag in Golde an die Deichcasse des Stadt- und Butjadingerlandes zu entrichten.

10) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse vom 8. März, publ. den 17. März 1838.

Modificationen und nähere Bestimmungen der Wittwen-Casse-Verordnung v. 1. Nov. 1779.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung werden nachstehende Modificationen und nähere Bestimmungen der Wittwencasse-Verordnung hiedurch bekannt gemacht.

1) Jeder im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste neu Angestellte oder in seinem Diensteinkommen Verbesserte, welcher mit einer Landesherrlichen Bestallung, oder mit einem oberlichen Dienstverleihungsdecrete versehen ist, hat, wenn er verheirathet ist, die Verpflichtung zum Ein-

satz in die hiesige Wittwencasse, sobald sein jährliches Diensteinkommen wenigstens 200 Rthlr. Gold beträgt. Ob er auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Zeit mit Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt worden, ist ohne Einfluß auf seine Verpflichtung zum Einsatz in die Wittwencasse. Dagegen ist derjenige, welcher nur für eine bestimmte Zeit angestellt ist, zum Einsatz in die Wittwencasse nicht verpflichtet.

2) Zum Diensteinkommen gehört Alles, was der Angestellte für seinen Dienst nicht nur an fester Besoldung, sondern auch an sonstigen Dienstemolumenten zu genießen hat. Fouragegelder werden aber in das Diensteinkommen nicht eingerechnet. Der jährliche Betrag der Dienstemolumente wird von der Oberbehörde des Dienstzweigs wozu der Angestellte gehört, nach einer möglichst sicher zu begründenden Durchschnittsberechnung ermittelt und bestimmt.

3) Denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Diensteinkommen keine 200 Rthlr. Gold beträgt, steht zwar der Eintritt in die Wittwencasse frei, sie müssen aber den vorschriftsmäßigen Gesundheitsattest beibringen, genießen dagegen gleich den übrigen Herrschaftlichen Dienern für 3 Portionen den Rabatt.

4) Bei denjenigen im Civil-, Kirchen- oder Schuldienste Angestellten, deren Diensteinkommen 200 Rthlr. Gold und darüber, jedoch unter 300 Rthlr. Gold beträgt, kann, wenn sie bei der Aufnahme darauf antragen, die Zahl der Pflichtportionen auf vier und unter Umständen selbst auf 3 Portionen beschränkt werden. Wenn aber demnächst der Interessent die volle Zahl der Pflichtportionen verlangt, so muß er vorgängig den vorschriftsmäßigen Gesundheitsatteſt beibringen, hat sodann aber auch für die ferner zu versichernden Pflichtportionen den Rabatt zu genießen.

5) Mit dem Austritt und mit der Entlassung aus dem Dienste ohne Pension hört die Verpflichtung zum Einsatz in die Wittwencasse zwar auf, den Entlassenen verbleibt aber, bei fortgesetztem Beitrage, die dafür bestandene Rabattvergütung, worauf hingegen diejenigen, welche vermöge des ihnen vorbehaltenen Kündigungsrechts aus dem Dienst austreten, keinen Anspruch haben.

11) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 21. März, publ. den 28. März 1838.

In Beziehung auf den am 1. Jan. 1838 publi-

In dem mittelst Landesherrlichen Patents vom 1. Januar d. J. bekannt gemachten Ver-

trage vom 1. Novbr. v. J., wegen Beförderung der Verkehrs-Verhältnisse zwischen dem Hannover-Oldenburg-Braunschweigischen Steuerverbande und dem großen Deutschen Zoll- und Handelsvereine, sind die Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, das Großherzogthum Baden, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Hessen, die zum Thüringschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt als diejenigen Staaten bezeichnet, welche den gedachten großen deutschen Zoll- und Handelsverein bilden.

ckten Vertrag vom 1. Novbr. 1837 mit Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

In Beziehung darauf wird hiedurch noch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu dem erwähnten Thüringschen Zoll- und Handelsvereine gehören, neben einigen abgesonderten Preussischen und Kurhessischen Gebietstheilen: das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstenthum Reuß-Schleitz, das Fürstenthum Reuß-Greitz und das Fürstenthum Reuß-Lobenstein und Ebersdorf.

Der große deutsche Zoll- und Handelsverein umfaßt aber auch ferner diejenigen Staa-

ten, welche mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile deſſelben dem Zoll- und Handelsſyſtem des einen oder anderen der Vereinsſtaaten beigetreten ſind.

Dieſe Staaten ſind:

1) Oldenburg, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom 24. Juli 1830., erneuert am 31. Dec. 1836., in Beziehung auf das Fürſtenthum Birkenfeld;

2) Lippe, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom $^{9}/_{17}$. Juni 1826., in Beziehung auf die vom Preußiſchen Gebiete umgebenen Fürſtlichen Landestheile Lipperode, Kappel und Grevenhagen;

3) Mecklenburg-Schwerin, vermöge ſeines Vertrages mit Preußen vom 2. Dec. 1826., in Beziehung auf ſeine von Preußen umſchloſſenen Gebietstheile Roſſow, Netzebrand und Schönberg;

4) Heſſen-Homburg, vermöge

a. ſeines Vertrages mit Preußen vom 31. Decbr. 1829., in Beziehung auf das Oberamt Meiſenheim;

b. der in Gemäßheit deſſelben Vertrags weiter mit dem Großherzogthum Heſſen getroffenen Uebereinkunft vom 20. Februar 1835, wegen des Amts Homburg;

5) Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge

a. seines Vertrages mit Baiern und Würtemberg vom 25. Janr., in Beziehung auf das Vorbergericht Ostheim;

b. seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833. in Beziehung auf die Aemter Allstedt und Oldisleben;

6) Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 16. April 1831., über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preußischen Provinzen zu einem Zollsystem;

7) Anhalt-Bernburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 17. Mai 1831., betreffend die Erneuerung der Verträge, wegen Anschlusses der verschiedenen Anhalt-Bernburgischen Landestheile an des Preußische indirecte Steuersystem;

8) Schwarzburg-Sondershausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833., in Beziehung auf die in dem Preußischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthums;

9) Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833., in Beziehung auf das Amt Volkenrode;

10) Hohenzollern-Hechingen, vermöge seines Ver-

trages mit Würtemberg vom 11. März 1834.;

11) Hohenzollern-Sigmaringen, vermöge seines Vertrages mit Würtemberg vom 11. März 1834. und seines Vertrages mit Baden vom 12. October 1835.;

13) Anhalt-Köthen und Anhalt-Dessau, vermöge ihres Vertrages mit Preußen vom 26. Janr. 1836., betreffend die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zwischen den beiderseitigen Landen.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. März, publ. den 28. März 1838.

Taxe des Chausseegeldes bei den Barrieren auf der Straße zwischen Oldenburg und Delmenhorst und Delmenhorst und Wildeshausen.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Das Chausseegeld bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Oldenburg und Delmenhorst und zwischen Delmenhorst und Wildeshausen soll vom 1. Mai 1838. an nach folgender Taxe erhoben werden:

1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk . . . . . drei Grote.

2) Für ein Reitpferd . . . . drei Grote.

3) Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . zwei Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. nicht etwa ganz ledig ist . . vier und einen halben Groten.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Cassa nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird von dem Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, polizeilich bestraft.

13) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. März, publ. den 4. Apr. 1838.

Tare des Chausseegeldes bei den Barrieren auf den Straßen zwischen Oldenburg

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs höchster Genehmigung wird zur öffentlichen Kunde gebracht:

und Damme und zwiſchen Oldenburg und Varel, imgleichen zu Moorhauſen.

Das Chauſſeegeld bei den Barrieren auf Straßen zwiſchen Oldenburg und Damme, und zwiſchen Oldenburg und Varel, imgleichen zu Moorhauſen, ſoll vom 1. Mai 1838. an nach folgender Taxe erhoben werden.

1) Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder ſonſtigem Fuhrwerk . . . . . zwei Grote.
2) Für ein Reitpferd . . . zwei Grote.
3) Für nicht angeſpannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Eſel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Groten.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) Für jedes angeſpannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden beſpannt ſind und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zuſammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. nicht etwa ganz ledig iſt . . . . . drei Grote.

Das Chauſſeegeld wird in Courant erhoben, wer aber in beſſerer Münzſorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber ſind ermächtigt, diejenigen Münzſorten, welche bei der Herrſchaftlichen Caſſe nicht angenommen werden, zurückzuweiſen.

Wer das Chauſſeegeld defraudirt, wird von dem Amte, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, policeilich beſtraft.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. April, publ. den 14. Apr. 1838.

Den zwiſchen dem Großherz. Staats- und Cabinets-Miniſterium und dem eidgenöſſiſchen Vororte, Namens der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft abgeſchloſſenen Vertrag wegen wechſelſeitiger allgemeiner Freizügigkeit betr.

Nachdem zwiſchen dem Großherzoglichen Staats- und Cabinets-Miniſterium, und dem eidgenöſſiſchen Vorort, Namens der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft ein Vertrag wegen wechſelſeitiger allgemeiner Freizügigkeit folgenden Inhalts abgeſchloſſen iſt:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft in das Großherzogthum Oldenburg oder umgekehrt aus dem Großherzogthum Oldenburg in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, ſollen zwiſchen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben ſeyn, ohne allen Unterſchied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tauſch, Schenkung, Erbſchaft oder andere Weiſe ausgezogen worden

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einem oder andern der beiden kontrahirenden

Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind, oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportaton entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seyen, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben seyn.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögensexportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeitskonvention in

Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Großherzoglich-Oldenburgischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden,

und die gegenseitige Auswechselung dieser Konvention unterm 22. December vorigen Jahres stattgefunden hat, so wird solches in Folge höchster Aufgabe vom 27. d. M. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

15) Mit Genehmigung Großherzogl. Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Burhave vom 11. April, publ. den 18. April 1838.

Den Vieh- und Schweinemarkt zu Burhave betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiemittelst zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der jährlich im Juni zu Burhave stattfindende Vieh- und Schweinemarkt nicht mehr wie früher, auf der Straße im Kirchdorfe Burhave abgehalten werden soll: sondern auf einem daselbst belegenen, dazu besonders bestimm-

ten Hamm Landes. Für die temporäre Benutzung dieses Hamms muß außer dem wegen Entrichtung der in die Kirchspielscasse fallenden Stättegelder für Zelte, Buden ꝛc. bereits früher bekannt gemachten Tarif, noch ein sogenanntes Hammgeld bezahlt werden, welches dem Eigenthümer dieses Landes als Entschädigung zufällt. Nämlich:

		Gr.
1)	für ein auf dem Markte zum Verkauf stehendes Pferd	8
2)	für ein Enterfüllen	6
3)	für eine Kuh	6
4)	für eine Quene oder Rind	4
5)	für ein Kalb	2
6)	für ein altes Schwein	2
7)	für ein junges dito oder Ferkel . .	1
8)	für einen beladenen Wagen	12
9)	für einen Fuhrwagen	4
	Ferner für die Zelte, und zwar außer den Stättegeldern:	
10)	für ein Sudelzelt innerhalb Kirchspiels	24
11)	für ein dito außerhalb Kirchspiels . .	48
12)	für ein Kuchenzelt innerhalb Kirchspiels	24
13)	für ein dito außerhalb Kirchspiels . .	48
14)	für ein Klempnerzelt innerhalb Kirchspiels	18
15)	für ein dito außerhalb Kirchspiels . .	36
16)	für ein Sattlerzelt innerhalb Kirchspiels	18
17)	für ein dito außerhalb Kirchspiel . .	36
18)	für einen Tisch	6

ſodann für etwa übrige hier nicht namhaft gemachten Gegenſtände nach Verhältniß.

Nachrichtlich wird noch bemerkt, daß dieſer Markt, welcher ſonſt jährlich auf den 1. Juni fällt, für dieſes Jahr auf den 31. Mai verſetzt wird, da der 1. Juni ein Feſttag iſt.

16) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 14. April, publ. den 25. April 1838.

Das Verbot der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldſteinen betr.

Zur Sicherung der Befolgung des nach der Cammerbekanntmachung vom 15. Jan. 1826. beſtehenden Verbots der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldſteinen in den Fällen, wo ſelbige unter der Angabe ausgeführt werden, daß ſie zur Wiedereinführung in das Inland beſtimmt ſind, wird im Einverſtändniſſe mit Großherzoglicher Regierung hiedurch Folgendes angeordnet:

§. 1. Sind dergleichen Steine zu Bauten beſtimmt, welche unter Aufſicht oder Leitung Herrſchaftlicher Waſſerbau-, Landbau- oder Wegbau-Beamte zur Ausführung kommen, ſo haben dieſe Beamte behuf ſolcher Transporte, welche durch das Ausland geführt werden müſſen, um an den Bauplatz zu gelangen, für den Abſender der Steine ein desfallſiges Certificat

auszustellen, unter dem vom Absender zu bezeugen ist:

es sei das in demselben angegebene oder ein geringeres Quantum Steine an dem zu bezeichnenden Tage mit dem zu benennenden Schiffer oder Fuhrmann abgesendet worden.

Dieses Certificat hat demnächst der Exportant, bei der in der obgedachten Cammerbekanntmachung vom 15. Januar 1826. bestimmten Strafe auf dem Steueramte der mit der Ladung zu passirenden Grenze vorzuzeigen.

§. 2. Will hingegen eine Privatperson ohne Mitwirkung Herrschaftlicher Baubeamte von dergleichen durch das Ausland zu führenden Steinen Gebrauch machen, so ist bei deren Ausfuhr auf den Gränzsteueramte ein angemessenes Pfand in Gelde zu erlegen, welches nach der Wiedereinfuhr der Steine, von dem dasigen Gränzsteueramte zurückgegeben werden wird.

§. 3. Da übrigens durch den Artikel 8. des Staatsvertrages vom 7. Mai 1836. wegen Anschlusses des Herzogthums Oldenburg an den Steuerverband des Königreichs Hannover und Herzogthums Braunschweig, jenes Verbot der Ausfuhr von Straßen- und anderen Feldsteinen in Beziehung auf diese Staaten aufgehoben ist, ferner auch in den benachbarten Provinzen des Königreichs Hannover bereits den obigen im

Wesentlichen gleichlautende Vorschriften erlassen sind, so ist den von Königlich Hannoverschen Baubeamten ausgestellten im §. 1. gedachten Certificaten gleiche Wirksamkeit mit den von diesseitigen Baubeamten ausgestellten zu geben, wie solches denn auch gegenseits dort in Ansehung der von diesseitigen Baubeamten ausgestellten Certificate geschehen wird.

17) Landesherrliche Verordnung vom 17. April, publ. den 25. April 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche hinsichtlich der von den wollenen Waaren zu erhebenden Eingangs-Abgaben entstanden sind.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche hinsichtlich der von den wollenen Waaren zu erhebenden Eingangs-Abgaben entstanden sind, finden Wir Uns bewogen, nach vorgängiger Verabredung mit der Königlich Hannoverschen und der Herzoglich Braunschweigischen Staats-Regierung, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Tarifsatz № 65. Litt. c. in dem zweiten Abschnitte des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Aus-

gangs-Abgaben betreffend, angehängten Tarifs dieſer Abgaben wird, nebſt der darunter begriffenen Ausnahme, hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Dagegen ſollen die in Unſer Herzogthum Oldenburg einzuführenden wollenen Waaren mit nachſtehenden Eingangs-Abgaben belegt werden:

1) Tuch aller Art — einſchließlich des rohweißen — wollene Strumpfwaaren aller Art, imgleichen andere Waaren, ganz aus Wolle, oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, und zwar

glatte

geköperte oder ungeköperte, geſchorene oder ſonſt appretirete, welche gefärbt oder bedruckt oder geſchwefelt oder gekreidet ſind,

mit **12** Rthlr. **36** gr. für den Centner beim Eingange;

2) Waaren, ganz aus Wolle oder aus Wolle in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, und zwar

glatte

geköperte oder ungeköperte, geſchorene oder ſonſt appretirete, welche nicht gefärbt, oder bedruckt, oder geſchwefelt, oder gekreidet ſind, imgleichen

alle rauhe Waaren

ganz aus Wolle oder aus Wolle in Ver-

bindung mit anderen Spinn=Materialien, sowohl gefärbte als ungefärbte,

mit 9 Rthlr. 27 gr. für den Centner beim Eingange;

3) Tuchleisten mit der allgemeinen Eingangsabgabe von 18 gr. für den Centner — Tarifsatz № 69. —

§. 3.

Sollten bei der Anwendung dieser Bestimmungen über die Besteuerungsweise einzelner Waaren=Artikel fernere Zweifel entstehen, so hat Unser Staats= und Cabinets=Ministerium, auf den Vortrag Unserer Cammer, Departement der indirecten Steuern, nach vorgängiger Verständigung mit dem Königlich Hannoverschen und dem Herzoglich Braunschweigischen Ministerium darüber zu entscheiden.

§. 4.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen mit 1. des nächsten Monats in Wirksamkeit treten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

18) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 21. Mai, publ. den 26. Mai 1838.

Die Erhöhung des Debitpreises des Englischen Salzes betr.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kunde gebracht, daß der in der Cammer=Bekanntmachung

vom 8./10. August 1836. sub № 3. bis weiter für das Englische Salz festgesetzte Debitpreis von 50 Rthlr. Courant für die Last anderweit dahin bestimmt ist, daß das Englische Salz, die Last à 4200 ℔ Cöllnisch, vom 1. künftigen Monats an, auf den Salzniederlagen zu 56 Rthlr. Courant debitirt wird und zwar ausschließlich der Vergütung für die Säcke.

Die für das Wangeroger, Lüneburger und für das unter dem Namen „Preußisches Salz" hier im Handel bekannt gewesene und als solches in der gedachten Cammer-Bekanntmachung aufgeführte Hessische Salz bestimmten Debitpreise bleiben einstweilen unverändert.

Bei dem Verkauf aus angebrochenen Säcken bis zu 10 ℔ herab werden die Preise für das Englische Salz vom 1. künftigen Monats an nach Anleitung der hier nachfolgenden Tabelle berechnet, wobei zur Vergleichung auch die Preise für die übrigen Salzsorten beigefügt sind, obgleich dieselben keine Veränderung erleiden.

Die Salzniederlage-Inhaber werden hiedurch angewiesen, vom 1. Juni d. J. an das Englische Salz nur nach dem obigen, dafür erhöheten Debitpreise zu verkaufen.

Debitpreise an den Niederlagen beim Verkauf aus angebrochenen Säcken bis zu 10 ℔ herab.	I. Wangeroger Salz.			II. Lüneburger Salz.						III. Hessisches Salz.			IV. Englisches Salz.		
				gebarrt.			ungebarrt.								
	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.	Rth.	gr.	pf.
für 10 ℔ Cöllnisch Gewicht	–	10	2	–	12	–	–	11	–	–	11	–	–	10	1
= 15 = = =	–	15	2	–	17	3	–	16	1	–	16	1	–	15	1
= 20 = = =	–	21	–	–	23	3	–	21	3	–	21	3	–	20	1
= 25 = = =	–	26	–	–	29	3	–	27	–	–	27	–	–	25	1
= 30 = = =	–	31	1	–	35	2	–	32	2	–	32	2	–	30	1
= 35 = = =	–	36	2	–	41	2	–	37	3	–	37	3	–	35	2
= 40 = = =	–	41	3	–	47	2	–	43	1	–	43	1	–	40	2
= 45 = = =	–	47	–	–	53	1	–	48	3	–	48	3	–	45	2
= 50 = = =	–	52	1	–	59	1	–	54	–	–	54	–	–	50	2
= 55 = = =	–	57	2	–	65	–	–	59	2	–	59	2	–	55	3
= 60 = = =	–	62	3	–	71	–	–	64	3	–	64	3	–	60	3
= 65 = = =	–	68	–	1	5	–	–	70	1	–	70	1	–	65	3
= 70 = = =	1	1	1	1	11	–	1	3	3	1	3	3	–	70	3
= 75 = = =	1	6	2	1	16	3	1	9	–	1	9	–	1	3	3
= 80 = = =	1	11	2	1	22	3	1	14	2	1	14	2	1	9	–
= 85 = = =	1	17	–	1	28	2	1	20	–	1	20	–	1	14	–
= 90 = = =	1	22	–	1	34	2	1	25	1	1	25	1	1	19	–
= 95 = = =	1	27	1	1	40	2	1	31	–	1	31	–	1	24	–
= 100 = = =	1	32	2	1	46	1	1	36	–	1	36	–	1	29	1

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Juni, publ. den 13. Juni 1838.

Eine falsche Münze betr.

Es ist der Regierung kürzlich ein Preußisches 1 Thaler-Stück mit der Jahreszahl 1818. und litt. D. vorgelegt, welches sich nach näherer Untersuchung als falsch dargestellt hat.

Dieses falsche Stück wiegt ungefähr fünf Drachmen Medizinal-Gewicht, wogegen ein ächter Preußischer Thaler mit der Jahreszahl 1818. und litt. A. ungefähr sechs Drachmen wiegt.

Der Klang des falschen Stücks ist dumpf und nicht der Silberklang eines ächten Preußischen Thalers.

Das Gepräge, mit einem Vergrößerungsglase angesehen, erscheint schlecht und scheint in einer aus dem Sande der Goldarbeiter verfertigten Form gegossen zu seyn.

Nach den angestellten Versuchen ist anzunehmen, daß das falsche Thalerstück aus sogenanntem Neusilber oder Argentin besteht, dem einiges Silber in gewissen Verhältnissen zugesetzt ist, welche hier jedoch nicht anzugeben sind.

Da dieses aus schlau ausgedachter Composition bestehende Stück dem ächten Preußischen Thaler sehr ähnlich ist und, abgesehen von dem schlechteren Gepräge, fast nur von kunstgerechten Augen, als falsch erkannt werden kann: so siehet sich die Regierung veranlaßt, dem Publico

von dem Erscheinen dieses falschen Thalerstücks Nachricht zu geben und demselben bei Annahme Preußischer Thalerstücke Vorsicht zu empfehlen.

20) Bekanntmachung der Postdirection vom 10. Juni, publ. den 13. Juni 1838.

Die Spedition der Correspondenz und Fahrpostsendungen aus Oldenburg für die Königl. Preuß. Rheinprovinzen u.s.w. über Bohmte und Osnabrück.

Correspondenz und Fahrpost-Sendungen aus Oldenburg, welche für die Königl. Preußische Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Münster, ferner auch namentlich für Dortmund, Hagen, Hamm, Schwelm, Witten im Regierungs-Bezirk Arensberg, bestimmt sind, werden von jetzt an über Bohmte und Osnabrück spedirt werden, da sie auf diesem Wege schneller befördert werden können als über Bremen. Auf Verlangen der Absender kann aber auch die Beförderung über Bremen geschehen, nur muß dann auf der Adresse ausdrücklich bemerkt werden, **über Bremen.**

21) Cammer-Bekanntmachung vom 22. Jun., publ. den 27. Jun. 1838.

Die Umschreibung wegen derjenigen im Jurisdictions-Bezirk der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien betr., wofür

Nachdem unlängst wegen derjenigen im Jurisdictions-Bezirk des Magistrats der Stadt Oldenburg belegenen Ländereien, wofür Herrschaftliche Abgaben entrichtet werden müssen, neue Register angefertigt sind, muß hinsichtlich der

Herrschaftliche Abgaben entrichtet werden müssen.

Umschreibungen in denselben beim Magistrate ein gleiches Verfahren eintreten, wie bei den Aemtern des ältern Theils des Herzogthums, und müssen daher bei Vermeidung der verordnungsmäßigen Brüche die erforderlichen, so wie auch die etwa noch rückständigen, Umschreibungen künftig innerhalb der gesetzlichen Frist beim Stadt-Magistrate gehörig nachgesucht werden.

22) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 7. Juli, publ. den 11. Juli 1838.

Erinnerung an die Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe betr. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen.

Die Cammer findet sich veranlaßt, nachstehende Bestimmungen des dem Gesetze vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betreffend, sub litt. B. beigefügten Reglements über das Verhalten der Steuerbeamten beim Gebrauche der ihnen verliehenen Waffen, hiedurch in Erinnerung und zur allgemeinen Kunde zu bringen:

Die Steuerbeamten sind befugt, von den ihnen anvertraueten Waffen Gebrauch zu machen, wenn

1) gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunction befinden, Gewalt oder Thätlichkeit ausgeübt wird;
2) Personen sich der Beschlagnahme von Waa-

ren, Effecten und Transportmitteln oder ihrem persönlichen Anhalten durch gefährliche Drohungen, welche eine unmittelbare Anwendung von Gewaltthätigkeiten besorgen lassen, widersetzen, und

3) die in Beschlag genommenen Waaren, Effecten und Transportmittel, oder die angehaltenen Personen durch Drohungen der eben erwähnten Art ihnen wieder entrissen werden sollen.

Als gefährliche Drohung wird auch angesehen, wenn die angehaltenen Personen die Waffen, die sie etwa führen, auf die Aufforderung der Steuerbeamten nicht sofort ablegen, oder sie ohne deren Zustimmung wieder aufnehmen.

Ferner sind auch die Steuerbeamte in dem Falle, wo Schiffer, welche zur Tageszeit mit verdeckten oder beladenen Fahrzeugen, oder zur Nachtzeit, auf Binnenflüssen oder Canälen in der Fahrt angetroffen werden, und auf mindestens dreimaligen Anruf des Steuerbeamten ihre Bereitwilligkeit zum Anlegen, oder falls das Anlegen den Umständen nach nicht thunlich, doch zum Beilegen nicht durch die That an den Tag legen, zur Anwendung der Schußwaffe befugt, jedoch in diesem Falle nur, wenn wenigstens zwei derselben ihren Dienst mit einander versehen.

23) Mit Genehmigung Großherzogl. Regierung vom Amte Varel erlassenes Regulativ vom 7. Juli, publ. den 11. Juli 1838.

Wegen Erhebung des Chausseegeldes bei der Barriere beim Jungen-Holz u. dem Herren-Neuen.

Für die Strecke von Varel bis zur Rastederer Amtsgrenze wird mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung folgendes Regulativ — die Erhebung des Chaussee betreffend, — hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die Haupt-Barriere befindet sich beim Jungenholze unweit Varel, und Nebenbarrieren werden vor dem daselbst nach Obenstrohe führenden Wege, so wie vor dem am Herren-Neuen nach Obenstrohe, Altjührden und ferner abführenden Wege noch eingerichtet werden.

Bei diesen Barrieren wird das Chausseegeld nach folgenden Bestimmungen erhoben:

Bei der Haupt-Barriere am Jungenholz und bei der Neben-Barriere vor dem Wege am Herren-Neuen — bei dieser jedoch nur für die Passage nach Neuenwege, Heubült u. s., so wie von daher auf solchen Weg, — gilt bis weiter folgende Taxe:

1) für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigem Fuhrwerk . . . . . zwei Grote,
2) für ein Reitpferd . . . zwei Grote,

3) für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . ein Grote, für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

4) für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite u. s. f. nicht etwa ganz ledig ist . . . . . drei Grote.

Das für die Passage von Obenstrohe nach Varel hin und von daher nach Obenstrohe bei der Haupt-Barriere zu erlegende Chausseegeld wird bis weiter auf die Hälfte der obigen Sätze bestimmt.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münze zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei den öffentlichen Cassen nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird vom Amte, mit Vorbehalt des Recurses an die Großherzogliche Regierung, policeilich bestraft.

Dieses Regulativ tritt am **14.** Juli d. J. in Kraft.

23) Regierungs = Bekanntmachung vom 17. Juli, publ. den 21. Juli 1838.

Wegen des an den Extrapost-Relais zu bezahlenden Stationsgeldes und wegen der Lösung der Stationsscheine durch einheimische Miethfuhrleute.

Durch eine Höchste Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 12. Juli d. J. ist der Regierung aufgegeben, wegen des auf den Extrapost-Relais zu bezahlenden Stationsgeldes und wegen der Lösung von Stationsscheinen durch einheimische Miethfuhrleute, Folgendes bekannt zu machen:

1) das nach §. 4. der Bekanntmachung vom 12. Mai 1817., betreffend die Abstellung von Mängeln beim Extrapostwesen

(Gesetz-Sammlung Band 3. II. Seite 48.)

zu erlegende Stationsgeld, wird auf 3 gr. Courant für jedes Pferd für jede Meile, herabgesetzt;

2) es haben künftig auch die einheimischen Miethfuhrleute, wenn sie über ein oder mehrere Relais hinaus eine Miethfuhr leisten wollen, bei dem Relais ihres Wohnorts einen unentgeltlich zu ertheilenden Stationsschein zu lösen, der auf jedem folgenden Relais bei Vermeidung einer Brüche von 5 Rthlr. Gold, in Ansehung welcher, mit Rücksicht auf die jetzigen Ressort-Verhältnisse, die Bestimmungen der sub 1) gedachten Bekanntmachung gelten, vorzuzeigen ist.

Die Posthalter haben über die geschehene Vorzeigung eine Bescheinigung gleichfalls unentgeltlich zu ertheilen;

3) die Bekanntmachung vom 22. Juni 1822. die Einführung eines Stationsgeldes zu Huntebrück und Ochtum,

(Gesetz-Samml. Band 5. I. Seite 26.)

wird hiedurch aufgehoben, es wird daher an den erwähnten Oertern kein Stationsgeld mehr entrichtet.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August d. J. in Kraft.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. Juli, publ. den 4. August 1838.

Zusicherung einer Prämie für die Anzeige einer Entwendung oder Beschädigung von Schlengen- und Steindeichsmaterialien.

Die Regierung macht hiemit nach Vernehmung der betreffenden Ausschüsse bekannt, daß zur leichtern Entdeckung der Entwendungen und Beschädigungen von Schlengen- und Steindeichs-Materialien, demjenigen, welcher von einem solchen Frevel in der Art Anzeige macht, daß nach der Regierungs-Bekanntmachung vom $^{22}/_{25}$. Mai 1815., eine Bestrafung erfolgen kann, eine aus der betreffenden Schlengen- oder Deichbands-Casse zu bezahlende, von der Regierung zu bestimmende Prämie von 5—20 Rthlr. Gold, zugesichert werde.

26) Bekanntmachung des Staats- und Cabinets-Ministeriums vom 28. Jul., publ. den 8. Aug. 1838.

Betr. die ganze oder theilweise Entwendung oder Veruntreuung öffentlicher oder sonstiger fremder Gelder.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ertheilt das Staats- und Cabinets-Ministerium, als oberste Dienstbehörde, denjenigen Staatsdienern, welche vermöge ihres Amtes öffentliche oder sonstige fremde Gelder erheben und bis zur Ablieferung zu bewahren haben, hiemit die Aufgabe: in dem Falle, wenn ihnen solche ganz oder theilweise entwendet oder veruntreuet worden, oder sonst auf eine noch unbekannte Weise abhanden gekommen sind, davon sogleich, unter genauer Angabe der Umstände, der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie gegen die Verpflichtung zur Ablieferung jener Gelder mit dem Vorgeben der Entwendung oder Veruntreuung oder des sonstigen Verlustes derselben überall nicht gehört werden sollen.

27) Landesherrliche Verordnung vom 6. Aug., publ. den 25. Aug. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Einführung eines vollständigen

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zur Ein-

führung eines vollständigen Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in allen evangelischen Volksschulen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever zu verordnen wie folgt:

Unterrichts und Regulirung der Schulgebühren in den evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever.

§. 1.

In allen Schulachten, wo ein Lehrer dauernd angestellt ist, soll auch während des Sommers täglich Schule gehalten werden, Unser Consistorium jedoch ermächtigt seyn, die bestehende anderweitige Einrichtung in denjenigen Schulachten vorläufig beizubehalten, für welche dasselbe die Kosten der täglichen Sommerschule zu drückend erachtet.

§. 2.

Jedes Schulkind soll, nach Maßgabe seines Alters, den vollständigen Schulunterricht erhalten, mithin insbesondere den Unterricht im Schreiben und Rechnen auch da, wo die Theilnahme an demselben bisher willkührlich war.

§. 3.

Das Schulgeld soll für jedes Schulkind ohne Unterschied des Alters während der ganzen Schulzeit gleich seyn und durch Vereinigung der verschiedenen Schulgebühren zu einem Satze, wo ein solcher nicht bereits besteht, nach den weiter fol-

genden Vorschriften festgestellt werden; in denjenigen Schulachten aber, wo deren Anwendung vom Consistorium örtlicher Verhältnisse wegen für unthunlich erkannt wird, hat dasselbe den Betrag des Schulgeldes anderweit nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 4.

Der Gesammtbetrag des jährlichen, halbjährlich zu gleichen Theilen zu entrichtenden, Schulgeldes soll in jeder Schulacht besonders festgestellt und in denjenigen Schulachten, wo die tägliche Sommerschule gegenwärtig schon besteht, aus den nachbenannten Gebühren zusammengesetzt werden:

1) sämmtliche jährlich für einen Leseschüler bisher bezahlte Gebühren;
2) drei Viertel des bestehenden jährlichen Schreibgeldes, Schreib-Einganggeldes und Tintegeldes;

wo letzteres nicht üblich ist, dem Lehrer auch die unentgeltliche Lieferung der Tinte nicht obliegt, sind dafür 5 gr. Cour. jährlich für jedes Schulkind zu rechnen.

3) statt des Rechengeldes 18 gr. Cour. auf der Geest und 24 gr. Cour. in der Marsch.

§. 5.

In denjenigen Schulachten, wo entweder

1) nur eine Winterschule besteht, oder
2) nach §. 1. in Ansehung der Sommerschule es bei dem bisherigen verbleibt, oder
3) die tägliche Sommerschule erst in Folge dieser Verordnung eingeführt wird,

soll das Winterschulgeld bestehen in den für einen Leseschüler im Winterhalbjahr bisher bezahlten Gebühren, in drei Vierteln des im Winter bezahlten Schreibgeldes, Schreib-Eingang-geldes und Tintegeldes, und in 9 resp. 12 gr. statt des bisherigen Rechengeldes.

Das Sommerschulgeld ist in den unter № 2. bezeichneten Schulachten besonders festzusetzen; in den unter № 3. bezeichneten Schulachten aber soll dasselbe bestehen in dem gleichen Betrage des künftig zu entrichtenden Winterschulgeldes, oder des in der Hauptschulacht des Kirchspiels zu entrichtenden Sommerschulgeldes, wenn dieses geringer ist als jenes.

§. 6.

Das bisherige Feuerungsgeld bleibt beibehalten und ist mit dem Winterschulgelde zu entrichten. Würde der Schulachts-Ausschuß die Zahlung des ersteren in zwei gleichen halbjährigen Terminen vorziehen, so ist dasselbe dem Schulgelde nach §. 4. und 5. einzurechnen.

Art. 7.

Damit die Schullehrer durch die Bestim-

mungen der gegenwärtigen Verordnung in ihrer Einnahme nicht verlieren, vielmehr für die durch den angeordneten vollständigen Unterricht vermehrte Arbeit eine billige Vergütung erhalten, soll in denjenigen Schulachten, wo die bisherigen Schulgebühren das nach §. 4. und 5. (№ 3.) ermittelte Schulgeld beinahe erreichen oder gar übersteigen würden, demselben ein vom Consistorium nach den Umständen billig zu bestimmender Betrag hinzugehen.

Art. 8.

Sämmtliche Schulgebühren sind in allen Schulachten in Courant festzusetzen.

Art. 9.

Das Consistorium kann auf Antrag des Schulachts-Ausschusses das Schulgeld ausnahmsweise für die jüngeren und älteren Schulkinder ungleich bestimmen, dergestalt, daß der, auch in solchem Falle nach den obigen Vorschriften zu ermittelnde, Betrag desselben für die jüngeren Schulkinder herabgesetzt und für die älteren um so viel erhöhet wird, daß die Einnahme des Lehrers keine Verminderung erleidet.

Art. 10.

Wenn für gewisse Classen von Schulkindern geringere oder nicht jegliche Schulgebühren bezahlt werden, so ist auch für die Zukunft ein geringeres Schulgeld festzusetzen, jedoch so weit

thunlich unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 4. und 5.

Etwaige gänzliche Befreiungen von Schulgebühren bleiben beibehalten.

§. 11.

In denjenigen Schulachten, wo in Folge dieser Verordnung der vollständige Unterricht eingeführt wird, kann das Consistorium — oder in dessen Auftrage der Prediger, — zur Erleichterung minder vermögender oder besonders belasteter Familien an dem für leibliche oder Stief-Geschwister, welche von derselben Familie unterhalten werden und dieselbe Schule besuchen, zu zahlenden Schulgelde eine Ermäßigung dahin eintreten lassen:

daß für vier oder mehrere Schulkinder nur das dreifache Schulgeld, und da wo das jährliche Schulgeld auf der Geest mehr als 1 Rthl. 14 gr. Cour. und in der Marsch mehr als 1 Rthlr. 44 gr. Cour. beträgt, für das dritte Kind selbst nur das halbe Schulgeld entrichtet wird.

Das Gesuch um Bewilligung einer solchen Ermäßigung ist vor Anfang des Schulsemesters bei dem Prediger anzubringen, widrigenfalls dasselbe unberücksichtigt bleibt.

Eine gleiche Ermäßigung kann auch in Schulachten, wo das Schulgeld bereits regulirt

ist, auf Antrag des Ausschusses zugestanden werden, sobald für den dadurch in der Einnahme des Lehrers entstehenden Ausfall ein Ersatz ermittelt ist.

§. 12.

Die Tintefässer sind künftig allenthalben aus der Schulcasse anzuschaffen.

Die Lieferung der Schreibfedern und des Papiers gegen Vergütung kann vom Consistorium dem Lehrer zur Pflicht gemacht werden, wenn der Schulachts-Ausschuß solches wünscht.

§. 13.

Wo die Lieferung des Brennmaterials hergebracht oder zulässig ist, hat es bis weiter dabei sein Verbleiben. Es soll aber in solchen Schulachten der Gesammtbetrag des Brennmaterials für jedes einzelne Schulkind, oder von der Schulacht im Ganzen, vor Anfang der Winterschule dem Lehrer geliefert werden.

§. 14.

Nach geschehener Feststellung des Schulgeldes hat das Consistorium den Zeitpunct zu bestimmen, mit welchem die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

Urkundlich Unserer ꝛc.

28) Regierungs = Bekanntmachung vom 7. Aug., publ. den 11. Aug. 1838.

Betr. ein Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen.

In Gemäßheit Höchsten Rescripts vom 27. Juli d. J. wird das nachstehende Reglement über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Schiffe in den Russischen Ostseehäfen, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Reglement

über die Zulassung der mit Baumwolle beladenen Kauffahrteischiffe in den russischen Ostseehäfen.

I. Ueber die Durchfahrt der Schiffe durch die dänischen Gewässer.

1) Die mit Baumwolle beladenen, nach russischen Ostseehäfen bestimmten, Schiffe, welche den Sund, den großen oder kleinen Belt oder den Canal von Holstein passiren und von einem Orte kommen, der nicht als völlig gesund durch den Ukas vom 22. Mai 1828. anerkannt ist, sind, bevor sie in die Ostsee gehen können, gehalten, ein in gehöriger Form von der dänischen Quarantaineanstalt ausgefertiges Certificat vorzuzeigen, welches ihre Reinheit oder ihren Gesundheitszustand genügend darthut, zufolge des Reglements vom 25. Mai 1816.

2) Jedes mit Baumwolle beladene Schiff, welches in den russischen Ostseehäfen ankömmt,

von einem Orte, der durch den Ukas vom 22. Mai 1828. als völlig gesund anerkannt ist, muß bei seiner Passage durch die dänischen Gewässer besondere Beweise von dem zufriedenstellenden Zustande der Baumwolle darlegen.

3) Als Beweise des zufriedenstellenden Zustandes der Baumwolle werden angesehen: a) die, in nicht verdächtigen Häfen ausgegebenen, Passirzettel der Zollbehörden mit Angabe der Quantität und des Ursprungs der in besagten Häfen verladenen Baumwolle, b) Certificate von demselben Inhalte, welche von unsern Consuln oder von den Consuln derjenigen Mächte ausgegeben sind, denen die Schiffe gehören, wenn diese Documente in den Häfen, wo die Baumwolle verladen ist, ausgestellt sind.

4) Alle Schiffe, deren theilweise oder ganze Ladung aus Baumwolle besteht, müssen sich jedenfalls mit einem erforderlichen Certificate in gehöriger Form von den dänischen Quarantaineanstalten versehen, ohne welches sie in unsern Häfen nicht zugelassen werden.

5) Wenn die Schiffe weder mit einem Passirzettel noch mit dem Certificate eines Consuls versehen sind, woraus die Quantität der Baumwolle und ihr Ursprung von einem nicht verdächtigen Orte oder ihre Reinigung in einer Quarantaine hervorgeht, und wenn diese Schiffe

nicht einmal ein Quarantaine-Certificat beſitzen; ſo ſind ſie verpflichtet, (wenn ſie mit dieſer Baumwolle von einem völlig geſunden Orte nach einem ruſſiſchen Hafen gerichtet ſind) in Dänemark Quarantaine zu halten und ſich daſelbſt mit den erforderlichen Certificaten in gehöriger Form zu verſehen; ſonſt wird man ihnen die Fortſetzung ihrer Reiſe nicht geſtatten, da ſie in den ruſſiſchen Häfen nicht aufgenommen werden.

6) Wenn die an Bord eines Schiffes angekommenen Waaren Baumwolle enthalten, die von Egypten oder von irgend einem andern verdächtigen Ort kommt, und die Däniſche Regierung unterſuchen will, daß ſie der Reinigung unterworfen geweſen iſt, und wenn zu dieſem Ende ſie ausgeladen wird, ſo kann der übrige Theil der Ladung dieſes Schiffs nicht mehr als nicht verdächtig angeſehen werden, und muß, was die Emballage und den Umſchlag der Waaren anbetrifft, ſich einer äußeren Reinigung unterwerfen. Das Schiff ſelbſt muß nach den Vorſchriften der Quarantaine gereinigt werden und die Mannſchaft ſich einer Beobachtungs-Quarantaine von vierzehn Tagen, vom Tage der Reinigung der Waaren gerechnet, unterwerfen.

Sodann wird die Direction der Quarantaine des Ortes ſie mit dem erforderlichen Cer-

tificate verſehen, ohne welches dieſe Schiffe in den ruſſiſchen Häfen nicht aufgenommen werden.

II. Ueber die Zulaſſung der Schiffe in den ruſſiſchen Häfen.

7) Den obigen Vorſchriften gemäß werden in den ruſſiſchen Häfen nur diejenigen mit Baumwolle beladenen Schiffe aufgenommen und zum Löſchen zugelaſſen, welche ein Certificat von den däniſchen Quarantaineanſtalten beibringen, welches die Sicherheit der Baumwolle, ſo wie die Ausladung der verdächtigen Baumwolle, zur gehörigen Reinigung darthut, und daß das Schiff und die an Bord verbleibende Ladung gleichfalls gereinigt worden ſind und die Mannſchaft die erforderliche Zeit der Beobachtungsquarantaine ausgehalten hat.

8) Bloße Quitungen über die Bezahlung des Sundzolles, ohne beſagte Aufſchriften, werden nicht als genügend erkannt, wenn ſie von Schiffen, die mit Baumwolle beladen ſind, aufgezeigt werden, und dieſe Schiffe werden wie alle diejenigen behandelt, welche nicht mit hinlänglichen Certificaten in Beziehung auf ihren Geſundheitszuſtand verſehen ſind, das heißt, ſie werden nach Helſingör zurückgeſchickt.

Man wird ebenſo mit denjenigen Schiffen verfahren, welche, wenn ſie die verdächtige Baum-

wolle zur Reinigung in Helsingör gelassen haben, die Erlaubniß bekommen, diesen Platz zu verlassen, ohne nach den Bestimmungen des Artikel 6. gereinigt worden zu seyn.

(Gez.) Der Staatsminister des Innern
D. Bloudoff.

Für getreue Abschrift: der Director
S. Gaewsky.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Aug., publ. den 22. Aug. 1838.

Wegen des zu Fedderwarder-Siel zu bezahlenden Hafen- u. Kayegeldes.

Nachdem auf Herrschaftliche Kosten die Hafen-Anlage zum Fedderwarder Siel in Stand gesetzt und daselbst eine Hafen-Kaye erbaut ist, so wird dieserhalb, so wie insbesondere wegen des daselbst zu bezahlenden Hafen- und Kayegeldes, mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung hiemittelst Folgendes verordnet.

§. 1.

Schiffe, welche im Hafen zum Fedderwarder-Siel an die Kaye anlegen und dort Güter ein- oder ausladen, bezahlen für jede Last Güter, welche von ihnen dort eingeladen oder ausgeladen wird:

1) Für Getreide à Last . . . 5 gr. Cour.
2) Für Steine, Reith, Steinkohlen,

Holzkohlen, Holz, Heu, Stroh
u. dergl. à Laſt . . . . 2 gr. Cour.
3) Für ſonſtige Kaufmannsgüter
aller Art à Laſt . . . . 18 = =

Bei den Sätzen sub 1 et 2 wird jede Quantität unter einer Laſt für eine volle Laſt; bei dem Satze sub. 3. ein Quantum unter einer halben Laſt aber nur für eine halbe Laſt gerechnet.

§. 2.

Schiffe, welche dort Gegenſtände ein- oder ausladen, für welche dieſes Kayegeld entrichtet wird, haben das Recht dort eine volle Woche zu bleiben, ohne zu Bezahlung eines Hafengeldes verpflichtet zu ſeyn.

§. 3.

Nach Ablauf dieſer vollen Woche bezahlen dieſe Schiffe, ſo wie alle andere dort einlaufende Schiffe, von welchen kein Kayegeld entrichtet iſt, beide jedoch nur wenn ſie über drei Rockenlaſten groß ſind, an Hafengeld für jede Rockenlaſt:

A. für die erſten ſechs Wochen
in den erſten 14 Tagen . 3 gr. Cour.
in den zweiten 14 Tagen . 2 = =
in den dritten 14 Tagen . 1½ = =

B. für die zweiten ſechs Wochen
in den erſten 14 Tagen . 2 = =

in den zweiten 14 Tagen . 1½gr.Cour.
in den dritten 14 Tagen . 1 " "

C. für die dritten sechs Wochen
wie sub. B.
und für jede folgende 14 Tage 1 " "

Wenn ein Schiff vor Ablauf des siebenten Tages der Periode von 14 Tagen für welche das Hafengeld in der Taxe jedesmal bestimmt ist, den Hafen verläßt, so entrichtet es nur die Hälfte des für die Periode von 14 Tagen bestimmten Hafengeldes.

§. 4.

Die Rockenlast wird zu 4000 ℔ angenommen, die Commerzlast zu 1½ Rockenlasten.

Ueber die Größe des Schiffs geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, so wie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt das Taxatnm des Erhebers des Kaye- und Hafengeldes bis zum Beweise der Unrichtigkeit desselben.

§. 5.

Ausser dem vorstehend angeordneten Kaye- und Hafengeld wird das Baakengeld für das Baakenstechen im Fedderwarder Aussentief nach den bisher darüber bestehenden Vorschriften nach wie vor bezahlt.

Dagegen wird alles dasjenige was von den, den Fedderwarder Siel besuchenden, Schiffen bisher an Amtssporteln für die Erlaubniß dort anzulegen, unter dem Namen von Hafen- und

Anlegegeld, an Ankergeld, für die Sieljuraten für die Anweisung des Liegeplatzes, Hebung und Ablieferung der Gelder und für jedesmalige Taxation der Größe des Schiffs gefordert wurde, von allen Schiffen, welche das hier angeordnete Kaye- oder Hafengeld bezahlen, nicht weiter entrichtet.

§. 6.

Die Schiffe der Unterthanen aller derjenigen Staaten, mit welchen wegen Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen rücksichtlich der Hafengelder und sonstigen Schiffsabgaben kein Reciprocitäts-Vertrag besteht, entrichten von dem hier angeordneten Kaye- und Hafengelde die Hälfte der Taxe mehr.

§. 6.

Die Schiffe, deren Eigenthümer in der Fedderwarder Sielacht wohnen, sind, wenn sie ihre Schiffe in den Fedderwarder Hafen in's Winterlager legen, von Bezahlung des Hafengeldes frei.

§. 8.

Der Oberlootse Addicks zum Fedderwarder Siel ist bis weiter mit der Erhebung der Kaye- und Hafengelder, so wie mit der Anweisung der Liegeplätze und der Hafenpolizei unter Aufsicht und Controlle des Amtes Burhave, beauftragt, und haben demnach alle Beikommende

seine desfälligen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demselben sind hiefür von jedem Schiffe, von welchem Kaye- und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten

für ein Schiff von 30 Last und darüber . . . . . 36 gr. Cour.
für ein Schiff unter 30 Last 24 = =

30) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Vechta vom 10. Septbr., publ. den 19. Sept. 1838.

Wegen der Märkte zu Goldenstedt.

Großherzogliche Regierung hat dem Kirchspiele Goldenstedt von 1839. an, jährlich zwei Pferde- und Viehmärkte bewilligt, nämlich im Anfange März am Mitfasten Tage und im November am Mittwochen vor Advent, welche Märkte im Dorfe Goldenstedt gehalten werden.

Eine zweite Bekanntmachung zu seiner Zeit wird das Nöthige ergeben.

31) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 11. Sept., publ. den 19. Sept. 1838.

Erinnerung an die Vorschrift, wonach in ge-

Die Cammer findet sich veranlaßt, hiedurch bekannt zu machen, daß in gespundeten Fäßern

spundeten Fäßern enthaltene Waaren als verpackt anzusehen sind.

enthaltene Waaren als verpackt zu betrachten sind,

— Gesetz vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben betr.

§. 10. 1. a. —

und mithin auch unter dem Gewichte von 25 ℔ für ihren Transport im Inlande eines Passirscheins bedürfen.

— Dasselbe Gesetz §. 80. flgde. —

32) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Elsfleth vom 11. Septbr., publ. den 15. Sept. 1838.

Wegen des Flachsmarkts zu Neuenfelde.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird hiemittelst bekannt gemacht, daß der Flachsmarkt in Neuenfelde zukünftig nicht am Sonnabend, sondern am Freitage vor dem Rodenkirchener Markte, also in diesem Jahre am 21. d. M. abgehalten werden wird.

Uebrigens wird der gewöhnliche Handel mit Flachs in Elsfleth nach wie vor am Sonnabend vor dem Rodenkirchener Markte, also in diesem Jahre am 22. d. M. Statt finden.

33) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Oct., publ. den 13. Oct. 1838.

Betr. Niederlegung eines Verzeichnisses der mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbar. über die Herunteersetz. resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- u. dgl. Abgaben auf dem Büreau des Wasserschous zu Brake.

Da es zur Kunde der Regierung gekommen ist, daß die mit mehreren Staaten getroffenen Vereinbarungen über die Herunterſetzung resp. Gleichstellung der Schiffs-, Hafen- und dergleichen Abgaben in den beiderseitigen Häfen ꝛc. wenn gleich sie zur Zeit ihres Abschlusses gehörig publicirt worden, den hiesigen Schiffern und Seefahrern nicht immer bekannt sind, es auch für sie, namentlich für die neu angehenden, schwierig ist, sich darüber gehörig zu unterrichten, so ist die Einrichtung getroffen, daß ein vollständiges Verzeichniß dieſer Vereinbarungen, nebst einer Nachweisung deren Inhalts, auf dem Büreau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt ist, wo die Betheiligten dasselbe einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschriften davon geben lassen können.

34) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 16. Oct., publ. den 27. Oct. 1838.

Aufhebung der Ermäßigung der Eingangs-Abgabe für Schiffsspieker und Schiffsketten.

Es wird die in der Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 25. Juli 1836 bis weiter bewilligte Ermäßigung der sub 13. d. 2. des 2ten Abschnitts

des Tarifs der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben bestimmten Eingangsabgabe für Schiffsspieker und Schiffsketten ad 2 Rthlr. 6 gr. für den Centner auf 54 gr. hiedurch wieder aufgehoben.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Oct., publ. den 3. Nov. 1838.

Betr. die Aufhebung der in den K. Preuß. Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Universitäten Studirenden.

Nachdem von der beim Großherzoglichen Hofe hieselbst accreditirten Königl. Preußischen Gesandtschaft angezeigt worden, daß die durch die Bekanntmachung der Regierung vom 13. Februar 1834 zur öffentlichen Kunde gebrachte Verfügung des Königl. Preußischen Ministerii des Innern und der Polizei vom 3. Febr. 1834, betreffend die in den Königl. Preußischen Staaten eingeführten Aufsicht über die Reisen der auf dortigen Universitäten Studirenden, zurückgenommen worden ist; so wird solches in Folge Höchster Aufgabe vom 13. Octbr. d. J. hiemittelst öffentlich bekannt gemacht.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. Oct., publ. den 7. Nov. 1838.

Betr. die Herunterſetzung des Lootsengelbes u. ander Hafengebühren im Hafen von Antwerpen.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, daß einige durch das General-Consulat zu Antwerpen eingesandte Nachrichten über die Herunterſetzung der Lootsengelder und anderer

Hafengebühren in dem Hafen von Antwerpen auf dem Büreau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt sind, wo sie dieselben einsehen, sich auch gegen Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

37) Landesherrliche Verordnung vom 13. Nov., publ. den 1. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Betreffend das Verfahren gegen widerspenstige Wehrpflichtige.

daß Wir zur Ergänzung der in dem unter dem 19. Juli 1837 für Unser Großherzogthum Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever, erlassenen Recrutirungs-Gesetze enthaltenen, das Verfahren gegen widerspenstige Wehrpflichtige betreffenden Vorschriften Folgendes zu verordnen nöthig gefunden haben:

§. 1.

Ein nach den §§. 37. 39 und 41. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 bestrafter widerspenstiger Wehrpflichtiger, welcher ohne genügend nachgewiesene Entschuldigungsgründe in dem zu seiner Einstellung in den Dienst bestimmten Termine nicht erscheint, unterliegt

einer Festungs- oder Arbeitshausstrafe von sechs bis zwölf Monaten.

§. 2.

Im Wiederholungsfalle wird die Strafe nach den in Unserer Verordnung vom 3. Juli 1832 enthaltenen Bestimmungen über den Rückfall in erhöhetem Maaße erkannt.

§. 3.

Ein nach den vorstehenden §§. bestrafter, widerspenstiger Wehrpflichtiger ist in dem nächsten auf die Beendigung seiner Strafzeit folgenden Einstellungstermine auf sechs Jahre in Dienst zu stellen.

§. 4.

Die Bestimmungen der §§. 46. 47 und 48. des Recrutirungs-Gesetzes vom 19. Juli 1837 finden auch auf Straffälle der vorliegenden Art Anwendung.

Urkundlich Unserer ꝛc.

38) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. November, publ. den 21. November 1838.

Anordnung eines festl. Gottesdienstes in den evang. Kirchen des Landes auf den

Da mit Recht erwartet werden kann, daß jeder Oldenburger mit Freude dem 27. November entgegen sieht, an welchem vor einem Vier-

teljahrhundert der Hochselige, in den dankbaren Herzen seiner Unterthanen fortlebende, Herzog Peter, nach völliger Befreiung des Landes von dem Drucke der schwer auf demselben lastenden Fremdherrschaft, in seine Staaten zurückkehrte und die Regierung seines treuen Volkes wieder übernahm, so hält das Consistorium es für angemessen und den allgemeinen Wünschen entsprechend, der Freude über die Wiederkehr dieses unvergeßlichen Tages durch eine kirchliche Feier die würdigste Richtung zu geben. 27. Nov. 1838.

Es ordnet daher hiemit an, daß in allen evangelischen Kirchen Vormittags ein festlicher Gottesdienst gehalten werden soll, und fordert alle Geistliche auf, bei dieser Gelegenheit ihre Gemeinden an die Wohlthat einer gerechten und weisen Regierung durch ein unserem Volke angehöriges Fürstenhaus zu erinnern und sie zum Dank gegen Gott und zur treuen Anhänglichkeit an ihren Regenten zu ermuntern.

Das Fest ist am Sonntage zuvor anzukündigen und mit allen Glocken einzuläuten. In der Stadtkirche wird der Gottesdienst um 10 Uhr seinen Anfang nehmen.

39) Cammer-Bekanntmachung vom 23. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Da die Vermessung des Landes, welche nach Ausdehnung der am 21. Febr. 1836

f. d. Kreise Vechta u. Cloppenburg erlassene Bestimmungen wegen der speciellen Landesvermessung auf die übrigen Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließl. d. Herrschaft Jever.

Erlassung der desfälligen Cammerbekanntmachung vom 21. Febr. 1836 in den Kreisen Vechta und Cloppenburg begonnen und daselbst seitdem der Vollendung nahe gebracht ist, Höchster Vorschrift zufolge auch über die andern Kreise des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, erstreckt werden soll, so werden die nachstehenden durch jene Bekanntmachung in Beziehung auf die Kreise Vechta und Cloppenburg verkündeten Bestimmungen hiedurch gleichmäßig für die übrigen Theile des Landes in Kraft gesetzt.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vermessung geschieht unter Oberaufsicht der Cammer und unter Direction des Obergeometers durch angestellte Geometer und denselben untergeordnete Hülfsgeometer.

Sie hat den Flächeninhalt und die Grenzen eines jeden, seiner Lage, Benutzungs- (Cultur-) Art oder der Person seines Eigenthümers nach, abgesonderten Grundstücks (Parcelle) festzustellen.

Die durch die Stück- (Parcellar-) Vermessung erhaltenen Ergebnisse werden in Flurcarten (§. 7. 11.) aufgetragen, diese für jedes Kirchspiel in einem Atlasse verbunden und über alle, im Kirchspielsgebiet gelegene Grundstücke Register

angefertigt, worin deren Eigenthümer, Lage, Größe und Benutzungsart nachgewiesen sind.

§. 2.

Die Stückvermessung eines jeden Kirchspiels beruht auf einem, dasselbe bedeckenden trigonometrischen Netze. Trigonometrisches Netz.

§. 3.

Die End-Ergebnisse der geometrischen Arbeiten, nämlich die Flächen-Inhalte der Grundstücke, müssen, bei gehörig scharfer Begränzung derselben bis auf ein Procent genau seyn. Genauigkeit.

§. 4.

Den Vermessungen wird der Oldenburgische Fuß Grundmaaß.

= 131,161964 Pariser Linien,
= 135,75306 Preuß. rheinl. Linien

zum Grunde gelegt.

10 Oldenb. Fuß = 9,10847 Pariser Fuß
= 9,427297 Pr. rheinl. Fuß

bilden eine Cataster-Ruthe.

Als Flächenmaaß ist das Jück alten Maaßes (alte Jück):

= 64000 Oldenburgische Quadratfuß

anzunehmen und soll dasselbe in

= 640 Quadratcatasterruth. à 100 Quadr. F.

eingetheilt werden.

Das Verhältniß der in verschiedenen Gegenden gebräuchlichen Local-Maaße zum Grundmaaß soll vor der Vermessung vom Amte, unter Mitwirkung des Geometers ermittelt und von der Cammer bestätigt werden.

§. 5.

Begrenzung des Kirchspiels.

Die Vermessung eines Kirchspiels beginnt mit der Bestimmung und Bezeichnung der Grenzen desselben gegen die Nachbar-Kirchspiele.

Zu dem Ende wird die Grenze vom Geometer, mit Zuziehung der Kirchspielsvögte und der Bauervögte der an einander grenzenden Gemeinden, der Markenvorsteher und anderer kundigen Personen begangen, durch Steine oder andere Merkmale kenntlich und dauerhaft bezeichnet und darüber eine Handzeichnung entworfen. Diese wird vom Geometer und den beim Grenzbegange zugezogenen Personen unterschrieben. Verweigert eine derselben die Unterschrift, so muß dieses nebst der Ursache bemerkt und diese Bemerkung von den Uebrigen bescheinigt werden.

Die Kosten der nöthigen Steine oder Pfähle und das Setzen derselben werden von den betheiligten Kirchspielen bestritten.

§. 6.

Streitige Kirchspielsgrenzen.

Sind Kirchspielsgrenzen streitig, so werden dieselben vom Geometer so verzeichnet, wie

die betheiligten Gemeinden sie fordern. Die Regulirung und Feststellung derselben wird, auf desfalls gemeinschaftlich vom Amte und Obergeometer an die Cammer zu erstattenden Vortrag, von dieser bei der Regierung veranlaßt.

§. 7.

Flureintheilung und Aussteinung.

Nach geschehener Begrenzung wird das Kirchspiel in Sectionen oder Fluren abgetheilt, von denen jede im geeigneten Maaßstabe auf einem Cartenblatte von vorgeschriebener Größe muß dargestellt werden können. Diese Flureintheilung geschieht unter Zuziehung des Kirchspielsvogts, der Bauervögte und der nächsten Betheiligten. Sie folgt, so viel als möglich, natürlichen Grenzen und herkömmlichen Abtheilungen, namentlich den Grenzen der Bauerschaften. Die Grenzen der Fluren werden mit Steinen oder andern Grenzmalen bezeichnet und die Kosten dieser Grenzmale, deren Zahl auf die Hauptwendepunkte, und so weit thunlich, beschränkt werden soll, von dem betreffenden Kirchspiel bestritten.

§. 8.

Stückvermessung

Auf die Flureintheilung folgt die Stück- (Parcellar-) Vermessung.

Unter Parcelle wird ein einzelnes Grundstück verstanden, welches

a. nur einem Eigenthümer gehört;
b. in der nämlichen Feldlage (Flage, Gewanne, Wendung) liegt;
c. von der nämlichen Culturart ist.

§. 9.

Wege. Befriedigungen.

Oeffentliche Wege werden besonders aufgenommen und berechnet.

Privatwege werden als besondere Parcelle behandelt, wenn sie abgefriedigt sind, oder wenn ihre Grundfläche mehr als $^1/_5$ der Parcelle beträgt, über welche sie führen.

Befriedigungen werden mit zu der Parcelle gezogen, zu welcher sie gehören. Beträgt ihre Grundfläche mehr als $^1/_5$ der Parcelle, so werden sie als besondere Parcelle behandelt.

§. 10.

Aussteinung der Parcellen.

Die Grundeigenthümer sind auf eine, durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an sie ergehende Aufforderung verpflichtet, die Grenzen ihrer Grundstücke, wenn dieselben nicht schon durch natürliche oder unveränderliche Gegenstände begrenzt sind, durch Steine oder andere, der Oertlichkeit entsprechende bestimmte und dauerhafte Grenzmale zu bezeichnen. Daß dieses geschehen, hat der Kirchspielsvogt zu bescheinigen.

§. 11.

Verzeichniß der Grundeigenthümer.

Vor der Aufnahme der Grundstücke hat der Kirchspielsvogt dem Geometer ein vom Amte als richtig attestirtes, nach der registerlichen Qualität alphabetisch geordnetes Verzeichniß aller Grundeigenthümer einzuhändigen.

§. 12.

Anweisung der Grundstücke.

Die Gegend, in welcher gemessen werden soll, ist durch das Amt vor der Vermessung bekannt zu machen, und haben die Grundeigenthümer auf ergangene Aufforderung ihre Grundstücke selbst anzuzeigen.

Außerdem hat das Kirchspiel, überall, wo es nöthig ist, einen vorzüglich localkundigen Mann zu bestellen, welcher den Geometer begleitet und ihm die erforderliche Auskunft ertheilt.

§. 13.

Auslichtung der Gehölze ꝛc.

Ist bei der Stückvermessung die Auslichtung einer Hecke oder eines Gehölzes erforderlich, so ist der Eigenthümer, auf die durch den Kirchspiels- oder Bauervogt an ihn ergehende Aufforderung des Geometers, zu deren Beschaffung verpflichtet. Erheblicher Schaden wird nach vorgängiger Taxation aus der Staatscasse ersetzt.

Bei Herrschaftlichen Forsten werden solche Auslichtungen, auf desfällige Aufforderung des

Geometers, von dem Forſtbedienten des Reviers beſorgt.

§. 14.

Carten. Auf den Grund der vorgenommenen Vermeſſungen werden angefertigt:

1) Flurcarten, in welchen ſämmtliche in einer Flur belegene Grundſtücke verzeichnet ſind.
2) Kirchſpiels- und Amtscarten, welche die Ueberſicht der Flurcarten bilden, und den topographiſchen Inhalt, nicht über die Grenzen der einzelnen Grundſtücke, enthalten.

§. 15.

Flurbuch. Güterverzeichniſſe. Mutterrolle. Sämmtliche Grundſtücke werden nach der Reihefolge der Belegenheit, unter Angabe der Eigenthümer, der Größe und der Culturart, in dem Flurbuche verzeichnet und neben dieſem beſondere Verzeichniſſe der, zu einem Gutskörper gehörigen Grundſtücke (Güterverzeichniſſe) angefertigt, welche zuſammengetragen, die Mutterrolle bilden.

Dieſe Güterverzeichniſſe ſind auf die Frage: ob ein Grundſtück Pertinenz einer geſchloſſenen Stelle ſey? ohne Einfluß. Kann ſofort erwieſen werden, daß ein Grundſtück ein ſolches Pertinenz nicht ſey, oder wird dieſes demnächſt erwieſen, ſo kann die Qualität der Veräußer-

lichkeit sogleich, oder in der Folge, im Catasier bei dem Grundstücke bemerkt, durch Erörterung jener Frage aber das Geschäft nicht aufgehalten werden.

§. 16.

Vorlesung des Grundeigenthums.

Vor Aufstellung der Flurbücher soll der Geometer die bei der Stückvermessung enstandenen Handrisse, Carten und die zu dem Ende angefertigten provisorischen Güterverzeichnisse mit den einzelnen Eigenthümern auf das sorgfältigste durchgehen, und hat derselbe sie dazu durch das Amt oder den Kirchspielsvogt einladen zu lassen, auch die Erfüllung dieser Obliegenheit bei Ablieferung der Carten und Register durch eine Bescheinigung des Amtes nachzuweisen.

§. 17.

Revision der geometrischen Arbeiten.

In der Reihefolge, wie der Geometer die verschiedenen Actenstücke angefertigt hat, werden sie vom Ober-Geometer eingesehen, in Beziehung auf die vorgeschriebene Genauigkeit und Form geprüft und entweder als richtig anerkannt oder verworfen, und wird im letzten Falle deren neue Anfertigung angeordnet.

§. 18.

Austheilung der Güter-Verzeichnisse.

Die im §. 15. erwähnten Güterverzeichnisse, in welchen die Größe der Grundstücke auch nach dem Localmaaße angegeben werden soll, werden

den Grundeigenthümern von der Cammer durch die Aemter zur Anerkennung zugefertigt, und wird dabei zur Einbringung etwaiger Reclamationen eine Frist gesetzt.

§ 19.

Reclamations-Verfahren.

Wird von einem Grundeigenthümer gegen den durch den Geometer berechneten Flächen-Inhalt seiner Grundstücke ein Einspruch gemacht, so werden die als unrichtig angesprochenen Grundstücke in Gegenwart des Ortsvorstandes, des Feldanzeigers, der Nachbaren und des Eigenthümers nochmals ausgemessen.

§. 20.

Wird des Geometers Angabe richtig befunden, so bezahlt der Reclamant die Kosten der Nachmessung; war sie unrichtig, so muß der Geometer ohne weitere Entschädigung die Kosten dieser Nachmessung und der hierauf vorzunehmenden Abänderung tragen.

§. 21.

Will der Geometer oder der Eigenthümer sich hierbei nicht beruhigen, so wird dem Obergeometer die Anzeige gemacht, welcher gleichfalls auf Kosten des sachfälligen Theils, in Gegenwart des Ortsvorstandes eine Revision vornimmt, bei der es ohne weitere Berufung sein Bewenden behält.

40) Auf Verfügung der Höchsten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrl. juris circa sacra erlassenen Bekanntmachung des Amts Frisoythe vom 26. November, publ. den 5. Decbr. 1838.

Aufhebung des durch das Bockelescher Holz auf der Commende Bockelesch führenden Fußpfades.

Nach Verfügung der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung der Landesherrlichen Juris circa Sacra wird der durch das Bockelescher Holz auf der Commende Bockelesch führende Fußpfad aufgehoben, und darf sich, bei Vermeidung polizeilicher Bestrafung kein Unberechtigter fernerhin in den Hölzungen der Commende Bockelesch antreffen lassen.

41) Landesherrliches Patent vom 27. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden, Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Stiftung des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.

In der Absicht, durch eine besondere öffentliche Auszeichnung die Mittel zu vermehren, getreuen Unterthanen, welche um das Vaterland sich verdient gemacht, Staatsdienern, welche in ihrem Berufe Vorzügliches leisten, wohlverdienten Uns und Unserm Hause ergebenen

Männern Beweise Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens geben, und wissenschaftliche, wie auch sonstige gemeinnützige Bestrebungen aufmuntern, nicht weniger Ausländern ein öffentliches Merkmal Unserer Gewogenheit ertheilen zu können, und eingedenk der schon früher gehegten gleichen Absicht Unsers Herrn Vaters, des in Gott ruhenden Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden, haben Wir beschlossen, heute, wo ein treues Volk die vor fünf und zwanzig Jahren erfolgte Rückkehr seines durch fremde Gewalt entfernten Fürsten feiert zum fortdauernden Andenken an diesen in unserm öffentlichen Leben so wichtigen Zeitabschnitt, so wie zur dankbaren Erinnerung an die vielfachen Verdienste Unseres in Gott ruhenden Herrn und Vaters um die von der Vorsehung Seiner Obhut anvertraueten Lande einen Haus- und Verdienst-Orden zu stiften, dem Wir den Namen:

Haus- und Verdienst-Orden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig

beilegen.

Mit diesem Orden wollen Wir zugleich ein allgemeines Ehrenzeichen verbinden.

Wir werden Unserm Haus- und Verdienst-Orden Einkünfte zuweisen, um einer bestimm-

ten Anzahl von Mitgliedern eine jährliche Rente zu sichern.

Indem Wir den Wunsch aussprechen, daß Alle, die Wir oder Unsere Nachfolger in der Regierung in diesen Orden aufnehmen werden, so wie diejenigen, welchen das allgemeine Ehrenzeichen ertheilt werden wird, stets von einem gleich regen Eifer für alles Gute und Wahre beseelt seyn mögen, wie Der, dessen Namen diese Auszeichnung ziert, bis zum letzten Hauche Seines thaten- und segensreichen, Seinem angebornen Berufe einzig gewidmeten Lebens es war, und mit Zuversicht erwarten, daß sie immer bemüht seyn werden, sowohl im öffentlichen wie im häuslichen Leben, durch ihr Benehmen dem Orden Ehre zu bringen und Alles was Ihnen und der Gesammtheit des Ordens zur Unehre gereichen könnte, sorgfältigst zu vermeiden, verordnen Wir, daß es in Hinsicht der Ertheilung Unseres Großherzoglichen Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig und des damit verbundenen allgemeinen Ehrenzeichens, so wie bei allen sonstigen Angelegenheiten des Ordens, also gehalten werden soll, wie es in den folgenden Statuten vorgeschrieben ist.

§. 1.

Der jedesmalige Großherzog und Ordensherr ist Großmeister des Ordens, und Ihm allein

steht das Recht der Verleihung des Ordens und der Beförderung in demselben zu. Im Falle der Minderjährigkeit des Großmeisters besorgt die Vormundschaft die Demselben obliegenden Ordensgeschäfte, nur soll diese weder neue Mitglieder aufnehmen, noch Beförderungen und Veränderungen in dem Orden und seinen Statuten vornehmen.

§. 2.

Der Orden soll I., aus Capitularen und II. aus Ehren-Mitgliedern bestehen. beide Abtheilungen sind dem Range nach einander gleich und haben vier Classen:

1) Großkreuze,
2) Groß-Comthure,
3) Comthure,
4) Kleinkreuze.

§. 3.

Unter die Capitularen können nur Oldenburgische Staatsangehörige aufgenommen werden. Der Eintritt in fremde Staatsdienste und der Austritt aus dem Unterthanen-Verbande zieht den Verlust der Rechte und Eigenschaften eines Ordens-Capitulars nach sich. Dasselbe tritt ein, wenn ein Ordens-Capitular einen Titel oder eine Pension von einem auswärtigen Staate ohne Genehmigung des Großherzogs annimmt.

§. 4.

Der Capitular einer untern Classe kann zugleich Ehren-Mitglied einer höhern Classe des Ordens seyn.

§. 5.

Die Prinzen des Großherzoglichen Hauses, welche in männlicher Linie vom Herzog Peter Friedrich Ludwig abstammen, sind Ehren-Großkreuze. Der Erb-Großherzog soll den Titel eines Groß-Priors des Ordens führen.

§. 6.

Innerhalb des Großherzogthums können verliehen werden:

das Großkreuz an Personen, welche in der ersten Dienst-Rangclasse,

das Groß-Comthurkreuz an solche, welche in den zwei ersten Dienst-Rangclassen,

das Comthurkreuz an solche, welche in den drei ersten Dienst-Rangclassen, und

das Kleinkreuz an solche, welche in den fünf ersten Dienst-Rangclassen stehen.

Der Orden kann aber auch an Inländer, die nicht in Dienstverhältnissen stehen, vergeben werden.

Bei dem Militair befähigt im Kriege bewiesene Tapferkeit und sonstige Auszeichnung im

Dienste Jeden, der Officier ist oder Officiers-Rang hat, zu dem Kleinkreuze.

§. 7.

Das Ordens-Alter eines Mitgliedes einer untern Ordensclasse giebt keinen Anspruch auf Beförderung in eine höhere Ordensclasse. Es soll keiner Staatsbehörde das Recht zustehen, zur Ertheilung des Ordens Jemand vorzuschlagen, wie denn auch von Niemand um denselben nachgesucht werden darf.

§. 8.

Ordens-Ernennungen oder Beförderungen für Inländer erfolgen durch ein von dem Großmeister des Ordens unterzeichnetes Diplom.

§. 9.

Jede Ordens-Verleihung oder Beförderung im Orden wird durch das Verordnungsblatt bekannt gemacht.

§. 10.

Die Abtheilung der Capitularen soll bestehen aus

2 Großkreuzen, welche Präbenden von jährlich 500 Rthlr. Gold,

2 Groß-Comthuren, welche Präbenden von jährlich 400 Rthlr. Gold,

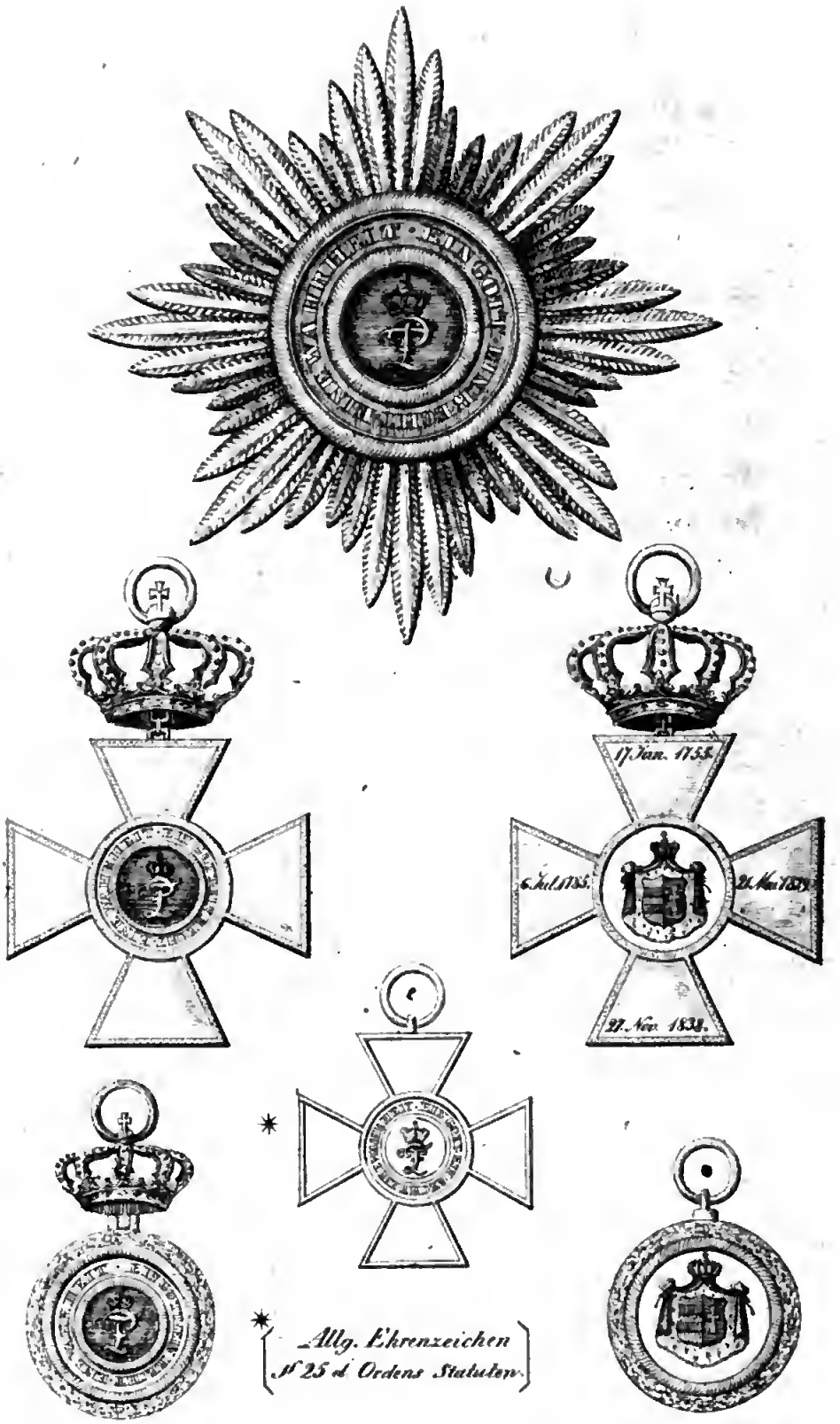

* Allg. Ehrenzeichen
N° 25 d. Ordens Statuten.

Steinde u. Gerhard Stalling in Oldenburg

4 Comthuren, welche Präbenden von jährlich 300 Rthlr. Gold, und

8 Kleinkreuzen, von denen die vier Aelteſten Präbenden von jährlich 200 Rthlr. Gold zu genießen haben.

§. 11.

Die Abtheilung der Ehren-Mitglieder im Großherzogthum iſt, mit Ausnahme der Prinzen des Hauſes, auf

4 Großkreuze,
4 Groß-Comthure,
8 Comthure und
16 Kleinkreuze

beſchränkt. Die Zahl der Kleinkreuze kann jedoch, als Belohnung für militairiſche Verdienſte, im Falle eines Krieges vermehrt werden.

§. 12.

Die Decoration des Ordens beſteht nach den anliegenden Zeichnungen:

1) für die Großkreuze in einem Sterne, der auf der linken Bruſt, und in einem Kreuze, welches an einem breiten dunkelblauen gewäſſerten Bande, dem auf jeder Kante ein ſchmaler rother Streif eingewirkt iſt, über die rechte Schulter und nach der linken Seite hängend, getragen wird;

2) für die Groß-Comthure in einem Sterne, der auf der rechten Bruſt, und in einem kleinern Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals getragen wird;

3) für die Comthure in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande um den Hals, und

4) für die Kleinkreuze in einem kleinen Kreuze, das an einem anderthalb Zoll breiten ähnlichen Bande im Knopfloche getragen wird.

5) Diejenigen Militair-Perſonen, welche das Kleinkreuz im Kriege erworben haben, tragen auf dem Ordensbande eine runde Cocarde von demſelben Bande.

6) Die Capitularen tragen nach anliegenden Zeichnungen noch eine beſondere Decoration, welche nach dem Grade, den ſie als Capitularen bekleiden, verſchieden iſt.

§. 13.

Ordenszeichen mit Diamanten verziert, dürfen nur von denen getragen werden, welchen ſie mit dieſer Verzierung verliehen ſind.

§. 14.

Die Ordens-Mitglieder dürfen auch in Verbindung mit andern Orden die Ordens-zei-

chen nicht anders tragen, als sie statutenmäßig getragen werden sollen.

§. 15.

Die Inländer müssen die ihnen verliehenen Ordenszeichen immer tragen, wenn sie bei Hofe, oder im Dienste, oder in größern Versammlungen erscheinen.

§. 16.

Im Falle ein Mitglied in eine höhere Classe des Ordens hinaufrückt, oder durch den Tod oder sonst aufhört, dem Orden oder einer Abtheilung desselben anzugehören, müssen die Ordenszeichen zurückgeliefert werden, und es ist Verpflichtung der Mitglieder, dafür auf den Fall des Todes Vorsorge zu treffen.

§. 17.

Die Mitglieder des Ordens haben das Recht, wenn sie keine Militair-Uniform zu tragen verpflichtet sind, eine besondere, vom Großmeister bestimmte Uniform zu tragen.

§. 18.

Dem Großmeister, als Oberhaupt des Ordens, steht die Regierung desselben zu. Er ordnet und leitet demnach alle Angelegenheiten des Ordens, ernennt und bestellt die Mitglieder, und veranlaßt, wenn ein Ordens-Mitglied dem Or-

den Unehre bringen sollte, daß dasselbe aus den Listen des Ordens getilgt und ihm die Ordenszeichen abgenommen werden.

§. 19.

Dem Großmeister soll ein Capitel als berathende Versammlung zur Seite stehen.

§. 20.

Mitglieder des Ordens-Capitels sollen seyn: der Groß-Prior des Ordens nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre, und sämmtliche Capitularen.

§. 21.

Am 17. Januar, dem Geburtstage des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, soll jährlich der regelmäßige Ordenstag seyn, an welchem das Ordens-Capitel gehalten wird. Außerordentlicher Weise kann letzteres aber, wann und wo der Großmeister es für gut findet, durch denselben zusammen berufen werden.

§. 22.

Die Capitularen haben, in Ansehung der bei den Ordens-Capiteln oder sonst ihnen obliegenden Pflichten und Verbindlichkeiten, vor ihrer Einführung in das Capitel, schriftliche Reverse zu unterzeichnen.

§. 23.

Der Großmeister wird, wenn Er es für angemessen hält, die Ansicht und den Rath des Capitels verlangen. Er wird aber

1) Die Statuten des Ordens nicht ändern, ohne zuvor das Capitel gehört zu haben;

2) nach Ernennung der ersten sechszehn Capitularen ferner keinen Capitularen ernennen, ohne vor Ernennung desselben über dessen Würdigkeit die Ansicht des Capitels vernommen zu haben,

3) kein Mitglied aus dem Orden ausschließen, ohne vorher das Capitel um seine Ansicht befragt zu haben.

Ist die Ausschließung eines Ordens-Mitgliedes Folge des Urtheils eines Gerichtshofes, so wird die Tilgung desselben aus den Listen des Ordens und die Abnahme der Ordenszeichen ohne Weiteres vom Großmeister verfügt.

§. 24.

Jedem Mitgliede des Capitels steht das Recht zu, im versammelten Capitel,

1) dem Großmeister in Beziehung auf den Orden und seine Statuten Wünsche und Vorschläge vorzutragen;

2) den Großmeister auf Mißbräuche im Orden aufmerksam zu machen, und

3) auf Ausschließung eines Mitgliedes, welches dem Orden Unehre bringt, anzutragen.

§. 25.

Das mit dem Orden verbundene allgemeine Ehrenzeichen besteht aus einem metallenen Kreuze von der Form des Ordenszeichens der Kleinkreuze, hat im Gepräge die auf dem Ordenszeichen enthaltenen Medaillons und wird an dem Ordensbande auf der linken Brust getragen.

§. 26.

Dasselbe hat drei Classen, von denen die erste das Kreuz in Gold, die zweite in Silber und die dritte ia Eisen trägt.

Die Inhaber erhalten Diplome.

Sie dürfen niemals das Band ohne das Kreuz allein tragen.

§. 27.

Das allgemeine Ehrenzeichen kann Jedermann verliehen werden, Ordens-Mitglieder ausgenommen; jedoch kann das früher erworbene allgemeine Ehrenzeichen mit dem Haus- und Verdienst-Orden zugleich getragen werden, wie

auch der Großmeister und der Groß-Prior das allgemeine Ehrenzeichen erster Classe tragen werden.

§. 28.

Des allgemeinen Ehrenzeichens wird verlustig, wer durch sein Benehmen dem Orden, mit welchem es verbunden ist, Unehre bringt. Das Erkenntniß hierüber steht, in derselben Weise wie bei der Ausschließung vom Orden, dem Großmeister zu. (§. 23.)

§. 29.

Das allgemeine Ehrenzeichen muß im Falle des Todes des Inhabers, oder wenn sonst das Recht es zu tragen aufhört, zurückgegeben werden.

§. 30.

Die laufenden Geschäfte des Ordens, wie in Hinsicht des allgemeinen Ehrenzeichens werden durch die Ordens-Canzlei wahrgenommen.

§. 31.

Der Ordens-Canzlei steht vor ein Ordens-Canzler. Diesem beigegeben sind ein Ordens-Secretair, ein Ordens-Rentmeister, ein Ordens-Canzlist und ein Ordens-Bote.

§. 32.

Der Ordens-Canzler muß Mitglied des Capitels seyn, und zwar Großkreuz oder Groß-Comthur. Bekleidet er einen geringern Grad

im Orden, so führt er den Titel eines Vice-Ordens-Canzlers. Die andern bei der Ordens-Canzlei Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Ordens, wohl aber Inhaber des allgemeinen Ehrenzeichens seyn.

§. 33.

Sämmtliche Stellen der Ordens-Canzlei sind wiederruflich. Während der Dauer ihrer Dienstleistungen erhalten die Ordens-Beamten und Officialen eine besondere Vergütung.

Vorstehende Statuten sind von sämmtlichen Ordens-Mitgliedern und den zu dem Orden gehörenden Personen getreulich zu befolgen und Wir machen es Unserm jedesmaligen Ordens-Canzler zur besondern Pflicht, darauf zu halten, daß denselben in keiner Weise entgegen gehandelt werde, und daß, wo solches dennoch geschehen sollte, den Ordensregeln gemäß, unnachsichtlich verfahren werde.

Urkundlich Unserer ꝛc.

42) Regierungs-Bekanntmachung v. 29. Nov., publ. den 5. Dec. 1838.

Aufhebung des Verbots, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen.

Das nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. August 1826 für die hiesigen Landes-Eingesessenen bestehende Verbot, Getraide und Malz auf Mühlen, die im Auslande belegen sind, mahlen zu lassen, wird in Folge Höchster Verfügung vom 9. Nov. 1838, soweit das-

ſelbe, dem Königreiche Hannover gegenüber, im Herzogthum Oldenburg, einſchließlich der Herrſchaft Jever, beſteht, mit Vorbehalt jedoch aller beſtehenden Mühlen- Bann- und Zwangsrechte hiemittelſt aufgehoben.

43) Landesherrliche Verordnung vom 13. Dec., publ. den 29. Dec. 1838.

Wir Paul Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiermit:

Einführung eines allgem. Handelsgewichts im Herzogth. Oldenburg, einſchließl. d. Herrſch. Jever.

daß Wir auf den vielſeitig ausgeſprochenen Wunſch Unſerer getreuen Unterthanen, Uns bewogen gefunden haben, zur Abſtellung der Nachtheile und Unzuträglichkeiten, welche mit der mannigfachen Verſchiedenheit des in den einzelnen Gegenden des Landes geſetzlichen oder üblichen Handelsgewichts verbunden ſind, und mit Rückſicht darauf, daß für die Erhebung der Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben das Cölniſche Gewicht bereits eingeführt iſt, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Das Cölniſche Gewicht, wornach 1 ℔ = $31^{69}/_{411}$ Loth Oldenburgiſchen Gewichts

und 100 ℔ = 97 ℔ $10^{146}/_{411}$ Loth Oldenburgiſchen Gewichts iſt, ſoll als Handelsgewicht beim Verkehr in Unſerm Herzogthum

Oldenburg, einschließlich der Erbherrschaft Jever, allgemein zur Anwendung kommen.

§. 2.

Das Pfund dieses Gewichts soll in Zwei und dreißig Loth, das Loth in vier Quentchen getheilt werden. Ein Centner soll Einhundert Pfund, eine Schiffslast (Rockenlast) Viertausend Pfund und eine Pferdelast Zwölfhundert Pfund enthalten.

§. 3.

Es ist allgemein verboten, beim Handel und Verkehr sich eines leichteren als des obigen Gewichts zu bedienen, bei Strafe der Confiscation der Gewichte und polizeilicher Ahndung, vorbehältlich der Untersuchung wegen Betrugs.

§. 4.

Bei allen Geschäften, welche Gewichtsbestimmungen enthalten, soll bis zum Beweise darüber, daß ein anderes Gewicht ausdrücklich verabredet worden sey, künftig immer angenommen werden, daß sie nach dem durch diese Verordnung eingeführten Handelsgewicht abgeschlossen sind.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 3. und 4. finden keine Anwendung rücksichtlich des Medicinalgewichts der Apotheker, vielmehr dürfen diese sich desselben auch künftig bedienen.

§. 6.

Diese Verordnung soll mit dem 1. April 1839 in Kraft treten, und wird Unsere Regierung beauftragt, die zur Ausführung derselben erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

44) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Wildeshausen vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

Einführung eines Wochenmarktes daselbst.

Großherzogliche Regierung hat die Einführung eines Wochen-Marktes in der Stadt Wildeshausen genehmigt, welcher am Mittwochen einer jeden Woche, und zwar am Mittwochen nach Neujahr, als den 2. Jan. 1839, zum erstenmal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörenden Waaren, von Morgens 8 Uhr bis Mittags 12 Uhr, feil geboten, was während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz vor dem Rathhause geschehen darf. Stätegeld oder irgend eine sonstige Gebühr wird nicht entrichtet.

Aller Vorkauf an den Stadtthoren und in einer Entfernung von einer halben Meile von

der Stadt ist zugleich ohne Ausnahme, sowohl an den Markt- als allen anderen Tagen, verboten.

Das, die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement ist vor den Kirchen der Stadt dnu der benachbarten Kirchspiele angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

45) Regierungs-Bekanntmachung v. 18. Dec., publ. den 22. Dec. 1838.

betr. das gerichtliche Verfahren bei Beiforderung ärztlichen Honorars.

Die Bekanntmachung der Regiernug vom 7. Febr. 1837, betreffend das Verfahren bei gerichtlicher Beiforderung ärztlichen Honorars, wird auf den Antrag des Collegii medici mit Höchster Landesherrlicher Auctorisation vom 17. Novbr. 1838, hiemittelst dahin modificirt und abgeändert, daß den Klagen auf Bezahlung ärztlichen Honorars die amtliche Festsetzung der Ansätze innerhalb der den Medicinal-Personen vorgeschriebenen Taxe, nicht nothwendig soll vorhergehen müssen, vielmehr eine solche Klage von den Gerichten, auch ohne deren sofortige Beilegung soll angenommen werden und deren Beibringung erst nöthig ist, wenn von dem Beklagten die Rechnung bei der Einlassung, als nach der Taxe zu hoch angesetzt, bestritten wird.

Gesetzsammlung

von

1839.

OLDENB.
EIBLVEND.

1) Bekanntmachung der Direction der indirecten Steuern vom 14. Januar, publ. den 19. Jan. 1839.

Betr. die Ursprungs- und Versendungs-Zeugnisse bei den in die Staaten des Zollvereins einzuführenden Waaren.

Um den Zoll-Ermäßigungen, welche in Folge der mit Preußen ꝛc. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Erleichteruug des gegenseitigen Verkehrs vereinbart sind, theilhaftig zu werden, ist es durchaus nothwendig, daß bei der Einfuhr der in der Beilage zu № 8. der oldenburgischen Anzeigen vom 27. Janr. v. J. benannten Gegenstände in das Königreich Preußen und in die damit im Zoll-Verein sich befindenden Staaten, dieselben mit einem Ursprungs- und Versendungs-Zeugnisse, wie solches in dem der № 10. der wöchentlichen Anzeigen vom 3. Febr. v. J. beigelegten Regulativ im §. 4. angeordnet ist, versehen werden.

Da nun nach einem Schreiben der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Münster vom 31. Decbr. 1838. die hier ausgestellten Ursprungs-Zeugnisse, mit weniger Aus-

nahme, nicht vorschriftsmäßig abgefaßt sein sollen, vielmehr in der Regel der Versender auch bei Versendungen aus der zweiten Hand, nur die Versicherung des inländischen Ursprungs angiebt und ferner das Ursprungs-Zeugniß unter der Anmeldung, häufig nicht von dem betreffenden Steueramte des Absendungsorts, sondern erst von dem Ausgangssteueramte ausgefertigt wird, solche mangelhafte Ursprungs-Bescheinigungen als genügend daselbst aber nicht ferner angenommen werden sollen, so findet sich die Direction veranlaßt, das handeltreibende Publicum zur gewissenhaften Erfüllung der in dem vorgedachten Regulativ enthaltenen Vorschriften hiemit aufzufordern und dabei zu bemerken, daß jedes Steueramt zur Ausstellung von Ursprungs- und Versendungs-Zeugnissen ermächtigt und deshalb mit gedruckten Formularen versehen ist, weshalb Jeder, welcher von den fraglichen Gegenständen Versendungen nach Preußen ꝛc. zu machen beabsichtigt, wegen der dazu nöthigen Zeugnisse sich an das Steueramt seines Wohnbezirks zu wenden hat.

2) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 20. Januar, publ. den 23. Januar 1839.

Betr. die bei Einwendung eines Recurses an

Die Vorschriften der Regierungsbekanntmachungen vom 20./29. Decbr. 1814. (Gesetz-

sammlung Bd. 2. I. S. 74.) und vom 27./31. Janr. 1835. (Gesetzsammlung Bd. 8. S. 206.) über die bei Einwendung eines Recurses an das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen der höhern Administrativ-Behörden zu beobachtenden Fristen und Formen sind bei Einwendung eines Recurses gegen Verfügungen des Militair-Collegiums bisher fast nie befolgt worden.

das Landesherrliche Cabinet gegen Verfügungen des Militair-Collegiums zu beobachtenden Formen und Fristen.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß jene Bestimmungen auch auf die wider seine Verfügungen etwa einzuwendenden Recurse an das Großherzogliche Cabinet, namentlich auch in den Fällen der §. §. 31., 48. und 82. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837., vollständige Anwendung finden, und daß auf Befolgung jener Bestimmungen künftig streng gehalten werden wird.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Januar, publ. den 2. Februar 1839.

In Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Decbr. v. J., wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, wird hiemittelst Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

Vorschriften in Gemäßheit des §. 6. der Landesherrlichen Verordnung vom 13. Dec. 1838 wegen Einführung eines neuen gleichen Gewichts für das Herzog-

thum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever.

§. 1.

Bei dem Magistrat der Stadt Oldenburg sind von dem neu angeordneten Gewicht Normal- oder Probegewichte niedergelegt.

§. 2.

Der von dem Magistrat der Stadt Oldenburg bestellte Stadtskämper ist beauftragt, von diesen Normalgewichten genaue Copien nach der ihm ertheilten Anweisung in Messing anzufertigen und zu stempeln, um als Normalgewichte für die sämmtlichen Aemter und für die Städte Delmenhorst und Jever zu dienen.

Sämmtliche Aemter, so wie die Magistrate zu Jever und Delmenhorst, haben diese Normalgewichte gegen Entrichtung der Kosten bei dem Stadtskämper in Oldenburg abfordern zu lassen.

Diese Normalgewichte bleiben bei den Aemtern und Magistraten, müssen dort als Inventarienstücke beständig aufbewahrt und dürfen, der Regel nach, gar nicht anders gebraucht werden, als um die Normalgewichte der zu bestellenden Kämper zu controlliren und zu rectificiren.

§. 3.

In jedem Amte und in den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Jever ist resp. von den Aemtern und Magistraten ein Gewichtskämper zu bestellen, um die ihm vorgelegten

Gewichte zu prüfen, zu berichtigen und deren Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Gewicht durch Aufdrückung des Stempels zu bescheinigen. Es ist dabei die Beibehaltung der gegenwärtig angestellten Kämper, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nicht ausgeschlossen; und bleibt es den Aemtern zu Oldenburg, Jever und Delmenhorst anheim gestellt, die Anstellung eigener Kämper für ihre Bezirke zu unterlassen und ihre Amts-Eingesessenen an die in diesen Städten bestellten Kämper zu verweisen.

Auch sind alle Kämper nicht auf den Bezirk ihres Amts beschränkt, sondern haben ihr Geschäft für jeden auszuüben, der sich an sie wendet.

Die geschehene Bestellung der Kämper ist durch die örtlichen Wochenblätter, auf dem Lande auch auf sonst gewöhnliche Weise, mindestens durch öffentlichen Anschlag, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

§. 4.

Die Kämper müssen ihrem Gewerbe nach Metallarbeiter seyn, auch die sonstigen zu den ihnen obliegenden Verrichtungen erforderlichen Geschicklichkeiten und Eigenschaften besitzen, und sich hierüber, auf Verlangen der Regierung, gehörig legitimiren.

Ihre Bestellung ist stets wiederruflich.

Sie sind auf genaue Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung eidlich zu verpflichten.

§. 5.

Die bestellten Kämper haben für ihren Gebrauch, nach den bei den Behörden befindlichen Normalgewichten ganz genaue Copien anzufertigen. Die Localbehörden haben sich von diesen Copien durch eigenen Augenschein zu überzeugen und deren Fortdauer von Zeit zu Zeit streng zu controlliren.

Nach diesen Copien ist die Untersuchung der zum Kämpen vorgelegten Gewichtstücke, und nach befundener völliger Uebereinstimmung, oder geschehener Berichtigung, die Kämpung vorzunehmen.

Die Kämper müssen zu dem Ende mit gehörig geeigenschafteten ganz genauen Waagen versehen seyn.

§. 6.

Die Kämpung geschieht mittelst Aufschlagung eines Stempels.

Dieser Stempel soll bestehen in den Städten in dem Wappenszeichen der Stadt und der Jahreszahl; in den Aemtern aus dem, so weit zu ausschließlicher Bezeichnung thunlich, abzukürzenden Namen des Amts und der Jahreszahl.

Außerdem müssen die Gewichte mit der Angabe ihrer Schwere, jedoch nur in Zahlen, versehen werden.

§. 7.

Alle Gewichte müssen aus Eisen, Messing oder ähnlichen harten Metallen, nicht aber aus Blei und derartigen weichen Metallen bestehen.

Blei darf nur bei eisernen Gewichten benutzt werden, um sie zu berichtigen, und die Griffe daran zu befestigen, und müssen dann die Stempel auf dem Blei, und soweit thunlich, in der Art angebracht werden, daß an dem Blei nichts geändert werden kann, ohne die Stempel zu verletzen.

Messingene Einsatzgewichte sind bis in ihre kleinsten Theile zu prüfen und zu stempeln.

Es wird den Kämpern hiedurch untersagt, Gewichtstücke von Blei oder anderem weichen Metall, so wie solche, die aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, zu stempeln. Ebenfalls wird es ihnen verboten, irgend ein anderes Gewicht, als das hier vorgeschriebene, zu berichtigen und mit dem Stempel zu versehen.

§. 8.

Die Gebühren für die Untersuchung, Berichtigung und Stempelung der Gewichte werden den Kämpern nach der dieser Verordnung angehängten Taxe bezahlt.

Die Kosten der Anschaffung der Normal-

Gewichte für die Behörden sind, den bestehenden Vorschriften nach, aus den resp. Stadt- und Kirchspielscassen zu bezahlen, und sind über mehrere Kirchspiele eines Amts zu repartiren. Aus diesen Cassen müssen auf gleiche Weise die Kosten der Stempel, Waagen und Normal-Gewichte der Kämper berichtigt werden, insofern mit diesen bei ihrer Bestellung nicht vereinbart werden kann, daß sie solche aus eigenen Mitteln bestreiten.

§. 9.

Im Handel und Verkehr jeder Art, bei welchen Gewichtsbestimmungen vorkommen, dürfen, wo nicht von den Betheiligten ein anderes ausdrücklich verabredet worden, nur von einem bestellten Kämper gestempelte Gewichte gebraucht werden.

Gewerbetreibende, welche Waaren nach dem Gewichte verkaufen oder aufkaufen, müssen das vorgeschriebene, gehörig gestempelte, und dürfen kein anderes Gewicht in ihren Läden, Buden und Geschäftsräumen besitzen, oder beim Hausierhandel und Aufkauf mit sich führen.

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß dieses Gewicht stets richtig sei, und solches deshalb von Zeit zu Zeit, auch ohne specielle Aufforderung, revidiren und nöthigenfalls berichtigen zu lassen.

Dieſelbe Verpflichtung liegt denjenigen ob, welche öffentlichen Waage-Anſtalten vorſtehen.

§. 10.

Der bisher an einigen Orten ſtattgefundene und ſelbſt geſetzlich autoriſirte Gebrauch, einige Flüſſigkeiten, als: Oel, Thran, Syrup u. dgl. zwar nach dem Gewichte zu verkaufen, dabei aber nicht zuzuwägen, ſondern nach, auf das Gewicht berechneten Hohlmaßen zuzumeſſen, darf nicht weiter geſtattet werden. Es ſind vielmehr dieſe Flüſſigkeiten, wenn ſie nach dem Gewicht verkauft werden, auch wirklich zuzuwägen, ſonſt aber nach Kannen und den beſtehenden Flüſſigkeitsmaßen zu verkaufen.

Eben ſo wird der durch Herkommen, reſp. ältere Verordnungen für einige Orte verſtattete Gebrauch, wonach kleinere, nur einige Loth betragende Quantitäten von Waaren nach einem älteren uud leichteren cölniſchen Gewicht verkauft werden durften, hiedurch aufgehoben und unterſagt.

§. 11.

Die Localbehörden haben von Zeit zu Zeit, unter Direction eines Mitgliedes des Amts reſp. Magiſtrats, oder doch des Kirchſpielsvogts, nöthigenfalls mit Zuziehung des Kämpers, bei allen Gewerbtreibenden unvermuthet, Viſitationen und Unterſuchungen über die Befolgung der vorſtehenden Vorſchriften anſtellen zu laſſen.

Alle bei dieſen Viſitationen vorgefundenen Gewichte, welche nicht mit dem hier vorgeſchriebenen Stempel verſehen ſind, ſo wie die bisher gebräuchlichen Gewichtsmaßen der Flüſſigkeiten, werden ohne Weiteres weggenommen und confiscirt.

Gehörig geſtempelte, aber zu leicht befundene Gewichte werden ebenfalls weggenommen und confiscirt, und es wird der Beſitzer außerdem mit einer Geldſtrafe belegt, deren Größe für jedes zu leicht befundene Stück, nach der Größe des Defects, von 36 gr. bis zu 10 ℛ Gold zu ermeſſen iſt.

Wenn jedoch an Gewichtſtücken von 1 Pfund und darüber ſich ein geringer Defect findet, welcher nach dem Ermeſſen der Behörde ohne Verſchulden des Beſitzers, etwa durch allmäligen Verſchleiß, herbeigeführt iſt, ſo ſind die Confiscation und Brüche nicht zu erkennen und iſt das Gewichtſtück nur zur Berichtigung auf Koſten des Eigenthümers, dem Kämper zu übergeben.

§. 12.

Die Gewichtſtücke, welche als zu leicht confiscirt worden, ſo wie die erkannte Brüche, fallen in die reſp. Stadt- und Kirchſpielscaſſen, aus welchen dagegen auch etwaige nothwendige Koſten dieſer Viſitationen beſtritten werden müſſen.

§. 13.

Diese Visitationen sind mindestens einmal im Jahre bei jedem Gewerbetreibenden vorzunehmen, und haben alle Aemter, so wie die Magistrate zu Oldenburg, Delmenhorst und Jever, über die geschehene Vornahme derselben, so wie über deren Ausfall am Ende jeden Jahres an die Regierung zu berichten.

§. 14.

Gewichtstücke, welche zwar mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, aber zu leicht, im Besitz nicht Gewerbe treibender Privatpersonen angetroffen werden, sind ebenfalls wegzunehmen und dem Kämper zu übergeben, um, auf Kosten des Eigenthümers und nach dessen Wahl, entweder den Stempel davon zu vertilgen oder sie zu berichtigen.

§. 15.

Diese Vorschriften treten in Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 13. December v. J. mit dem ersten April d. J. in Kraft. Alle Betreffende, insbesondere die Gewerbetreibenden, haben sich demnach gegen diesen Zeitpunkt mit den neuen Gewichten zu versehen, und werden die Localbehörden thunlichst dahin sorgen, daß davon bei den Kämpern stets ein, dem muthmaßlichen Bedarf entsprechender Vorrath, vorhanden sei.

Taxe

wonach die Kämpungsgebühren für Gewichte zu berichtigen sind.

	℔	℔	gr.
Für ein Gewicht von	100 bis 50	ausschließlich	24
" " "	50 — 25	"	18
" " "	25 — 10	"	12
" " "	10 — 5	"	8
" " "	5 — 1	und darunter	4

Das zum Eingießen, Aufgießen und Berichtigen erforderliche Blei wird nach den laufenden Preisen besonders vergütet.

Für ein messingenes Einsatzgewicht von	2 ℔	24
" " " "	1 "	18
	Unter 1 "	12

4) Bekanntmachung des Deichamts vom 10. Februar, publ. den 16. Februar 1839.

Vorschriften wegen Erhebung u. Berechnung der Deichgräfen-Gebühren.

Auf verschiedene deshalb eingegangene Anfragen bringt das Deichamt hiermit zur Kenntniß der sämmtlichen Rechnungsführer hiesiger Wasserbau-Communen, daß nach den Verfügungen der Großherzoglichen Regierung die pro 1838. und ferner zu berechnenden Deichgräfen-Gebühren bis weiter nicht mehr von dem p. t. Deichgräfen, sondern gleichzeitig mit den übrigen Herrschaftlichen Sporteln durch die betref-

fenden Amtsrecepturen erhoben werden; die gedachten Rechnungsführer haben daher ihre Rechnungen de 1838., ohne auf den Eingang dieser Gebührenrechnungen zu warten, zur vorschriftsmäßigen Zeit abzuschließen und die später eingehenden im nächsten Jahre zu verausgaben.

5) Bekanntmachung des Amts Wildeshausen vom 19. Februar, publ. den 2. März 1839.

Wegen des 4ten Markts daselbst für Pferde und mageres Vieh.

Der der Stadt Wildeshausen bewilligte 4te Markt für Pferde und mageres Vieh wird am Dienstag nach Lätare, also in diesem Jahr am 12. März abgehalten und wird ein Auftreibe- und Stättegeld nicht erhoben.

6) Bekanntmachung des Amts Vechta vom 22. Febr., publ. den 2. März 1839.

Wegen der Pferde- und Viehmärkte zu Goldenstedt.

Wegen der von Großherzoglicher Regierung dem Kirchspiele Goldenstedt bewilligten zwei Pferde- und Viehmärkte wird, mit Beziehung auf die desfalsige Bekanntmachung vom 10. Sept. v. J. hiermit bekannt gemacht, daß das diesjährige erste Markt auf Mittwochen den 6. März d. J. einfällt, und im Kirchdorfe Goldenstedt gehalten wird, wo für den Platz der

Anſtellung der Pferde, des Rindviehs und der Schweine geſorgt iſt.

7) Bekanntmachung des Generaldirectorium des Armenweſens vom 2. März, publ. den 13. März 1839.

Wegen Befolgung des §. 2. der Verordnung vom 1. Auguſt 1786. die Einrichtung der Erſparungs-Caſſe betr.

Da bisher öfter vorgekommen, daß in Fällen wenn, wie durch den §. 8. der Verordnung wegen Einrichtung der Erſparungs-Caſſe vom 1. Auguſt 1786. geſtattet iſt, bei der Specialdirection des Armen-Weſens ein Einſatz in die Erſparungs-Caſſe gemacht worden, ſolches von Perſonen geſchehen iſt, welche nicht zu den in dem §. 2. jener Verordnung Bezeichneten zu rechnen waren: ſo findet ſich das Generaldirectorium des Armen-Weſens veranlaßt für ſolche Fälle, da ſich jemand wegen Einſatzes in die Erſparungs-Caſſe zunächſt an die Specialdirection wendet, die Specialdirection des Armen-Weſens an eine genaue Beachtung des § 2. und des Eingangs der angezogenen Verordnung zu erinnern und zugleich denſelben aufzugeben, bei jeder dem Receptor des General-Armen-Fundus zu machenden Anzeige eines bei der Specialdirection angemeldeten Einſatzes demſelben anzugeben, zu welcher Claſſe der im §. 2. der Verordnung genannten berechtigten Perſonen, als namentlich: unvermögende Eingeſeſſene, Heuerleute, Dienſtboten, Tagelöhner, Handwerks-

leute, Seefahrende, Soldaten, der Einsetzer gehöre.

8) Consistorial-Bekanntmachung vom 6. März, publ. den 13. März 1839.

Betr. die Einführung eines „kleinen Lesebuchs für die Mittel-Classen deutscher Volksschulen."

Da das „Kleine Lesebuch" welches bisher noch in einem Theile der Oldenburgischen Volksschulen für die Mittel-Classe gebraucht ist, den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr genügt, so hat das Consistorium angemessen gefunden, ein anderes einzuführen, das unter dem Titel „Kleines Lesebuch für die Mittel-Classen Deutscher Volksschulen" im Monat April erscheinen, und in der letzten Woche des genannten Monats gebunden bei dem Buchdrucker Stalling, wie auch bei den Buchbindern in der Stadt und auf dem Lande, für 14 Grote Courant zu haben sein wird.

Sämmtlichen evangelischen Schullehrern im Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Jever wird daher aufgegeben, dies Lesebuch von dem bevorstehenden Anfang eines neuen Schuljahrs an, in der Mittel-Classe ihrer Schule zu gebrauchen, und insonderheit darauf zu halten, daß die Kinder, welche jetzt in die Mittel-Classen eintreten, dasselbe sofort dahin mitbringen.

9) Landesherrliche Verordnung vom 8. März, publ. den 27. März 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der, während der Geltung des Französischen Rechts in den alten Landestheilen des Herzogthums, den Kirchspielen Wildeshausen, Großenkneten u. Huntlosen u. der Erbherrschaft Jever Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle.

daß, nachdem wegen des mangelhaft befundenen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814., geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle, auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober-Revisions-Commission und später des Consistoriums übertragene Geschäft nunmehr für den alten Landestheil, die Kirchspiele Wildeshausen, Großenkneten und Huntlosen und die Erbherrschaft Jever vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

§. 1.

Den während der Geltung der Französi-

schen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, so wie sie durch die ihnen angehängten Berichtigungs-Verzeichnisse ergänzt und berichtigt sind, wird hiemit ausschließliche Beweiskraft beigelegt, und zwar in demselben Maße, wie solche den Kirchenbüchern überhaupt zusteht.

§. 2.

Dieselbe ausschließliche Beweiskraft soll da, wo während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen keine Kirchenbücher geführt worden sind, den von den Geistlichen, unter Autorität des Consistoriums (der Consistorialdeputation) aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle zustehen.

§. 3.

Künftig sind Heiraths-, Geburts- und Sterbe-Scheine über Fälle, welche in die den Kirchenbüchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichnisse, oder in die aus den Civilstandsregistern angefertigten berichtigten Verzeichnisse eingetragen sind, nur aus diesen Berichtigungs-Verzeichnissen oder berichtigten Verzeichnissen, und zwar in der nämlichen Form, wie aus den Kirchenbüchern, zu ertheilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Französischen Gesetze kirchlich geschlossenen Ehen sollen

vom Tage der Copulation an gültig seyn, wenn der Civilact entweder später oder überall nicht Statt gefunden hat.

§. 5.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Gesetze geführten Civilstandsregister wie bisher sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer ꝛc.

10) Landesherrliche Verordnung vom 30. März, publ. den 11. Mai 1839.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit:

Jagd-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever.

Daß Wir, bei der Verschiedenheit der Jagdgesetzgebung in den alten und in den neuen Theilen Unsers Herzogthums Oldenburg und in Unserer Erbherrschaft Jever, so wie bei den Mängeln dieser Gesetzgebung, insbesondere der Jagdstrafgesetzgebung, nöthig gefunden haben, über das gesammte Jagdwesen eine sich auf jene Landestheile gleichförmig erstreckende Jagdordnung zu erlassen, und demnach verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Von der Jagd, den Jagdberechtigungen, deren Begriff und Ausübung.

§. 1.

Vom Jagdrecht überhaupt.

Die Jagd gehört zu den Uns zustehenden Regalien, in so fern und in so weit als nicht Dritte die Jagdgerechtigkeit rechtsgültig erworben, oder deren Besitz aus unvordenklicher Zeit hervorgebracht haben.

§. 2.

Beaufsichtigung des Jagdwesens u. Entscheidung der desfälligen Streitigkeiten.

Neben der Verwaltung Unserer Jagden gehört die Oberaufsicht über das gesammte Jagdwesen, insonderheit auch über die Befolgung der Jagdordnung in den Privatjagden, so wie die Regulirung der Grenzen derselben und der Ausübung der besonderen Jagdberechtigung bei entstandenen Streitigkeiten zum Ressort Unserer Cammer.

Die Entscheidung der Frage, ob jemand ein Jagdrecht hat, und ob er zur hohen oder zur niedern Jagd berechtigt ist, gehört hingegen vor die Civilgerichte.

Zur Führung der Aufsicht über das Jagdwesen ist Unserer Cammer Unser Landjägermeister des Herzogthums Oldenburg untergeordnet, welchem hiezu Unsere übrigen Jagd- und Forstbediente, letztere rücksichtlich ihrer Dienstobliegenheiten für die Jagd, wiederum untergeben sind.

§. 3.

Wo und wie die Jagd auszuüben ist.

Jede besondere Jagdberechtigung ist auf den District, welcher für deren Ausübung bestimmt oder rechtlich hergebracht ist, beschränkt, und begreift in der Regel nur das Recht zur niederen Jagd vermittelst Schießgewehr und Vorstehhund.

Wer das Recht zur hohen Jagd, oder das Recht zur Ausübung der Jagd auf andere, als die angegebene Weise, nämlich vermittelst Windhunde, Bracken, Netze, Treibjagen u. s. w., in Anspruch nimmt, muß die auf eine rechtsgültige Art geschehene Erwerbung eines solchen Rechts besonders nachweisen, in so fern dasselbe nicht in anerkannter Uebung ist.

§. 4.

Wild, zur hohen oder zur niederen Jagd gehörig.

Zum Wilde, als Gegenstand der Jagd sind zu rechnen: Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, Füchse, Marder, Dachse, Fischottern, Birkhühner, Feldhühner, Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten und wilde Tauben.

Die ersten drei Thierarten gehören zur hohen, die übrigen zur niederen Jagd.

§. 5.

Jagdzeit.

Die Ausübung der Jagderechtigung ist nur während der Monate September, October, November, December und Januar erlaubt, jedoch mit nachstehenden Ausnahmen:

a) auf Raubwild, als Füchse, Marder und Fischottern, ist die Jagd jederzeit erlaubt, ebenfalls auf wilde Schweine; auch darf in den Monaten Juni, Juli und August auf Hirsche und Rehböcke gejagt werden, und von der Mitte des April bis zum Ende des Mai auf Birkhähne bei der Balze;

b) die jagdbaren Zugvögel, als Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne und wilde Gänse, können auf ihren Durchzügen ohne Rücksicht auf sonstige Jagdschonungszeit geschossen werden.

c) Die Schonungszeit für wilde Enten dauert nur vom Anfange des Monats Februar bis zum Ende des Monats Juni.

d) in Unseren privativen Jagdbezirken — §. 15. — darf, nach dazu von Unserem Landjägermeister ertheilter Anweisung, auch während der Schonungszeit auf Hasen und Feldhühner geschossen werden.

Dasselbe ist den Gutsjagdberechtigten (§. 8) auf denjenigen Gutsgründen gestattet, welche in einer durch Privatgrundstücke Anderer nicht unterbrochenen Verbindung mit dem Gutshause liegen und für den Verbrauch des erlegten Wildes in letzterem.

Die Eröffnung und der Schluß der Jagd nach jener allgemeinen Vorschrift werden von

Unserer Cammer fernerhin nicht mehr wie seither geschehen, jedes Mal, sondern nur dann bekannt gemacht werden, wenn eingetretene besondere Umstände eine Abänderung derselben ausnahmsweise erheischen.

§. 6.

Verbot der Jagdgefolge.

Die Verfolgung eines aufgetriebenen, oder selbst angeschossenen Wildes über die Grenze des eigenen Jagdbezirks hinaus ist gänzlich verboten.

§. 7.

Pflegliche Benutzung der Jagd bei mäßigem Wildstande.

Die Jagd darf von den Berechtigten nur nachhaltig benutzt, auf der andern Seite aber auch die Wildhege nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie der Forst- oder Landwirthschaft erhebliche und wesentliche Nachtheile verursacht.

Ergiebt eine darüber von Unserer Cammer veranlaßte Untersuchung, daß ein Jagdberechtigter sich hiergegen auf die eine oder andere Weise vergangen habe, so hat dieselbe den daraus für die Jagd- oder Forst- oder Landwirthschaft entstehenden Nachtheilen für die Folge durch angemessene Verfügungen, wohin namentlich auch die einstweilige Suspension der Ausübung der Jagd von Seiten des Berechtigten gehört, kräftigst entgegen zu wirken.

§ 8.

Die Jagdberechtigung als Realrecht.

Ist die Jagdberechtigung nicht einer Person verliehen, sondern, wie es gewöhnlich der

Fall ist, für ein Gut, einen Hof, oder ein Haus als Realrecht erworben oder im Besitz hergebracht; so stehet die Ausübung der Jagd dem Civilbesitzer des berechtigten Grundstücks zu, mit der Befugniß, selbige dem auf dem Grundstücke wohnenden Verwalter oder Pächter desselben, oder auch demjenigen zu übertragen, welcher den größten Theil des dazu gehörenden Landes in Heuer hat.

§. 9.

Durch wen sie auszuüben ist.

Derjenige, welcher vermöge eines solchen Realrechts die Jagd ausüben darf, kann solche auch für sich durch die bei ihm im Hause wohnenden oder sich aufhaltenden Glieder seiner Familie ausüben lassen und ferner auch dann und wann Fremde mit sich auf die Jagd nehmen, oder mit jenen Angehörigen gehen lassen. Es dürfen solche Fremde aber nicht Personen sein, welche sich von ihrer Handarbeit nähren.

Ob und unter welchen Bedingungen der Jagdberechtigte außerdem noch Jäger zur Ausübung der Jagd halten oder ermächtigen könne, hängt von den besonderen Erwerbungsbestimmungen und dem örtlich Hergebrachten oder Angeordneten ab; es ist für einen solchen Jäger aber immer die Ausstellung eines Jagderlaubnißscheins, welche von dem Amte, in dessen Districte das jagdberechtigte Grundstück liegt, kostenfrei geschiehet, zu bewirken und hat der

Jäger denſelben bei Ausübung der Jagd ſtets bei ſich zu führen.

§. 10.

Verbot der Trennung der Jagd von dem dazu berechtigten Grundſtücke.

Die Jagdberechtigung kann von dem dazu berechtigten Gute, Hofe oder Hauſe nicht veräußert, auch nicht abgeſondert verpachtet werden — §. 8. am Schluſſe —.

Eben ſo wenig iſt die Jagdberechtigung einer Theilung fähig und ſoll ſie bei Zerſtückung eines jagdberechtigten Gutes oder Hofes bei dem Rumpfe deſſelben bleiben.

Von dem Verbot der Verpachtung der Jagd, getrennt vom berechtigten Hofe, Gute oder Hauſe, kann Unſere Cammer wegen außerordentlicher Umſtände auf beſtimmte Zeit Ausnahmen geſtatten.

§. 11.

Die Jagdberechtigung als perſönliches Recht.

Stehet die Jagdberechtigung nicht einem Grundſtücke, ſondern einer Perſon zu, ſo darf ſie nur durch dieſe Perſon ausgeübt werden.

§. 12.

Ausdehnung des Begriffs derſelben.

Zu ſolchen Perſonal-Jagdberechtigten ſind auch, als denſelben in der Ausübungsbefugniß gleichſtehend, zu zählen:

a) diejenigen, die von Unſerer Cammer landesherrliche Jagden gepachtet haben;

b) diejenigen, die mit Genehmigung Unſerer Cammer eine Real-Jagdberechtigung, ge-

trennt vom berechtigten Gute, Hofe oder Hause gepachtet haben, und

c) die Besitzer von Jagdberechtigungen, welche ursprünglich einem Gute, Hofe oder Hause zugestanden haben, davon aber mit oberlicher Genehmigung veräußert sind, ohne auf ein anderes Grundstück übertragen zu sein.

Diesen letzten Jagdberechtigungs-Besitzern stehet außerdem die Befugniß zu, ihre Jagdberechtigung zu vererben oder im Leben einem Andern eigenthümlich zu übertragen, oder zu verpachten, jedoch darf diese Uebertragung oder Verpachtung nur an geeignete Personen und demnach nur mit Genehmigung Unserer Cammer geschehen.

§. 13.

Erforderniß eines amtlichen Jagderlaubniß-scheins für den Jagdpächter.

Jeder Jagdpächter hat auf den Grund seines Pachtcontracts beim Amte, in dessen Districte der Bezirk der gepachteten Jagd, oder, wenn die Jagd von einem Gute, Hofe oder Hause herrührt, dieses belegen ist, einen kostenfrei zu ertheilenden, Jagderlaubnißschein auszunehmen, und denselben bei Ausübung der Jagd stets bei sich zu führen.

§. 14.

Landesherrschaftliche Mitjagd.

Neben diesen Real- und Personal-Jagdberechtigten stehet in deren Jagdbezirken der

Landesherrschaft die Mitjagd zu, wo selbige nicht ausgeschlossen ist.

§. 15.

Ausübung der Landesherrschaftlichen Jagd.

Die Art und Weise der Ausübung der Landesherrschaftlichen Mitjagd, so wie auch der Ausübung der Jagd in denjenigen Bezirken, in welchem der Landesherrschaft das Jagdrecht ausschließlich zusteht, ist in den Unseren Jagdbedienten ertheilten Instructionen vorgeschrieben.

§. 16.

Jagddienste. Treibjagen.

Die herkömmlich Uns zu leistenden Jagddienste bleiben beibehalten. Treibjagen mit Anwendung derselben dürfen nur auf besondere Anordnung Unserer Cammer abgehalten werden.

Zweite Abtheilung.

Von den rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen und deren Anzeige, Untersuchung und Bestrafung.

§. 17.

Eintheilung der strafbaren Handlungen.

Die rücksichtlich der Jagd strafbaren Handlungen sind das ausgezeichnete Jagdvergehen und das einfache Jagdvergehen.

§. 18.

Vom ausgezeichneten Jagdvergehen.

Des ausgezeichneten Jagdvergehens ist schuldig:

derjenige, welcher, zur Jagd nicht berechtigt, auf Wild schießt; und

derjenige, welcher, zur Jagd berechtigt, auf Wild außer seinem Jagdbezirke schießt.

§. 19.

Das ausgezeichnete Jagdvergehen wird mit Gefängniß oder Festungsarrest von 16—32 Tagen oder mit 20—40 Rthlr. Geldbuße bestraft. Strafe desselben.

Diese Strafe wird auf das Doppelte erhöhet, wenn die That in einem umzäunten Thiergarten oder zur Schonungszeit begangen ist.

Bei Rückfällen kommen die neuen Bestimmungen zu den Art. 116—120 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

§. 20.

Der bloße Versuch des ausgezeichneten Jagdvergehens wird mit den im Art. 45. flgde. des Strafgesetzbuches und in den neuen Bestimmungen zum Art. 102, 4. desselben vorgeschriebenen verhältnißmäßigen Strafen belegt. Strafe des Versuchs desselben.

Wer sich da, wo er kein Recht zur Ausübung der Jagd hat, in der Absicht des Wildschießens mit Schießgewehr befunden hat, ist immer des nächsten Versuchs für schuldig zu achten und es soll, wenn er in der Wildbahn betroffen worden ist, die Absicht des Wildschießens angenommen werden, sofern nicht aus den besonderen Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt.

§. 21.

Begriff der Wildbahn.

Zur Wildbahn gehört alles Land, außer den öffentlichen Wegen, den Gehöften, Straßen, Plätzen und Kirchhöfen in Städten, Flecken und Dörfern und den eingefriedigten Gärten, so wie auch alle Gewässer, welche nicht dem Obigen nach ausgenommen sind.

§. 22.

Schadensersatz, Angebegebühr u. Abgabe des Gewehrs.

Neben Erleidung der in den §§. 19 und 20. bestimmten Strafe hat der Schuldige das erlegte Wild nach der unter Litt. A. beigefügten Taxe zu bezahlen, auch den sonst etwa verursachten Schaden zu ersetzen und dem Angeber fünf Rthlr. Gold Angebegebühr zu entrichten, so wie das Gewehr, mit welchem das ausgezeichnete Jagdvergehen begangen oder versucht ist, zum Eigenthum zu überlassen.

Im Fall aber das Gewehr Eigenthum eines Dritten ist, und dieser nicht nur sein Eigenthum daran, sondern auch den Umstand, daß solches ohne sein Wissen oder wider seinen Willen in den Besitz des Uebertreters gekommen ist, glaubhaft nachweiset, fällt die Confiscation des Gewehrs weg und hat dann der Uebertreter dem Angeber den Taxationswerth des Gewehrs zu bezahlen.

§. 23.

Vom einfachen Jagdvergehen.

Alle übrigen Jagd-Beschädigungen, so wie die Jagdpolizei-Uebertretungen, gehören zu dem

einfachen Jagdvergehen und es erlegt, neben dem Schadens-Ersatze, Strafe:

	Rthlr.
a) Wer, nur zur niedern Jagd berechtigt, auf ein zur hohen Jagd gehörendes Wild in seinem Jagdbezirke schießt	15
b) Wer, zur Jagd berechtigt, dem Wilde Schlingen legt oder die Jagd sonst auf eine Weise ausübt, zu welcher er die Befugniß nicht hat . .	1¼—5
c) Wer sich, erweislich ohne die Absicht des Wildschießens, jedoch unerlaubter Weise und ohne einen Grund der Nothwendigkeit, in einer fremden Wildbahn mit einem zur Ausübung der Jagd brauchbaren Schießgewehr befand	1—2½
d) Wer da, wo er nicht zur Jagd berechtigt ist, dem Wilde Fangeisen oder Schlingen legt, dieses auf andere Art als durch Schießen tödtet, oder beschädigt, oder auch lebendig in seine Gewalt bringt, oder gefundenes behält, oder Eier von Federwild ausbebt	2½—10
e) Wer, zur Jagd berechtigt, die Jagd auf ein Stück Wild während der dafür geschlossenen Zeit ausübt.	2½—5

Rthlr.

f) Wer bei Ausübung der Jagd Befriedigungen oder Holzbesaamungen oder Anpflanzungen oder Feldfrüchte beschädigt oder durch seine Hunde beschädigen läßt . . . . . $1\frac{1}{4}$—5

Ist in den vorstehenden Straffällen der Thäter bereits wegen eines Jagdvergehens bestraft, so wird die Strafe doppelt erlegt.

g) Der Besitzer eines Hundes, der in einer Wildbahn, wo jener nicht jagen darf, jagt, oder eines Jagdhundes, der ohne seinen Herrn daselbst angetroffen wird . . . . . 1—$2\frac{1}{2}$

Der Jagdberechtigte ist überdem befugt, in seiner Wildbahn einen solchen Hund zu tödten; auch stehet ihm diese Befugniß hinsichtlich der Katzen zu, welche in der Entfernung von mehr als 200 Schritten von Wohngebäuden in der Wildbahn angetroffen werden.

h) Wer getödtetes Wild während dafür offener Jagdzeit und der dem Schlusse der Jagd folgenden sieben Tage zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, ohne denjenigen, von dem er es erhalten, genügend nachweisen zu

	Rthlr.
können, außer der Confiscation, für jedes Stück	1 1/4
i) Wer vom Anfange des achten Tages nach dem Schlusse der Jagd bis zu deren Wiedereröffnung getödtetes Wild der Art, dessen Jagd geschlossen ist, zum Verkaufe im Hause hat oder umherträgt, außer der Confiscation für jedes Stück	2 1/2
Kann derselbe denjenigen, von dem er das Wild erhalten hat, nicht genügend nachweisen, so hat er die Strafe doppelt zu erlegen.	
Die Untersuchung und gesetzliche Bestrafung der etwaigen Uebertretung des Jagdverbots bleibt dabei vorbehalten.	
k) Der Jäger oder Jagdpächter, der den in den §. §. 9 und 13 für ihn vorgeschriebenen amtlichen Jagderlaubnißschein bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt	1 1/4

Diese Geldstrafen sind unter den Voraussetzungen des Art. 38. des Strafgesetzbuchs nach dem im Art. 39. daselbst bestimmten Verhältnisse in Gefängniß zu verwandeln.

In allen diesen Fällen soll der Angeber die Hälfte der rechtskräftig erkannten Geld-

ſtrafe und zwar, wenn die Geldſtrafe wegen Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen in Gefängnißſtrafe verwandelt wird, aus der Herrſchaftlichen Caſſe ausgezahlt erhalten.

§. 24.

Von der Zuſtändigkeit für die Unterſuchung u. Erkennung über Jagdvergehen.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der ausgezeichneten Jagdvergehen ſtehet dem Civilſtrafgerichte; die Unterſuchung und Beſtrafung der einfachen Jagdvergehen auch da, wo letztere die im §. 8. die Beamten-Inſtruction beſtimmte Competenz überſteigt, den Aemtern (für das Gebiet der Stadt Oldenburg dem Magiſtrate daſelbſt) nach den näheren Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der Beamten-Inſtruction zu.

§. 25.

Von der Beweiskraft der Dienſtanzeigen.

Die förmlich zum Amtsprotocoll, auf den geleiſteten Amtseid geſchehene, auf eigener Wahrnehmung beruhende Anzeige und Ausſage eines Jagd-, Forſt-, Amts- oder Polizei-Bedienten ſoll bei allen Jagdvergehen einen vollſtändigen Beweis des Thatbeſtandes wie des Thäters begründen, in ſofern nicht aus beſonderen Umſtänden ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgeht, oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geſchwächt oder aufgehoben wird.

Auf eine ſolche von allen anderen Beweismitteln entblößte Anzeige und Ausſage kann höchſtens Gefängniß oder Feſtungsarreſt von

16 Tagen oder eine Geldstrafe von 20 Rthlr. erkannt werden, auch soll in solchem Falle die in den §§. 22 und 23. verordnete Belohnung des Angebers wegfallen, dieselbe vielmehr mit dem Erlöse aus dem Verkaufe des dem Thäter abgenommenen Gewehrs bei den Jagdbruchgeldern für die Herrschaftliche Casse vereinnahmt werden.

§. 26.

Von der Ausforschung der Jagdvergehen u. dem desfälligen Verfahren.

Alle Forst-, Jagd-, Amts- und Polizeibediente haben pflichtmäßig auf Jagdvergehen, welcher Art sie auch sein mögen, genau zu achten, den etwa betroffenen Verdächtigen anzuhalten, ihm, wenn er sich nicht zu legitimiren vermag, das Jagdzeug, das er etwa bei sich führt, abzunehmen, auch ihn, falls er dem Officialen unbekannt sein sollte, selbst zum Amte zu führen.

Was den Officialen solchergestalt Pflicht ist, stehet allen Jagdberechtigten — §§. 9. 11. 12. — in ihren Jagdbezirken als Recht zu. Die Abgabe des Jagdgeräths an den dem Betroffenen unbekannten Berechtigten braucht indessen nicht zu geschehen, wenn jener sofort mit diesem zum nächsten Amte gehet.

§. 27.

Strafe der Weigerung, Rede zu stehen ꝛc.

Wer in der Wildbahn mit Gewehr versehen betroffen wird und auf die Anforderung eines Jagd-, Forst-, Amts- oder Polizei-Offi-

cialen oder des zur Jagd- oder Mitjagd Berechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder das Jagdzeug abzugeben oder mit zum Amte zu gehen, wird blos deswegen mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldbuße bis zu 5 Rthlr. Gold polizeilich bestraft, welche Strafe mit der etwa wegen Jagdvergehens zu erkennenden verbunden wird.

§. 28.

Von der Anzeige des Jagdvergehens bei dem Amte und dessen weiterem Verfahren.

Die Anzeige über das entdeckte Jagdvergehen ist unter Ablieferung der etwa arretirten Sachen oder Person unverweilt bei dem Amte (für das Gebiet der Stadt Oldenburg bei dem Magistrate daselbst) zu machen, von welchem dann, je nachdem ein einfaches oder ausgezeichnetes Jagdvergehen vorliegt, mit der Untersuchung selbst zu verfahren, oder nach eigener Verfügung des, den Umständen nach, etwa unverzüglich Erforderlichen, die Anzeige an das Civilstrafgericht einzusenden ist.

§. 29.

Schluß unter Aufhebung der seitherigen Jagdgesetze.

Mit der Promulgation der gegenwärtigen Jagdordnung treten alle sich auf das Jagdwesen, Jagdpolizei und Bestrafung von Jagdvergehen und Wilddiebstählen beziehende bisherige Verordnungen in Unserem Herzogthum Oldenburg einschließlich der Erbherrschaft Jever, insbesondere auch die Vorschrift des Art. 223. II. 3. des Strafgesetzbuchs außer Kraft, jedoch

mit Ausnahme der Bekanntmachung Unserer Cammer vom 3. Mai 1828, betreffend die Vertilgung der Fuchsbrut in ihrem Bau, welche bis weiter zu befolgen bleibt.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Anlage A. zu §. 22.

Wild-Taxe für das Herzogthum Oldenburg.

Wild-Arten.	Taxe. Gold. Rthl.	gr.
a) Edel- oder Rothwild.		
1) Ein Kapital-Hirsch . . . . nach dem 8ten Jahre.	10	—
2) = jagdbarer Hirsch . . .	8	—
3) = Achtender	7	—
4) = Sechsender	6	36
5) = Gabler und Spiesser . .	6	—
6) = Alt thier oder Geltthier . .	7	—
7) = Schmalthier	5	—
8) = Kalb	4	—
b) Damm- oder Schauffelwild.		
9) Ein Kapital-Schaufler . . .	7	—
10) = fünfjähriger Schaufler . .	6	—
11) = dreijähriger	5	36
12) = angehender	5	—

	Wild = Arten.	Taxe. Gold. Rthl.	gr.
13)	Ein Spiesser	5	—
14)	= Altthier oder Geltthier . .	5	—
15)	= zweijährig Thier	4	36
16)	= Schmalthier	4	—
17)	= Kalb	3	—
	c) **Rehwild.**		
18)	Ein starker Rehbock	6	—
19)	= geringer Rehbock . . .	5	—
20)	= Gabelbock, Spießbock . .	4	—
21)	= Altreh, Geltreh	5	—
22)	= Schmalreh	4	—
23)	= Kalb	2	—
	d) **Schwarzwild.**		
24)	Ein Hauptschwein	10	—
25)	= hauend Schwein (im 5ten Jahre)	8	—
26)	= vierjähriger Keuler . . .	7	—
27)	= dreijähriger Keuler . . .	6	—
28)	= Ueberläufer (im 2ten Jahre)	5	—
29)	= Alte grobe Sau oder Bache	8	—
30)	= geringe Bache (3—4 Jahr alt)	6	—
31)	= Frischling	5	—
	e) **Hasen.**		
32)	Ein alter Rammler oder Häsin	—	30
33)	Ein Dreiläufer	—	24
34)	= halbgewachsener junger Hase	—	18

		Wild = Arten.	Taxe. Gold. Rthl.	gr.
		f) Pelz=Wild.		
35)	Ein	Fuchs	1	—
36)	=	Baum= oder Edel=Marder (Mustela martes) . . .	1	60
37)	=	Stein=Marder (Must. foina)	—	60
38)	=	Dachs	1	—
39)	=	Fischotter: 2 Fuß lang .	1	—
40)	=	= 3 = = . .	3	—
41)	=	= 4 = = . .	4	—
42)	=	= 5 = = . .	5	—
43)	=	= 6 = = . .	6	—
		g) Feder=Wild.		
44)	Ein	Birkhuhn	—	36
45)	=	Feldhuhn	—	10
46)	=	große wilde Taube, Ringeltaube	—	10
47)	=	kleine wilde Taube, Turteltaube	—	6
48)	=	Waldschnepfe	—	24
49)	=	doppelte Beccasine . . .	—	12
50)	=	einfache Beccasine . . .	—	6
51)	=	wilder Schwan	2	—
52)	=	große wilde Gans . . .	—	36
53)	=	kleine wilde Gans . . .	—	18
54)	=	große wilde Ente, Stock-Ente, Tafel-Ente ꝛc. . .	—	12
55)	=	kleine wilde Ente, Krieck-Ente ꝛc.	—	8

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. April, publ. den 10. April 1839.

Betr. die Errichtung von Chausseegeldstätten auf den Straßen von Rastede nach Barel und von Delmenhorst nach Syke.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung sollen Chausseegeldstätten auf den Straßen:

von Rastede nach Barel und

von Delmenhorst nach Syke

errichtet und soll beiden Barrieren das Chausseegeld vom ersten Mai dieses Jahres an, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk zwei Groten.

Für ein Reitpferd . . . zwei Groten.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . . ein Groten.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr, als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. nicht etwa ganz ledig ist drei Groten.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben,

wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policeylich bestraft.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 12. Apr., publ. den 17. April 1839.

Betr. die Errichtung eines Consulats zu Oporto.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Arnold van Zeller in Oporto zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Portugiesischen Gouvernement das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever, hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

13) Consistorial-Bekanntmachung vom 24. April, publ. den 27. Apr. 1839.

Einführung des vollständigen Schulunterrichts für alle Schulkinder in sämmtlichen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg einschließlich der Herrschaft Jever.

Mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in allen evangelischen Volksschulen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, zufolge der Verordnung vom 6 August 1838., der vollständige Schulunterricht für alle Schulkinder, wo solcher noch nicht besteht, mit dem Beginn der diesjährigen Sommerschule einzuführen, und das Schulgeld für das Sommerhalbejahr schon nach dem auf den Grund der gedachten Verordnung auszumittelnden Satze, oder, wo wegen etwaiger besonderer Umstände diese Ausmittelung bis zum Zahlungstermine nicht geschehen sein sollte, nach der Bestimmung des Consistoriums zu entrichten ist; und haben sich hiernach insbesondere die Localschulinspectoren, die Schullehrer und die Schuljuraten zu achten.

14) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Berne vom 24. April, publ. den 1. Mai 1839.

Einführung eines Wochenmarkts im Flecken Berne.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird an jedem Donnerstage, und wenn ein Festtag auf diesen Tag fällt, am vorher-

gehenden Mittwoch, auf dem Marktplatze hieselbst ein Wochenmarkt abgehalten werden. — Der erste Wochenmarkt wird am 16. k. M. abgehalten werden.

Auf diesem Wochenmarkte dürfen alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen gewöhnlichen Bedürfniß in den Haushaltungen gehörige Erzeugnisse der Landwirthschaft und ländliche Producte und Fabricate feil geboten werden.

Die Markt-Ordnung, welche die nähern Bestimmungen enthält, ist vor der Amtsstube und vor der hiesigen und den benachbarten Kirchen, auch auf dem Marktplatze angeschlagen, und wird auf deren Inhalt verwiesen. Ein Stätegeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.

15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Abbehausen vom 10. Mai, publ. den 15. Mai 1839.

Bestimmungen wegen des Krammarkts zu Bleren.

Da der diesjährige Krämermarkt zu Bleren mit dem Pferdemarkt zu Oldenburg am 10. k. M. zusammenfällt; so ist das Amt mittelst Rescripts Großherzoglicher Regierung vom 26. v. M. autorisirt zur öffentlichen Kunde zu bringen: daß wenn am zweiten Montage im Monate Juni der Pferdemarkt zu Oldenburg ge-

halten wird, der Kramermarkt zu Blexen nicht an diesem, sondern am 3ten Montage des Monats Juni, also im gegenwärtigen Jahre am 17. Juni beginnen werde.

16) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 20. Mai, publ. den 25. Mai 1839.

Anderweitige Bestimmung der Gränzen des Freihafens Brake.

Es ist für angemessen erachtet worden, die im §. 1. der Cämmer-Bekanntmachung vom 6. Decbr. 1833. enthaltene Bestimmung der Gränze des Freihafens Brake abzuändern, und mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung wird demnach, unter Aufhebung jener Bestimmung, die Gränze des Freihafens Brake hiedurch anderweit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Die nördliche Gränze des Bezirks des Freihafens nimmt ihren Anfang bei der Ausmündung des Braker Außen-Sieltiefs in die Weser und folgt in der Richtung nach Westen dem nördlichen Ufer dieses Tiefs und des Hafenbassins bis auf einen durch die südöstliche Spitze des südlich vom Hause des Seilers Hase zu Klippkanne belegenen Gartens bestimmten Punkt, welcher mit einem Pfahle bezeichnet ist.

§. 2.

Hier verläßt die Gränze das nördliche Ufer des Hafenbassins, springt quer über den an der nördlichen Kaye des Hafens herführenden Weg, welcher im Bezirke des Freihafens bleibt und tritt an die südöstliche Spitze des ebengedachten Gartens, folgt in der Richtung nach Westen der südlichen Befriedigung dieses Gartens bis an den Deich und geht von da in gerader Richtung über den Deich und die Mühlenstraße bis zu dem kleinen Kayedeiche, dessen südlicher Fuß die Gränze bildet, bis zu dem durch einen Pfahl zu bezeichnenden Punkte am nördlichen Ufer des Braker Binnen-Sieltiefs.

§. 3.

Von diesem Punkte an sich nach Süden wendend springt die Gränze schräg über das Sieltief, nach dem auf dem südlichen Kayedeiche hinter des Kaufmanns H. G. Müllers Garten stehenden Stackete hin, folgt dann dem westlichen Ufer des sich hinter H. G. Müllers Gärten und Johann Ohmstede Garten und Weide, ferner neben dem Garten beim Steueramts-Gebäude vor Brake herumziehenden Grabens. Hier tritt die Gränze unmittelbar an der Ostseite des Schlagbaums über den neuen Weg, springt dann über den südlichen Weggraben und folgt nach Osten hin dem südlichen Ufer dieses Grabens bis dicht vor Brake; läuft von da

nach Süden auf dem westlichen Ufer der vor Brake befindlichen Wasserzucht bis zur alten Straße und wendet sich von da wieder nach Osten, dem südlichen Ufer des Straßengrabens folgend, bis zu einem durch einen Pfahl näher zu bezeichnenden Punkte, wo dieselbe in gerader Linie mit der dort stehenden s. g. Wallschrippe die der Ehefrau des Kaufmanns J. H. Claußen zu Brake gehörige hinter deren Garten belegene Weide durchschneidet.

§. 4.

Von dem am südlichen Ende dieser Linie aufzustellenden Gränzpfahle an geht die Gränze auf dem südlichen Ufer des an der Südseite dieser Weide befindlichen Grabens bis an den Graben hinter den daselbst belegenen Gärten fort, wendet sich von da wieder nach Süden, indem sie auf dem westlichen Ufer des hinter den Gärten zu Brake und Harrien befindlichen Grabens fortläuft, bis an die südwestliche Ecke des dem Wirthe B. F. Finke gehörigen Gartens, wo sie über den Graben tritt und auf dem südlichen Ufer dieses Grabens ostwärts bis zu der westlichen Befriedigung des dem Bauervogt J. H. Kimme zu Harrien gehörigen Gartens fortläuft. Von hier an folgt die Gränze anfangs nach Süden und dann nach Osten der Befriedigung dieses zuletzt gedachten Gartens bis an die Straße, wo sie bei dem Schlagbaume

über die Straße und den Deich zu Hatrien springt; sie läuft demnächst, der um den Dehlschen Helgenplatz befindlichen Befriedigung erst nach Süden und dann nach Osten folgend, fort bis an die Weser.

§. 3.

Uebrigens wird dabei, hinsichtlich der Einfuhr abgabepflichtiger, oder abgabefreier, jedoch verpackter Gegenstände aus dem Bezirke des Freihafens in das Inland auf die Bestimmungen der §§. 28. 29. und 110. des Gesetzes vom 18. Juli 1836. betr. die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, verwiesen, wonach die Einfuhr jener Gegenstände nur auf einer solchen Straße geschehen darf, an welcher sich ein zu ihrer Behandlung ermächtigtes Steueramt befindet und die Strafe der Defraude eintreten soll, wenn die Gegenstände ohne Anmeldung bei dem Steueramte vorüber geführt, oder auf einer anderen, als der zum Steueramte führenden, Straße betroffen sind.

17) Bekanntmachung der Direction der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse vom 7. Juni, publ. den 12. Juni 1839.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Groß- Betr. die Beherzogs, Höchster Genehmignng ist auf den An- sorgung der dem Buchhalter der

Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bisher obgelegenen Casse- u. Rechnungsführung, mithin aller dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern durch einen besondern Cassenführer.

trag des Receptors Kruse zur Erleichterung der Geschäfte desselben als Buchhalter der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, die Einrichtung getroffen: daß die dem Buchhalter bisher obgelegene Casse- und Rechnungsführung, mithin alle dazu gehörigen Hebungen und Auszahlungen von Geldern, vom 15. d. M. an durch einen besondern Cassenführer besorgt werden sollen, wozu der Canzlei-Copist Köppen ernannt ist. Dabei ist nur hinsichtlich derjenigen Schuldner, welche zinsbar belegte Capitalien abtragen wollen, bestimmt, daß zur rechtlichen Wirksamkeit der Zahlung, gegen die Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse, sowohl die vom Cassenführer auszustellende Empfangsbescheinigung, als auch dessen Bewilligung zur Tilgung des wegen der Schuld erlangten Ingrossats, der Mitunterschrift des Buchhalters oder der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrenten-Casse bedarf.

Zur Besorgung seiner Geschäfte ist dem Cassenführer ein Zimmer im Justiz-Collegiengebäude eingeräumt, wo derselbe täglich Morgens von 9 bis 11 Uhr, an jedem Montage, Mittwochen und Sonnabend aber bis 1 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, anwesend sein wird.

18) Bekanntmachung der Post-Direction vom 16. Juni, publ. den 19. Juni 1839.

Betr. die Versendung der Briefe nach Belgien.

Briefe nach Belgien können von jetzt an wieder über Holland versandt werden, wenn sie mit der Bezeichnung über Holland versehen und bis Breda frankirt sind; unfrankirte oder ganz frankirte Briefe können nur über Münster nach Aachen befördert werden.

19) Bekanntmachung der Post-Direction vom 23. Juni, publ. den 26. Juni 1839.

Betr. die Vermehrung der Schnellpost-Course nach Bremen.

Vom 1. k. M. an werden zwischen Oldenburg und Bremen die Schnellpost-Course vermehrt werden und außer Dienstags und Freitags, Schnellposten

aus Oldenburg abgehen:
Montags und Donnerstags, Morgens 6 Uhr,
in Bremen eintreffen:
Montags und Donnerstags, Vormittags 10 Uhr,
aus Bremen abgehen:
Montags und Mittwochen, Nachmitt. 3 Uhr,
in Oldenburg ankommen:
Montags und Mittwochen, Abends 7 Uhr.

Auf sämmtlichen Schnellpost-Coursen werden bis weiter, erforderlichen Falls, in Federn hängende Beychaisen gestellt werden.

20) Bekanntmachung der Regierung und der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 26. Juni, publ. den 3. Juli 1839.

Abänderung des §. 1. der Bekanntmachung vom 22. März 1837. betr. den Verkehr mit Spielcarten und deren Stempelung.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung, wird die Bestimmung des §. 1. unserer Bekanntmachung vom 22. März 1837., betreffend den Verkehr mit Spielcarten und deren Stempelung, wonach die Einfuhr von Spielcarten in das hiesige Land bisher auf von den Spielcartenstempelbüreaus ausgestellte Erlaubnißscheine hat geschehen können, hiedurch dahin abgeändert, daß solche Erlaubnißscheine fernerhin bei der Cammer, Departement der indirecten Steuern, nachzusuchen sind, und für deren Ertheilung eine Gebühr von 1 gr. Cour. für jedes Spiel Carten — 2 gr. Cour. für jedes Spiel Tarockcarten — zu entrichten ist.

In den Gesuchen, um Ertheilung der Erlaubnißscheine ist anzugeben:

1) der Name und Wohnort des Absenders der Spielcarten,

2) die Quantität, welche eingeführt werden soll,

3) der Name und Wohnort des Empfängers,

4) das Stempelbüreau, an welches die einge-

führten Spielcarten zur Stempelung überliefert werden sollen.

An dieses Stempelbüreau ist mit den eingeführten Spielcarten der dafür ausgestellte Erlaubnißschein wieder abzugeben.

Abschrift des Erlaubnißscheins wird gleich bei dessen Ertheilung von der Cammer dem Stempelbüreau zugefertigt werden, zur Eintragung desselben in das von letzterem zu führende Register über die ertheilten und wieder abgegebenen Erlaubnißscheine.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen der angezogenen Bekanntmachung vom 22. März 1837. unverändert in Kraft.

21) Bekanntmachung der Post-Direction vom 21. Jul., publ. den 27. Juli 1839.

Einrichtung einer Botenpost zwischen Varel, Bockhorn, Neuenburg u. Zetel.

Mit der Oldenburg-Jeverschen Fahrpost wird, während dieselbe über Ellenserdamm geht, eine Botenpost zwischen Varel, Bockhorn, Neuenburg und Zetel in Verbindung gesetzt werden und aus Varel abgehen Dienstag und Freitag, Morgens 6 Uhr, und dahin zurückkehren, Nachmittags 2 Uhr. Es wird dieselbe am 2. August zuerst aus Varel abgehen.

22) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 28. Juli, publ. den 31. Juli 1839.

Betr. die Aufforderung der Wehrpflichtigen, welche sich zur Untersuchung vor d. Recrutirungs-Commission oder im Eintritts-Termin vor dem Militair-Collegium zu stellen haben.

Das Militair-Collegium hat in Erfahrung bringen müssen, daß die Aemter und Stadtmagistrate behuf Sistirung der Wehrpflichtigen, sowohl in dem Termine zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, als im Eintritts-Termine, sich mehrfach auf eine Aufforderung in öffentlichen Blättern, oder auf mündliche Anweisungen beschränken, oder wohl gar in dieser Beziehung Alles den Kirchspielsvögten überlassen, während doch der §. 23. des Recrutirungsgesetzes ausdrücklich eine amtliche Vorladung anordnet, solche auch durch die Wichtigkeit des Gegenstandes durchaus geboten wird.

Das Militair-Collegium sieht sich daher veranlaßt, den Aemtern und Stadtmagistraten zur Pflicht zu machen, alle Wehrpflichtige, welche sich zur Untersuchung vor der Recrutirungs-Commission, oder im Eintritts-Termine vor dem Militair-Collegium zu stellen haben, dazu durch förmliche schriftliche Ladung zeitig aufzufordern, und werden die Aemter für jeden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift etwa entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Aug., publ. den 31. Aug. 1839.

Betr. die Bezahlung des Lootsengeldes für die Stromstrecke von Vliessingen bis Antwerpen.

Zur Nachricht für die hiesigen Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß, nach einem Berichte des Großherzoglichen General-Consuls zu Antwerpen, das Lootsgeld für die Stromstrecke von Vliessingen bis Antwerpen, welches bisher in Vliessingen bezahlt werden mußte, und dessen Bezahlung dort meistens manche Nebenunkosten veranlaßte, jetzt auch, mit Ersparung dieser Nebenunkosten, in Antwerpen bezahlt werden kann.

24) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. September, publ. den 14. Sept. 1839.

Betr. das Zusammenkoppeln der Wagen zum Befahren der Chaussee.

Um den Beschädigungen vorzubeugen, welche die Chausseen durch das Befahren eines und desselben Geleises erleiden, wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung verordnet: daß wenn zwei oder mehre Wagen zusammen gekoppelt werden, dieselben so mit einander zu verbinden sind, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt. Jede Contravention hiergegen soll, vom ersten October d. J. angerechnet, mit einer Brüche von 24 Grote bis zu Einem Rthlr. Gold bestraft, und diese in administrativem Wege von den Aem-

tern, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, erkannt werden.

Von der Brüche gebühret 1/3 dem Denuncianten und die übrigen 2/3 fallen in die allgemeine Weggelds-Casse.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Septemb., publ. den 25. Sept. 1839.

Betr. das dem Schreiber J. D. Groß in Oldenburg auf 5 Jahre ertheilte Privilegium zur ausschließlichen Verfertigung einer von ihm erfundenen Schreib- und Copir-Maschine.

In Gemäßheit Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Schreiber J. D. Groß hieselbst auf fünf Jahre ein Privilegium dahin ertheilt: eine von ihm erfundene Schreib- und Copir-Maschine zum Verkauf ausschließlich zu verfertigen, und allein neu zu verkaufen.

Die dieses Privilegium durch Eingriffe Beeinträchtigenden haben die Confiscation des verfertigten oder verkauften Gegenstandes zum Vortheil des Privilegirten zu gewärtigen, und sind denselben vollständig zu entschädigen verpflichtet

26) Landesherrliche Verordnung vom 7. Oct., publ. den 2. Nov. 1839.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc.

Thun kund hiemit:

Bestimmungen hinsichtlich der,

daß, nachdem wegen des mangelhaft befun-

denen Zustandes der während der Geltung des Französischen Rechts in den Jahren 1811. bis 1814. geführten Civilstands-Register durch Höchste Resolution an die Regierung vom 19. Juli 1816. die Herstellung vollständiger Verzeichnisse der Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle auf den Grund der von den Geistlichen über jene Fälle geführten Verzeichnisse angeordnet und dieses der Leitung einer besonderen Ober-Revisions-Commission und später — für den catholischen Landestheil — des bischöflichen Officialats und des advocati piarum causarum, — unter Mitwirkung der Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen juris circa sacra, — übertragene Geschäft nunmehr auch für den ehemals münsterschen Landestheil, so wie für das Kirchspiel Damme, Neuenkirchen und Holdorf und den catholischen Theil von Wildeshausen vollständig beendigt worden, Wir Uns bewogen gefunden haben, hinsichtlich der während der Geltung des Französischen Rechts in den genannten Landestheilen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle nachstehende Bestimmungen zu erlassen.

während der Geltung des Französischen Rechts in dem ehemals Münsterschen Landestheile, so wie in den Kirchspielen Damme, Neuenkirchen, Holdorf und den catholischen Theil von Wildeshausen Statt gefundenen Heiraths-, Geburts- und Sterbefälle.

§. 1.

Den während der Geltung der Französischen Gesetze von den Geistlichen geführten Verzeichnissen der Copulirten, Gebornen und Verstorbenen, so wie sie durch die ihnen angehängten

Berichtigungs-Verzeichniſſe ergänzt und berichtigt ſind, wird hiemit ausſchließliche Beweiskraft beigelegt, und zwar in demſelben Maße, wie ſolche den Kirchenbüchern überhaupt zuſteht.

§. 2.

Dieſe ausſchließliche Beweiskraft ſoll da, wo während der Geltung der Franzöſiſchen Geſetze von den Geiſtlichen gar keine, oder nicht alle, oder nicht vollſtändige kirchliche Regiſter geführt ſind, den aus den Civilſtands-Regiſtern angefertigten berichtigten Verzeichniſſen der Heirathe-, Geburts- und Sterbefälle zuſtehen.

§. 3.

Künftig ſind Heirathe-, Geburts- und Sterbe-Scheine über Fälle, welche in die den Kirchenbüchern angehefteten Berichtigungs-Verzeichniſſe, oder in die aus den Civilſtands-Regiſtern angefertigten berichtigten Verzeichniſſe eingetragen ſind, nur aus dieſen Berichtigungs-Verzeichniſſen oder berichtigten Verzeichniſſen, und zwar in der nämlichen Form, wie aus den Kirchenbüchern, zu ertheilen.

§. 4.

Die während der Geltung der Franzöſiſchen Geſetze kirchlich geſchloſſenen Ehen ſollen vom Tage der Copulation an gültig ſeyn, wenn der Civilact entweder ſpäter, oder überall nicht Statt gefunden hat.

Fünftens.

Die Geistlichen haben die während der Geltung der Französischen Gesetze geführten Civilstandes-Register wie bisher, sorgfältig aufzubewahren.

Urkundlich Unserer ꝛc.

27) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. October, publ. den 19. October 1839.

Betr. die zu Siebethshaus errichtete Chausseegeldstätte.

Mit Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Siebethshaus eine Chausseegeldstätte errichtet, und das Chausseegeld daselbst, vom ersten November d. J. an, nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten oder sonstigen Fuhrwerk zwei Groten.

Für ein Reitpferd . . . zwei Groten.

Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . . ein Groten.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr, als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren, imgleichen vor

mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. nicht ganz ledig ist drei Groten.

Das Chausseegeld wird in Courant erhoben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Chausseegeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, policeylich bestraft.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. October, publ. den 23. October 1839.

Betr. eine, von der Schifffahrts- und Hafen-Deputation in Hamburg unterm 21. Sept. 1839. erlassene Bekanntmachung wegen Auslegung eines Leuchtschiffes bei dem Schulauer Sande.

Die nachfolgende, durch das Großherzogliche General-Consulat in Hamburg mitgetheilte, von der Schifffahrt- und Hafen-Deputation in Hamburg unter dem 24. Sept. d. J. erlassene Bekanntmachung, die Auslegung eines Leuchtschiffs bei dem Schulauer Sande in der Elbe betreffend, wird hiermit zur Nachricht für die dorthin fahrenden Schiffer zur öffentlichen Kunde gebracht:

„Um den auf- und abfahrenden Schiffern „an der Stelle der Elbe, woselbst die Fahrt „am schwierigsten ist, ein noch genaueres „Merkmal zu geben, als dies durch die ge-

„wöhnlichen Tonnen geschehen kann, ist be-
„schlossen worden, daß vom 1. October d. J.
„an, bei dem Schultauer Sande, nördlich von
„der weißen Tonne № 4, und zwar so nahe
„daran als thunlich, ein Leuchtschiff ge-
„legt werden soll.

„Dieses Schiff wird, so lange es des Eises
„wegen irgend möglich ist, ununterbrochen bis
„ultimo März, jede Nacht ein rothes Lam-
„penfeuer in der Höhe von 24 Fuß über
„dem Wasserspiegel unterhalten, und bei neb-
„lichem Wetter, wenn das Licht nicht zu se-
„hen seyn sollte, wird die Mannschaft noch
„außerdem mit einer Glocke läuten.

„Sollte dieses Schiff durch den Eisgang
„die angegebene Stelle verlassen müssen, so
„ist die Mannschaft angewiesen, sobald als
„irgend thunlich, auf die Station zurück zu
„kehren.

29) Bekanntmachung der Post-Direction vom 20. Oct., publ. den 26. Oct. 1839.

Vom Anfang des nächsten Monats an wird eine Postkutsche zwischen Oldenburg und Hannover bestehen, welche

Einrichtung einer Postkutsche zwischen Oldenburg und Hannover.

aus Oldenburg {Mittwochen / Sonnabend} Morgens 5 Uhr abgeht,

in Hannover Abends 10 Uhr eintrifft;

aus Hannover (Donnerstag / Sonntag) Morgens 5 Uhr wieder abgeht, in Oldenburg Abends 10 Uhr ankommt.

Es steht diese mit der zwischen Oldenburg und Ostfriesland gehenden Postkutsche in genauer Verbindung.

Beichaisen werden gestellt.

Das Personengeld und Ueberfrachtsporto kann in Oldenburg, Hannover und an den Zwischenorten bis zum Bestimmungsorte bezahlt werden, und wird in diesem Falle bei dem Ueberfrachtsporto diesseits die Taxe für gute Sachen, in Courant zur Anwendung gebracht. Der Abgang der Postkutsche erfolgt zuerst am 2. November.

30) Regierungs-Bekanntmachung vom 29. October, publ. den 2. Nov. 1839.

Betr. die vom königlich Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz u. Instruction für die Schiffscapitains hinsichtlich der Abgabe der Einklarirung.

Zur Nachricht für die Seefahrer, welche die Schelde besuchen, wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine durch das Großherzogliche General-Consulat zu Antwerpen hieher mitgetheilte, von dem Königlich-Belgischen Finanz-Minister erlassene Ordonnanz und Instruction für die Schiffscapitains, betreffend die Abgabe der Einklarirung bei dem ersten Zoll-Comtoir zu Lillo, sich auf dem Bureau des Wasserschouts zu Brake,

bei dem Amte Minsen und bei dem Vogt der Insel Wangeroog zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt findet.

31) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Nov., publ. den 9. Nov. 1839.

Betr. das Fahren auf der Ziegelsteinstraße im District des Amts Jever.

Um die im Districte des Amtes Jever zwischen der Tielbrücke und Großostiem theils schon gelegte, theils noch ferner zu legende Ziegelstein-Straße in möglichst gutem Stande zu erhalten, wird einstweilen und bis weiter Folgendes angeordnet:

1) auf der Ziegelstein-Straße darf kein Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die scharfen eckigen Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen;

2) die Ladung darf
   a) bei vierrädrigem Fuhrwerk nicht über viertausend Pfund und
   b) bei zweirädrigem Fuhrwerk nicht über zweitausend Pfund
   betragen;

3) jeden Straffälligen trifft außer einer Brüche bis zu 10 Rthlr. Gold die Verpflichtung zum Ersatz aller durch die Uebertretung obiger Vorschriften veranlaßten Ko-

sten der Wiederherstellung oder sonstigen Schäden;

4) von den wirklich eingezogenen Bruchgeldern erhält der Denunciant $^1/_3$, die übrigen $^2/_3$ fließen in die allgemeine Weggeldscasse;

5) über die Contraventionen erkennen die Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung.

32) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Nov., publ. den 9. November 1839.

Die Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten betr.

Demnach von den beitragspflichtigen Eingesessenen des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien vor längerer Zeit eine Erhöhung der Beiträge von den deichfreien Ländereien zu den Deichlasten beantragt worden, und die zur Untersuchung der dadurch in Frage gestellten Verhältnisse angeordnete Immediat-Commission nach Beendigung ihres Geschäfts unlängst ihren unterthänigsten Bericht erstattet hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst Höchster Resolution vom 24. Juni d. J. der Regierung zu erkennen zu geben geruhet:

(I.) wie Höchstdieselben,

in dem Betracht, daß die Königliche Deichordnung vom 6. Mai 1681 sämmtliche Deichfreiheiten bereits aufgehoben und eine

gleiche Vertheilung aller Deichlasten, insbesondere im Artikel 1. eine gleichmäßige Vertheilung der Deiche in Pfänder angeordnet habe, diese Anordnung zwar, befundener Schwierigkeiten halber, nicht zur Ausführung gekommen, dagegen der Grundsatz gleicher Deichlast in späteren gesetzlichen Bestimmungen fortwährend anerkannt, auch eine Wiederherstellung der aufgehobenen Deichfreiheiten späterhin nicht verfügt worden,

eine völlige Gleichsetzung der Deichfreien mit den Deichpflichtigen annoch auszusetzen, weniger durch bestehende rechtliche Verhältnisse geboten erachteten, als vielmehr in den auch gegenwärtig zum Theil noch vorhandenen Schwierigkeiten der Ausführung genügenden Grund erblickten, von dieser Maßregel abzustehen

(II.) wie Seine Königliche Hoheit dagegen dem vorerwähnten Antrage der Deichpflichtigen zu willfahren Höchstsich bewogen gefunden, indem

(1.) eines Theils, die Erwägung, daß in früheren Zeiten die Deiche in einem ungenügenden Zustande sich befunden, so daß häufige Einbrüche des Wassers sich ereigneten, auch auf die Werke gegen den Abbruch wenig verwandt worden, daher die Ein-

künfte der Deich-Casse in der Regel hingereicht, die desfallsigen Ausgaben zu bestreiten,

und die fernere Erwägung, daß in neueren Zeiten die Deiche von den Deichpflichtigen mit schwerer Arbeit in besseren Stand gesetzt worden, und noch fortwährend in fast allen Deichbänden es großer Anstrengung zur Erhaltung und Verbesserung der Deiche bedürfe, auch die Anlegung und Unterhaltung kostbarer Werke gegen den Abbruch schon seit langen Jahren und fortwährend die Aufbringung sehr bedeutender Summen erfordert habe, daher die Einkünfte der Deich-Casse zur Bestreitung der desfallsigen Ausgaben bei weitem nicht genügt,

es außer Zweifel gestellt, daß die regelmäßige, zur Zeit auf die Verpflichtung zur Bezahlung des s. g. Deichfreiengeldes beschränkte Deichlast der Deichfreien in den wichtigsten Deichbänden in keinem angemessenen Verhältnisse zu der Deichlast der Pflichtigen stehe; auch

(2.) andern Theils, die Erwägung, daß gleichwol dieses Deichfreiengeld bei seiner Einführung im Jahre 1685 an die Stelle der ordinairen Deichlast gesetzt, und der noch gegenwärtig unveränderte Betrag des-

ſelben in Verhältniß zu der damaligen Beträchtlichkeit dieſer Deichlaſt beſtimmt geweſen, daher auch in den erſten Jahren nach Erlaſſung der Deichordnung von 1681 das Deichfreiengeld alljährlich feſtgeſtellt und in der Verordnung vom 24. März 1694 rückſichtlich der deichfreien Ländereien ausdrücklich nur bis weitere Verordnung bei bisheriger Gewohnheit es belaſſen worden, wonach alſo der in den letztvorhergegangenen Jahren gezahlte Betrag des Deichfreiengeldes nur einſtweilen beibehalten; daß mithin die Deichfreien auf unveränderte Beibehaltung des damals beſtimmten Betrags bei weſentlich veränderten Umſtänden, wie ſolche längſt eingetreten, einen Rechtsanſpruch nicht haben,

und die weitere Erwägung, daß das Deichfreiengeld bei ſeinen Einführung nicht blos in Rückſicht auf die ordinaire Reparation und Unterhaltung der Deiche, ſondern auch, wie namentlich die Königliche Verfügung vom 17. März 1685 und die Bekanntmachungen vom 7. April 1688 und vom 7. April 1692 klar ergeben, rückſichtlich desjenigen, ſo davon dependirt und anderer nöthigen Waſſer-Gebäude zu dem damaligen Be-

trage bestimmt worden; daß mithin in dem Deichfreiengelde auch die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrenz in Ansehung der für die Werke gegen den Abbruch, als Holzschlagungen, Packwerke, Schlengen und dergleichen regelmäßig aufzuwendenden Kosten befaßt sei,

die rechtliche Ueberzeugung begründet, daß die solchergestalt bestehenden Verhältnisse der Deichfreien eine anderweitige Regulirung derselben, um die erst im Laufe der Zeit entstandene Ueberlastung der Deichpflichtigen gegen die Deichfreien, im Sinne der dieselben betreffenden älteren Verfügungen wiederum annähernd auszugleichen, allerdings zulassen.

(III.) Seine Königliche Hoheit haben sodann in der Eingangs gedachten Höchsten Resolution erklärt, wie bei solcher Sachlage die Ausgleichung der Deichlast der Deichfreien und der Deichpflichtigen auf alle diejenigen Deichbände zu erstrecken sei, in welchen eine Ueberlastung der letzteren sich ergeben habe, und was zunächst die genaue Ermittelung des Beitrags der Deichfreien zu der ordinairen Deichlast der Deichpflichtigen angehe, eine alljährliche oder durchschnittliche Veranschlagung derselben zu Gelde erfordern würde, gleichwol wegen der damit verbundenen mancherlei Schwierigkeiten den Vor-

zug verdiene, davon abzusehen und in dieser Beziehung es bis weiter bei dem bisherigen zu belassen; was aber die Werke gegen den Abbruch betreffe, jene Ausgleichung in einer nachbargleichen Heranziehung der Deichfreien zu den desfallsigen Kosten bestehen werde, nur mit der Rücksicht, daß dieselben ihren Beitrag zu den in der Verordnung vom 24. März 1694 bestimmten ordinairen Schlengengeldern des Stad- und Butjadingerlandes und der vier Marschvogteien in dem bisherigen Deichfreiengelde bereits leisten; endlich, die Concurrenz zu den außerordentlichen Deichbeihülfs-Fällen angehend, es ausgleichender Bestimmungen im Wesentlichen nicht bedürfe.

Indem die Regierung in der Darlegung des Obigen der ihr ertheilten Höchsten Anweisung genügt, hat sie nunmehr die darauf gegründeten in der mehrgedachten Höchsten Resolution vom 24. Juni d. J. enthaltenen weiteren Bestimmungen in unmittelbarem Landesherrlichen Auftrage hiemit wie folgt zur öffentlichen Kunde zu bringen:

§. 1.

Die nachstehenden Vorschriften sollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt anderweitiger Verfügung, sobald eine solche den Umständen nach angemessen befunden werden mögte, im Absicht auf sämmtliche im Herzogthum Oldenburg, aus-

ſchließlich der Herrſchaft Jever, belegene deichfreie Ländereien, insbeſondere alſo auch rückſichtlich der landesherrlichen Domainen, gelten.

§. 2.

Die Deichfreien haben das bisherige Deichfreiengeld von resp. 18 gr., 13½ gr., 9 gr. und 4½ gr. Alles in Courant, auch ferner zu entrichten, ſind dagegen von der ordinairen Deichunterhaltung, imgleichen in den vier Marſchvogteien und im Stad- und Butjadingerlande von der Entrichtung des ordinairen Schlengengeldes befreyt.

§. 3.

Vom 1. Januar 1839 an, concurriren die Deichfreyen des Stad- und Butjadingerlandes zu den in dieſem Deichbande aufzubringenden Extra-Schlengengeldern und zu den Koſten der Steindeiche; die Deichfreyen in den vier Marſchvogteien zu den von dieſem Deichbande erforderlichen Extra-Schlengengeldern, die Deichfreyen des Stedinger-Delmenhorſter Deichbandes zu den in dieſem Deichbande auszuſchreibenden Schlengengeldern, und zwar in jedem dieſer Deichbände gleichmäßig mit den Deichpflichtigen. Die Beiträge der Deichfreien fließen in die betreffenden Schlengencaſſen resp. in die Steindeichscaſſe, ſo lange nicht eine Vereinigung der letztern mit der Schlengencaſſe des Stad- und Butjadingerlandes verfügt ſein wird.

§. 4.

Die Deichfreien in denjenigen 8 Vogteien, welchen die Erhaltung des Schweyburger Communiondeichs obliegt, bleiben auch noch bis weiter von allen Kosten befreyt, welche die ordinaire oder extraordinaire Unterhaltung dieses Deichs und der Behuf desselben anzulegenden und zu unterhaltenden ordentlichen oder außerordentlichen Uferwerke erfordern mag, indem eine nähere Ermittelung der Deichlast der Deichpflichtigen und der Deichfreien ergeben hat, daß es zur angemessenen Ausgleichung derselben eines Beitrags der Deichfreien zu den Kosten des Communiondeichs noch zur Zeit nicht bedarf.

§. 5.

In den Deichbänden der Vogteien Schwey und Jade und des ehemaligen Amts Neuenburg bleibt es lediglich bei der Entrichtung des bisherigen Deichfreiengeldes, in so ferne in den genannten Deichbänden auch von dem pflichtigen Lande bedeutende Beiträge zu Werken gegen den Abbruch nicht erhoben werden.

§. 6.

Da die Verpflichtung der Deichfreien zur Concurrenz in außerordentlichen Beihülfsfällen in früher ergangenen Verfügungen, insbesondere den Königlichen Erlassen vom 5. Mai 1683 und 17. März 1685 im Allgemeinen bereits ausgesprochen ist, so soll es dabei sein Verblei-

ben haben, mit dem Vorbehalt jedoch Landesherrlicher Entscheidung wegen der etwaigen Beihülfe der Deichfreien in jedem vorkommenden Falle. Es wird indeß im Voraus bestimmt, daß nicht blos der stattgehabte oder zu besorgende Einbruch des Wassers als ein die Concurrenz der Deichfreien begründender Beihülfsfall angesehen werden soll.

§. 7.

Da bei den in neueren Zeiten so ansehnlich gesteigerten Bedürfnissen der Schlengencasse des Stad- und Butjadingerlandes, die im Jahre 1746 bedeichten Atenser-Grodenländereien durch die, in Gemäßheit ihrer Kaufbriefe, in den Jahren 1800 und 1801 ihnen auferlegte Concurrenz zu den Extra-Schlengengeldern, wonach dieselben dazu etwa den doppelten Beitrag des pflichtigen Landes zu leisten haben, im Verhältniß zu diesen, wesentlich benachtheiligt sind, eine solche Benachtheiligung aber zur Zeit der Abfassung der Kaufbriefe weder beabsichtigt, noch überhaupt nur vorherzusehen war; so sollen mit Rücksicht auf die Billigkeit die gedachten Grodenländereien zu den im Stad- und Butjadinger-Deichbande aufzubringenden Extra-Schlengengeldern, vom 1. Januar 1839 an, bis weiter gleichen Beitrag mit den pflichtigen Ländereien entrichten, dagegen aber auch in derselben Maße wie diese zu den Kosten der Steindeiche

concurriren, indem eine Befreiung der Atenser Groden-Ländereien von diesen letztern Kosten aus ihren Kaufbriefen um so weniger hergeleitet werden kann, als zur Zeit der Abfassung derselben die Steindeiche noch nicht vorhanden waren, und die Einrichtung, wonach die Kosten der Steindeiche besonders repartirt und nicht, wie die übrigen Kosten der Werke gegen den Abbruch von den Extra-Schlengengeldern berichtigt werden, auf einer spätern speciellen Verfügung beruht, auch durch die Anlegung der Steindeiche, insoferne sie an die Stelle der sonst gegen den Abbruch erforderlichen Werke getreten sind, die Last der Schlengen-Casse, zu welcher die Atenser-Grodenländereien bisher beigetragen haben, vermindert ist.

§. 8.

Aus demselben eben gedachten Grunde haben auch die Wurthländereien, so wie sie zu den Extra-Schlengengeldern gleich dem pflichtigen Lande contribuiren, zu der Steindeichscasse nachbargleichen Beitrag zu leisten.

§. 9.

Diejenigen Landbesitzer welche in Ansehung ihrer Deichlasten von der Deichcommüne sich frei gekauft haben, sind verpflichtet, einer völligen Gleichstellung mit den Deichfreien sich zu unterwerfen, sobald ihnen eine genügende Entschädigung geboten wird.

§. 10.

Die Exemtion gewisser Ländereien, welche Deichpfänder in natura haben, vom Deich- oder Schlengenverbande, bleibt zwar einstweilen annoch beibehalten, indessen hat die Regierung die Aufnahme derselben in den Deich- oder Schlengenverband zu veranlassen.

§. 11.

Eine Nachlage für die verflossene Zeit soll von den Besitzern der deichfreien Ländereien überall nicht gefordert werden.

§. 12.

Alle, die es angeht, haben hienach sich zu achten und die betreffenden Aemter insbesondere die zur Erhebung der Beiträge von den deichfreien Ländereien erforderlichen Register anzufertigen.

33) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 5. Novemb., publ. den 9. Nov. 1839.

Betr. die den jüdischen Gemeinden bewilligte Freiheit von Stempelpapier- und Gerichtskosten.

Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruht haben, auch den jüdischen Gemeinden die den christlichen Kirchen- und Schul-Gemeinden gesetzlich zustehende Freiheit von Stempelpapier- und Gerichts-Kosten gnädigst zu bewilligen.

34) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. November, publ. den 13. November 1839.

Betr. die Errichtung einer Commission zur Untersuchung der im Herzogthum Oldenburg bestehenden Sielfreiheiten.

Da die im hiesigen Herzogthume bestehenden Sielfreiheiten zu Beschwerden Veranlassung gegeben, auch von den Sielpflichtigen auf eine nähere Untersuchung derselben bereits angetragen ist; so haben Seine Königliche Hoheit, der Großherzog sich bewogen gefunden, diese Untersuchung anzuordnen, und zu dem Ende eine Commission bestehend aus dem Geheimen Rath Runde, dem Geheimen Hofrath Hakewessell und dem Regierungs-Rath Bulling zu ernennen, welche, nach untersuchter Sache und Vernehmung der Betheiligten, ihr geprüftes Gutachten an Seine Königliche Hoheit zu erstatten hat.

Indem die Regierung die Niedersetzung der Commission zur öffentlichen Kunde bringt, werden zugleich in Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die betreffenden Behörden und Alle, die es angehet hiemit angewiesen, den Requisitionen, Aufträgen und Verfügungen der Commission, welche in dem derselben übertragenen Geschäfte an sie ergehen mögten, gebührend Folge zu leisten.

Gesetzsammlung

von

1840.

OLDENB.
BIBLVEND.

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. den 15. Januar 1840.

Betr. die Schiffs- und Hafen-Abgaben und Unkosten in den Königl.-Belgischen Häfen.

Zur Nachricht und Nachachtung für die Betheiligten wird hiedurch bekannt gemacht, daß die in den früher Königlich Niederländischen jetzt Königlich Belgischen Häfen bisher bestandene Gleichstellung der Oldenburgischen Schiffe mit den einheimischen, rücksichtlich der Schiffs- und Hafen-Abgaben und Unkosten, nach neuern ausdrücklichen Erklärungen des Königlich Belgischen Gouvernements und gegen diesseitige Zusicherung völliger Reciprocität, auch ferner fortbestehen wird.

2) Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Januar, publ. den 18. Januar 1840.

Die Auslegung eines neuen Leuchtschiffes an der englischen Küste betr.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine speciell mitgetheilte Bekanntmachung über die Auslegung eines neuen Leucht-

schiffs an der Englischen Küste sich bei dem Amte Minsen, bei dem Vogt auf Wangerooge und auf dem Büreau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühr Abschrift davon geben lassen können.

3) Consistorial=Bekanntmachung vom 22. Januar, publ. den 29. Januar 1840.

Betr. die Einsendung der Verzeichnisse der Schulkinder, welche die Schule besucht haben.

Die bisher bestandene Verpflichtung der Schullehrer, nach dem Schlusse eines jeden Halbjahrs ein vollständiges Verzeichniß der Schulkinder, welche in demselben ihre Schule besucht haben, mit Angabe ihres Alters, der Namen ihrer Eltern, ihrer Schulversäumnisse und ihres Betragens bei dem ihnen vorgesetzten Pastor einzureichen, wird für die Zukunft dahin abgeändert, daß jenes Verzeichniß nur Einmal im Jahre, und zwar innerhalb acht Tagen nach dem Schlusse eines jeden Winter=Semesters, zu übergeben ist, wornach die Betheiligten sich zu richten haben.

4) Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 28. Januar, publ. den 5. Febr. 1840.

In Betreff der Ablieferung der seit länger als zehn Jahre in Deposito stehen=

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Groß=herzogs, Höchster Genehmigung werden die in der Bekanntmachung der Justiz=Canzlei vom 9/18.

December 1823. in Betreff der Ablieferung der seit länger als zehn Jahren in Deposito stehenden Gelder an die Armen-Fonds enthaltenen Bestimmungen aufgehoben, und sind dagegen folgende Anordnungen getroffen.

den Gelder an die Armen-Fonds.

§. 1.

In den ersten zwei Monaten jeden Jahres sind alle Gelder, welche am Schlusse des vorangegangenen Jahres bereits länger als fünf Jahre in Deposito standen, ohne daß in den letzten fünf Jahren deshalb Verhandlungen vorgekommen sind, von den Gerichten an das Generaldirectorium des Armenwesens (in der Herrschaft Jever an die dortige General-Armen-Inspection) zur Benutzung abzuliefern.

Einer vorgängigen desfälligen Bekanntmachung bedarf es künftig nicht.

§. 2.

Werden später Ansprüche an die abgelieferten Gelder von den Gerichten gegründet befunden, so sind die Armen-Fonds, welche solche erhalten haben, unbedingt verpflichtet, das Capital, jedoch ohne Zinsen, spätestens drei Monate nach der desfalls von dem beikommenden Gerichte an das Generaldirectorium des Armen-Wesens, respective an die General-Armen-Inspection zu Jever, gemachten Anzeige, an die Depositen-Casse zurückzuzahlen.

5) Regierungs-Bekanntmachung vom 3. Februar, publ. den 12. Februar 1840.

Betr. die Entrichtung eines Weggeldes auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh nach Edewecht und von Edewecht über Altenoythe nach Frieſoythe.

Mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchſter Genehmigung, ſoll bis weiter auf dem Wege von Oldenburg über Wildenloh nach Edewecht, imgleichen auf dem Wege von Edewecht über Altenoythe nach Frieſoythe, ein Weggeld erhoben und daſſelbe an den beiden Barrieren vom 1. März d. J. an, nach folgendem Tarif entrichtet werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten, oder ſonſtigem Fuhrwerk . . . . . zwei Grote.

Für ein Reitpferd . . . . zwei Grote.

Für nicht angeſpannte Zugthiere, für Hand- oder Koppelpferde, für Eſel, Hornvieh, Füllen, à Stück . . . ein Grote.

Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.

Für jedes angeſpannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden beſpannt ſind und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zuſammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nemlich der zweite ꝛc. nicht etwa ganz ledig iſt . . . . . drei Grote.

Das Chauſſeegeld wird in Courant erho-

ben, wer aber in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Die Erheber sind ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

Wer das Weggeld defraudirt, wird von dem Amte mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, bestraft.

6) Cammer-Bekanntmachung vom 21. Februar, publ. den 26. Febr. 1840.

Betr. die Ausprägung einer Summe kleinen Courants in 3 und 4 Grotenstücken.

Mit Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchster Genehmigung, wird eine in der Prägung begriffene Summe von 40,000 Rthlr. hiesigen kleinen Courants in 3 und 4 Grotenstücken, nach dem üblichen Cassen-Course in diesen Tagen in Umlauf gesetzt werden. Die Stücke führen auf der Vorderseite das Oldenburgische Wappen mit der Umschrift Ghz. Oldenb. Scheide-M. (Großherzoglich Oldenburgische Scheide-Münze); auf der Rückseite befindet sich außer der Jahreszahl 1840. und dem Münzzeichen S.,

auf den Dreigrotenstücken die Inschrift 3 Grote, mit der Umschrift: 24 einen Thaler,

auf den Viergrotenstücken die Inschrift 4 Grote, mit der Umschrift: 18 einen Thaler.

7) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 26. Febr., publ. den 4. März 1840.

Wegen der Depositen-Verwaltung beim Oberappellations-Gerichte.

In Betreff der beim Oberappellations-Gerichte eingeführten Depositen-Verwaltung werden folgende, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit erlassene Vorschriften, hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht:

1) Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.

2) Die Führung dieses Buchs ist einstweilen dem Registrator und Sportelnrendanten des Oberappellationsgerichts übertragen, bei dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung ins Controllbuch zu bewirken und die desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.

3) Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugefertigt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen sei, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt

sei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

4) Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.

5) Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.

6) Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besonderen Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen, und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhändigen, er kann aber auch von dem letztern verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.

7) Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenschein angegeben werden kann.

8) Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheins

an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.

9) Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.

10) Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem Depositen-Schein die desfalsige Quitung, und händigt solche dem Deponenten ein.

11) Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf die Quitung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositenscheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenscheine angeführt ist, wenn auch durch die Quitung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositenscheine benannte größere Summe, wenn die Quitung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12) Wer ohne einen solchen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der

Depoſition in den Händen des Depoſitars läßt, kann ſich nur an den Depoſitar ſelbſt halten.

13) Die Annahme deponirter Gelder durch den Depoſitar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorſchriften gehörig beobachtet ſind, nur ein Recht gegen die Depoſitencaſſe, nicht gegen dritte etwa betheiligte Perſonen, findet ſich daher, daß zu wenig deponirt iſt, ſo findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet ſich, daß Gelder deponirt worden ſind, die gar nicht **ad depositum** gehören, ſo wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Perſonen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depoſitionsgebühren, verlangen.

14) Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depoſitenſchein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande iſt, ſo kann der Depoſitar, den Umſtänden nach, die Annahme **ad depositum** verweigern; es iſt ihm aber auch geſtattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Beſcheinigung anzunehmen und darüber zu quitiren.

Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quitung des Depositars, wird der auf die größere Summe aufgenommene Depositenschein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenschein der Rest nicht gültig deponirt werden.

8) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 3. März, publ. den 11. März 1840.

Betr. die für die freie Ausübung eines Handels oder Gewerbes in einem andern Staate des Steuerverbandes erforderliche Nachweisung.

Die Cammer findet sich veranlaßt, in Beziehung auf die Bestimmungen

des Art. 32. des am 7. Mai 1836 zwischen Oldenburg einerseits und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen Vertrages über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben,

des Art. 7. der Uebereinkunft vom 1. Nov. 1837. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preußischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs und

des Art. 29. des am 11. Nov. 1837. zwiſchen Hannover, Oldenburg und Braunſchweig einerſeits und Schaumburg-Lippe andererſeits abgeſchloſſenen Vertrages, wegen des Beitritts des Fürſtenthums Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem Steuer-Verbande der erſtgedachten Staaten,

nach welchen,

mit Ausnahme der Hauſirer, diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden des einen Staats — bezüglich hier, wie auch für den weitern Inhalt dieſer Bekanntmachung: der in den Steuerverband aufgenommenen Gebietstheile des Staats — welche ſich zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in den anderen Staat begeben, in dem letzteren zu Gewerbeſteuern nicht herangezogen werden ſollen, wenn ſie ſelbſt oder die, in deren Dienſte ſie ſtehen, in demjenigen Staate, worin ſie ihren Wohnſitz haben, zum Handel oder Gewerbe befugt ſind,

dieſe Handel- und Gewerbetreibenden darauf aufmerkſam zu machen,

daß es für die freie Ausübung ihres Handels oder Gewerbes in dem anderen Staate einer bei der Behörde des Orts dieſer Ausübung zu producirenden Nachweiſung darüber bedarf, daß ſie zur Ausübung ihres Han-

dels oder Gewerbes an ihrem Wohnorte berechtigt sind.

Den hiesigen Handel- und Gewerbetreibenden werden die desfälligen Attestate auf ihr Ansuchen von dem Amte — Stadtmagistrate — ihres Wohnorts ertheilt werden.

9) Landesherrliche Verordnung vom 12. März, publ. den 9. Mai 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

In Betreff des Münsterschen Schulden- und Pensionswesens.

Nachdem zu Berlin am 16. October 1839 zwischen Unserem Bevollmächtigten und den Königlich Preußischen und Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten ein, das Münstersche Schulden- und Pensionswesen betreffender Staatsvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, und selbiger demnächst von Uns wie von Seiner Majestät dem Könige von Preußen und von Seiner Majestät dem Könige von Hannover ratificirt und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind; so wird in dieser Beziehung Folgendes bekannt gemacht und verordnet:

§. 1.

Der gedachte Staatsvertrag enthält genau diejenigen vormals Münsterschen Pfenning-

Cammer-Schulden, Quotisations-Schulden, Hofcammer-Schulden, nebst Zinsen, Gerichts-Depositen, nebst Zinsen in so weit sie verzinslich sind, außerordentliche Forderungen und Retardat-Zinsen aus der Zeit von dem Jahre 1814., welche in Folge der stattgehabten Liquidation die betheiligten Staaten, Preußen, Hannover und Oldenburg, theils unbedingt, theils vergleichsweise gemeinschaftlich anerkannt und verhältnißmäßig übernommen haben.

§. 2.

Sonstige in dem erwähnten Staatsvertrage von Oldenburg nicht mit anerkannte und verhältnißmäßig nicht mit übernommene vormals Münstersche Schuldforderungen finden daher in Beziehung auf das hiesige Land und dessen Fiscus, insbesondere die diesseitigen vormals Münsterschen Landestheile und deren Landesmittel weder überhaupt noch verhältnißmäßig Statt. Es werden deshalb die hiesigen Landesgerichte auf das gemessenste angewiesen, Klagen und Einreden, welche dergleichen aus der Zeit der vormaligen Fürst-Bischöflich Münsterschen Regierung sich herschreibende vermeinte Ansprüche zum Gegenstande haben möchten, nicht anzunehmen oder zuzulassen, sondern zurückzuweisen.

§. 3.

Der gedachte Staatsvertrag ergiebt ferner

genau, welche der gemeinschaftlich anerkannten und antheilmäßig übernommenen Schulden, nebst Zinsen, wo dergleichen stattfinden (§. 1.), in Folge der stattgehalten Auseinandersetzung und Ausgleichung bis zum 31. December 1831., von Preußen — von Hannover — und von Oldenburg ausschließlich übernommen und daher von jenem Termin an auf die gedachten Staaten sowohl rücksichtlich der Capital-Schuld als der Zinsen, wo dergleichen stattfinden und in so weit als sie nicht bereits berichtigt worden, vollständig übergegangen sind.

Das specielle Verzeichniß der solchergestalt von Oldenburg allein übernommenen (und theilweise auch bereits berichtigten) Pfenning-Cammer-, Quotisations-, Hofcammer- und Depositen-Schulden, nebst Zinsen und Retardat-Zinsen, ist in beglaubigter Abschrift bei den Landgerichten zu Vechta und Cloppenburg, so wie bei den Aemtern Vechta, Damme, Steinfeld, Cloppenburg, Löningen und Friesoythe hinterlegt worden und kann daselbst von Jedem, der dabei betheiligt ist oder sich dabei betheiligt hält, unentgeltlich eingesehen werden.

Die bei diesen auf die hiesigen vormals Münsterschen Landestheile ausschließlich übergegangenen Schulden betheiligten Gläubiger haben sich daher wegen Berichtigung der ihnen etwa zukommenden Zinsen, so wie der Hauptforde-

rungen, sobald diese von der einen oder andern Seite gekündigt oder sonst zahlbar sein möchten, hinfüro an Unsere Cammer des Herzogthums Oldenburg zu wenden.

§. 4.

So wie die vormalige gemeinschaftliche Münstersche sogenannte Totalität-Casse bereits früher eingegangen ist, so ist nunmehr auch die gemeinschaftliche Münstersche Schuldencasse zu Münster als mit dem 31. December 1831 eingegangen und förmlich aufgehoben zu betrachten. Dagegen verbleibt aber die ebenfalls in Münster befindliche gemeinschaftliche Sustentationscasse vorerst noch in ihren bisherigen Verhältnissen und haben sich daher die gemeinschaftlichen Münsterschen Pensionaire wegen Empfangnahme ihrer Pensionen nach wie vor an die gedachte Casse zu wenden.

Urkundlich Unserer ꝛc.

10) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. März, publ. den 18. März 1840.

Betr. das zu Havre errichtete Großherzogliche Consulat.

Daß Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst geruhet haben, den Königlich Hannoverschen General-Consul F. Kestner in Havre zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen und selbigem in dieser Eigenschaft vom Königlich Französischen Gouvernement das Exe-

quatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815. gebührend zu befolgen.

11) Regierungs-Bekanntmachung vom 15. März, publ. den 21. März 1840.

Betr. die Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 29. August 1810, welche das Privatcollectiren verbietet.

Da über die Anwendung der Landesherrlichen Verordnung vom 29. August 1840., welche das Privatcollectiren verbietet und die Confiscation des gesammelten Geldes ausspricht, Zweifel entstanden, so wird mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei Contraventionen gegen jene Verordnung nicht blos das gesammelte Geld, sondern jegliche zusammengebrachte Gegenstände confiscirt werden sollen.

12) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. März, publ. den 28. März 1840.

Betr. den Transport einer Leiche von einem Orte nach einem andern.

Da kürzlich ein Fall vorgekommen, daß eine Leiche von einem Orte nach einem andern gebracht worden, bevor die gesetzliche Zeit zur Beerdigung derselben abgelaufen, so wird hiemit bekannt gemacht, daß ein solches Verfahren nur nach vorgängiger Erlaubniß der Ortsbehörde, welche nur nach Production einer Bescheinigung eines concessionirten Arztes über die Gewißheit des wirklich erfolgten Todes, ertheilt werden soll, verstattet wird, und werden die Contravenienten gegen diese Verfügung polizeilich bestraft werden.

13) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 25. März, publ. den 1. April 1840.

Betr. die Restitutionsgesuche gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation.

Da die Vorschrift im §. 35 des Proceßreglements:

> Ein Restitutionsgesuch gegen den Ablauf der Nothfrist der Einlegung der Appellation ist bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geschehen müssen, anzubringen,

zur Folge gehabt hat, daß über die Frage: ob gegen versäumte Fatalien Restitution zu ertheilen? die Sache durch alle Instanzen geht, ehe es zur Appellation in der Hauptsache kommt; so wird

dieſelbe mit Sr. Königlichen Hoheit Höchſter Genehmigung hiermit aufgehoben, und es werden an deren Stelle folgende Beſtimmungen geſetzt:

1) Ein Reſtitutionsgeſuch gegen den Ablauf der Nothfriſt der Einlegung der Appellation kann, vor Ablauf der Introductionsfriſt, nach der Wahl des Appellanten, entweder bei dem Gerichte, wo die Einlegung hätte geſchehen müſſen, oder bei dem Obergerichte zugleich mit Einführung der Appellation, angebracht werden.

Hat der Appellant den erſteren Weg gewählt, ſo findet gegen das auf ſein Reſtitutionsgeſuch erlaſſene Decret, nur einfache Beſchwerde ſtatt; und zwar gegen ein bewilligendes, innerhalb 3 Wochen nach Zuſtellung der Notification der Appellationseinführung: gegen ein abſchlagendes nur in der Einführungsſchrift und zwar unter Beifügung des angefochtenen Decrets und einer Abſchrift des Reſtitutionsgeſuchs. Kann das Decret nicht angelegt werden, ſo wird das Reſtitutionsgeſuch als zuerſt beim Obergericht angebracht, angenommen.

2) Nach Ablauf des Introductionsfatale kann die Reſtitution gegen den Ablauf der Einlegungsfriſt nur zugleich mit der Reſtitution gegen das Verſäumniß jenes Fatale, in der Einführungsſchrift erbeten, und darüber

bewilligend nur zugleich mit Entscheidung über die Beschwerden erkannt werden.

Wird die Restitution vom Obergerichte abgeschlagen, so findet dagegen nur Appellation im gesetzlichen Wege statt.

Das Gericht dritter Instanz ist jedenfalls befugt, auch über die in voriger Instanz aufgestellten, die Sache selbst betreffenden Beschwerden zu erkennen.

9) Landesherrliche Verordnung vom 4. April, publ. den 15. Apr. 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Ertheilen hiemit folgenden Neuen Bestimmungen zum Strafgesetzbuche Gesetzeskraft: Neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuche.

Zu art. 904 und 905.

§. 1.

Entweicht der Angeschuldigte, während die Sache in erster oder zweiter Instanz zum Urtheil steht, so ist, bis derselbe wieder vor Gericht gebracht worden, nach art. 904. zu verfahren, wenn in Abwesenheit des Angeschuldigten eine Art der Vollstreckung des Erkenntnisses nach art. 910. f. nicht thunlich, und das Urtheilsverfahren nach Ermessen des Gerichts, bei welchem

die Sache zum Urtheil steht, für eine bloße Förmlichkeit zu achten sein würde.

§. 2.

Im entgegengesetzten Falle wird, wenn die Sache spruchreif ist, der Angeschuldigte durch einmalige, nach Vorschrift des art. 905. 3. bekannt zu machende Edictalcitation, unter der Verwarnung zum Urtheilsverfahren geladen, daß im Nichterscheinungsfalle dennoch das Urtheil erlassen werden solle; im übrigen aber mit Verkündung desselben verfahren, als ob der Angeschuldigte anwesend wäre.

§. 3.

Das gegen den nicht erschienenen Angeschuldigten gesprochene Urtheil, hat alle Wirkungen eines Urtheils gegen Anwesende, und wird nach eingetretener Rechtskraft auf gleiche Weise, wie die Edictalcitation zum Verkündigungstermine, öffentlich bekannt gemacht.

§. 4.

Werden im Urtheilsverfahren solche Ergänzungen der Untersuchung nöthig befunden, über welche der Angeschuldigte noch zu hören ist: so kommen die Vorschriften des art. 905 fg. und der N.=B. dazu vom 11. Octbr. 1821., zur Anwendung.

Zu art. 855, 857. und 958.

Wenn nach Eröffnung des Urtheils der

Angeschuldigte oder wer dessen Stelle vertritt, erklärt hat, daß er sich des Rechtsmittels bedienen wolle, so soll derselbe immer auch zu sofortiger Angabe der Beschwerden aufgefordert werden. Behält er sich eine besondere schriftliche Ausführung der angegebenen Beschwerden vor, so ist nach art. 857. dazu eine Frist zu bestimmen, und nach deren Ablauf, die Beschwerdenschrift sei eingekommen oder nicht, mit der Einsendung der Akten an das Obergericht zu verfahren. Behält er sich aber auch die Angabe der Beschwerden vor, so ist die Frist dazu, unter der Verwarnung anzusetzen, daß bei unbenutztem Ablaufe derselben, ein Verzicht auf das eingelegte Rechtsmittel angenommen werden soll.

Urkundlich Unserer ꝛc.

15) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Stadtmagistrats zu Oldenburg vom 15. Apr., publ. den 18. Apr. 1840.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird zur Beseitigung entstandener Zweifel hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften der §.§. 82. und 83. der Handwerks-Verordnung auch für das Zimmer- und Mauergewerk gelten, die Bestimmung des Lohns und die Dauer der Arbeitszeit mithin der freien

Nähere Bestimmungen und Modificationen der Vorschriften der §.§. 82 und 83. der Handwerks-Verordnung, in Beziehung auf das Zimmer- und Mauer-Gewerk zu Oldenburg.

Vereinbarung zwischen Meistern und Gesellen überlassen ist, jedoch mit folgenden nähern Bestimmungen und Modificationen:

1) Die hiesigen Zimmer- und Maurermeister und deren Wittwen, wenn letztere das Gewerbe fortsetzen, sollen verpflichtet sein, im Monat Mai jeden Jahrs ein vollständiges Verzeichniß aller bei ihnen in Arbeit stehenden Gesellen, Handlanger und Lehrlinge und des Lohns, den sie mit einem Jeden derselben bedungen haben, dem Magistrate zur Visirung vorzulegen, solches in ihrem Geschäftslocale anzuschlagen und ihren Kunden jederzeit die Einsicht desselben zu gestatten.

2) Die Meister und Meisters-Wittwen dürfen ihren Kunden nicht mehr an Taglohn berechnen, als in dem sub № 1) erwähnten Verzeichnisse für jeden einzelnen Arbeiter, (Gesellen, Handlanger und Lehrling) angesetzt ist, und das herkömmliche Meistergeld, welches bei den Zimmermeistern täglich 3 gr. Courant und bei den Maurern täglich 4 gr. Courant für jeden Arbeiter nicht übersteigen darf.

3) Wenn der Lohn im Laufe des Jahrs abgeändert wird, oder wenn neue Arbeiter hinzukommen, so ist solches dem sub 1) gedachten Verzeichnisse nachzufügen und diese

Nachfuge gleichfalls vom Magiſtrate zu viſiren.

4) Wenn über die Dauer der Arbeitszeit zwiſchen dem Meiſter und dem Geſellen eine beſtimmte Vereinbarung nicht getroffen iſt, ſo gilt eine gegenſeitige vierwöchige Aufkündigung des Contracts, nach deren Ablaufe der Geſell zu einem andern Meiſter in Arbeit treten darf.

5) Die Nichtbefolgung der Vorſchriften sub 1) bis 3) incl. wird policeilich beſtraft.

6) Die Wiedereinführung einer Taxe des Lohns für die Geſellen, Handlanger und Lehrlinge bei dem Zimmer- und Maurerhandwerk wird für den Fall, daß ſolche künftig zweckmäßig erachtet werden ſollte, ausdrücklich vorbehalten.

16) Regierungs-Bekanntmachung vom 21. April, publ. den 25. April 1840.

Betr. die Commiſſion zur Regulirung der aufgehobenen und beſchränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreiſen Vechta u. Cloppenburg.

In Gemäßheit Höchſter Vorſchrift wird hiedurch bekannt gemacht, daß die durch die Verordnungen vom 26. September 1820. und vom 2. Auguſt 1830. zur Regulirung der aufgehobenen und beſchränkten gutsherrlichen Rechte in den Kreiſen Vechta und Cloppenburg in der Stadt Vechta niedergeſetzte Commiſſion aufgelöſet iſt, und daß, ſtatt derſelben, zu dem näm-

lichen Zweck eine neue Commission in der Stadt Oldenburg constituirt worden ist.

Zu Mitgliedern dieser Commission sind ernannt

der Geheime Hofrath Hayessen,

der Reisemarschall, Kammerherr von Lützow,

der Cammer-Assessor Krell,

und ist derselben der Gemeinheits-Commissair Nieberding zu Lohne, als Sachverständiger beigeordnet.

17) Regierungs-Bekanntmachung vom 28. April, publ. den 2. Mai 1840.

Bestimmungen zu der Weserschifffahrtsacte vom 10. Septb. 1823.

Auf Höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden folgende von der im Jahre 1839 in Münden und demnächst zu Nenndorf versammelt gewesenen zweiten Revisions Commission der am 10. Septbr. 1823 zu Minden abgeschlossenen Weserschifffahrtsacte verabredete und von den sämmtlichen Weseruferstaaten genehmigte ergänzende Bestimmungen zu der gedachten Weserschifffahrtsacte hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht und werden alle die es angeht angewiesen, sich genau darnach zu richten.

Art. 1.

Zu §. 2. der Weserschifffahrtsacte und zu Art. 1. des Schlußprotocolls

der Weserschifffahrts-Revisions-Commission zu Bremen vom 21. Decbr. 1825.

Das vorschriftsmäßige Niederlassen der Fährlinien, um den Schiffen bei der Auf- und Niederfahrt die sofortige ungehinderte Vorbeifahrt zu gestatten, muß ohne Zeitverlust vorgenommen werden, sobald die Schiffe in einer von der betreffenden Behörde nach Maaßgabe der Localität festzusetzenden und durch Aufrichtung eines Pfahls am Ufer zu bezeichnenden Entfernung von der Fähre angelangt sind und ein ihnen vorzuschreibendes Signal gegeben haben.

Die desfallsige Verpflichtung der Inhaber der Fähranstalten ist nicht auf die Tagesstunden beschränkt, sondern sie sind gehalten, derselben zu jederzeit, mithin auch vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnenuntergang unweigerlich nachzukommen.

Den Fährinhabern ist verboten, ihre Fähren da quer in dem Strome stehen zu lassen, wo Schiffe am Ufer vorüberfahren müssen.

Art. 2.

ad. §. 6. der Weserschifffahrts-Acte.

Dieser §. fällt für die Zukunft weg und ist statt desselben die nachstehende Bestimmung vereinbart worden:

„die Zahl der Schiffe eines Eigenthümers ist nicht beschränkt, eben so wenig als die den Schiffen zu gebende Form und Einrichtung, unbeschadet der in den §§. 4. u. 5. der Weserschifffahrtsacte enthaltenen Bestimmungen.

Es ist verboten an die Schiffe Balken zu hängen um solche auf diese Weise zu transportiren.

Art. 3.

ad. §. 13. der Weserschiffahrtsacte, ist in der zu demselben gehörigen Tabelle, Anlage B. sub. A. 3. statt der Worte „Alles Preußische Courant" zu setzen: „das im 21 fl. Fuß ausgeprägte Cour. der Weser-Uferstaaten."

Art. 4.

ad. Art. 5. der Weserschifffahrts-Ergänzungs-Acte vom 21. December 1825.

Der Art. 5. der Weserschifffahrt-Ergänzungsacte vom 21. December 1825 ist modificirt, wie folgt:

1) Auf die Hälfte des Weserzolls

Allaun, Anies, Blech (Eisen), Blut, Eier, Eisenwaaren in der Niederfuhr, Essig (inländischer), Farbehölzer, Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen und Kartoffeln), Harz, Kienruß, Kreide (ganze und gemahlene), Kümmel, Leinsaat,

Leinwand (inländiſche), Milch, Obſt (trockenes), Pech, Salz (Küchen-, inländiſches), Schmirgel, Stärke, Stuhlrohr, Theer, Trippel, Vietsbohnen, Zunder, Feuerſchwamm.

2) Auf ein Viertel des Weſerzolls.

Aſche (Perl-, Waid-, Pott-) auch Aſchenkalk, Blei, Bohnen (außer Vietsbohnen), Bomben, Borſten, Braunſtein, Drath (eiſerner), Eichenborke (ganze und gemahlene), Eiſen (Stab- und Guß-), Gußwaaren (eiſerne), Erbſen, Garn (leinenes), Getreide aller Art, Glas aller Art (inländiſches), Glasgalle, Glätte, Graupen, Gries, Grütze, Hirſe, Holzkohlen, Kanonen, Kiſten und Fuſtagen (leere), Kugeln (eiſerne), Linſen, Malz, Marmor (roher), Mehl, Mennige, Metallerden, Mörſer (Bomben-), Muſchelkalk, Obſt (friſches), Pottloh, Rappſaat und alle Rübölkörner, Schilf und Dachrohr, Seegras, Stahl, Wicken, Zink (gewalzter).

3) Auf ein Achtel des Weſerzolls.

Aſche (unausgelaugte), Bolus, Eiſen (altes), Eiſen (Roh- und Bruch-), Erze (rohe einſchließlich Bleierz), Gras, Heu, alles inländiſche (nordeuropäiſche) Bau- und zugeſchnittenes Nutzholz, von welcher Gattung es auch ſein mag (blos mit Ausſchluß der zu $^1/_{24}$ tariſirten Brenn-, Buſch- und Faſchinenhölzer ꝛc., ſo wie der dem vollen Normalſatze unterliegenden

ausländischen Holzgattungen für Tischler und der zu ½ tarifirten Farbehölzer), Farbeerde, irdene Waare (ordinaire), Holzwaaren (grobe), Kalk und Gyps, Candiskistenbretter, Kartoffeln, Knicker, Ocker, Oelkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Pfeifen (irdene), Schmelztiegel, Soda, Stroh, Wachholderbeeren, Zink in Blöcken.

3) Auf ein Vierundzwanzigstheil des Weserzolls.

Asche (ausgelaugte), Austerschalen und Muschelschaalen aller Art, Bäume zum Verpflanzen, Brenn-, Busch- und Faschinenholz aller Art, einschließlich der Schlacht- und Zaunpfähle, des Bandholzes für Böttger-Arbeit und des Ruthenholzes für Korbmacher-Arbeit, so wie auch der Birken-Besen und Heidbesen, Cement, Dachschiefer, Flaschenkeller, Glasscherben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand nebst Grand, Kies und aller gemeinen Erde, auch Thon- und Pfeifen-Erde, Steine, (sowohl gebrannte Ziegel- und Back-, als Mühl-, Schleif-, Sollinger-, wie auch behauene oder unbehauene einländische Bruch- und Feldsteine aller Art), desgleicheu aus gemeinem inländischen Material gefertigte steinerne Tröge, Kümpe, Krippen, Leichensteine ꝛc. Torf und Traß.

Art. 5.

ad. §. 18. der Weserschifffahrts-Acte.

Dieser §. ist gegenwärtig dahin vereinbart worden: „Lebendige vierfüßige Thiere und Vögel sind keiner Verzollung unterworfen; Bäume zum Verpflanzen werden nach dem Tarifsatze des Faschinenholzes verzollt."

Art. 6.

ad. §. 50. der Weserschifffahrts-Acte.

Bei den Bestimmungen der Weserschiffahrts-Acte und den dieselben modificirenden oder ergänzenden Bestimmungen des Revisions-Schluß-Protocolls vom 24 Decbr. 1825 behält es sein alleiniges Bewenden, so weit dieselben durch gegenwärtiges Protocoll nicht ausdrücklich abgeändert worden.

Art. 7.

ad. §. 51. der Weserschifffahrts-Acte.

Diese Bestimmungen sollen mit dem 1. März 1840 in Vollzug gesetzt werden.

Art. 8.

ad. §. 54. der Weserschifffahrts-Acte.

Die nächste Revisions-Commission wird sich am 1. August 1842 zu Carlshafen versammeln.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Mai, publ. den 13. Mai 1840.

In Betreff der Signale auf der Rhede von Archangel.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht, daß ein officiel mitge-

theilter Auszug aus der Instruction des Inspectors des Leuchtthurms in Betreff der Signale auf der Rhede von Archangel nebst den dazu gehörigen Signal-Tabellen sich auf dem Bureau des Wasserschouts zu Brake niedergelegt finde, wo die Betheiligten ihn einsehen und gegen angemessene Copial-Gebühr sich Abschrift davon geben lassen können.

19) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 20. Mai, publ. den 23. Mai 1840.

Betreff. die dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren.

Die dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei bisher für die Besorgung der Proclamata bewilligten Gebühren haben sich bei der jetzt öfterer vorkommenden Ausführlichkeit der Proclamata als durchaus unzureichend erwiesen.

Demnach wird, unter Aufhebung der desfälligen Bestimmung in der Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 5/7. Jan. 1835 festgesetzt: daß der Sportelnrendant der Justizcanzlei künftig seine baaren Auslagen an Insertions- und Affixions-Gebühren und außerdem eine Vergütung von 18 Gr. Gold erhält.

Zugleich wird bemerkt, daß dem Sportelnrendanten der Justiz-Canzlei jedesmal drei Ausfertigungen eines Proclams zu übersenden.

20) Consistorial-Bekanntmachung vom 20. Mai, publ. den 23. Mai 1840.

Betreffend die Ertheilung des Aufgeb.-Atteſts an ſolche hieſige Landesunterthanen, welche in den Königlichen Preuß. Staaten eine Ehe ſchließen wollen, und dabei nicht die Abſicht haben, ihre zeitherigen heimathlichen Verhältniſſe aufzugeben.

In Gemäßheit einer dem Conſiſtorium von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, ertheilten höchſten Aufgabe werden die ſämmtlichen evangeliſchen Geiſtlichen des Herzogthums Oldenburg, mit Einſchluß der Herrſchaft Jever, hiedurch angewieſen, ſolchen hieſigen Landesunterthanen, welche in den Königlich Preußiſchen Staaten eine Ehe ſchließen wollen und dabei nicht die Abſicht haben, ihre zeitherigen heimathlichen Verhältniſſe aufzugeben und ſich definitiv in Preußen niederzulaſſen, das Aufgebots-Atteſt, auch wenn in kirchlicher Hinſicht ihrer Verheirathung nichts entgegenſteht, dennoch nicht anders und nicht eher zugehen zu laſſen, als bis dem Geiſtlichen, bei welchem das Aufgebot nachgeſucht iſt, eine Beſcheinigung des hieſigen competenten Amtes oder Magiſtrats des Inhalts zugeſtellt worden:

> das Amt (der Magiſtrat), beſcheinige es ſtehe auch von den Rückſichten ſeines Reſſorts aus der Verheirathung des N. N. in den Preußiſchen Staaten nicht nur nichts im Wege, ſondern es werde auch namentlich bei deſſen demnächſtiger Rückkehr in die Heimath die Mitaufnahme ſeiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder

Statt finden, so lange nicht der Ehemann eine selbstständige Niederlassung im Auslande begründet oder auf andere Weise nach den hier bestehenden gesetzlichen Vorschriften seine hiesigen Unterthanenrechte verloren habe.

21) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Vechta vom 21. Mai, publ. den 3. Juni 1840.

Die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Vechta betreffend.

Großherzogliche Regierung hat die Einrichtung eines Wochenmarkts in der Stadt Vechta genehmigt, welcher am Donnerstag einer jeden Woche und zwar am Donnerstag nach Pfingsten, als am 11. Juni d. J. zum ersten Mal abgehalten werden soll.

Auf diesem Markt werden alle zur täglichen Consumtion und zum sonstigen Bedürfniß der Haushaltungen gehörende Waaren, wie solche in dem desfälligen Reglement näher bezeichnet sind, von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr feil geboten und darf der Verkauf während dieser Zeit so wenig in den Häusern als auf den Straßen, sondern nur auf dem Marktplatz bei dem Rathhause, wo für die Verkäufer Plätze eingerichtet worden, geschehen. Stättegeld oder irgend eine andere Gebühr wird nicht entrichtet.

Aller Vorkauf vor der Stadt oder in einer Entfernung einer halben Meile von derselben ist ohne Ausnahme sowohl an den Markt- als an andern Tagen verboten.

Der zum Marktaufseher bestellte Stadtdiener Pundt, so wie die Polizei-Unterbediente haben auf etwaige Contraventionen zu achten und ist das die näheren Bestimmungen enthaltende Reglement vor den Kirchen der hiesigen Kirchspiele und bei dem Marktplatze angeschlagen, auch auf dem Rathhause zur Einsicht niedergelegt.

22) Consistorial-Bekanntmachung vom 30. Mai, publ. den 13. Juni 1840.

Das den Wittwen und Waisen der Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg bisher zugestandene Gnadenjahr betreffend.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben durch höchstes Rescript vom 12. d. M. zu bestimmen geruhet, daß das den Wittwen und Waisen der Lehrer des Oldenburgischen Gymnasiums bisher zugestandene Gnadenhalbjahr zwar den jetzt zur Zeit definitiv angestellten Lehrern verbleiben, dagegen den künftig anzustellenden Lehrern nicht ferner bewilligt werden solle, statt dessen aber den Erben dieser letzteren das Gehalt für dasjenige Quartal, in welchem der Lehrer verstorben, zum Vollen auszuzahlen sei.

23) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Anordnung einer Nummerflagge für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe.

Da mehrere Schiffsrheder und Seefahrer gewünscht haben, daß für die unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffe eine Nummerflagge angeordnet werden möge, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Genehmigung dieserhalb Folgendes vorgeschrieben und bekannt gemacht:

§. 1.

Allen von der Weser und deren Nebenflüssen unter Oldenburgischer Flagge fahrenden Seeschiffen soll von dem Wasserschout zu Brake jedem eine bestimmte Nummer, so weit thunlich, nach der Folgeordnung beigelegt werden.

§. 2.

Der Wasserschout hat hiernach diese Schiffe in ein von ihm zu führendes Nummer- oder Flaggenbuch einzutragen, und bei jedem Schiffe dessen Bauart, Namen, Größe, den Namen und Wohnort des Eigenthümers, oder doch des correspondirenden Miteigenthümers, so wie den Namen des Capitains oder Führers des Schiffs zu bemerken.

§. 3.

Ueber die Beilegung der Nummer und die Eintragung in das Nummerbuch hat der Wasserschout dem sie Erwirkenden eine die sämmtlichen

im vorigen § gedachten Merkmale enthaltende Bescheinigung auszustellen.

Diese Bescheinigung muß erneuert werden, so oft in den Namen eine dauernde Veränderung vorfällt, damit dann auch sofort im Nummerbuch das Nöthige berichtigt werden kann. Sie ist stets bei Nachsuchung eines Seepasses zu produciren, und werden ohne deren Production keine Schiffspapiere für diese Schiffe ausgegeben.

§. 4.

Es wird den sämmtlichen hiesigen Seefahrern hiedurch untersagt, eine andere als die vom Wasserschout zu Brake ihren Schiffen beigelegte Nummer in einer Flagge zu führen.

Diejenigen, welche eine Nummerflagge führen wollen, haben diese vom Wasserschout erhaltene Nummer in einer weißen Flagge, welche oben am Stock in einem blauen Felde ein rothes Kreuz als Zeichen der Oldenburgischen Flagge enthält, mit schwarzem Zeuge so einzunähen, daß dieselbe beim Auswehen der Flagge leicht sichtbar wird. Ein Modell dieser Flagge findet sich auf dem Bureau des Wasserschouts zur Ansicht niedergelegt.

Die Benutzung jeder andern Flagge als Nummer-Flagge wird hiedurch verboten.

§. 5.

Der Wasserschout hat die Nummern, welche von ihm den Schiffen beigelegt sind, unter der

im §. 2. gedachten Bezeichnung der Schiffe öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung ist bei jeder der im §. 3. gedachten Veränderungen zu berichtigen, und wenn andere Schiffe hinzukommen, zu vervollständigen.

§. 6.

Der Wasserschout ist schuldig, jedem der es verlangt, eine Abschrift des Verzeichnisses der Schiffe aus seinem Nummer- oder Flaggenbuch gegen angemessene Copialgebühr mitzutheilen.

§. 7.

Dem Wasserschout gebührt für seine Bemühungen für jedes Schiff incl. der §. 3. gedachten Bescheinigung, jedoch jedesmal wenn eine neue Ausstellung dieser Bescheinigung nöthig ist, 36 Gr. Courant, wogegen er denn die Kosten der Bekanntmachung selbst zu bestreiten hat.

§. 8.

Auch andern, als den §. 1. gedachten, unter hiesiger Flagge fahrenden Seeschiffen wird der Wasserschout auf desfälligen Antrag der Eigenthümer unter den obigen näheren Bestimmungen Nummern beilegen und dies öffentlich bekannt machen. Es bleibt dies jedoch der freien Wahl der gedachten Schiffs-Eigenthümer überlassen.

Digitized by Google

§. 9.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden vom Amte Brake mit Polizeistrafen und mit Confiscation vorschriftswidriger Nummerflaggen bestraft.

Der Recurs gegen desfällige Erkenntnisse des Amts Brake geht an die Regierung.

§. 10.

Die in Gefolge dieser Straferkenntnisse eingehenden Bruch- und Confiscationsgelder fließen in die Braker Schifffahrtsarmencasse.

24) Landesherrliche Verordnung vom 3. Juni, publ. den 20. Juni 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

haben es für zweckmäßig erachtet, in den Bestimmungen der Armen-Verordnungen für das Herzogthum Oldenburg vom 1. August 1786 und für die Herrschaft Jever vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen, einige Modificationen eintreten zu lassen und verordnen Wir daher, wie folgt:

Modificationen in den Bestimmungen der Armenverordnungen für das Herzogthum Oldenburg v. 1. Aug. 1786 und für die Herrschaft Jever vom 27. März 1798, so weit sie die Bestrafung der Bettelei betreffen.

§. 1.

Die Bestrafung der Bettelei steht in allen Fällen zunächst den Polizeibehörden zu, welche

sowohl gegen einheimische, wie gegen fremde Bettler ohne Unterschied, die gesetzlichen Strafen zu erkennen haben und treten in dieser Beziehung die Vorschriften des §. XXIII. № 4 der Oldenburgischen und §. XI. der Jeverschen Armen-Verordnung außer Kraft.

§. 2.

Zur Bestrafung fremder Bettler bedarf ferner, indem die desfällige Bestimmung des §. XXIII. № 3 der Oldenburgischen und des §. XI. der Armen-Verordnung für die Herrschaft Jever aufgehoben wird, keiner vorhergegangenen Warnung und können beim ersten Betretungsfalle sofort die gesetzlichen Strafen über sie verhängt werden.

§. 3.

Fremde Bettler sind im zweiten Wiederholungsfalle vor die Regierung zu sistiren, welche nach den Umständen die polizeiliche Landesverweisung gegen den Uebertreter zu verfügen hat.

Urkundlich Unserer ꝛc.

25) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever vom 15. Juni, publ. den 24. Juni 1840.

Betreffend das Gewicht der an Kirchen, Pfarren und Schulen zu lief. Naturalien.

Da dem Vernehmen nach hin und wieder Differenzen darüber entstanden sein sollen, ob bei den an Kirchen, Pfarren und Schulen nach

Pfundzahl zu liefernden Naturalien, die Lieferung fortan nach dem früher in der Herrschaft Jever üblichem Gewichte oder nach dem durch die Verordnung vom 13/29. December 1838 eingeführten Handelsgewichte geschehen müsse, so macht die Consistorial-Deputation hierdurch darauf aufmerksam, daß der Natur der Sache nach die Betheiligten sich eine Lieferung in dem neueingeführten leichteren Handlungsgewichte nicht gefallen zu lassen brauchen, vielmehr bei jeder nach diesem Gewichte beschafften Lieferung auf das Pfund 4 Loth mehr geliefert werden müssen, indem das jetzige Handelsgewicht um so viel leichter ist, als das früher in der Herrschaft Jever übliche Gewicht

26) Consistorial-Bekanntmachung vom 17. Juni, publ. den 27. Juni 1840.

Bestimmungen hinsichtlich der Bezahlung und Erhebung des im Kirchspiel Delmenhorst statt des abgeschafften Beichtgeldes jährlich zu entrichtenden Predigergeldes.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden Bestimmungen, hinsichtlich der Bezahlung und der Art und Weise der Erhebung des zufolge Höchster Anordnung im Kirchspiel Delmenhorst zur Erhöhung der Diensteinnahme des ersten Predigers daselbst statt des hiemit abgeschafften Beichtgeldes jährlich zu entrichtenden Predigergeldes, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

§. 1.

Das Predigergeld ist als Personallast ein jährlicher Geldbeitrag der Zahlungspflichtigen des Kirchspiels Delmenhorst zur Mitbesoldung des ersten Predigers.

§. 2.

Zahlungspflichtig sind alle Confirmirte evangelischer Confession, welche zur Zeit der Ansetzung (§. 5.) im Kirchspiel Delmenhorst sich für längere Zeit aufhalten, mit Ausnahme derjenigen, welche geringer Vermögensumstände wegen nicht zum Beitrage an die Armencasse angesetzt sind.

§. 3.

Der Familienvater, Dienstherr u. s. w. bezahlt für seinen Privatlehrer, Schreiber, Gehülfen, Ladendiener, Dienstboten, Gesellen, welche jenem ihren Beitrag zur Zahlungszeit zu entrichten haben.

§. 4.

Alle Zahlungspflichtige werden in drei Classen getheilt.

Es bezahlt jährlich jeder der ersten Classe 12 gr., der zweiten Classe 8 gr. und der dritten Classe 4 gr. Gold.

Alle Familienglieder werden ihrem Haupte gleich in dieselben Classe gesetzt.

Die Hausgenossen und andere Angehörige des Dienstherrn u. s. w., für welche dieser nur

haftet und mitbezahlt (§. 3.), werden mit Rücksicht auf ihre eigenen Verhältnisse classificirt.

§. 5.

Diese Eintheilung und die Anfertigung des dieser gemäß aufgestellten Verzeichnisses geschieht jährlich im Januar von dem Kirchenvorstande, nach gutachtlicher Vernehmung des Kirchspielsausschusses.

§. 6.

Nach dem in Gemäßheit des §. 5. angefertigten, vom Kirchenvorstand für executorisch erklärten und zur Hebung angewiesenen Verzeichniß geschieht die Erhebung des Predigergeldes im Laufe des Februars von dem Kirchenrechnungsführer, für eine Hebungsgebühr von fünf Procent.

§. 7.

Nach der Zustellung des Ansetzungs-Registers an den Rechnungsführer hat der Kirchenvorstand eine Bekanntmachung zu erlassen, daß die Ansetzung geschehen sei, das Register dem Rechnungsführer, bei dem dasselbe auf Verlangen bei der Zahlung eingesehen werden könne, zugestellt und diesem binnen vier Wochen Zahlung zu leisten sei.

§. 8.

Zur Anbringung von Reclamationen gegen die Ansetzung wird vom Kirchenvorstand ein Termin festgesetzt.

Gegen die Entscheidung des Kirchenvorstandes auf eingebrachte Reclamationen gehet der Recurs an das Consistorium.

§. 9.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß hinsichtlich der Festsetzung, Erhebung und Beitreibung des Predigergeldes, der erste Prediger an den desfälligen Verhandlungen und Beschlüssen des Kirchenvorstandes keinen Antheil nimmt.

27) Bekanntmachung der Postdirection vom 25. Juni, publ. den 1. Juli 1840.

Betr. verschiedene Veränderungen mit der Post nach Varel und in der Herrschaft Jever.

Statt der Reitpost zwischen Oldenburg und Varel wird eine Schnellpost gehen und abfahren,

aus Oldenburg

Mittwochen und Sonnabend 1 Uhr früh Morgens,

zuerst Mittwochen Juli 8.

und in Varel eintreffen 4 Uhr 10 Minuten Morgens;

aus Varel

Montag und Donnerstag 7½ Uhr Abends,

zuerst Donnerstag Juli 9.,

in Oldenburg ankommen 10 Uhr 40 Minuten Abends.

Beichaisen und Beiwagen werden gestellt.

Der Cours der Reitpoſt zwiſchen Varel und Jever über Neuenburg und Sande wird verändert und dieſe Poſt abgehen

aus Varel

Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr 40 Minuten Morgens,

zuerſt Mittwochen Juli 8.,

in Jever eintreffen 10 Uhr 40 Minuten Vormittags;

aus Jever

Montag und Donnerſtag 1 Uhr Nachmittags,

zuerſt Donnerſtag Juli 9.,

in Varel eintreffen 7 Uhr Nachmittags.

Die Courſe der Botenpoſten in der Herrſchaft Jever werden auf die Weiſe verändert, daß der Abgang von Jever erfolgt

nach Hookſiel nach Tettens, Hohenkirchen, Horumerſiel, Minſen ꝛc.	Sonntag 5 Uhr Morgens.
nach Sillenſtede, Kniphauſen und Rüſtringerſiel	Mittwochen 12 Uhr Mittags.

und die Ankunft in Jever

Montag Donnerſtag	12 Uhr Mittags.

Dieſe Poſten gehen zuerſt Mittwochen Juli 8. aus Jever ab.

Der Hookſieler Botencours vom Dienſtag und Freitag und zurück Dienſtag und Sonnabend bleibt unverändert.

Die Botenpost von Schortens trifft ein in Jever Sonntag und Mittwochen Morgens, zuerst Mittwochen Juli 8. und geht zurück

Sonntag 10 Uhr Morgens,
Mittwochen 12 Uhr Mittags.

Während der Badezeit auf Wangeroge, also in den Monaten Juli und August, wird zwischen Oldenburg und Jever außer der jetzt schon 2 mal wöchentlich gehenden Fahrpost eine Personenpost bestehen und

abgehen aus Varel: eintreffen in Oldenburg:
Sonntag, 12 Uhr Mitt. $3\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags,
aus Oldenburg: in Varel:
$11\frac{1}{2}$ Uhr Abends, Montag 3 Uhr früh,
aus Varel: in Jever:
4 Uhr Morgens, 9 Uhr Vormittags,
aus Jever: in Varel:
12 Uhr Mittags. 5 Uhr Nachmittags.

Beichaisen und Beiwagen werden gestellt, nur nicht von Varel nach Oldenburg.

Diese Personenpost geht zuerst am 12. Juli aus Varel ab.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Juni, publ. den 11. Juli 1840.

Verfügung, wie es im Kirchspiele Jade in den Fällen gehalten werden solle, wenn ein Landeigenthümer statt der bis-

Nachdem vom Amte Rastede und dem Ausschusse des Kirchspiels Jade eine oberliche Bestimmung darüber beantragt worden, wie es in den Fällen gehalten werden solle, wenn ein Land-

eigenthümer ſtatt der bisherigen Scheidegrüppe ſein Land mit einem förmlichen Graben befriedigen wolle, ſo wird mit Landesherrlicher Genehmigung, als polizeiliche Vorſchrift für das Kirchſpiel Jade, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in Fällen jener Art der Landnachbar verpflichtet ſein ſoll, die Hälfte des Grabens unweigerlich aus ſeinem Lande herzugeben und auf ſeine Koſten mit zu machen, auch demnächſt zu unterhalten, und zwar in der Größe, wie es die höhere oder niedere Lage des Landes erfordert.

herigen Scheidegrüppe ſein Land mit einem förmlichen Graben befriedigen will.

Das Amt Raſtede wird autoriſirt, hiernach in allen vorkommenden Fällen zu verfahren und die etwa entſtehenden Streitigkeiten, mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, zu entſcheiden.

29) Regierungs-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 4. Juli 1840.

Betr. die angeordneten Mittel, um die Verwendung ausgezeichneter Stuten zur Verbeſſerung der inländiſchen Pferdezucht zu befördern.

Die erfreulichen Reſultate, welche die, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 20./23. Decbr. 1819. angeordnete Köhrung der für die inländiſche Pferdezucht zu verwendenden Hengſte geliefert hat, ſo wie die Rückſicht, daß eine möglichſt vollkommene Erreichung des beabſichtigten Zweckes einer durch Inzucht vervollkommneten Pferderace nicht zu erwarten ſteht, ſo lange nicht dahin geſtrebt wird, die vorzüglichſten Stuten zur Zucht zu verwenden, haben Seine

Königliche Hoheit den Großherzog veranlaßt, auf die geeigneten Mittel Bedacht zu nehmen, um die Verwendung ausgezeichneter Stuten zur Verbesserung der inländischen Pferdezucht zu befördern, und zu diesem Ende Folgendes zu verfügen und anzuordnen.

1. Für sechszehn zur inländischen Pferdezucht bestimmte und dazu als besonders qualificirt erkannte Zuchtstuten sind von nun an und bis weiter jährlich sechszehn Prämien ausgesetzt.

2. Diese Prämien sind sowohl für die Marsch- und Geest-, als auch für die gemischten Districte, welche zugleich Marsch und Geest enthalten und zwar nach folgendem Verhältnisse bestimmt, daß

a) sechs Prämien für die Marsch drei zu 75 Rthlr. und 3 zu 50 Rthlr.,

b) sechs Prämien für die Geest und zwar drei zu 75 Rthlr. und drei zu 50 Rthlr. und

c) vier Prämien für diejenigen Districte, welche Marsch und Geest zugleich enthalten, zwei zu 75 Rthlr. und zwei zu 50 Rthlr.

jährlich zur Vertheilung kommen können.

3. Jedem Besitzer einer für die Zucht bestimmten Stute steht es frei zu diesen Prämien zu concurriren. Zu dem Ende hat derselbe seine Stute an dem, jedesmal durch die öffentlichen Anzeigen zu benennenden Tage und Orte der Köhrungs-Commission zur Ansicht zu präsentiren,

welche, wenn sie die Stute zur Concurrenz für die Prämien geeignet hält, dieselbe in ein Verzeichniß einträgt, und den Eigenthümer auffordert, mit derselben an dem für die Vertheilung der Prämien bestimmten Tage in Oldenburg sich einzufinden.

4. Diejenigen Stuten, welche bei den Prämien concurriren sollen, müssen:

a) bei ihrer ersten Präsentation nicht unter 3 und nicht volle 7 Jahre alt,
b) wenigstens 10 Quartier hoch,
c) von guter Abkunft,
d) durchaus gesund und von erblichen und Knochenfehlern, so wie
e) von erheblichen sog. Schönheitsfehlern frei sein.

In wieferne in letzter Rücksicht die Farbe in Betracht komme, hängt von dem Ermessen der Köhrungs-Commission ab; es wird indeß den einfarbigen Stuten, unter übrigens gleichen Umständen der Vorzug vor den mit Abzeichen behafteten gegeben, und Stuten von nicht constantem Haare nur dann eine Prämie zuerkannt werden, wenn sie sonst sich ganz besonders auszeichnen.

Gleichfalls bleibt es dem Ermessen der Köhrungs-Commission überlassen, ob von der sub b) geforderten Größe eine Ausnahme zu gestatten sei, wenn eine Stute sich durch räumige

Leibesformen oder durch sonstige gute Eigenschaften auszeichnet, oder durch Production eines guten Füllens ihre Qualification zum Zuchtpferde bereits bewährt hat, in welchem letztern Falle indeß das producirte Füllen zugleich mit vorzuzeigen und dessen Abkunft nachzuweisen ist.

Ganz besonders wird es übrigens zur Empfehlung der Stute gereichen, wenn ein von ihr gezüchtetes, ausgezeichnetes Füllen zugleich mit vorgezeigt werden kann.

5. Wenn gleich in der Regel nur diejenigen Stuten zu einer Prämie concurriren dürfen, welche in dem im §. 4. bezeichneten Alter stehen, so ist dieses doch ausnahmsweise auch denen erlaubt, welche dasselbe bereits überschritten haben, wenn sie innerhalb jenes Alters zur Prämie designirt und bei der Vertheilung der Prämien präsentirt waren, solche aber nicht erhalten haben.

Diejenigen Stuten, welche einmal durch eine Prämie ausgezeichnet sind, können nach Verlauf von 4 Jahren abermals zur Prämie concurriren, wenn sie nicht älter als 10 Jahre sind. Jedoch wird dabei vorausgesetzt, daß sie während dieses Zeitraums beständig zur Zucht verwandt sind, sich als fruchtbar ausgewiesen und eine gute Nachzucht geliefert haben. Eine der größern Prämien kann indeß einer Stute immer nur einmal ertheilt werden.

6. Die Vertheilung der Prämien geschieht hier in Oldenburg an dem der Vertheilung von Prämien an die Hengsthalter nächstfolgenden Tage.

Die bei der Köhrung in den Kreisorten zur Concurrenz designirten Stuten sind an diesem Tage der in pleno versammelten Köhrungs-Commission vorzuführen, welche dann nach näherer Anleitung der ihr ertheilten Instruction aus sämmtlichen vorgeführten Stuten diejenigen auswählt, denen als den ausgezeichnetsten nach ihrem gewissenhaften Ermessen eine Prämie gebührt, und nach Beendigung dieses Geschäfts die Auszahlung der zuerkannten Prämiengelder sofort verfügt.

Dabei ist die Köhrungs-Commission befugt, diese Prämien ganz oder theilweise zurückzubehalten, wenn keine oder nicht hinreichend viele qualificirte Stuten vorhanden sind.

7. Durch den Empfang einer Prämie verpflichtet der Empfänger sich dafür zu haften, daß seine damit ausgezeichnete Stute in den nächsten 3 Jahren zur Zucht im Inlande verwendet werde.

Sollte die Stute innerhalb dieser 3 Jahre durch Krankheit oder andere besondere Umstände zur Zucht untauglich werden, so muß das der Köhrungs-Commission angezeigt und gehörig nachgewiesen werden. Dieser bleibt es in sol-

chen Fällen überlassen, einen etwa beabsichtigten Verkauf in das Ausland zu gestatten oder zu untersagen.

Während dieser drei Jahre ist die Prämienstute der Köhrungs-Commission jedesmal bei der Kreisköhrung eventualiter mit besonderer Erlaubniß der Commission, bei der Prämien-Vertheilung oder an einem andern Tage hier in Oldenburg zu präsentiren, und zwar in der Regel mit dem jüngsten davon gezüchteten Füllen. Zugleich ist dabei nachzuweisen, daß die Stute in dem laufenden Jahre zu rechter Zeit einem Hengste zugeführt worden ist. Die inländischen Hengsthalter werden hiedurch angewiesen, die desfällige Bescheinigung dem Stutenbesitzer, unter Angabe des Namens und der Kennzeichen der Stute, unentgeltlich auszustellen.

Jede Nichtbefolgung der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen verpflichtet den Empfänger der Prämie, solche ohne einigen Abzug zurückzuerstatten, und hat derselbe darüber sogleich bei Empfangnahme der Prämie einen Revers auszustellen.

Die Entscheidung über derartige Contraventionen steht der Regierung zu.

8. Jede mit einer Prämie ausgezeichnete Stute erhält einen Namen und das Brandzeichen O mit Krone an der linken Lende. Außerdem wird dieselbe mit ihrem vollständigen Sig-

nalement in das Hauptſtutenbuch eingetragen, um dadurch einen ſichern Stammbaum der inländiſchen Pferdezucht zu begründen.

Ein Verzeichniß der mit einer Prämie auszeichneten Stuten iſt nebſt ihrem Signalement und Angabe des Namens ihres Eigenthümers jährlich durch die wöchentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

9. Die von einer Prämienſtute gezüchteten Füllen erhalten auf Verlangen des Eigenthümers das Brandzeichen L. G. (Landgeſtüt) mit Krone, wenn dieſelben ein Jahr alt geworden ſind, und ihre Abkunft gehörig nachgewieſen werden kann.

Solche Füllen ſind zu dieſem Ende bei der Kreisköhrung zu ſiſtiren, und werden, wenn ſie das Brandzeichen erhalten haben, in das Hauptſtutenbuch neben der Mutter eingetragen.

An Gebühren ſind dafür 24 gr. Courant an denjenigen, welcher das Brennen beſorgt, zu entrichten.

10. Mit Ausführung dieſer Verordnung iſt, unter oberer Aufſicht der Regierung, die Köhrungs-Commiſſion beauftragt, welche dabei der ihr ertheilten Inſtruction gemäß verfahren, und auf Verlangen die erforderlichen Extracte aus dem Hauptſtutenbuche gegen die Copialgebühr ertheilen wird.

Mit der Führung des Protocolls bei der ersten Besichtigung der Stuten sowohl (§. 3.), als bei der Prämienvertheilung (§. 6.) werden die betreffenden Aemter resp. Stadtmagistrate beauftragt, die Führung der Listen besorgt die Köhrungs-Commission.

30) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 28. Juli, publ. den 1. August 1840.

Anordnung eines jährlichen Viehmarkts zu Markhausen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung wird fortan alljährlich im Monat August und zwar an dem auf den Kramermarktstag folgenden Montag ein Viehmarkt zu Markhausen Statt finden und für dieses Jahr zum ersten Male am Montage den 10. August gehalten werden.

31) Bekanntmachung der Postdirection vom 25. August, publ. den 29. August 1840.

Betr. einige Veränderungen mit der Post zwischen Oldenburg und Jever.

Vom 3. September an wird Montag und Donnerstag die Reitpost aus Neuenburg nicht mehr Nachmittags, sondern gegen 11 Uhr Abends nach Varel abgehen

und

erfolgt aus Varel der Abgang der Schnellpost Statt Montag und Donnerstag Abends 7½

Uhr, vom 4. September an, Dienstag und Freitag Morgens 3 Uhr, und deren Ankunft in Oldenburg 6¼ Uhr.

Die Personenpost geht am 30. Aug. zuletzt von Varel nach Oldenburg und zurück, und am 31. Aug. bis Jever und zurück bis Varel, wird aber ferner einstweilen zwischen Oldenburg und Varel fortbestehen und

abgehen aus Varel:	eintreffen in Oldenburg:
Sonntag, 12 Uhr Mitt.	3½ Uhr Nachmittags,
aus Oldenburg:	in Varel:
11½ Uhr Abends,	Montag 3 Uhr Morg.

Nach Ankunft dieser Post in Varel geht eine Botenpost über Ellenserdamm und Sande nach Jever ab, wo sie Montag etwa 10 Uhr Morgens eintrifft.

32) Bekanntmachung des Consistoriums und der Cammer vom 26. August, publ. den 9. September 1840.

Betr. das Verfahren bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei der Ausschreibung von Schulanlagen in den evangelischen Schulgemeinden des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, ist eine Abänderung des bisherigen Verfahrens dahin angemessen gefunden: daß auf den dem Consistorium resp. der Consistorial-Deputation vorzulegenden Antrag des Schulvorstandes um

Genehmigung der Schulanlage die bewilligende Verfügung an den Schulvorstand zurückgeht, auf dessen Antrag dann das Amt ohne weiter einzuholende Genehmigung der Oberbehörde die Ausschreibung zu verfügen hat.

33) Consistorial-Bekanntmachung vom 15. September, publ. den 23. September 1840.

Betr. die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwen und Erben eines Mitgliedes des Vereins.

In Gemäßheit Höchster Resolution vom 21. v. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Statuten eines Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Oldenburg zur Entrichtung eines Begräbniß-Guldens an die Wittwe oder Erben eines Mitgliedes des Vereins genehmigt und in Betreff desselben gnädigst bestimmt haben:

1) daß der lediglich zur Unterstützung bei den Beerdigungskosten bestimmte Begräbniß-Gulden weder mit Arrest belegt noch zum Concurse gezogen werden dürfe;

2) daß der Verein die Freiheit von Stempelpapier und Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren und Copialien, gleich den geistlichen und milden Fonds, zu genießen habe.

34) Landesherrliche Verordnung vom 28. September, publ. den 25. November 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Forst-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die sowohl in dem ältern Theile Unseres Herzogthums Oldenburg, als auch in den vormals Hannoverschen und Münsterschen Landestheilen und in der Erbherrschaft Jever bestehenden Verordnungen über Forstverwaltung und Forstpolizei, da dieselben nicht durchgängig den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend erachtet werden konnten, einer Revision zu unterwerfen, und nunmehr unter Aufhebung jener sämmtlichen gesetzlichen Vorschriften, für Unser Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, die nachstehende Forstordnung zu erlassen.

I. Landesherrschaftliche Holzungen.

§. 1.

Forstverwaltung und Schutz.

Die Landesherrschaftlichen Holzungen werden unter Direction Unserer Cammer, von Unserem Forstamte verwaltet, welchem Unsere für die Ausführung der Verwaltung und den Forstschutz angestellten übrigen Forstbediente

untergeordnet sind. Die desfallsigen weiteren Vorschriften sind in den Unseren Forstbedienten ertheilten Instructionen enthalten.

§. 2.

Forsthofdienst. Die Dienste, welche Unsere Unterthanen nach ihren deshalb bestehenden Verpflichtungen an die Landesherrschaftlichen Holzungen zu leisten haben, bleiben unverändert beibehalten.

§. 3.

Dauer des Arbeitstags. Der Arbeitstag solcher Dienstleistung wird vom 1. April bis zum 30. September auf acht Stunden für den Spanndienst und zehn Stunden für den Handdienst, und vom 1. October bis zum 31. März auf sechs Stunden für den Spanndienst und acht Stunden für den Handdienst festgesetzt. Ist die Wohnung des Dienstleistenden weiter als eine halbe Meile von dem Arbeitsorte entfernt, so soll diese weitere Entfernung für die Arbeitszeit in Anschlag gebracht werden.

§. 4.

Bestrafung des ungehorsamen Dienstpflichtigen Die Strafe des ungehorsamen Dienstpflichtigen ist in der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung festgesetzt.

§. 5.

Abhandlung des Dienstes. Eine Abhandlung der an die Landesherrschaftlichen Holzungen zu leistenden Dienste vermittelst Entrichtung eines Capitals oder Uebernahme einer jährlichen Geldprästation, letztere

für immer oder für einen bestimmten Zeitraum, wie solche auf die eine oder andere Weise bereits in mehreren Districten Statt gehabt hat, ist überall districtsweise zulässig, daher auf ein desfallsiges Gesuch der Pflichtigen von Unserer Cammer einzugehen.

§. 6.

Forstweide.

Die Landesherrschaftlichen Holzungen, auf welchen Weideberechtigungen haften, sollen vom 1. November bis zum 30. April nicht mit Vieh betrieben werden, wenn nicht von Unserer Cammer die Erlaubniß dazu ertheilt ist. Ist nach dem Ergebnisse einer desfallsigen Untersuchung des Forstbedienten Mast in der Holzung vorhanden, so darf die Weide in derselben nur bis zum Anfange des Fallens der Mast betrieben werden.

§. 7.

Eigenschaft derselben als Hülfsweide.

Die Weide in den Holzungen ist nur als Hülfsweide zu betrachten; es darf daher eine Aenderung in der Bewirthschaftungsweise der zur Holzweide berechtigten Stellen nicht zum Nachtheil der belasteten Holzung gereichen. Auch darf die Holzweide nur für dasjenige eigene Vieh benutzt werden, welches mit dem auf den Gründen der berechtigten Stelle gewonnenen Futter durch den Winter gebracht werden kann.

§. 8.

Eigenschaft derselben als Nebennutzung des Forstgrundes.

Die Holzweide ist im Verhältniß zur Nutzung der Holzung überhaupt eine Nebennutzung, daher den Beschränkungen unterworfen, welche zur Erhaltung des Holzbestandes und dessen nachhaltiger forstmäßiger Nutzung nöthig befunden werden, insbesondere einer Verminderung der Stückzahl des Weideviehs bei unzureichender Weide und, zur Schonung des Holzanwachses, einer wechselsweisen Ausschließung eines Theils der Holzung von der Beweidung.

§. 9.

Schonungstheil.

Die Größe des Schonungstheils ist verschieden nach dem Zustande der Holzung und nach der Holzart. In der Regel soll derselbe bei Laubholzungen den fünften Theil und bei Nadelholzungen den sechsten Theil des ganzen Holzweidedistricts nicht überschreiten, falls nicht ein größeres Maaß für die Weide entbehrlich, oder etwa zur Wiederherstellung einer verwüsteten Holzung nothwendig ist; namentlich sind die durch Waldbrände beschädigten Theile einer Holzung, ohne Rücksicht auf schon vorhandene Schonungen, sogleich in Schonung zu legen.

§. 10.

Womit die Weide zu betreiben ist.

Wenn nicht Urkunden oder Herkommen darüber entscheiden, mit welcher Art Vieh die Weide auszuüben ist, so darf blos Rindvieh in die Holzungen getrieben werden.

§. 11.

Verzeichnisse der Weideberechtigten.

Der Bauervogt, oder für ein ganzes Kirchspiel, der Kirchspielsvogt, soll ein mit der Genehmigung des Amts und Forstamts versehenes Verzeichniß der Weideberechtigten in Verwahrsam haben, und bei vorgekommenen Veränderungsfällen dasselbe berichtigen. Das Amt hat solches zu controlliren und zu dem Ende die Verzeichnisse in der ersten Woche des Monats December sich vorlegen zu lassen.

§. 12.

Jährliche Angabe des Weideviehs und desfallsige Untersuchung.

Die Bauervögte sollen im Monat März nach den desfalls zu fordernden Angaben der Weideberechtigten die Listen des für das laufende Jahr zur Holzweide bestimmten Viehes anfertigen und zeitig dem Kirchspielsvogt einliefern, welcher dieselben nach vorgängiger Untersuchung ihrer Richtigkeit vor Ende des Monats an das Amt abzugeben hat. Das Amt hat die Listen, sobald es solche richtig befunden, dem Forstamte zuzustellen und dieses dann nach der Anzahl des einzutreibenden Viehes diejenigen Theile des Forstreviers zu bestimmen, welche, gleichzeitig oder abwechselnd, betrieben werden können, imgleichen die zu den Weideplätzen und Tränken führenden Wege. Die Forstbedienten haben auf die Befolgung dieser vom Forstamte nebst den Listen ihnen zuzufertigenden Bestimmungen zu halten.

§. 13.

Bestellung von Hirten zur Hütung des Weideviehs.

Sämmtliche Weideberechtigte einer Bauerschaft haben einen oder mehrere Hirten zu wählen, die von dem Bauervogt und von dem Kirchspielsvogt für tauglich erkannt sein müssen. Die Hirten sind schuldig, dahin zu sehen, daß die angewiesenen Wege und Weideplätze nicht überschritten werden, das Vieh den in Schonung liegenden Theilen der Holzung nicht zu nahe komme, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und vor Sonnenuntergang wieder nach Hause getrieben, und endlich kein anderes Vieh, als das in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Paragraphen von dem Forstbedienten für das laufende Jahr eingebrannte, eingetrieben werde. Die Hirten sind auf diese Verpflichtungen vom Amte zu beeidigen, die Weideberechtigten haften aber im Falle des Unvermögens der Hirten für die gesetzlichen Folgen der pflichtwidrigen Handlungen oder Unterlassungen derselben.

§. 14.

Einbrennen des Weideviehes und Anweisung der Weideplätze u. s. w.

Der Forstbediente hat das Vieh vor dem Eintreiben einzubrennen und den Hirten die Weideplätze und Tränken, und die Wege dahin, anzuweisen.

Dasjenige Vieh, welches zum Eintreiben nicht angegeben (§. 12.), oder zum Einbrennen zu der vom Forstbedienten zu bestimmenden Zeit

nicht vorgeführt worden ist, bleibt für das laufende Jahr von der Holzweide ausgeschlossen.

§. 15.

Mast.

Die Mast in den Landesherrschaftlichen Holzungen wird entweder durch Eintreiben von Schweinen oder durch Auflesen des Eckerichs benutzt.

§. 16.

Einbrennen und Hütung der Mastschweine.

In Ansehung des Einbrennens der auf die Mast zu treibenden Schweine und der Bestimmung der Triftwege und der Mastdistricte, so wie in Betreff der Verpflichtung der von den Eigenthümern der einzutreibenden Schweine unter eigener subsidiarischer Haftung zu wählenden Hirten soll dasjenige gelten, was desfalls in Beziehung auf die Holzweide in den §§. 13. und 14. vorgeschrieben ist.

§. 17.

Ringeln u. Einkoven derselben.

Die auf die Mast zu treibenden Schweine müssen geringelt werden, wenn nicht Unsere Cammer das Zulassen ungeringelter Schweine gestattet hat. Ueber Nacht sind die Schweine in Koven, welche nach Anweisung des Forstbedienten in der Holzung errichtet werden können, zu halten, oder für die Nacht nach Hause zu treiben.

§. 18.

Weitere Vorschriften.

Weitere Vorschriften für die Benutzung der Mast in den Landesherrschaftlichen Holzun-

gen sind in einem desfallsigen, zur Instruction der Forstbedienten gehörenden Regulativ enthalt.

§. 19.

Anweisung von Holz, Busch oder Dorn an dazu Berechtigte.

Wer ein Recht auf Verabfolgung von Holz, Busch oder Dorn aus den Landesherrschaftlichen Holzungen besitzt, hat sich wegen der Anweisung des ihm begleichenden an den Forstbedienten zu wenden.

§. 20.

Sammlung von Früchten, Saamen, Raffholz u. s. w. Plaggenhieb u. Heidemähen.

Das Frucht- oder Saamen-, Raffholz-, Moos-, Gras-, Nadel- und Laub-Sammeln auf den Landesherrschaftlichen Forstgründen wird verboten, und der Plaggenhieb und das Heidemähen daselbst soll nur denen gestattet sein, welchen die Berechtigung dazu zustehet.

Es soll aber diese Berechtigung nur in der nothwendigen Maaße und an den vom Forstbedienten anzuweisenden Orten in der Entfernung von wenigstens 36 Fuß von den Bäumen und 12 Fuß von den Büschen ausgeübt werden. In Ansehung des Plaggen- und Heidemähens auf Gemeinheits- und Markengründen und Mooren bleibt es bei den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Bestrafung der Forstfrevel mit Brüche.

Der Forstfrevel soll polizeilich mit Brüche nach den Bestimmungen in der Beilage Nro. 1. dieser Forstordnung bestraft werden, insofern

nicht die That unter die Bestimmungen der §§. 24 bis 27. wegen Bestrafung der Holzdiebstähle fällt.

Der Forstfrevler wie der Holzdieb soll daneben zur Entrichtung der den Forstbedienten beigelegten Nebengebühren, (Anhang zu Beilage Nro. I. dieser Forstordnung) und zur Ersetzung des etwa gestifteten Schadens verurtheilt werden.

§. 22.

Läugnet der für überführt geachtete Angeschuldigte die That, so soll die Brüche erhöht werden, jedoch nicht um mehr als die Hälfte ihres Betrages.

Erhöhung der Brüche wegen Läugnens.

§. 23.

Ist der Frevler zur Zahlung der erkannten Brüche unfähig, so soll dieselbe von der Behörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils zustehet, unter Hinzurechnung des Schadensersatzes, wenn solcher mit auferlegt worden und nicht aus dem Vermögen des Frevlers erfolgen kann, nach Maaßgabe des ortsüblichen Tagelohns für Forstarbeit, oder bei Untüchtigkeit des Frevlers zur Forstarbeit, oder, wenn eine Verwandlung der Brüche oder des Schadensersatzes in Forstarbeit aus anderen Gründen nicht für thunlich oder angemessen zu erachten ist, nach dem im Art. 39. des Strafgesetzbuchs bestimmten Verhältnisse in Gefängnißstrafe verwandelt werden.

Verwandlung der Brüche nebst Schadensersatz in Forstarbeit oder Gefängniß.

Die nach den §§. 47 und 48. dem Forstbedienten und dem sonstigen Angeber zu bestehenden Bruchantheile sind in solchem Falle aus der Herrschaftlichen Casse zu zahlen.

§. 24.

Bestrafung von Holzentwendungen mit Gefängniß.

Uebersteigt der Betrag einer Holzentwendung die Summe von funfzehn Reichsthaler Gold, oder ist der Thäter bereits nach Nro. 9 der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung wegen Holzentwendung bestraft, so soll ihn Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten treffen.

§. 25.

Beim ersten Rückfall.

Hat sich ein hienach schon mit Gefängniß bestrafter Holzdieb wieder einer Holzentwendung schuldig gemacht, so kann bis zu ein Jahr Gefängniß wider ihn erkannt werden.

§. 26.

Beim zweiten Rückfall.

Ist der zu bestrafende Holzdieb schon zweimal wegen Holzentwendung mit Gefängniß bestraft, so kann die Strafe bis auf zwei Jahre Gefängniß erhöhet werden.

§. 27.

Bei ferneren Rückfällen mit Arbeitshaus.

Jeder fernere Rückfall soll mit Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren geahndet werden.

§. 28.

Bestrafung des Versuchs, der Hülfsleistung u. Begünstigung.

Der Versuch, die Hülfsleistung und die Begünstigung soll sowohl hinsichtlich der Forstfrevel als der Holzentwendungen (§§. 21. und

24.) nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft werden.

§. 29.

Verfahren des Forstbedienten, wenn der Frevler auf der That betroffen ist;

Betrifft ein Forstbedienter einen Frevler auf der That, so hat jener demselben, wenn er ein ihm bekannter Landes-Eingesessener ist, blos die bei ihm etwa befundenen Geräthschaften abzunehmen, sonst aber denselben zu arretiren und entweder selbst oder durch einen Amtsunterbedienten an das Amt abzuliefern.

§. 30.

wenn eine Spur des Frevlers vorhanden ist;

Ist der Frevler nicht auf der That betroffen, aber eine Spur desselben vorhanden, so hat der Forstbediente selbige zu verfolgen, und es ist ihm, wenn sie zu Häusern führt, gestattet, diese durchzusuchen, jedoch hat er, wenn solches ohne erheblichen Aufenthalt geschehen kann, bei der Verfolgung und insbesondere bei Haussuchungen den Bauervogt oder auch einige andere in der Nähe wohnende Eingesessene zuzuziehen, und es sind diese schuldig, seiner Aufforderung, ihn bei der Nachsuchung des Frevlers oder des Entwandten zu begleiten und ihm behülflich zu sein, Folge zu leisten.

§. 31.

wenn der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben glaubt;

Glaubt der Forstbediente das Entwandte gefunden zu haben, so hat er dasselbe mit dem Forsthammer zu bezeichnen, und denjenigen, in dessen Besitze es gefunden worden ist, für dessen

Abhandenbringen und jede Veränderung, wodurch selbiges oder der Anschlag des Forsthammers unkenntlich gemacht werden könnte, unter der Verwarnung verantwortlich zu machen, daß er mit einer dem höchsten Betrage der Diebstahlsbrüche gleichkommenden Geldbuße werde belegt werden, falls er nicht nachzuweisen vermöge, daß das als entwandt bezeichnete Holz ohne seine Schuld oder Nachlässigkeit abhanden gekommen oder verändert worden sei. Ist das für entwandt Gehaltene außerhalb Hauses gefunden und bekennt sich Niemand zum Besitze desselben, so hat es der Forstbediente, nach geschehener Bezeichnung in eigene Verwahrung zu nehmen oder einem dazu bereitwilligen, sicheren, benachbarten Eingesessenen unter jener Verwarnung zu übergeben.

Demnächst ist von ihm nach den vorhandenen Erkennungszeichen unverweilt näher und so bestimmt als möglich zu ermitteln, ob das Gefundene wirklich das Entwandte ist.

Der Forstbediente hat die bei dem des Frevels Verdächtigen gefundenen Geräthschaften, mit welchen der Frevel muthmaßlich verübt worden, gleichfalls mit sich zu nehmen.

§. 32.

wenn der Frevler keine Spur zurückgelassen hat.

Ist der Frevler nicht auf der That betroffen, auch eine Spur desselben nicht sofort aufzufinden, so hat der Forstbediente vor Nach-

forschung des Frevels zur genauen Aufnahme des entdeckten Frevels zu schreiten, und sodann dem Amte unverzüglich Anzeige zu machen.

In den in den §§. 29 und 30. gedachten Fällen ist diese Anzeige ebenfalls sofort nach Entdeckung des Frevlers oder beendigter Spurverfolgung und näherer Ermittelung des Frevels, unter Angabe des solchergestalt Geschehenen zu machen, wobei die nach Vorschrift der §§. 29 und 31. dem Frevler oder des Frevels Verdächtigen etwa abgenommenen Geräthschaften dem Amte mit zu überliefern sind.

Ueberdies hat, wenn der Frevel durch einen unteren Forstbedienten entdeckt worden ist, dieser sofort dem vorgesetzten Forstbedienten Anzeige zu machen, und letzterer hat in allen Fällen, wo der Frevel in einer Entwendung von Holz — außer Raffholz — besteht, ein nach dem in der Beilage Nro. II. dieser Forstordnung angeführten Tarif aufgestelltes Taxatum des Werths des Entwandten bei dem Amte einzuliefern, auch mit dem Schlusse jedes Monats ein Verzeichniß der während desselben in seinem District entdeckten Frevel oder eine Anzeige, daß dergleichen nicht vorgekommen, an das Forstamt einzusenden.

§. 33.

Untersuchung u. Erkenntniß beim Amte.

Wegen aller mit Brüche zu bestrafenden Forstfrevel stehet die Untersuchung und das Er-

kenntniß den Aemtern zu, wobei dieselben nach den in der Beamten-Instruction für die Polizei-Strafsachen gegebenen Vorschriften nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 9. November 1818 zu verfahren haben.

§. 34.

Rechtsmittel wider Amts-Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse der Aemter ist das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung bei dem beikommenden Landgerichte zulässig.

§. 35.

Untersuchung beim Amte; Erkenntniß beim Landgerichte.

Würde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Falle mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, auf Gefängnißstrafe zu erkennen sein, so hat das Amt die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Urtheile an das Landgericht einzusenden.

§. 36.

Competenz zur Erkennung der Gerichtsstellung.

Dem Amte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Gerichtsstellung zu.

§. 37.

Rechtsmittel wider der Landgerichts-Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse des Landgerichts ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung bei der Justizcanzlei zulässig.

§. 38.

Untersuchung beim Landgerichte; Erkenntniß bei der Justiz-Canzlei.

Würde wegen einer Holzentwendung gegen den Thäter, oder, im Fall mehrere Angeschuldigte sind, wenigstens gegen einen derselben, Arbeitshausstrafe zu erkennen sein, so hat das

Amt, sobald sich solches ergiebt, die Untersuchung an das Landgericht abzugeben.

Letzteres hat die Untersuchung nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zu führen und die Acten zum Erkenntnisse an die Justiz-Canzlei einzusenden.

§. 39.

Competenz zur Erkennung der Special-Inquisition.

Dem Landgerichte steht in solchen Fällen auch die Erkennung der Special-Inquisition zu.

§. 40.

Rechtsmittel wider Justiz-Canzlei Erkenntnisse.

Gegen die Erkenntnisse der Justiz-Canzlei ist das Rechtsmittel der Revision an das Ober-Appellations Gericht zulässig.

§. 41.

Verfahren bei Unzulänglichkeit des Beweises zur Erkennung von Arbeitshaus- od. Gefängniß-Strafe.

Findet das Landgericht oder die Justiz-Canzlei, daß der vorhandene Beweis nicht hinreicht, um den Angeschuldigten zu einer Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe zu verurtheilen, daß aber der Beweis genügt, um eine Geldstrafe zu erkennen, so kann das Gericht nach seinem Ermessen entweder selbst auf eine solche, bis zum höchsten Betrage der auf Holzentwendungen gesetzten Brüche — und auf Rückgabe des Entwandten oder Ersatz desselben und auf Entrichtung der Nebengebühren erkennen, oder die Sache zum desfallsigen Erkenntnisse an das Amt zurückweisen.

§. 42.

Constatirung der Vollziehung der Strafen.

Die Behörde, welcher die Vollstreckung einer wegen Forstfrevel erkannten Strafe zusteht, hat zu den Acten zu bringen, daß und auf welche Weise und zu welcher Zeit die erkannte Strafe vollzogen worden ist.

§. 43.

Bestimmung über die Vollendung der Entwendung.

Das Abhauen oder Absägen eines Stammes oder Astes oder die Besitzergreifung liegenden Holzes in diebischer Absicht soll als vollendete Entwendung angesehen werden, wenn gleich der Thäter das Holz in seinen Verwahrsam noch nicht gebracht haben mag.

§. 44.

Beweiskraft der Aussage eines Forstbedienten über die That.

Die förmlich zum Amtsprotocoll auf den geleisteten Amtseid geschehene, auf eigener Wahrnehmung beruhende, Anzeige und Aussage eines Forstbedienten soll bei allen Forstfreveln und Entwendungen einen vollständigen Beweis des Thatbestandes wie des Thäters begründen, in sofern nicht aus besonderen Umständen ein Verdacht gegen ihre Glaubwürdigkeit hervorgehet oder der Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt oder aufgehoben wird.

§. 45.

Fortsetzung.

Auf eine solche von allen andern Beweismitteln entblößte Anzeige und Aussage kann indeß nur auf Rückgabe oder Ersatz des Gestohlenen und auf Zahlung einer Brüche und der

Nebengebühren, nicht aber auf eine Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe erkannt werden, außer in sofern erstere nach §. 23. an die Stelle einer verwirkten Brüche tritt.

§. 46.

Beweiskraft des vom Forstbedienten abgegebenen Taxatums.

Das nach §. 32. vom Forstbedienten aufzustellende Taxatum des entwandten Holzes soll vollen Beweis über dessen Werth abgeben.

§. 47.

Angabegebühren des Forstbedienten.

Der Forstbediente, welcher den Frevel entdeckt und angezeigt hat, soll, wenn der Frevler mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses verurtheilt ist, außer den ihm beigelegten Nebengebühren (§. 21.) ein Drittel der erkannten Brüche erhalten.

Nebengebühren und Bruchantheil fallen für den Forstbedienten aber weg und der Herrschaftlichen Casse anheim, wenn der Frevler auf die alleinige von allen sonstigen Beweismitteln entblößte Aussage des Forstbedienten verurtheilt ist.

§. 48.

Gebühren anderer Angeber.

Ein Drittel der Brüche wird in dem Falle, wo nicht der Forstbediente den Frevler ausgeforscht und angezeigt hat, demjenigen, unter Verschweigung seines Namens, zugestanden, welcher den Frevler dergestalt angegeben hat, daß er überwiesen und verurtheilt ist.

§. 49.

Aufhebung der Haftung der Dorfschaften für Holzentwendungen.

Nach unserer landesväterlichen Absicht, die Lasten Unserer Unterthanen, wo es irgend möglich ist, zu erleichtern und in der Erwartung, daß dieselben auch ohne einen schärferen Antrieb sich werden angelegen sein lassen, Holzentwendungen aus Unseren Forsten zu verhüten, und wenn solche dennoch verübt werden, zur Entdeckung der Thäter mitzuwirken, wollen Wir die bisher in den älteren Theilen Unseres Herzogthums Oldenburg herkömmlich und gesetzlich stattgehabte Verpflichtung der Unseren Forsten benachbarten Dorfschaften, bei Holzentwendungen aus Unseren Forsten, deren Thäter nicht ausfindig gemacht worden, den Werth des entwandten Holzes zu ersetzen und die Brüche zu bezahlen, welche der entdeckte Thäter hätte erlegen müssen, hiemit aufheben.

§. 50.

Desfallsiger Vorbehalt.

Wir behalten Uns indeß vor, wenn die Fälle, daß bei Holzentwendungen die Thäter unentdeckt bleiben, künftig in dem einen oder andern Herrschaftlichen Forstorte häufiger vorkommen sollten, den einem solchen Forstorte benachbarten Dorfschaften auf eine bestimmte Anzahl Jahre die Verpflichtung aufzulegen, vollständigen Ersatz wegen des dem Forstorte durch Holzentwendungen, deren Thäter unentdeckt bleiben, zugefügten Schadens zu leisten.

§. 51.

Dieser Forstordnung ist in der Beilage **Nro. III.** ein vollständiges Verzeichniß aller Herrschaftlichen Holzungen mit Benennung der Dorfschaften beigefügt, welchen solche Haftung auferlegt werden wird. Fortsetzung.

§. 52.

Wenn von Uns die Haftung gewisser Dorfschaften im Allgemeinen verfügt sein wird, so ist die Verpflichtung derselben zum Schadensersatze bei einer Holzentwendung in jedem einzelnen Falle von dem beikommenden Amte auszusprechen, auch auf den Grund des vom Forstbedienten eingelieferten Taxats der als Schadensersatz zu leistende Geldbetrag zu bestimmen, und es hat wider diesen Ausspruch nur der Recurs an Unsere Cammer Statt. Damit aber in solchem Falle die haftenden Dorfschaften dem Thäter unverweilt selbst nachforschen können, um durch dessen Entdeckung die Leistung des Schadensersatzes von sich abzuwenden, hat das Amt, sobald eine derartige Holzentwendung bei ihm zur Anzeige gebracht worden, davon den Bauervogt jeder haftenden Dorfschaft zu benachrichtigen. Fortsetzung.

Auch der Forstbediente, der die Entwendung entdeckt, hat diese Benachrichtigung zu bewerkstelligen, sobald die Anzeige beim Amte dadurch nicht erheblich verzögert wird.

Wird nach von Seiten der Dorfschaft erfolgter Leistung des Schadensersatzes der Thäter entdeckt und verurtheilt, so ist das von jener Entrichtete derselben aus der Herrschaftlichen Casse zurückzuzahlen.

II. Gemeinde-Holzungen.

§. 53.

Verwaltung unter Aufsicht des Amts und Forstamts.

Die Verwaltung der den Gemeinden gehörigen Holzungen bleibt jenen selbst überlassen. Das Amt hat aber gemeinschaftlich mit dem Forstamte darauf zu achten, daß dieselben forstmäßig benutzt und unterhalten, keine Hauungen anders als nach Anweisung des Forstamts darin vorgenommen, die Schonungen gehörig beachtet, und die vorfallenden Forstfrevel zur Rüge gebracht und bestraft werden.

§. 54.

Wie die Aufsicht des Forstamts und ferner des Ortsforstbedienten zu führen ist.

Das Forstamt hat zu dem Ende die Gemeinde-Holzungen alle zwei Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Gemeinden Kosten zu verursachen, zu besichtigen.

Nachforschung, Untersuchung u. Bestrafung der Frevel.

Die nähere Aufsicht darüber haben die Forstbedienten zu führen, und es ist in Ansehung der Nachforschung, Untersuchung und Bestrafung der in den Gemeinde-Holzungen begangenen Frevel, nach Vorschrift der §§. 21 bis 48. zu verfahren, jedoch mit der Ausnahme, daß in

dem Falle des §. 47. Satz 2. der Bruchantheil und die Nebengebühren nicht der Herrschaftlichen, sondern der Gemeinde-Holzungs-Casse (§. 56.) anheim fallen.

Die Beaufsichtigung der Gemeinde-Holzungen von Seiten der Forstbedienten geschieht, abgesehen von den ihnen begleichenden Bruchantheilen und Nebengebühren, unentgeltlich. Findet die Gemeinde es räthlich, ihre Holzung durch einen Forstbedienten verwalten zu lassen, so kann demselben die Verwaltung von Unserer Cammer gegen eine von ihr zu bestimmende angemessene jährliche Vergütung aufgetragen werden.

Ausnahmsweise Verwaltung der Gemeinde-Holzung durch einen Forstbedienten.

§. 55.

Die Gemeinde, welche in ihrer Holzung ohne Anweisung des Forstamts Hauungen vorgenommen oder die Vorschriften des Forstamts wegen Anpflanzung oder Beobachtung der Schonungen, so wie wegen wirthschaftlicher Behandlung der Holzung überhaupt unbefolgt gelassen hat, soll nach der Bestimmung Unserer Cammer die Verwaltung der Holzung verlieren und solche dem Forstbedienten unter Direction des Forstamts übertragen werden; es sind alsdann die auf Herstellung der Holzung zu verwendenden Kosten, so weit sie nicht aus dem Ertrage der Holzung entnommen werden können, über die Gemeinde, als Communalanlage, auszuschreiben.

Entziehung der Verwaltung der Holzung wegen unwirthschaftlicher Verwaltung derselben.

Wann demnächst die Verwaltung der Holzung der Gemeinde selbst wiederum zu überlassen sei, hat Unsere Cammer zu bestimmen.

§. 56.

Gemeinde-Holzungs-Casse.

Die Brüche und der Schadensersatz, welche wegen Forstfrevel in einer Gemeinde-Holzung erkannt werden, fließen, nach Abzug der Bruchantheile des Forstbedienten oder sonstigen Angebers, in die Gemeinde-Holzungs-Casse, für welche von der Gemeinde ein Rechnungsführer zu wählen und vom Amte zu bestellen ist.

Die Einnahmen dieser Casse sind lediglich zur Verbesserung der Gemeinde-Holzung zu verwenden, vorbehältlich der Bezahlung der Bruchantheile aus derselben in dem Falle des §. 23.

§. 57.

Weide.

In Ansehung der Weide soll das, was in den §§. 6 bis 10. angeordnet ist, auch auf Gemeinde-Holzungen angewandt werden.

Für das in der Gemeinde-Holzung einzutreibende Vieh ist von der Gemeinde ein tauglicher Hirt zu wählen, und solcher vom Amte eidlich zu verpflichten, daß die von dem Forstbedienten anzuweisenden Wege und Weideplätze nicht überschritten werden, das Vieh den in Schonung liegenden Districten nicht zu nahe kommen, auch erst nach Sonnenaufgang auf- und vor Sonnenuntergang wieder nach Hause getrieben und endlich kein anderes Vieh als das

ihm von dem Bauervogt nach einem Verzeichnisse überwiesene eingetrieben werden solle.

§. 58.

Mast.

Wie die Mast in den Gemeinde-Holzungen zu benutzen sei, bleibt der Bestimmung der Gemeinde überlassen, unbeschadet jedoch der etwaigen Marschberechtigungen Dritter.

Bei Betreibung der Mast mit Schweinen ist für deren Hütung ein Hirt in gleicher Weise zu wählen und zu bestellen, wie solches im §. 57. angeordnet ist.

Die Triftwege und Mastdistricte sind vom Forstbedienten anzuweisen.

Hinsichtlich des Ringelns der Schweine und deren Einkovens während der Nacht sind die Vorschriften des §. 17. zu befolgen.

§. 59.

Sammeln von Moos u. s. w. Plaggenhieb und Heidemähen.

Das Moos-, Gras-, Nadel- und Laub-Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist verboten, und in Ansehung des Plaggenhiebes und des Heidemähens darin soll dasjenige gelten, was desfalls im §. 20. angeordnet ist.

Sammeln von Früchten, Saamen u. Raffholz.

Das Frucht- oder Saamen- und Raffholz-Sammeln in den Gemeinde-Holzungen ist nur in der von der Gemeinde beschlossenen Maaße gestattet.

§. 60.

Gemeinde-Holzungen, woran die Landesherr-

Bei denjenigen Gemeinde-Holzungen, an welchen der Landesherrschaft ein Antheil oder

schaft Antheil oder Rechte hat.

ein Nutzungs- oder Verwaltungs-Recht zusteht, werden die Berechtigungen der Landesherrschaft von dem Forstamte nach Anweisung Unserer Cammer wahrgenommen; und die obigen Vorschriften wegen der Gemeinde-Holzungen überhaupt finden auf jene nur in so weit Anwendung, als sie mit den Landesherrschaftlichen Gerechtsamen vereinbar sind.

Unter derselben Beschränkung sollen übrigens die Vorschriften für Gemeinde-Holzungen auch für die Marken- und s. g. Interessenten-Holzungen gelten.

III. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen und zwar

A. Holzungen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zustehen.

§. 61.

Derartige Holzungen in den vormals Hannoverschen und Münsterschen Landestheilen.

In den vormals Hannoverschen und Münsterschen Theilen Unseres Herzogthums hat es in Ansehung der Nutzung und Erhaltung des auf der Landesherrschaft gutspflichtigen Stellen stehenden Holzes bei den desfallsigen Bestimmungen der dort geltenden Meier- und Erbpacht-Ordnungen sein Verbleiben.

§. 62.

In den übrigen auf verliehenen Landesherrschaftlichen Gründen oder auf Privatgründen vorhandenen Holzungen, an welchen der Landesherrschaft Eigenthums- oder Nutzungs-Berechtigungen zustehen — wie denn nach den Holzordnungen vom 16. Januar 1677, Abschnitt 3., Art. 6. und vom 31. August 1680 Art. 27. die Eingesessenen der vormaligen Grafschaft Delmenhorst überall keine eigene Holzung haben, außer bei ihren Häusern, auf ihren Höfen und Höften, in welchen der Landesherrschaft aber auch die halbe Mast gebührt — darf, wo die Landesherrschaft das Eigenthum des Holzes hat, von dem Grundbesitzer überall kein Holz und an den anderen Stellen nur dasjenige Holz gefällt werden, dessen Hieb bei Unserer Cammer nachgesucht, vom Forstamte nöthig gefunden und demnach vom Forstbedienten unentgeltlich angewiesen ist. Uebrige derartige Holzungen.

Für das gefällte Holz ist nach Anweisung des Forstbedienten wieder anzupflanzen und zwar der Regel nach für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister und die Pflanzung, so lange es nöthig, auszubessern und in Schonung zu halten.

§. 63.

Um die Beschränkungen, welche aus den Gerechtsamen der Landesherrschaft für die Grund- Abhandlung der desfallsigen Berechtigungen der

Landesherrschaft.

besitzer entstehen, so weit zu heben, als das Interesse der Forstwirthschaft solches zuläßt, ist Unsere Cammer angewiesen, die Abhandlung jener Gerechtsame auf Ansuchen der Betheiligten gegen eine mäßige Abfindungssumme und einen jährlichen Canon, unter ausdrücklichem Vorbehalt jedoch der Controlle der forstwirthschaftlichen Behandlung des Holzes, zu gestatten.

§. 64.

Aufsicht des Forstamts u. der Forstbedienten.

Auf die Befolgung der für jene Holzungen (§§. 61 und 62.) gegebenen Vorschriften hat das Forstamt bei Gelegenheit seiner Geschäftsreisen, imgleichen der Forstbediente mit seinen Untergebenen genau zu achten, der letztere auch von den befundenen Contraventionen dem Amte zum weitern Verfahren unverweilt, dem Forstamte aber mit dem Schlusse jedes Monats, Anzeige zu machen.

B. Holzungen auf Privatgründen, an welchen der Landesherrschaft keine besondere Berechtigungen zustehen.

§. 65.

Beibehaltung der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde für die Privat-Holzungen, welche solcher seither unterworfen gewesen sind.

Alle diejenigen Privatholzungen, welche seither in Ansehung ihrer Bewirthschaftung der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde unterworfen gewesen sind, unterliegen solcher Aufsicht auch ferner nach folgenden näheren Bestimmungen.

§. 66.

Es sind diese Holzungen pfleglich zu benutzen, demnach dürfen regelmäßig darin nur diejenigen Stämme gefällt werden, welche ihr nutzbares Wachsthum erreicht haben, oder einzeln stehend dem geschlossenen Aufwuchse des jüngeren Bestandes in der Maaße hinderlich sind, daß der Nutzen ihrer Erhaltung durch den daraus für den jüngeren Bestand entstehenden Nachtheil überwogen wird. Es sind ferner die in den Holzungen entstandenen Blößen unverweilt durch sorgfältige Anpflanzung wieder in Bestand zu bringen, und ist endlich der junge Anwachs, so lange es zu seinem Gedeihen nöthig, in Schonung zu halten, gleich wie auch in diesen Privatholzungen die Nebennutzungen überhaupt nur in der Maaße betrieben werden dürfen, in welcher solches mit einer guten Forstwissenschaft vereinbar ist. Damit es bei den Ausbesserungen und Nachpflanzungen an den erforderlichen tüchtigen Pflänzlingen nicht fehle, ist davon bei jeder Holzung ein dem Bedarf angemessener Vorrath zu halten.

Pflegliche Benutzung dieser Holzungen.

§. 67.

Die näheren Vorschriften zur Bewirkung eines solchen nachhaltigen Betriebs bei denjenigen Holzungen, an welchen die besonderen Berechtigungen, welche der Landesherrschaft daran zugestanden haben, abgehandelt worden sind, so

Bewirthschaftungs-Vorschriften für die Privat-Holzungen, an welchen der Landesherrschaft besondere Berechtigungen zuge-

stande haben, und für die vormaligen Interessenten-Holzungen.

wie bei den vormaligen Interessenten-Holzungen, welche unter Abfindung der Gerechtsame der Landesherrschaft, wenn solche darauf hafteten, unter die Interessenten dergestalt vertheilt sind, daß jeder derselben einen Theil der Holzung zum privativen Eigenthum erhalten hat, sind in den deshalb ertheilten Concessionen enthalten.

§. 68.

Bewirthschaftungs-Vorschriften für sämmtliche andere, der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde seither unterworfen gewesene Privat-Holzungen.

Für sämmtliche andere, der Aufsicht der Forstverwaltungsbehörde seither unterworfen gewesene Privatholzungen wird zur näheren Bestimmung der allgemeinen Vorschrift des §. 66. und zur Controlle ihrer Befolgung Folgendes angeordnet:

1) Der Hieb der zur Unterhaltung der Baustücke und Utensilien der Stelle, wozu die Holzung gehört, erforderlichen Eichen- und Buchen-Stämme, so wie allgemein der Hieb des übrigen Laubholzes, Nadelholzes und unterdrückten Buschholzes, und der in den Gärten, Saatfeldern und Wiesen oder deren Befriedigungen stehenden einzelnen Bäume aller Art, soll dem Besitzer der Holzung frei stehen, ohne daß es dazu einer Erlaubniß-Ertheilung von Forstpolizeiwegen bedarf.
2) Der Hieb nicht einzeln stehender Eichen- und Buchen-Stämme zu einem anderen als dem unter Nro. 1. oben angegebenen

Zweck ist nur nach dazu von Unserer Cammer ertheilter Erlaubniß gestattet.

3) Diese Erlaubniß ist während des Sommers vor dem Winter, in welchem der Holzhieb beabsichtigt wird, nachzusuchen und es hat Unsere Cammer bei etwaiger Bewilligung des Gesuchs genau zu bestimmen, in welcher Maaße der Holzhieb vorgenommen werden darf, und was für dessen Beaufsichtigung und für die Wiederinstandsetzung der Holzung erforderlich ist; in der Regel sind für jeden gefällten Stamm vier Eichheister oder sechs Buchheister wieder anzupflanzen und so lange nöthig auszubessern.

4) Das Forstamt hat die Privatholzungen wenigstens alle vier Jahre bei Gelegenheit anderer Geschäfte, also ohne den Besitzern der Holzungen Kosten zu verursachen, zu besichtigen.

Die nähere Aufsicht über dieselben haben die Forstbedienten zu führen und jede vorschriftswidrige Behandlung derselben dem Forstamte unverweilt zur näheren Untersuchung anzuzeigen.

Bei jenen regelmäßigen Besichtigungen des Forstamts haben übrigens diejenigen Holzungsbesitzer, welche einen Holzhieb beabsichtigen, wozu es nach der Bestimmung unter **Nro. 2.** oben der Erlaubniß

der Cammer bedarf, solches dem Forstamte anzuzeigen, damit die Untersuchung der Zulässigkeit des Holzhiebs sofort an Ort und Stelle vorgenommen werden kann.

§. 69.

Folgen des Ungehorsams der Holzungsbesitzer.

Die Holzungsbesitzer, welche den Aufgaben Unserer Cammer, wegen Herstellung und wirthschaftlicher Behandlung ihrer Holzungen, oder wegen Erfüllung der von ihnen in Ansehung ihrer Holzungen übernommenen Verpflichtungen, nicht gehörig oder zeitig nachkommen, sind dazu von Unserer Cammer durch Brüche, welche bei fortgesetztem Ungehorsam bis auf zwanzig Reichsthaler Gold steigen kann, anzuhalten.

§. 70.

Fortsetzung.

Bei dennoch fortdauerndem Ungehorsam der Holzungsbesitzer hat Unsere Cammer auf deren Kosten das Erforderliche beschaffen zu lassen. Die desfallsige Forderung soll das im §. 51. der Concursordnung unter A. a. den öffentlichen Abgaben beigelegte Privilegium genießen und die zweijährige Dauer desselben mit dem Zeitpuncte beginnen, wo die von dem Holzungsbesitzer zu erstattenden Kosten wirklich aufgewandt sind.

§. 71.

Allgemeine Bestimmungen wegen der Aufsicht über die Bewirthschaftung der

Uebrigens soll die forstpolizeiliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Gemeinde-Holzungen und derjenigen Privat-Holzungen, welche

einer ſolchen Aufſicht unterliegen, die Freiheit der Beſitzer in der Benutzung der Holzungen ſo wenig beſchränken, daß dieſes mit der Erreichung des Zwecks der Erhaltung des für den dauernden Wohlſtand der Geeſtdiſtricte Unſeres Landes ſo wichtigen Holzbeſtandes nur irgend vereinbar iſt. Unſere Cammer hat ſolches bei Anwendung der obigen Vorſchriften ſtets vor Augen zu behalten, auch zur Vermehrung des Holzbeſtandes neue Holzbeſaamungen und Anpflanzungen von Seiten Unſerer Unterthanen möglichſt zu befördern.

Gemeinde- und Privat-Holzungen.

§. 72.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Frevel und Entwendungen in Privatholzungen (auf verliehenen Landesherrſchaftlichen oder Privatgründen) erfolgt nach den Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs.

Verfahren hinſichtlich der Vergehen in Privatholzungen. Regel.

§. 73.

Unſere Cammer iſt jedoch ermächtigt, die in den §§. 21—46. dieſer Forſtordnung enthaltenen Vorſchriften hinſichtlich der unter den Nummern 4—6. 8. 9. 21—26. 32 und 33. der Beilage Nro. I. dieſer Forſtordnung bezeichneten ſtrafbaren Handlungen für anwendbar auf Privatholzungen zu erklären, wenn deren Beſitzer darum nachſuchen, zur Beaufſichtigung ihrer Holzungen von Unſerer Cammer für tauglich

Ausnahme.

erkannte Forstbediente anstellen und diese demnächst auch bei dem Amte beeidigt sind.

§. 74.

Nähere Bestimmung derselben.

Die Vorschriften der §§. 30, 31 und 32. sollen jedoch in solchem Falle nur mit nachstehenden Abänderungen auf Privatholzungen anwendbar sein:

1) Die im §. 30. gedachte Haussuchung darf von dem Privatforstbedienten nur unter Zuziehung des Bauervogts vorgenommen werden. Andere Eingesessene sind nicht schuldig, bei den Nachsuchungen des Frevlers oder des Entwandten behülflich zu sein.
2) An die Stelle der im §. 31. gedachten Bezeichnung mit dem Forsthammer tritt die Bezeichnung mit einem gestempelten Hammer, welcher von dem Holzungsbesitzer dem von ihm angestellten Forstbedienten zum Gebrauche zu übergeben ist, unter Deponirung eines gleichen Exemplars auf dem Amte.
3) Der letzte Absatz des §. 32. findet bei den Privatholzungen keine Anwendung.

§. 75.

Bekanntmachung derselben.

Die erklärte Anwendbarkeit der Forstordnung auf Privatholzungen, und die geschehene Anstellung und Beeidigung der Privatforstbedienten, ist von Unserer Cammer durch die öffentlichen Anzeigen bekannt zu machen.

§. 76.

Die Aussagen solcher Privatforstbedienten sollen dieselbe Beweiskraft haben, welche den Aussagen Unserer Forstbedienten beigelegt ist. (§. 44. flgde.)

Beweiskraft der Aussagen der Privatforstbedienten.

§. 77.

Die im §. 32. und unter den Nummern 9, 22 und 24. der Beilage Nro. I. dieser Forstordnung gedachten Taxate sind nicht von dem Privatforstbedienten, sondern von dem durch diesen zuzuziehenden Landesherrlichen Forstbedienten aufzunehmen, welchen das dafür, den Umständen nach, zu bestehende Taggeld aus Herrschaftlicher Casse zu zahlen ist. (§. 79.)

Aufnahme der Taxate.

§. 78.

Der Ersatz des Schadens ist dem Besitzer der Privatholzung zu leisten.

Bestimmungen über Schadensersatz.

§. 79.

Die erkannte Brüche fließt in die Herrschaftliche Casse, aus welcher dagegen dem Privatforstbedienten oder etwaigem dritten Angeber ihre Bruchantheile bestanden werden. (§§. 47 und 48.)

Brüche.

§. 80.

Die Nebengebühren (§. 21.) sind dem Privatforstbedienten zuzuerkennen, jedoch fallen sie in dem am Schlusse des §. 47. gedachten Falle der Herrschaftlichen Casse anheim.

Nebengebühren.

§. 81.

Verwandlung in Gefängniß.

Im Falle des §. 23. werden die Bruchantheile und der Schadensersatz aus Herrschaftlicher Casse nicht vergütet.

§. 82.

Beaufsichtigung der Privatholzungen durch Herrschaftliche Forstbedienten.

Die Beaufsichtigung von Privatholzungen (§. 73.) kann auch Landesherrlichen Forstbedienten mit Genehmigung Unserer Cammer gegen eine von derselben zu bestimmende, dem Forstbedienten von dem Besitzer der Holzung zu leistende Vergütung übertragen werden und sollen auch in diesem Falle die Bestimmungen der §§. 74—81. gelten.

Ist ein solcher Forstbedienter aber einem Herrschaftlichen Forstdistricte vorgesetzt, so kann derselbe die erforderlichen Taxate (§. 74. zu Nro. 3. §. 77.) selbst aufnehmen.

§. 83.

Beaufsichtigung der Gemeindeholzungen durch besondere Forstbedienten.

Auch den Gemeinden bleibt unbenommen, ihre Holzungen neben der im §. 54. angeordneten Aufsicht Unserer Forstbedienten auf dieselben, durch eigene Forstbediente beaufsichtigen zu lassen und sollen alsdann in Ansehung der Gemeinde-Holzungen und Gemeinde-Forstbedienten die Bestimmungen der §§. 73—77. gelten, auch diejenigen des §. 56. unverändert bleiben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

Beilage I.

(§§. 4. 21. der Forstordnung.)

Straf- und Ersatz-Bestimmungen zur Forstordnung.

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
Es sollen gestraft werden:		
1) Der zu den Landesherrschaftlichen Holzungen Dienstpflichtige, wenn er ohne genügende und zeitig vorgebrachte Entschuldigung die an ihn ergangene Kündigung zur Dienstleistung ganz unbefolgt läßt, oder sich zu spät einstellt, oder durch eigene Schuld arbeitsunfähig ist, oder einen arbeitsunfähigen oder unfolgsamen Stellvertreter schickt, oder dessen Stellvertreter sich zu spät einstellt:		
bei dem Spanndienst, mit . . .	—	48
= = Handdienst, mit	—	24
Ueberdies wird ein solcher Dienstpflichtiger, den Umständen nach, entweder auf einen anderen Tag zur Nachleistung seines Dienstes bestellt, oder statt seiner sofort vom Forstbedienten ein Lohnarbeiter angenommen.		
Im letzteren Fall hat der Dienstpflichtige den Lohn des Arbeiters zu be-		

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.

zahlen und die desfällige Forderung genießt das im §. 51. der Concursordnung sub A. a. den öffentlichen Abgaben beigelegte Privilegium.

2) Derjenige, dessen Vieh ganz unberechtigter Weise, oder an verbotenen Orten, oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, oder, wo das Einbrennen oder Ringeln vorgeschrieben worden, uneingebrannt oder ungeringelt Landesherrschaftliche oder Gemeinde-Holzungs-Gründe betreten hat,

für jede Ziege . . . . . mit	2	—
für jedes Pferd	1	24
für jedes Stück Rindvieh	—	48
für jedes Schwein, auch Mastschwein	—	36
für jedes Schaaf	—	18
für jede Gans	—	12

Bei bloßem Ueberlauf des Viehes über verbotene Orte ist die Hälfte dieser Brüche zu erlegen.

Betritt das Vieh durch Schuld der Hirten den Holzungsgrund an verbotenen Orten oder zu verbotener Zeit, oder ungehütet, so hat der Eigenthümer des Viehes zwar die Brüche zu zahlen, des-

	Betrag der Brüche in Golde.	
	Rt.	gr.

halb aber den Regreß an den Hirten und in dem am Schluſſe des §. 13. der Forſtordnung gedachten Falle, an die Weideberechtigten, welche den Hirten angenommen haben.

3) Der auf Verabfolgung von Holz, Buſch oder Dorn aus den Landesherrſchaftlichen Holzungen Berechtigte, welcher ſich ohne Anweiſung des Forſtbedienten an dem in Anſpruch Genommenen vergreift, oder mehr als das Angewieſene zu ſich nimmt, eben ſo, als hätte er daſſelbe entwandt.

4) Derjenige, welcher in Landesherrſchaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Buſch oder Dorn hauet, oder Früchte oder Raffholz (worunter Strauch- und Zweig-Holz auch Aſtholz bis vier Zoll Durchmeſſer zu verſtehen iſt) ſammelt — inſofern ſolches nicht in den letzteren Holzungen den Intereſſenten derſelben übereingekommener Maaßen nach dem §. 59. der Forſtordnung geſtattet iſt —

bis zu jeder Traglaſt, Handſchlitten oder Schiebkarren voll, mit . . | 1 | —

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
Sind dabei Früchte oder Raffholz von den Bäumen geschlagen oder geschnitten, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.		
5) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen, Moos, Gras, Nadeln oder Laub sammelt:		
bis zu jeder Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll, mit . .	—	36
Ist dabei Gras gemähet, oder Nadeln oder Laub von den Bäumen abgestreift, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.		
6) Derjenige, welcher unberechtigter Weise oder über die ihm zustehende Berechtigung hinaus, oder an unangewiesenen Orten, oder innerhalb der verbotenen Nähe der Bäume und Büsche auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Plaggen oder Heide mähet:		
für jedes Fuder Plaggen, . . mit	2	36
für jedes Fuder Heide, . . . =	1	36
Ist weniger als ein Fuder genommen, so ist bis für jede Traglast, Handschlitten oder Schiebkarren voll der sechste Theil der Brüche zu erlegen.		

	Betrag der Brüche in Golde.	
	Rt.	gr.

Ueberdies sind, wo Plaggen gemähet worden, diese wieder zur Stelle zu schaffen und darauf zu zerschlagen, widrigenfalls die Brüche doppelt zu erlegen ist.

7) Der in der Nähe wohnende Eingesessene, welcher der Aufforderung des Forstbedienten, ihm zur Löschung von Waldbränden, oder bei der Nachsuchung von Holzfrevlern oder des aus dem Holze Entwandten behülflich zu sein, nicht Folge geleistet hat, ohne eine dringende Abhaltung nachweisen zu können, ... mit | 5 | —

8) Derjenige, bei dem das von dem Forstbedienten bei Nachsuchungen entwandten Holzes als der Entwendung verdächtig gefundene, mit dem Forsthammer bezeichnete, und ihm nach Vorschrift des §. 31. der Forstordnung in Verwahrung gelassene oder gegebene Holz abhanden gebracht, oder auch nur durch Behauen, Besägen oder auf irgend eine andere Weise unkenntlich gemacht wird, in Gemäßheit des §. 31. der Forstordnung mit der darin bestimmten Geldbuße.

Betrag der Brüche in Golde.
Rt. | gr.

Wird der Besitzer oder Verwahrer des Holzes überführt, um die Abhandenbringung oder Veränderung desselben gewußt zu haben, so ist er als Miturheber des Diebstahls zu bestrafen.

9) Derjenige, welcher aus Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Holz von funfzehn Reichsthaler Gold oder weniger an Werth (außer Busch, Dorn und Raffholz, für dessen Hauen oder Sammeln die Strafe oben unter Nro. 4. bestimmt ist) entwendet, hat nach Wahl des Forstbedienten das Entwendete, wenn es thunlich ist, zurückzugeben, oder dessen Werth nach dem Taxat des Forstbedienten zu erstatten und außerdem das Doppelte des Taxats als Brüche zu erlegen, welche Brüche jedoch nie weniger als einen Reichsthaler betragen soll.

10) Bei Holzentwendungen aus Landesherrschaftlichen Holzungen, bei welchen die Haftung der benachbarten Dorfschaften für Holzentwendungen eingeführt ist, der Einwohner einer solchen Dorfschaft,

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
überführt wird, daß er von dem Thäter der Holzentwendung oder auch nur von einigen Umständen, die zu deſſen Entdeckung dienen können oder konnten, Wiſſenſchaft gehabt und ſolches dem Amte, Kirchſpielsvogt oder Forſtbedienten nicht angezeigt hat, . . . mit	2	—
bis	10	—

jedoch mit den im Artikel 95 des Strafgeſetzbuchs gedachten Ausnahmen.

11) Derjenige, welcher von gekauftem oder angewieſenem Stammholze das darauf geſchlagene Stempelzeichen des Forſthammers mit abſchlägt, oder ohne beſondere Anweiſung des Forſtbedienten, oder zu einer anderen als der von demſelben beſtimmten Zeit gekauftes oder ſonſt zugeſtandenes Holz aus den Landesherrſchaftlichen und Gemeinde-Holzungen — wenn bei den letzteren deren Verwaltung einem Forſtbedienten übertragen iſt, wie nach dem §. 54. der Forſtordnung geſchehen kann — abfährt, oder auf andere Weiſe wegſchafft, . . . mit | 1 | — |
| bis | 5 | — |

12) Derjenige, welcher das in Lan-

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
desherrschaftlichen und Gemeinde-Holzungen gekaufte oder sonst überwiesene Holz über die gesetzte Zeit stehen oder liegen läßt:		
für jeden Baum . . . . mit	1	—
für jeden Faden . . . . . =	—	48
für jedes Fuder . . . . . =	—	36
Bleibt das Holz aber über ein Jahr, von dem Verkaufe oder der Ueberweisung an gerechnet, in der Holzung stehen oder liegen, so fällt es, ohne Rückgabe des Kaufpreises, der Holzung wieder anheim.		
Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten eine Sägekuhle gräbt:		
a. in geschlossener Holzung . mit	2	36
b. in offener Holzung . . . =	1	—
und es ist die gegrabene Kuhle überdies von demselben wieder zuzuwerfen und der Platz zu ebnen.		
14) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen eine auf dazu erhaltene Erlaubniß gegrabene Sägekuhle, nach davon		

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
gemachtem Gebrauch, nicht innerhalb 14 Tagen wieder zuwirft und den Platz ebnet . . . . . mit	—	48
15) Derjenige, welcher in oder an den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen Grenzsteine oder Grenzpfähle verrückt oder beschädigt, wegen eines jeden Steins oder Pfahls, ... mit	10	—
16) Derjenige, welcher die in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen angebrachten Schonungszeichen zerstört, wegnimmt oder verrückt, wegen jedes Zeichens . . . . mit	2	—
17) Derjenige, welcher eigenmächtig von Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen zu seinem Lande zugräbt, oder sonst in Gebrauch nimmt, oder seine Befriedigung diesen Holzungsgründen zu nahe rückt, außer der Restitution des Zugenommenen, bis zu jeder Quadratruthe, . . . mit	5	—
18) Derjenige, welcher seine Befriedigung an einer Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzung nicht im gehörigen Stande unterhält, . . . mit	1	—
und es ist, wenn derselbe die Instand-		

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
setzung der Befriedigung dann nicht innerhalb einer vom Amte zu bestimmenden Frist beschafft, solche auf seine Kosten zu bewerkstelligen.		
19) Derjenige, welcher Befriedigungen, Hecke, Schlagbäume, Brücken oder Stege in Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Fahrlässigkeit beschädigt, oder durch sein Vieh beschädigen läßt, ... mit	1	—
bis	2	—
neben dem Ersatze des verursachten Schadens nach der Schätzung des Forstbedienten.		
20) Derjenige, welcher die unter Nro. 19. genannten Gegenstände absichtlich beschädigt, oder Materialien davon entwendet, neben gleichem Ersatze, . mit	2	—
bis	6	—
21) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen ohne Erlaubniß des Forstbedienten Stubben rodet, bis für jedes Fuder, mit	1	24
22) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen aus Unvorsichtigkeit Brandschaden		

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
veranlaßt, neben dem Ersatze des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, ... mit	10	—
23) Derjenige, welcher eigenmächtig auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Steine, Lehm, Sand oder Torf gräbt, bis für jedes Fuder, ... mit	1	—
Sind dabei Steine mit Pulver gesprengt, ... mit	2	—
24) Derjenige, welcher auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen Bäume abrindet, beringelt, bohret, oder auf andere Weise beschädigt, neben dem Ersatze des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens, wegen eines jeden Baums, . . mit	1	—
bis	5	—
25) Derjenige, welcher in den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen außerhalb der etwa durch solche führenden öffentlichen Wege oder Fußsteige mit einer Axt, einem Beile, einer Säge oder einem Haken zum Abreißen der Aeste betroffen wird, ohne seine Befugniß zum Gebrauch dieser Geräthschaf-		

	Betrag der Brüche in Golde. Rt.	gr.
ten in der Holzung nachweisen zu können, ... mit	1	—
bis	5	—
26) Derjenige, welcher, ohne dazu besonders berechtigt zu sein, auf Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungs-Gründen außerhalb der durch selbige führenden öffentlichen Wege oder Fußsteige		
fährt oder reitet . . . . mit	1	—
während der Zeit von Untergang bis Aufgang der Sonne gehet, . mit	—	18
Ist das Betreten einer Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzung außerhalb jener Wege und Fußsteige aber vermittelst einer öffentlichen Bekanntmachung verboten, so gilt der letzte Strafsatz auch für das Betreten der Holzungsgründe zur Tageszeit.		
Ebenfalls trifft derselbe, ohne Rücksicht auf die Zeit des Betretens, denjenigen, welcher bereits wegen Forstfrevels bestraft ist.		
27) Derjenige, welcher Anpflanzungen an öffentlichen Wegen oder bei Denkmälern des Alterthums beschädigt,		

	Betrag der Brüche in Golde.	
	Rt.	gr.

nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Artikel 355, 463 und 465, und der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. Januar 1818.

28) Der Gemeinde-Holzungs-Interessent, welcher sich ohne Zustimmung der Gemeinde und, wenn die Verwaltung der Holzung einem Forstbedienten übertragen ist, dieses letztern — wobei es für Hauungen nach §. 53. der Forstordnung ferner noch der Anweisung des Forstamts bedarf — aus der Gemeinde-Holzung etwas zueignet, eben so, als hätte er dasselbe entwandt.

29) Derjenige, welcher auf irgend eine andere als die bei den vorstehenden Strafsätzen angegebene Weise den Landesherrschaftlichen oder Gemeinde-Holzungen oder Holzungs-Gründen Schaden zufügt, oder den Vorschriften der Forstordnung und den darauf begründeten Anweisungen der Behörden zuwider handelt, neben dem Ersatze des von dem Forstbedienten zu taxirenden Schadens,

	Betrag der Brüche in Golde	
	Rt.	gr.
nach dem Maaße der Beschädigung und der Verschuldung, ... mit	1	—
bis	10	—

30) Der Besitzer von Holzgründen der in der Forstordnung §. 61 und 62. bezeichneten Art, welcher auf solchen Holzgründen ohne Anweisung des Forstbedienten fället, hat das vom Forstbedienten aufgenommene Taxatum desselben als Brüche zu zahlen, und, wenn der Landesherrschaft das Eigenthum des Holzes zustand, dasselbe zurückzugeben, oder, falls solches nicht thunlich, dessen taxirten Werth zu erstatten.

31) Der Besitzer von Holzgründen der in der Forstordnung §§. 67 und 68. bezeichneten Art, welcher auf solchen Holzgründen ohne die erforderte Erlaubniß Holz fället, hat die Hälfte des von dem Forstbedienten aufgenommenen Taxats als Brüche zu erlegen.

32) Sind die unter Nro. 3, 4, 5, 6, 9, 11, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 24, 25 und 26. bezeichneten strafbaren Handlungen bei Nacht oder an Sonn- oder Festtagen verübt, oder ist

Betrag der Brüche in Golde.	
Rt.	gr.

bei Holzentwendungen statt der Axt oder des Beils eine Säge gebraucht, so soll die Brüche um die Hälfte erhöhet werden.

Ist eine Holzentwendung bei Nacht oder an Sonn- oder Festtagen unter Anwendung einer Säge verübt, so ist die Brüche doppelt zu erlegen.

33) Bei Rückfällen sind die unter sämmtlichen vorstehenden Nummern angedroheten Brüche dergestalt zu steigern, daß bei dem ersten Rückfalle die Strafe um das Einfache der für die erste Uebertretung erlittenen Bruchstrafe erhöhet und bei ferneren Wiederholungen jedesmal mit der Strafe des nächstvorhergegangenen Rückfalls die Strafe der ersten Uebertretung verbunden wird.

Wenn jedoch die von dem Rückfälligen begangene letzte Uebertretung schon für sich allein mit einer schwerern Strafe bedroht ist, als diejenige, welche derselbe zuvor erlitten hat, so ist die durch die zuletzt begangene That an und für sich verwirkte Strafe um das Ein-

Betrag der Brüche in Golde.	
Rt.	gr.

fache der für die erste Uebertretung erlittenen Strafe zu erhöhen.

Die Rückfälle bei Holzentwendungen (§. 24.) sind nach den Bestimmungen in der Forstordnung §§. 25 bis 26. zu bestrafen.

Anhang der Beilage I.

(§. 21. der Forstordnung.)

Bestimmung der Nebengebühren des Forstbedienten, welcher den Forstfrevel entdeckt und angezeigt hat.

An Nebengebühren sind in den nachstehenden Fällen neben den Brüchen, dem Schadens-Ersatze und den Untersuchungskosten, von dem Frevler zu entrichten, wie folgt:

	Nebengebühren. Rt.	gr.
1) Bei Entwendung eines Baums, der zwei oder mehrere Fuder ausmacht	1	—
2) Bei anderen Holzentwendungen, wobei ein Wagen gebraucht ist,		
für ein Fuder	—	12
für mehrere Fuder	—	36

	Neben-gebühren. Rt.	gr.
3) Bei Holzentwendungen, wobei kein Wagen gebraucht worden, für jede Traglaſt, Handſchlitten oder Schiebkarren voll	—	9
4) Bei jeder geringeren Holzentwendung	—	6
5) Wenn entwandtes Holz geſucht und gefunden worden,		
wenn es über 5 Rthlr. werth iſt .	1	—
wenn es bis 5 Rthlr. werth iſt . .	—	36
6) Wenn Vieh auf Forſtgründen ſtraffällig geweidet worden,		
für jede Ziege	—	24
für jedes Pferd	—	12
für jedes Stück Rindvieh oder Schwein	—	8
für eine Heerde Schaafe über 30 Stück	—	60
für eine Heerde Schaafe bis 30 Stück	—	24
für einzelne Schafe, für das Stück	—	3
für jede Gans	—	2
7) Wenn Befriedigungen der Holzung zu nahe geſetzt, Brandſchaden verurſacht, Befriedigungen, Hecke, Schlagbäume, Brücken oder Stege beſchädigt, Grenzſteine, Grenzpfähle und Schonungszeichen beſchädigt oder verrückt worden	—	36

	Nebengebühren. Rt.	gr.
8) Bei verbotenem Plaggen- oder Heide-Mähen, Busch- oder Dorn-Hauen, Stubben-Roden, Sammeln von Früchten, Saamen, Moos, Gras, Laub oder Nadeln, Steine-, Lehm-, Sand- oder Torf-Graben, unbefugtem Fahren, Reiten oder Gehen auf Forstgründen und andern Forstfreveln, für jeden Fall . .	—	12
Ist der Frevel bei Nacht verübt, so soll die Nebengebühr die Hälfte mehr betragen.		

Beilage III.

(§. 32. der Forstordnung.)

Tarif

für die Schätzung des aus den Landesherrschaftlichen ꝛc. Holzungen entwandten Holzes.

1) Der Werth der entwandten Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge wird, wie nachfolgt, bestimmt.

Holzsorten.	Stärke der Stämme u. s. w. Unterer Durchmesser. Zoll.	Werth der Stämme u. s. w. Rthlr.	gr.
Eichenstämme, Stämmchen auch Pflänzlinge.	24 —26	15	—
	22 —24	12	—
	20 —22	9	—
	18 —20	8	—
	16 —18	7	—
	14 —16	6	—
	12 —14	5	—
	10 —12	4	36
	8 —10	3	—
	6 — 8	2	—
	4 — 6	1	—
	3 — 4	—	36
	1½— 3	—	16
	1 — 1½	—	8
	1 u. darunter	—	4
Buchen-, Hainebuchen-, Ulmen-, Ahorn- und Eschen-Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge.	24 —26	10	—
	22 —24	8	—
	20 —22	6	—
	18 —20	5	24
	16 —18	4	48
	14 —16	4	—
	12 —14	3	24
	10 —12	3	—
	8 —10	2	—
	6 — 8	1	24
	4 — 6	—	48
	3 — 4	—	24
	1½— 3	—	10
	1 — 1½	—	5
	1 u. darunter	—	2

Holzsorten.	Stärke der Stämme u. s. w. unterer Durchmesser. Zoll.	Werth der Stämme u. s. w. Rthlr.	gr.
Birken-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappeln-, Weiden- und übrige Laubholz-Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge.	16 —18	3	—
	14 —16	2	36
	12 —14	2	—
	10 —12	1	36
	8 —10	1	—
	6 — 8	—	36
	4 — 6	—	24
	3 — 4	—	18
	$1\frac{1}{2}$— 3	—	8
	1 — $1\frac{1}{2}$	—	3
	1 u. darunter	—	1
Nadelholz-Stämme, Stämmchen, auch Pflänzlinge.	24 — 26	12	36
	22 — 24	10	—
	20 — 22	7	36
	18 — 20	6	—
	16 — 18	5	—
	14 — 16	4	—
	12 — 14	3	—
	10 — 12	2	—
	8 — 10	1	54
	6 — 8	1	24
	4 — 6	—	48
	3 — 4	—	24
	2 — 3	—	10
	1 — 2	—	5
	1 u. darunter	—	2

Ist die Entwendung an einem Stamme von größerer Stärke begangen, als wofür oben der Werth angegeben worden, so ist dieser Werth durch besondere Schätzung vom Forstbedienten zu bestimmen, wogegen jedoch eine Berufung an das Forstamt zulässig ist.

Der Werth des entwandten Stammes wird ohne Rücksicht darauf, ob dessen Aeste mit entwendet worden, oder nicht, bestimmt. Ist aber kein Stamm, sondern bloß ein Ast entwandt, so wird dessen Werth, wenn er über 4 Zoll Durchmesser hat, gleich wie für einen Stamm bestimmt. — Ebenfalls wird die Lohrinde bei Entwendung eines Stammes nicht besonders geschätzt; ist aber Lohrinde allein entwandt, so wird deren Werth nach den laufenden Preisen derselben bestimmt.

Ist der entwandte Stamm nicht unten bis zu einem Fuß über der Erde, sondern weiter nach oben abgehauen oder abgesägt, so wird dessen Werth doch nach der Stärke bestimmt, die der Stamm einen Fuß über der Erde hat.

Ist der entwandte Stamm von ausgezeichneter Güte und Brauchbarkeit, so kann dessen Werth bis um die Hälfte der obigen Tarifsätze höher bestimmt werden. Ist der entwandte Stamm hingegen hohl, oder von ungewöhnlich geringer Länge, so kann dessen Werth bis auf

die Hälfte der obigen Tarifsätze herabgesetzt werden. Diese Erhöhung oder Herabsetzung geschiehet ebenfalls von dem Forstbedienten; auch gegen jene ist die Berufung an das Forstamt zulässig.

2) Bei Entwendung bereits aus dem Stamme gehauener Nutzholzstücke wird deren Werth gleich wie bei den Stämmen bestimmt, jedoch mit Berücksichtigung des Werthverhältnisses des Nutzholzblocks zum ganzen Stamm.

3) Bei Entwendung von Brenn- oder Fudern geschlagenem Brennholze wird das Entwandte nach Fadenmaaß, von 72 Cubikfuß angeschlagen, und dessen Werth dann nach dem Preise von 2 Rthlr. 30 Gr. für einen Faden Buchen- und Heidebuchen-Holz, und von 2 Rthlr. für einen Faden andern Holzes bestimmt.

Beilage III.

(§. 51. der Forstordnung.)

Verzeichniß

der

Herrschaftlichen Holzungen

mit Angabe der Dorfschaften,

welche für die in diesen Holzungen geschehenen Holzentwendungen, sobald deren Thäter unentdeckt bleiben, zu haften haben, wenn nach §. 50. der Forstordnung eine solche Haftung angeordnet sein wird.

Namen des Amts, in dessen Districte die Holzung liegt.	Namen der Holzung.
Oldenburg.	Der große und kleine Wildenloh.
	Der Wold.
	Das Hemmelsberger Holz.
	Das Hundesmühler Holz.
	Der Litteler Fuhrenkamp.
	Der Oberlether Fuhrenkamp nebst dem Kampholz und Hoop.
	Barneführer Holz.
	Osenberger Forstanlagen.
	Hatter Holz mit Schierenbüchen und Zubehörungen.
	Das Twiestholz.
	Der Strenge.
	Das Dingstedter Holz.
	Das Dingstedter Gehäge und der Horn.
Zwischenahn.	Das Elmendorfer Holz nebst den Anlagen auf den drei Bergen.
	Der Schlag.
Rastede.	Der Hagen.
	Der Eichenbruch und Abtsbusch.

Namen der Dorfschaften,
welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung zu haften haben, wenn die Haftung angeordnet ist.

Eversten, Bloh, nebst Bloherfeld, Jeddeloh, Scharrelsberg.
Wehnen, Ofen, Bloh, nebst Bloherfeld.
Tweelbäck, Wüsting, Moorhausen.
Tungeln, Eversten.
Littel, Achternholt.
Oberlethe, mit Einschluß von Westerholt und Achternholt.
Streek, Sandhatten, Westerburg.
Streek, Kirchhatten, Sandhatten.
Kirchhatten.
Kirchhatten, Schmede nebst Twiest.
Schmede nebst Twiest, Dingstedt nebst Grashorn.
Dingstedt nebst Grashorn, Twiest.
Dingstedt nebst Grashorn.

Die Dorfschaften der Bauerschaft Helle.

Eckern, Burgfelde und Aschwege.

Hankhausen, Rasteder Brink, Südende.
Hankhausen, Barghorn, Loy.

Namen des Amts, in dessen Districte die Holzung liegt.	Namen der Holzung.
Rastede.	Der Schipstroh.
	Das Mansholter Holz.
Westerstede.	Die große und kleine Thorst.
	Der Petersbusch und Liebefrauenbusch.
	Der Sielstroh.
	Der Hustedenbusch, Logenbusch, Herrenkamp, die lange Weide und das Wittenheimer Holz.
	Das alte und neue Südholz, die Böhren, die Böhren-Heidloge und die Fuhrenanlage bei dem alten Südholz.
Bockhorn.	Das große Eichholz, der Steinpfad und Steinpfader Ort, Schaarort, die große und kleine Wiethe, und der Achterkamp.
	Der Kraienbruch, das Fockenholz, der Memmenthun, das Himmelreich und der Schmohusen.
	Der Langedierspfacken, Hetting, große und kleine Schaar, das Falkenholz, Haberland und die Voßkuhlen.

Namen der Dorfschaften, welche für die Holzentwendungen in dieser Hölzung zu haften haben, wenn die Pflicht angeordnet ist.	
Bokel, Borbeck, Neuenkrug, Mansholt.	
Mansholt, Gristede, Wiefelstede, Bokel.	
Hollwege, Halstrup, Westerloy, Westerstede.	
Hollwege.	
Eggeloge, Linswege, Burgforde, Felde.	
Burgforde, Hüllstede, Linswege, Eggeloge, Felde.	
Ochholt, Borsholt, Mansie, Lindern.	
Bockhorn.	
Grabstede.	
Astede.	

Namen des Amts, in dessen Districte die Holzung liegt.	Namen der Holzung.
Bockhorn.	Die Hasenweide.
	Die Fuhrenkämpe auf dem Schweinebrücker Felde.
Delmenhorst.	Der große und kleine Thiergarten.
	Der Ziegelbusch, Braklanderbusch und Lehmkuhlenbusch.
Ganderkesee.	Das Stenumer Holz.
	Der große und kleine Mittelhoop.
	Die Hackhorst.
	Das Bürstelerholz.
	Die Feldhorst.
	Der Hasbruch.
	Das Kimmer Holz.
	Der Schnithilgenloh.
	Das Reiherholz.
	Der Fuhrenkamp bei dem Reiherholze.
	Die Anpflanzung bei Sandersfeld.
Wildeshausen.	Der Stühe und die Welsburger Weide.
	Der Birkenbusch.
	Das Dötlinger Holz.
	Die Helmshöher Fuhrenkämpe.

Namen der Dorfschaften, welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung zu haften haben, wenn die Haftung angeordnet ist.
Zetel, Driefel.
Schweinebrück, Ruttel.
Deichhorst, Dwoberg.
Schlutter.
Stenum, Rethorn.
Grüppenbühren, Stenum.
Holzkamp.
Bürstel.
Bergedorf.
Habbrügge, Kühlingen, Grüppenbühren, Hohenböken, Nordenholz, Vielstedt.
Kirchkimmen, Steinkimmen.
Lintel.
Hude, Neuenkoop.
Hude, Neuenkoop, Lintel.
Hurrel, Kimmen.
Klattenhof, Bergedorf, Immer.
Neerstedt, Brettorf, Hockensberg, Iserloy.
Dötlingen.
Dötlingen, Ostrittrum, Geveshausen.

Namen des Amts, in dessen Districte die Holzung liegt.	Namen der Holzung.
Wildeshausen.	Der Wehe und die Helle.
	Der Döhler Wehe.
	Die Spascher Fuhrenbesaamungen.
Vechta.	Das Freesenholz.
	Das Buchholz.
	Das Herrn- oder Hollwedehuser-Holz und Schottholz.
Steinfeld und Damme.	Forstanlage auf der Steinfelddammer Amtsgrenze in den Gemeindebergen und dem Ueberschuß der getheilten Dammer und Osterdammer Mark.
Damme.	Fladderlohauser Fuhrenkamp.
Cloppenburg.	Der Baumweg.
	Die Varrelbuscher und Bether Fuhrenkämpe.
	Der Resthauser Fuhrenkamp.
	Der Hausvogts-Fuhrenkamp.
	Der Dwergter Fuhrenkamp.

Namen der Dorfschaften, welche für die Holzentwendungen in diesen Hatzungen zu haften haben, wenn die Haftung angeordnet ist.	
Geveshausen, Weyhe.	
Döhlen, Hoyerhe.	
Bargloy, Spasche nebst Anmühle.	
Westerlutten, Asteap, Dölen, Norddölen.	
Das Kirchspiel Lutten, mit Ausnahme der Dorfschaft Westerlutten.	
Gildenstedt, Ambergen, Ellenstedt, Bonrechter, Westendölen.	
Vom Amte Steinfeld, die Bauerschaft Holthausen und das Dorf Steinfeld, mit den damit zusammen liegenden Harpendorfer Höfen. Der Zelter Wilberding, Nieberding und Wilking.	
Vom Amte Damme die Bauerschaften Holte, Osterfeine und Osterdamme und die Dorfschaft Damme.	
Die Bauerschaften Nadderholthausen und Nellinghof und die Dorfschaft Holdorf.	
Halen, Höltinghausen.	
Bühren, Varrelbusch; Bethen.	
Resthausen, Petersfeld.	
Resthausen.	
Dwergte, Molbergen.	

Namen des Amts, in dessen Districte die Holzung liegt.	Namen der Holzungen.
Löningen.	Der Böner- und Bunner-Fuhrenkamp.
	Der Werwer Fuhrenkamp.
	Der Burlagsberger Fuhrenkamp.
	Der Herberger Fuhrenkamp.
	Der Liener Fuhrenkamp.
	Der Linderner Fuhrenkamp.
	Der Garrener und Marrener Fuhrenkamp.
	Der Osterlinderner Fuhrenkamp.
	Der Oldendorfer Fuhrenkamp.
	Der Hamstrupper Fuhrenkamp.
Friesoite.	Der Fuhrenkamp bei Campe.
Jever.	Das Upjeversche Holz nebst den Forstanlagen auf dem Rahrdumer Felde und Schanzfelde.

Namen der Dorfschaften, welche für die Holzentwendungen in dieser Holzung zu haften haben, wenn die Haftung angeordnet ist.
Das Bunner Vierthiel, Böen, Lodbergen, Holthausen, der Flecken Löningen, ferner für den Bunner Fuhrenkamp noch nebenher: Hamstrup.
Werwe, Evenkamp, Helmighausen, Bockhorn, Angelbeck, der Flecken Löningen.
Elbergen, Benstrup, der Flecken Löningen.
Das Bunner Viertheil, Lastrup, Hamstrup, Oldendorf, Ahausen, der Flecken Essen.
Lindern, Lienen, Holthaus, Auen.
Lindern, Osterlindern, Holthaus, Auen.
Lindern, Garren, Marren, Osterlindern, Großging, Kleinging, Lienen, Benstrup.
Lindern, Osterlindern, Großging, Kleinging, Garren, Marren.
Oldendorf, Hammel, Groß- und Klein-Roscharden, Benstrup, Steinriede.
Lastrup, Hamstrup, Suhle, Schnelten, Oldendorf.
Campe.
Schoost, Oestringfelde, Addernhausen, Rahrdum, Husum, Ostermoens, Grappermoens.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. October, publ. den 17. Octbr. 1840.

Erinnerung an die Vorschrift wegen Ertheilung des Lehrbriefs an einen Apotheker-Lehrling.

Die Regierung findet sich veranlaßt die bestehende, aber nicht allenthalben befolgte, Vorschrift,

wornach die Apotheker einem Lehrling nur dann einen Lehrbrief ertheilen dürfen, wenn derselbe zuvor von dem betreffenden Physicus geprüft ist, und von diesem ein schriftliches Zeugniß über seine Tüchtigkeit erhalten hat,

hiedurch in Erinnerung zu bringen.

Das Zeugniß des Physicus ist künftig in dem Lehrbriefe zu beziehen und demselben beizulegen. Lehrbriefe, bei welchen dieses Physicats-Zeugniß fehlt, werden bei der Anmeldung zur pharmaceutischen Prüfung keine Berücksichtigung finden.

36) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 20. October, publ. den 21. October 1840.

Verbot der Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und deren Durchfuhr durch dasselbe.

Auf Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, Höchsten Befehl wird im Einverständniß der mit dem Herzogthum Oldenburg zur Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der indirecten Steuern ver-

einigten Staaten, hiedurch Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Ausfuhr von Pferden aus dem Herzogthum Oldenburg und deren Durchführung durch dasselbe wird, in so fern sie nicht in obgedachte Staaten geschieht, bei Strafe der Confiscation der Pferde und einer Geldbuße von 50 Rthlr. Steuercourant für das Stück verboten.

§. 2.

Dabei ist jedoch der Ausgang und der Durchgang für Reitpferde der Reisenden und Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirre vor Wagen, Kutschen, Karren ꝛc. erlaubt.

§. 3.

Pferde in Koppeln, welche im Inlande der Grenze des Steuervereinsgebiets auf eine Meile nahe gebracht werden sollen, müssen vorher dem Amte des Bezirks, wo dieses zunächst geschiehet, unter Angabe des steuervereinsländischen Bestimmungsorts derselben angemeldet werden.

§. 4.

Ueber die geschehene Anmeldung ist vom Amte kostenfrei eine mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung zu ertheilen, welche die Angabe der Zahl, des Bestimmungsorts und der beabsichtigten Route und Dauer des Transports

der Pferde enthalten und dieselben bis zum Bestimmungsorte begleiten muß.

§. 5.

Im Fall der Unterlassung der Befolgung der einen oder anderen der in den §§. 3. und 4. enthaltenen Vorschriften soll angenommen werden, daß die Ausführung der Pferde beabsichtigt werde und die im §. 1. angedrohete Confiscation und Strafe eintreten.

§. 6.

Für die Untersuchung der Uebertretungen der obigen Bestimmungen und die Entscheidung darüber findet das im IXten Abschnitt des Gesetzes vom 18. Juli 1836., die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgabe betreffend, für die Untersuchung und Entscheidung in Steuercontraventions-Sachen verordnete Verfahren, mit den durch das Gesetz vom 16. Febr. 1838. erfolgten Abänderungen oder näheren Bestimmungen einiger Vorschriften jenes Gesetzes, Anwendung.

§. 7.

Sämmtliche Steuerbeamte und Polizeidiener, auch Landdragoner, werden hiemit angewiesen, auf Uebertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die entdeckten Uebertreter mit den von denselben geführten Pferden anzuhalten und zum nächsten Land- oder Stadt-Amte zu führen.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 22. October, publ. den 31. October 1840.

Betr. die Erhebung der Deichfreiengelder.

Nach der Cammer-Bekanntmachung vom 27. Juni 1815., können die Deichfreiengelder, welche eigentlich auf Maitag jeden Jahres fällig sind, bis zum ersten Juni jeden Jahrs unmittelbar an die Deichcasse bezahlt werden. Mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird diese Bestimmung jetzt aufgehoben und sind die Deichfreiengelder künftig im Mai jeden Jahrs an den gewöhnlichen Hebungstagen an den Amtseinnehmer desjenigen Amts, in welchem das deichfreie Grundstück belegen ist, jedoch ohne Hebungsgebühren, zu entrichten, widrigenfalls mit der Beitreibung derselben sofort verfahren werden wird.

38) Regierungs-Bekanntmachung vom 23. October, publ. den 31. October 1840.

Betr. die Nichtzuziehung der Besitzer Deichfreier Ländereien zu dem Steindeichsproceß und dessen etwaige Folgen.

Da Zweifel über die Auslegung des §. 11. der Verordnung vom 5. Novbr. 1839. wegen der Deichfreiheiten entstanden, so wird hiemit, in Gemäßheit eines Höchsten Rescripts vom 1. Mai 1840., bekannt gemacht, daß nach der Absicht der §§. 3. und 11. der genannten Verordnung die Besitzer deichfreier Ländereien zu

dem Steindeichsproceß und deſſen etwaigen Folgen insbeſondere alſo auch zu deſſen ſeit dem 1. Januar 1839. erwachſenen, oder noch erwachſenden Koſten, nicht beigezogen werden können.

39) Bekanntmachung des Generaldirectorii des Armenweſens vom 24. October, publ. den 31. October 1840.

Herabſetzung der Zinſen von den bei der Erſparungs-Caſſe gemachten Einlagen.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß bei der durch die Landesherrliche Verordnung vom 1. Aug. 1786. errichteten Erſparungs-Caſſe die Zinſen vom 1. November d. J. an bis weiter für einen jeden Reichsthaler auf jährlich 2 Grote, alſo $2^{7}/_{9}$ Procent, herabgeſetzt werden. Für alle von dieſem Zeitpunct an bei der Erſparungscaſſe gemachten Einlagen werden daher nur dieſe herabgeſetzten Zinſen vergütet.

Dagegen hören für alle vor dem 1. November d. J. gemachte Einlagen die bisherigen höheren Zinſen von $2^{1}/_{2}$ Grote jährlich für einen Reichsthaler, erſt mit dem nächſten Jahrestage auf. So werden z. B. für die am 1. December v. J. eingelegten Gelder die höhern Zinſen bis zum 1. December d. J. und für eine Einlage vom 1. Auguſt d. J. bis zum 1. Auguſt 1841. vergütet.

40) Landesherrliche Verordnung vom 2. November, publ. den 4. November 1840.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem mit der Königlich Hannoverschen, Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung wegen der Ausführung von Pferden aus den durch die bestehenden Verträge zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebieten und über die Durchführung durch dieselben eine nähere Vereinbarung getroffen ist, welche theils eine Erweiterung theils eine Abänderung der auf Unseren Befehl unter'm 20. v. M. von Unserer Cammer erlassenen Bekanntmachung nothwendig macht; so verordnen Wir unter Aufhebung derselben wie folgt:

Verbot der Ausführung und der Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum u. durch dasselbe.

§. 1.

Die Ausführung und die Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe, in soweit sie nicht in die mit dem Herzogthum zu einem gemeinschaftlichen Steuer- und Zoll-Verbande vereinigten Staatsgebiete, oder in die Staaten des Preußischen ꝛc. Zoll-

vereins geschieht, wird hiemit bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße von 50 Thalern für das Stück verboten.

§. 2.

Der Ausgang und der Durchgang aus dem Herzogthum und durch dasselbe nach andern als den im §. 1. bezeichneten Staaten ist nur erlaubt:

1. für Reitpferde der Reisenden und der Grenzbewohner unter dem Reiter und für Pferde im Geschirr vor Wagen, Kutschen, Karren u. s. w. und

2. für Füllen bis zum Alter von drei Jahren und zwar für jetzt nur für diejenigen, welche im Jahre 1838. oder später geboren sind.

§. 3.

Die Obrigkeiten, die Landdragoner, die Polizei- und Steuerbedienten werden angewiesen, auf Uebertretungen der oben ertheilten Vorschriften sorgfältig zu achten und die Uebertreter resp. zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder der zuständigen Obrigkeit zur Anzeige zu bringen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

41) Bekanntmachung des Militair-Obergerichts vom 5. November, publ. den 11. November 1840.

Im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hierdurch verfügt:

Ausdehnung der Bekanntmachungen der Militair-Commission vom 14. Dec. 1825 u. 13. Nov. 1839 betr. das Creditiren an Militairpersonen auf diejenigen Hanseatischen Militairs, welche dem hiesigen Truppencorps aggregirt sind, oder die hiesige Militairschule besuchen u. Bestimmung des Forums derselben in Civilrechtsstreitigkeiten.

1) die durch die Militaircommission in Höchstgenehmigter Bekanntmachung vom 14. Decbr. 1825. (Ges.-Samml. Band 5. S. 247—249.) vigorisirten und neu erlassenen Bestimmungen, wonach die zum hiesigen Militair- oder Landdragonercorps gehörigen Unterofficiere, Spielleute und Gemeine, wie deren Frauen und unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, eine Schuld nur dann gültig contrahiren können, wenn der Compagniechef schriftlich Genehmigung dazu ertheilt hat und eine Klage nur dann bei den Gerichten angenommen wird, wenn der Empfang des Angeliehenen oder Creditirten vom Schuldner unter dem Erlaubnißschein anerkannt worden, ist hiemit auf diejenigen Hanseatischen Militairs gleichen Grades ausgedehnt, welche dem hiesigen Truppencorps aggregirt sind, oder die hiesige Militairschule besuchen.

2) Den Militairschülern kann gedachte schriftliche Erlaubniß zur Contrahirung einer Schuld vom Director der Militairschule oder vom Compagniechef gegeben werden.

3) Die in der Bekanntmachung der Militaircommission vom 13. Nov. 1839. (Gesetzsamml. Bd. 6. p. 180—181.) enthaltene Ausnahme vom Militaircreditedict, wonach auf Immobilien ohne weitere Genehmigung gültig Anleihen contrahirt und Hypotheken bestellt werden können, tritt auch für die Hanseatischen Militairs ein.

4) Bis weiter bleiben die gedachten Hanseatischen Militairs in Civilrechtsstreitigkeiten den Civilgerichten untergeben.

42) Bekanntmachung der General-Armen-Inspection zu Jever vom 8. November, publ. den 18. November 1840.

Die portofreie Einsendung der baaren Gelder und Armenrechnungen betr.

Die General-Armen-Inspection findet sich veranlaßt, die Special-Armen-Inspectionen, Armen-Juraten und Armen-Rechnungsführer wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß, — wie dies auch bereits durch das von der General-Armen-Inspection gemeinschaftlich mit der Großherzoglichen Consistorial-Deputation unter dem 19. April 1834. an sämmtliche Special-Armen-Inspectionen und Kirchenvorstände erlassene Circulare für alle Armen-, Kirchen- und Schulsachen bemerklich gemacht ist. — die Einsendung etwaiger baarer Gelder und der

Armenrechnungen, so wie alles desjenigen, was zur weitern Justification der letztern erforderlich ist, als der Notaten, Beantwortungen u. s. w. postfrei geschehen muß und das Postgeld in den Armen-Rechnungen zur Ausgabe zu bringen ist.

Sollte sich finden, daß solche Rechnungen u. s. w. verordnungswidrig als portofrei vom Absender bezeichnet worden, so hat dieser die Verurtheilung zur Erlegung des doppelten tarmäßigen Porto's und einer Brüche von drei Reichsthaler nach den bestehenden Verordnungen zu gewärtigen.

43) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. November, publ. den 18. November 1840.

Betr. die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende.

Zur Nachricht der Seefahrer wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine officiell mitgetheilte Bekanntmachung über die Signale bei der Einfahrt des Hafens von Ostende sich auf dem Amte Minsen zu Hooksiel so wie auf dem Büreau des Wasserschouts zu Brake niederlegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen die Copialgebühren Abschrift davon geben lassen können.

44) Regierungs-Bekanntmachung vom 4. December, publ. den 9. December 1840.

Betr. die Reglements über die Schifffahrts- u. Hafenpolizei u. Abgaben im Königreich Belgien.

Den Seefahrern wird hiedurch bekannt gemacht, daß eine von dem Großherzoglichen General-Consulat zu Antwerpen eingesandte Sammlung von Reglements über die Schifffahrts- und Hafen-Policei und Abgaben im Königreich Belgien sich auf dem Büreau des Wasserschout zu Brake niedergelegt findet, wo die Betheiligten sie einsehen, sich auch gegen Copial-Gebühren Abschriften davon geben lassen können.

45) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December, publ. den 9. December 1840.

Bestimmungen wegen der Weggeldsstätte zwischen Oldenburg und Nadorst.

Zur Nachricht für das Publicum wird bekannt gemacht, daß am Sonnabend den 12. dieses die Chausseegelds-Barriere von Nadorst nach dem neuen Hause des Alert Hilbers unweit des Kirchhofes verlegt werden wird.

Bei dieser Weggeldsstätte treten folgende besondere Bestimmungen ein:

1. Die in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete Oldenburg oder sonst in der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer von jenseits derselben belegenen Landstücken,

welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, sind für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde, welche zu dieser Bewirthschaftung die Barriere passiren, frei vom Weggelde;

2. Wer in der Stadt Oldenburg, deren Vorstädten und dem Stadtgebiete Pferde hält, kann sich für das Jahr **1841** durch Bezahlung von einem Rthlr. Courant für jedes Pferd von der jedesmaligen Erlegung des Weggeldes befreien. Doch wird Demjenigen, welcher zwei oder mehrere Pferde hält, diese Befreiung nur zugestanden, wenn er für seine sämmtlichen Pferde, für jedes einen Rthlr. Courant bezahlt. Bei Miethfuhrleuten, Pferdevermiethern und dem Posthalter gilt diese Befreiung nur für den eigenen Gebrauch oder die eigene Benutzung der Eigenthümer, nicht aber, wenn ihre Pferde oder Fuhrwerk zum Gebrauch oder zur Benutzung Anderer vermiethet oder verliehen sind.

Die Befreiung geschieht **praenumerando** bei dem Erheber des Weggeldes, und kann sowohl für das ganze Jahr **1841** mit einem Male, als auch im Laufe des Jahres statt finden. Im letztern Falle wird nur **pro rata** bis zum Ende des Jahres, jedoch für das laufende Quartal voll, bezahlt.

46) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. December, publ. den 19. December 1840.

Betr. die Ministerial-Erklärung über die, zwischen der Großherzoglich-Oldenburgischen und Königlich-Preußischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen.

Die Großherzoglich-Oldenburgische Regierung hat mit der Königlich-Preußischen Regierung nachstehende Uebereinkunft wegen der Uebernahme von Ausgewiesenen abgeschlossen.

§. 1.

In Zukunft soll kein Individuum, welches die eine der genannten Regierungen, weil es ihr aus irgend einem Grunde lästig ist, in ihrem Gebiete ferner nicht behalten will, in das Gebiet der andern Regierung ausgewiesen oder hingeschafft werden, wenn es nicht entweder ein Angehöriger des Staats ist, welchem es zugewiesen werden soll, oder nur durch das Gebiet desselben einem dritten Staate, dessen Angehörigen es ist, in welchem es aber nicht wohl anders als durch das Gebiet des einen contrahirenden Staats gelangen kann, zugewiesen oder zugeführt werden soll.

§. 2.

Als Staatsangehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, welche durch einen, zur Zeit der Ausweisung gültigen Heimathschein, oder einen noch nicht abgelaufenen Reise-

paß als Unterthanen des betreffenden Staats legitimirt sind;

b) alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außerehelich geboren und nicht durch nachfolgende Ehe legitimirt sind, deren Mutter zur Zeit der Geburt der Auszuweisenden, Unterthan des Staats gewesen ist, oder welche in diesem zu Unterthanen aufgenommen sind, ohne nachher aus dem Unterthanen-Verbande wieder entlassen worden zu sein oder in einem andern Staate Unterthanenrechte erworben zu haben.

Die Unterthaneneigenschaft eines Individuums ist stets lediglich nach der Gesetzgebung des Staats, als dessen Unterthan es bezeichnet wird, zu beurtheilen und zu entscheiden;

c) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin zehn Jahre lang gewohnt haben;

d) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung erworben haben, aber mit dem Staate da-

durch in nähere Verbindung getreten sind, daß sie sich in demselben unter Anlegung einer Wirthschaft (welche auch dann schon als vorhanden anzunehmen ist, wenn selbst nur Einer der Eheleute sich auf eine andere Art als im Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat) verheirathet haben, oder daß sie sich darin während eines Zeitraums von Zehn Jahren ohne Unterbrechung freiwillig aufgehalten haben.

§. 3.

Wenn eine Person ausgewiesen wird, welche in dem einen Staate zufällig geboren, in dem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise dieselbe aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigem Aufenthalte in dem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist eine Person in dem einen Staate in die Ehe getreten, in dem andern aber nach ihrer Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden, so muß sie in dem Letzteren beibehalten werden.

§. 4.

Ist auf ein Individuum keine der im §. 3. enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so kann dessen Ausweisung nicht geschehen.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, dem andern Staate zufallen.

§. 6.

Befinden sich unter einer auszuweisenden Familie unselbstständige Kinder, d. h. solche, welche aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassen sind, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bei ehelichen Kindern der Vater, oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und die Letzteren bei ihrem Vater befindlich sind, so soll der Staat, dem ihr Vater angehört, sie aufzunehmen verpflichtet sein.

So oft in Folge vorstehender Vorschrift unselbstständige Kinder in den Staat zu ver-

weisen sind, welchem der Vater, bezüglich die Mutter, zugehört, soll die einmal erfolgte Zuweisung der Kinder nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt, sondern als so lange fortdauernd betrachtet werden, bis etwa die Kinder in dem andern Staate ein neues Heimathrecht, nach den Bestimmungen dieser Convention selbstständig erworben haben.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Kinder, welcher nach der Bestimmung im ersten Satze dieses §. als unselbstständig zu betrachten sind, schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit, oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedarf, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben. Dagegen können einen solchen Einfluß auf die Staatsangehörigkeit unselbstständiger Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben, in der Staatsangehörigkeit ihrer Mutter ereignen.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Unterthanenrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere

Staat der Wiederannahme deſſelben ſich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgeſellen und Dienſtboten, mit Einſchluß der Schäfer und Hirten, welche ohne Anlegung einer Wirthſchaft, imgleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen, irgendwo verweilen, werden durch dieſen Aufenthalt, wenn derſelbe auch länger als zehn Jahre dauert, nicht Angehörige des Staats, in welchem ſie ſich aufgehalten haben.

§. 9.

Können die Behörden der beiden contrahirenden Staaten über die Verpflichtung des Staats, dem die Aufnahme eines Auszuweiſenden angeſonnen wird, ſich nicht vereinigen, und iſt die Meinungsverſchiedenheit auch im diplomatiſchen Wege nicht zu beſeitigen, ſo wollen die beiden contrahirenden Regierungen den Streitfall zur compromiſſariſchen Entſcheidung eines ſolchen Dritten deutſchen Bundesſtaats, welcher ſich mit beiden contrahirenden Theilen wegen der Uebernahme von Ausgewieſenen in denſelben Vertragsverhältniſſen befindet, oder wenn kein ſolcher vorhanden iſt, oder die Entſcheidung nicht übernehmen will, irgend eines andern, bei dem Streitfalle nicht betheiligten Bundesſtaats ſtellen. Die Wahl der um Uebernahme des Compro-

misses zu ersuchenden Bundesregierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, welcher zur Uebernahme des Auszuweisenden verpflichtet werden soll. An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen nur Eine Darstellung der Sachlage, von welcher der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden. Gegen die compromissarische Entscheidung ist von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig. Bis dieselbe erfolgt, hat derjenige Staat, in dessen Gebiete das auszuweisende Individuum beim Entstehen der Differenz sich befand, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

§. 10.

Denjenigen Individuen, welche der eine contrahirende Staat auszuweisen beabsichtigt, die aber der andere contrahirende Staat nach den Grundsätzen gegenwärtiger Uebereinkunft aufzunehmen nicht verpflichtet ist, kann der Eintritt in diesen Staat verweigert werden, es sei denn, daß der Auszuweisende einem dritten Staate zugehöre, und von diesem werde aufgenommen werden, in welchen jener auf geradem Wege nicht wohl anders als durch das Gebiet des mitcontrahirenden Staats gelangen kann.

§. 11.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es

zur ſtrengſten Pflicht gemacht, die Abſendung der Auszuweiſenden in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverläſſige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Annahme eines Auszuweiſenden der Uebereinkunft gemäß verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paſſe oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Auszuweiſenden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falls unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu ermitteln, und nöthigenfalls bei der, vermeintlich zur Aufnahme des Auszuweiſenden verpflichteten, Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 12.

Sollte ein Auszuweiſender, welcher von der Behörde des einen contrahirenden Staats den Behörden des andern Contrahenten zur Weiterſchaffung in einen dritten Staat nach den Beſtimmungen des §. 10. zugeführt iſt, von dieſem Letzten nicht angenommen werden, ſo kann derſelbe in den Staat, der ihn ausgewieſen hat, zurückgebracht werden.

§. 13.

Den Provincial-Regierungs-Behörden beider contrahirenden Staaten bleibt überlaſſen, nähere

Verabredungen wegen der zu bestimmenden Richtung der Transporte und der Uebernahmeorte zu treffen.

§. 14.

Die Ueberweisung des Auszuweisenden soll in der Regel vermittelst Transports und Abgabe desselben an die Policeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des auszuweisenden Staats beendigt anzusehen ist, geschehen. Mit dem Auszuweisenden sind zugleich die Beweisurkunden, worauf die Uebernahmepflicht vertragsmäßig gegründet wird, zu übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Auszuweisende auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in den zu ihrer Aufnahme verpflichteten Staat gewiesen werden.

Der Regel nach sollen nie mehr als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es sei denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und deshalb nicht wohl getrennt werden können.

Ausweisungen in Masse (sogenannte Vagantenschube) sollen auch künftig nicht statt finden.

§. 15.

Die Kosten des Transports und der Verpflegung von Auszuweisenden ist der zur Aufnahme verpflichtete Staat zu ersetzen nicht schul-

dig. Nur wenn ein Auszuweisender, welcher einem dritten Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 12. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hat, zurückgebracht wird, muß der Letzte die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 16.

Jede der beiden contrahirenden Staatsregierungen hat das Recht, von dem gegenwärtigen Vertrage zurückzutreten, wenn sie ihre hierauf gerichtete Absicht Ein Jahr vorher der andern Regierung angezeigt hat.

Hierüber ist Großherzoglich-Oldenburgischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Großherzoglichen Insiegel versehen worden.

Oldenburg, den 31. October 1840.

(L. S.)

Großherzoglich-Oldenburgisches Staats- und Cabinets-Ministerium.

von Berg.

In Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vorstehende Erklärung, nachdem dieselbe gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich-Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom

18. November d. J. ausgewechſelt worden, hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Aller die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

47) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 16. December, publ. den 19. December 1840.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu ſorgen hat.

Zur Sicherung der Ordnung des Verfahrens, wonach in der Regel das Militair-Collegium für Stellvertreter der Wehrpflichtigen zu ſorgen hat, wird hiedurch zum Recrutirungs-Geſetze vom 19. Juli 1837. mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchſter Genehmigung beſtimmt:

1) Nach Ablauf der im §. 60. geſetzten Friſt (bis ſpäteſtens am 1. Janr. vor dem Eintrittstermin) darf die Anzeige eines Wehrpflichtigen, daß er ſich vertreten laſſen wolle, vom Militair-Collegium noch angenommen werden, jedoch ſoll für jede zu ſpät gemeldete Stellvertretung, mag ſie durch das Militair-Collegium beſchafft werden können, oder mag der Wehrpflichtige einen ſelbſtgewählten Stellvertreter einſtellen müſſen, die im §. 68. beſtimmte Abgabe an den Invaliden-Fonds auf dreißig Thaler Gold erhöhet worden.

2) Diejenigen, welche ſich rechtzeitig ſpäteſtens am 1. Janr. meldeten, haben nach §. 64.

bis zum 15. März Anzeige zu gewärtigen, wenn das Militair-Collegium ihnen einen Stellvertreter nicht verschaffen kann. Auf verspätete Meldungen kann das Militair-Collegium diese Anzeige bis zum Aufruf der Wehrpflichtigen im Eintrittstermine aussetzen.

3) Da jede Meldung eines Wehrpflichtigen, daß er sich vertreten lassen wolle, nur für den Fall gilt, daß seine Nummer zum Aufruf komme, und daß er zur Zeit des Eintrittstermins nicht frei oder zurückgesetzt sei, so sollen auch die Wehrpflichtigen die einstweilen zurückgesetzt sind, über deren Tüchtigkeit noch nicht entschieden worden, oder deren Reclamation noch in Verhandlung ist, in der im §. 60. anberaumten Frist mit der Meldung, daß sie, falls sie eintreten müssen, sich vertreten lassen wollen, einkommen. Die Ausnahme §. 66. sub 2. fällt also jetzt weg, und treten auch in solchem Falle bei verspäteter Meldung die hier unter 1 und 2 gedachten Nachtheile ein.

4) Wer sich, um durch einen Stellvertreter vertreten zu werden, gemeldet hat, soll mit Nummertausch nur dann zugelassen werden, wenn das Militair-Collegium ihm notificirte, daß es keinen Stellvertreter für

ihn habe, und ſoll eine Meldung mit dem Vorbehalt, daß ſie nur gelten ſolle, falls ein Nummertauſch nicht zu Stande komme, gar nicht berückſichtigt werden.

48) Regierungs = Bekanntmachung vom 22. December, publ. den 26. December 1840.

Die künftige Bekanntmachung der Arzneitaxe betr.

Nach dem Vorſchlage des Collegii medici wird die Arzenei = Taxe für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrſchaft Jever künftig, für jedes Jahr, nach geſchehener ſorgfältiger Reviſion ganz neu gedruckt, und ſollen durch eingetretene irgend erhebliche Veränderungen der Waarenpreiſe nöthige Veränderungen in den Preisbeſtimmungen alljährlich gegen den 1. Juli, wie bisher durch das Wochenblatt, bekannt gemacht werden, um in den zu dem Ende offen gelaſſenen Columnen der Taxe nachgetragen, und vom 1. Juli bis Ende des Jahrs angewandt zu werden.

Dieſe neue Taxe mit einem, einige nähere Beſtimmungen über die Auslegung und Anwendung, ſo wie über die Apotheken überhaupt enthaltenden Vorbericht hat jetzt für das Jahr 1841. die Preſſe verlaſſen. Sie iſt ſämmtlichen Behörden nachrichtlich mitgetheilt, auch den Phyſicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren reſp. Diſtricten überſandt, welche ſich nach

den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten, mit 16 gr. Cour. per Stück, sind gedruckte Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.

49) Regierungs-Bekanntmachung vom 24. December; publ. den 30. December 1840.

Betr. die Errichtung eines Signals der Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Eisganges.

Auf der unfern der äußersten westlichen Mündung der Weser belegenen Insel Wangeroog, wird die Beschaffenheit des Fahrwassers der Weser rücksichtlich des Eisganges, so weit dort darüber Kunde zu erhalten ist, den Seefahrern künftig folgendermaßen signalisirt werden:

1) eine an einer, von der Westseite des dortigen großen Kirchthurms pptr. 26 Fuß vom Thurm ausstehenden, Stange, und pptr. 125 Fuß höher als der Spiegel der See aushängende Kugel von circa $4\frac{1}{2}$ Fuß Durchmesser bedeutet: daß Treibeis in der Weser vorhanden ist, das Einsegeln in dieselbe nur mit der größten Vorsicht unternommen werden darf, es jedoch bei gutem Winde und sonst günstigen Umständen noch wohl möglich ist, Bremerhaven oder Fedderwarden zu erreichen, wenn nämlich für den erstèren Fall der Wind frisch

aus Ost bis Nord-Ost, und für den letzteren Fall zwischen Nord-West bis West-Süd-West weht;

2) zwei dort senkrecht unter einander, mit sechs Fuß Zwischenraum aushängende Kugeln zeigen dagegen an, daß die Weser bedeutend mit Treibeis angefüllt ist, die Leuchtschiffe ihre Station verlassen haben, Bremerhaven nicht zu erreichen sein wird, und daher ein Einsegeln in die Weser nicht gewagt werden darf.

Die gedachten Signale werden vom Schiffe aus in den Compaßstrichen von Süd-Süd-Ost bis Süd-West- zum Süden am besten zu erkennen sein.

Gesetzsammlung

von

1841.

OLDENB.
BIBL.VERB.

1) Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar, publ. den 9. Januar 1841.

Die Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Wildeshausen betr.

Die von der Regierung unterm 20. März 1830 erlassene Bekanntmachung, die Bestimmungen der Wechselzeit der Miethwohnungen in der Stadt Oldenburg betreffend, wird auf den Antrag des Amts und Stadtmagistrats zu Wildeshausen, mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung, hiemittelst auch auf die Stadt Wildeshausen, ihrem ganzen Inhalte nach erstreckt.

2) Landesherrliche Verordnung vom 15. Januar, publ. den 3. Februar 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Regulirung des Hypothekenwesens in der Edlen Herrschaft Varel.

daß Wir auf den von Unserer Justiz-Canzlei des Herzogthums Oldenburg bevorworteten Antrag des Gräflich Bentinckschen Amtsgerichts zu Varel Uns bewogen gefunden haben, zur Regulirung des Hypothekenwesens für die Edle Herrschaft Varel Folgendes zu verordnen.

Alle vor dem **16. November 1814** durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbene noch wirksame Hypotheken und sonstige Realrechte, in Beziehung auf Güter, welche dem Gerichtszwange des Amtsgerichts der Edlen Herrschaft Varel unterworfen sind, müssen bei Strafe des Verlustes des durch die Eintragung bedingten Rechts, vor dem **1. Januar 1842** in die seit dem **16. November 1814** bei dem Hypothekenamte zu Varel geführten Hypothekenbücher auf's Neue eingetragen werden.

Diese Eintragung erfolgt kostenfrei auf ein den bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Ingrossationsgesuche gemäß abzufassendes, beim Hypothekenamte zu Varel einzureichendes Renovationsgesuch, in welchem das Datum der früheren Eintragung und der Renovation derselben, wenn solche Statt gehabt, anzuführen ist.

Von der geschehenen Renovation hat das Hypothekenamt dem Schuldner unentgeltlich Nachricht zu ertheilen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

3) Regierungs-Bekanntmachung vom **19. Januar**, publ. den **23. Januar 1841.**

Bekanntmachung des Bundestages, Be-

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird der nachstehende zum Zweck der Abstellung der unter

den Deutschen Handwerksgesellen eingerissenen Mißbräuche gefaßte Beschluß des Bundestages vom 3. December v. J. hiemittelst bekannt gemacht:

schlusses vom 3. Dec. 1840 zum Zweck der Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen eingerissenen Mißbräuche.

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maaßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen, und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen:

1. den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung, ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Uebertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.
2. Solche Handwerksgesellen sollen nach überstandener Strafe mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen, und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung werden nur dann Statt finden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuchs oder Reisepasses veranlaßt finden sollte.

3. Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.
4. Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen, vor Aushändigung seines Wanderbuchs oder Reisepasses, ausdrücklich bekannt zu machen, und daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.
5. Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

Zugleich werden sämmtliche Localbehörden angewiesen, auf die genaue Befolgung dieses Bundesbeschlusses streng zu halten,

insbesondere bei Ausfertigungen von Wanderbüchern und Reisepässen die Vorschrift sub 4. zu beachten, und derselben gemäß, daß dieses geschehen sei, in den Wanderbüchern und Reisepässen amtlich zu bemerken.

4. Bekanntmachung der Ordens-Canzlei vom 25. Januar, publ. den 30. Januar 1841.

Zusatz zu den am 5. Decbr. 1838 publicirten Ordens-Statuten und der denselben angefügten Beschreibung der Ordenszeichen.

Die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben im Ordens-Capitel, den 17. d. M., zum §. 2. der Ordens-Statuten zu bestimmen geruhet, daß die erste Classe der Mitglieder des Haus- und Verdienst-Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig künftig aus Großkreuzen mit der goldenen Krone und aus Großkreuzen bestehen, und daß

1) das Ordenszeichen, wie der Stern der Letztern, dem Ordenszeichen und dem Sterne der Ersten gleich sein soll, nur mit dem Unterschiede, daß, mit Ausnahme des Wappens, Alles, was in dem Ordenszeichen und in dem Sterne der Großkreuze mit der goldenen Krone in Gold gefaßt oder sonst golden ist, bei den Großkreuzen in Silber gefaßt oder silbern sein soll.

2) daß übrigens das Ordenszeichen und der Stern der Großkreuze eben so wie der Großkreuze mit der goldenen Krone getragen werden soll.

5) Cammer-Bekanntmachung vom 11. Febr., publ. den 20. Februar 1841.

Anwendung der Forstordnung v. 28. Sept. 1840 auf die zum Nachlaß des weyl. Cämmeres Eden zu Jever gehörigen Hölzungen bei Siebethshaus.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfälliges Ansuchen der Wittwe des verstorbenen Cämmerers Eden zu Jever,

die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §§. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf die zur Verlassenschaft des Cämmerers Eden zu Jever gehörenden Hölzungen bei Siebethshaus, im Amte Jever, erklärt sind, und

die Beaufsichtigung dieser Hölzungen dem reitenden Förster von Heimburg zu Upjever übertragen ist — Forstordnung §. 82. —

6) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 18. Februar, publ. den 24. Februar 1841.

Das Normalmaaß der Trainsoldaten betr.

In Beziehung auf §. 28[1]. des Recrutirungs-Gesetzes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde

gebracht, daß nach Höchster Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 16. d. M. das Normalmaaß von 5 Fuß 5 Zoll bei Aushebung der Train-Soldaten nicht zu berücksichtigen ist.

7) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Februar, publ. den 24. Febr. 1841.

Ertheilung eines Privilegii wegen eines erfundenen Beleuchtungs-Apparats.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht:

daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Conservator J. Rühl und dem Spenglermeister F. Benkler, beide zu Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ein Privilegium dahin gnädigst ertheilt haben, daß in dem Herzogthum Oldenburg zur Fabrication und zum Verkaufe des von ihnen erfundenen, in einer Verbesserung der Construction der Lampen bestehenden, neuen Beleuchtungs-Apparats, für den Zeitraum von zehn Jahren vom 1. Janr. 1841 an, ausschließlich die genannten, Conservator Rühl und Spenglermeister Benkler, berechtigt sein, und bei etwaigen Beeinträchtigungen dieses Privilegiums die Bestimmungen des Art. 416. des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen sollen.

8. Bekanntmachung der Postdirection vom 24. Februar, publ. den 27. Febr. 1841.

Die Erstattung der von auswärtigen Postbureaus entnommenen Vorschüsse betr.

Von der Großherzoglichen Regierung dazu ermächtigt, macht die Postdirection hiedurch bekannt, daß, vom 1. März d. J. an, bei auswärtigen Postbureaus entnommene Vorschüsse, welche durch die hiesigen Postbureaus wieder einzuziehen, in so weit sie jenen in Preußischem oder Hannoverschen Courant zu ersetzen sind, mit einem Aufgelde von 6 gr, für jeden Thaler und von 1 gr. für jede 12 gr. und darunter, von den Adressaten erstattet werden müssen.

Zur Nachricht für die inländischen Postbureaus wird bemerkt, daß denjenigen, welche das Agio hiernach zu berechnen haben, eine besondere Instruction zugehen wird.

9) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. März, publ. den 6. März 1841.

Die Verfertigung der Scheffelmaaße betr.

Es ist bei der Regierung zur Anzeige gekommen, daß statt der bisher allgemein üblichen Scheffel, deren Seitenwand aus nur Einem rund gebogenen Stück Holz besteht, seit einiger Zeit Scheffel in Gebrauch kommen, deren Seitenwand aus mehreren Stäben wie ein Faß zusammengesetzt ist.

Da nun diese Stäbe sich sehr leicht ziehen oder etwas versetzen, und hiedurch stets das Maaß verändert wird, so wird sämmtlichen zum

Eichen oder Stempeln der Scheffel bestellten Eichmeistern hiedurch untersagt, solche Scheffel mit aus mehreren Stücken zusammengesetzter Seitenwand mit dem Eichstempel zu versehen; so wie denn auch die etwa bereits geeichten Scheffel, deren Seitenwand so zusammengesetzt ist, nicht ferner als richtiges Maaß gelten und gebraucht werden können.

Die Localbehörden haben die Eichmeister ihres Districts auf diese Vorschrift und deren genaue Befolgung besonders aufmerksam zu machen.

10) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 9. März, publ. den 13. März 1841.

Die Justiz-Canzlei macht, in Gemäßheit einer ihr zugegangenen Höchsten Aufgabe, hiedurch bekannt: Die Löschung der Hypotheken im Pfandprotocolle betr.

daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog geruhet haben, die im §. 8. der Hypotheken-Ordnung und in der Bekanntmachung der Justizcanzlei vom 22./30. Decbr. 1829 enthaltene Vorschrift aufzuheben, wonach ein Schuldner, welcher nicht innerhalb drei Wochen, nachdem sein Gläubiger die Löschung einer Hypothek bewilligt hatte, deren Tilgung aus dem Pfandprotocolle nachsucht, in eine Brüche von 5 Rthlr. verfällt.

Zugleich haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst verordnet, daß die in Gemäßheit der gedachten Strafbestimmung bereits erkannten, aber noch nicht bezahlten, Brüche und Kosten nicht beigefordert werden sollen.

11) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. März, publ. den 24. März 1841.

Wegen der Märkte zu Ramsloh.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ist wegen der in Ramsloh stattfindenden Märkte die Abänderung getroffen, daß an Sonntagen für die Zukunft kein besonderer Krammarkt, sondern im Frühjahre an dem dazu bestimmten Tage Viehmarkt nebst Krammarkt (dieses Jahr am 26. April) und im Herbste am Donnerstage vor Gallus (dieses Jahr am 14. October) Viehmarkt nebst Krammarkt gehalten werden soll.

12) Cammer-Bekanntmachung vom 1. April, publ. den 7. April 1841.

Anwendung der Forstordnung v. 28. Sept. 1840 auf die im Kirchspiel Strücklingen, Amts Friesoythe belegenen, zur Commende Bokelesch gehörigen Hölzungen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, auf desfälligen Antrag der Höchstverordneten Commission zur Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die Römisch-Catholische Kirche, die in den §§. 21 — 46. der Forstordnung vom 28. September 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern

4 — 6, 8, 9, 21 — 26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen unter den in den §§. 74. flge. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf die im Kirchspiel Strücklingen, Amts Friesoythe, belegenen, zur Commende Bokelesch gehörigen Hölzungen erklärt sind, und Ahlrich Thoben zu Bokelesch zur Beaufsichtigung dieser Hölzungen als Forstbedienter angestellt und beeidigt ist.

13) Bekanntmachung der Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek vom 13. April, publ. den 14. April 1841.

Die Zurückliefe-rung der aus der Bibliothek geliehenen Bücher betr.

Da die zur Erhaltung der Ordnung auf der öffentlichen Bibliothek nothwendige Bestimmung: daß die aus derselben geliehenen Bücher spätestens nach sechs Wochen zurückgeliefert, oder unter Vorzeigung derselben neue Empfangscheine darüber für sechs Wochen ausgestellt werden sollen, — häufig unbeachtet und auch öffentliche Erinnerungen durch diese Anzeigen, so wie besonders durch den Bibliotheks-Custos ohne Erfolg geblieben sind, so findet sich die Commission zur Wahrnehmung der Angelegenheiten der öffentlichen Bibliothek veranlaßt, deshalb Folgendes mit Höchster Genehmigung zu verfügen:

Alle diejenigen, welche Bücher von der Bibliothek seit länger als 6 Wochen haben, müssen solche binnen 14 Tagen à dato zurückliefern. Der Bibliotheks-Custos wird zur Empfangnahme derselben während dieser Frist an jedem Nachmittage (Sonntags ausgenommen) auf der Bibliothek gegenwärtig sein, nach Ablauf derselben aber, so wie künftig immer nach Ablauf von sechs Wochen, ist der Bibliotheks-Custos instruirt, solche ordnungswidrig zurückbehaltenen Bücher durch einen beeidigten Boten abfordern zu lassen, welchem von dem Säumigen für jeden Band sechs Grote Cour. zu erlegen sind. Sollte wider Erwarten auch diese Erinnerung unwirksam bleiben, so wird der Bibliotheks-Custos bei dem Amte, resp. dem Stadtmagistrate einen unbedingten Befehl gegen den Säumigen auf dessen Kosten (welchem 18 gr. Gold für das Gesuch des Bibliotheks-Custos hinzugehen) bewirken, und wenn auch auf diesen Befehl nicht die Zurücklieferung des Buchs erfolgt, so soll der Werth desselben auf dem Wege der Execution von dem Säumigen beigetrieben, demjenigen aber, der auf solche Weise die Ordnung gestört hat, bis weiter keine Bücher von der Bibliothek wieder verabfolgt werden.

14) Regierungs-Bekanntmachung vom 13. April, publ. den 21. April 1841.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtamts Delmenhorst bei Verhinderung des Bürgermeisters betr.

Im Höchsten Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs macht die Regierung hiemit bekannt:

daß das Amt Delmenhorst ermächtigt ist, auf desfalls an dasselbe ergehenden Antrag des Stadtamts Delmenhorst, bei Behinderung des Bürgermeisters die Verwaltung der Geschäfte beim Stadtamte durch Einen der Beamten des Amts Delmenhorst wahrnehmen zu lassen, und daß die von diesem ex substitutione vorgenommenen Amtshandlungen — sie seien vor oder nach dieser Bekanntmachung vorgenommen — volle Gültigkeit haben sollen.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. April, publ. den 24. April 1841.

Die Bestellung eines Landesherrlichen Vogts in den 3 Kirchspielen des Sagterlandes betr.

Nach einer Höchsten Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Januar 1833 haben die Kirchspielsvögte in den drei Kirchspielen des Sagterlandes lediglich die als Gemeinde-Officialen ihnen obliegenden Geschäfte, und ist zur Wahrnehmung der übrigen instructionsmäßigen Dienstverrichtungen der Kirchspielsvögte in den erwähnten Kirchspielen ein

besonderer Herrschaftlicher Official, der Landesherrliche Vogt Hermann Bitter bestellt und auf die Instruction für die Kirchspielsvögte beeidigt.

Durch ein Höchstes Rescript vom 5. April d. J. ist die Regierung ermächtigt, dieses öffentlich bekannt zu machen.

16) Mit Genehmigung Großh. Regierung erlassene Bekanntmachung des gräfl. Bentinckschen Amts Varel vom 22. April, publ. den 28. April 1841.

Ansetzung eines dritten Wochenmarktstages im Flecken Varel.

Für den Flecken Varel ist mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung ein dritter Wochenmarktstag auf den Montag einer jeden Woche angesetzt. Der Wochenmarkt wird an diesem Tage, Morgens 8 bis 11 Uhr, ebenfalls auf dem Neuenmarktsplatze in Varel abgehalten und zwar ohne Beschränkung was den Verkauf und den Einkauf der zum Markte gebrachten Waaren betrifft.

Fällt ein Festtag auf den Montag, so hat es bei den beiden andern Wochenmarktstagen, Mittwoch und Sonnabend in solcher Woche sein Bewenden und verbleibt es für den Wochenmarkt am Mittwoch und Sonnabend lediglich bei dem bekannten Markts-Reglement und den darin wegen des Verkaufs und Einkaufs der zum Markte gebrachten Waaren verordneten Beschränkungen.

Der dritte Wochenmarktstag in Varel tritt nun zum ersten Male am Montag den 3. Mai d. J. ein.

18) Landesherrliche Verordnung vom 1. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Revision der die Militairpersonen betreffenden Gesetze.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die die Militair-Personen betreffenden Gesetze einer Revision zu unterziehen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

Art. 1.

Einführung neuer Gesetze.

Vom 1. Juni 1841 an treten die nachfolgenden Militair-Gesetze für das Großherzogthum Oldenburg, nämlich das darin enthaltene Militair-Strafgesetzbuch mit einem dreifachen Anhange, und das Civilrecht der Militair-Personen mit einem Anhange, nachdem Wir denselben Unsere Landesherrliche Sanction ertheilt haben, in Kraft.

Den einen Auszug aus dem Militair-Strafgesetzbuche enthaltenen Kriegsartikeln für Unterofficiere und Soldaten des Großherzoglich Oldenburgischen Truppen-Corps haben Wir ebenfalls Unsere Genehmigung ertheilt.

Art. 2.

Aufhebung der älteren Gesetze.

Vom 1. Juli 1841 an verlieren alle für das Großherzogthum oder einzelne Theile desselben bisher erlassenen die Militairpersonen betreffenden Gesetze ihre Gültigkeit und rechtliche Wirksamkeit, in so weit sie nicht in den neuen Gesetzen (Art. 1.) aufrecht erhalten sind. Jedoch bleibt das, als nähere Bestimmung zu dem Art. 22. der Kriegsartikel und §. 9. der Strafbestimmungen erlassene, Gesetz vom 26. Septbr. 1828, den Verlust der Ehrenzeichen betreffend, — Gesetzsammlung, Band 6 pag. 34 — in Kraft.

Art. 3.

Anwendung der neuen Strafgesetze.

Die vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, welche nach diesem Tage zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden in der Regel nach den Gesetzen beurtheilt, unter deren Herrschaft sie begangen sind. Das neue Strafgesetzbuch soll jedoch in so weit auf jene Uebertretungen Anwendung finden, als dessen Vorschriften gelinder und für den Angeklagten günstiger sind, als die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen.

Art. 4.

Gerichtsbarkeit.

Vom 1. Juni 1841 an werden der bisherige privilegirte Gerichtsstand der Militairpersonen, und die bis dahin bestandenen Militairgerichte aufgehoben. Von jenem Tage an wer-

den die Civilgerichtsbarkeit von den bürgerlichen Gerichten, und die Strafgerichtsbarkeit theils von den bürgerlichen, theils von den militairischen Strafbehörden verwaltet.

Die den militairischen Strafbehörden aufgetragene Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt:

von den militairischen Vorgesetzten, welchen die Bestrafung der Disciplinar-Vergehen zusteht:

von den in den Städten Oldenburg, Eutin und Birkenfeld zu errichtenden Garnisons-Gerichten, welchen während des Friedensfußes, und den Kriegsgerichten, welchen während des Kriegsfußes die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen in erster Instanz obliegt;

von dem in der Stadt Oldenburg zu installirenden Militair-Obergericht, welches über Verbrechen in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Alles in Gemäßheit der näheren Bestimmungen der im Art. 1. angeführten Gesetze.

Art. 5.

§. 1. Hinsichtlich aller Strafsachen, welche vor dem 1. Juni 1841 bei dem jetzigen Militair-Obergerichte in Oldenburg anhängig geworden sind, tritt das Garnisonsgericht in Oldenburg an die Stelle jenes Gerichtes, ohne Rücksicht darauf, ob dessen Competenz nach den Be-

Transitorische Bestimmungen:
1) hinsichtlich der Strafgerichtsbarkeit im Herzogthum Oldenburg.

ſtimmungen des neuen Geſetzes begründet ſein würde. Daſſelbe übernimmt daher alle Unterſuchungsſachen, in welchen das Militair-Obergericht das Urtheil noch nicht abgegeben hat, zur weiteren Unterſuchung und Entſcheidung, ſo wie die Vollſtreckung der von jenem Gerichte erlaſſenen Erkenntniſſe, und alle ſonſtige in den obengedachten Sachen noch nöthigen Verfügungen.

§. 2. Gegen die Erkenntniſſe des Garniſonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Reviſion an das zu inſtallirende Militair-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel der Reviſion gegen die, vor dem 1. Juni 1841 von dem jetzigen Militair-Obergericht geſprochenen Erkenntniſſe geht an das zu inſtallirende Militair-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die Juſtiz-Canzlei nicht gelangt iſt (Art. 6.).

Art. 6.

§. 1. Die Unterſuchungsſachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militairperſon begangenen Uebertretung bei einer nach den jetzigen Geſetzen competenten Civilbehörde anhängig geworden ſind, bleiben, unter den folgenden näheren Beſtimmungen und Modificationen, zur weiteren Unterſuchung und Entſcheidung bei dieſer Behörde, ſollte auch deren Competenz nach den Beſtimmungen des neuen Geſetzes nicht begründet ſein, und findet gegen

die Erkenntniſſe derſelben das bisher zuläſſige Rechtsmittel an die bisher zuſtändigen Behörden Statt.

§. 2. Die Vollziehung des Erkenntniſſes ſteht der erkennenden Behörde (§. 1.) zu, wenn der Angeklagte in Folge des Urtheils aus dem Militair-Dienſte entfernt iſt, oder ſich zu der Zeit, wo die Strafe vollſtreckt werden ſoll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienſte nicht, und befindet ſich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, ſo übernimmt das Garniſonsgericht die Vollziehung. Geldſtrafen werden immer von der Behörde beigetrieben, welche dieſelben erkannt hat.

Art. 7.

Will die Juſtiz-Canzlei in den bei derſelben, als gemeinſchaftlichem Obergerichte für Civil- und Militairperſonen, anhängigen Strafſachen, in Anwendung der neuen Beſtimmungen zum Art. 511. des Strafgeſetzbuchs v. 11. Oct. 1821, die Unterſuchung oder Beſtrafung trennen, ſo treten in Anſehung der Militairperſonen das Garniſonsgericht in erſter, und das zu inſtallirende Militair-Obergericht in zweiter Inſtanz ein.

Art. 8.

Die rechtskräftigen Erkenntniſſe, welche die Juſtiz-Canzlei und das Ober-Appellationsgericht als gemeinſchaftliche Obergerichte für Civil- und

Militairperſonen, abgegeben haben, ſo wie die rechtskräftigen Erkenntniſſe in den Sachen, welche deshalb, weil die indicirte That einen mit der Militair-Standesehre unverträglichen Flecken auf den Thäter wirft, an die bürgerlichen Gerichte zur Unterſuchung und Entſcheidung abgegeben ſind, werden, vor der Vollſtreckung und unter Anlegung der Entſcheidungsgründe, dem Garniſonsgerichte mitgetheilt, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienſte und deſſen Verweiſung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

Art. 9.

Hat die Juſtiz-Canzlei in zweiter Inſtanz erkannt, ſo werden die Sache und die Acten zur Vollſtreckung des Erkenntniſſes an das Garniſonsgericht remittirt.

Art. 10.

Die Competenz hinſichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Unterſuchung vor jenem Tage nicht angefangen iſt, beſtimmt ſich nach den Vorſchriften des neuen Geſetzes.

Art. 11.

In den Fürſtenthümern Lübeck und Birkenfeld.

§. 1. Die Strafſachen, welche vor dem 1. Juni 1841 wegen einer von einer Militairperſon begangenen Uebertretung in den Fürſtenthümern Lübeck oder Birkenfeld anhängig geworden ſind, werden in erſter und zweiter In-

ſtanz von den, nach den jetzigen Geſetzen competenten Behörden entſchieden, ſollte auch deren Competenz nach den Vorſchriften des neuen Geſetzes nicht begründet ſein.

§. 2. Jedes rechtskräftige Erkenntniß iſt, vor der Vollſtreckung und unter Anlegung der Entſcheidungsgründe, dem Garniſonsgericht mitzutheilen, welches über die Entfernung des Angeklagten aus dem Dienſte und deſſen Verweiſung in das Zwangsarbeitshaus zu erkennen hat.

§. 3. Die Vollſtreckung der Strafe ſteht der erkennenden Behörde zu, wenn der Angeklagte aus dem Dienſte entfernt iſt, oder ſich zu der Zeit, wo die Strafe vollzogen werden ſoll, nicht bei der Fahne befindet. Erfolgt die Entfernung aus dem Dienſte nicht, und befindet ſich der Angeklagte zu der angegebenen Zeit bei der Fahne, ſo übernimmt das Garniſonsgericht die Vollſtreckung. Geldſtrafen werden immer von der erkennenden Behörde beigetrieben.

Art. 12.

§. 1. Hinſichtlich derjenigen Unterſuchungen jedoch, deren Gegenſtand ein Dienſtvergehen oder Dienſtverbrechen iſt, wobei bisher der Compagniechef zugezogen wurde, tritt, ſofern nicht auch Civilperſonen implicirt ſind, (in welchem Falle die Beſtimmungen des Art. 11. zur Anwendung kommen), das Garniſonsgericht an die Stelle der bisher in erſter Inſtanz compe-

tenten Behörde auf dieselbe Weise, wie das Garnisonsgericht in Oldenburg an die Stelle des bisherigen Militair-Obergerichts tritt (Art. 5.). Die Acten in jenen Untersuchungen sind unmittelbar nach der Installation des Garnisonsgerichtes an dieses abzuliefern.

§. 2. Gegen die Erkenntnisse des Garnisonsgerichtes in den übernommenen Sachen (§. 1.) findet das Rechtsmittel der Revision an das zu installirende Militair-Obergericht Statt.

§. 3. Das Rechtsmittel gegen die vor dem 1. Juni 1841 über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen, wobei nicht auch Civilpersonen implicirt sind (§. 1.), gesprochenen Erkenntnisse geht an das zu installirende Militair-Obergericht, wenn die Sache vor jenem Tage an die zweite Instanz noch nicht gelangt ist, in welchem Falle diese entscheidet.

Art. 13.

Hat das Ober-Appellationsgericht in zweiter Instanz über Dienstvergehen oder Dienstverbrechen (Art. 12. §. 1.) erkannt, wobei nicht zugleich Civilpersonen implicirt sind, so sind die Sachen und die Acten an das Garnisonsgericht zur Vollziehung des Erkenntnisses zu remittiren.

Art. 14.

Die Competenz hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1841 begangenen Uebertretungen, deren Untersuchung vor jenem Tage nicht angefangen

ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes.

Art. 15.

§. 1. Die vor dem 1. Juni 1841 bei dem jetzigen Militair-Obergericht in Oldenburg anhängig gewordenen Civilsachen gehen auf die nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes competenten bürgerlichen Gerichte über. 2) hinsichtlich der Civilgerichtsbarkeit.

Die Acten in den noch nicht erledigten Convocationssachen sind am 2. Juni 1841 durch das Militair-Obergericht an das competente Gericht abzuliefern, welches, wenn die Lage der Sache dies erfordert, von Amtswegen die nöthigen Verfügungen erläßt.

In den Civilproceßsachen haben die Partheien, behuf Fortsetzung der Sache, sich mit den geeigneten Anträgen an das competente Gericht zu wenden, welches die Acten von dem Militair-Obergericht einfordert.

§. 2. Der Lauf der vor dem 1. Juni 1841 noch nicht abgelaufenen processualischen Fristen wird nicht gehemmt, jedoch werden alle Fristen, welche vor dem 1. Juli 1841 ablaufen, bis zu diesem Tage verlängert.

§. 3. Für die Einforderung und Ablieferung der Acten werden den Partheien weder Sporteln, noch Transportkosten berechnet.

Art. 16.

Wenn und so weit in den, vor der Gesetzes-

kraft des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 über Nummertausch oder Stellvertretung abgeschlossenen Contracten, zur Entscheidung über etwaige Streitigkeiten, auf das Militair-Obergericht in Oldenburg prorogirt ist, soll das Militair-Collegium in Oldenburg an die Stelle dieses Gerichts treten, und unter Vorbehalt des Recurses an Unser Cabinet, die Entscheidung übernehmen.

Art. 17.

Aenderung des §. 25. der Instruction für die Landdragoner.

Der §. 25. der Instruction für das Landdragoner-Corps vom 26. Mai 1835 — welche im Uebrigen bestätigt wird — wird aufgehoben, und tritt folgender §. an dessen Stelle:

„Hat ein Dragoner eine Uebertretung begangen, so soll der Umstand, daß der Thäter Dragoner ist, bei der Ausmessung der Strafe als Schärfungsgrund berücksichtigt werden ꝛc."

Art. 18.

Zusatz zu dem §. 59. und §. 76. des Recrutirungsgesetzes v. 19. Juli 1837.

Wird ein Stellvertreter oder Nummertauscher, in Anwendung der Bestimmungen des Art. 36. des Militair-Strafgesetzbuches, oder des Art. 15. des Civilrechtes der Militairpersonen, aus dem Dienste entlassen, so hat diese Dienstentlassung dieselben Folgen, welche der §. 59. Ziffer 2. und der §. 76. des Recrutirungsgesetzes vom 19. Juli 1837 — jener für den Vertretenen und dieser für den Stellvertreter und Nummertauscher — mit der Aus-

ſtoßung des Stellvertreters und Nummertauſchers aus dem Dienſt verknüpft.

Urkundlich Unſerer ꝛc.

18) Mit Genehmigung der Regierung erlaſſene Bekanntmachung des Stadtmagiſtrats zu Delmenhorſt vom 4. Mai, publ. den 8. Mai 1841.

Die Pferdemärkte zu Delmenhorſt betr.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung werden von Neujahr 1842 an die hieſigen beiden Pferdemärkte wie folgt ſtatt finden:

1) der Frühlingsmarkt am Freitage nach Faſtnacht.

Da am Montage vor Faſtnacht ein Pferdemarkt zu Baſſum und am Montage nach Faſtnacht ein Pferdemarkt in Bremen gehalten wird, ſo fällt der hieſige Herbſt-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag zwiſchen dieſen beiden Märkten.

2) Der Herbſtmarkt am Freitag vor Mathäitag (21. September).

Da in Bremen am Montage vor Mathäi oder wenn Mathäitag ein Montag iſt, am Mathäi-Montage ein Pferdemarkt gehalten wird, ſo fällt der hieſige Herbſt-Pferdemarkt jedesmal auf den Freitag vor dem Bremer Michaelis-Markt.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 7. Mai, publ. den 12. Mai 1841.

Das Wandern der Handwerksgesellen betr.

In Höchstunmittelbarem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß allen und jeden Handwerksgesellen nur in diejenigen Länder zu wandern gestattet sein soll, welche in den ihnen ausgestellten Päſſen oder Wanderbüchern ausdrücklich benannt sind, daß sie daher, falls sie nach bereits angetretener Wanderschaft ein Land zu besuchen wünschen, auf welches der ertheilte Paß nicht lautet, bei der heimathlichen Behörde um Ertheilung eines neuen Passes nachzusuchen haben; endlich daß etwaige Contraventionen gegen diese Vorschrift polizeilich, nach Umständen mit Verweigerung der Zulassung zum Meisterrecht für immer oder auf bestimmte Zeit werden bestraft werden.

20) Bekanntmachung der Regierung und der Cammer vom 7. Mai, publ. den 15. Mai 1841.

Betr. das Notiren der Sporteln in Sachen, welche Ausländer angehen.

Mit Höchster Genehmigung wird hiedurch bekannt gemacht, daß in allen Sachen, die bei der Regierung und Cammer verhandelt werden, und Ausländer betreffen, die diesen zur Last fallenden Sporteln und Kosten auf den Namen des einländischen Mandatars oder Exhibenten der

Eingabe notirt und von dieſem beigefordert werden ſollen.

Bei Einländern werden die Sporteln und Koſten auf den Namen der Parthei notirt, und da, wo für mehrere Perſonen verhandelt wird, haften dieſe ſolidariſch und bleibt es der Behörde überlaſſen, von welcher derſelben die Sporteln und Koſten beigefordert werden ſollen.

21) Landesherrliche Verordnung vom 10. Mai, publ. den 29. Mai 1841.

Wir Paul Friedrich Auguſt von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Geſetzliche Beſtimmungen wegen Aufhebung des von weil. Herko Wilhelm Hayeſſen errichteten Fideicommiſſes.

daß Wir, auf gemeinſchaftliches Anſuchen ſämmtlicher Erben des im Jahre 1805 zu Varel verſtorbenen Herko Wilhelm Hayeſſen, Uns bewogen finden, wegen Aufhebung des von dem Erblaſſer der Supplicanten durch Teſtament vom 1. Juni 1805 errichteten Fideicommiſſes nachſtehende geſetzliche Beſtimmungen zu erlaſſen.

§. 1.

Die in dem Teſtamente des Herko Wilhelm Hayeſſen zu Varel vom 1. Juni 1805 enthaltene fideicommiſſariſche Verfügung: daß ſein ſämmtlicher unbeweglicher Nachlaß, nur mit Ausnahme ſeines Wohnhauſes und Gartens in Varel, für ſeine Nachkommen mit einem immer-

währenden Familien-Fideicommiß belegt sein solle, und daß bei der Theilung dieser Grundstücke unter seinen zu gleichen Theilen zu Erben eingesetzten 6 Kindern die Söhne die adelich freien, die Töchter aber die bauerpflichtigen Ländereien nach einer Taxation erhalten sollten, wird hiemit, unter folgenden näheren Bestimmungen, von der nächsten Successsion an, aufgehoben.

§. 2.

Da die nachbenannten 6 Kinder und Erben des Herko Wilhelm Hayessen nach ihrer Anzeige eine Theilung der mit Fideicommiß belegten Güter dahin vorgenommen haben, daß davon erhalten hat:

1) die Wittwe des Advocaten Schlarbaum, Sophie Magdalene, geborne Hayessen in Varel;
   a. eine Hofstelle zu Syubkelhausen, im Kirchspiel Blexen, mit 60 Jück 89 □Ruthen Landes,
   b. eine Hofstelle zu Neuhaus daselbst, mit 73 Jück 6 □Ruthen Landes,
   c. 15 Jück 47 □Ruthen unbehauseten Landes auf dem Blexer Sande,
2) der Cammerrath Heinrich Wilhelm Hayessen in Varel von dem Gute Wartfeld auf dem Atenser Sande die Gebäude und 161 Jück 70 □Ruthen Landes,

3) der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen in Oldenburg von dem Gute Wartfeld 82 Jück 47 □Ruthen unbehauseten Landes,
4) die Ehefrau des Amtsrichters Kropp in Varel, Henriette Charlotte, geborne Hayessen,
   a. eine Hofstelle zu Stollhamm mit 60 Jück 137 □Ruthen Landes,
   b. eine Hofstelle zu Phiesewarden, im Kirchspiele Blexen, mit 94 Jück 37 □Ruthen Landes,
   c. 20 Jück unbehauseten Landes auf dem Blexer Sande,
5) die Ehefrau des Amtmanns Barnstedt in Varel, Wilhelmine Johanne, geborne Hayessen,
   a. eine Hofstelle zu Syubkelhausen im Kirchspiel Blexen, mit 78 Jück 37 □Ruthen Landes,
   b. eine Hofstelle daselbst mit 63 Jück 25 □Ruthen Landes,
   c. 12 Jück 88 □Ruthen unbehauseten Landes auf dem Blexersande,
6) der Proprietair Georg Christian Hayessen in Varel das Gut Sparenburg im Kirchspiel Wiarden in Jeverland, mit $101\frac{1}{3}$ Matten Landes;

so werden diejenigen Immobilien, welche jedes der obgedachten sechs Kinder des Erblassers in Folge dieser Theilung erhalten hat, in der Art

von dem Fideicommisse befreiet, daß dieselben freies Allodial-Vermögen werden, soweit und sobald als sie von den einzelnen gegenwärtigen Inhabern auf die Erben übergegangen sind, welche nach der im §. 1. dieses Gesetzes erwähnten testamentarischen Bestimmung des Herko Wilhelm Hayessen zur Nachfolge in den Fideicommiß-Nachlaß desselben berufen sind, und können alsdenn wegen dieser vererbten Immobilien auf die Fideicommißstiftung gegründete Ansprüche irgend einer Art nicht ferner geltend gemacht werden.

§. 3.

Die jetzigen Inhaber der Fideicommißgüter können die Fideicommißgrundstücke weder verkaufen noch verpfänden, überhaupt auf keine Art belasten, und wird durch die Succession in die mit Fideicommiß belegten Grundstücke die Verpflichtung der Erben, die von den jetzigen Besitzern contrahirten Schulden zu bezahlen, nicht begründet.

§. 4.

Da der zweite Sohn des Erblassers, der Geheime Hofrath Carl Friedrich Hayessen, ein Drittel der adelich freien Fideicommiß-Grundstücke bei der Theilung nicht erhalten hat, so wird das demselben nach seiner Anzeige eigenthümlich gehörige Gut Königsfeld im Kirchspiel und Amte Abbehausen mit Gebäuden und 59 Jücken 44

□Ruthen Landes zum Besten der Fideicommiß-Erben, mit denselben Folgen und Wirkungen, welche das von dem Erblasser Herko Wilhelm Hayessen errichtete Fideicommiß nach den vorstehenden Bestimmungen hat und behält, mit Fideicommiß belegt.

Urkundlich Unserer ꝛc.

22) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Mai, publ. den 19. Mai 1841.

Einen zwischen der Krone Dänemark und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Reciprocitäts-Vertrag betr.

In Gemäßheit Höchster Vorschrift Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachstehende Uebersetzung eines zwischen der Krone Dänemark und dem Großherzogthum Oldenburg abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Reciprocitäts-Vertrags hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden alle Localbehörden, namentlich alle öffentliche Beamte an den Anker- und Hafenplätzen angewiesen, darauf zu halten, daß die in diesem Vertrage enthaltenen Bestimmungen über die Behandlung der unter Königlich Dänischer Flagge fahrenden Schiffe genau beachtet werden.

Gegenseitige Handels- und Schifffahrts-Declaration zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dänemark und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Oldenburg.

Unterschrieben zu Kopenhagen und zu Oldenburg am **31. März 1841.**

Seine Majestät der König von Dänemark und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Unterthanen zu erweitern und zu begünstigen, haben zu diesem Behufe die nachstehenden Artikel feststellen und abschliessen lassen.

Art. 1.

Die beiden hohen contrahirenden Theile kommen dahin überein, Ihren gegenseitigen Unterthanen, die in dem einen oder dem andern Lande Handel treiben, oder sich daselbst aufhalten, so lange sie sich den Gesetzen und Verordnungen ihres Aufenthalts-Orts unterwerfen, sowohl für ihre Personen und Waaren als auch für ihre Handelsunternehmungen, alle die Vortheile, Freiheiten und Begünstigungen gegenseitig einzuräumen, welche den Angehörigen der begünstigtsten Nationen durch die von dem einen

oder dem andern der hohen contrahirenden Theile mit anderen Mächten geschlossenen Handelsverträge eingeräumt worden sind oder werden.

Art. 2.

Die beiderseitigen Schiffe und Fahrzeuge, von welcher Trächtigkeit oder Bauart sie auch sein mögen, die in die Häfen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile, entweder in Ballast oder geladen ankommen, werden sowohl bei ihrer Einfahrt als Ausfahrt rücksichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Lootsen- und Bergungs-Gelder, so wie aller Abgaben oder Lasten, welcher Art oder Benennung sie auch sein mögen, die dem Staate, den Städten oder Privateinrichtungen irgend einer Art zukommen, auf demselben Fuß behandelt werden wie die nationalen Schiffe. Es ist ausdrücklich festgesetzt, daß die dänischen Schiffe, die in die Weser oder die Jahde einlaufen, alle die den Oldenburgischen Schiffen eingeräumten Vortheile und Begünstigungen genießen werden.

Art. 3.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Erzeugnisse des Bodens oder des Gewerbfleisses der beiderseitigen Staaten oder jedes andern Landes sein, deren Einfuhr oder Ausfuhr den nationalen Schiffen des einen der hohen contrahirenden Theile verstattet ist, können auch in den Schiffen des andern Theils, wel-

cher auch der Ort ihrer Abfahrt oder ihrer Bestimmung sei, ein oder ausgeführt werden, ohne höheren oder anderen Einfuhr-, Ausfuhr-, oder sonstigen Abgaben, von welcher Benennung sie auch sein mögen, unterworfen zu sein, als wenn dieselben Waaren und Gegenstände in nationalen Schiffen ein- oder ausgeführt worden wären.

Art. 4.

Es wird weder unmittelbar noch mittelbar bei dem Einkaufe von Waaren irgend ein Vorzug in Betracht der Nationalität des Schiffes, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einem Hafen des einen oder des andern der hohen contrahirenden Theile eingelaufen ist, gegeben werden, da es Ihre Absicht ist, daß kein Unterschied in dieser Beziehung statt finde.

Art. 5.

Obgleich der Handel mit den Colonien Seiner Majestät des Königs von Dänemark (die Färö-Inseln, Island und Grönland darunter einbegriffen) besonderen Anordnungen, worauf die allgemeinen Bestimmung dieser Declaration nicht angewendet werden können, unterworfen ist, so ist dennoch vereinbart, daß die Oldenburgischen Handelnden und Schiffe, so lange wie die jetzige Declaration in Kraft bleibt, dort dieselben Handels- und Schifffahrts-Freiheiten und dieselben Vortheile genießen werden, die jetzt jede andere

begünſtigte Nation genießt oder in Zukunft genießen wird.

Art. 6.

Bei der Fahrt durch den Sund und die Belte werden die Oldenburgiſchen Schiffe und ihre Ladungen keine höhere oder andere Abgaben entrichten als diejenigen, welche die begünſtigtſten Nationen erlegen oder erlegen werden.

Art. 7.

Als Däniſche und Oldenburgiſche Schiffe werden diejenigen betrachtet werden, die unter der Flagge ihrer Länder fahren und die mit den Schiffspapieren und Beſcheinigungen verſehen ſind, welche durch die Geſetzgebung der beiderſeitigen Staaten vorgeſchrieben worden, um die Nationalität zu beſtätigen.

Art. 8.

Die gegenwärtige Declaration wird vom Tage der Auswechſelung der Ratification an gerechnet, während zehn Jahre und ſelbſt über dieſen Zeitraum hinaus in Kraft bleiben, wenn nicht der eine oder der andere der hohen contrahirenden Theile in der Folge ausdrücklich die Abſicht erklärt, die Wirkung davon aufhören zu laſſen. In dieſem Falle wird ſie noch verbindend bis zum Ablauf von zwölf Monaten bleiben, die auf die förmliche Anzeige folgen, welche durch die eine der Mächte der andern gemacht wird, daß ſie aufzuheben ſei.

Art. 9.

Die gegenwärtige Declaration ſoll ratificirt und die Ratificationen ſollen in Hamburg ausgewechſelt werden.

Deſſen zu Urkunde und dazu ermächtigt habe ich im Namen *) des Großherzogs, meines gnädigſten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterſchrieben.

Oldenburg, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) von Berg,

Geheimer Rath Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

*) In dem in Copenhagen ausgefertigten Exemplar: des Königs, meines gnädigſten Herrn, die gegenwärtige Declaration unterſchrieben.

Copenhagen, den 31. März 1841.

(unterzeichnet) Krabbe-Carisius,

Geheimer Staatsminiſter und Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majeſtät des Königs von Dänemark.

(L. S.)

Die Ratificationen ſind zu Hamburg am 9. April 1841 ausgewechſelt worden.

23) Cammer-Bekanntmachung vom 15. Mai, publ. den 22. Mai 1841.

Es wird die vermittelst der Bekanntmachung der Cammer vom 1. v. Mts. erklärete Anwendbarkeit der in den §. §. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften ꝛc. für die im Kirchspiel Strückelingen, Amts Friesoythe, belegenen, zur Commende Bokelesch gehörigen Hölzungen, hiedurch auf den im Kirchspiel Barßel, desselben Amts, liegenden Theil dieser Hölzungen erstreckt, mit der Bemerkung, daß Ahlrich Thoben zu Bokelesch auch hiefür als Forstbedienter angestellt und beeidigt ist.

Anwendung der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 auf die im Kirchspiel Barßel belegenen Hölzungen der Commende Bokelesch.

24) Bekanntmachung der Consistorial-Deputation zu Jever vom 9. Juni, publ. den 19. Juni 1841.

Die Consistorial-Deputation hat angemessen gefunden, in Ansehung der Wege-Vergütung der Kirchjuraten in der Herrschaft Jever folgende Bestimmungen zu treffen, welche hiedurch zur Nachachtung für alle Betheiligte öffentlich bekannt gemacht werden.

Bestimmungen in Ansehung der Wege-Vergütung der Kirchjuraten in der Erbherrschaft Jever.

§. 1.

Für Wege außerhalb des Kirchspiels wird für jede halbe Stunde Entfernung (für Hin- und Rückreise zusammen) 6 gr. Gold, für Zehrung und Versäumniß, vergütet und in den

Marschdistricten, vom 1. Octbr. bis 31. März, die Hälfte mehr.

Können die Wege nicht an einem Tage gemacht werden, so passirt das Doppelte.

Es versteht sich von selbst, daß nur für nothwendige Geschäftsreisen etwas vergütet wird; — wenn daher etwas eben so gut mittelst der Post besorgt werden konnte, so wird nur Porto vergütet.

§. 2.

Die Rechnungen über die im §. 1. bemerkten Reisekosten müssen die Entfernung nach Stundenzahl des Weges, den Tag und das Geschäft, welches der Jurat besorgt hat, enthalten.

§. 3.

Für Wege innerhalb des Kirchspiels erhalten die Kirchjuraten nur in denjenigen Kirchspielen eine Vergütung, wo dies bis jetzt herkömmlich war.

§. 4.

In diesen Kirchspielen hat der Kirchenvorstand dem Kirchspielsausschusse gelegentlich eine Durchschnitts-Berechnung der in den letzten zehn Jahren von den Kirchjuraten, außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen, für Geschäfte innerhalb des Kirchspiels angesetzten Taggelder, insoweit solche vom Kirchenvorstande für billig gefunden werden, so wie die nachstehende Taxe vorzulegen und ihn, unter Zuzie-

hung beider Kirchjuraten, darüber zu vernehmen, ob und eventualiter zu welcher Summe er den Juraten eine jährliche Vergütung im Ganzen für alle Geschäfte innerhalb des Kirchspiels, (außer bei Neubauten und bei beträchtlichen Reparationen) bewillige? in Ermangelung welcher Bewilligung für Wege innerhalb des Kirchspiels die Vergütung vom 1. Mai 1842 an nach der angehängten Taxe bestanden werden wird.

§. 5.

Das Vernehmungsprotocoll des Ausschusses ist dann vor dem 1. Mai 1842 an die Consistorial-Deputation zur Genehmigung einzusenden.

§. 6.

Finden in einem Kirchspiele Neubauten oder bedeutende Reparationen Statt, so erhält der Kirchjurat für seine deshalb gehabten Wege und Versäumniß eine besondere Vergütung und werden die Taggelder, sobald die Verdingung Statt gefunden hat, nach Vernehmung des Ausschusses über das Quantum und darüber, ob er eine tägliche Aufsicht verlange, besonders von der Consistorial-Deputation bestimmt.

§. 7.

Die Kirchjuraten haben ihre Rechnungen über Wege innerhalb und außerhalb des Kirchspiels nach der deshalb von ihren zu führenden Annotation aufzustellen und sind diese Rechnun-

gen vom Prediger dahin zu atteſtiren, daß ſolche mit der geführten Annotation übereinſtimmen und vom Kirchjuraten mit der wörtlichen Bemerkung: „auf Amt und Gewiſſen richtig" zu unterſchreiben.

§. 8.

Ueber etwa zu verausgaben geweſenes Botenlohn haben die Kirchjuraten eine beſondere Deſignation herzugeben.

§. 9.

In den Kirchſpielen, wo beſondere Kirchen-Rechnungsführer angeſtellt ſind, mithin der Kirchſpielsvogt die nicht dem Kirchen-Rechnungsführer zugewieſenen Geſchäfte des Kirchjuraten zu beſorgen hat, kann der Kirchſpielsvogt nach §. 38. der Landgemeinde-Ordnung für die innerhalb des Amts erforderlichen Wege keine beſondere Vergütung in Anſpruch nehmen.

Taxe für die Wege des Kirchjuraten innerhalb des Kirchſpiels.

1. Für Empfang und Nachſicht der Baumaterialien, Anweiſung und Aufſicht bei den gewöhnlichen Reparationen an den geiſtlichen Gebäuden, Ablieferung der Documente beim Wechſel der Hebung erhält der Jurat, die Entfernung von ſeiner Wohnung an gerechnet:

a. für einen Weg unter $^1/_4$ Meile 12 gr.,
b. für einen Weg von $^1/_4$ Meile und unter $^1/_2$ Meile 18 gr.,
c. für einen Weg von einer halben Meile und darüber 24 gr.,

ad b und c in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März die Hälfte mehr.

2. Für jährliche Besichtigung der geistlichen Gebäude mit den Werkverständigen, Abnahme der beendigten Reparationen 24 gr.,
in den Marschdistricten vom 31. October bis 31. März 36 gr.,
3. Für Vornahme der Ausdingung der Reparationen, Verkauf übrig gebliebener Baumaterialen, Verheuerung der Kirchenländereien 36 gr.,
in den Marschdistricten vom 1. October bis 31. März 54 gr.,
4. Bei der jährlich zwischen Ostern und Michaelis vorzunehmenden Besichtigung der Ländereien für jeden dazu nothwendigen Tag 36 gr.

25) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni, publ. den 23. Juni 1841.

Allgemeine Bestimmungen rücksichtlich des für die Benutzung der Chausseen zu er-

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung werden rücksichtlich des für die Benutzung der Chausseen zu er-

legenden Weggeldes. legenden Weggeldes folgende allgemeine Bestimmungen zur öffentlichen Kunde gebracht:

§. 1.

Das Weggeld ist bei jeder Barriere nach der für dieselbe publicirten Taxe, welche bei jeder Hebestelle angeheftet sein soll, zu entrichten.

Es wird in Courant erhoben; wer in besserer Münzsorte zahlt, kann kein Agio vergütet verlangen.

Der Erheber ist ermächtigt, diejenigen Münzsorten, welche bei der Herrschaftlichen Casse nicht angenommen werden, zurückzuweisen.

§. 2.

Das Weggeld wird in der Regel jedesmal beim Passiren der Barriere bezahlt, und zwar ohne Rücksicht auf die Länge der benutzten Chausseestrecke und darauf, ob der Passirende die Barriere schon einmal an demselben Tage passirt ist oder nicht.

Ausnahmsweise bezahlen jedoch die mit Extrapost- oder Courier-Pferden Reisenden das gesetzliche Weggeld für die betreffende Station zugleich mit dem Postgelde.

Die Regierung kann in den ihr geeignet scheinenden Fällen Einzelnen gestatten, statt jedesmaliger Entrichtung des Weggeldes eine Aversional-Summe zu bezahlen.

§. 3.

Von der Erlegung des Weggeldes ſind bis weiter befreiet:

1) alle Equipagen, Fuhrwerke und Pferde des Großherzoglichen Hauſes;

2) die reitenden, fahrenden und Schnellpoſten, mit ihren Pack- und Beiwagen, und die Stafetten;

3) die ledigen Pferde der ordinairen und Extrapoſt, imgleichen die Pferde vor ledigen Poſt- und Extrapoſtwagen; daſſelbe gilt von Courier- und Stafetten-Pferden;

4) alle Pferde und Wagen, welche an der Chauſſee und deren Zubehör, als: Brücken, Höhlen, Anpflanzungen u. ſ. w. arbeiten oder Materialen für dieſelbe oder für andere inländiſche Chauſſeen anfahren;

5) das hieſige und fremde Militair, einſchließlich der Landdragoner, wenn es in Uniform im Dienſt reiſet, ſo wie die daſſelbe begleitende Dienerſchaft, desgleichen alle von den Pflichtigen ſelbſt geleiſtete nicht ausgedungene, ſo wie mit militairiſchem Geſpann im Dienſt geleiſtete Militairfuhren.

Die beurlaubten oder die in Privatangelegenheiten den Weg paſſirenden hieſigen und fremden Militairs haben dagegen das tarmäßige Weggeld zu entrichten.

6) Die sämmtlichen von den Pflichtigen selbst im Herrschaftlichen Hofdienst oder im Gemeindeeihedienst geleisteten, nicht ausgedungenen Fuhren, desgleichen die Herrschaftlichen Cameraldienstfuhren, wenn sie als solche kenntlich, oder durch oberliche Bescheinigungen, welche den Zweck und das Datum der zu leistenden Fuhr enthalten, bezeichnet sind.

7) Die Fuhren der Feuerspritzen und der sonstigen Löschwerkzeuge, zu den Feuersbrünsten und von denselben zurück.

8) Innerhalb ihres Bezirks:.

a) die Beamten, der Kirchspielsvogt und die Amts-Unterofficialen, wenn sie in öffentlichen Dienstangelegenheiten —

b) die Wegbaubediente bis zum Chaussee-Aufseher einschließlich abwärts, die Forstbediente bis zum Revierforstbedienten einschließlich abwärts, die Deich- und Siel-Officialen, so wie die Deich- und Sielgeschwornen; imgleichen die Geistlichen und Küster, wenn sie in Amtsgeschäften

die Barriere passiren.

9) Die bei den indirecten Steuern angestellten Bediente bis zum reitenden Steueraufseher einschließlich abwärts, wenn sie im Dienst die Barriere passiren.

10) Die in der Nähe der Barriere wohnenden Besitzer von jenseits derselben belegenen

Landstücken, welche sie von ihrem Hause aus bewirthschaften, für diejenigen eigenen oder gemietheten Pferde oder Zugthiere, welche dieser Bewirthschaftung halber die Barriere passiren, so wie für ihr zu und von der Weide getriebenes Vieh.

11) Innerhalb des Kirchspiels die Fuhren zur Kirche, desgleichen die Leichenfuhren.

12) Diejenigen, denen die Regierung im öffentlichen Dienst etwa besondere Freischeine ertheilen möchte.

Der Regierung bleibt es vorbehalten, bei einzelnen Hebestellen den Umständen nach noch anderweitige Befreiungen zu bewilligen.

§. 4.

Der Reisende, welcher etwa durch die Weggeldsforderung des Erhebers oder Pächters sich beschwert erachtet, ist verpflichtet, wenigstens einstweilen der Forderung desselben durch wirkliche Zahlung zu genügen, wogegen ihm vorbehalten bleibt, durch Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde seine Rechte wahrzunehmen.

§. 5.

Wer das Weggeld defraudirt, wird polizeilich mit Brüche oder Gefängniß bestraft.

Als strafbare Defraudation des Weggeldes wird angesehen:

1) wenn Zahlungspflichtige die Hebestelle passiren, ohne das Weggeld zu erlegen;

2) wenn Zahlungspflichtige, um das Weggeld zu defraudiren, die Chaussee vor einer Hebestelle verlassen, und hinter derselben wieder aufbiegen.

Diese Absicht zu defraudiren wird bis zum Beweise des Gegentheils vermuthet, wenn der Zahlungspflichtige vor der folgenden Hebestelle oder dem Endpunct der Chausseestrecke dieselbe wieder einschlägt;

3) wenn zu Umgehung einer Weggeldszahlung ein verbotener Weg benutzt wird;

4) wenn ein Befreiungsgrund falsch angegeben, oder mit einem etwaigen Freischeine, oder einer zur Befreiung einer Hofdienstfuhr ausgestellten Bescheinigung Mißbrauch getrieben wird;

5) wenn mit einem Weggelds-Erheber betrügerische Verabredungen zur Verkürzung der Casse getroffen werden;

6) wenn angespannte Zugthiere vor einer Hebestelle abgespannt und jenseits derselben, aber noch vor der nächsten Hebestelle oder vor dem Endpunct der Chausseestrecke wieder angespannt werden;

7) wenn auf irgend eine andere Weise die tarmäßige Entrichtung des Weggeldes umgangen wird.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Weggelds-Casse.

§. 6.

Wenn nachgewiesen wird, daß der Weggelds-Erheber oder Pächter absichtlich mehr erhoben hat, als die Taxe vorschreibt, oder daß Ersterer Reisende, ohne sie zur Zahlung anzuhalten, hat passiren lassen, welche nach §. 2. und 3. von der Erlegung nicht befreit sind, so verfallen sie für jeden Einzelnen Fall in eine polizeiliche Brüche bis zu zehn Rthlr. Gold, wovon ein Drittheil dem Denuncianten und zwei Drittheile der Weggeldscasse zu Gute kommen.

In Wiederholungsfällen werden sie außerdem vom Dienst oder aus der Pacht entfernt. Diese Entfernung vom Dienste oder aus der Pacht tritt auch dann ein, wenn die Erheber sich betrügerische Vereinbarung zur Verkürzung der Casse zu Schulden kommen lassen, vorbehältlich der auf vorgängige Untersuchung nach dem Strafgesetzbuch wider sie zu verhängenden Strafe.

Die Erheber sind für ihre Angehörigen und Dienstboten verantwortlich.

§. 7.

Bei vorkommenden Contraventionen haftet das Fuhrwerk, Gespann oder Thier für Strafe und Kosten, der Führer wird zunächst in Anspruch genommen, sodann aber nöthigenfalls auch der Eigenthümer.

§. 8.

Die Unterſuchung und Entſcheidung aller etwaigen mit einer Polizeiſtrafe zu ahndenden Defraudationen ſteht dem betreffenden Amte mit Vorbehalt des Recurſes an die Regierung und an das Landesherrliche Cabinet zu, die Entfernung der Erheber vom Dienſt oder aus der Pacht (§. 6.) der Regierung mit Vorbehalt des Recurſes an das Landesherrliche Cabinet. Iſt eine größere Strafe verwirkt, ſo treten die Gerichte ein.

26) Bekanntmachung der Juſtiz-Canzlei vom 1. Juli, publ. den 7. Juli 1841.

Abänderung in der Depoſitenverwaltung beim Landgerichte zu Ovelgönne.

Da eine Abänderung in der Depoſitenverwaltung beim Landgerichte zu Ovelgönne angemeſſen befunden iſt, ſo werden folgende dadurch nothwendig gewordene, mit Höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlaſſene Vorſchriften öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die neue Einrichtung am 16. Juli dieſes Jahres eingeführt werden wird.

1. Es ſollen vom Depoſitar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies

geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.

2. Die Führung dieses Buches ist einstweilen dem Sporteln-Rendanten des Landgerichts übertragen, bei dem sich daher Jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung zu bewirken, und die desfällige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
3. Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugefertigt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt sei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.
4. Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars, nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
5. Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, so muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
6. Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besondern Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Haupt-

geld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhändigen; er kann aber auch von dem letzteren verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetze.

7. Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenscheine angegeben werden kann.
8. Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheines an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.
9. Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenschein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein nicht angefertigt wäre.
10. Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung **ad depositum** geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem von dem das Controllbuch führenden Official ausgefertigten Depositenschein die desfallsige Quittung und händigt solche dem Deponenten ein.
11. Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositenscheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf

die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositenscheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositenscheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositenscheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.

12. Wer ohne einen solchen Depositenschein deponirt, oder den Depositenschein nach der Deposition in den Händen des Depositars läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

13. Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositencasse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen; findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht ad depositum gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen, dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rück-

zahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositions-Gebühren verlangen.

14. Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenschein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme ad depositum verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quittiren. Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositars, wird der auf die größere Summe ausgenommene Depositenschein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenschein der Rest nicht gültig deponirt werden.

27) Cammer-Bekanntmachung vom 1. Juli, publ. den 14. Juli 1841.

Anwendung der Forstordnung v. 28. Sept. 1840 auf das auf den Gründen des Klosters Oestringfelde stehende Holz.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfälliges Ansuchen des Erbpächters des Herrschaftlichen Guts Kloster Oestringfelde, im Kirchspiel Schortens, Landgerichts-Assessors Ehrentraut zu Jever,

die in den §§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 enthaltenen Vorschrif-

ten hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen für anwendbar auf das auf den Gründen des obgedachten Guts stehende Holz erklärt sind und Jürgen Jürgens, bei Kloster Oestringfelde wohnhaft, zur Beaufsichtigung dieses Holzes angestellt und beeidigt ist.

28) Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juli, publ. den 28. Juli 1841.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulats zu Windau betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den in Windau ansäßigen Wilhelm Christian Wessel zu Höchstdero Viceconsul daselbst zu ernennen und daß selbigem in dieser Eigenschaft von der Kaiserlich Russischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen

Consulate, die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 gebührend zu befolgen.

29) Landesherrliche Verordnung vom 21. Juli, publ. den 24. Juli 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Aufhebung des am 2. Nov. 1841 erlassenen Verbots der Aus- und Durchführung von Pferden.

daß Wir, im Einverständniß mit der Königlich Hannoverschen, der Herzoglich Braunschweigischen und der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, Uns bewogen gefunden haben, die durch Unsere Verordnung vom 2. November 1840 verbotene Ausführung und Durchführung von Pferden aus dem Herzogthum und durch dasselbe nunmehr wiederum zu gestatten, demnach die eben gedachte Verordnung hiemit aufzuheben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

30) Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli, publ. den 4. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Wegen Dienstentlassung und Suspension der

daß Wir Uns bewogen gefunden haben, nachdem verschiedene Gegenstände einer allgemeinen

Civildienſtordnung für Unſer Großherzogthum durch die den Vorſtänden der Behörden ertheilten Inſtructionen und durch das Geſetz vom 22. December 1837 geordnet ſind, wegen der Dienſtentlaſſung und Suſpenſion der Civil-Staatsbeamten auf den Grund der von einem Dienſtgerichte angeſtellten Unterſuchung zu verordnen, wie folgt:

Civil-Staatsbeamten auf den Grund der von einem Dienſtgerichte angeſtellten Unterſuchung.

§. 1.

Außer den zur Unterſuchung und Beurtheilung der Gerichte verwieſenen Straffällen der Dienſtentlaſſung und Suſpenſion, kann jeder Civil-Staatsbeamter mittelbarer wie unmittelbarer, des Dienſtes mit Verluſt des Dienſtranges und Gehaltes entlaſſen, oder mit zeitiger Einziehung des Gehaltes ſuſpendirt werden, wenn er ſich durch Unfleiß, Ungeſchicklichkeit, Unverträglichkeit und dergleichen, zu dem ihm anvertraueten Amte unbrauchbar erweiſet, oder durch ſeine Handlungen die zu Ausübung deſſelben nöthige Achtung und das Vertrauen einbüßt, oder ſich dergeſtalt beträgt, daß ſeine Beibehaltung mit der Ehre des Dienſtes nicht verträglich iſt; wohin insbeſondere auch der Fall des leichtſinnigen Schuldenmachen gehört.

§. 2.

Ob ein ſolcher Fall vorliegt, hat ein beſonderes Dienſtgericht zu unterſuchen.

§. 3.

Solches Dienstgericht soll aus fünf Mitgliedern bestehen: und zwar aus den Mitgliedern Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums (mit Ausschluß desjenigen, welches den Vortrag in Dienstsachen bei Uns hat), mit Beitretung der Vorstände des Oberappellationsgerichts und der Regierung zu Oldenburg, und, so weit zur Vervollständigung der Zahl nöthig, der Vorstände der Justiz-Canzlei und der Cammer zu Oldenburg. Das Protocoll führt einer der Cabinets-Secretaire.

§. 4.

Das Dienstgericht soll zusammentreten, nachdem es von dem Staats- und Cabinets-Ministerium auf eine im Dienstwege erhaltene Veranlassung (welche auch aus früher, vor Erlassung dieser Verordnung vorgefallenen, in ihren Wirkungen noch jetzt erheblichen Thatsachen genommen werden kann) berufen worden ist. Es soll die Beweise gegen den in Betracht gezogenen Staatsbeamten aufnehmen oder durch Commissionen aufnehmen lassen, von den demselben vorgesetzten Dienstbehörden Bericht und Gutachten einziehen, ihn über die gegen seine Beibehaltung im Staatsdienste sprechenden Thatsachen vernehmen oder vernehmen lassen, und mit seiner Verantwortung hören. Es ist befugt, auch während der Untersuchung seine Suspension zu

verfügen, welche aber nicht die im Art. 919. des Strafgesetzbuches bestimmte Wirkung hat.

§. 5.

Die Stimmen im Dienstgerichte sollen lediglich nach gewissenhafter aus den Acten geschöpfter Ueberzeugung abgegeben und ein Beschluß nach Mehrheit der Stimmen gefaßt werden.

§. 6.

Ist das Dienstgericht der Ansicht, daß nach den Acten Gründe vorliegen, welche die Entlassung oder Suspensirung des Betroffenen für das Beste des Dienstes nothwendig erscheinen lassen, so macht es denselben mit diesen Gründen bekannt, und gestattet ihm eine angemessene Frist zu einer weiteren schriftlichen Verantwortung. Nach Eingang der letzteren, oder nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, faßt das Dienstgericht seinen definitiven Beschluß.

§. 7.

Geht dieser Beschluß dahin: daß die Entlassung des Betheiligten aus dem Staatsdienste oder dessen zeitige Suspension zu beantragen sei; so sind Uns vom Dienstgerichte die Acten mit seinem gutachtlichen Berichte zur Verfügung vorzulegen.

§. 8.

Finden Wir Uns dann bewogen, dem Antrage des Dienstgerichtes Folge zu geben, so wird die von Uns erlassene Verfügung dem Be-

theiligten durch das Dienstgericht bekannt gemacht.

§. 9.

Sieht dagegen das Dienstgericht sich nicht veranlaßt, eine der im §. 1. angeführten Maßregeln zu beantragen, oder wird ein desfalls gemachter Antrag von Uns nicht genehmigt; so ist dem Betheiligten zu eröffnen, daß die angestellte Untersuchung keinen Grund ergeben habe, um eine der oben gedachten Maßregeln eintreten zu lassen.

§. 10.

Hält das Dienstgericht zwar nicht die Entlassung oder die zeitige Suspension des betheiligten Staatsbeamten für nothwendig, aber dessen Versetzung in eine andere Stelle im Interesse des Staatsdienstes rathsam, so hat es dieses bei Uns, unter Anführung der Gründe, berichtlich anzuzeigen. Erscheinen ihm disciplinarische Verfügungen nöthig, so sind die Acten zur desfälligen Beschlußnahme an die beikommende Dienstbehörde abzugeben.

Urkundlich Unserer ꝛc.

31) Landesherrliche Verordnung vom 23. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Vorschriften hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke, welche die Kunststraßen befahren.

daß Wir für nöthig erachtet haben, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkühr hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke für die Unterhaltung der Kunststraßen und für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen, und zu dem Ende zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Gewicht, welches auf den Kunststraßen, außerhalb der Städte und Ortschaften von einem Fuhrwerk transportirt werden darf, soll nicht mehr betragen, als:

mit Radfelgen-Beschlag	in der Jahreszeit vom 1. Nov. bis 1. Mai für ein vierrädriges Fuhrwerk	in der Jahreszeit vom 1. Nov. bis 1. Mai für ein zweirädriges Fuhrwerk	in der Jahreszeit vom 1. Mai bis 1. Nov. für ein vierrädriges Fuhrwerk	in der Jahreszeit vom 1. Mai bis 1. Nov. für ein zweirädriges Fuhrwerk
	℔	℔	℔	℔
unter 2 Zoll Breite. .	3000	1500	4500	2000
von 2 Zoll bis 3 Z. Breite	4000	2000	6000	3000
von 3 bis 4 Zoll Breite	5000	3000	7500	4000
von 4 bis 6 Zoll Breite	6500	4000	9000	5000
von 6 Zoll und darüber	9000	5000	11000	6000

Kunſtſtraßen mit ſchwereren Ladungen zu befahren, iſt in der Regel unterſagt.

§. 2.

Ausnahmsweiſe iſt es jedoch geſtattet:

a) hinſichtlich ſolcher Laſten, welche, wie z. B. Steinblöcke, Mühlenſteine, große Baumſtämme u. ſ. w., wegen des Zwecks, zu dem ſie beſtimmt ſind, ungetheilt fortgeſchafft werden müſſen, inſofern der Radfelgen-Beſchlag des Fuhrwerks mindeſtens ſechs Zoll breit iſt;

b) dem ſonſtigen fremden und im Auslande beladenen Fuhrwerke, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Rthlr. Gold für jede 100 ℔ Uebergewicht.

§. 3.

Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks iſt beim Befahren der Kunſtſtraßen verpflichtet, den mit der Controle beauftragten Officialen (§. 12.) auf Verlangen das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe oder ſonſtigen darüber ſprechenden Papiere, anzugeben, und wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder einer obrigkeitlich dazu verpflichteten Perſon befrachtet worden, muß der Führer mit einem Ladeſchein verſehen ſein, woraus das Geſammtgewicht der Ladung ſich ergiebt.

§. 4.

Besteht die Ladung in den nachstehend verzeichneten Gegenständen, so ist der Führer verpflichtet, die Größe derselben beziehungsweise nach Gemäß, Gebinden, Stückzahl, Klaftern oder Säcken anzugeben. Die Gewichts-Ermittelung der Ladung soll alsdann nach folgenden Normalsätzen geschehen:

1	Last	Roggen	wird angenommen zu	4700 ℔
1	„	Hafer	„ „ „	2700 „
1	„	Buchwaizen	„ „	4300 „
1	„	Gerste	„ „ „	4000 „
1	„	Bohnen	„ „ „	5700 „
1	„	Waizen	„ „ „	5000 „
1	Orhofd	Wein	„ „ „	600 „
1	„	Branntwein	„ „	550 „
1	Tonne	Bier	„ „ „	400 „
1	„	Kieselsteine	à 11 Cubikfuß „	900 „
100	Stück	Ziegelsteine	oder Dachziegel	700 „
1	Klafter	(72 Cubikfuß)	Buchen-Brennholz „ „	1500 „
1	„	Eichen-Brennholz	„ „	1200 „
1	Sack	Salz	wird angenommen zu	180 „

§. 5.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung (§§. 3. 4.) oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere (§. 3.) verweigert wird; imgleichen wenn der Führer nicht mit dem oben (§. 3) vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist,

so hat derselbe einer speciellen Ermittelung des Gewichts der Ladung auf seine Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 6.

Im Falle dringenden Verdachts, daß, der Angabe des Führers (§. 3. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größern Ladung, als nach den Bestimmungen der §.§. 1. 2. 4. zulässig ist, versehen sei, bleibt die specielle Ermittelung des Gewichts der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten sind, wenn eine Ueberschreitung der erlaubten Gewichte sich herausstellt, von dem Führer, sonst von der Weggelds-Casse zu tragen.

§. 7.

Für Fuhrwerk, dessen Räder mit hervorstehenden Kopfnägeln, Stiften, Schrauben, oder mit zwar eingesenkten, aber mindestens $^1/_4$ Zoll über der Oberfläche des Reifs hervorragenden Nägeln versehen sind, soll doppeltes Weggeld entrichtet werden.

Das Militairfuhrwerk ist von dieser Bestimmung ausgenommen.

§. 8.

Die höchste erlaubte Ladungsbreite für Fuhrwerke auf Kunststraßen und zwar Ladung, Wagen und Bäume eingerechnet, wird auf Eilf Oldenburger Fuß festgesetzt.

§. 9.

Das Spurhalten auf den Kunststraßen ist bei 24 gr. bis 1 Rthlr. Gold Brüche für jeden einzelnen Fall untersagt. Zwei oder mehrere zusammengekoppelte Wagen sind bei gleicher Strafe so mit einander zu verbinden, daß ein jeder ein verschiedenes Geleise befährt.

§. 10.

Contraventionen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sollen von den Aemtern untersucht und, unter Verurtheilung der Contravenienten in die Kosten, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr. Gold belegt werden, in so fern nicht in Vorstehendem eine andere Strafe bestimmt ist. Der Recurs gegen den Bescheid des Amts geht an die Regierung.

§. 11.

Mit dem wegen Uebertretung der Vorschriften der §. §. 1 und 2a. angehaltenen Fuhrwerke darf sodann, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt worden, die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben oder rückwärts belegenen Ortschaft auf der Kunststraße fortgesetzt werden.

Setzt der Führer die Reise weiter fort, so ist er von Neuem der angedrohten Strafe verfallen.

§. 12.

Die Weg- und Policei-Officialen, die Weggelds-Einnehmer und Weggeld-Pächter; imgleichen die Steueraufseher, haben auf die Befolgung obiger Vorschriften zu achten und etwaige Contravenienten dem Amte anzuzeigen.

Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung zu untersuchen.

§. 13.

Die verwirkten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als auch gegen den Eigenthümer desselben vollstreckt werden und das Fuhrwerk haftet dafür.

§. 14.

Von allen wirklich eingezogenen Strafgeldern erhält der Denunciant den dritten Theil, die übrigen zwei Drittheile fallen in die allgemeine Weggeldcasse.

§. 15.

Diese Verordnung soll mit dem 1. Novbr. 1841 in Kraft treten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

32) Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

daß Uns die verschiedenen, eine kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung, so wie einige damit in Verbindung gebrachte Gegenstände betreffenden Verordnungen, welche für das alte Herzogthum unter'm 26. October 1701, für die Erbherrschaft Jever unter'm 23. Januar 1805 und für die vormals Münsterschen Landestheile unter'm 24. Juli 1688 erlassen worden, mit den dieselben erläuternden Bestimmungen, zu Beseitigung der vielfachen, durch dieselben herbeigeführten Zweifel, einer Abänderung bedürftig geschienen und Wir demnach Uns bewogen gefunden haben, unter Aufhebung jener älteren Gesetze für das Herzogthum, mit Einschluß der Erbherrschaft Jever, zu verordnen, wie folgt:

Die kurze Verjährung gewisser Forderungen und deren Geltendmachung betr.

§. 1.

Alle nicht verbriefte Forderungen aus Verträgen verjähren, insofern nicht das gemeine Recht eine kürzere Frist bestimmt, mit dem Ablaufe von fünf Jahren.

Ausgenommen sind die aus einem Gesellschaftsvertrage (societas) und Beauftragungs-

oder Bevollmächtigungsvertrage (mandatum) entsprungenen Forderungen, imgleichen diejenigen Forderungen des Fiscus, welche auf Domanial-Registern oder auf Domanial-Verleihungs-Scheinen (Consensen, Certificaten ꝛc. ꝛc.) beruhen.

§. 2.

Verbrieft sind nur die Forderungen, über welche eine Urkunde vom Verpflichteten ausgestellt ist, wodurch, ihre Aechtheit vorausgesetzt, die Forderung oder der Vertrag, welcher der Klage zum Grunde liegt, seinen wesentlichen Bestandtheilen nach zu erweisen ist; in welcher Voraussetzung auch eine vor oder nach Ablauf der Verjährungszeit ausgestellte Anerkennungs-Urkunde genügt, um die auf diese Verordnung gestützte Einrede der Verjährung auszuschließen.

§. 3.

Jeder nicht mit einer solchen (§. 2.) Anerkennungs-Urkunde verbundene Verzicht steht der Einrede der Verjährung nicht entgegen, und niemand kann sich auf den Mangel an gutem Glauben gegen diese Einrede berufen.

§. 4.

Die Verjährung beginnt mit der Klagbarkeit der Forderung; bei unbestimmtem Borg jedoch erst mit dem Ablaufe des Kalenderjahres, worin die Lieferung oder Leistung geschehen ist.

§. 5.

Sie läuft auch gegen die im gemeinen Rechte in Ansehung der Verjährung begünstigten Personen.

§. 6.

Die verjährte Forderung kann weder durch Klage noch durch Einrede geltend gemacht werden. Dadurch ist jedoch die Berufung auf bereits eingetretene Compensation nicht ausgeschlossen, wenn die gegen einander zu compensirenden Forderungen vor Ablauf der Verjährungszeit fällig gewesen sind.

§. 7.

Die Einrede der Verjährung darf von Amtswegen nicht supplirt werden.

§. 8.

Unterbrochen wird die Verjährung nicht anders, als:

1) durch Zustellung der Ladung zum Sühneversuche, wenn diese den erhobenen Anspruch hinlänglich bezeichnet, sonst in gleicher Voraussetzung durch Zustellung des Sühneprotocolls an den Citaten, welche auf Antrag des Citanten jederzeit zu verfügen ist;
2) durch Zustellung der Klage;
3) durch eine bei dem Amte des Wohnorts des Gläubigers eingelegte Protestation gegen Abwesende, die der Zeit keinen Wohnsitz im Herzogthum haben.

§. 9.

Die Wirkung der Unterbrechung dauert nur fünf Jahre, welche, im Falle wenn die Klage angestellt ist, von der letzten gerichtlichen Handlung anfangen.

§. 10.

Der fünfjährigen Verjährung und den Bestimmungen §. 3—9. dieses Gesetzes sind auch unterworfen, die Forderungen:

1) an die Käufer aus öffentlichen Mobiliar-Verkäufen;
2) der bei den Gerichten zugelassenen Rechnungssteller wegen ihrer Gebühren und Auslagen aus dem von ihnen bei Gericht und außer Gericht vorgenommenen Geschäfte;
3) der Anwälde an Deservit und Auslagen, deren Verjährung mit der letzten, aus den gerichtlichen Acten hervorgehenden Handlung des Anwaldes beginnt.

§. 11.

Von dem Betrage zugestellter Rechnungen über das, was auf unbestimmten Borg geliefert oder geleistet ist, können Verzugszinsen erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Anfange der Verjährungszeit (§. 4.) an gefordert werden; wenn jedoch früher geklagt ist, von Zeit der Zustellung der Klage.

§. 12.

Ueber die in den ordentlich geführten Schuldbüchern gewerbetreibender Personen, unter Angabe des Jahres und Tages, auf bestimmte Schuldner angemerkte Lieferungen und Leistungen des Gewerbes und die dafür angesetzten Preise, giebt solches Buch einen zur Auflegung des Erfüllungs-Eides genügenden Beweis, wenn zugestanden oder auf andere Art als das Schuldbuch bewiesen ist, daß der angemerkte Schuldner innerhalb Jahresfrist vor oder nach der bestrittenen Lieferung oder Leistung, von dem Gewerbetreibenden in dem Gewerbe Credit genossen hat.

Worauf der Eid zu Erfüllung dieses Beweises zu stellen und welcher Person derselbe aufzulegen, hat der Richter nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen in Anwendung gemeiner Rechtsgrundsätze zu bestimmen.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Janr. 1842 in Kraft. Die vor dem 1. Janr. 1842 angefangene, aber noch nicht vollendete Verjährung von Forderungen, worüber sich das neue Gesetz erstreckt, wird, in Ansehung der zur Verjährung erforderlichen Zeit, wenn die Forderung nach den aufgehobenen Verordnungen in weniger als 5 Jahren verjährte, auf 5 Jahre erweitert, wobei die vor 1842 bereits vergangene

Zeit, so weit sie nach jenen Verordnungen in Berechnung gekommen wäre, mit einzurechnen ist; wenn aber die Forderung nach dem bisherigen Recht am 31. December 1846 noch nicht verjährt sein würde, dahin beschränkt, daß mit diesem Tage die Verjährung abläuft. Die übrigen Fälle werden hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist nach dem alten Rechte beurtheilt.

Urkundlich Unserer ꝛc.

33) Landesherrliche Verordnung vom 26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Die Untersuchung u. Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der, mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-Staatsbeamten betr.

daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-Staatsbeamten in Unserem Herzogthum Oldenburg den Untergerichten zu entnehmen und den oberen Gerichten unter folgenden Bestimmungen zuzuweisen:

1. Die Erkennung der Special-Untersuchung und Gerichtsstellung, wenn die Sache zu diesem Zweck an die Gerichte abgegeben wird, (Ver-

ordnung vom 22. Decbr. 1837 §. 5.) steht dem einen Senate der Justiz-Canzlei zu;

2. Von dem anderen Senate wird darauf die Untersuchung geführt, vorbehältlich der Befugniß, zu einzelnen Untersuchungshandlungen ein Untergericht zu committiren;

3. Das Haupt-Erkenntniß wird, sowohl bei Dienstvergehen als bei Dienstverbrechen, von dem Plenum der Justiz-Canzlei gefällt;

4. Als zweite Instanz tritt in allen Fällen, wo solche in Strafsachen eröffnet ist, das Oberappellations-Gericht ein.

In Ansehung der bei den Gerichten zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits anhängigen Untersuchungen, bleibt es bei den früheren Competenzbestimmungen.

Urkundlich Unserer 2c.

34) Cammer-Bekanntmachung vom 30. Juli, publ. den 4. August 1841.

Anwendung der Forstordnung vom 28 Sept. 1840 auf den, der Königl. Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Fladderlohhauser Fuhrenkamps.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß, auf desfälligen Antrag des Königlich Hannoverschen Oberforstamts zu Osnabrück, die in den §. §. 21—46. der Forstordnung vom 28. Sept. 1840 enthaltenen Vorschriften, hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage I. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. flgde. solcher Forstordnung ent-

haltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf den der Königlichen Cammer zu Hannover zustehenden Theil des Fladderlohhauser Fuhrenkamps im Kirchspiel Holdorf, Amts Damme, erklärt sind, und der Holzknecht Vennemann zu Fladderlohhausen zu dessen Beaufsichtigung verpflichtet ist.

35) Regierungs-Bekanntmachung vom 2. August, publ. den 7. Aug. 1841.

Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser musicalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe vom 14. v. M. wird der nachstehende Bundes-Beschluß vom 22. Apr. 1841 hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Die im deutschen Bunde vereinigten Regierungen werden zum Schutze der inländischen Verfasser musicalischer Compositionen und dramatischer Werke, gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundes-Gebiets, folgende Bestimmungen in Anwendung bringen:

1) die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger, Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist;

2) dieſes ausſchließende Recht des Autors, ſeiner Erben oder ſonſtigen Rechtsnachfolger ſoll wenigſtens während zehn Jahren von der erſten rechtmäßigen Aufführung des Werks an, in ſämmtlichen Bundesſtaaten anerkannt und geſchützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung ſeines Werks ohne Nennung ſeines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden geſtattet, ſo findet auch gegen andere kein ausſchließendes Recht ſtatt;

3) dem Autor oder deſſen Rechts-Nachfolger ſteht gegen jeden, welcher deſſen ausſchließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatiſchen oder muſicaliſchen Werks beeinträchtigt, Anſpruch auf Entſchädigung zu;

4) die Beſtimmung dieſer letztern und die Art, wie dieſelbe geſichert und verwirklicht werden ſoll, ſo wie die Feſtſetzung der etwa noch neben dem Schadenserſatze zu leiſtenden Geldbußen, bleibt den Landesgeſetzen vorbehalten; ſtets iſt jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieſelbe verwendeten Koſten und ohne Unterſchied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenſtand der Auf-

führung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

36) Regierungs-Bekanntmachung vom 6. August, publ. den 11. August 1841.

Die Errichtung eines Großherzoglich Oldenburgischen Consulats zu New-York betr.

Daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet haben, den Kaufmann Eduard Noltenius, Associé des Handlungshauses Noltenius & Pavenstedt in New-York zu Höchstdero Consul daselbst zu ernennen, und selbiger das erforderliche Exequatur beigebracht hat, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und der Erbherrschaft Jever hiedurch bekannt gemacht.

Zugleich werden alle unter Großherzoglich Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffs-Capitains, welche die obgedachte auswärtige Handelsstadt besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere, bei dem obgedachten Großherzoglichen Consulate die Vorschriften der Verordnung vom 29. Mai 1815 (Gesetzsammlung 2ter Bd. III. S. 145.) gebührend zu befolgen.

37) Regierungs-Bekanntmachung vom 11. August, publ. den 18. August 1841.

Ausdehnung des am 11. Februar 1841 ertheilten

In Gemäßheit Höchster Vorschrift wird hiedurch bekannt gemacht:

daß das dem Conservator J. Rühl und dem Spenglermeister F. Benkler, beide zu Wiesbaden, wegen eines von ihnen erfundenen neuen Beleuchtungs-Apparats ertheilte, durch die Regierungs-Bekanntmachung vom 19. Febr. d. J. zur öffentlichen Kunde gebrachte, Privilegium zu Gunsten der Firma Benkler & Comp. zu Wiesbaden, als gegenwärtiger rechtmäßiger Inhaberin dieses Privilegiums auf alle von ihnen bereits erfundenen und noch zu erfindenden Verbesserungen des gedachten Beleuchtungs-Apparats erstreckt worden ist.

Privilegii wegen eines Beleuchtungs-Apparats.

38) Landesherrliche Verordnung vom 23. Aug., publ. den 25. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Nachdem Wir den von Unseres Hochseligen Herrn Vaters des Herzogs Peter Friedrich Ludwig Durchlaucht und Gnaden gefaßten Plan der Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses durch Erbauung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals" vor Unserer Residenzstadt Oldenburg in Ausführung gebracht haben; so erklären Wir nunmehr, daß diese Staatsanstalt ihrem wohlthä-

Die Errichtung des „Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals" und die obere Leitung und Beaufsichtigung, so wie die Verwaltung der Angelegenheiten desselben betr.

tigen Zweck bleibend erhalten werden soll, und wollen, daß dieselbe der Aufnahme aller und jeder Personen vom Militair- und Civil-Stande geöffnet sei.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals soll einer aus Personen vom Militair- und Civil-Stande zusammengesetzten Immediat-Commission übertragen sein.

In Unterordnung unter diese Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals bestellen Wir eine gleichfalls aus Personen vom Militair- und Civil-Stande bestehende Direction als nächste Behörde für die Verwaltung der Hospital-Angelegenheiten.

Die Secretariats-, Registratur- und Expeditions-Geschäfte hat bei der Commission das betreffende Personal der Regierung nach Anweisung des Regierungs-Präsidenten, und bei der Direction dasjenige des Stadtmagistrats nach Anweisung des Stadtdirectors zu übernehmen.

Die Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals wird die näheren Bestimmungen über die Aufnahme der Kranken, und was dem angehörig so wie den Zeitpunct der Eröffnung des Hospitals demnächst zur öffentlichen Kunde bringen.

Urkundlich Unserer ꝛc.

39) Regierungs-Bekanntmachung vom 31. August, publ. den 4. Septbr. 1841.

Die Errichtung einer Weggelds-Hebestelle zu Ofen betr.

Mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll eine Weggelds-Hebestelle zu Ofen errichtet, und das Weggeld daselbst vom 1. October d. J. an in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen in der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. Juni 1841 bis weiter nach folgender Taxe erhoben werden:

Für jedes Pferd oder Zugthier vor einem Wagen, Schlitten, oder sonstigem Fuhrwerk	drei Grote.
Für ein Reitpferd	drei Grote.
Für nicht angespannte Zugthiere, für Hand- und Koppelpferde, für Esel, Hornvieh, Füllen à Stück . . .	zwei Grote.
Für Saugfüllen, welche bei der Mutter laufen, wird nicht bezahlt.	
Für jedes angespannte Zugthier vor Frachtwagen, welche mit mehr als zwei Pferden bespannt sind, und vor allen Frachtkarren; imgleichen vor mehreren zusammengekoppelten beladenen Wagen, wenn nämlich der zweite ꝛc. nicht etwa ganz ledig ist .	vier und einen halben Groten.

40) Regierungs-Bekanntmachung vom 8. Septbr., publ. den 11. Sept. 1841.

Die Umschreibungen in den Deichfreien-Registern betr.

Die Regierung, welche jetzt die Aufsicht über die Deichfreien-Register führt, findet es angemessen, zu bestimmen: daß die bei Veränderung der Besitzer deichfreier Ländereien erforderlichen Umschreibungen im Deichfreien-Register, welche früher unmittelbar bei der Großherzoglichen Cammer nachgesucht werden konnten, künftig nur allein bei dem Amte, in dessen District das Grundstück liegt und zwar auf die im §. 64. der Beamten-Instruction bestimmte Weise in der durch die Verordnung vom 29. Decbr. 1814 vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist nachgesucht werden müssen.

Die Aemter haben auf den Grund des nach dem §. 64. der Beamten-Instruction, bei der Umschreibung der Immobilien abzuhaltenden Protocolls auch sofort die Umschreibung im Deichfreien-Register vorzunehmen und dafür die verordnungsmäßigen Gebühren zu berechnen; wogegen die wegen verspäteter Umschreibung im Deichfreien-Register nur in Folge der frühern Einrichtung, besonders angeordnete Brüche von 5 Goldgulden künftig nicht weiter zu erlegen ist.

41) Cammer-Bekanntmachung vom 14. Sept., publ. den 22. Sept. 1841.

Anwendung der Forstordnung v. 28. Sept. 1840 auf die zu Moorwarfen belegenen Holzungen des Geh. Hofr. Janssen.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf desfälliges Ansuchen des Geheimen Hofraths Janssen zu Oldenburg die in den §.§. 21—46. der Forstordnung vom 28. Septbr. 1840 enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der unter den Nummern 4—6, 8, 9, 21—26, 32 und 33 der Beilage Nr. 1. dieser Forstordnung bezeichneten strafbaren Handlungen, unter den in den §. §. 74. ꝛc. ꝛc. solcher Forstordnung enthaltenen näheren Bestimmungen, für anwendbar auf dessen zu Moorwarfen im Amte Jever belegene Holzungen erklärt sind, und die Beaufsichtigung dieser Holzungen dem Heuermann Peter Janssen zu Moorwarfen übertragen ist. — Forstordnung §. 82.

42) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Rodenkirchen vom 16. Sept., publ. den 22. Sept. 1841.

Verbot des Reitens, Viehtreibens und Karrenschiebens auf den besteinten oder übersandeten Fußpfaden im Amte Rodenkirchen.

Mit Genehmigung Großherzoglicher Regierung bringt das Amt hiedurch zur öffentlichen Kunde: daß zur Erhaltung der, im hiesigen Amtsdistricte neuerdings vielfach angelegten, besteinten oder übersandeten Fußpfade, alles Reiten, Viehtreiben und Karrenschieben auf denselben, oder Beschädigen derselben durch

Fahren, bei einer polizeilichen Brüche von 36 gr. bis 2 Rthlr. verboten ist.

Der Angeber erhält die Hälfte der Brüche.

Sämmtliche Kirchspielsvögte, Bauervögte und Amtsunterbediente sind angewiesen, auf die Befolgung obiger Vorschrift zu achten, und werden übrigens alle Eingesessene aufgefordert, die von ihnen bemerkten Contraventionen sofort beim Amte oder dem beikommenden Kirchspielsvogt zur Anzeige zu bringen.

43) Bekanntmachung des Ober-Appellationsgerichts vom 6. October, publ. den 9. October 1841.

N.B. zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs.

Seine Königliche Hoheit haben als Neue Bestimmung zu Art. 40. des Strafgesetzbuchs die Vorschrift ertheilt:

daß jede von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde verfügte Landesverweisung von derselben in den inländischen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden soll.

44) Bekanntmachung der Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals vom 7. Oct., publ. den 9. October 1841.

Die Eröffnung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals und die Aufnahme in dasselbe betr.

Mit Beziehung auf die Landesherrliche Verordnung vom 23. August d. J., die Errichtung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals betreffend, wird im Höchsten Auftrage Seiner Königlichen

Hoheit des Großherzogs über die Eröffnung dieses Hospitals und die Aufnahme in dasselbe hiemittelst Folgendes bekannt gemacht:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital wird am morgenden Tage, den 8. October, zur Aufnahme von Kranken, nach folgenden nähern Bestimmungen eröffnet werden:

Das Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospital ist für Kranke jeder Art bestimmt, und keine Krankheit von demselben ausgeschlossen. Vorzugsweise finden jedoch nur Erwachsene Aufnahme, Kinder nur im Nothfalle und dann, wenn es darauf ankömmt, von ansteckenden Krankheiten z. B. Pocken, ergriffene von der Gemeinschaft des größeren Publicums zu trennen.

Altersschwache und von Gebrechen, welche ärztlicher Hülfe nicht mehr zugänglich sind, Ergriffene, die mehr einer Versorgungs-Anstalt angehören, sind ausgeschlossen.

Geisteskranke werden nur ausnahmsweise, um für ihre und ihrer Umgebung Sicherheit zu sorgen, auf sehr kurze Zeit angenommen, bis anderweitig für sie gesorgt werden kann. Auch können hochschwangere Frauenzimmer der Regel nach nicht aufgenommen werden.

Ueber die Verfügung der Aufnahme der activen Militair-Personen untern Grades, so wie der Personen aus der Hofdienerschaft bestehen besondere Vorschriften.

Rücksichtlich aller andern Personen wird die Hospitals-Direction nach obigen allgemeinen Grundsätzen die Aufnahme jedesmal verfügen, wenn solche von irgend einer Behörde auf Rechnung eines zu deren Verfügung stehenden Fonds schriftlich requiriret wird, soweit die für die verschiedenen Classen von Kranken (Militair, Civil, Männer, Weiber) bestimmten Räume es gestatten, und vorbehältlich der weitern Untersuchung des Oberarztes der betreffenden Hospitals-Abtheilung über die Zulässigkeit der Aufnahme nach der Qualification des Kranken, nach deren Ergebniß auf den Beschluß der Direction die Zurückweisung erfolgen kann.

Die möglichst einfach zu bestimmenden Formen dieser schriftlichen Requisitionen der Behörden bleiben der nähern Verabredung mit den einzelnen Behörden vorbehalten.

Für Rechnung von Privaten wird die Direction die Aufnahme nach den nemlichen Grundsätzen auf desfälligen Antrag, welcher auch mündlich geschehen kann, verfügen, wenn der aufzunehmende Kranke ihr als hinlänglich zahlfähig für die Verpflegungskosten und als dispositionsfähig bekannt ist, oder ihr für diese Kosten nach dem Ermessen der Direction genügende Sicherheit anderweitig schriftlich bestellt wird.

Die an die Hospitalscasse zu vergütenden Kosten für die gewöhnliche Verpflegung werden

bis weiter außer den besonders zu bezahlenden Medicinkosten auf täglich 21 Grote Courant für die Person bestimmt.

Wenn eine bessere als die gewöhnliche Verpflegung für einzelne Personen gewünscht wird, so ist über den Betrag der dafür zu entrichtenden höhern Vergütung jedesmal eine besondere Verabredung mit der Direction zu treffen.

Ueber die Beiforderung und Einzahlung der an die Hospitalscasse zu entrichtenden Verpflegungskosten wird eine besondere Bekanntmachung erlassen werden.

45) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Friesoythe vom 15. Octbr., publ. den 27. Oct. 1841.

Errichtung eines Viehmarktes zu Barssel.

In Folge Auctorisation Großherzoglicher Regierung wird zur Kunde gebracht, daß die Abhaltung eines Viehmarkts zu Barssel, sowohl im Frühjahre als im Herbste, am Montage nach dem Krammarkte bis weiter Statt finden werde.

46) Landesherrliche Verordnung vom 18. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Andere Einrichtung im gerichtlichen Sporteln-wesen.

daß Wir in Betreff der Annotation, Erhebung und Ablieferung der bei den Gerichten

des Herzogthums Oldenburg entstehenden, bisher von den Sportelnrendanten erhobenen Kosten, eine andere Einrichtung nothwendig befunden haben, welche mit dem 1. Januar 1842 ihren Anfang nehmen soll, und demnach verordnen wie folgt:

§. 1.

Die bisherige Einrichtung, daß die Rendanten der Gerichte die Kosten erheben, ist aufgehoben; nur in Ansehung derjenigen Kosten, die bei Unserem Oberappellations-Gerichte in den Sachen entstehen, welche an dasselbe aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld gelangen, verbleibt es bis weiter bei dem Bestehenden.

§. 2.

Die Hebung der bei den gerichtlichen Behörden entstandenen Kosten, sofern solche bisher der Sportelnrendant zu erheben hatte, geschieht durch die Amtseinnehmer des Wohnorts der Debenten, in den Städten Oldenburg und Jever durch die städtischen Cämmerer, jedoch sollen auch hier an die Amtseinnehmer der Aemter Oldenburg und Jever entrichtet werden die aus den Depositen-Cassen der gerichtlichen Behörden und die von den Anwälden zu bezahlenden Kosten.

Unsere Cammer ist ermächtigt, für einzelne Hebungsstellen Ausnahmen von diesen Bestimmungen eintreten zu lassen.

§. 3.

In besonderen Fällen kann das Gericht den Sportelnrendanten zum Empfange einzelner Beträge ermächtigen. Dies geschieht durch Ertheilung einer Hebungs-Ordre in zweifacher Ausfertigung, deren eine, mit der Empfangsbescheinigung des Rendanten versehen, dem Debenten zuzustellen ist. Ohne solche Hebungs-Ordre kann dem Sportelnrendanten nicht gültig Zahlung geleistet werden.

§. 4.

Zu den gerichtlichen Protocollen und Ausfertigungen soll das vorschriftsmäßige Stempel-Papier nicht wirklich verwandt, sondern dessen Betrag mit den übrigen Kosten berechnet werden.

§. 5.

Unsere Justiz-Canzlei und Cammer des Herzogthums Oldenburg, sind mit Ausführung dieses Gesetzes und Erlassung des dazu erforderlichen Reglements beauftragt.

Urkundlich Unserer ꝛc.

47) Bekanntmachung der Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals vom 18. Oct., publ. den 23. Oct. 1841.

Der Besuch des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals wird bis weiter am Sonntag und Mittwoch, Nachmittags von 1 bis 3 Uhr ge-

Den Besuch des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals betr.

ſtattet. Die Beſuchenden erhalten durch den Portier die erforderliche Auskunft.

Angehörige und Freunde der Kranken bedürfen, um zu dieſen zu gelangen, der Erlaubniß des im Hoſpitale wohnenden Unterarztes.

Wer zu einer andern Zeit einen Kranken zu beſuchen wünſcht, hat dazu eine ſchriftliche Erlaubniß des betreffenden Oberarztes (des Hofraths **Dr.** Baſſe für die Militair-Abtheilung und des Kreisphyſicus **Dr.** Kindt für die Civil-Abtheilung) zu erwirken. Fremde Reiſende, welchen der Beſuch des Hoſpitals auch außer der obgedachten Zeit frei ſteht, haben ſich an den Hoſpital-Verwalter oder an den Unterarzt im Hoſpital zu wenden.

48) Regierungs-Bekanntmachung vom 26. Oct., publ. den 30. Oct. 1841.

Den Bundestags-Beſchluß v. 22. April 1841 wegen des Schutzes muſicaliſcher u. dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Regierung vom 2. Auguſt d. J. den Bundes-Beſchluß vom 22. April d. J. wegen des Schutzes muſicaliſcher und dramatiſcher Werke gegen unbefugte Aufführung betreffend, wird hiermit in Folge Höchſten Auftrages ferner zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Entſchädigung des Autors oder ſeines Rechtsnachfolgers für jeden Fall unbefugter Aufführung, dahin beſtimmt werde, daß der ganze Betrag der Einnahme, ohne Abzug der darauf verwendeten Ko-

ſten, durch die competente Policeibehörde unter Vorbehalt des Recurſes an die Regierung, in Beſchlag genommen und den Berechtigten zuerkannt werden ſoll.

49) Cammer-Bekanntmachung vom 30. Oct., publ. den 3. November 1841.

Die Anwendung der Landesherrl. Verordnung vom 18/30. Oct. 1841 auf den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Aemtern betr.

Im Höchſten Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiemit bekannt gemacht, daß die in dem §. 4. der Landesherrlichen Verordnung vom 18. d. M. über den Gebrauch des Stempelpapiers bei den Gerichten enthaltene Beſtimmung auch auf die Aemter Anwendung finden ſoll, daher auch bei dieſen vom 1. Januar k. J. an, zu allen Protocollen und Ausfertigungen, die Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit jedoch ausgenommen, das vorſchriftsmäßige Stempelpapier nicht wirklich verwandt, ſondern mit den übrigen Koſten berechnet werden ſoll.

50) Conſiſtorial-Bekanntmachung vom 3. November, publ. den 6. Nov. 1841.

Die Errichtung einer Unterſtützungs-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der evangeliſchen

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge die Errichtung einer Unterſtützungsanſtalt für die Wittwen und Waiſen der evangeliſchen Volks-

Volksschullehrer, Organisten und Küster betr.

schullehrer, Organisten und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, nach den unten angehängten Statuten genehmigt, und dabei in Beziehung auf diese wohlthätige Anstalt folgendes Landesherrlich bestimmt ist:

1. den Interessenten derselben soll auf ihren Antrag die Pension bei der allgemeinen Wittwen-Casse angerechnet und ihr Pflichtquantum dort um den Betrag dieser Pension vermindert werden;
2. der Fond der Anstalt soll, gleich den geistlichen und milden Fonds, Freiheit vom Stempelpapier und von den Gerichtskosten, mit Ausnahme der Insinuationsgebühren genießen;
3. die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.

Zugleich werden diejenigen Organisten, Küster und Schullehrer, welche nicht zufolge §. 3. der Statuten Mitglieder der Anstalt von Rechtswegen sind, also alle diejenigen, welche in einem Amte stehen, das sie schon am 1. Januar 1839 bekleideten, aufgefordert, falls sie nach dem §. 4. der Statuten als freiwillige Mitglieder der Anstalt beitreten wollen, ihre desfallsigen Gesuche vor dem 1. December d. J. bei dem Consistorium einzubringen.

Die Paſtoren werden angewieſen, von der ihnen zugehenden Beſtimmung des Conſiſtoriums über das Dienſt-Einkommen der Intereſſenten dieſe zeitig in Kenntniß zu ſetzen, und haben ſodann die Letzteren dafür zu ſorgen, daß die am 1. December d. J. zu leiſtenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträge nach §. 15. der Statuten an die Prediger entrichtet werden, welche dieſe erſten Beiträge gegen den 15. December an den zum Proviſor der Anſtalt beſtellten Conſiſtorialreviſor Lipſius hieſelbſt einzuſenden haben, unter der Bemerkung auf dem Couvert, daß daſſelbe Beiträge zur Schullehrer-Wittwencaſſe enthalte.

Endlich werden die Wittwen und Waiſen der nach der Zeit der Begründung der Anſtalt, welche auf den 1. Januar 1839 angenommen iſt, verſtorbenen Organiſten, Küſter und Schullehrer aufgefordert, ihre Penſionsgeſuche gegen den 1. December d. J. bei dem Conſiſtorium einzureichen.

Statuten

der Unterſtützungs-Anſtalt für die Wittwen und Waiſen der evangeliſchen Volksſchullehrer, Organiſten und Küſter im Herzogthum Oldenburg.

§. 1.

Der Zweck dieſer Anſtalt iſt Unterſtützung der Wittwen und Waiſen der evangeliſchen Schul-

lehrer, Organisten und Küster des Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever.

§. 2.

Dieselbe steht als eine Staatsanstalt für das ganze Herzogthum, unter der unmittelbaren Aufsicht des Consistoriums in Oldenburg, welches auch die über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten etwa entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet, ohne daß desfalls ein gerichtliches Verfahren zulässig ist.

§. 3.

Mitglieder der Anstalt sind, von Rechtswegen und ohne daß es einer besonderen Meldung zur Aufnahme bedarf:

a. alle verheirathete evangelische Volksschullehrer, Organisten und Küster im ganzen Umfange der Herzogthums Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, welche nach dem Jahre 1838 definitiv angestellt oder zu einer einträglicheren Stelle befördert sind;
b. alle künftig zu einem solchen Amte berufene, vom Tage ihres Amtsantritts oder ihrer Heirath;
c. verwittwete Interessenten bleiben so lange beitragspflichtig, als sie ein oder mehrere Kinder im pensionsberechtigten Alter (§. 21.) am Leben haben.

Hülfslehrer sind von der Theilnahme an der Anstalt ausgeschlossen.

§. 4.

Jeder Schullehrer, Organist und Küster im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Jever, welcher zur Zeit der Publication dieser Statuten eine Dienststelle bekleidet, die ihm vor dem 1. Januar 1839 verliehen ist und vor dem 1. December 1841 seine Theilnahme an der Anstalt bei dem Consistorium nachsuchen wird, soll als freiwilliges Mitglied aufgenommen werden und erlangt derselbe dann am Tage seiner Zulassung die Mitgliedschaft.

§. 5.

Diejenigen Mitglieder, welche ihr Amt niederlegen oder von demselben entlassen oder entsetzt werden, scheiden aus der Anstalt und verlieren, ohne Entschädigung wegen geleisteter Beiträge, für ihre künftigen Wittwen und Waisen den Anspruch auf eine Pension, mit alleiniger Ausnahme der Emeritirten und der nach Entscheidung des Consistoriums lediglich Krankheitshalber Entlassenen, welche, ohne fernere Beiträge zu leisten, Mitglieder bleiben.

§. 6.

Den bleibenden Fond der Anstalt bilden:

a. das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gnädigst geschenkte Capital von 1000 Rthlr.;

b. die durch Vermittelung des General-Prediger-Vereins in den Gemeinden des Landes gesammelten Beiträge mit den bis jetzt davon gewonnenen Zinsen im Ganzen zum Betrage von 3510 Rthlr.;

c. die sonstigen bereits eingekommenen oder für die Anstalt künftig noch zu erwartenden Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen nicht bestimmt worden ist, daß sie mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 7.

Für die Verwaltung des Fonds und die Cassenführung wird vom Consistorium ein Provisor bestellt, auf welchen die für die Provisoren der übrigen dem Consistorium untergebenen Fonds bestehenden allgemeinen Vorschriften, Anwendung finden.

§. 8.

Die von dem Provisor jährlich abzulegende Rechnung wird sofort nach der Revision mit den Notaten dem Vorstande des General-Prediger-Vereins zugestellt, welcher solche, mit den etwaigen Bemerkungen dieses Vereins innerhalb zwei Monaten zurückliefert.

§. 9.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten zu den Pensionen zu verwendenden Einkünfte bestehen:

a) in den Zinsen der Fondscapitalien,

b) in den ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen der Mitglieder,

c) in Geschenken und Vermächtnissen, welche nach beigefügter Bestimmung mit den Einkünften verwandt werden sollen.

§. 10.

Die ordentlichen Beiträge werden nach folgendem Verhältnisse der Diensteinnahme halbjährlich bezahlt:

jährliche Diensteinnahme:	halbjährlicher Beitrag:
nicht über 100 Rt. Cour.	— — 36 gr. Cour.
„ „ 150 „ „	— — 63 „ „
„ „ 200 „ „	1 Rt. 18 „ „
„ „ 250 „ „	1 „ 54 „ „
„ „ 300 „ „	2 „ 36 „ „
„ „ 350 „ „	3 „ 54 „ „
über 350 „ „	5 „ — — „

§. 11.

Die außerordentlichen Beiträge sind:

a) ein Eintrittsgeld von 1 Rthlr. Courant bei dem Eintritt in die Anstalt; für alle nach dem 1. December 1841 eintretenden Mitglieder;

b) ein Versetzungsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Versetzung zu einer einträglicheren Stelle:

c) ein Heirathsgeld von 2 Rthl. Courant bei der Verheirathung, wenn die Frau über 10 Jahre jünger ist als der Mann, wel-

ches bei solcher Verschiedenheit des Alters von den nach §. 3. a und §. 4. eintretenden Mitgliedern nachzulegen ist.

§. 12.

Die ordentlichen Beiträge werden, ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheit, Vermögen und sonstige Verhältnisse, von den Mitgliedern, nach dem von dem Consistorium ermittelten regelmäßigen Ertrage der Dienststellen (also nicht nach der zufälligen Einnahme der einzelnen Jahre) entrichtet, von welchem nur abgezogen werden darf:

a) das an den Hülfslehrer zu zahlende Gehalt und für die demselben zu leistende Beköstigung 40 Rthl. Courant, insoweit dafür keine Vergütung geleistet wird;

b) die an einen emeritirten Vorgänger zu bezahlende Abgabe.

Wittwer, welche zur Verfallzeit nur Ein Kind im pensionsberechtigten Alter haben, zahlen nur den halben Beitrag.

§. 13.

Der ordentliche Beitrag ist am 1. Juni und 1. December jeden Jahres nach der Diensteinnahme des Amts zu bezahlen, welches das Mitglied an diesem Tage verwaltet; der außerordentliche Beitrag mit dem nächsten auf die Veränderung (§. 11.) folgenden ordentlichen Beiträge und das nachzulegende Heirathsgeld (§. 11.c.) mit dem ersten ordentlichen Beitrage.

Ist am Verfalltage eine zuletzt von einem Mitgliede verwaltete Stelle unbesetzt, so wird der ordentliche Beitrag von demjenigen entrichtet, der den Genuß der vollen Einkünfte hat, oder aus den Vacanzgeldern entnommen.

§. 14.

Der Tod der Ehefrau eines Mitgliedes oder eines Kindes im pensionsberechtigten Alter verändert die Beitragspflicht für den nächsten Verfalltag nicht, und für den folgenden nur dann, wenn derselbe durch eine den Todestag enthaltende Bescheinigung des Pastors dem Provisor wenigstens einen Monat vor dem Verfalltage nachgewiesen wird.

§. 15.

Die Beiträge beider Art werden von dem Schuljuraten aus dem erhobenen Schulgelde an den Pastor bezahlt, welcher verpflichtet ist, solche in einer Summe gegen den 15. Juni und 15. Decbr. jeden Jahrs an den Provisor einzusenden.

Hatte der Schuljurat vor dem Verfalltage noch kein Schulgeld für den Zahlungspflichtigen zu erheben, so muß dieser seinen Beitrag selbst dem Pastor entrichten.

Auch die kein Schulamt verwaltenden Organisten und Küster haben ihren Beitrag an den Pastor auszuzahlen.

§. 16.

Die Pensionen werden vom Consistorium, nach dem zu erwartenden Betrage der reinen Einkünfte der Anstalt und der Zahl der Pensions-Berechtigten, von fünf zu fünf Jahren festgesetzt.

§. 17.

Dabei wird jedoch von den jährlichen Einkünften ein von dem Consistorium zu bestimmender Theil vorabgezogen, welcher eine Reserve zur Sicherstellung der bewilligten und zur Deckung der innerhalb des fünfjährigen Zeitraumes etwa hinzugehenden Pensionen bildet.

§. 18.

Die beim Ablauf der fünf Jahre unverwandten Einkünfte, einschließlich der Reservegelder, werden zur Hälfte den für die Pensionen zu verwendenden Einkünften, zur Hälfte aber der Reserve für die nächsten fünf Jahre hinzugeschlagen, wenn nicht etwa vom Consistorium eine fernere Vermehrung des Reservefonds unnöthig befunden wird, in welchem Falle der ganze Ueberschuß zu Pensionen verwandt werden kann.

§. 19.

Die Bestimmung des Pensionsbetrages (§. 15.) wird vom Consistorium mindestens 6 Monate vor dem ersten Zahlungstermine, für welchen dieselbe zur Anwendung kommen soll, öffentlich bekannt gemacht.

§. 20.

Zunächst ist die Wittwe zum Genuß der Pension berechtigt. Sie verliert denselben, wenn sie sich wieder verheirathet.

§. 21.

Ist keine Wittwe vorhanden, ist dieselbe gestorben oder zur andern Ehe geschritten, so treten die Kinder des verstorbenen Mitgliedes, bis zu einem gewissen Alter, nämlich die Söhne, welche das 18te, die Töchter, welche das 16te Lebensjahr noch nicht überschritten haben, gemeinschaftlich in den Genuß der Pension, welche für dieselben zum vollen Betrage bezahlt wird, so lange wenigstens zwei Kinder dieses Alters leben, zur Hälfte aber, wenn nur ein Kind dieses Alters vorhanden ist.

§. 22.

Die Pensionen werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli ausbezahlt, an diejenigen, welche an diesem Tage zur Empfangnahme der Pension berechtigt sind.

§. 23.

Die Verpflichtung der Anstalt zur Zahlung der Pension beginnt mit dem nächsten, nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes, und falls dem Pensionsberechtigten eine Gnadenzeit zusteht, mit dem nächsten nach Ablauf derselben eintretenden Zahlungstermine; sie endigt mit dem Eintritt desjenigen Umstandes, welcher das Weg-

fallen der Pension zur Folge hat, ohne daß eine Nachzahlung nach Verhältniß der seit dem letzten Zahlungstermine verflossenen Zeit Statt findet.

§. 24.

Der Provisor zahlt die Pension der Wittwe nach beigebrachter Bescheinigung, daß sie noch im Wittwenstande lebe, dem Vormunde der Waisen, deren Geburtsschein bei der ersten Hebung eingeliefert werden muß, nach beigebrachter Bescheinigung über das Leben der Pensionsberechtigten.

Diese Bescheinigungen sind von dem Pastor des Wohnorts der Empfangsberechtigten unentgeltlich auszustellen, es sind jedoch auch die von einem andern Pastor ausgestellten genügend.

§. 25.

Auf Ansuchen der Empfangberechtigten hat der Pastor die Bescheinigung mit der Quittung des Erstern dem Provisor zu übersenden und dann die hierauf empfangene Pension Jenem auszuzahlen.

§. 26.

Nach Ablauf von zehn Jahren sollen diese Statuten einer Revision unterzogen und es soll insbesondere erwogen werden, ob der Zustand des Fonds eine Herabsetzung der ordentlichen Beiträge gestattet.

§. 27.

Ueber jede Abänderung dieser Statuten soll zuvor das Gutachten des General-Prediger-Vereins eingezogen werden.

51) Regierungs-Bekanntmachung vom 16. November, publ. den 20. Nov. 1841.

Die Anerkennung eines Kön. Schwedischen u. Norwegischen Consuls betr.

In Gemäßheit Höchster Aufgabe wird hiedurch bekannt gemacht, daß der zum Königlich Schwedischen und Norwegischen Consul für das Großherzogthum Oldenburg bestellte D. A. Meier zu Bremen in dieser Eigenschaft von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog anerkannt worden ist.

52) Regierungs-Bekanntmachung vom 18. Nov., publ. den 1. Dec. 1841.

Berichtigung der Zweifel über die Anwendung der zwischen der Königl. Hannoverschen u. Großherzogl. Oldenb. Regierung im J. 1815 geschlossenen Convention wegen Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Ueber die Anwendung der zwischen der Königlich Hannoverschen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung im Jahre 1815 geschlossenen Convention, die Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen betreffend, ist zur Beseitigung einiger entstandenen Zweifel, unter ausdrücklicher Ermächtigung der beiderseitigen Höchsten Landesherren, zwischen dem Königlich Hannoverschen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ei-

nerseits und dem Großherzoglich Oldenburgischen Staats- und Cabinets-Ministerium andererseits eine gegenseitige Erklärung vereinbart und unter dem 16. und 23. October dieses Jahrs vollzogen, welche, soweit sie eine Norm für die beiderseitigen Gerichte enthält, also lautet:

Unter den in dem Artikel 1. der vorgedachten Convention erwähnten „Verbrechen, „welche nach den Grundsätzen der in beider„seitigen Landen geltenden Rechte eine pein„liche Strafe nach sich ziehen", sind alle diejenigen strafbaren Handlungen zu verstehen, welche sowohl in dem am 8. August 1840 publicirten Hannoverschen Criminal-Gesetzbuche als Verbrechen, als auch in dem Oldenburgischen Strafgesetzbuche vom 10. September 1814 — (im Jahre 1837 mit Einschaltung der seit 1814 erlassenen ergänzenden Bestimmungen, neu aufgelegt) — unter der Bezeichnung von Verbrechen und Vergehen mit Strafe bedrohet sind. Es gehören dahin auch diejenigen strafbaren Handlungen, auf welche die ergänzenden Hannoverschen Gesetze über die Bestrafung des Wild-, Fisch- und Krebs-Diebstahls vom 8. Septbr. 1840, so wie die Oldenburgische Jagd-Ordnung vom 30. März 1839 sich beziehen, soweit solche in diesen ergänzenden Hannoverschen

Gesetzen als criminell strafbar ausgezeichnet und unter den in der Oldenburgischen Jagd-Ordnung mit Freiheits-Strafe bedroheten Handlungen begriffen sind.

In Folge einer Höchsten Aufgabe vom 2./8. d. M. wird diese Vereinbarung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

53) Consistorial-Bekanntmachung vom 30. November, publ. den 4. Dec. 1841.

Berichtigung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 1841 betr. die Errichtung einer Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen evangelischer Volksschullehrer, Organisten und Küster.

In der Bekanntmachung des Consistoriums vom 3. November 1841, betreffend die Errichtung einer Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, Organisten und Küster, Oldenburgische Anzeigen vom 6. dieses Monats, sind im zweiten Absatze unter Nr. 1. die Worte „auf ihren Antrag" zu streichen, wie hiedurch berichtigend bekannt gemacht wird.

54) Bekanntmachung der Commission des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals vom 6. Decbr., publ. den 11. Dec. 1841.

Die Beiforderung und Einzahlung der an die Hospitals-Casse zu entrichtenden Verpflegungsgelder betr.

Mit Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wird unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 7. Octbr. d. J., die Eröffnung des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hospitals

betreffend, über die Beiforderung und Einzahlung der an die Hoſpitals-Caſſe zu entrichtenden Verpflegungsgelder, hiemittelſt Folgendes bekannt gemacht:

Die Liquidation und Beiforderung der an die Hoſpitals-Caſſe zu zahlenden Verpflegungs-Gelder wird monatlich geſchehen, in der Art, daß der Regel nach alle während eines Monats creditirte Verpflegungsgelder im Laufe des darauf folgenden Monats liquidirt, beigefordert und an die Hoſpitals-Caſſe eingezahlt werden.

Der Rechnungsführer der Hoſpitals-Caſſe wird zu dem Ende aus der ihm im Anfange eines jeden Monats zugefertigten Hebungsliſte der Verpflegungsgelder des abgelaufenen Monats, jedem der darin aufgeführten Zahlpflichtigen, für die öffentlichen Caſſen, den beikommenden Behörden, reſp. den Rechnungsführern, einen Auszug über ſeine Schuld zuſtellen, in welchem der Name des Verpflegten, die Zahl ſeiner Verpflegungstage, ſeine Schuld für gewöhnliche Verpflegung, ſeine Schuld für Arzneien, desgleichen für etwaige außerordentliche Verpflegung ꝛc. angegeben ſind.

Die Zuſtellung dieſes Auszuges unter der Namensunterſchrift des Rechnungsführers, an den Zahlungspflichtigen, wird vor dem Siebenzehnten eines jeden Monats geſchehen. Die Debenten haben dann vor Ablauf des nemlichen

Monats dieſe Schuld an den Rechnungsführer der Hoſpitals-Caſſe abzutragen.

Diejenigen, welche dieſes Geld mit der Poſt einſenden, müſſen daſſelbe nicht allein frankiren, ſondern auch die den hieſigen Briefträgern von den Empfängern begleichende Beſtellungs-Gebühr demſelben beifügen.

Etwaige Einreden oder Bemerkungen gegen die Richtigkeit der berechneten Forderung müſſen ebenfalls vor Ablauf des nämlichen Monats, aber unmittelbar bei der Direction des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hoſpitals eingebracht werden.

Der Stadt-Cämmerer Johann Juſtus Harbers hieſelbſt iſt zum Rechnungsführer des Peter-Friedrich-Ludwigs-Hoſpitals beſtellt.

55) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. Decbr., publ. den 18. Decbr. 1841.

In Gemäßheit Höchſter Vorſchrift Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird hiedurch bekannt gemacht, daß von jetzt an, ſoweit thunlich und der Regel nach, Niemand zu Ausübung bloß der äußern Heilkunde angeſtellt oder conceſſionirt werden ſoll. Die Ausübung der bloß äußern Heilkunde betr.

Es werden demnach auch nur diejenigen zum blos chirurgiſchen oder geburtshülflichen Examen zugelaſſen werden, die bereits die Zuſicherung oder Anwartſchaft einer Anſtellung erhalten ha-

ben, welche lediglich von dem guten Ausfalle eines ſolchen Examens abhängig gemacht iſt.

56) Bekanntmachung des Militair-Collegii vom 17. Dec., publ. den 22. Dec. 1841.

Die Vorſchriften wegen Stellung der Stellvertreter durch das Militair-Collegium und wegen Meldung zu derſelben betr.

Indem das Militair-Collegium die Bekanntmachung vom 16. Decbr. v. J., wornach die Wehrpflichtigen, welche ſich im nächſten Eintrittstermin durch einen Stellvertreter vertreten laſſen wollen, zur Vermeidung erhöhter Abgabe ſpäteſtens am 1. Januar 1842 deshalb beim Militaircollegium ſich zu melden haben, hiedurch in Erinnerung bringt, macht daſſelbe folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt:

Die Vorſchriften wegen Stellung der Stellvertreter vom Militair-Collegium und wegen Meldung zu derſelben finden nur auf diejenigen Wehrpflichtigen unbedingt Anwendung, welche zum Contingent und zur erſten (ſofort nach Beeidigung einzukleidenden und zu exercirenden) Reſerve deſignirt worden.

Nach Höchſter Verfügung vom 16. Febr. d. J. werden jährlich auch einige Wehrpflichtige zu Trainſoldaten und zu einer zweiten Reſerve ausgehoben, die beeidigt und bei den Reſervecompagnien enrollirt, ſofort wieder auf Urlaub zu entlaſſen, und nur dann einzuberufen und einzukleiden ſind, wenn dies bei einer Mobilma-

chung oder etwaigen besonderen größeren Zusammenziehung des Truppen-Corps erforderlich sein sollte. Jedem Soldaten dieser Mannschaft steht es nach höchsten Verfügungen bis zur Einkleidung jeder Zeit frei, sich durch einen selbstgewählten Stellvertreter nach den Vorschriften des Recrutirungsgesetzes vertreten zu lassen, ohne daß es dazu einer vorgängigen Meldung oder eines besondern Grundes zur Bewilligung bedarf.

Diejenigen, welche sich nun bereits zur Stellung eines Stellvertreters gemeldet haben, oder noch melden wollen, dürfen die Bitte um einen vom Militair-Collegium zu stellenden Stellvertreter auf den Fall beschränken, daß sie zum Contingent oder zur ersten Reserve designirt werden, müssen dann aber, falls sie zum Train oder zur zweiten Reserve designirt werden, entweder einen tüchtigen selbstgewählten Stellvertreter stellen, oder sofort selbst eintreten, und bis zur Stellung eines Stellvertreters enrollirt bleiben. Von denen, welche sich bereits gemeldet haben, wird etwaige Anzeige der Beschränkung der Bitte spätestens am **1. Febr. 1842** gewärtigt, widrigenfalls angenommen werden soll, daß sie auf allen Fall gegen **180** Rthlr. und die Abgabe an den Invalidenfond vom Militair-Collegium einen Stellvertreter zu haben wünschen.

Es haben übrigens nur diejenigen Wehrpflichtigen Aussicht auf Bestimmung zum Train, welche zum gewöhnlichen Dienst nicht hinlänglich tüchtig erscheinen, oder eine hohe Nummer haben, und werden zur zweiten Reserve nur hohe Nummern designirt.

57) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 21. Dec., publ. den 25. Dec. 1841.

Das Fortbestehen des durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Nov. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig u. Schaumburg-Lippe errichteten Steuervereins.

In Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchstem Auftrage wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der durch die Staatsverträge vom 7. Mai 1836 und 11. Novembr. 1837 zwischen Oldenburg, Hannover, Braunschweig und Schaumburg-Lippe bis zum Ablaufe des jetzigen Jahres 1841 errichtete Steuerverein in Beziehung auf das Herzogthum Oldenburg, das Königreich Hannover, die westlichen Gebietstheile des Herzogthums Braunschweig und das Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach dem Ablaufe des jetzigen Jahres einstweilen fortbestehen wird und daß dabei die wegen dieses Steuer-Vereins am 18. Juli 1836 und ferner hieselbst erlassenen Gesetze und Verordnungen bis weiter in Kraft verbleiben sollen.

58) Landesherrliche Verordnung vom 21. Dec. 1841, publ. den 1. Jan. 1842.

Wir Paul Friedrich August von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die im §. 1. der wegen einiger Aenderungen im gerichtlichen Sportelnwesen unterm 18. October d. J. erlassenen Verordnung rücksichtlich der aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bei Unserem Oberappellations-Gerichte erwachsenden Kosten verfügte einstweilige Beibehaltung der bisherigen Einrichtung hiemit aufzuheben, demnach Unsere gedachte Verordnung vom 18. Oct. d. J. auch auf die Erhebung der eben erwähnten Kosten zu erstrecken.

Betr. die Erhebung der beim Oberappellations-Gerichte aus den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld erwachsenden Kosten.

Urkundlich Unserer ꝛc.

59) Regierungs-Bekanntmachung vom 27. Decbr., publ. den 29. Decbr. 1841.

Mit Beziehung auf die Regierungsbekanntmachung von 22. Decbr. 1840, die jährliche Revision der Arzneitaxe betreffend, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für das nächste Jahr, nach geschehener sorgfältiger Revision, neu abgedruckt ist.

Die Arzneitaxe für das Jahr 1842 betr.

Es wird dieselbe sämmtlichen Behörden mitgetheilt, auch den Physicis zur Zufertigung an die Apotheker in ihren resp. Districten übersandt werden, welche sich nach den darin enthaltenen Vorschriften genau zu richten haben.

Gegen Bezahlung der Kosten mit 16 gr. Courant pr. Stück sind Exemplare dieser Taxe in der Registratur der Regierung zu haben.